Soc. 24095 e 17
18-19

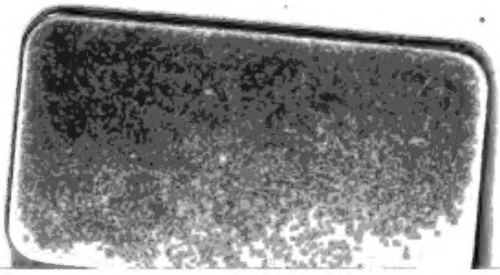

Digitized by Google

Digitized by Google

17

Soc. 24095 e 17
18-19

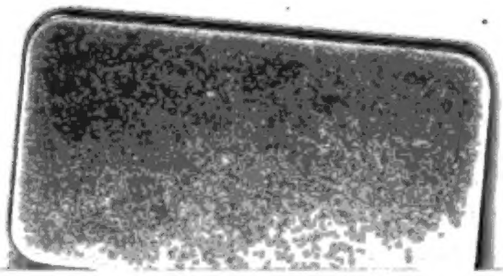

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

FOREIGN
SCIENTIFIC
PERIODICALS

Achtzehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

Stettin 1860.
Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

1) Ein und dreißigster Jahresbericht . . . . . S. 1

2) Der Hafenort Regamünde. Von Heintze, Hauptmann a. D. S. 81

3) Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Acten des Greifswalder Stadt-Archives von J. G. L. Kosegarten. Fünfte Fortsetzung, enthaltend die zweite Hälfte des Jahres 1630 . . . . . S. 115

4) Die Fragestücke des Hippolytus Steinwer, Oberkirchherren zu Stralsund, abgefaßt für die Vernehmung der von der Stadt Stralsund zu ihrer Vertheidigung gestellten und im Sommer 1529 zu Greifswald abgehörten Zeugen.

Aus dem Originale, welches sich in den Reichskammergerichts-acten befindet, mitgetheilt von J. G. L. Kosegarten . . S. 159

Digitized by

Ein und dreißigster

Jahres-Bericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde

über

die beiden Jahre vom 1. April 1857 bis dahin 1859.

Stettin 1859.
Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Digitized by

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

Der geehrten Gesellschaft haben wir heute Rechenschaft zu geben über die Ereignisse von zwei Jahren — vom 1. April 1857 bis dahin 1859.

1.

Jedes der beiden Jahre brachte der Gesellschaft in je einer Fortsetzung der Monumenta Zollerana neue Zeichen der Allerhöchsten Huld ihres erhabenen Protectors, welche mit dem ehrfurchtsvollsten Dank und mit tiefer Trauer über die schweren Leiden Seiner Majestät entgegen genommen worden sind.

Auch durch die Allerhöchste und Höchste Gunst Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen Regenten und des Prinzen Carl von Preußen ist die Gesellschaft in beiden Jahren beglückt worden, und mit anerkennenswerthem Wohlwollen hat der Königliche Ober-Präsident, Herr Freiherr Senfft von Pilsach, ihre Angelegenheiten gefördert.

2.

Von den 13 Mitgliedern, welche beim Beginn des zweijährigen Zeitraumes den hiesigen Ausschuß bildeten, schied in der zweiten Hälfte des Jahres 1857 der nach Tworkau in Oberschlesien berufene Pfarrer Herr Weltzel. Dieser Verlust ist nicht durch neue Kräfte ersetzt worden, sondern haben die ver-

Digitized

bliebenen 12 Mitglieder die Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten besorgt und werden sie auch ferner besorgen. Von denselben fungiren:

der Stadtrath Kutscher als Secretair und Archivar,
der Professor Hering als Conservator der Sammlungen,
der Oberlehrer Dr. Calow als erster Bibliothekar,
der Oberlehrer Th. Schmidt als zweiter Bibliothekar,
der Erste Vorstand des hiesigen Königlichen Bank-Comtoirs, Barsekow, als Rendant,
der Oberforstmeister Crelinger als Rechnungs-Revisor,

und als berathende Mitglieder:

der Professor L. Giesebrecht,
der Professor und Gymnasial-Director a. D. Dr. Hasselbach,
der Justiz-Rath Pitzschky,
der Rechnungsrath Stark,
der Ober-Regierungsrath Trieft,
der Lehnscanzlei-Rath a. D. Völkerling.

3.

In dem Personal-Bestande beider Abtheilungen (der Stettiner und der Greifswalder) sind folgende Veränderungen vorgekommen:

A. Abgang.

1. Es sind gestorben:

Ein Ehrenmitglied: Se. Excellenz der General-Feldmarschall, Herr Graf zu Dohna-Schlobitten.

Eilf ordentliche Mitglieder:

die Herren Barthold, Professor zu Greifswald; Braun, Regierungs-Präsident a. D. zu Berlin; von Boehlendorf-Kölpin, Regierungs-Assessor in Stettin; Dieckhoff, Stadtrath a. D. in Stettin; Niemann, Rittergutsbesitzer auf Curow; Delschläger, Musik-Director

Digitized by Google

in Stettin; Sethe, Geheimer Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director in Stettin; C. Schröder, Kaufmann in Stettin; G. Wellmann, Kaufmann und Stadtrath in Stettin.

Zwei correspondirende Mitglieder:

Herr Dr. Rommel, Archiv-Director in Kassel; Herr Dr. Schröter, Professor und Ober-Bibliothekar der Universität zu Upsala, so wie k. Schwedischer Reichs-Historiograph.

2. Freiwillig ausgeschieden:

Sieben ordentliche Mitglieder:

die Herren: Crusius, Hauptmann im 2. Artillerie-Regiment; Fischer, Pastor zu Wildenbruch; Gutike, Director zu Berlin; von Heister, General-Major a. D.; Baron von Puttkammer, Gutsbesitzer auf Zartenthin; Dr. Ritter, Medizinal-Rath in Stettin; von Waldow, Forstrath in Frankfurt a. O.

B Zugang.

1. Ehrenmitglieder:

Se. Excellenz, der General-Lieutenant und commandirende General, Herr von Wussow in Stettin; Herr Vicomte de Kerkhowe, Präsident der archäologischen Academie von Belgien zu Antwerpen.

2. Ordentliche Mitglieder:

a. Stettiner Abtheilung.

Die Herren: Baron von der Goltz, General-Major und Commandant von Stettin; Graffunder, Ingenieur-Lieutenant in Stettin; Hiltebrandt, Prediger an St. Jacobi in Stettin; Wetzel, Pastor zu Mandelkow; Dr. C. Schmidt, Oberlehrer am Gymnasium zu Stargard; H. Gribel, Kreis-Deputirter auf Adlig-Bütow; Riebe und Hindersin, Directoren der ritterlichen Privatbank in Stettin; Silling und Müller, Directoren der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei; Barby und Riemann, Directoren der neuen Zuckersiederei; Schlu-

Digitized by Google

tow, Commerzien-Rath und K. Schwedisch-Norwegischer General-Consul; Lemonius, General-Consul der Königreiche beider Sicilien und Sardinien; Ernst Böttcher, Karkutsch, Miller, Wendisch, C. Rebieß, Isidor Meyer, Bärenroth, Kaufleute in Stettin; E. Lippold, Kaufmann in Alt-Damm; Baron von Puttkammer, Major im 9. Infanterie-Regiment (Colbergischen); Kratz, Appellations-Gerichts-Referendarius in Stettin; R. Schröder, Student der Rechte in Berlin; Dr. Aug. Wegener, Lehrer an der Töchterschule in Stettin.

b. Greifswalder Abtheilung.

Die Herren Robert von Hagemeister, Landrath zu Franzburg und August Bohl, Schulvorsteher zu Stralsund.

Im Ganzen sind abgegangen . . . 21 Mitglieder
Dagegen hinzugekommen . . . . . 30 =

Nach dem 30. Jahresbericht zählte die Gesellschaft 330 Mitglieder, mithin jetzt 339.

Zu bemerken ist noch, daß Herr Ober-Regierungsrath Bon in Folge seiner Versetzung nach Danzig im Jahr 1857 aus der Gesellschaft schied, sich aber bei seiner Rückkehr nach Stettin im Februar d. J. derselben wieder angeschlossen hat. Er ist deshalb weder in Abgang, noch in Zugang gebracht.

4.

Die Kasse hatte am Schluß des Kalenderjahres 1858 einen baaren Bestand von . . . . . 309 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.

und an Effecten besitzt die Gesellschaft:

Fünf Staatsschuldscheine à 100 Thlr. . . 500 Thlr.
Zwei Stargard-Posener Eisenbahn-Actien à 100 Thlr. . . . . 200 =
Eine Obligation der Preußischen Prämien-Anleihe von 1855 über . . . . 100 =

Die Rechnungen von 1856, 1857 und 1858 können erst der nächsten General-Versammlung vorgelegt werden, da die letzte

Digitized by

noch nicht gefertigt ist, und die beiden ersten noch nicht revidirt sind.

5.

Seit dem Jahre 1833 (cfr. 8/9 Jahresbericht S. 55) beförderten die Königlichen Postanstalten Briefe und Packetsendungen, welche das allgemeine Interesse der Gesellschaft betrafen, unentgeltlich. Seit dem 1. October 1857 findet dies nicht mehr statt, indem das Königliche General-Postamt in Folge von Stipulationen des preußisch-österreichischen Postvereins sich veranlaßt gesehen hat, der diesseitigen Gesellschaft, so wie andern Vereinen, die bisher genossene Porto-Freiheit, welche überall nur widerruflich gewährt worden war, zu entziehen.

6.

Die bisherigen Verbindungen mit Vereinen, welche gleiche Zwecke verfolgen, sind erweitert worden durch den Zutritt

der Königlichen Academie der Wissenschaften zu Erfurt;
der archäologischen Academie von Belgien zu Antwerpen;
des historischen Vereins für Ermland zu Braunsberg;
der Kaiserlich archäologischen Commission zu Wilna;
der Kaiserlich Königlich geographischen Gesellschaft zu Wien;
des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main.

Mit dem zuletzt gedachten Verein hat sich verbunden der Verein für Frankfurts Geschichte und Kunst, und somit aufgehört als selbstständiger Verein zu bestehen.

7.

Der Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine hat seine fünfte Jahresversammlung 1857 in Augsburg und die sechste 1858 in Berlin, beide in den Tagen vom 15. bis 18. September abgehalten. Sowohl in der ersten als in der andern ist die Gesellschaft durch den Professor Hering

Digitized by Google

vertreten worden. Ueber die Wirksamkeit des Gesammtvereins und über die in den beiden Versammlungen gepflogenen Verhandlungen geben die Jahrgänge VI und VII des Correspondenz-Blattes des Gesammtvereins ausführlich Auskunft. Indem wir auf die gedachten Jahrgänge verweisen, und aufs Neue das Correspondenz-Blatt der geneigten Beachtung der geehrten Mitglieder, sei es durch Beziehung von Exemplaren, sei es durch Zusendung von geeigneten Aufsätzen zur Aufnahme in dasselbe, empfehlen, bemerken wir nur noch

1) daß zum nächsten Versammlungsort München gewählt worden ist;
2) daß die diesseitige Gesellschaft, gleich andern Vereinen, in der Versammlung zu Augsburg folgende Verpflichtungen übernommen hat:
   a. sowohl von jeder unter Vermittlung des Gesammtvereins erschienenen Schrift, als auch von jedem Jahrgange des Correspondenz-Blattes 5 Exemplare zu beziehen.
   b. zur Vermehrung der unerläßlichen Geldmittel des Gesammtvereins während zweier Jahre eine jährliche Beisteuer von 5 Thlr. zu entrichten.

Der sub a. gedachten Verpflichtung gemäß, hat die Gesellschaft zur Zeit folgende Schriften eine jede in 5 Exemplaren zu beziehen:

die Beschreibung des Hessengaus von Landau, und: der Bukki-Gau, nebst Feststellung der Grenzen der übrigen Gaue Niedersachsens von C. W. Wippermann.

Sollten geehrte Mitglieder geneigt sein, diese Schriften anzuschaffen, so bitten wir dieselben, sie von uns zu entnehmen.

8.

Die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die Bibliothek.

Außer den bereits erwähnten Allerhöchsten Geschenken Seiner Majestät des Königs hat die Bibliothek theils im Wege des

Digitized by Google

Austauſches von Academien und Schweſtervereinen, theils durch Geſchenke von Gönnern und Mitgliedern, theils durch Kauf einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, wie die Beilage A. näher ergiebt. Bei dem Ankauf der Sammlung von 230 ältern Pommerſchen Schriften war nicht zu vermeiden, auch ſolche zu erwerben, die bereits in der Bibliothek zum Theil in mehreren Exemplaren vorhanden ſind. Es wird darauf Bedacht genommen werden, eine Auswahl von Duplikaten zu treffen, und dieſe zum Verkauf zu ſtellen. — Unter den gekauften befindet ſich auch der zweite Theil von Saxonis Grammatici historia danica, edit. Velschow, auf deſſen Erſcheinen ſeit dem Jahr 1842 bisher gewartet worden iſt.

B. Alterthümer und Münzen.

Was dieſen Sammlungen in den beiden Jahren einverleibt worden iſt, enthält die Beilage B. Gekauft ſind davon nur einige Münzen, alles übrige ſind Geſchenke und ſtatten wir allen denen, welche dieſe Sammlungen, ſo wie auch denen, welche die Bibliothek durch ihre ſchätzbaren Gaben bedacht haben, unſern verbindlichſten Dank ab. Von den Gegenſtänden, welche die Sammlung der Alterthümer erhalten hat, ſind beſonders erwähnenswerth:

1. Der Schmuck von Wolfszähnen, gefunden zuſammen mit zwei römiſchen Münzen bei Pyritz.
2. Die Reliquie aus der Kirche zu Goldbeck, Saziger Kreiſes. Ein materieller Werth iſt derſelben nicht beizulegen, dagegen gewährt ſie, zumal aus einer Dorfkirche ſtammend, ein hiſtoriſches Intereſſe, welches ſich noch bedeutend ſteigern würde, wenn die Jahreszahl auf der dabei angeblich befindlich geweſenen handſchriftlichen Nachricht wirklich auf 1190 hinwieſe, da über die Gründung chriſtlicher Kirchen auf dem Lande im 12. Jahrhundert ſo gut wie gar nichts bekannt iſt, hiernach die, dem Namen nach zu ſchließen, deutſche Colonie Goldbeck noch vor der Stiftung des Kloſters Marienfließ, dem das Dorf einſt gehört hat, eine Kirche gehabt hätte.

Digitized by Google

3. Der Fund an bronzenen Gegenständen von Mandelken bei Bernstein.
4. Die von dem Herrn Dr. von Hagenow zu Greifswald selbst gefertigten Abdrücke Pommerscher Fürstensiegel.

In dem Verzeichniß der Münzen sind sub no. 9 neun pommersche und sub no. 15 sieben und dreißig Silbermünzen aus dem Mittelalter aufgeführt. Sowohl jene als diese sind Theile von beträchtlichen, zersplitterten Münzfunden. Von dem Ersten hat uns nicht einmal der Fundort angegeben werden können. Ueber den andern ist uns mit den Münzen außer der Angabe des Fundortes (Grapzow) auch die Auslassung eines uns unbekannt gebliebenen Münzkenners zugegangen, welche wir nachstehend mittheilen.

„Die bei Grapzow aufgefundenen Münzen zerfallen in zwei Arten:

1. in solche mit aufgetriebenem,
2. in solche mit glattem Rande.

1. Die Münzen, die sich durch einen aufgetriebenen Rand auszeichnen, sind von den Wenden geschlagen worden, die die von den Semnonen, Longobarden ꝛc. verlassenen Striche im Brandenburgischen, in Pommern und Meklenburg eingenommen hatten, und da von den Ausgewanderten früher nicht gemünzt worden, so sind diese Münzen die ersten, welche in unserm Lande geschlagen worden. Die Wenden haben keine Schrift gehabt und konnten solche also nicht auf ihren Münzen anbringen. Sie haben die Typen der Münzen der carolingischen und sächsischen Kaiser nachzuahmen gesucht, und so finden wir auf ihren Münzen Kreuze und Kirchengebäude, letzte sehr unförmlich dargestellt, statt der Schrift aber nur Striche und Puncte (selten Nachbildungen einzelner gothischer Buchstaben, die dann meistentheils wohl das Wort crux bedeuten sollen). Auffallend ist bei diesen Münzen der aufgetriebene Rand, der nur dadurch hervorgebracht werden konnte, daß der

Schrötling, nachdem er die Stempelabdrücke erhalten, auf der scharfen Kante Hammerschläge erhielt. Die Wenden-Münzen sind sämmtlich von gutem Silber, und wurden von den Erzbischöfen von Magdeburg, den Bischöfen von Naumburg und andern Münzberechtigten nachgeahmt, und dabei Silber von geringerem Gehalt verwendet. Im Allgemeinen sind diese Münzen an und für sich weder sehr selten, noch sehr theuer, und haben nur durch die verschiedenen Fundorte, und durch diejenigen Münzen, die mit ihnen zusammen gefunden werden, ein besonderes Interesse für den Münzforscher, da die Untersuchungen über ihren Ursprung und die verschiedenen Münzstätten, denen sie zugewiesen werden könnten, noch keineswegs geschlossen sind.

2. Weit wichtiger sind diejenigen Münzen, deren Rand von gleicher Dicke mit den übrigen Theilen der Münze ist. Sie sind größtentheils sehr abgeschliffen, und demnach lange in Umlauf gewesen. Indessen läßt sich an einigen durch die den Münzsammlern bekannten Schriftzüge und Bildwerke der Mittelalter-Münzen wahrnehmen, daß sie unter den Ottonen (Nachkommen des deutschen Kaisers Heinrich I.) geschlagen worden sind. Es fanden sich nämlich drei Stücke vor, welche auf einer Seite die Buchstaben OD, auch OT, auf der andern Seite CoComa (d. i. Sancta Colonia) zeigten, demnach wären sie in der Stadt Cöln geprägt. — Hiernach läßt sich annehmen, daß der Grapzower Schatz gegen Ausgang des 10. Jahrhunderts der Erde anvertraut wurde.

Freiherr von Nettelblatt fand unter diesen nicht Wendischen Münzen mit glattem Rande zwei höchst interessante. Die eine ist von Canut I., König von England, (1015—1035) für Dorchester geschlagen, die andere, besonders merkwürdig, höchst wahrscheinlich, denn die Inschrift ist nur zum Theil zu entziffern gewesen, von Fr. v. Wanga, Bischof von Trient (1207—18).

Es ist gewiß überraschend, wie diese Münzen aus so weiter Ferne und in so frühen, dem Verkehr ungünstigen

Digitized by

Jahrhunderten nach Norddeutschland gekommen sind. Der Grapzower Fund ist somit von hoher wissenschaftlicher Bedeutung, und es ist sehr zu beklagen, daß die einzelnen Stücke so sehr zersprengt sind, ohne vorher einem Münz- oder Geschichtskundigen vorgelegt zu sein, da nur dann genau festgestellt werden kann, wann der Münzschatz der Erde anvertraut worden ist, wenn alle Münzen genau untersucht und mit einander verglichen worden sind, und in diesem Falle vermag er auch nur Aufschlüsse über den Cultur-Zustand jener Zeit zu geben. Es sind durch die Münzschätze allein die Handelsstraßen aus dem südlichen Europa zum Baltischen Meere, und die Zeit, zu der sie bestanden, festgestellt worden."

Außer den erwähnten mittelalterlichen Münzen, so wie mehreren anderen aus derselben Geschichtsperiode, und verschiedenen aus der neuern und neusten Zeit, enthält das Verzeichniß auch römische Münzen, nämlich 7 Stück (no. 16), die bei Schillersdorf, Randowschen Kreises, und 2 Stück (no. 17), die, wie bereits erwähnt, bei dem Schmuck von Wolfszähnen in der Nähe von Pyritz gefunden sein sollen. Der Fund bei Schillersdorf hat nicht bloß aus den 7 Stück bestanden, sondern eine beträchtliche größere Zahl enthalten. Das geehrte Mitglied, dem wir den angegebenen Theil verdanken, hat an 60 Stück gesehen. Nähere Angaben über beide Funde sind uns nicht zugegangen, und bleibt uns nur zu bemerken, daß sowohl die Münzen des ersten als des andern Fundes aus derselben Zeit, dem Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts, stammen.

9.

Der Taufstein zu Treptow an der Tollense.

Siehe Baltische Studien Jahrgang XIV. H. 1. S. 97.

Ueber diesen Gegenstand hat unser geehrtes Mitglied, Herr Schröder von Treptow an der Tollense, unterm 13. August 1858 uns Folgendes mitgetheilt:

Digitized by Google

„Ich freue mich dem Vereine die Mittheilung machen zu können, daß der hiesige Taufstein, von Herrn von Quast im 14. Jahrgang der Baltischen Studien beschrieben, auf Veranlassung des Herrn Bürgermeister Krüger hierselbst eine würdigere Stellung in der Kirche erhalten hat. Es ist jetzt möglich, denselben von allen Seiten zu betrachten, und ich sehe mich daher in Stand gesetzt, die bisher im Dunkel befindlich gewesene Seite desselben zu beschreiben.

Herr von Quast vermuthete, daß der Kessel des Steins rundum von sechs Köpfen umgeben sei; die Zahl beträgt aber sieben. Zwischen den Köpfen ist regelmäßig ein Zwischenraum von einer Spannenlänge etwa; nur zwei derselben befinden sich unmittelbar neben einander. Diese beiden Köpfe zeichnen sich außerdem noch dadurch aus, daß zwischen ihnen der Kreis mit der Lilie fehlt, während sich nach unten hin ein anderer Schmuck zeigt. Ich übersende ihnen beifolgend eine Zeichnung dieser beiden Köpfe.

Von den übrigen Köpfen hat Herr von Quast einen als Christus bezeichnet, wegen des Heiligenscheins und des daneben befindlichen Kreuzes. Nehmen wir nun die beiden oben besprochenen Köpfe etwa für Joseph und Maria, so bleibt wohl kaum ein Zweifel, daß die vier noch übrigen die vier Evangelisten bezeichnen sollen. Jeder dieser Letztern ist mit dem Zeichen einer Lilie in einem Kreise versehen, und zwar haben drei dieses Zeichen zu ihrer Rechten (vom Zuschauer aus), einer zu seiner Linken, während zu seiner Rechten ein leeres Feld bleibt.

Ueber dem Christus befindet sich im Steine eine runde Vertiefung von einem Zoll, in der sich Spuren von Metall zeigen. Auf der entgegengesetzten Seite des Kessels erkennt man noch deutlich die Reste einer bleiernen Handhabe; doch läßt sich nicht mehr beurtheilen, welche Form oder welchen Zweck diese Henkel auf beiden Seiten des Kessels gehabt haben.

Die Reliefs am Fuße des Steines zeigen vier Gestalten, von denen Herr von Quast eine für Maria mit dem Kinde, eine für einen Engel erklärt. Die dritte und vierte sind einander

Digitized by Google

völlig gleich, entsprechen sich auch in der Lage, indem sie sich einander gegenüber befinden. Sie stellen Figuren vor, welche die Hände empor halten. Die Deutung dieser muß ich Kundigern überlassen.

Das ganze Werk verdient jedenfalls die Aufmerksamkeit der Kunstfreunde, weniger durch seine Kunst, die noch sehr unvollkommen ist, als durch seine Eigenthümlichkeit. Auch ich hege keinen Zweifel, daß dieser Stein, so wie der in Neustrelitz befindliche, im Tollensethal angefertigt ist, und werde es mir angelegen sein lassen, in der hiesigen Gegend nach weitern Exemplaren zu forschen."

10.

Die Herzoge Swantibor III und Bogislav VII von Stettin Besitzer der Herrschaft Beeskow.

In dem Stadtarchive von Beeskow befinden sich zwei Original-Urkunden, die eine vom Jahr 1394, die andere von 1404, in denen die vorgenannten Herzoge als Herren von Beeskow sprechen. Nach den uns von dem Prediger Herrn Ziethe zu Plantikow und Bornhagen, Verfasser einer Geschichte der Lande Beeskow und Starkow, freundlichst mitgetheilten Abschriften lauten dieselben wie folgt:

a.

Wir Swantibor und Bugslav gebrudere v. g. g. herzoghen czu Stettin, der pomern, der wende und der Cassuben Herczoghen, und herren czu Bezkow, und unser erben, Bestetigen unsern lyben getruwen den Rathmannen der Stad Bezkow — und der ganczen gemeyne doselbist czu bezkow alle ire gnaden und rechte etc. —

gegeben czu bezkow nach gotis gebort dryczenhundert jar dornach yn dem vier und nunczigisten jare des nesten frytaghis nach vincencii, do sint aber gewest der edel herre Albrecht Schenke von Sydow und dy erbarn und gestrenghen unser man und lyben getruwen her Reynhard von czscherticz,

Digitized by

henich vockenrode, herman vyczen Heynecke Rychenbach, brömer, boldekow czu der cziet unser schenke und Johannes stopicz czu der cziet unser schreyber und dorczu ander bidderber luthe vil und genüg.

(Die Original-Urkunde befindet sich im Beeskower Stadtarchiv unter no. 31.)

b.

Wir Swantebor v. g. g. herezog czu Stetin, der pomern der wende und der Cassuben forste Bekennen-we daz unser lieben getruwen Ratmanne czu Beskow uns haben lassen bitten, von der stat wegen, dacz se mochten brenghen dacz oberste gerichte von dem von Bebirstein czu eyme pfande, So alz is Jacop Bottechen czu eyme pfande hat umb sothene gheit sechczig schok grossin thurer — des habe wir uns berathen mit unsern oldesten und haben anghesehen eren dinst, den se uns vormals getan haben und noch thun moghen und haben en des gheghunt und macht und vulbord ghegheben etc. Ouch wen wir adir unser erben czu den Landen kommen, so sulle se uns adir unsern erben dazselbe oberste gherighte weder lassen um sothen gheit, alz se daz von dem von Beberstein ghebracht haben. — Darobir gheweset sint unse lieben ghetruwen her Heinrich wussow Ridter unser oberster schencke, hans elsholcz und Matthias Bremer czu der zeit unser schriber und mer eren und loben werdich. Gegheben czu penkun A. M.CCCCIV an dem mitwoch vor unser frowen hemelward.

(Die Original-Urkunde befindet sich im Beeskower Stadtarchiv unter no. 32.)*)

Daß die Herzoge von Stettin die Herrschaft Beeskow und Storkow, ein Lehn des Geschlechts von Bieberstein, einige Zeit besessen haben, darin stimmen ältere und neuere Pommersche

*) Herr Prediger Ziethe hat die beiden Urkunden nicht nach den Originalen, sondern nach der vom Königlichen Archivar, Herrn Geheimen Archivrath Dr. Riedel vidimirten Abschrift abgeschrieben, die Originale aber früher selbst gesehen, und haben damals an der ersten zwei und an der andern ein Siegel in Wachs abgedruckt und sehr gut erhalten, gehangen.

Digitized by Google

Schriftsteller überein, sie sind aber darin nicht einig, wie sie zu solchem Besitz gekommen seien. Kantzow (Bd. 1, S. 418) und Micrälius (Buch 3, S. 352) bringen die Erwerbung mit einer Kriegshülfe, die der dem lützelburgischem Hause verwandte Swantibor dem Herzoge Johann von Görlitz und dem Markgrafen Procop von Mähren zur Befreiung des von dem Markgrafen Jobst und bömischen Großen gefangen genommenen Königs Wentzel geleistet hätte, in Verbindung. Der erste läßt aber Swantibor sich eigenmächtig in den Besitz der Lande setzen, während der andere berichtet, daß ihm die Lande als Entschädigung für den geleisteten Reuterdienst eingeräumt worden seien, nachdem sie dem Herrn Johannsen von Bieberstein, der zu seines Königs Gefängniß Rath und That gegeben, abgenommen seien. Barthold (Bd. 3, S. 547 u. folg.) verwirft die Angaben Beider und hält es für wahrscheinlicher, daß Hans der Alte von Bieberstein, Herr von Forste und Sorau, für eine Schuld an Johann von Görlitz zu Gunsten Swantibors seiner Herrschaft entsagte, die Stadt anwies, dem neuen Herrn zu huldigen, oder daß jenes Gebiet durch Kauf an den Herzog von Pommern gelangte.

Das Beeskower Stadtarchiv hat über den Hergang bei der Erwerbung nichts aufbewahrt, dagegen aber einige Schriftstücke, aus denen zu entnehmen, daß der Besitz nicht lange gedauert habe. Es sind dies: 1. Eine Urkunde vom Jahre 1408, in welcher Johann von Bieberstein in einem Streite mit den Herren von Cotbus die Stadt Beeskow an den Markgrafen Jobst zu Brandenburg versetzt. 2. Ein Rechtsspruch der Magdeburger Schöppen in Betreff der von dem (jungen) Herrn von Bieberstein an die Stadt Beeskow gestellten Forderung, ihm Huldigung zu leisten vom Jahr 1424. 3. Ein Schreiben der Stadt Beeskow und der Mannschaft des Landes Beeskow und Storkow an den Herzog Joachim von Stettin (einem Enkel von Swantibor) in welchem selbige die von ihnen verlangte Huldigung verweigern, aus dem Jahr 1443. Von den beiden letzten Urkunden hat Herr Pastor Ziethe der Gesellschaft freundlichst Abschriften mitgetheilt.

Digitized by

Die angeführten pommerschen Schriftsteller stimmen in Betreff des Aufhörens des Besitzes darin überein, daß er nicht lange gedauert habe; eine bestimmte Zeit giebt aber keiner an.

11.

Urkunde des Königs Wladislaus von Polen vom 21. Mai 1299, enthaltend eine Bestätigung des Klosters Bukow mit allen Besitzungen und Gerechtigkeiten. (Aufgefunden in Königsberg in Preußen von dem Professor Herrn W. Giesebrecht.)

Nebst

Bemerkungen über dieselbe von dem Gymnasial-Director Herrn D. K. F. W. Hasselbach.

Herr Professor W. Giesebrecht, correspondirendes Mitglied der Gesellschaft, hat im September v. J. der Letztern Folgendes zugesandt:

„Im Codex 47 der k. Bibliothek zu Königsberg, Summa Heinrici cum apparatu enthaltend, ist auf der innern Seite des hintern Deckels ein Pergamentblatt eingeklebt, auf dem die folgende Urkunde in gleichzeitiger Schrift steht. Alles trägt die Form einer genuinen Urkunde, doch zeigen sich keine Spuren eines Siegels; vielleicht ist es eine gleichzeitig, Abschrift, bei der auch die Form des Originals beobachtete oder eine Ausfertigung, die vor der Vollziehung verworfen wurde. Die Orthographie (auch die großen Buchstaben), wie die Interpunction sind in der Copie vollständig beibehalten. Die Abbreviaturen sind durchgängig aufgelöst.

In nomine sancte et individue trinitatis. Nos Wladislaus dei gratia dominus rex polonie. Dux pomeranie. Dux lancicie. Cuyavie et syradie omnibus presentem paginam inspecturis in perpetuum. Cum ea que nostris rationabiliter sunt gesta temporibus litteris ac testibus discretione previa cautius roboramus quibuslibet periculis

Digitized by Google

inopinatis et us....s*) hominum malignorum consultius obviamus. Hinc est quod ob honorem dei et gloriose virginis Marie quorum beneficio sumus in hoc mundo divitiis et gloria sublimati ipsorum devotis famulis videlicet conventus et fratrum bucowe pari et quieti providere volentes totam abbatiam eorundem cum stagno toto dicto bucowe et hereditates quas dominus swantpolcus beate memorie quondam dux pomeranie ipsis contulit et dominus Mistwinus dux pomeranorum et dominus primuscil rex polonie confirmarunt. quas privilegiis et scriptis autenticis demonstrare prevalent. cum omni jure terminisque et attinentiis quibus eas tenuerunt hactenus ab ipsis eos quoque confirmamus eisdem per presentem paginam sigillo nostri appensione sollicitius communitam. Hujus itaque rei testes sunt Mathzei iudex Cuyavie. Zwence palatinus in Gdanza. Domnus petrus cancellarius pomeranie. buguz iudex terre. laurentius castellanus in stolp. Mathzeus castellanus in slavene. Mitzigo subcamerarius in stolp et quam plures alii fide digni. Acta sunt hec anno domini M.CC°.XCIX° Indictione XII^a Data in Gdanza sunt hec Kalendas Iunii.

Bemerkungen des Herrn D. Hasselbach.

Die unsrer Gesellschaft von dem Professor W. Giesebrecht in Königsberg abschriftlich mitgetheilte Urkunde des Polenkönigs Wladislaus vom 21. Mai 1299, enthaltend eine Bestätigung des Klosters Bukow (bei Rügenwalde) mit allen Besitzungen und Gerechtigkeiten, trägt den Charakter unverkennbarer Echtheit an sich. Sprache und Schreibung ist vollkommen zeitgemäß, auch die Indiction richtig angegeben, und gerade der Umstand, daß eine Copie derselben in der Klostermatrikel fehlt, könnte dafür zu zeugen scheinen, daß sie nicht etwa als Doppelausfertigung, sondern als eigentliches Original werde gelten müssen. Wie es gekommen, daß sie nicht an das Kloster gelangte und in einem spätern Jahrhunderte gar zur Befestigung des Deckels einer

*) Das Pergament ist hier durchlöchert, wahrscheinlich war v'rsutiis = versutiis geschrieben.

scholastischen Summa benutzt worden, das freilich müssen wir gänzlich auf sich beruhen lassen. Eine solche Benutzung erscheint aber nichts weniger als beispiellos, wie sich denn selbst eine päbstliche Bulle auf einer innern Deckelseite der Cobbatzer Matrikel vorfindet. Dabei konnte denn natürlich Siegel mit Siegelband und Einschnitt als unbequem weggeschnitten spurlos verschwinden.

Außerdem indessen gebricht es nicht an mehreren innern und zwar entscheidenden Merkmalen der Echtheit. Wladislaw erwähnt eine frühere Bestätigung des Klosters Bukow von dem Herzog Mestwin (II) und Primuscil (Primislaus). Wir dürfen die Ueberzeugung hegen, daß dies die der Klostermatrikel einverleibte von 1287 sei, wenn gleich Wladislaw den Primislaus, der damals nur noch dux Poloniae heißen konnte, rex nennt, und des dritten Mitbestätigers, des Bugislaus dux Sclaviae, gar nicht gedenkt. Er überging letzteren wol darum, weil es ihm hier mehr darauf ankam, nur auf die beiden ersteren als in dem näheren Verhältnisse von Vorgängern zu ihm stehend — Primislaus war Mestwinus Erbfolger gewesen — Bezug zu nehmen. Wenn aber Röpell (Gesch. Polens Th. 1, S. 555) nachweisen will, daß Primislaus, auch mit päbstlicher Einwilligung, erst den 26. Julius 1295 zum Könige von ganz Polen und Herzoge von Pommern gesalbt und gekrönt worden sei, so scheint damit eine Urkunde der Bukower Matrikel in Widerspruch zu stehen, eine Bezeugung nämlich von Baronen, auf deren Rath schon die frühere Confirmation erfolgt war, über das Eigenthumsrecht des Klosters an dem ganzen Dorfe Malchow (attestatio baronum super villam Malchow). Abt und Convent habe in Schlawe vor Primislaus dem Könige von Polen und Herzoge von Pommern (coram domino Primislao rege Poloniae et duce Pomeraniae Klage geführt, daß man ihnen mit Unrecht den Besitz jenes Dorfes bestreite, besagter König aber (dictus autem rex) den ungeschmälerten Besitz ihnen zugesprochen. Diese Urkunde ist 1295 innerhalb der ersten Woche nach Mariä Reinigung (infra octavam purificationis sanctae Mariae), also bereits zwischen dem 2. und 9. Februar abgefaßt, weshalb denn Primislaus den Kö-

Digitized by Google

nigstitel schon vor der Krönung angenommen haben müßte. Und das wäre so undenkbar eben nicht, wenn die Stammvettern und sicherer noch die hohe Geistlichkeit Polens in der Einheit der Königlichen Macht die Rettung des Vaterlandes zu erblicken meinten (vergl. Röpell a. a. O). Ohnehin aber hatte er sich früher schon in mannigfachen Erlassen mit Nachdruck Herzog von ganz Polen (dux totius Poloniae) betitelt. — Wir werden ferner berichtet, daß Wladislaw, nachdem sein Bruder Bogislaw, Herzog von Masovien, 1293 von den heidnischen Littauern in Leczycz erschlagen und dessen Landbesitz an ihn gefallen war, unter seine übrigen Titel den eines Herzogs von Leczycz aufgenommen hätte und siehe, das mitgetheilte Diplom giebt uns den dux Lanciciae. — Weiter ist urkundlich darzuthun (Röpell S. 561, Not. 47), daß Wladislaw sich namentlich auch 1299 meistens in Großpolen aufgehalten habe, wie im April und Mai des Jahres in Danzig und Oliva. Die hier in Rede stehende Bestätigung ist aber zu Danzig im Mai ausgestellt worden. — Endlich werden unter den Zeugen der auch sonst vielgenannte Palatin Schwenze und ein Petrus als cancellarius Pomeraniae aufgeführt. Dürften wir in letzterem den Sohn des ersteren anerkennen, was ich anzunehmen nicht abgeneigt sein möchte, so hätten wir in beiden ein paar damals sehr namhafte Männer, die beide besondere Macht und Ansehen von den Fürsten erlangten, mehr noch, selbst fürstliche Autorität, sich anmaßten, beide in Urkunden Statthalter (capitanei terrae Pomeraniae) heißen (vergl. Sell's Gesch. v. Pommern I, S. 360) und beide geeignet scheinen könnten, in eigenthümlichem Maaße auch die Echtheit der hier fraglichen Bestätigung zu bekunden.

Unser Wladislaw, der den Beinamen Lokietek führt, war dem 1296 erschlagenen Vetter Primislaus auf den Thron Polens gefolgt, hatte sich jedoch auf demselben nicht erhalten können, so daß im J. 1300 Wenzel IV von Böhmen ihn annahm. Nachdem indessen Wenzel V wiederum 1306 ermordet war, bestieg Wladislaw jenen Thron auf's Neue. Wie es ihm dann aber weiter ergangen, liegt hier außerhalb unseres Gesichtskreises.

Digitized by

Wenn dagegen dem Berichte Röpell's Glauben zu schenken, daß ältere Quellen über die Ereigniſſe von 1296 bis 1300, wir meinen, auch in Betreff ſeiner, ſchweigen, ſo lieferte der Königsberger Fund außer dem über ſeinen Aufenthalt von 1299 ſchon beigebrachten noch einen neuen kleinen Beitrag zur Unterbrechung jenes Schweigens.

12.

Die angeblich vor 400 Jahren untergegangene Stadt Regamünde.

In dem 28. Jahresbericht S. 10 u. 11 haben wir uns zugegangene Berichte über Bloßlegung von Fundamenten, Lehmdielen u. ſ. w. in der Gegend der Regamündung bei einem Sturm im Januar 1855 mitgetheilt. Eine ſolche Bloßlegung von Hofſtellen hat ſich nach einem uns gewordenen Reſcript der hieſigen Königl. Regierung vom 29. Januar v. J. im März 1857 bei einem ſtarken Oſtwinde wiederholt*). So wie jene ſind auch dieſe von der Ortsbehörde für Reſte der vor circa 400 Jahren zu Grunde gegangenen Stadt Regamünde erklärt worden. Dieß hat höhern Orts Veranlaſſung gegeben, nähern Bericht über die alte Stadt zu erfordern, welcher Aufgabe die Ortsbehörde durch Einreichung eines Aufſatzes des Hauptmann a. D. Herrn Heintze zu Treptow a. R., Mitgliedes unſerer Geſellſchaft, in dem die Nichteriſtenz einer Stadt Regamünde nachgewieſen iſt, genügt hat. Die Veröffentlichung dieſes Aufſatzes hat der Conſervator der Kunſtdenkmäler, Herr Geheime Regierungsrath von Quaſt, dem er zur Begutachtung zugefertigt worden iſt, für wünſchenswerth erklärt, und da er dabei die Baltiſchen Studien als einen geeigneten Ort der Veröffentlichung bezeichnet, iſt uns durch Ver-

*) Man hat auf den Hofſtellen Dunglager und zwei alte Waffenſtücke (ein Pfeil und eine vom Roſt faſt zerſtörte Hieb- oder Stichwaffe) gefunden. Die letztere hat die Königliche Forſtverwaltung unſrer Sammlung geſchenkt. Die Dunglager hat ſie ausbeuten laſſen, und hat ſich der Dung in den Pflanzgärten ſehr wirkſam gezeigt.

Digitized by Google

mittlung der Königlichen Regierung derselbe zur weitern Veranlassung zugefertigt worden. Dem Ausspruch des Herrn von Quast über den Werth des Aufsatzes beistimmend, und im Einverständniß mit dem Herrn Verfasser, der uns seine Genehmigung nicht allein freundlichst ertheilt, sondern ihr auch ein correctes Exemplar von seiner Hand beigefügt hat, gedenken wir denselben im nächsten Jahrgange unserer Zeitschrift abdrucken zu lassen.

13.

Baltische Studien.

Von den Baltischen Studien ist im Laufe des Jahres 1857 das zweite Heft des 16. und im Jahr 1858 das erste Heft des 17. Jahrganges ausgegeben worden.

Ueber den Inhalt des zuerst erwähnten Heftes ist bereits im 30. Jahresbericht (S. 16) Bericht erstattet.

Das erste Heft des 17. Jahrganges enthält:

1. Den neun und zwanzigsten Jahresbericht.
2. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Akten des Greifswalder Stadt-Archivs. Von Dr. J. G. L. Kosegarten. Dritte Fortsetzung, enthaltend das Jahr 1629 und die Ereignisse im Frühjahr 1630.
3. Notula satis notabilis de Pomeranorum Stetinensium ac Rugie principatu. Eine Pommersche Streitschrift des vierzehnten Jahrhunderts. Aus einer Handschrift Palthens mitgetheilt von Dr. J. G. L. Kosegarten.
4. Bemerkungen zum Leben des Doctor Jacob Gerschow, von Fr. Latendorf zu Neustrelitz.
5. Bericht über die Schwedisch-pommersche Kirche vom Jahr 1736. Abgefaßt durch den Generalsuperintendenten Albert Joachim von Krakewitz. Aus den Originalacten mitgetheilt von Carl Dallmer, Pastor zu Rakow in Pommern.

Digitized by

6. Die Fenstergemälde der Marienkirche zu Stralsund. Von Carl von Rosen.
7. Bruchstück aus dem Gedichte der Smiterloviaden, welches der Stralsunder Christian Smiterlow ao. 1580 verfaßte. Aus der Handschrift des Dichters mitgetheilt von Dr. J. G. L. Kosegarten.
8. Neue Schriften in Pommerscher und Niederdeutscher Sprache, angezeigt von Dr. J. G. L. Kosegarten.

14.

General-Versammlung.

Die letzte General-Versammlung fand am 22. April 1857 statt. In Abwesenheit des Herrn Vorstehers der Gesellschaft hatte Seine Excellenz der General der Infanterie Herr von Grabow, Ehrenmitglied der Gesellschaft, die Gewogenheit den Vorsitz zu übernehmen. Es kamen zum Vortrag: 1. Die Jahresberichte beider Abtheilungen. 2. Die Untersuchung des Decan Herrn Bauer in Künzelsau über die Heimath des Bamberger Bischofs Otto des Heiligen. 3. Schreiben des Königlichen Provinzial-Archivar, Herrn Dr. Klempin vom 21. April 1857 über die Vermehrung des Urkunden-Materials des hiesigen Provinzial-Archivs und über das, was in der neusten Zeit für die wissenschaftliche Benutzung des Archivs geschehen ist. 4. Dr. Bugenhagen, der Reformator von Pommern, vorgetragen vom Professor Hering. 5. Ueber den Nutzen Stettins als Festung, vorgetragen von dem Oberlehrer, Herrn Th. Schmidt.

Die Versammlung war besucht von ein und dreißig Mitgliedern und einem Gast, dem Königlichen Englischen Consul, Herrn Blackwell.

15.

Das römisch-germanische Central-Museum zu Mainz und sein neustes Unternehmen.

Das genannte Museum, welches sich seit mehreren Jahren mit günstigem Erfolg damit beschäftigt hat, Abgüsse von heidni-

Digitized by Google

schen Alterthümern aus vielen deutschen Museen, welche die Originale in jeder Hinsicht ersetzen, in Gyps zu fertigen, hat es jetzt unternommen, eine übersichtliche Sammlung der heidnischen Alterthümer aus allen deutschen Ländern herauszugeben. Das Werk, welches sehr wichtig für die Beurtheilung der Alterthümer der einzelnen Landesgegenden zu werden verspricht, erscheint im Verlag von Victor v. Zabern in Mainz unter dem Titel: Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. Nach den in öffentlichen und Privatsammlungen befindlichen Originalen zusammengestellt und herausgegeben von dem Römisch-germanischen Central-Museum in Mainz durchdessen Conservator L. Lindenschmit, in zweimonatlichen Lieferungen zum Preise von 25 Ngr. Jede Lieferung umfaßt 8 sorgfältig gravirte Tafeln mit dem entsprechenden Texte.

Wir empfehlen das Werk den geehrten Mitgliedern zur geneigten Beachtung, indem wir bemerken, daß wir das bereits im vorigen Jahre erschienene erste Heft zur Ansicht vorlegen können und daß wir bereit sind, Subscriptionen auf dasselbe anzunehmen und an die hiesige Buchhandlung des Herrn Léon Saunier zu befördern.

Stettin im April 1859.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek vom 1. April 1857 bis 1. April 1859.

A. Schriften.

1. Geschenke.

Von Seiner Majestät dem Könige:

Monumenta Zollerana. Tom. III. Urkunden.

Desselben Werkes Tom. IV. Urkunden der Fränkischen Linie 1363—1378. Berlin 1858. 4.

Digitized by

Von der k. bayerischen Academie der Wissenschaften zu München.

Abhandlungen der historischen Klasse. Bd. VIII. Abth. 2. München 1857. 4. — Fr. v. Thiersch. Ueber den Begriff und die Stellung des Gelehrten. 1856. 4. — Dr. Konrad Hofmann. Ueber die Gründung der Wissenschaft altdeutscher Sprache und Litteratur. 1857. 4. — Franz Löher. Die deutsche Politik König Heinrich I. 1857. 4. — Fr. v. Thiersch. Ueber Königliche Maßnahmen für das Gedeihen der Wissenschaften. 1858. 4. — Dr. Carl Prantl. Ueber die geschichtlichen Vorstufen der neuern Rechtsphilosophie. 1858. — Dr. G. M. Thomas. Ueber neu aufgefundene Dichtungen Francesco Petrarca's. 1858. 4. — Fr. v. Thiersch. Ueber das Verhältniß der Academie zur Schule. 1858.

Von dem germanischen National-Museum zu Nürnberg.

Dessen vierter Jahresbericht vom 1. October 1856 bis Ende 1857. — Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. Neue Folge. Bd. IV. Jahrgang 1857. Bd. V. Jahrgang 1858. 4.

Von der Gesellschaft für südslavische Geschichte und Alterthumskunde zu Agram.

Arkiv za Povjestnicu Jugoslavensku. Knjega IV. U. Zagrabu. 1857. 8.

Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.

Mittheilungen. B. IV. H. 4. Altenburg 1858. 8.

Von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz zu Bern.

Archiv für schweizerische Geschichte. Bd. XII. Zürich 1858. 8. — Register zur historischen Zeitung.

Von der historischen Gesellschaft zu Basel.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Bd. VI. Basel 1857. 8.

Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Basel.

Mittheilungen. Heft VII. Die goldene Altartafel von Basel von W. Wackernagel. Basel 1857. 8. — Inscriptiones Spartanae,

Digitized by Google

partim ineditae octo, e lapidibus transscripsit et illustravit. G. Vischer. Basiliae 1853. 4. — Dr. W. Wackernagel. Ueber die mittelalterliche Sammlung zu Basel nebst einigen Schriftstücken aus derselben. Basel 1857. 4. — W. Vischer. Kurzer Bericht über die für das Museum in Basel erworbene Schmidtsche Sammlung von Alterthümern aus Augst. Basel 1858. 4.

Von der Gesellschaft Macica serbska zu Bautzen.

Wendisches Wörterbuch von Dr. Pful. Wendisch-deutscher Theil. Erstes Heft in zwei Abtheilungen. Bautzen 1857. 8. — Casopis (Zeitschrift) towarstwa Macicy serbskeje 1856 u. 1857. Bautzen. 8.

Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth.

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Bd. VII. H. 1. 1857. Desselben Bandes H. 2. 1858. 8.

Von dem Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.

Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis. Forgesetzt auf Veranstaltung des Vereins.

I. Haupttheil. Bd. XII. 1857. Bd. XIII. 1857. Bd. XIV. 1858. Bd. XV. 1858. 4.

II. Haupttheil. Bd. VI. 1858. 4.

Von der Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.

Vier und dreißigster Jahresbericht. 1856. 4.

Fünf und dreißigster Jahresbericht. 1857. 4.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.

Codex diplom. Silesiae, hrsg. Namens des Vereins von Dr. W. Wattenbach. Bd. I. — Zeitschrift, herausg. von Dr. Röpell. Bd. II. H. 1. Breslau 1858.

De la Société Numismatique à Bruxelles.

Revue, publiée par M. M. Chalon, Piot et Serrure. Tome V. 1849. Tome VI. 1850. — Revue, publiée par M. M. Chalon et Piot, seconde Série. Tome I. 1851. — Tome II. 1852 et tome III. 1853. Tome IV. 1854. Tome V. 1855. Tome VI. 1856. — Troisième Série. Tome I. 1857. Tome II. Livraisons 1. et 2.

Digitized by

Von dem Verein für das Großherzogthum Heſſen zu Darmſtadt.

Archiv für heſſiſche Geſchichte und Alterthumskunde. (Urkunden zur heſſiſchen Landes- Orts- und Familiengeſchichte u. ſ. w., herausgeg. von L. Baur. H. 4. Darmſtadt 1857. 8. — Die Kirche zu Gr. Linden bei Gieſſen in Oberheſſen von J. V. Klein. 1857. 4. — P. Dieffenbach, Geſchichte der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau. Darmſtadt 1857. 8.

Von der gelehrten ehſtniſchen Geſellſchaft zu Dorpat.

Verhandlungen. Bd. IV. H. 1. Dorpat 1857. 8. Deſſelben Bandes Heft 2. Dorpat 1858. 8.

Von der Oberlauſitziſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Görlitz.

Neues Lauſitziſches Magazin. Bd. XXXIII. 1. u. 2. Doppelheft. Görlitz 1856. Redigirt von Neumann. 8. — Daſſelbe Bd. XXXIV. H. 1. 1857. H. 2. und 3. u. 4. (Doppelheft). 1858. Redigirt von G. Köhler. 8.

Von der naturforſchenden Geſellſchaft zu Görlitz.

Abhandlungen. Bd. VIII. Auch geognoſtiſche Beſchreibung der preußiſchen Oberlauſitz, theilweiſe mit Berückſichtigung des ſächſiſchen Antheils, von Ernſt Fr. Glocker. Görlitz 1857. 8. nebſt zwei Karten, einer geognoſtiſchen und einer der land- und forſtwiſſenſchaftlichen Bodenclaſſen der preußiſchen Oberlauſitz in einer Mappe.

Von dem hiſtoriſchen Verein für Steiermark zu Gratz.

Mittheilungen. Heft VII. Gratz 1857. 8.

Von dem Verein für Hamburgiſche Geſchichte zu Hamburg.

Die hamburgiſchen Niederſächſiſchen Geſangbücher des 16. Jahrh. Kritiſch bearbeitet und mit einer Einleitung über das Kirchenlied und die Geſangbücher in Hamburg ſeit der Reformation, herausg. von J. Geffcken. Hamburg 1857. 8. — Zeitſchrift d. V. Neue Folge. Bd. I. H. 3. 1857. 8. und Heft 4. 1858.

Von dem hiſtoriſchen Verein für Niederſachſen zu Hannover.

Zwanzigſte Nachricht. 1857. 8. — Ein und Zwanzigſte Nach-

Digitized by

richt. 1858. — Zeitschrift des V. Jahrgang 1856. 2. Doppelheft. Erste Hälfte.

Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.

Archiv. Neue Folge. Bd. II. H. 2. 1856. H. 3. 1857. — Bd. III. H. 1. u. 2. 1858. — Fauna der Wirbelthiere Siebenbürgens, eine systematische Aufzählung und Beschreibung der in Siebenbürgen vorkommenden Säugethiere, Vögel, Amphibien und Fische, von E. A. Dietz. Hermannstadt 1856. 8. — Siebenbürgische Rechtsgeschichte. Bd. 2. Lief. II. Fr. v. Schaler v. Libloy. Statutar-Gesetzbuch der Siebenbürger Deutschen, in lateinischem und deutschem Text. Hermannstadt 1856. 8. — Bd. II. Lief. 3. Derselbe, das Privatrecht der Siebenbürger Deutschen, im systematischen Grundriß. 1858. — Jahresberichte von $185^4/_5$, $185^5/_6$, $185^6/_7$, $185^7/_8$. — Programme des evangelischen Gymnasium zu Hermannstadt $185^3/_4$, $185^5/_6$, $185^6/_7$, $185^7/_8$. 4. — Programm des katholischen Staats-Gymnasium daselbst 1857. 4. — Drei Programme des evangelischen Unter-Gymnasium in Mühlbach pro $185^5/_6$, $185^6/_7$ u. $185^7/_8$. 4.

Von dem Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

Zeitschrift d. V. Bd. III. H. 1. 1857. H. 2. u. 3. 1858. H. 4. 1859. — Die ältesten Wappenschilde der Landgrafen von Thüringen, mit einer lithographirten Tafel in Farbendruck. Herausg. von Dr. A. L. J. Michelsen. 1857. 4. — Von Demselben: Johann Friedrichs des Großmüthigen Stadtordnung für Jena. 1858. 4.

Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.

Zeitschrift d. V. Bd. VII. H. 1. u. 2. 1857. H. 3. u. 4. 1858. 8. — Dr. G. Landau. Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen und in den Großherzoglich-hessischen Antheilen am Hessengau, Oberlahngau und Ittergau. Kassel 1858. 8. — Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereine zu Kassel, Darmstadt, Frank-

Digitized by

furt a. M. und Wiesbaden. Nr. 1. 2. 3. für 1857. Nr. 4. u. 5. für 1558.

Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.

Urkundensammlung. Bd. II. Abtheilung 3. Kiel 1856. 4. — Das Taufbecken der Kieler Nicolaikirche. Ein Beitrag zur Kunst- und Landesgeschichte Holsteins von K. W. Nitzsch. Kiel 1857. 8.

Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer.

Bericht von 1857. Kiel 1858. Ein Bogen.

Von der Alterthums-Gesellschaft Prussia zu Königsberg i. P.

Der neuen Preußischen Provinzial-Blätter andere Folge. Bd. XI. H. 4—6. und Bd. XII. H. 1—6. 1857. 8. — Derselben dritte Folge, redigirt von K. v. Hasencamp. Bd. I. H. 1—6. Bd. II. H. 1—6. 1858. 8.

Von dem historischen Verein für Krain zu Laibach.

Mittheilungen. XI. Jahrgang. 1856. Nebst den Bogen 9 und 10 des Diplomatarium Carniolicum. 4. — Mittheilungen. XII. Jahrgang. 1857. 4.

Van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden.

Nieuwe Reeks van Werken. Negende Deel. Leiden 1857. 8. — Handlingen der jaarlijksche allgemeene Vergadering 17. Juny 1856. — Handlingen etc. gehouden den 17. Juny 1858. 8.

De l'Institut archéologique Liégeois.

Bulletin. Tome II. Liége 1856. 8. — Tome III. 1. livraison et 2. livraison. 1858.

Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. T. II. Lief. 9. u. 10. Lübeck 1856. Lief. 11. u. 12. 1857. 4. — Zeitschrift des Vereins, Heft 2. Lübeck. 1858.

Digitized by Google

Von dem Alterthumsverein zu Lüneburg.

Die Alterthümer der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne. Lief. IV. 1857.

Von dem Hennebergischen alterthumsforschenden Verein zu Meiningen.

Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums, herausg. von dem Verein durch G. Brückner. Lief. 1. Meiningen 1858. 8.

Von dem Verein für das Würtembergische Francken zu Mergentheim.

Chronik der vormaligen Deutschordens-Stadt Mergentheim, aus urkundlichen Quellen von D. J. H. Schönhuth. Neue umgearb. Ausgabe. Mergentheim 1857.

Von dem historischen Verein von und für Oberbayern zu München.

Achtzehnter Jahresbericht für das Jahr 1855. 8. — Neunzehnter Jahresbericht für das Jahr 1856. — Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. Bd. XVI. München 1856. Bd. XVII. 1857. Bd. XVIII. H. 1. u. 2. 1857.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, Abtheilung zu Münster.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Herausg. v. V. durch C. Geisberg u. W. E. Giefers. N. F. Bd. VIII. Münster 1857. 8. und Bd. IX.

Von der Abtheilung Paderborn des vorgenannten Vereins.

Dieselbe Zeitschrift. Bd. VIII. und Bd. IX. 1858.

De la Société archéologique de Namur.

Annales. Tome IV en 4 livraisons. 1855 et 1856. — Tome V. 1. livraison, 2. liv. 1857. 3. liv. 1858. — Rapports sur la situation de la société en 1856 et en 1857. — Protocolle des Déliberations de la Municipalité de Namur, de 26. Janvier au 25. Mars 1793. (Publication de la Société. 1847.)

Von dem historischen Verein zu Osnabrück.

Mittheilungen d. V. Bd. V. 1858.

Digitized by

Von dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.

Verhandlungen. N. F. Bd. X. 1858. 8.

Von der Ehstländischen literarischen Gesellschaft zu Reval.

Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands. Herausg. von Dr. v. Bunge u. Dr. Paucker. Bd. VIII. H. 1. Reval 1856. 8. — Die Regenten, Oberbefehlshaber und Oberbeamten Ehstlands von Dr. Paucker. I. Abth. Regenten und Oberbeamten zur Zeit der Dänenherrschaft. Reval 1855. 8. — Wiedemann. Musikalische Effectmittel und Tonmalerei. Dorpat 1856. 8. — Das ehstländische Landraths-Collegium und Oberlandesgericht. Reval 1855. 8.

Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. VIII. 1857. Riga. 8. — Einladung zur Einweihungsfeier des Museum in Riga am 7. März 1858. 4.

Von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.

Jahrbücher und Jahresbericht. Jahrg. XXII., nebst 3 Quartalberichten 1857. — Jahrg. XXIII. nebst 3 Quartalberichten. 1858. 8.

Von dem literarisch geselligen Verein zu Stralsund.

Bericht über sein Bestehen während der Jahre 1854 und 1855. Stralsund 1856. 8.

Von dem historischen Verein für Nassau zu Wiesbaden.

Denkmäler aus Nassau. Heft II. Die Abtei Eberbach im Rheingau von Dr. C. Rossel. Lief. I. mit Tafeln (Abbildungen I—VII.) Wiesbaden 1857. Folio. — H. Baer. Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach. Bd. II. H. 1. Wiesbaden 1857 u. H. 2. 1858. 8. — Annalen d. V. Bd. V. H. 1. Auch unter dem Titel: Zur Geschichte des römischen Wiesbadens. I. Abth. Wiesbaden 1858. 8.

Von dem historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.

Archiv d. V. Bd. XIV. H. 2. Würzburg 1857. 8.

Digitized by Google

Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. (Gesellschaft für vaterländische Alterthümer.)

Mittheilungen. No. XXI. (Geschichte der Abtei Zürich. H. 4. Mit einer Innenansicht der Abteikirche und einem Facsimile des Stiftungsbriefes vom 21. Juli 853. 1857. — Dieselben. No. XXII. (Geschichte der Abtei Zürich. 5tes und letztes Heft mit Tafeln VII. VIII. u. X.) Zürich 1858. — Zwölfter Bericht vom 1. November $185^{5}/_{6}$. — Dreizehnter Bericht vom 1. November $185^{6}/_{7}$.

Von der k. Academie der Wissenschaften zu Erfurt.

Paulus Cassel. Thüringische Ortsnamen. Zweite Abhandlung. Erfurt 1858. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.

Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. No. 1, ausgegeben im April 1858. — No. 2, ausgegeben im December 1858. 8. — Heft 8 des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst. 1858. 8. (Letzte Publikation der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst, welche sich mit dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde vereinigt hat.) — Neujahrsblatt, den Mitgliedern des V. f. G. u. A. zu Frankfurt a. M., dargebracht am 1. Jan. 1859. 4. (Dorf und Schloß Rödelheim, v. Dr. L. H. Euler. Mit einer Abbildung.)

Von dem historischen Verein für Ermland zu Braunsberg.

Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands, herausg. von Dr. Eichhorn. H. 1. Mainz 1858. 8. — Monumenta hist. Warmiensis, gesammelt und hrsg. von C. P. Wölky und J. M. Saage. Lief. 1. Mainz 1858.

Von dem Verwaltungs-Ausschuß des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.

Fidicin, Stadt-Archivar in Berlin. Die Hauptmomente aus der Geschichte Berlins, vorgetragen in der General-Versammlung der Vereine im September 1858 zu Berlin. 8.

Von der Universität Greifswald.

Bericht über die vierte Säcularfeier der Universität vom 16—20.

Digitized by

October 1856, im amtlichen Auftrage verfaßt von den ordentlichen Professoren M. Herz u. A. H. Baier. Berlin 1857. 8. — Geschichte der Universität mit urkundlichen Beilagen von Dr. J. G. L. Kosegarten. Th. 1. enthaltend die Geschichte. Greifswald 1857. 4. Th. 2. enthaltend die Urkunden. Greifsw. 1856. 4.

Von dem Professor der griechischen Geschichte an der Universität zu Lund, Herrn C. Georg Brun.

Poëmata, partim jam ante, parte nunc primum edita. Lundae 1857. 8.

Von dem Professor am Gymnasium zu Stralsund, Herrn Dr. Zober.

Die ältern und die beiden neusten Ansichten der Stadt Stralsund. Stralsund 1857. 8. — Zur Geschichte des Stralsunder Gymnasium. Vierter Beitrag. Die Zeit von 1680 bis 1755. Stralsund 1858. 4.

De Mr. Fréd. Troyon à Bel-Air chez Cheseaux près Lausanne.

Ossements et antiquités du lac de Moosedorf dans le canton de Bern. — Preuves, que le cerf à bois gigantesques (Cervus euryceros, Cuvier) a vècu en Suisse en même temps que l'homme. — Programme du cours de Mr. Fr. Troyon sur les antiquités de la Suisse et d'autres pays, etudiées au point de vue de la marche des peuples, de l'industrie, des arts, des moeurs et du sentiment réligieux. — Statistique des antiquités de la Suisse occidentale. Article VIII. le 12. mars 1858.

Von dem Kaiserlich Russischen Collegien-Rath Herrn B. v. Köhne zu St. Petersburg.

Déscription du Musée de feu le Prince Basile de Kotschoubey d'après son catalogue manuscrit et Recherches sur l'histoire et la numismatique des colonies grecques en Russie, ainsi que des royaumes du Pont et du Bosphore Cimmérien par B. de Koehne. Vol. I. et Vol. II. St. Petersburg 1857. Gr. 4.

Digitized by Google

Von dem Bürgermeister a. D. Herrn J. K. L. Lawerentz zu Naugardt.

Naugardt vor einigen funfzig Jahren. Ein Zeiten-Gemälde. Herausg. von dem Herrn Geschenkgeber. Naugardt 1859. 8.

Von dem Großbritannischen Consul, Herrn Blackwell in Stettin.

Northern Antiquities, or an historial account of the manners, customs, religion and laws, maritime expeditions and discoveries, language and literature of the ancient Scandinaviens (Danes, Swedes, Norwegians and Icelanders) with incidental notices respecting our saxon ancesters. Translated from the french of M. Mallet by Bishop Percy. New edition revised throughout and considerably enlarged; with a translation of the prose Edda from the original old norse text; and notes critical and explanatory. by J. A. Blackwell, Esquire. To which is added an abstract of the Eyrbyggia saga by Sir Walter Scott. London 1847. 8.

Von der Frau Oberlehrer Wellmann zu Stettin: Grenzboten. Jahrgang 1856 und Jahrgang 1857. 8.

De Mr. le Vicomte Joseph de Kerckhowe-Varent. Van der Heyden. Notice redigée d'apres le Nobilitaire de Belgique et d'autres ouvrages et documens authentiques sur la très ancienne noble maison de Kerkhowe, dite van der Varent. Anvers 1856. 8.

Von dem Doctor der Theologie und Archidiaconus Herrn Pescheck zu Zittau zwei von ihm verfaßte Schriften.

Die böhmischen Exulanten in Sachsen. Leipzig 1857. 8. — Kleine Chronik des Oybins. 3. Aufl. Zittau 1854. 8.

Von dem Oberlehrer am Gymnasium zu Stargard in Pommern, Herrn Dr. C. Schmidt.

Joh. Andreas Hiltebrandt. Verzeichniß der Hirten nach Gottes Herzen bis auf die Jetztzeit fortgesetzt v. Dr. C. Schmidt. Stargardt 1851. 8. Dr. C. Schmidt. Geschichtliche Uebersicht über die Entstehung und Ausbildung der öffentlichen Schulanstalten Stargards auf der Ihna. Stargard 1854. (Schulprogramm v. 1854.)

Digitized by

Von den Kreisständen der Lande Lauenburg und Bütow.

Reinhold Cramers Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. Königsberg i. P. 1858. Bd. I. Die Geschichte. Bd. II. Urkundenbuch.

Von dem Stadtältesten Herrn Ebeling zu Stettin.

Gerhardts Tafeln zur genauern Kenntniß aller wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen älterer und neuerer Zeit, mit Angabe ihres Gewichtes, ihres wirklichen Gehaltes u. s. w. Berlin 1818. 8.

Von dem Pastor Herrn G. M. E. Masch zu Demern in Meklenburg.

Seine Beurtheilung der Schrift von Otto Titan von Hefner, „Meklenburger Adel. Nürnberg 1858". Schwerin 1858. 4. — Der Münzfund von Boek. 1857.

Von dem Regierungs-Secretair a. D., Herrn Nitzki in Stettin.

Kurtze u. s. w. Erzählung dessen, so sich in diesem letzten Kriege von 1670 bis zu Ende 1678 ereignet u. s. w. — 1679. kl. 4. — Friedens-Abhandlung zwischen dem König von Frankreich und dem Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg zu Zell. 1679. — Judicium theologico-politicum d. i. Bedenken

1. Was von den heutigen Progressen u. s. w. des Königs v. Frankreich ins deutsche Reich zu halten u. s. w.
2. Wie und durch was für Mittel solch der Franzosen und anderer des ꝛc. Reichsfeinden Dessein und Unterfangen zu verhindern und zu verwehren sei? — Mündlicher Vortrag des Hn. G. von Jena in dem Fürstl. Collegium, den 30. Juni 1675 wider die Krone Schweden. — Kurze Fürstellung und Erweisung, daß die Krone Schweden bei fürgenommener Armatur und Einrückung in die Brandenburgischen Lande keine andere Intention als die Beförderung des zerschlagenen Universal-Friedens negotii gehabt. 1675. — Manifest und Gründe der Kriegserklärung wider den König v. Schweden. — Der Churfürsten und Stände ꝛc. Gutachten an des Kaisers Maj. wider den Schwedischen

Digitized by Google

Friedbruch, den 7. Juli 1675 und Copie der kaiſ. Avocatorien wider Schweden. 6. Juli 1675. — Beweis, daß Stralſund und Greifswald u. ſ. w. nicht allein keine Urſach mehr haben an der Krone Schweden getreu und gewärtig zu bleiben, ſondern auch ſolches mit gutem Gewiſſen u. ſ. w. nicht thun können. 1678. 2 Ex. — Beſtürmet und erſtürmete Stadt Ofen u. ſ. w. nebſt Bericht von Uebergab von Modon. Nürnberg 1686. — Glaubwürdiges Diarium über die Belagerung von Wien. 1683. — Auch fünf kleine Bildniſſe pommerſcher Götter, gezeichnet vom Maler Simon Wagner. 1817.

Von dem Hofrath Herrn Bourwieg in Stettin.

Cösliner Intelligenz-Blatt. Jahrg. VII. (No. 5—91.) 1857. 4.

Von dem Paſtor zu St. Nicolai in Stralſund Herrn C. H. Tamms. Seine Schrift:

Conrad Schlüſſelburg, vierter Superintendent der evangeliſchen Kirche Stralſunds. Erſte Abthlg.

Von dem Bürgermeiſter Herrn Dr. C. G. Fabricius in Stralſund.

Urkunden zur Geſchichte des Fürſtenthums Rügen unter den eingeborenen Fürſten, hrsg. von dem Herrn Geſchenkgeber. Bd. IV. Abth. 1. Berlin 1858. 4. — Ferner: Die Cartons nebſt Titel zum 2. Bande der Urkunden. Neu bearbeitet. Berlin 1859.

Von dem Herrn Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald.

Karte von Neu-Vorpommern und der Inſel Rügen, entworfen von dem Herrn Geſchenkgeber. Neue berichtigte und verbeſſerte Ausgabe. Sechſte Auflage. 1856.

B. Handſchriften.

Von dem Dr. Herrn Scharlau, practiſchem Arzte in Stettin.

Eine Sammlung von Stettiner Ordnungen aus dem 17. Jahrhundert. (Korn- Bau- Kleider- Hochzeit- Kindtauf- Begräbniß- und Wachtordnungen) nebſt einigen Schreiben des ſchwediſchen

Digitized by

General-Statthalters an die Regierung in Stralsund in Abschrift. — Eilf Testamente auf Pergament aus dem 14. Jahrhundert (von Joh. de Grulle. 1389. Joh. Nyenborg. 1380. Henning Hug. Westphal. 1380. Joh. von Gartze. 1374. Christina, uxor Henrici de Renne 1371. Heinrich Wrede. 1382. Arnd Weydelke. 1390. Hans von Gharden. 1391. These van Boldebrugghe. 1381. Henniges Mandelkow. 1397. Joh. Brutzowe. 1391.)

Von dem Professor, Herrn Dr. Grieben zu Cöslin.

a) Pergament-Urkunde. Bescheinigung des Bischofs Marinus, daß die Colberger Bürger vor dem bischöflichen Offizial sich nicht zu gestellen haben sollten. 1480. 2 Siegel-

b) Pergament-Urkunde. Privileg des Polenkönigs, Sigismund III. für den Pommernherzog Barnim X., betreffend die zollfreie Ausfuhr von 400 Stück Ochsen. d. d. Cracau 16. Septbr. 1602. mit einem Siegel.

Von dem Pastor, Herrn Ziethe in Plantikow bei Daber. Zwei Urkunden des Herzogs Swantibor von Pommern, ausgestellt als Lehnsherr von Beeskow von 1394. und 1404. in Abschrift, nebst Abschriften eines Schöppenurtheils v. 1429. und eines Protestes des Magistrats und der Mannen von Beeskow v. 1443. (Die Originale befinden sich im Beeskower Stadt-Archiv.)

Von dem Regierungs-Secretair a. D. Herrn Nitzki in Stettin.

Grenzbeschbeschreibungen der Aemter Ueckermünde und Torgelow.
a) 1550 von Moritz Damnitz, Amtmann zu Ueckermünde.
b) 1559 von Balbasser von Wollde. In einem Heft von 37 Blättern abschriftlich.

II. Durch Kauf.

a) Dr. Kosegarten, J. G. L. Niederdeutsches Wörterb. Thl. 1.
b) Dieffenbach, Glossarium Latino-Germanicum.
c) Zietlow, Das Prämonstratenser Kloster auf der Insel Usedom. Abthlg. 1. Anclam 1858. 8.

Digitized by Google

d) Velschow, Joh. M., Saxonis Grammatici historia danica. Pars Posterior. Havniae 1858.

(Cfr. d. 17. Jahresbericht. S. 17. Nr. 14.)

e) Correspondenz-Blatt des Gesammtvereins. Jahrgang 6. 1857. 4. 4 Expl.

f) Zwei hundert und dreißig Pommersche Schriften, aus dem Nachlaß des Justiz-Rath Zitelmann, gekauft von dessen Erben als:

Abel C., Deutsche und Sächsische Alterthümer. Braunschweig 1729. — Hundertjähriges Andenken der großen Feuersbrunst, womit Stargard anno 1635 den 7. October heimgesucht ist (Manuscript v. 1735) Anmerkungen, öconomisch-juridische über des Herrn C. H. v. Schwebers Tractat vom Anschlag der Güter in Pommern. Greifswald. 1739. 4. – Auszug aus der Wendischen Chronik, so viel das Land zu Pommern belanget. Fol. Manuscr. — v. Balthasar A., Collatio juris communis cum jure Saxonico, Lubecense et Mecklenburgico, speciatim Pomeranico etc. Greifswald 1767. Editio auctior. 4. — v. Balthasar A., Historisch-juristische Abhandlung von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, zum Druck eingerichtet und befördert von C. G. N. Gesterding. Greifswald 1777. — v. Balthasar A., Schediasma de eminentia atque praerogativis domus Puttbussianae. — Balthasar D. F. S., I. und II. Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchen-Historie gehörigen Schriften. Greifswald. — Balthaser Jacob, Prediger, Beschreibung der Stadt Anklam 1652. Lamentae Pasewalcenses oder jämmerliche Zerstörung der Stadt Pasewalk 1630 v. 7. bis 11 Septbr. Neue Ausgabe besorgt durch Dr. Thomas Bahr. — Bekenntniß und Lehr der Kirche in Pommern 1593. — Bericht, gründlicher von der Einquartirung in der Haupt- und Hanse-Stadt Stralsund a. 1627. Stralsund 1631. — Bericht und Repräsentation des Verlaufs und Bewandniß der Investitur-Sache zw. der Kaiserl. Röm. und Kgl. Schwedischen Majestät. Stralsund 1662. 4. — Bericht, historischer von dem solennen Acte der Erbhuldigung, welche dem König Friedrich Wil-

Digitized by

helm d. 10. August 1721 in Stettin geleistet worden. Stettin. 4. — Feierliche Begängniß des Hochpreißlichen ersten Evangelischen Jubel-Jahres zu Alten-Stettin 1617. 4. — Beschreibung geographische und historische des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen nebst dem Nordischen Kriegs-Diarium von 1700—1715. Frankfurt und Leipzig 1716. — v. Blumenthal H. G., Dispensatio juris feudalis de jure Virginum et filiarum nobilium in feuda Pomeraniae Orientalis. Stettin. — Renovirte Consistorial-Instruction im Herzogthum Pommern. Stettin 1681. — Constitution und Verordnung wegen Kirchen-Sachen. Stettin 1763. — Cramer, Daniel, großes Pommersches Kirchen-Chronikon. Stettin 1628 fol. — Cramer, Daniel, Pommersche Chronik, 1602. Frankf. a. M. 4. — Dähnert J. C., Pommersche Bibliothek. Greifswald. Bd. 1—5. 1750—1756. 8. — Dähnert J. C., de columna Julia Pomeranorum. Gryphiswaldiae 1760. 4. — Delineatio der Pommerschen Landes-Verfassung. — Drangsal, dreißigjähriges, des Herzogthums Pommern oder kurzer Bericht der beschwerlichen Einquartirung, welche anno 1627 in Pommern geschehen. — Sammlung von (39 gedruckten und 8 handschriftlichen) Kurbrandenburgischen und Kgl. Preußischen Edicten u. Rescripten in Criminal und Fiscalsachen de 1688—1757 fol. nebst geschriebenem Inhalts-Verzeichniß dieser Sammlung — v. Eichstedt Val., Parentationis Philippicae 1. Philippi I vita von Val. v. Eichstedt. 2. Philippi II. vita von Winther. 1618. — Engelbrecht Th. Heinr., delineatio status Pomeraniae Suethicae. Greifswald. — Engelbrecht Joh. B., Introductio in notitiam juris feudorum Pomeraniae Suediae. — Feuerordnung, neu revidirte in der Hauptstadt und Festung Alt Stettin. Stettin 1729. fol. — Gadebusch T. H., Vom Wendisch-Rüganischen Land-Gebrauch. Stralsund 1774. — Gadebusch Th. H., Einleitung in die Geschichte Pommerns. Greifswald 1759. 8. — Derselbe Grundriß der Pommerschen Geschichte. Stralsund 1778. 4. — Historische Gedanken bei der Erbhuldigung zu Stettin anno 1721. Berlin 4. — Dr. Gesterding C. G. N., Pommersche Mannigfaltigkeiten. Neu-

Digitized by Google

brandenburg 1796. 8. — Gesterding, Literatur des Pommerschen Lehnrechts. Greifswald 1773. 8. — v. Gundling J. P., Pommern. Potsdam. 1724. 8. — Hering, Joh. Fr.. Disputatio juris feudalis de illustris gentis de Wedel. Sedini 1738. 4. — Doctrina Pomeranorum de privata Confessione et Absolutione, nec non de Excommunicatione et Absolutione publica ex Agendis ipsorum Ecclesiasticis, praeside Alb. Joach. v. Krakevitz, respondente Adam Christoph Hoefer. Grypsw. 1725. 4. — Ehr. Schöttgen, die Vorspiele der Stargardischen Reformation. Stargard 1724. 4. — Derselbe, der auf die Verschmälerung derer milden Gestifte gelegte göttliche Fluch. Stargard 1727. 4. — Hofgerichts-Ordnung, Hinterpommersche des Churfürsten von Brandenburg de 1683. Colberg 1684. — Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung, renovirte und verbesserte des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen in der Mittel-, Alten-, Neuen- und Uckermark und dem Wendischen. Berlin 1721. fol. — Jaencke Joh. Dav., de nobilitate Pomeraniae arte et marte inclyta actus oratorius. Stargard. — Derselbe, Gelehrtes Pommerland. Stettin 1734. = Jaschii, Valer. de Vita Ottonis Babenbergens ecclesiae Episcopi ac Pomeranorum gentis apostoli. Colberg 1681. — Historischer Kern oder kurze Chronica der merkwürdigsten Welt- und Wunder-Geschichten, welche sich von 1618—1679 zugetragen. Hamburg 1679. — Kirchen-Historien, Pommersche. Erstes Buch. — Klag-, Lehr-, und Vermahnungs-Predigt bei der Abführung des Körpers des Königs Gustav Adolph aus Deutschland ins Schwedische Reich. Greifswald 1633. 4. — v. Klempzen, Nicolai, Chronica der Herzoge zu Stettin und Pommern von anno 1104. Manuscr. (Buch II und III (Defect der folgenden Klempzenschen Schrift in 4 Büchern). — Derselbe, Beschreibung vom Pommernlande und dessen Fürsten-Geschlecht in 4 Büchern nach einer alten Handschrift herausgegeben. Stralsund 1771. 4. — Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler. 1. Band. Greifswald 1834. — Leges praepositis ecclesiarum in ducatu Pomeraniae regiae et principatu Rugiae de 1666. Greifswald. Damit verbunden

Digitized by

Statuta Synodalia de 1666. — Levezows, Immanuel Fr., die Wanderung der Buchdruckerkunst, ihre Ankunft in Pommern. Stettin 1777. — Fortsetzung der Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern. Stettin 1779. 4. — Liefer, Jacob, Prodromus exhibens bellum Suedense anno 1316 gestum. Rostok 1639. — Damit verbunden Lanienae Paswalcenses. Relatio altera et prolixior, gedruckt 1631. — M. Lobes, Kurze historische Erzählung von der Bekehrung in Pommern. — Dr. Augustin Balthasar, Historische Nachricht von den Landes-Gerichten und deren Ordnungen im Herzogthum Pommern Schwedischen Antheils und Fürstenthums Rügens. Greifswald 1733. Fol. — Kurze Nachricht, wie man sich in Pestzeiten und in anderen ansteckenden Krankheiten durch geeignete Mittel präserviren und kuriren kann. Alten Stettin 1709. 4. — Historische Nachricht, wie Alt-Stettin von den Pommerschen Herzogen seit dem 13. Seculo nach und nach mit stattlichen Privilegiis und sonderbaren Gerechtigkeiten begnadiget worden. Frankfurt a. M. 1726. — Nimwegische Friedens-Tractaten. Straßburg 1679. — Dr. Joh. Carl Conrad Oelrichs, Historisch diplomatische Beiträge zur Geschichte der Gelahrtheit, besonders im Herzogthum Pommern. Berlin 1767. 4. — Dr. A. C. Oelrichs, Das gepriesene Andenken der Pommerschen Herzoge, Berlin 1763. — Dr. Oelrichs zuverlässige historisch-geographische Nachrichten von Pommern und Rügen. 1771. — Dr. Oelrichs J. C. C., Historische Nachricht von einer ansehnlichen Schenkung gedruckter Schriften an die Bibliothek des Kgl. Academischen Gymnasium zu Alten Stettin. Stettin 1755. — Dr. Oelrichs J. C. C., fortgesetzte historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Gelahrtheit. Berlin 1770, zwei Ex. — Dr. Oelrichs J. C. C., Entwurf einer Bibliothek zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern. Stettin und Leipzig 1765. — Dr. Oelrichs, J. C. C., Entwurf einer Pommerschen juristischen Bibliothek. Berlin 1763. — Plener F. A., Pommerscher Geschichts-Kalender von anno 1601—1669. — Vanselow adliges Pommern. Erste Ausgabe. Colberg 1742. 4. 2 Exempl. — Project des Codex Fridericianus.

Digitized by Google

Königsberg 1761. 8. Provinzial-Recht des Herzogthums Neu-Vorpommern und das Fürstenthums Rügen. Greifswald 1837. Thl. I. und Thl. V. 8. Prozeß-Ordnung des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen. Berlin 1773. — Recessus limitaneus seu pacta, quibus inter Sac. Reg. Maj. Sueciae et suam celsitud. electoralem Brandenburgicam et Stetini anno MDCLIII. conventum est. Stralsund 1663. — Dasselbe, edit. Stetini 1663. — v. Reichenbach J. D., Patriotische Beiträge zur Kenntniß und Aufnahme des Schwedischen Pommern. Stralsund 1784. — Religionsfreiheit, die den evangelischen Schlesiern von dem Oestreichischen Monarchen verliehen. 1707. Fol. — Der Osnabrückische Friedensschluß 1648, den 14. (24) October. Neu herausgegeben. 1707. fol. — Kaiser Rudolphus II. Confirmation und Privilegien über das freie Exercitium religionis Augsburgischer Confession im Lande Ober- und Nieder-Schlesien. Von neuem gedruckt. 1707. fol. — Schreiben Ihro Excel. d. K. Schwed. Plenipotentiarii, Hrn. B. v. Strahlenheim an Ihro Excellentien die zur Execution der zw. Ihrer Röm. Kaiserl. und Kgl. Schwed. Majestäten den 21. August (1. Septbr.) 1707 zu Alt-Ranstadt wegen des freien Religions-Exercitii in Schlesien geschlossenen Convention verord. Kaiserl. Commissarien. Leipzig 1707. fol. — Rügen, Altes u. Neues, Nachricht von dem, was sich mit dem Fürstenthum Rügen von alter bis auf die neue Zeit zugetragen hat. — Sac. reg. Maj. Sueciae commissariorum responsum ad literas legatorum electoralium Brandenburgicorum, Coloniae ad spream die 4 Aug. 1658 exaratas. — Sammlung von Edicten d. K. Friedrich II. fol. — Angeheftet eine zweite Sammlung, worunter auch ältere Edicte, zum Theil handschriftlich. — Erste Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchen-Historie gehörigen Schriften. 4. Greifswald 1723. — Schmaussen Joh. Jac., Corpus jur. publici, enthaltend des Heilg. Röm. Reichs Deutscher Nation Grnndgesetz. Leipzig 1774. — Schmidt Joach. Fr., Genealogische Ausführung des Geschlechts der Flemminge in Hinter-Pommern. Stargard 1703. fol. — Schöttgen Chr., Andenken der Pommerschen Bekehrung. Stargard 1724. — Der-

Digitized by Google

ſelbe, altes und neues Pommerland, geſammelte Nachrichten von verſchiedenen zur Pommerſchen Hiſtorie gehörigen Stücken (a. Stück I. III. 6 St. IV.) Stargard 1722. 8. — Dr. Schottelius J. G., de singularibus quibusdam ab antiquis in Germania, juribus et observationibus. Kurzer Tractat von unterſchiedlichen Rechten in Deutſchland. Frankfurt u. Leipzig 1671. — Schroener G. J., Colbergſche Kirchen-Denkwürdigkeiten. Stargard 1730. — Damit verbunden verſchiedene Schulprogramme u. ſ. w. des Colbergſchen Lyceum. — Schwartz A. G., Kurze Einleitung zur Geographie des Nördl. Deutſchlands. Greifswald 1745. 8. — Schwartz Alb., Hiſtoriſcher Bericht vom Urſprung der Stadt Greifswald. — Derſelbe, Hist. finium principatus Rugiae. Greifsw. 1727. — v. Schwedens C. H., Anmerkungen über die Hinterpommerſche Lehns-Conſtitution. — Schwediſcher Krieg in Deutſchland geführt. Erſter Theil. Stettin 1648. — Stolle C. W., Beſchreibung und Geſchichte von Demmin. Greifswald 1772. — Seccervitii Joh., Pomeraneides. Grypsw. 1582. 8. — Tractatus juridicus de hominibus propriis eorumque origine, natura ac indole et jure, in Pomerania atque Rugia. — Tractat des ewigen Friedens zw. dem Czar und dem König von Schweden d. 30. Auguſt 1721 zu Neuſtadt in Finnland geſchloſſen. Berlin. 4. — Vanſelow Amad. Carl., Gelehrtes Pommern. Stargard 1728. 4. — Werner D. G., Hundertjähriges Ehrengedächtniß des Hrn. Peter Gröning. Stargard 1733. 4.

Collectanea Pomeranea. Vol. I. 4., continet:
1, Bugenhagii Pomerania ed. J. H. Balthasar. Gryphisw. 1728. — 2. J. Fr. Mageri Oratio Inauguralis, Quantum Ecclesia universa Pomer. ob Joh. Bugenhagium debeat. Sedini 1701. — 3. Val. ab Eickstet a. Epitome Annalium Pomeraniae. b. Vita Philippi I. ed. J. H. Balthasar. Grypsw. 1728 — 4. Historia Episcopatus Caminensis, praeside M. Michael Zulichio et respondente Andreas, Juris Stolpa-Pomeranis. Jenae 1677. — 5. Statuta synodalia diocesis Caminensis anno 1500 die Lune 5. Octobris de mandato reverendi in cristo Patris et domini, domini Martini Episcopi Caminensis, Synodum generalem in

opido Stetin celebrantis lecta et publicata. (Alter Druck aus derſelben Zeit.) — 6. A. G. Schwartzii Historia finium Principatus Rugiae. Grypsw. 1727. — 7. Fr. Dreger, Specimen Introductionis in historiam finium Pomeranicorum. Grypsw. 1721. — 8. Gr. Langemak, Oratio secularis de providentia divina circa Sundensem reformationem per Chr. Ketelhotium, ao. 1523 feliciter factam 1723, 3. May publice in Gymnasio recitata. Stralsund. — 9. Augustinus Balthasar de Ducum Pomeraniae meritis in rem literariam. Gryps. 1723. 4. — 10. L. G. A. Caroc de Suecorum in Pomeraniam citeriorem meritis, Gryphsw. 1710. — 11. H. H. Engelbrechtii dissertatio epistolica de meritis Pomeranorum in jurisprudentiam naturalem. Grypsw. 1726. — 12. Memorabila Pomeraniae, auctore M. Ch. Pylio. Sedini 1722. — 13. M. Ch. Pylii Faustinus redux, Grypsw. 1717. — 14. J. Fr. Mullerus, De Gryphe Pomeranorum. Grypsw. 1692. — 15. Ch. Fr. Rosenthal Paratitla philologico-historica. Grypsw. 1693. — 16. Andreas Titius Paratitla philologico-historica. Grypsw. 1694. — 17. Dr. J. Samuel Hering. Das dem Pommerſchen Herzogen Erico II geſtörte Plaiſir einer Jagd ꝛc. mit Supplementum Catalogi Rangoniani de familiis nobilibus Pomeranicis extinctis. Stettin. — 18. Beſchreibung der Huldigungs-Solennität Friedrich I. Stralſund 1722. — 19. Dr. A. J. von Krakevitz, Gen. Superintendent Huldigungs-Predigt 1722. 21. October. Stralſund. — Joh. Samuel Hering, de servitiis feudalibus Vasalloram Pomeraniae Orientalis dissertatio juridica ad diem 17. April. Anno 1706. Frankof. ad Viadrum. 4. — Sub praesidio ejusdem ab A. F. Jaunigk defensa) Disputatio juris publici et feudalis de Alienatione Domaniorum 1732. 21. April. Sedini. 4.

Varia Scripta. Vol. 1. continet.

1. Joh. Bugenhagii Pomerania. ed. J. H. Balthasar. Gryphsw. 1728. 4. — 2. Val. ab Eickstet a. Epitome Annalium Pomeraniae. b. Vita Philippi I. edit J. H. Balthasar. Grypsw. 1728. 4. — 3. Alberti G. Schwartzii, Historia finium Principatus Rugiae. Grypsw. 1724. 4. — 4. H. H. Engelbrechtii Dissertatio epistolica de Meritis Pomerano-

Digitized by

rum in jurisprudentiam naturalem. Gryphsw. 1726. 4. — 5. Disputatio juris publ. qua formulam Regiminis Sueciae de anno 1634 cum novissimis de anno 1719 et 1720 collatam, praeside Ch. Nettelbladt Gustavus Psilander exponet. 1729. 4. — 6. Dissertatio juris publici de Episcopis Regni Saxonici Romano-Catholicis, praeside Chr. Nettelblatt Olavus Rosenius auctor et respondens defendet. Jenae 1729. 4. —

J. C. Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügenscher Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien ꝛc. zur Kenntniß der alten und neueren Landes-Verfassung, insonderheit des Kgl. Schwedischen Landestheils II. Bd. 1767. fol. — Gustav v. Klinkowström der Supplementen und Fortsetzung von J. C. Dähnerts Sammlung ꝛc. (wie vorstehend) Bd. III. Stralf. 1799. fol. —

Sammlung kleiner Schriften. 4. enthält:
1. Jacobi Balthasaris, Pastoris zu S. Nicolai in Anclam. Kurze Beschreibung der Stadt Anclam (Handschriftlich) 4. 2. und 3. J. F. Sprengels Einladungsschrift zu einem Act der Neustadt Brandenburgischen Schule (Geschichte und Beschreibung der Stadt Anclam) Brandenburg 1758. 4. 2 Expl. 4. Des Präpositus C. W. Hacken Erster Beitrag zur Erläuterung der Stadtgeschichte Stolp. Stettin 1773. 4. 5. Kurze Relation von der erbärmlichen Einäscherung der Pommerschen Städte Gartz und Wolgast den 16. und 27. März 1713 gedr. eod. anno 4. — 6. J. B. Steinbrück. Von dem St. Otten Stift und Kirche. Stettin 1774. 4. — Desselben, Neue Sammlung Pommerscher Jubelprediger. Stettin 1767. 4. — Desselben Beschreibung des St. Petri Hospitals. Stettin 1766. — 9. Albert G. Schwartzen. Einleitung zur Pommersch-Rügenschen Dörfer-Historien. (Erster Versuch: Ludwigsburg, früher Darsin) Greifswald 1734. 4. — 10. Recessus limitorius seu Pacta inter Reg. Sueciae et Elect. Brandenburg. Stettini anno 1653. Stettini 1663. 4.

J. C. Daehnert. De stabili Academiae Gryphicae felicitate sub imperio legibus adstricto. Oratio. Gryphsw. 1769. 4. August von Balthasar, Historische Nachricht von denen

Digitized by Google

Academiſchen Gebäuden und Häuſern. Greifswald 1750. 4. — Derſelbe, Biga Orationum Rectoralium, quarum prior de Officiis Studiosorum Gryphiswaldensium, posterior de Privilegiis eorundem agit. Gryphsw. 1747. 4. Syllabus Scriptorum de Academia Gryphiswaldensi ad historiam ejusdem pertinentium, in ipso anno ejus fundationis seculari tertio. 1756 collectus. Gryphisw. 4. — Reden bei der feierlichen Eröffnung der Academiſchen Bibliothek in Greifswald. Greifswald 1750. 4. — Andreas Westphal de beneficiis, quibus Academiae Gryphicae salutem Nobiles Pomeraniae ac Rugiae amplificarunt. Gryphisw. 1732. 4. — Joh. Chr. Schumann Programma de Georgio Venedigero primo post reformationem ecclesiarum antistite in episcopatu Caminensi. Stargardiae. 1730. 4. — J. E. Pfuel Oratio domino Friderico Wilh. March. Brandenb. expugnato armis victricibus Greifswaldie homagioque ipsi ibidem praestito d. 11. Nov. 1678 in splendidissima ipsius potentissimi Electoris totque Principum ac Heroum Panegyri publice dicta. Greifsw. folio. — Augustinus Balthasar de Ducum Pomeraniae meritis in rem literariam, Gryphiswaldiae. 1723. 4. — Andreas Westphal, Monumentum honoris, gloriae ac pietatis Virtutibus dominae Annae principis natae Ducis Stett. Pomer. nuptae duci Croyae et Areschot, nec non Ducum Pomeraniae meritis in Rem Sacram, Literariam et Civilem anno 1730 die 18. Julii erectum. Gryphisw. 1732. 4. — Sedinensia. Sammlung handſchriftlicher Stücke die Stadt Alten Stettin betreffend. —

Collectanea Pomeranica. Vol. III. continens:

1. D. G. Werner, Hundertjähriges Ehrengedächtniß Hrn. Peter Gronings, Bürgermeiſters zu Stargard u. ſ. w. Stargard 1732. 4. — 2a. J. A. Hiltebrandt, Verzeichniß der Hirten nach Gottes Herzen in den beiden obern Ständen (a. d. Kirchen- und Schulbedienten) der Stadt Neu-Stargard an der Ihna von anno 1524—1724. Alten Stettin 1724. 4. — 2b. Deſſelben Verzeichniß der Hirten im Obrigkeitlichen Stande (Landräthe, Bürgermeiſter u. ſ. w.) der Stadt Neu-Stargard an der

Jhna de 1280—1724. Alten Stettin 1724. 4. 3. Christoph Praetorii Stargaris seu Fata Stargardiae actu scenico representata. Sedini 1669. 4. — 4. Joh. Phil. Palthenii (respondente Salomo Meyer) Biga Orationum ad renovandam Ducis Croyi Ernesti Bogislai optimi et de Academia Gryphica meritissimi principis memoriam. Gryphisw. 1707. 4. — 5. Christoph Pylii, Memorabilia Pomeraniae. Palaeo-Sedini 1722. 4. — 6. Fürstl. Ankunft, Leben und Tod der weiland durchlauchtigen Fürstinnen und Frauen Annen, Geborenen zu Stett. Pommern. Herzoginnen zu Croy und Arschott. Danzig 1663. 4. — 7. Chr. Schöttgen, Das Andenken der Pommerschen Bekehrung durch Bischof Otto von Bamberg in der Stargardischen Stadtschule den 2. Juni 1724 zu erneuern. Stargard 1724. 4. — 8. Chr. Fr. Essen, Die Hand Gottes so da nieder reißet und wieder aufbauet, bei Wiederaufrichtung einer neuen Orgel in der St. Johannis Kirche zu Stargard, zugleich aber auch das hundertjährige Andenken des großen Brandes anno 1635 den 7. October. Stargard 1735. 4 — 9. Desselben Stargardsches Denkmal oder Kurzgefaßte Nachricht von den Salzburgischen Emigranten. Starg. 1733. 4. — 10. Alb. G. Schwertz, Positiones ex hist. Finium Principatus Rugiae. Gryphisw. 1726. 4. — 11. Triennales Pomeraniae afflictiones, hoc est: Succincta verissimaque descriptio causarum, quibus militaris praesidii jugum anno 1627 Pomeraniae impositum, quique ejus fructes et effectus fuerint. Sedini, die 10. August 1630. 4. nebst der deutschen Bearbeitung unter dem Titel: Dreijährige Drangsahl des Herzogthums Pommern u. s. w. mit Beilagen. — 12. Beschreibung der Stadt und Festung Alten Stettin in Pommern, was mit derselben seit ihrer Erbauung, absonderlich in der letzten langwirigen, ungemeinen Belagerung vorgelaufen. Und wie Sie endlich von Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg den 16—26 Decbr. 1677 mit Accord eingenommen worden. Danzig 1768. 4. — 13. Histor. Gedanken bei Sr. Maj. in Preußen Erbhuldigung zu Stettin 1721 den 10. August entworfen von G. R. v. G. Berlin. — 14. Dr. J. S. Hering, Immer-

Digitized by Google

währendes Denkmahl der Güte Gottes zur 200jährigen Jubelfeier des Königl. Academiſchen Gymnaſii Carolini zu Alt-Stettin 1743. den 25. October. Stettin 1744. 4. — 15. Deſſelben Hiſtoriſche Nachricht von den Privilegiis der berühmten Handels- und Kaufſtadt Alten Stettin an der Oder. Frankfurt a. d. O. 1726. 4. — 16. Alb. G. Schwartz, Hiſtoriſche Abhandlung von der Gemeinſchaft des Urſprungs der uralten Hochfürſtlichen Häuſer Anhalt und Rügen eingebornen Stammes. Greifsw. 1745. 4. — 17. Joach. Völschow, praeside J. P. Palthen, Historia Eccl. Colleg. S. Nicolai. Gryphsw. J. C. 1704. 4. — 18. Gedenks Greifswald! Oder die letzten Worte des weiland Dr. Joh. Fr. Mayers bei prieſterlicher Einweihung ꝛc. am Sonntag Septuagesimae zur Greifswaldiſchen Gemeine geſprochen. Auf Begehren gottſeeliger Zuhörer und guter Freunde zum Druck befördert. — 19. Joach. Mantzel, Memoria Westphaliana sive breve aliquod Schediasma epistolicum de doctis Westphalis. Gryphisw. 1705. 4. — 20. Nicolaus Köppen, Programma, ad orationem de Meritis Nobilium in Pomerania praesertim B. Wackenitzii in Universitatem Gryphiswaldensem. Gryphisw. 4. — 21. Des Königl. Schwed. Etats-Miniſtri und Cantzlers in Pommern, Herrn von Schwalch, bei Vorſtellung eines Professoris Theologiae in Gymnasio Carolino zu Stettin gehaltenen Introductions-Rede. Frankfurt und Leipzig 1709. 4. — 22. Brand. Henrici Gebhardi, Programma ad orationem de Laudibus illustris Usedomii Equitis Rugiani. Gryphiswaldiae 1702. 4. — 23. Kurtze Relation von der erbärmlichen Einäſcherung der Pommerſchen Städte Gartz und Wolgaſt 16. und 27. März 1713 nebſt einer merkwürdigen Prophezeiung Simonis Pauli 1713 im April. 4. — 24. Joh. Maſſe, Schulprogramm zum Gedächtnißtag der am 3. April 1713 von der Stadt Anclam abgewendeten Zerſtörung 1743 den 28. März. Greifswald. 4. — 25. Joach. David Calsovius Jubilaeum Anclamense, (Gedicht als Schulprogramm und Einladungsſchrift zum Gedächtnißtage wie oben) 1727 den 27. März. Greifswald. 4. — 26. M. Georg Wehling, Schol. Senat. Rector Jpenophilia acta dramatico

Digitized by

delineata, Schulprogramm und Einladungsschrift der Rathsschule zu Stettin zum 28. Januar 1687. Stetini 4. — 27. Derselbe, Einladungsschrift zum Actus Oratorius an dem andern frohen Lutherischen Jubelfeste, den 4. November 1717. Alt-Stettin 4. — 28. Huldigungs-Predigten bei Bogislafs 14. Regierungsantritt 1621. Fragment, nur Bogen G-N enthält die dritte Huldigungspredigt zu Rügenwalde den 14. October vollständig, und die vierte zu Neu-Stettin den 17. October zum größten Theil, 4. — 29. Der Universität zu Greifswald renovirte Ordnung, wie es mit des Magnifici Rectoris Convivio, Promotionibus Doctorum et Magistrorum, Verlöbnissen, Hochzeiten, Kind-Taufen und Begräbnissen der Personen so itzt gemeldeten Universität Jurisdiction unterworfen, in künftig gehalten werden soll. 1673. 4. — 30. Mart. Cornel. Frantzen, Synodologia Anclamensis. 1705. Gryphiswaldiae. 4. — 31. Joh. Dan. Denso, de usu rei etymologicae in historia antiqua, praesertim rei sacrae Pomeranorum. Stargardiae 1732. 4. — 32. Desselben Oratio de re scholastica Pomeranorum. Stargardiae habita Kal. Maiis 1732. in collegio Groeningiano, quum Professoris regii munus obiret. Stargardiae. 4. — 33. Neue Heldenbriefe. Prenzlau und Leipzig. 1746. 4. (enthält I. Liebe zwischen Fürst Stoislaf und Brantislava, einer Gräfin von Gutzko. II. Wartislaf und Jutha. III. Liebe zwischen Rüdiger und Wenda). — 34. u. 35. Joh. Denso, zwei Einladungsschriften der Stargardischen Stadtschule von 1747 und 48. Stettin. 4. (enthält: Erste und zweite Anzeige von Pommerschen gegrabenen Seltenheiten). — 36. Christ. Pylen, Ode bei dem Actu Oratorio den 29. Januar 1722 in der Stadtschule zu Stettin. Alt-Stettin. 4. — 37. und 38. von Rangen und von Preußen, zwei Fragmente aus A. Vanselow's Adeligem Pommern. Colberg. 1742. 4. — 39. Eman. Völschow, Speculum vastatae Pomeraniae. (Fragment). Rostock. 1660. 4. — 40. Politisches Pest-Regiment der Stadt Alten-Stettin auf Anordnung E. E. Wohll. Raths aufs neue revidirt 1709 mit einem Anhang: Medizinisches Pest-Consilium Alten-Stettin. 4.

Digitized by Google

Dr. Joh. Fr. Mayer, Synodus Gützkowiensis a. 1561 Gryphiswaldiae. 1705. 4. — Martini Rangonis Origines Pomeranicae clarissim. virorum nec non 24 diplomata vetusta cum notis et animadversionibus. Colbergae. 1684. 4. — M. Christ. Pylius, Memorabilia Pomeraniae, ad actum oratorium in Schola Sedinensi programma. Sedini. 1722. 4. — J. H. Scheffel, (praeside August de Balthasar) Dissertatio de Successione ab intestato ex jure Lubecensi. Rostock. 1758. 4. — Königlich Preußisches Seerecht. Königsberg. 1770. 4. — Genealogie oder Namen und Geburtslinie der durchlauchtigen und Hochgeborenen Fürsten und Hertzoge in Pommern, Stettin, Cassuben und Wenden, auch in Rügen und Pommerellen. Kürtzlich begriffen und in Druck geben durch Doct. Wolffgangum Jobsten. Frankfurt a. O. 1573. — J. S. Hering, Gründliche Erörterung der Rechts-Frage, ob in Alten-Stettin ein leiblicher Vaterbruder zu seines verstorbenen Bruder-Sohnes Erbschaft ab intestato concurrire mit des Verstorbenen Halb-Geschwister. Alten-Stettin. 1728. 4. — Friedens-Tractat zwischen Preußen und Schweden geschlossen. 1720. 4. — Der Cron-Würdigste Preußische Adler, d. h. Kurtze Beschreibung der zu Stargard in Pommern angestellten Solennitäten zur Feier der Krönung Friedrich I. den 18. Januar 1701. (Fragment p. 1—8) — Fragment ohne Titel (p. 9—32) einer geschichtlichen Entwickelung der churbrandenburgischen Ansprüche an Pommern und dessen Besitznahme bis 1720. 4. — Reglement für das Zucht- und Arbeitshaus zu Alten-Stettin den 6. November 1723. 4. — Assecuranz und Haverey-Ordnung vor sämmtliche Preußische Staaten de 18. Februar 1766. fol. — Hinterpommersche Regiments-Verfassung de 1654. 4. Manuscript.

g) Von dem K. dänischen Hauptmann im ersten Jäger-Regiment, Herrn von Kray zu Kopenhagen (gegen Baltische Studien eingetauscht).

1. Obligation des Herzogs Bogislaf XIV. v. 8. Septbr. 1634 über 7000 Gulden nebst Zinsen für den Obristen Siegfried von Damitz (rückständige Besoldung aus dem Jahre 1630 und Erstat-

Digitized by Google

tung des erlittenen Schadens). Unterzeichnet vom Herzog und Namens der Landstände von dem Syndicus Ambrosius Hiltebrand. Siegel fehlen. — 2. Verschreibung des Ackerwerkes Lentzen, Amts Belgard, vom Herzog Bogislaf XIV. an die Wittwe des Herzogs Philipp, Sophia, geborne Herzogin von Schleswig-Holstein. Stettin, den 17. Februar 1626. Siegel fehlt. — 3. Obligation des Schulzen Gürgen Milcke zum Flederborn über 300 Gulden v. J. 1614. — 4. Verschreibung des Amts Marienfließ an den Herzog Franz Heinrich von Sachsen auf 10 Jahre, d. d. Stockholm, am 28. Juni 1643. Unterzeichnet von den Vormündern und Administratoren des Reiches Schweden. 5. Resolution der Königl. Majestät zu Schweden d. d. Stockholm am 28. Juni 1643. auf die Anträge des Herzogs Franz Heinrich zu Sachsen, Namens der Fürstl. Wittwe zu Treptow, wegen Einräumung des Ackerfeldes Sülzhorst als Leibgedings-Gut, wegen Bewilligung einer Sauvegarde und wegen Wiedereinsetzung in den Besitz des Ackerhofes Roggow, Amts Belgard. Unterzeichnet von den Verordneten der Reiche Schweden resp. Vormünder und Administratoren. — 6. Königl. Bestätigung der Cession der Höfe Cawelwisch und Gnogelandt, nebst Diensten der Dörfer Stoltenhagen, Scholwin und Neuendorf, so wie der Kotzendienste zu Cawelwisch, einer Wiese an der Parnitz, und etzlicher Kornpächte in den Dörfern Güstow, Kreckow und Daber, von der Fürstl. Wittwe zu Treptow an den Herzog Franz Heinrich zu Sachsen und dessen Gemalin d. d. Stockholm 5. Juli 1643. Urkundlich unter dem Königl. Insiegel und der Unterschrift der Königin und der Reiche Schweden resp. Vormünder und Administratoren. — 7. Die Königin Christine von Schweden confirmirt die Resolution ihrer ehemaligen Vormünder und der Administratoren der Reiche Schweden vom 23. Mai 1641 wegen der von der Fürstl. Wittwe zu Treptow dem Herzoge Franz Heinrich zu Sachsen und dessen Gemalin in ihrem Testament legirten Forderungen an das Amt Treptow wegen ihres Eingebrachten und ihrer Ehegelder, d. d. Stockholm 12. Juli 1646. Mit der eigenhändigen Unterschrift der Königin und mit dem Reichssiegel. — 8. Königl. Schwedische Erklärung, d. d. Stockholm den 20. Juli

Digitized by Google

1648 auf das Memorial des Herzogs Franz Heinrich zu Sachsen, betreffend seine Pension, die Bestätigung des Testaments der Fürstl. Wittwe zu Treptow, seine Ansprüche auf das Dorf Falkenberg, die Erstattung der auf das Dorf Marienfließ verwandten Gelder, und seine Beschwerden über die Regierung zu Alten-Stettin. Mit der eigenhändigen Unterschrift der Königin. Das Siegel fehlt. — 9. Ein Fragment: ein Blatt, enthaltend den Schluß des Testaments der Herzogin Sophie von Stettin, ihr Siegel und die Unterschriften der Herzogin, so wie der von 8 Testamentszeugen nebst Siegeln.

B. Zeichnungen.

Die Zeichnung eines Kirchenstocks von hohem Alter mit eigenthümlichem Schnitzwerk, gefertigt von dem Bauführer Herrn Siehr, und der Bibliothek geschenkt von dem Ober-Regierungsrath Herrn Trieft.

Der Kirchenstock, von dem die Zeichnung genommen ist, bildete noch im Jahre 1857 einen Schmuck der alten baufälligen Kirche zu Colzow auf der Insel Wollin. Es erregte dieses alterthümliche Kunstwerk in dem gedachten Jahre die Aufmerksamkeit des Herrn Geschenkgebers, den eine Geschäftsreise durch Colzow führte. Besorgend, daß es bei dem Abbruch der Kirche untergehen möchte, äußerte er gegen den Bauführer Herrn Siehr, unter dessen Leitung bereits der Bau einer neuen Kirche auf einer andern Stelle begonnen war, den Wunsch, das Andenken an dieses Denkmal der Vorzeit wenigstens durch eine Zeichnung erhalten zu sehen. Diesem Wunsch ist Herr Siehr freundlichst entgegengekommen. Beiden Herren gebührt beziehungsweise für die sorgfältige Ausführung der Zeichnung und für die Ueberweisung derselben an die Bibliothek der verbindlichste Dank der Gesellschaft, welchen Namens der Letzteren hier abzustatten wir uns beehren.

Die alte Kirche ist inzwischen abgebrochen bis auf einige Pfeiler und Bögen, welche man wegen ihrer eigenthümlichen Construction hat stehen lassen.

Digitized by

Ob der Kirchenstock in die neue Kirche aufgenommen worden ist, darüber haben wir bis jetzt keine Nachricht erhalten.

Beilage B.

Verzeichniß des Zuwachses der Sammlung an Alterthümern und Münzen, vom 21. April 1857 bis 1. April 1859.

A. Alterthümliches Geräth.

Sämmtliche nachstehend verzeichnete Gegenstände sind Geschenke, für welche wir den gütigen Gebern Namens der Gesellschaft vielen Dank sagen.

1. Von dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Ein Geräth von Feuerstein, gefunden beim Bau der Stargard-Cöslin-Colberger Bahn in der Nähe von Dassow bei Cöslin.

Ein steinernes Geräth und mehrere Urnenscherben, gefunden bei demselben Bau auf der Feldmark Schönebeck im Saziger Kreise.

Mehrere Urnenscherben, gefunden bei Gr. Rambin. Zwei Geräthe von Feuerstein (eine Streitart und eine Lanzenspitze), ferner ein (zerbrochenes) metallenes Gefäß, und drei Stücke rohen Bernsteins, gefunden bei der Altstadt Freienwalde beim Eisenbahnbau.

2. Von dem Pastor Herrn Bindemann zu Gr. Zarnow.

Eine Waffe von Feuerstein, gefunden auf dem Felde von Cunow bei Bahr, und eine Urnenscherbe, gefunden bei Gr. Zarnow.

3. Von dem Gutsbesitzer Herrn Runge auf Wittstock.

Eine steinerne Waffe, gefunden auf dem Felde von Wittstock, Greifenhagener Kreises.

4. Von dem Oberförster Herrn Crelinger.

Eine eiserne Pfeilspitze und ein Fragment eines Schwerdtes,

Digitized by Google

gefunden in der Nähe des Ausflusses der Rega unter Ueberresten von Gebäuden, welche vor mehreren Jahrhunderten durch die See zerstört und mit Sand bedeckt, neuerdings durch einen Sturm bloß gelegt worden sind.

5. Von dem Freischulzenhof-Besitzer Herrn Hasse zu Strussow bei Bütow.

Ein Meißel von Stein, gefunden 12 Fuß tief unter der Oberfläche bei Strnssow, bei Anlegnng eines Entwässerungsgrabens.

6. Von dem practischen Arzt Herrn Dr. Simon zu Naugard.

Ein Steinhammer, gefunden zu Schwarzow bei Naugard.

7. Von dem Rechtsanwalt Herrn Ehrhart zu Swienewünde.

Ein sogenannter Hünenhacken, gefunden auf der Insel Usedom.

8. Von dem Geheimen Regierungsrath nnd Conservator der Kunstdenkmäler Herrn von Quast.

Ein Schmuck von Wolfszähnen, gefunden bei Pyritz. (Bei demselben zwei Römische Münzen. S. das nachfolgende Verzeichniß der Münzen).

9. Von dem Königlichen Consistorium in Stettin.

Eine kleine hölzerne Kapsel mit losem Wachsdeckel, enthaltend eine Reliquie (ein Stückchen von einem Menschenschädel) nebst etwas Weihrauch, eingewickelt in einem Stück gelbseidenen Zeuge. Um die Kapsel eine sehr verwes'te Urknnde. Gefunden in dem wegen Baufälligkeit abgebrochenen Altar der Kirche zu Goldbeck, Saziger Kreises.

10. Von dem Studenten der Rechte Herrn R. Schröder zu Treptow a. T.

Ein kurzer Cylinder von Thon aus einem Hünengrabe in der Nähe von Treptow a. T. — Ein kleiner Keil von Stein, gefunden bei Thalberg. — Ein ovaler bleierner Ring mit einer noch nicht entzifferten Inschrift, gefunden ebendaselbst.

11. Von dem Stadtältesten Herrn Ebeling zu Stettin.

Vier kleine bronzene sichelförmige Messer. — Ein spiralförmiger Bronze-Schmuck ohne Handhabe. — Ein bronzener Schild-

Digitized by

buckel(?) — Zwei bronzene Bruſtzierrathe, beide mit Ornamenten. — Eine bronzene Lanzenſpitze. — Fragmente eines ſchönen bronzenen Halsſchmuckes. — Ein bronzener Ring (flach) mit einem Oehr, und darin ein gerade ſtehendes Kreuz. — Drei Bruchſtücke einer Fibula (davon eins ein cylinderförmiges Spiralgewinde). — Eine durchbohrte Bernſteinperle. — Ein Vogelknochen. — Zwei zerbrochene, ſpiralförmige, bronzene Armringe. — Drei dergleichen kleinere Ringe. — Fünf und ein halber bronzene Fingerringe. — Vier ringförmige, auf einer Seite offen, concave Schmuckgeräthe von Bronze. — Ein desgleichen nicht concaves Geräth von Bronze. — Zwanzig Fragmente eines bronzenen, halbringförmigen Schmuckes. — Ein großer bronzener Ring. — Drei kleinere bronzene Ringe auf einer Seite geöffnet mit Oehren am Ende.

Sämmtliche Gegenſtände in einem Bruche (Waſſerpfuhl) von Mandelkow bei Bernſtein, drei Fuß unter der Oberfläche dicht bei einander, beim Ausfahren des Moders im Jahre 1857 gefunden.

12. Von dem Herr Dr. Puchſtein.

Fünf Stücke von bronzenen Schmuckſachen, gefunden bei Cammin.

13. Von der verwittweten Frau Stadträthin Dieckhoff zu Stettin.

Zwei bemalte große Trinkgläſer aus dem ſiebzehnten Jahrhundert.

14. Von dem Herrn Dr. von Hagenow zu Greifswald.

Acht und zwanzig Abdrücke von Pommerſchen Fürſtenſiegeln, aus ſeiner von ihm ſelbſt gefertigten Sammlung, nämlich:

No. 278. Barnim V. † 1401. Urkunde v. 1398. — No. 279.
- 279. Joachim † 1451. Urkunden 1448, 1449, 1451.
- 280. Derſelbe etwas kleiner.
- 282. Zambor, Fürſt von Rügen † 1304. Urkunde von 1304.
- 681. Georg I. † 1531. Urkunden von 1529 u. 30.
- 682. Derſelbe.
- 683. Barnim XI. † 1573. Urkunden v. 1529 u. 1554.

Digitized by Google

No. 684 Derſelbe. Urkunden v. 1544 u. 72.
- 685. Ernſt Ludwig † 1592. Urkunde v. 1573.
- 686. Derſelbe. Urkunde v. 1572.
- 687. Derſelbe.
- 688. Johann Friedrich † 1600. Urkunde v. 1590.
- 689. Derſelbe. Urkunde v. 1573.
- 692. Philipp II. geb. 1573 † 1618. Urkunden von 1601 u. 1607.
- 694. Franz, geb. 1577 † 1620. Urkunde v. 1593.
- 695. Derſelbe. Urkunde v. 1601.
- 696. Derſelbe. Urkunde ohne Datum.
- 699. Georg III., geb. 1582 † 1617. Urkunde v. 1607.
- 700. Derſelbe. Urkunde v. 1610.
- 702. Ulrich, Biſchof zu Cammin, geb. 1589 † 1622. Urkunde v. 1606.
- 703. Joh. Friedrich — Ernſt Ludwig — Bogislaf — Barnim und Caſimir, Gebrüder.
- 704. Clara, Gemalin Bogislafs, geb. Herzogin zu Braunſchweig und Lüneburg, zwei Urkunden von 1572.
- 705. Anna Maria, Gemalin Barnim XII., geb. Markgräfin zu Brandenburg. Urkunde v. 1602.
- 706. Caſimir IX., † 1605. Urkunden v. 1573 u. 1574.
- 707. Barnim (jun.) XII., † 1603. Urkunden v. 1572 u. 1573.

Außerdem mit Namen:
Bogislaf X., Ernſt Ludwig, Anna.

15. Von Herrn Barſekow, Vorſteher des Königlichen Bank-Comtoirs in Stettin.

Ein altes Siegel des Domcapitels zu Colberg von Meſſing, gefunden bei Kl. Popplow, Belgardter Kreiſes, in einem Beutel, in welchem ſich auch noch befanden ein Raſirmeſſer und Pinſel.

16. Von dem Gutsbeſitzer Herrn Michaelis auf Rochow, Randowſchen Kreiſes.

Ein Kreuz von Metall, gefunden in einem beim Lehmgraben auf-

Digitized by

gedeckten Grabe, welches drei Skelette enthielt. Von diesen lagen zwei dicht bei einander, das dritte zwei Fuß von ihnen entfernt, und bei dem Letzten das Kreuz, welches muthmaßlich am Halse gehangen hatte. Von mehreren Gräbern findet sich in der Nähe keine Spur, und deutet die geringe Tiefe (ungefähr 2 Fuß), in der die Gebeine lagen, an, daß diese nur verscharrt worden sind.

Anscheinend hat das Kreuz eine Inschrift und eine Jahreszahl, doch läßt sich weder von jener noch von dieser etwas Bestimmtes angeben. Unter dem Oehr erkennt man nur die Buchstaben ARCHI und unter dem Sockel des kleineren Kreuzes stehen Zahlen, vielleicht die Jahreszahl 1380 oder 1580. Außerdem sind noch die Buchstaben K N H V erkennbar. Der Fundort liegt ungefähr $^1/_8$ Meile von Pencun.

Mit dem vorbemerkten Kreuz hat Herr Michaelis noch geschenkt:

Neun Nadeln, theils von hartem Holz, theils von Knochen, welche auf dem Fundum der Schötlerschen Ziegelei beim Lehmgraben etwa $1^1/_2$ Fuß unter der Oberfläche gefunden worden sind. (Gleiche Nadeln sind in der dortigen Gegend noch jetzt beim Fertigen von Fischernetzen in Gebrauch.)

B. Münzen.

α) Geschenke.

1. Von dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Ein schwedischer Noththaler vom J. 1630, gefunden bei dem Planiren des Belgardter Bahnhofes.

2. Von dem Stadtältesten Herrn Ebeling zu Stettin.

Eine kupferne Münze (das Gepräge nicht zu erkennen). — Eine silberne sächsische Kaisermünze. — Ein Dreipfennigstück der Stadt Hamm in der Grafschaft Mark v. 1739. — Ein bronzener Rechenpfennig mit der Umschrift um einen geharnischten Mann: nec igni, nec ferro. — Ein westphälisches Viergroschenstück aus

Digitized

der Zeit des Königs Jérome Napoleon 1809. — Ein preußisches Dreigroschenstück v. 1559. — Ein dänischer Schilling v. 1530. — Eine Braunschweig-Lüneburgische Silbermünze v. 1743.

3. Von dem Kaufmann Herrn Bartels in Stettin.

Vier Solidi regni Polonici aus dem 17. Jahrhundert, gefunden in Polen von Herrn Jessnitzer.

4. Von dem K. Wasserbau-Inspector Herrn Borchard zu Swinemünde.

Ein Thaler von Kaiser Ferdinand II.

5. Von Sr. Excellenz dem General der Infanterie Herrn von Grabow.

Eine kleine ovale russische Denkmünze mit Oehr auf den Tod des Kaiser Nicolaus. Vorderseite Bildniß des Kaisers, Rückseite 15. Februar (alten Syls) 1855.

6. Vom Stadtrath Kutscher.

Zwei kleine kupferne Münzen, Gepräge nicht erkennbar, gefunden vor mehreren Jahren in der Nähe von Stettin.

7. Von dem Rechtsanwalt Herrn Ehrhart zu Swinemünde.

Eine schwedische Kupfermünze, auf der einen Seite drei Kronen und die Buchstaben C. R. S., auf der andern Seite ein Wappenschild, drüber eine Krone und daneben entweder Schildhalter oder Verzierungen (nicht bestimmt zu erkennen).

Die Münze ist gefunden beim Graben nach Bernstein im Jahr 1858 auf der sogenannten Kaase-Wiese, gelegen auf der nordwestlichen Spitze der Insel Usedom, genau südlich unter dem Ruden. Der Herr Geschenkgeber hat außerdem mitgetheilt, daß bei dem Bernsteingraben, welches in der dortigen Gegend von dem Handelsmann Kirstein auf Grund eines Abkommens mit dem Magistrat zu Wolgast betrieben wird, von den Arbeitern zum öftern auch silberne Münzen, welche aber sofort verkauft worden, gefunden worden sind.

8. Von dem Rittergutsbesitzer und Kreisgerichtsrath a. D. Herrn Kolbe auf Pritzlow.

Ein Preußischer Groschen von 1540.

Digitized by

9. Von dem Landschafts-Rendanten Herrn Wilde in Stargard.

Neun Pommersche Silbermünzen von einem großen zersplitterten, nicht näher angegebenen Münzfunde.

10. Von dem Collaborator Herrn Dr. Bartholdi in Stettin.

Eine bronzene Medaille auf Zelter.

11. Von dem Regierungs-Secretair a. D. Herrn Nitzki in Stettin.

Zwei französische Assignaten.

12. Von dem Justiz-Rath Herrn Lenke in Stettin.

Neun böhmische Silbermünzen aus dem 14. Jahrhundert (aus den Regierungszeiten Johanns und Carl IV.) und eine muthmaßlich ungarische Silbermünze.

Sie sind gefunden in der hiesigen Neustadt beim Graben des Fundamentes zu dem Hause des Herrn Geschenkgebers in einem gebrannten Thongefäß, von dem nur der Deckel erhalten worden ist. Dieser ist den Münzen beigefügt worden.

13. Von Herrn Kaufmann Carl Weinreich sen. in Stettin.

Eine silberne Medaille auf den Frieden von Altranstädt $^{14}/_{24}$ October 1706. — Eine desgleichen auf die Schlacht von Narva 1700. — Ein silbernes Ilmenauer $^{2}/_{3}$ Stück von 1692. — Eine silberne Denkmünze auf die Thronbesteigung Friedrich Wilhelm II. 1786. — Ein Preußisches $^{1}/_{3}$ Stück von 1741. — Ein $^{1}/_{3}$ Stück von Adolphus Friedrich von Schweden 1760. Auffallend ist die lange Nase auf dem Brustbilde. — Eine Denkmünze auf die Eroberung Stettins vom 27. December 1677. — Eine silberne Münze von Philippus Julius, Herzog zu Wolgast. — Ein Bracteat.

14. Von dem Stud. der Rechte Herrn Richard Schröder.

Sieben römische Kupfermünzen, von denen a) eine von Constantinus (soli invicto), b) zwei von Diocletianus (genio populi romani), c) zwei verschiedene von Maximinianus (gen. P. R.), d) eine von Constantinus (Marti patri propugnatori), e) eine

Digitized by Google

von Maximinus (gen. Pop. Rom.), angeblich mit 60 andern bei Schillersdorf, Randowschen Kreises, gefunden.

15. Von demselben.

Sieben und dreißig Silbermünzen, sogenannte Wendenmünzen, von einem großen bei Grapzow, Demminer Kreises, gemachten Funde.

cfr. die Seite 11. des Berichts mitgetheilte Auslassung eines Münzkenners.

16. Von dem Geheimen Regierungsrath und Conservator der Kunstdenkmäler Herrn von Quast.

Zwei römische Münzen, gefunden bei Pyritz bei den sub 8 der Alterthümer aufgeführten Wolfszähnen.

17. Von dem Stadtrath Herrn Jacob zu Altenburg.

Zwei Hohlmünzen vom Abt Windolf des Klosters Pegau aus der Zeit von 1100 bis 1150.

Zwei Bracteaten. S. v. Posern-Klett No. 106 Taf. XXIV, 25.

Zwei desgleichen do do - 608.

Zwei desgleichen do do - 609.

Fünf meißenschen Silberpfennige, Mitte des 15. Jahrhunderts.

Zwei Jenaische Hohlpfennige. v. Posern-Klett No. 578 Tab. XIX No. 25.

Zwei Thüringische Silberpfennige aus dem 15. Jahrhundert.

Zwei Saalfelder Bracteaten. S. v. Posern-Klett No. 768 Tab. XXIV, 28.

Zwei Altenburger Silberpfennige. S. v. Poser-Klett No. 1 Tab. XIX, 2.

Zwei desgleichen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. v. Posern-Klett No. 1, XIX, 2.

Eine Schmalkaldische Münze des Grafen v. Henneberg. S. v. Posern-Klett No. 793.

Ein Groschen Wilhelm I., des Einäugigen † 1407, nach 1390 geprägt. S. Götz No. 3537.

Ein kleiner Groschen Kurfürst Friedrich des Sanftmüthigen, um 1444 geprägt. S. Götz 3659.

Ein kleiner Groschen desselben aus derselben Zeit. S. Götz 3660.

Digitized by

18. Von dem Kaufmann Herrn Scalla in Stettin.
Ein Thalerſtück vom Jahr 1607.

β) Durch Kauf.

Ein niederländiſcher Ducaten von 1724, gekauft von dem Steuerbeamten Herrn Amende.

Eine ſilberne Denkmünze auf den verſtorbenen Bürgermeiſter Dr. C. G. Schwing in Stralſund.

Digitized

Bericht
des Greifswalder Ausschusses.

1.

Anfertigung der Zeichnung und des Aufrißes der Kirchenruine zu Hilda bei Greifswald.

Das Cistercienserkloster Hilda, späterhin Eldena genannt, eine halbe Meile von Greifswald an der Mündung des Flußes Hilda gelegen, ward am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts durch den Fürsten Jaromar I. von Rügen gegründet. Der Fluß Hilda ward später in niederdeutscher Sprache de Reke genannt, welcher Name das Wendische Wort reka, Fluß, ist, woraus die jetzige Benennung: der Rick, entstand. Die älteste sichere Urkunde des Klosters ist von ao. 1207. worin Jaromar I. sagt: notum facimus universis sancte matris ecclesie filiis, tam modernis quam posteris, quod nostris in temporibus, in loco qui dicitur ilda, gregem religiosorum monachorum collegimus d. i. „wir thun kund allen Söhnen der heiligen Mutter Kirche, sowol den gegenwärtigen wie den zukünftigen, daß wir in unsren Zeiten, an dem Orte, welcher Ilda genannt wird, eine Gesellschaft gottesfürchtiger Mönche versammelt haben.“ Der Fürst drückt sich also nur unbestimmt aus mit den Worten: in unsren Zeiten, und die Anlegung des Klosters, welche durch Aufführung von Gebäuden, und Berufung der Mönche, einige Zeit erforderte, läßt sich also mindestens einige Jahre früher ansetzen. Jaromars Regierung hatte schon ao. 1168. begonnen, und von dort an

konnte er seine Zeit rechnen. Im Jahre 1207 hatte das Kloster schon seinen Abt Livinus, welcher in der Urkunde genannt wird.

Dem Kloster wurden die benachbarten Dörfer geschenkt, und die Cistercienser waren fleißige Bebauer des Feldes. Hilda machte sich um die Bevölkerung und den Anbau der umliegen- Gegend sehr verdient, und überall sehen wir bald auf seinem Gebiete neue Dörfer entstehen. Das Kloster fand schon wendische Dörfer vor, wie Wackerow, Leest, Wampen, Kemnitz, Derselow, Pansow; dazu gründete es neue mit deutschen Ansiedlern, wie Frederichshagen, Hanshagen, Koitenhagen, Hinrichshagen, Boltenhagen, Weitenhagen, Grubenhagen, Reinberneshagen, jetzt Reinberg genannt, die sich schon in ihren Namen als deutsche Anlagen zeigen. Das Kloster gründete um ao. 1248 auch die Stadt Greifswald am Flusse Hilda, welche schnell empor wuchs, und um 1290 schon ihre jetzigen drei Stadtkirchen und die beiden Klöster der Dominikaner und der Franciscaner, das schwarze Kloster und das graue Kloster, enthielt. Die Mönche dieser Stadtklöster waren Bettelmönche, und besaßen keine Dörfer. Das Kloster Hilda bestand unangefochten bis zu der ao. 1534. erfolgten Annahme der Lutherischen Lehre in Pommern. Dann ward es von den damaligen Pommerschen Herzogen, Barnim 9. und Philipp I. aufgehoben, denen es der letzte Abt, Ewald Schinkel, im Jahre 1535 übergab, für sich und die noch vorhandenen Mönche ein Jahrgehalt ausbedingend. Die Herzoge setzten einen fürstlichen Hauptmann nach Eldena, welcher die Klostergüter als Amt Eldena verwaltete, und die Einkünfte für die Fürstliche Cammer erhob. Die Besorgung des lutherischen Gottesdienstes in der Klosterkirche ward dem Pastor des benachbarten Dorfes Weitenhagen übertragen. Im Jahre 1569 wies der Herzog Johann Friedrich mit Zustimmung der Landstände der Greifswalder Universität zu ihrem Unterhalte jährlich tausend Gulden auf die Eldenaer Klostereinkünfte an. Aber diese Summe ward oft nicht vollständig an die Universität ausgezahlt, und letztere hatte im ersten Viertheile des siebenzehnten Jahrhundert schon eine große Summe vom Eldenaer Amte zu fordern. Als

Digitized by Google

dann ao. 1627 das Friedländiſche Kriegsvolk in Pommern einrückte, und die Stadt Greifswald vier Jahre hindurch beſetzt hielt, die ganze Umgegend umher verwüſtend, ward fünf Jahre lang der Univerſität aus dem Amte Eldena gar nichts mehr gezahlt, ſo daß dies ao. 1734 der Univerſität über 30000 Gulden ſchuldete. Um dieſe Schuld abzubürden, und den Unterhalt der Univerſität zu verbeſſern, übergab Herzog Bogislav auf Anrathen der Pommerſchen Landſtände den größten Theil der Eldenaer Kloſtergüter im Jahre 1634 der Greifswalder Univerſität zum ewigen Beſitze. Die Univerſität ſetzte nun einen Hauptmann nach Eldena, der die Güter verwaltete; ſie trugen aber damals wegen der fortdauernden Kriegsdrangſale faſt nichts ein.

Zu dieſer Zeit waren zu Eldena zwar das Amtshaus und die übrigen Hofgebäude größtentheils verwüſtet, aber die Kloſterkirche noch in ziemlicher Erhaltung. In einem Unterſuchungsprotokoll vom Jahre 1633 heißt es indeſſen vom Dache derſelben: „Das Dach über der Kirche iſt ſehr zerrißen wegen der davon abgebrochenen bleiernen oder kupfernen Rinnen, dadurch die Gewölbe ſehr verdorben und verleckt werden; denn weil es eine Kreuzkirche iſt, und an allen vier Örtern wegen abgebrochener Rinnen große Lecken vorhanden, erfordert es ſchleunige Hülfe; ſonſt wird es großen Schaden verurſachen.“ Als aber im Jahre 1637 der Kaiſerliche General Gallas abermals bis in die Nähe Greifswalds vordrang, während dieſe Stadt von dreitauſend Mann Schweden beſetzt war, ergingen von neuem Brand und Verwüſtung über die Eldenaer Gebäude, und nun ward auch die Kloſterkirche in hohem Grade zerſtört. Aus den Trümmern holten die Schweden viele Steine nach dem gegenüberliegenden Dorfe Wyk, um dort eine Schanze zu erbauen. Der Akademiſche Amtmann Joachim Edeling zu Eldena veranſtaltete ao. 1648 eine Sammlung zur Wiederherſtellung der Kirche, und der Schwediſche Feldmarſchall Leonhard Torſtenſon erklärte ſich bereit zu dieſem Zwecke dreihundert Tannen aus der Swinemünder Haide anzuweiſen. Aber dieſe Mittel konnten nicht genügen; die Kriegsdrangſale erneuerten ſich immer wieder, und

Digitized by

der Verfall der Kirche schritt immer weiter fort. Jetzt steht noch der westliche Giebel mit einer großen Fensteröffnung, und einer Thüre darunter; durch diese tritt man in das Schiff der Kirche, wo noch zu beiden Seiten eine Reihe größtentheils abgebrochener gemauerter Pfeiler, die früher das Gewölbe der Kirche getragen haben, und nun hin wieder durch eine Zwischenmauer verbunden sind. Am östlichen Ende dieser Reihe sieht man dann die Pfeiler, welche den Arcus triumphalis vor dem Chore bildeten; auch vom südlichen Querschiffe stehen noch die Mauern.

Schon der Professor Kugler, welcher als Sachverständiger in seiner Pommerschen Kunstgeschichte, im achten Jahrgange der Baltischen Studien S. 38—40. diese Kirchenruine genauer beschreibt, erklärt sich dahin, daß sie die Überreste eines in seinen Eigenthümlichkeiten höchst merkwürdigen Baues enthalte, in welchem man den Übergang vom Rundbogenstyle zum Spitzbogenstyle wahrnehme. Vorigen Sommer besuchte der Archivrath Lisch aus Schwerin, ein erfahrener Kenner des Kirchenbaues Norddeutschlands, in meiner Gesellschaft die Eldenaer Kirchenruine, und fand sich sehr überrascht durch das hier noch vorhandene. Seine Meinung ging dahin, daß die Kirche noch im Rundbogenstyle angelegt sei, wie besonders die runden wulstigen Pfeiler am arcus triumphalis vor dem Chore verriethen, und daß später, wie es oft geschah, in mehreren Theilen ein Umbau zum Spitzbogenstyle vorgenommen worden. Er fügte hinzu, daß diese Kirche ein so merkwürdiger Bau sey, wie man ihn im Pommerschen Lande nicht oft finde, und äußerte den lebhaften Wunsch, daß genaue Zeichnungen und Risse aller merkwürdigeren Theile der Ruine, die er mir einzeln angab, von einem bauverständigen Manne angefertigt werden möchten, damit das Andenken an diesen schönen Bau der Vorzeit unsres Landes vollständig und sicher erhalten bliebe. Der Herr Universitätsbaumeister Müller, welcher sich zu Greifswald durch den Bau der neuen Anatomie und des neuen Krankenhauses der Universität verdient gemacht hat, hatte darauf die Güte, unter seiner Aufsicht jene archi-

Digitized by Google

tektoniſchen Zeichnungen der Eldenaer Kirche anfertigen zu laßen. Es wurden zwei Exemplare gemacht, und eins derſelben an des Herrn Miniſter von Raumer Excellenz geſandt; das andre wird hier aufbewahrt. Zu wünſchen wäre es, daß dieſe Zeichnungen mit einer Beſchreibung durch den Druck bekannt gemacht würden.

In der Eldenaer Kloſterkirche befanden ſich ehemals die Grabdenkmäler des Pommerſchen Herzoges Erich 2. und der letzten Grafen von Gützkow, die dort beſtattet wurden. Im Jahre 1672 lebten noch Leute, welche ſich dieſer Grabdenkmäler erinnerten; ſiehe Biesner Abriß der Geſchichte Pommerns und Rügens, Stralſund 1834. S. 544. Auch der Pommerſche Herzog Bogislav 6. ward im Jahre 1393 in der Eldenaer Kloſterkirche beſtattet neben ſeiner Gemalin Jutta; Barthold Geſchichte Pommerns Bd. 3. S. 540. Unſer geliebter König Friedrich Wilhelm 4. befahl ſchon als Kronprinz im Jahre 1827., daß die ehrwürdige Kirchenruine zu Eldena von dem darin liegenden Schutte geſäubert, und für ihre Erhaltung Sorge getragen werde. Dies Geſchäft ward unter meiner und meines verewigten Collegen Hornſchuch Aufſicht ausgeführt, und die Ruine mit einer den Ort ſchmückenden Anpflanzung umgeben. Zum öfteren ward ſie dann von unſerem Könige bei ſeiner Anweſenheit zu Greifswald beſucht. Die in der Kirche noch liegenden Grabſteine aus dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert wurden zur beßeren Erhaltung in die Mauern eingefügt, während ſie in der ſchönen Paulinzeller Kirchenruine am Boden liegen, und dadurch der Verwitterung ſehr ausgeſetzt ſind. Die Inſchriften der Eldenaer Grabſteine ſind vom D. Kirchner hieſelbſt erklärt, und in den Baltiſchen Studien Jahrg. 1. und 3. mitgetheilt.

Digitized by Google

2.

Das alte Niederdeutsche Gedicht über die Zehn Gebote ehemals an einer Wand der Kapelle zu Pudagla auf der Insel Usedom.

Herr Wiechmann-Kadow zu Kadow bei Dobbertin in Meklenburg theilte uns dies alte merkwürdige Gedicht mit. Er fand es als Anhang zu einer Predigt des Lübeker Pastors Peter Brymersheim, welche im Jahre 1548 durch den Wolgaster Pastor Leonhard Meyfisch herausgegeben, und durch den Hamburger Drucker Joachim Louw gedruckt ward. Der Titel der Predigt ist folgender:

Eine predige van der Heimsökinge und swaren straffe Gades, umme der Nalatenheit willen. Aver dat Evangelium Luce xix. So men prediget den x. Sondach na Trinitatis. Dorch M. Petrum Brymersheim, Pastoren binnen Lübeck, in S. Jacobs Kercken gedhan. Vindest ock hinden an, des Alderhellischen Paders, des Paweftes syn Hellische Evangelium. Nasutus sis usque licet sis denique nasus.

Am Ende des Buches steht: Gedrücket dorch Jochim Louw. M. D. xlviii. Es sind zwei und dreißig Quartblätter ohne Blattzahlen, mit Custoden und Signatur: A—H. Den Druck erwähnen Scheller, in der Bücherkunde der niederdeutschen Sprache 1826. nro. 948. und Lappenberg in der Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg 1840. S. 31.

In der Vorrede, welche dem Erbaren und Erntvesten Tenges Draken, Erffgesetten tho Gemkow[1]) gewidmet ist, bemerkt Meyfisch, daß die im Titel genannte Predigt Brymersheims von dem Rector Mathias Brassanus zu Lübeck[2]) aufgeschrieben, und

1) Tönies Draken auf Gemkow war auch mit Johannes Frederus befreundet, der ihm seine Schrift: Van deme vullensupende, Rostock 1553 zueignete; d. i. von dem Vollsaufen oder dem Laster der Trunkenheit.

2) Ueber Leonhard Meyfisch und Mathias Brassanus fällt Bartholomäus Sastrow ein beachtenswerthes Urtheil. Man vergleiche Mohnike: Bartholomäus Sastrows Leben, Bd. 1. S. 75.

Digitized by Google

daß nach deſſen Tode das Manuſcript in ſeine Hände gelangt ſei. Die letzten vier Seiten des Buches enthalten eine gereimte Paraphraſe über die zehn Gebote, welche ſich als Wandgemälde in einer Kapelle zu Pudagla im Lande Uſedom befand. Dies Gedicht hat in dem Buche folgende Ueberſchrift:

Dat överſt under dem leidigen verflöketen und vordammeden Paweſtdome, Godt de Almechtige allwege de ſynen gehat, de he denn gnedichliken (alſe tho allen tyden ſyn moth und ys eine hillige Chriſtlike kercke) van deſſen grawliken Türkiſchen Papiſtiſchen Erdömen, Düwelſchen leren, und unchriſtlikem geloven behödet, und dorch ſynen hilligen Geiſt, tho warer lere und reinem geloven an Chriſtum hefft erlüchtet, Alſe dede wol, wat Geſette, Evangelium, wat gude wercke und rechte gelove an Chriſtum geweſt gewêten, wo denn darſülven weinich uns bekant. So volget nu eine gewiſſe tücheniſſe des ſulven, Alſe eine olde Chriſtlike, ware uthdudinge der hillgen Theyn gebade Gades. Welkere tho Pudgla, im Lande tho Uſedum, under dem Lavelikken Förſten und Heren, Heren Philipſen, Hertogen tho Stettin, Pomern etc. belegen, in eyner recht older Capellen, an der wandt, mit groten groven Bockſtaven, vor etliken hundert Jaren geſchreven, und gemaket, hütes dages noch vorhanden. De denn eyn Abbeth knyende bedet und leret. Alſo ludende van worde tho worde.

Darauf beginnt das Gedicht ſelbſt alſo:

O alder mildeſte, Barmhertige Godt,
Lath my yo ſtedes holden dyn Gebodt!
Up dat ick der gebade mach dencken
tho aller ſtundt,
So ſchryff ſe, leve Here, an mynes
herten grundt!

O allermildeſter barmherziger Gott,
Laß mich ja ſtets halten dein Gebot!
Auf daß ich der Gebote möge denken
zu aller Stund,

Digitized by Google

So ſchreib ſie, lieber Herr, in meines
Herzens Grund!

Der Dichter ermahnt dann alle Ältern ernſtlich, daß ſie ihren Kindern treu zur Seligkeit helfen, und ſie deshalb bei Zeiten die zehn Gebote lehren möchten, da dieſe nunmehr ſo ſehr in Vergeßenheit gerathen ſeyen, daß ſelbſt viele bejahrte Leute ſie niemals kennen gelernt hätten. Jedes einzelne Gebot trägt er hierauf in einer etwas ausführlicheren Entwickelung und Erläuterung in einer beſonderen Strophe vor. Den vollſtändigen Text habe ich mitgetheilt in den Baltiſchen Studien, Jahrgang 17. Heft 2. S. 211—15. Dieſe Umſchreibungen der Zehn Gebote in der Landesſprache waren zur Unterweiſung der Laien im Mittelalter ſehr beliebt.

3.

Das Niederdeutſche Gedicht über die zehn Gebote in den Stargarder Handſchriften.

Da ich in Oelrichs Beiträgen zur Geſchichte der Gelahrtheit, beſonders im Herzogthum Pommern, S. 122—126. bemerkt hatte, daß in der Bibliothek der Marienkirche zu Stargard, welche jetzt mit der Bibliothek des dortigen Gymnaſii vereinigt iſt, zwei alte Handſchriften ſich befinden, die außer anderen Schriften auch Texte des Niederdeutſchen Gedichtes über die zehn Gebote enthalten, ſo wandte ich mich dieſerhalb nach Stargard, um die dortigen Texte mit dem Pudaglaer vergleichen zu können. Mit der dankenswertheſten Bereitwilligkeit theilte mir der D. Schmidt, Oberlehrer zu Stargard, die Handſchriften mit. Ich fand in ihnen einen etwas ausführlicheren und mehr alterthümlichen Text, als der von Meyfiſch aus der Pudaglaer Capelle gegebene iſt. Meyfiſch hat darin vielleicht in Sprache und Rechtſchreibung mehreres geändert nach dem Gebrauche ſeiner Zeit.

Digitized by Google

Im Stargarder Texte schließt jedes Gebot mit einer Anrufung der Mutter Gottes:

Beware my, maria, muder godes,
Vor overtredinge des ersten bodes!

Bewahre mich, Maria, Mutter Gottes,
Vor Übertretung des ersten Gebotes!

und dann: des zweiten, dritten, und so fort. Das Ganze schließt in diesem Texte mit folgendem, bei Oelrichs S. 122. fehlerhaft abgedruckten Verse:

Nu sint leyder de bade godes so deger vorgheten,
Dat noch vele older lude se nycht en weten,
Unde sodâne schedelyke unwyttycheyt
Hindert vakene der ewyghen salycheyt.

Nun sind leider die Gebote Gottes so sehr vergeßen,
Daß selbst viel alter Leute sie nicht wißen,
Und solche schädliche Unwißenheit
Hindert oft die ewige Seligkeit.

Den Stargarder Text habe ich gleichfalls in den Baltischen Studien, Jahrgang 17. Heft 2. S. 219. abdrucken laßen, so wie einen von Herrn Geffcken zu Hamburg mitgetheilten Wolfenbütteler Text.

4.

Die Greifswalder Ordnung für die Makeler vom Jahre 1443.

Die Handschrift des Greifswalder Stadtarchives, welche: Memorabilienbuch nro. 6 betitelt ist, enthält im Anfange eine Anzahl Verordnungen für verschiedene Gewerke und Genoßenschaften der Stadt, aus dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert. Darunter befindet sich auch die nachstehende Ordnung der Makeler oder Unterhändler, welche zwischen Verkäufer und

Digitized by Google

Käufer den Handel abschließen. Diese Ordnung bestimmt vornämlich die Gebüren, welche der Makeler für sein Geschäft vom Verkäufer erhebt, und zeigt uns daher die Hauptgegenstände des damaligen Handelsverkehres zu Greifswald. Das Wort Makeler scheint ursprünglich der Niederdeutschen Sprache anzugehören; im Cleviſchen Wörterbuche Teutoniſta von ao. 1475. ſteht: Mekeler, Ondercoeper, Unterkäufer. Einige vermuthen, es ſtamme von maken, machen, und bezeichne demnach denjenigen, welcher den Kauf macht, allmälig zu Stande bringt.

Mekeler.

1) Dyt ys der mekeler recht, wat se scolen nemen van eneme jewelken ghude. Eyn mekeler schal nicht nemen van deme de dar kost, men van deme de dar vorkost. Van der mark gheldes iiij schillinge. Item van hundert mark lodich vj sch. Van eynem punt grote iiij penninghe. Van hundert ghulden iij sch. Van eyneme hundert nabelen vj sch.

„Dies iſt der Makeler Recht, was ſie ſollen nehmen von einem jeglichen Gute. Ein Makler ſoll nicht nehmen von dem der da kauft, ſondern von dem der da verkauft. Von der Mark Geldes vier Schillinge. Von hundert Mark löthig ſechs Schill. Von einem Pfund Groten vier Pfenninge. Von hundert Gulden drei Schill. Von einem Hundert Nobeln ſechs Schill."

Dieſer erſte Artikel handelt von größeren Geldſummen, die durch die Hand des Makelers gehen. Eine Mark löthig iſt eine Mark fein Silber ungemünzt, an Werth vierzehn Thaler Preußiſch, zum Unterſchiede von der Mark Pfenninge, die viel weniger werth war, und 192 Stück gemünzte Pfenninge enthielt; ſiehe meine Pommerſchen und Rügiſchen Geſchichtsdenkmäler S. 50—52. Groten, eine kleine Münze, die vier Pfenninge enthielt, und noch zu Bremen üblich iſt. Nabelen, Nobeln, eine engliſche Goldmünze, betragend mehrere Gulden.

2) Van eneme scippunt wasses ij schill. Van eyneme dusent schones werkes iij sch. Van poppelen, bollart, sweneswerk unde schevenyhe xviij penninghe. Van eneme dusent hermelen vj sch. Van eneme dusent lasteken iiij sch. Van hasenvel,

katvel, lamvel, revel, van deme deker ij penninghe. Van der laſt bukvel unde ſeghenvel iij ſch. Van eneme deker oſſenhude j ſch. Van eneme deker kohude vj penninghe. Van eyneme hundert klippinge vj penninghe.

„Von einem Schiffspfund Wachs zwei Schillinge. Von einem Tauſend Schönwerke drei Schillinge. Von Poppelen, Bollart, Schwanenwerk und Schevenitze achtzehn Pfenninge. Von einem Tauſend Hermelin ſechs Schillinge. Von einem Tauſend Wieſelfellen vier Schill. Von Haſenfell, Katzenfell, Lammfell, Rehfell, vom Decher zwei Pfenninge. Von der Laſt Bockfell und Ziegenfell drei Schill. Von einem Decher Ochſenhäute ein Schill. Von einem Decher Kuhhäute ſechs Pfenninge. Von einem hundert geſchorner Felle ſechs Pfenninge."

Dieſer Artikel handelt vornämlich von Pelzwerk und Fellen. Das feine Pelzwerk ward im Mittelalter viel gebraucht zum Beſatz der Jacken und Kleider bei Männern und Frauen. Schönwerk, ein feines Pelzwerk. Poppelen, eine Art Pelzwerk; in Lappenbergs Hanſeurkunden S. 287. Bollart, Art Pelzwerk, über die ich nichts näheres gefunden. Schwanenwerk, Schwanenflaum. Schevenitze, nach Lappenberg S. 58. Schabenis, abgeſchabte Haare. Laſteken, Wieſelfelle, vom ruſſiſchen Worte lasiza, Wieſel; Lappenberg S. 89. 417. Decher, eine Zahl von zehn Stücken. Klipping, geſchorenes Fell, vom nordiſchen Zeitworte klippa, ſcheeren.

Hinter Laſteken ſteht im Original: iiij penninghe ſl. Über und unter penninghe ſind aber Punkte geſetzt, die das Wort wol als ungültig bezeichnen ſollen, ſo daß ſl oder Schillinge das richtige wäre.

3) Van eneme punt koppers unde thenes vj penninghe. Van eneme punt blyghes iij penninghe. Van eyneme ſcippunt wullen j ſchill. Van der mark ſulvers an ſpiſenghe unde an ſydenen wande iij penninghe. Van eyneme engheliſchen ſcarlaken ij ſchill. Van eneme vlameſken ſcharlaken iij ſchill. Van eneme lakene von xx marken edder dar baven j ſchill. Van eneme laken benedden xx marken viij penninghe. Van deme hundert weſtveliſchen lowandes vj penninghe. Van deme hundert lowandes uthe der mark iij penninghe. Van eneme jewelken markeſchen laken, grauw, wyt, verwet, iij penninghe.

Digitized by

Van ener last vlasses iij schill. Van eneme punt honighes iij penninghe. Van eneme hundert watmales vj penninghe.

„Von einem Pfund Kupfers und Zinnes sechs Pfenninge. Von einem Pfund Blei drei Pfenninge. Von einem Schiffspfund Wolle ein Schilling. Von der Mark Silbers an Spisenge und an seidenem Gewande drei Pfenninge. Von einem Englischen Scharlaken zwei Schillinge. Von einem Flämischen Scharlaken drei Schillinge. Von einem Laken von zwanzig Marken oder darüber einen Schilling. Von einem Laken unter zwanzig Marken acht Pfenninge. Von dem Hundert Westfälischer Leinewand sechs Pfenninge. Von einem Hundert Leinewand aus der Mark drei Pfenninge. Von einem jeglichen Märkischen Laken grau, weiß, gefärbt, drei Pfenninge. Von einer Last Flachs drei Schillinge. Von einem Pfund Honig drei Pfenninge. Von einem Hundert groben Wollenzeuges sechs Pfenninge."

Spisenge, Speisung? was es hier bedeute, ist mir unbekannt. Scharlaken, eine Art Tuch; einige erklären es durch: geschorenes Tuch. Watmal, grobes Wollenzeug; Lappenbergs Hanseurkunden S. 57. und Codex Pomeraniä Diplomaticus S. 913. 915.

4) Van ener last weytens xviij penninghe. Van ener last korns allerlege, van jewelker last j schill. Van der last bêrs j schill. Van eneme punt vlenysches vj penninge. Van der last rintvleysches ij schill. Van eneme hundert stokfisk iiij penninghe. Van ener last botteren, smeres, seles, unde talghes iij schill. Van ener last heringhes j schill. Van ener last soltes j schill.

„Von einer Last Waizen achtzehn Pfenninge. Von einer Last Korn allerlei, von jeder Last einen Schilling. Von der Last Bier einen Schilling. Von einem Pfund Fleisch sechs Pfenninge. Von der Last Rindfleisch zwei Schillinge. Von einem Hundert Stockfisch vier Schilling. Von einer Last Butter, Thran, Seehundsfett, und Talg, drei Schillinge. Von einer Last Hering einen Schilling. Von einer Last Salz einen Schilling."

Von einem einzelnen Pfunde Fleisch ist die Gebür des Makelers verhältnißmäßig hoch; ebenso unten im fünften Artikel von einem einzelnen Pfunde Hopfen, während sie für die ganze Last viel geringer wird. Sal, Sel, ist der Seehund, der noch jetzt am Pommerschen Strande Saal, Saalhund, genannt wird. In der Stettiner Zollrolle von ao. 1250. erscheinen Salsmere und Harinksmere, Seehundsthran und Heringsthran; Codex Pomeraniä Diplomaticus Th. 1. S. 911.

Digitized by Google

5) Van eneme hundert waghenſcotes ij penninghe. Van eneme hundert bodikholtes unde teienvote holtes iiij penninghe. Van ener laſt pekes unde theres viij penninghe. Van der laſt aſchen j ſchill. Van ener laſt oſemundes ij ſchill. Van ener wycbelden van hundert marken iiij ſchill. Van eneme punde hoppen vj penninghe. Van der mete laſt viij penninghe. Van eneme perde van x marken unde dar nedden j ſchill. Unde dar en boven van jewelken teyen marken j ſchill.

„Von einem Hundert Wagenſchott zwei Pfenninge. Von einem Hundert Bottichholz und zehnfüßigem Holz vier Pfenninge. Von einer Laſt Pech und Theer acht Pfenninge. Von der Laſt Aſche einen Schilling. Von einer Laſt Eiſenklumpen zwei Schillinge. Von einer Grundrente von Hundert Marken vier Schillinge. Von einem Pfunde Hopfen ſechs Pfenninge. Von der gemeßenen Laſt acht Pfenninge. Von einem Pferde von zehn Marken und darunter einen Schilling. Und darüber von jeden zehn Marken einen Schilling.

Wagenſchott, ſind beſte eichene Bretter, ohne Knorren, mit feinen Adern geflammt, die zu Getäfel, Thüren, Schränken gebraucht wurden. Flämiſch heißt es Wandſchott, und das Zeitwort wandſchotten bedeutet: die Wand mit Getäfel bekleiden; Duffläus S. 662. und Richeys Hamburger Wörterbuch S. 330. Oſemund, bedeutet Schwediſche Eiſenklumpen von einem oder zwei Liespfunden, Lappenbergs Hanſeurkunden S. 756. Wykbelt, Weichbild, bezeichnet hier Renten, die einer in einem ſtädtiſchen Grundſtücke zum Rechte von Erbeigen beſitzt, Paulis Lübiſche Abhandlungen, Th. 1. S. 108.

6) We mekeler ys, de ſchal nyn kôpman weſen. Neyn mekeler ſcal bringhen gaſt to gaſte to kôpſlagende, by ſyneme hogheſten. Neyn mekeler ſcal gheſte upp holden unde gheven en ethen umme penninghe by der bote de hyr ſcreven ſteyt. Neyn mekeler ſcal myt jummende kôpſlaghen, he bringher munth geghen munth. Ok ſchal nyn mekeler beer tappen.

„Wer Makeler iſt, der ſoll kein Kaufmann ſeyn. Kein Makeler ſoll bringen Gaſt zu Gaſt zum Kaufhandel, bei ſeinem Höchſten. Kein Makeler ſoll Gäſte aufnehmen und geben ihnen Eßen für Geld, bei der Buße die hier geſchrieben ſteht. Kein Makeler ſoll mit jemand Kaufhandel halten, er bringe denn Mund gegen Mund. Auch ſoll kein Makeler Bier zapfen.

Digitized by

Gaſt zu Gaſt, die fremden Handelsleute ſollen zu Greifswald nicht unter einander Handel treiben, ſondern nur mit den Einwohnern der Stadt. Bei ſeinem Höchſten, bei Lebensſtrafe. Eßen für Geld, die Fremden kamen wegen des Verkaufes ihrer Waaren zum Makeler, und dieſer konnte die Gelegenheit benutzen, auch das Geſchäft des Gaſtwirthes für ſie zu führen. Mund gegen Mund, bedeutet wol, der Makeler ſolle den Handel abſchließen in Gegenwart des Verkäufers und des Käufers.

7) Deſſe ſettinghe unde ordeninghe, we de brekt unde nichten holt, den wyllen de heren, die Râtmannen, alſo pinighen laten, dat een ander ſcal bewaren. Dar to ſcal he der ſtad gheven x mark ſulvers, unde weſen dar na nyn borger to deme ſunde.

„Dieſe Satzung und Ordnung, wer die bricht und nicht hält, den wollen die Herren, die Rathmänner, alſo ſtrafen laßen, daß ein andrer ſich hüten wird. Dazu ſoll er der Stadt geben zehn Mark Silbers, und ſeyn darnach kein Bürger zu Stralſund."

Dieſe letztere Beſtimmung zeigt wol, daß dieſe Ordnung der Makeler, oder wenigſtens dieſer ſiebente Artikel, von Stralſund nach Greifswald gebracht ward.

8) Item de jene de mekeler wert, de ſcal dat eſchen to drên tiden, unde gheven to ener jewelken tîd, wen he eſket, iiij ſchillinge to bere, unde gheven een ene tunne vromedes bêrs mit eneme ſchinken, unde twe grone richte. Dar to ſcal to kamen een jewelik mekeler myt ſyner bedderven vrowen, edder mit eneme anderen vrunde, de hoppenmeter mit ſiner bedderven vruwen. Wyl de yene, dede mekeler wert, enen vrunt edder twe bydden, des ys he wol mechtich. Ok ſcholen de mekelere alle to ſamende kamen, wenner dat hiir hoppe to kope kumpt, unde ſcholen ên dreghen, wenner ſe den kôp maken wyllen, unde we denne to deme kope nicht en kumpt, deme dorf me van der weghen nên nickel gheld gheven.

„Ferner derjenige der Makeler wird, der ſoll darum anſuchen zu dreien Malen, und geben zu einem jeden Male, wann er anſuchet, vier Schillinge zu Bier, und geben ihnen eine Tonne fremden Bieres mit einem Schinken, und zwei grüne Gerichte. Darzu ſoll kommen ein jeder Makeler mit ſeiner

Digitized by Google

ehelichen Frau, oder mit einem anderen Freunde, der Hopfenmesser mit seiner ehelichen Frau. Will derjenige, der Makeler wird, einen Freund oder zwei bitten, dessen ist er allerdings mächtig. Auch sollen die Makeler alle zusammen kommen, wann hier Hopfen zu Kaufe kommt, und sollen sich vereinbaren, zu welcher Zeit sie den Kauf machen wollen, und wer dann nicht zu dem Kaufe kommt, dem darf man wegen dessen kein Nickelgeld geben."

Dieser letzte Artikel handelt von der Verehrung, die derjenige geben soll, der in die Genoßenschaft der Makeler aufgenommen seyn will, wie dies damals bei allen Genoßenschaften für den Eintretenden Gebrauch war. Nickelgeld ist wol eine Vergütung oder Belohnung, obwol ich nicht weiß, in welchem Sinne darin Nickel steht. Gebraucht ward es für: Bulerin.

5.

Die Denkschrift des Michel Vith Altermannes des Gewandhauses zu Stralsund ao. 1602—30.

Herr Altermann A. T. Kruse zu Stralsund hatte die Güte, uns diese Aufzeichnungen des Michel Vith mitzutheilen, welche derselbe in das sogenannte Kochenbüchlein des Gewandhauses eingetragen hat, um über gewisse Gewohnheiten und Sitten des Gewandhauses zu berichten. Er handelt zuvörderst von der Wahl eines Altermannes, und dem Verfahren, welches dabei beobachtet ward; von der Wahl eines Companienbruders, und eines Principales des Gewandhauses. Die Altermänner dieses Hauses waren die gesetzmäßigen Wortführer der Bürgerschaft in den öffentlichen Verhandlungen. Das Kochenbüchlein berichtet über die Angelegenheiten des Gewandhauses, und führt seinen Namen von dem Altermann Ludolf Koche, welcher es anlegte, und ao. 1598 starb.

Michel Vith meldet ferner von den jährlichen drei lotttiden, Looszeiten, auf dem Gewandhause, an denen jeder Wandtschneider oder Tuchhändler sein lott empfing, und dann eine Festlichkeit gehalten ward; Barther Bier war das Getränk, bisweilen auch Wein. Das Fest ward Donnerstags eingeleitet durch das

Digitized by

Schmeckebier, Schmeckelber, oder Koſtung des Bieres, und am nächſten Sonntage folgte dann das lott ſelbſt. Das lott oder Loos wies jedem Tuchhändler den Stand auf dem Rathhauſe an, wo er an den Markttagen ſeine Bude aufzuſchlagen hatte. Da einige Stände für günſtiger als andre gelten konnten, ſo wurden die Stände durch das Loos vertheilt.

Weil bei den Feſten des Gewandhauſes bisweilen junge Bürger erſchienen, die einen Trunk zu thun begehrten, und hart trinken konnten, ſo daß die Altermänner ihnen weichen muſten, ſo ward der prinzipalſtôp oder Principalbecher eingeführt. Stôp iſt: Becher, und davon das Diminutiv Stoveken, ein Stübchen. Michel Vith beſchreibt die Weiſe, wie der Principalbecher dargebracht oder geleert werden mußte. Er ſagt unter andrem:

De letzte Oldermann de bringet den Prinzipalſtôp dem Oldeſten edder fhornemſten Gaſte mit ſinen ſermonien; dat ſin diſſe folgende.

De Anfank der Vorbringinge is ſo: Ick bin itzt Buwher, und bringe den Prinzipalſtôp Lambertus Buchowen; ſo ſegge ick: Herr Doctor Lambertus, ick bringe juw den Prinzipalſtôp mit ſunder hebbenden gerechtigkeit. So mot ein ider den nömen, dem he todrinket mit den daby geſetteten würden. Wen he den becker vorſettet und wil drinken, ſo möt he ſinen kop, de ander handt und fohte nich rögen, edder de finger an den becker; den becker modt he uthdrinken unde umme keren. Fölt dar de ringeſte Druppe ut dem becker, edder kêrt den nicht recht umme, edder holdt den nicht recht, he modt noch eins drinken; ſo wardt idt geholden thom anderen, drüdden und verden male. Idt wardt em de becker wedder vorgeſettet ſo oft he perceret, wente dat he den recht drinket; idt were den ſake, dat he von de Oldermennen begnadet werde up den enen edder den andern wech.

Wil he ſik averſt nich bereden laten, dat he den Prinzipalſtôp recht drinket, und wil fehle diſputeren edder appelleren, ſo wardt de grote ſos potten kanne vull gegaten und em vor-

Digitized by Google

gesettet; dar mach he so lange uth drinken alse he wil; den avent wardt em von niemandes wat thogedrunken.

6.

Die Preisaufgaben der Rubenowstiftung.

Bei der im October 1856 begangenen Feier der vor vier Jahrhunderten erfolgten Gründung der Greifswalder Hohen Schule ward vom Greifswalder Rathe zum Andenken an den Bürgermeister Heinrich Rubenow, welcher in seiner Vaterstadt Greifswald jene hohe Schule gründete, eine Rubenowstiftung angeordnet, aus deren Capitale von fünf zu fünf Jahren Preise gegeben werden für verdienstliche Arbeiten über die Vaterländische Geschichte und das Vaterländische Recht. Daher sind in diesem Jahre von dem für die Rubenowstiftung erwählten Ausschuße der Greifswalder Professoren folgende zwei Preisaufgaben gestellt worden:

Preisaufgaben der Rubenowstiftung.

„Die Königliche Universität zu Greifswald hat zur Ausführung der von der hiesigen Stadt bei der vierten Säcularfeier der Universität begründeten Rubenowstiftung beschloßen, folgende Preisfragen zur Beantwortung zu stellen:

1) Die Geschichte der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland.

Es ist hierbei außer dem quellenmäßigen Nachweise der einzelnen Thatsachen, welche zu der Reception des römischen Rechts geführt haben, eine Schilderung des einheimischen Rechtswesens vom 13. bis zum 16. Jahrhunderts zu geben, und die wissenschaftliche und practische Bedeutung der Reception, sowie ihre Einwirkung auf das nationale Rechtsleben überhaupt zu entwickeln.

2) Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Grund und Boden in Pommern und Meklen-

Digitized by Google

burg während des 12., 13. und 14. Jahrhunderts.

Bei der Beantwortung dieser Aufgabe kommt es nicht bloß darauf an, die Rechte der Landesherren, der Ritter, Städte, Klöster und auch der Bauern, insoweit diese hier in Betracht zu ziehen sind, an Grund und Boden zu erörtern; sondern es wird namentlich auch gewünscht, daß wenigstens für bestimmte Zeitabschnitte möglichst genau nachgewiesen werde, in welchem Verhältnisse das Grundeigenthum unter den Landesherrn und den benannten Ständen vertheilt gewesen ist.

Die Abhandlungen sind in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen; der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Abhandlungen muß vor dem 1. Juni 1861 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October desselben Jahres.

Die zur Vertheilung stiftungsmäßig ausgesetzte Summe beläuft sich auf 500 Rthlr. Kein Preis darf unter 200 Rthlr. betragen; sollte aber nur eine der gestellten Aufgaben, und zwar durch eine in vorzüglichem Grade ausgezeichnete Arbeit, gelöst werden, so bleibt es vorbehalten, diese mit dem vollen Preise von 500 Rthlr. zu belohnen.

Greifswald, den 17. October 1859.

Rector und Senat hiesiger Königl. Universität.

Dr. Haeser."

Die Nutzung des ländlichen Grundbesitzes befand sich in dem bezeichneten Zeitraume in den Händen verschiedener Theile der Landesbevölkerung, nämlich der Landesfürsten, der Klöster, der Städte, der Ritter; jeder dieser Theile hatte seine Dörfer, die in Bauerhöfe zerlegt waren, auf denen Bauern wohnten, wol meistens im Verhältnisse der Erbpacht. Die Herren von Bere

Digitized by Google

zu Sanz übergeben im Jahre 1288 ihren dortigen Bauern für eine festgesetzte Pacht die Aecker zu Sanz als von den Bauern in perpetuum possidendos.

Die Beantwortung der Preisaufgabe soll darstellen, ein wie großer Theil der Landnutzung ungefähr in den Händen der Fürsten war, wieviel Dörfer im Besitze der Klöster waren, und wie viele die Städte inne hatten, und wie viele an die Ritter verliehen waren; imgleichen in welchen Verhältnissen die Bauern ihre Höfe in den Dörfern bewohnten. Denn hauptsächlich auf dem ländlichen Grundbesitze und dessen Nutzung beruhten die Macht und der Einfluß der verschiedenen Theile der Landesbevölkerung, und die Einsicht in den ganzen inneren Zustand des Landes wird erst dann etwas bestimmter, wenn die Vertheilung des Grundbesitzes und seiner Nutzung unter die verschiedenen Theile der Bevölkerung genauer bekannt ist.

Dem Bearbeiter ist die Berücksichtigung dessen zu empfehlen, was Fabricius hierüber in seinen Rügischen Urkunden, Bd. 2. und 3. und in seinen Studien zur Geschichte der Wendischen Ostseeländer, Heft 2., mitgetheilt hat.

D. J. G. L. Kosegarten.

2.

Der Hafenort Regamünde.

Von Heintze
Hauptmann a. D.

Im Monate Januar 1835 und im Frühlinge dieses Jahres stürmte die durch heftige Nordwinde aufgeregte See gegen die Küste an, welche zwischen den Fischerdörfern Treptower-Deep und Colberger-Deep sich hinzieht. Die Wellen, welche ungewöhnlich hoch gingen, und sich mit Ungestüm über den Strand ergossen, spülten vom Untergrunde desselben auf weite Strecken den Sand mit sich fort, und machten für kurze Zeit sichtbar, was sonst immer verborgen bleibt.

Da bot sich ein überraschender Anblick dar; denn an Stellen, wo der Boden völlig bloßgelegt war, traten Ueberreste baulicher Anlagen hervor, die sich, wie glaubwürdige Augenzeugen versichern, deutlich erkennen und unterscheiden ließen.

Wie zu erwarten ist, mangelt es nicht an Sagen, welche sich auf die gemachten Wahrnehmungen zu beziehen, und sie in einfacher Weise zu erklären scheinen. Viele Bewohner der Stadt Treptow und der benachbarten Stranddörfer vernahmen von ihren Vätern, und erzählen wie diese mit gleicher Zuversicht, daß vor vier oder fünf Jahrhunderten die in diesem Küstengebiete belegene Stadt Regamünde ein Raub der Meereswogen geworden sei. Neuere Handschriften und Druckwerke, welche Aehnliches melden, fügen noch wohl hinzu, daß das versunkene Regamünde an dreihundert Bürger gezählt, und auch eine von Steinen aufgeführte Kirche besessen habe. Folgt man diesen Berichten, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Ueberbleibsel, welche zur Zeit der

Digitized by Google

> und das Dorf an der Mündung, wo der Fluß Rega sich mit dem Salzmeere verbindet, bis zu dem Orte Dwerin, bei welchem das Eigenthum der Stadt Colberg ein Ende nimmt.

Unter Vermittlung des Herzogs Barnim I. und seiner Getreuen vereinigten sich jedoch die hadernden Theile dahin, daß dem Kloster Belbuck die Ablösung der beanspruchten Rechte gestattet sein sollte. Nachdem der Abt nun ein für allemal fünfhundert Mark gezahlt hatte, leistete der Ritter Pribislav für sich und seine Erben Verzicht, und ließ die erwähnten Güter seinem Landesherrn wieder auf, welcher dieselben, jedoch mit Ausnahme der den Canonikern zu Cammin gehörigen Fähre, dem Kloster von Neuem übereignete.

Die andere Urkunde stellt den Hergang der Sache in abweichender Weise dar. In Gegenwart des Herzogs Barnims I., meldet dieselbe, sei zwischen dem Ritter Pribislav und dem Kloster Belbuck

> über den See und den Fluß Rega, welcher den See durchfließt, sowie über einige Dörfer, welche beiden Ufern anliegen, von der Mitte der Nifloga gegen Abend bis zu dem Dwerin genannten Orte gegen Morgen

ein Kaufvertrag abgeschlossen worden, dem gemäß der Abt und der Convent mit der Kaufsumme von dreihundert Mark die Ansprüche des Verkäufers abgelöst hätten. Von der Veräußerung sollten aber mehrere weltliche und kirchliche Hebungen, desgleichen der Krug und die Fähre, welche den Canonikern der Camminschen Kirche gehörten, ausgenommen sein.

Die fremdartig erscheinenden Ausdrücke, welche in beiden Urkunden vorkommen, lassen sich ohne Mühe deuten. Den Namen Nifloga führte ursprünglich der Eiersbergsche See, aber auch der Fluß, welcher durch denselben seinen Lauf zum Meere nahm. Heute wird nur die Mündung jenes See's Liveloſe genannt. — Das Dorf an dem Ausflusse der Rega war schon früher an das Kloster gediehen; der Herzog Wartislav III. hatte demselben 1250

Digitized by

> das Dorf an der Rega und die Rega ſelbſt mit dem anliegenden See

überlaſſen.[2]) Es könnte auffallen, daß in den eben berührten Urkunden der See, — der heutige Campeſche — und das Dorf an der Mündung nicht näher bezeichnet worden ſind. Das iſt jedoch nur darum unterblieben, weil der See und das Dorf gleich dem Fluſſe den Namen Rega führten.

Die Lage des Ortes Dwerin deutet demnächſt eine Verſchreibung vom Jahre 1228 an, mittelſt welcher der Herzog Wartislaw III. dem Kloſter

> das Dorf Necore mit dem Fluſſe in der Nähe des Dorfes Derviante

übereignete.[3]) Unter Necore iſt das Dorf Naugard zu verſtehen, und der ungenannte Fluß kann kein anderer ſein, als der in den Campeſchen See einmündende Spiebach, der während des Mittelalters Blotznitz oder Blotnitz geheißen wurde. Der Ort Dwerin bezeichnet alſo die Stelle des eingegangenen Dorfes Derviante.

Die bisher gedachten Urkunden ſprechen ſich über die Gegend am Strande, wo die Beſitzungen des Kloſters Belbuck mit dem Eigenthume der Stadt Colberg zuſammenſtießen, nicht ſehr deutlich aus; doch ſcheint es, in der Hinſicht von Anfang her an genauen Beſtimmungen gemangelt zu haben. Denn als im Jahre 1255 der Biſchof Hermann von Cammin und der Herzog Wartislav III., — die damaligen Beſitzer des Landes Colberg —, die Stadt dieſes Namens mit deutſchem Rechte bewidmeten, und ſie mit liegenden Gründen ausſtatteten, begnügten ſie ſich, ohne den Ort Dwerin zu nennen, mit der Erklärung:

> was ihnen an Weiden und Brüchern zwiſchen der Perſante und Rega kundbar gehöre, das ſolle der Stadt übereignet ſein.[4])

Wegen der Beſitzungen in dieſem Striche, deren Scheiden ſo mangelhaft gezogen waren, kam es auch ſpäter zu Irrungen. Namentlich im Jahre 1305 erhoben ſich Streitigkeiten der Art zwiſchen

der Stadt und dem Abte Nathan von Belbuck. Dieselben wurden jedoch ausgeglichen, indem beide Theile im Wesentlichen sich dahin einigten,

> daß die Gränzen des städtischen Eigenthums gegen die Rega hin sich bis zu den Kreuzen oder Mahlbäumen — „Malbome" —, welche zwischen den Dwerinschen Wiesen und dem Dorfe Rega aufgerichtet waren, erstrecken, und daß sie von diesen Zeichen ab neben dem großen, „Regeschese" genannten, See bis zur Mündung der Blotznitz oder Blotnitz in den See, und weiter an diesem Flusse aufwärts bis zur Feldmark des Dorfes Bork fortlaufen sollten.[5])

Aus diesen Festsetzungen läßt sich deutlich entnehmen, daß das Eigenthum der Stadt Colberg nicht bis an die Rega reichte, daß dasselbe vielmehr von dem Flusse durch die Landungen des Dorfes Rega getrennt war; ferner, daß die städtischen Gränzen theilweise am Campeschen See und am Spiebache fortliefen. Jedenfalls dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß die Urkunden der Stadt Colberg, welche von der Rega sprechen, immer nur auf den sehr kleinen Theil derselben zu beziehen sind, der von dem Campeschen See bis zum Meere sich hinzieht.

Das Dorf Rega selbst wird demnächst noch in einer dem Jahre 1329 angehörigen Urkunde unter anderen Klosterdörfern aufgeführt. Die betreffende Stelle lautet:

> Zamow mit dem Dorfe Rega, mit dem Meere, welches Regameer genannt wird.[6])

Nach dem Jahre 1329 sprechen die vorhandenen Quellen nicht weiter von dem Dorfe Rega, und dies Schweigen kann eben nicht befremden. Jenes Dorf selbst unterschied sich wohl in nichts von anderen Ansiedelungen am Strande; es war von Fischern und Schiffsleuten bewohnt, die zu den Unterthanen des Klosters Belbuck gehörten. Seit einer Reihe von Jahrzehenden indeß hatte sich die Aufmerksamkeit mehr dem Ausflusse der Rega als dem in dessen Nähe gelegenen Dorfe zugewendet, und zwar deshalb, weil jene Mündung von der Stadt Treptow zur Einrichtung

Digitized by Google

eines Hafens benutzt worden war. Diese Anlage führte von ihrem Beginne an den der Oertlichkeit entsprechenden Namen Regamünde, und allmählig wurde derselbe so vorherrschend, daß zuletzt auch das Kloster für Hafen und Dorf den Ausdruck Regamünde gebrauchte.

Die erste Erwähnung des Hafens Regamünde selbst geschieht in einer dem Jahre 1287 angehörigen Urkunde, durch welche der Herzog Bogislav IV. und der Abt Thidboldus von Belbuck die Stadt Treptow mit dem Lübischen Rechte bewidmeten, und derselben noch sonst erhebliche Begünstigungen zu Theil werden ließen. Namentlich bestimmten die Aussteller,

> daß die Rathmänner und Gemeine der Stadt den „Rhegamünde" genannten Hafen frei haben, und daß sie befugt sein sollten, denselben zu bessern und sich zu bewahren, so wie es zu ihrem Frommen gereiche.[7])

Hiernächst wird der Hafenort Regamünde in mehreren ähnlichen Privilegien aufgeführt, welche die Stadt Treptow im Laufe der ersten Jahrzehende des vierzehnten Jahrhunderts von den Landesfürsten zu erlangen wußte; doch kommt der Name zu dieser Zeit auch anderweitig vor. Um dies darzulegen, bedarf es einer Mittheilung aller vorhandenen urkundlichen Nachrichten nicht; vielmehr erscheint genügend, wenn nur diejenigen hervorgehoben werden, welche mit den hier zu erörternden Fragen in Verbindung stehen. Als solche dürften nun die folgenden gelten können.

Im Jahre 1306 bewilligte der Herzog Bogislaw IV. dem Abte und Convente des Klosters Belbuck und den Dienstleuten derselben in Regamünde Zollfreiheit auf dem Regafluſſe.[8]) Ferner bestimmten die Herzoge Otto I. und Wartislaw IV. im Jahre 1309, daß die Mitbürger der Stadt Treptow in Regamünde das Lübesche Recht genießen sollten.[9])

Demnächst überließ der Herzog Wartislav IV. im Jahre 1322 den Rathmännern der Stadt Treptow die unbeschränkte Verfügung über den Hafen Regamünde dergestalt, daß sie denselben nach Willkühr legen und bessern könnten.[10]) Später

Digitized by Google

im Jahre 1331 that der Biſchof Friedrich von Cammin als Schiedsrichter den Ausſpruch, daß die Greifenberger der Remenpfennige und des Meſeheringes zu Regamünde von des Abtes und des Conventes zu Belbuck wegen frei und ledig ſein ſollten.[11]) Endlich datirten die Herzoge Bogislav V. und Barnim IV. eine Quittung, welche ſie im Jahre 1354 der Stadt Greifenberg er theilten, aus „Regemundt".[12])

Dies iſt die letzte Nachricht, welche ſich von dem alten Hafenorte Regamünde erhalten hat. Von da an verlaufen mehr als hundert Jahre, bevor der Name Regamünde wieder erwähnt wird. Dies Schweigen der Quellen berechtigt wohl nicht zu der Annahme, daß Regamünde nach dem Jahre 1354 untergegangen ſei, vielmehr liegt die Vermuthung näher, daß wichtige Begebenheiten nicht vorgekommen ſein mögen, welche zur Ausfertigung urkundlicher Akte hätten Anlaß geben können. Denn daß der Hafenort Regamünde fortbeſtand, und daß er wenigſtens noch im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts benutzt wurde, dürfte daraus zu folgern ſein, daß der Rath und die Gemeine der Stadt Greifenberg in einer der Regentin des Landes Pommern, der Herzogin Maria, während des Jahres 1449 überreichten Klageſchrift die Behauptung aufſtellen, daß die Stadt Treptow durch Verpfählung der Rega, das heißt durch Mühlenanlagen, den Bewohnern von Greifenberg die Schifffahrt auf dem Fluſſe ſeit dreißig Jahren und darüber unmöglich gemacht habe.[13])

Dagegen ſteht unzweifelhaft feſt, daß im Jahre 1457 der alte Hafen zu Regamünde eingegangen, und daß die Stadt Treptow mit dem Baue eines neuen beſchäftigt war. Für die Richtigkeit der einen wie der anderen Thatſache ſprechen mehrere Urkunden, deren Inhalt daher näher in Betracht zu ziehen ſein wird.

Der neue Hafenort Regamünde und das Treptowſche Tief (Treptower-Deep).

Den Namen Regamünde bringt zuerſt wieder in Erinnerung eine von dem Biſchofe Henning und dem Capitel zu Cammin

Digitized by Google

im Jahre 1457 ausgestellte Urkunde. Die einzelnen Bestimmungen, welche dieselbe enthält, lauten zum Theil wörtlich also:

Der Bischof und das Capitel, betrachtend die Besserung der Lande, das gemeine Beste und das Frommen ihrer Kirche, und ansehend viele Wohlthat und fleißigen Dienst der ehrsamen ihrer lieben und besonderen guten Freunde zu Neu-Treptow, erlauben, gönnen und lassen zu,

> daß dieselben mögen machen und bauen einen Hafen auf der Regamünde, und den bessren, als ihnen das am allerbesten und nützlichsten zu sein däucht.

Ferner geben sie den Treptowern, damit diese das desto bequemer ausführen können,

> alle die Freiheit, welche sie darin, — d. h. in Regamünde —, und in dem Regaflusse haben, und haben mögen.

Desgleichen versprechen Bischof und Capitel, daß sie die Treptower darin nicht hindern, sondern fördern, und auch nicht gestatten wollten, daß von ihren Untergebenen denselben Eintrag geschehe. An diese Begünstigungen knüpfen sie jedoch eine Bedingung, welche sie dahin fassen:

> sobald die Fähre wird gelegt auf denselben Hafen, so soll der Fährkrug der Kirche zu Cammin alle Jahre geben vierzehn Mark, welche die Kirche zuvor pflegte zu haben von der Fähre auf der Rega, die nun wird genannt und geheißen der rothe Krug.[14])

Im Jahre 1457 war also der alte Hafen Regamünde nicht mehr vorhanden. Auf den ersten Blick mag es befremden, daß die Stadt Treptow, welche einen neuen zu bauen beabsichtigte, sich an den Bischof und das Capitel von Cammin wandte, deren Eigenthum sie zu dem Zweck doch weder benutzen noch einmal berühren wollte. Das Abkommen selbst, welches mit der hohen Geistlichkeit getroffen wurde, erklärt indeß, warum man zuerst mit dieser sich zu einigen suchte. Der Stadt lag daran, für ihr Unternehmen den Schutz der Kirche zu gewinnen, und sich auch die Fähre und den Krug bei dem neu anzulegenden Hafen zu sichern. Sie verhandelte darüber mit den früher Berechtigten,

Digitized by Google

und achtete nicht darauf, daß es fraglich war, ob die letzten das ihnen an der einen Stelle zugestandene Fähr- und Krugrecht auf einen anderen Ort willkührlich übertragen konnten. Der Bischof und das Capitel aber verliehen die zweifelhaft gewordene Berechtigung um so bereitwilliger, da die Kirche gar keine Einnahme gehabt hätte, wenn die Hafenanlage unterblieben wäre.

Demnächst erwiesen sich auch die Landesfürsten als eifrige Förderer der neuen Hafenanlage. Im Jahre 1464 bestätigten die Herzoge Otto I. und Erich II. der Stadt Treptow viele Freibriefe, und erneuerten namentlich das alte Privilegium, welches dieselbe berechtigte, den Hafen Regamünde nach Willkür zu legen, zu bessern und zu bauen. In bündigster Form gaben sie zugleich die Versicherung, das sie mit ihren Erben die von Neu-Treptow in diesen Gerechtsamen beschützen, beschirmen und gegen Alle die darin zu hindern gedächten, vertheidigen wollten, ferner daß sie, sobald die Stadt dazu auffordere, Hülfe gewähren, und durch die Ihrigen leisten lassen würden. Schließlich fügten die Herzoge hinzu:

> als die von Neu-Treptow denn Behufs der Besserung ihres Hafens einen Krug haben, darin sie sich nach Inhalt des erwähnten Privilegii Lübeschen Rechtes bedienen mögen, den Krug gönnen wir ihnen zu bauen, zu bessern und zu beschirmen nach allem Vermögen, des Abtes von Belbuck Gerechtigkeit unschädlich.[15])

Vielleicht gab diese Verleihung des Hafenkruges durch die Herzoge Otto I. und Erich II. mit Anlaß, daß die Stadt Treptow mit dem Bischofe Benedict und dem Capitel von Cammin in Zwist gerieth. Jene wollte den jährlichen Zins von vierzehn Mark nicht weiter zahlen, weil sie der Meinung war, daß derselbe auf ihren neuen Hafen nicht zu beziehen sei. Das Capitel dagegen machte geltend, daß die bemerkte Abgabe, welche nach Inhalt seiner Privilegien und Matrikeln von dem rothen Kruge erhoben worden, auch ferner von dem Hafen der Treptower entrichtet werden müsse. Diesen Weiterungen wurde aber im Jahre 1486 ein Ziel gesetzt. Nachdem der Bischof Benedict und

Digitized by Google

das Capitel von Cammin eine Abfindungssumme von einhundert fünf und zwanzig Mark gewöhnlicher Finkenaugen-Münze erhalten hatten, entbanden sie die Stadt von der Zahlung der vierzehn Mark, und machten sich anheischig, dieselbe gegen alle Ansprüche, die wegen des Krugzinses und des Hafens vor Gericht erhoben werden möchten, zu vertreten.[16])

Bald darauf hatte Treptow des Hafens halber neue Anfechtungen zu bestehen. Das benachbarte Kloster Belbuck erhob nämlich vor Schiedsrichtern eine Reihe von Entschädigungsansprüchen, deren einige sogar aus Vorfällen hergeleitet wurden, die sich nicht lange nach der Gründung der Stadt ereignet haben sollten. Unter den aufgestellten Klagepunkten beruhte der eine auf der Angabe, daß der Lauf der Rega mit Unrecht wider den Willen der Aebte und des Conventes von Belbuck verändert worden, und daß dem Kloster dadurch ein Schaden von fünfzigtausend Gulden erwachsen sei. Um diese Forderung zu widerlegen, berief sich der Rath von Treptow nach dem Inhalte einer gleichzeitig abgefaßten Informationsschrift[17]) einfach darauf, daß durch die landesherrliche Privilegien der Stadt die Leitung der Rega und die Legung des Hafens zugestanden sei, und daß erweislich auch die früheren Aebte zu dem Einen wie zu dem Anderen ihre Genehmigung ertheilt hätten.

Nach diesem Schriftwechsel scheint man die Thätigkeit der Schiedsrichter nicht weiter in Anspruch genommen zu haben; denn der Abt Stanislaus und der Convent von Belbuck hielten für ersprießlicher, „sich mit der Stadt um ihres beiderseitigen Bestehens und Gedeihens willen durch neue Freundschaft zu vereinigen, und mit ihr zu ewigen Zeiten sich freundlich zusammenzusetzen.“ Bei dieser friedlichen Stimmung, die gegenseitig getheilt wurde, kam am St. Gregorstage 1499 ein Vertrag zu Stande, durch welchen zahlreiche Streitpunkte erledigt, und Anordnungen getroffen wurden, deren einige noch heute Geltung haben. Auch in Betreff des Hafens und des Fährkruges ließ man es dabei an mannigfachen Abreden nicht ermangeln.

Zuerst nämlich gestatteten der Abt und Convent von Belbuck

der Stadt einen Weg, — den ſogenannten Hufen- oder Hüfenerdamm —, zu der Regamünde zu machen, zu bauen und zu beſſern, denſelben über den Grund und Boden des Kloſters zu führen, und zu dem Zwecke von dem Stranche und Holze des letzten Gebrauch zu machen. Sodann verſprachen ſie, um der Stadt bei dem Hafenbaue zu Hülfe zu kommen, jährlich ſechszig Fuder Steine anfahren zu laſſen. Auch ſicherten ſie für alle diejenigen, welche die Regamünde beſuchen würden, Freiheit des Strandes auf jeglicher Seite des Hafens vier Morgen weit zu ewigen Zeiten zu. Desgleichen erklärten ſie, daß der Rath der Stadt den Fährkrug mit allem Rechte und die Regamünde nach dem Inhalte ihrer Privilegien quitt und frei haben ſollte.[18])

Die Urkunden von 1457, 1464, 1486 und 1499, deren weſentlicher Inhalt ſoeben dargelegt worden, ſprechen zwar von der Anlage eines neuen Hafens, und deuten zum Theil auch an, daß zu dem Behufe der Lauf der Rega verändert wurde; keine lehrt aber die Gründe kennen, welche die Aufgabe des alten Hafens Regamünde nöthig machten. Erſt das Jahr 1555 bringt darüber nähere Aufſchlüſſe. Zu der Zeit hatte die Stadt Greifenberg wegen Störung der Schifffahrt auf der Rega abermals einen Rechtsſtreit begonnen. Der Rath von Treptow ließ, um die erhobenen Anſprüche zu beſeitigen, eine ausführliche Klagebeantwortung entwerfen, in welcher auch erhebliche geſchichtliche Nachrichten eine Stelle fanden. Dieſe dem Herzoge Barnim IX. überreichte Darſtellung, die man lange als eine hiſtoriſche Denkſchrift betrachtet hat, läßt ſich über die Schickſale des alten Hafens etwa alſo aus. Durch Schifffahrt und Handel, ſagt ſie, nahm die Stadt Treptow an Bewohnern und Gebäuden zu. Dies ihr Aufkommen und Gedeihen erregte die Mißgunſt der benachbarten Städte Colberg und Greifenberg, die nun darauf ausgingen, daß Treptow verderbt, verwüſtet und aller Nahrung beraubt werden ſollte. Die Colberger ſchritten auch zur That, indem ſie unter dem Deckmantel, daß der Treptowſche Hafen auf dem Grunde des Camminſchen Stiftes ſeinen Ausfluß in die Salzſee hätte, den Hafen und das Tief mit gewaltiger Hand verſenkten, und

Digitized by Google

untüchtig wie nichtig machten. Die Greifenberger ließen es auch nicht an feindſeligen Beſtrebungen ermangeln; denn ſie traten auf Grund alter Privilegien mit Anſprüchen hervor, die darauf berechnet waren, die Zerſtörung der Treptowſchen Mühlen herbeizuführen.[19])

Dieſe Nachrichten werden durch den Inhalt einer Vorſtellung ergänzt, welche der Rath von Treptow einige Jahrzehende ſpäter an den Herzog oder an deſſen Hofgericht einſandte. Die Segellation auf dem Strome und Tief, heißt es in dieſer Eingabe, ging vor Alters durch die alte Rega längs dem Regeſchen See in's Salzmeer. Dieſer Ausfluß wurde nachher von den Colbergern aus Neid zugeſenkt, und iſt nun mit hohen Sandbergen überſchüttet. Nach dieſer Zeit ließ die Stadt Treptow mit Zuthat des Amtes Belbuck (muß heißen: des Abtes von Belbuck) das jetzige Tief über etliche Morgen Weges mit ſchwerer langwieriger Arbeit graben, und muß daſſelbe jährlich mit großen unglaublichen Koſten erhalten. Auch hat ſie die Gerechtigkeit, welche der Biſchof und die Capitularen zu Cammin daran hatten, zu einem todten Kaufe erworben.

Allerdings ſind die angeführten Berichte über hundert Jahre jünger als die Ereigniſſe, deren ſie gedenken, das kann indeß ihre Glaubwürdigkeit nicht beeinträchtigen. An und für ſich iſt kaum anzunehmen, daß der Rath von Treptow gewagt haben ſollte, dem Herzoge oder deſſen oberſtem Gerichtshofe erdichtete Thatſachen vorzutragen, deren Unrichtigkeit von den Gegnern ohne alle Mühe hätte erwieſen werden können. Sodann iſt auch nicht zu beſtreiten, daß die Meldungen ſelbſt ſich genau dem Inhalte der berührten Urkunden anſchließen; dieſelben erklären namentlich, warum die Stadt Treptow in Betreff ihres Hafens ſo eifrig Zuſicherungen des Schutzes zu gewinnen ſuchte, warum ſie ſich die neue Anlage von den Biſchöfen Henning und Benedict, den Oberherren der Stadt Colberg, gewährleiſten ließ.

Ungefähr dürfte auch die Zeit zu beſtimmen ſein, zu welcher die gedachten Begebenheiten ſich ereignet haben. Der Rath von Treptow bemerkt in der Denkſchrift des Jahres 1555, daß nach

Digitized by Google

der Zerstörung des alten Hafens durch die Colberger die Greifenberger mit den aus ihren Privilegien abgeleiteten Ansprüchen hervorgetreten seien. Die betreffende Klage ward, wie schon gemeldet worden, im Jahre 1449 überreicht.[13]) Erwägt man nun, daß die Städte Colberg und Treptow im Jahre 1445 noch befreundet waren, indem sie mit dem Geschlechte der von Borck einen Vertrag wegen Reinhaltung der Straßen errichteten,[20]) so wird man zu schließen berechtigt sein, daß die Verschüttung des Hafens während der Jahre von 1445 bis 1449 erfolgt sein müsse. Doch werden auch andere Zahlen genannt. So behauptet Brummer auf Grund historischer Anzeichnungen, welche von dem Kämmerer Samuel Jacob Gadebusch gesammelt worden, daß der alte Hafen 1456 vernichtet und der neue 1457 gegraben sei[21]). Indeß gründen sich diese Angaben wohl nur auf die Urkunde des Bischofes Henning vom Jahre 1457, vermittelst welcher derselbe der Stadt Treptow die Anlage eines anderen Hafens gestattete.[21])

Uebrigens führte der neue Hafen von seinem Beginne an den Namen Regamünde, doch machte sich daneben schon frühe die Benennung „Treptowsches Tief" geltend. Herzogliche Commissarien, die nach einander berichteten, sprechen 1559 an derselben Stelle von dem „Treptowschen Tip", wo die folgenden im Jahre 1560 sich über „Reghe-Münde" ausließen. Gegen den Schluß des sechszehnten Jahrhunderts aber gewann der Ausdruck „Treptowsches Tief oder Treptower-Deep" so das Uebergewicht, daß der Name Regamünde als der eines Dorfes nicht weiter gebraucht wurde.

Die Stadt Regamünde.

Alle Berichte, welche von der Stadt Regamünde handeln, gehören der neueren Zeit an. Vor der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts gedenkt keine Urkunde, keine Chronik und keine Akte einer Stadt dieses Namens. Daß frühere Erzählungen von dem einstigen Dasein und dem Untergange derselben nicht vorliegen, kann um so zuversichtlicher behauptet werden, da

Digitized by Google

sich der Tag genau bestimmen läßt, an welchem jene Meldungen zuerst hervorgetreten oder verbreitet sind.

Am 12. Februar 1677 wurde von Samuel Valentin Gadebusch, der damals die Treptowsche Schule besuchte, eine in lateinischer Sprache abgefaßte Geschichte und Topographie der Stadt Treptow an der Rega bei einem Festakte öffentlich vorgetragen. Das Werk selbst hatte der Vater des Redners, der Bürgermeister Samuel Gadebusch, ein unermüdlicher Sammler heimischer Urkunden, entworfen, und auch wohl für den Sohn die feierlichen Ansprachen, welche jenes einleiten und schließen, niedergeschrieben. Diese tüchtige und gründliche Arbeit, welche im Archive der Stadt Treptow aufbewahrt wird, und schon frühe abschriftlich mehreren pommerschen Bibliotheken zugesandt wurde, ist die Quelle, aus welcher alle schöpften, welche von der Stadt Regamünde Mittheilungen gemacht haben.

Im § 95 seiner historischen Schrift berührt Samuel Gadebusch den Hafen Regamünde und meldet von demselben etwa Folgendes:

> Was übrigens den genannten Hafen Regamünde betrifft, so war Regamünde selbst zwischen der heutigen und der alten Mündung des Flusses in das Meer gelegen. Dieses Regamünde wurde in einem früheren Jahrhunderte durch den Andrang des stürmisch erregten Oceans gänzlich vernichtet. Vornehmlich aber beschleunigte eine göttliche Fügung dessen Untergang, weil die Bewohner den Gottesdienst gering schätzten, sich darauf in Verbrechen stürzten, anstatt sich zu Dankgebeten zu erheben, die Heringe, welche hier häufig gefangen wurden, ohne Erbarmen mit Ruthen strichen. Einst war Regamünde, was dem Hafen den Namen gab, eine eigene Stadt und zählte wohl an dreihundert Bewohner, welche Mitbürger dieser Stadt (Treptow) waren und nach demselben Rechte beurtheilt wurden.[22])

In den folgenden §§ 96 und 97 bespricht derselbe sodann den Inhalt der Privilegien, welche der Stadt Treptow in Bezug auf Regamünde von den Landesherren gewährt worden, und

Digitized by Google

äußert sich namentlich auch über einen Freibrief, den die Herzoge Otto I. und Wartislaw IV. im Jahre 1309 ertheilt haben.[23]) Die letzte Urkunde verdient auch in der That eine sorgfältige Erwägung; denn sie allein hat Anlaß gegeben, daß von einer Stadt Regamünde gesprochen worden. Daß es sich so verhält, ist sehr leicht zu zeigen.

Im § 95 seiner Geschichte äußert Gadebusch:

> (Regamünda) olim civitas fuit propria et vel trecentis incolis hujus civitatis concivibus, eodemque jure habitis, frequens portui dedit nomen.

Sodann beruft er sich im § 97 auf die zu Gunsten der Stadt Treptow erlassene Urkunde von 1309, und giebt folgende Bestimmungen derselben wörtlich wieder:

> quod sepe nominati nostre dilecti civitatis concives in Reghemunde jus consequantur Lubecense, quemadmodum in nostra habent civitate.

Vergleicht man nun beide Stellen mit einander, so ergiebt sich, daß Gadebusch den letzten Satz dergestalt übersetzt hat:

> daß die oft genannten unserer geliebten Stadt Mitbürger in oder von Regamünde das Lübesche Recht erlangen sollen, wie sie es in der Stadt haben.

Denn hätte er die Worte der Urkunde nicht in dieser Weise gedeutet, so würde er nicht haben folgern können, daß die Bewohner von Regamünde Mitbürger der Stadt Treptow waren, daß sie das Lübesche oder Stadtrecht hatten, daß sie also Städter waren, kurz daß das einzige Regamünde sich als eine Stadt darstellte.

Jene Uebertragung ist aber, wie schon der Zusammenhang lehrt, eine durchaus irrige; sie muß vielmehr so lauten:

> daß die oft genannten unserer geliebten Stadt Mitbürger das Lübische Recht, wie sie es in der Stadt haben, auch in Regamünde gebrauchen sollen,

das heißt, so lange sie sich dort aufhalten.

Digitized by Google

In diesem Sinne ist das Privilegium von 1309, soweit sichere Nachrichten reichen, auch immer ausgelegt und gehandhabt worden. Dasselbe bezog sich hauptsächlich auf Straffälle und die zu erhebenden Strafgelder, die sogenannten Brüche oder „Bröke", und war während des Mittelalters von großer Bedeutung. Hätten die Landesfürsten die betreffende Begünstigung nicht ertheilt, so würden die Bürger von Treptow, welche der Schifffahrt und der Heringsfischerei wegen oft in Regamünde verweilen mußten, in Straffällen von dem Klostervogte und zwar nach Schwerinschem Rechte gerichtet worden sein; denn der Grund und Boden von Regamünde gehörte dem Kloster Belbuck an, wenn auch der Hafen, und später der rothe Krug, ein Eigenthum der Stadt Treptow waren. Wie überhaupt die Gerichtsbarkeit in Regamünde geregelt war, das ist aus dem zwischen dem Abte Stanislaus und der Stadt am St. Gregorstage 1499 geschlossenen Vergleiche, dessen bereits gedacht worden, deutlich zu entnehmen. Zwar beziehen sich die Bestimmungen, über welche man sich damals einigte, auf den neuen Hafen; indeß spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieselben auch in Betreff des eingegangenen Geltung gehabt haben, und daß sie von dem einen auf den anderen Ort lediglich übertragen worden sind. Die Verabredungen selbst, welche man traf, waren folgende:

1) werden Treptower, die nicht in Regamünde wohnen, dort straffällig, so richtet und bezieht die Brüche allein der Rath;
2) werden Unterthanen des Klosters, die nicht in Regamünde wohnen, dort straffällig, so richtet und bezieht allein die Brüche das Kloster;
3) werden Bewohner von Regamünde, desgleichen Fremde dort straffällig, so theilen das Kloster und die Stadt die Brüche.

Bald nach Aufhebung des Klosters glaubte der herzogliche Vogt Albrecht von der Lancken an diese Anordnungen nicht weiter gebunden zu sein. Auf erhobene Beschwerde des Rathes zu Treptow entschied aber der Herzog Barnim IX. im Jahre 1538, daß den alten herkömmlichen Satzungen gemäß zu verfahren sei.

Digitized by Google

Noch um das Jahr 1560 wurde der „Brok", welchen Jürgen Blank, ansäßig zu Regamünde, darum zahlen mußte, weil er seines Bruders Sohn gestochen, zwischen dem Rathe der Stadt und dem Amte getheilt.

So erhellt denn, daß die Treptower die Anwendung des Lübischen Rechtes in Regamünde nur dann beanspruchen konnten, wenn sie sich dort nicht ansässig gemacht hatten, ferner daß die Bewohner von Regamünde keinesweges Mitbürger der Stadt Treptow waren, daß sie vielmehr ebenso wie die daselbst verkehrenden Fremden behandelt wurden. Der Freibrief des Jahres 1309 sagt also gerade das Gegentheil von dem, was Gadebusch daraus hergeleitet hat, und da andere Beweise nicht geliefert sind, so können seine Angaben von dem früheren Dasein einer Stadt Regamünde auf Glaubwürdigkeit ferner nicht Anspruch machen. Jedenfalls finden dieselben ihre Widerlegung in dem Umstande, daß das Dorf Rega am Regameere, also das alte Regamünde, urkundlich noch im Jahre 1329 unter den Klosterdörfern aufgeführt wird.

Die weiteren Erzählungen von den Schicksalen, welche Regamünde betroffen haben sollen, beabsichtigen nur das Verschwinden der angeblichen Stadt dieses Namens in befriedigender Weise zu erklären. Daß Gadebusch auch nicht bedenklich gewesen ist, einen gegebenen Stoff dichterisch auszuschmücken, lehrt ein von dem Rathe zu Treptow im Jahre 1661 erstatteter Bericht, in welchem gesagt wird, daß Regamünde, wo dreihundert Fischer gewohnt hätten, vor etlichen (?) Jahren durch eine große Fluth und Sturm in den Strand gerathen und überschwemmt sei. — Man darf indessen unter dem Ausdrucke „Fischer" nicht angesessene Wirthe verstehen, denn sonst müßte Regamünde eine ungeheuere, der Oertlichkeit nicht entsprechende Ausdehnung gehabt haben. Es sollte also nur angedeutet werden, daß zu der Zeit, als die Heringsfischerei reiche Erträge abwarf, sich wohl an dreihundert Fischer zum Heringsfange in Regamünde versammelt hätten.

Die von Samuel Gadebusch verfaßte Geschichte und Topographie blieb selbst in Treptow lange unbeachtet. Erst der Rector

Digitized by Google

Egerland, welcher dieselbe zu übersetzen oder umzuarbeiten beabsichtigte, wirkte darauf hin, daß sich dem handschriftlichen Werke eine größere Aufmerksamkeit zuwandte. Ueberzeugt nämlich, daß von seinem Vorgänger das einstige Dasein der Stadt Regamünde unwiderleglich festgestellt worden, sprach er im Jahre 1755 öffentfentlich die Bitte aus: es möchten doch die bezüglichen mehreren Nachrichten, welche nothwendig vorhanden gewesen sein müßten, mitgetheilt oder bekannt gemacht werden[24]). Auch fügte er diesem Gesuche einige Bemerkungen über die Stadt Regamünde hinzu, die, obgleich sie nicht besonders erheblich sind, hier doch näher zu erörtern sein werden.

Zuerst erwähnt Egerland, daß die bei der Kirchenvisitation vom 30. Juni 1594 abgefaßten Akten der Kirche zu Robe folgende Registratur enthalten:

> „die Steine vom Kirchthurme zu Rega, weil das Mauerwerk daselbst nur zum Verderb stehet, werden von denen Kirchenvorstehern zu Robe zur Aufziehung einer Mauer um den Kirchhof von dem Herzoge Johann Friedrich erbeten."

Desgleichen beruft er sich auf den in Folge des Antrages ergangenen herzoglichen Bescheid vom 8. Juli 1597, den er wörtlich wieder giebt. Allein es dürfte um jenen aktenmäßigen Vermerk sehr mißlich stehen. In der landesherrlichen Verfügung wird von einem Kirthurme gar nicht gesprochen, sondern nur gesagt, daß der Herzog Bedenken trage, den Abbruch des alten Thurmes zur Rega zu bewilligen, weil derselbe nahe am Strande belegen sei, und die Schiffsleute daran ihr Abzeichen hätten. Demnach handelte es sich wohl nur um einen alten Wartthurm oder Bergfrieden, deren mehrere in der Abtei vorhanden gewesen sein mögen, da einige Dorfschaften des Klosters verpflichtet waren, Bergfriedengelder zu entrichten. Auffallend ist, daß Egerland nicht selbst eine solche Deutung zu geben versucht, oder daß er die Widersprüche, welche seinen Bemerkungen anhaften, ganz übersehen hat. Denn war, wie er als festgestellt ansieht, im vierzehnten Jahrhunderte die ganze Stadt Regamünde von den Meereswogen verschlungen worden, so kann seine Versicherung

Digitized by Google

nicht richtig sein, daß noch im Jahre 1597 der Kirchthurm des untergegangenen Ortes am Strande sich gezeigt habe. Wie vorsichtig Angaben der Art aufzunehmen sind, das machen die Aeußerungen des Predigers Wachsen klar, der im Jahre 1767 meldet: das Fischlager am Ausflusse der Rega könne nicht gering gewesen sein; es habe eine eigene Kirche besessen, deren Steine zum Ausbaue der Kirche des Dorfes Robe verwendet worden, und deren Grundlagen und Ueberbleibsel noch im achtzehnten Jahrhunderte die Campeschen gefunden hätten[25]). Dagegen berichtet der Kreisphysikus Thebesius fast um dieselbe Zeit, daß die Steine zu dem erwähnten Kirchenbaue aus der Ostsee, und zwar an dem Orte hervorgehoben worden, wo die Trümmer der Stadt Regamünde zu sehen seien[26]).

Nach einer anderweitigen Bemerkung des Rectors Egerland sollen auch die Glocken auf dem Kirchthurme des Dorfes Robe aus der in der See untergegangenen Stadt Regamünde hergenommen sein. Dieses Gerücht, dem jede Stütze fehlt, bedarf kaum einer Widerlegung. Doch mag erwähnt werden, daß der Prediger Mügel zu Robe in einem Schreiben vom 21. März 1831 ausdrücklich erklärt: auf der größten der dortigen drei Kirchenglocken seien außer anderen Worten auch die zu lesen:

„Friedrich Luninck hadt mich in Treptow gegossen. Anno 1645."

Zwar übergeht derselbe die kleinen Kirchenglocken mit Stillschweigen, indeß daraus ist nur zu folgern, daß Inschriften an beiden nicht wahrzunehmen sind.

Die Ueberreste baulicher Anlagen, welche am Strande gesehen worden.

Viele haben von dem alten Hafen und dem Orte Regamünde gesprochen, nie aber ist untersucht worden, wo der eine wie der andere denn eigentlich zu finden waren. Hin und wieder wird wohl flüchtig angedeutet, beide seien zwischen den Dörfern Colberger-Deep und Treptower-Deep oder zwischen dem alten und neuen Ausflusse der Rega gelegen gewesen. So unbestimmte

Digitized by Google

und allgemein gehaltene Aeußerungen erledigen indeß keine der Fragen, auf deren Beantwortung es wesentlich ankommt. Man wird dem beipflichten, wenn man sich erinnert, daß jene Dörfer und Mündungen eine deutsche Meile von einander entfernt sind.

Es ist ein weit ausgedehntes Gebiet, in welchem nach dem alten Regamünde gesucht werden muß. Doch treten der Forschung nicht bedeutende Schwierigkeiten entgegen, da in der That nur wenige Punkte hier in Betracht kommen können. Zuerst fragt sich nämlich, ob der Hafen und das Dorf Regamünde nicht da angetroffen wurden, wo bei Colberger-Deep die Rega in die See einmündet? Dieser Ausfluß wird sehr frühe als das „alte Tief" oder als die „alte Rega" aufgeführt. Schon der Bischof Benedict von Cammin gebrauchte den letzten Ausdruck, als er im Jahre 1488 der Stadt Colberg den Strand von der alten Rega bis zum Flusse Nest mit dem Bemerken bestätigte, daß sie diese Gerechtigkeit seit alten Zeiten von Alters her, und durch Verleihung seiner Vorgänger in langem Besitze habe[27]). Sollte nun in der betreffenden bischöflichen Urkunde die Bezeichnung „alte Rega" auf das Treptowsche Tief als „die neue Rega" hinweisen, so würde die obige Frage zu bejahen sein. Es könnte in diesem Falle auch nicht befremden, daß die Colberger, als sie an das Zerstörungswerk gingen, den Vorwand geltend machten, der Treptowsche Hafen sei auf dem Boden des Stiftes Cammin oder des alten Landes Colberg angelegt worden.

Diesen Vermuthungen stehen aber andere von größerem Gewichte entgegen. In der Urkunde des Bischofes Benedict vom Jahre 1488 sind viele Worte verwandt, um darzulegen, wie so gar lange die Stadt Colberg die Strandgerechtigkeit besessen habe. Der Ausdruck „alte Rega" ist also schon vor der Oeffnung des Treptowschen Tiefes, welche erst nach dem Jahre 1457 erfolgte, gehört worden, und es wird derselbe demnach auf eine andere „neue Rega", die versandet und nicht mehr anzutreffen ist, zu beziehen sein. Zu diesen Annahmen führen auch folgende Erwägungen: die Treptower konnten nicht füglich wagen, einen Hafen da anzulegen, wo eine benachbarte Handelsstadt die Strand-

Digitized by Google

gerechtigkeit besaß, weil ein solches Unternehmen fortwährend Reibungen, Streitigkeiten und selbst Fehden herbeigeführt hätte. Eben so wenig läßt sich annehmen, daß die Colberger zur Versperrung der alten Rega geschritten sein sollten, indem sie dadurch den Campeschen See aufgestauet und einen Theil des städtischen Grundeigenthums der Ueberschwemmung preisgegeben haben würden. Auch zeigen sich keine Spuren, daß je der Versuch gemacht worden wäre, diesen Ausfluß zu hemmen. Selbst die Oertlichkeit hätte von jeder Anlage zurückschrecken müssen. An der Westseite der alten Rega fehlen auf weite Strecken hin die Dünen in dem Maaße, daß die Meereswellen, wenn sie hoch gehen, in den Campeschen See dringen können. Derselbe tritt dort überdies so nahe an den Strand, daß nur eine schmale Landzunge übrig bleibt, die selbst für die kleinste Dorfstätte nicht Raum gewährt haben würde. Endlich wird jeder Zweifel beseitigt, wenn man auf den Inhalt einer in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts abgefaßten Vorstellung des Rathes zu Treptow zurückblickt. In dieser Schrift ist ausdrücklich bemerkt, daß die Mündung, welche die Colberger versenkt hätten, mit hohen Sandbergen überschüttet sei.

Der erste Hafen der Stadt Treptow wurde also nicht an der alten Rega, sondern an einem anderen Ausflußе gefunden, dessen Spuren sich verwischt haben. Natürlich kann nicht mit mathematischer Genauigkeit angegeben werden, wo der versandete und nicht mehr sichtbare Flußarm in die See einmündete; wohl aber ist es möglich, diesen Punkt so genügend zu bestimmen, als die vorliegende Untersuchung irgend erforderlich macht. Es hat sich nämlich der Name Regamünde bis heute erhalten; derselbe haftet noch auf Wiesen, welche zwischen Treptower-Deep und dem Campeschen See gelegen sind. Wählt man nun, von diesen Regamünder Wiesen ausgehend, den nächsten Weg zum Meere, so gelangt man nach Ueberschreitung der Dünen ungefähr dahin, wo die Ueberreste baulicher Anlagen erblickt worden sind. Diese Gegend bietet noch sonst manche Merkwürdigkeit dar, und ist insbesondere geeignet Sagen hervorzurufen, und solchen zahlreiche

Digitized by Google

Anhänger zu verschaffen. Deshalb verdient dieselbe näher betrachtet zu werden.

Wer am pommerschen Strande verweilte, weiß, daß im Meere längs der Küste dreifache Bodenerhebungen, die bekannten Riffe, hervortreten. Das dritte oder äußerste derselben ist hier ein Steinriff. Einige Deeper — so werden von nun an der Kürze halber die Bewohner von Treptower-Deep genannt werden —, welche die Ausdehnung des Steinriffs nach Westen hin erforschen wollten, sind demselben mehr als zwei Meilen weit bis gegen Horst nachgefahren. Wie dem sein mag, zwischen diesem Steinriffe und den oft erwähnten Stellen des Strandes lagern Massen großer Steine auf dem Meeresgrunde. Man gewahrt dieselben, wenn bei heiterem Himmel und bei günstiger Beleuchtung die nicht bewegten klaren Gewässer der See einen Blick in die Tiefe zu werfen gestatten. Zuweilen soll eben da auch wohl nach der Angabe der Deeper ein Ziegelstein wie die im Kloster Belbuck hervorgezogen worden sein. Mit den letzten Worten verweisen sie auf die geringfügigen Ueberbleibsel der alten Klostermauer im Dorfe Belbuck, zu welcher etwas größere Ziegel als die heute gebräuchlichen verwendet sind. Die Fischer vermeiden es an diesem Orte ihre Netze auszuwerfen, weil sie besorgen müssen, daß dieselben auf dem unebenen Meeresboden zerrissen werden. Fordert man nun die Strandbewohner auf, sich über diese Thatsachen zu äußern, so erhält man Antworten, aus denen zu entnehmen ist, daß die Mittheilungen der Badegäste nicht ganz unbeachtet geblieben sind. Das Steinriff, versichern die Deeper, war der Damm, der von Regamünde nach Vineta führte. Die Steinmassen sind die Reste der versunkenen Stadt Regamünde, und Alles, was unter der Sandhülle am Strande verborgen liegt, gehörte der Vorstadt von Regamünde an. Einer im Ganzen ähnlichen Auffassung begegnet man in einem Berichte des Kreis-Physikus Thebesius; derselbe sagt nämlich:

„daß es (Regamünde) eine ansehnliche Stadt zu damahligen Zeiten gewesen, ist noch aus denen bei stiller See zu sehenden großen Grund- und Bruchsteinen erweislich,

Digitized by Google

von welchen vor etlichen 20 Jahren viele zur Erweiterung der Kirche zu Robe aus der See ausgehoben und verbraucht worden; am Strande aber ist anjetzo kein Denkmahl der ehemaligen Stadt zu sehen.“[26]).

Daß man von einer Stadt Regamünde nicht sprechen darf, ist hinreichend nachgewiesen worden; daraus folgt jedoch keineswegs, daß auch die übrigen Sagen, welche sich auf den Hafen und das Dorf Regamünde beziehen, zu verwerfen sind. In neuester Zeit pflegte man freilich, und meist mit Recht, Ueberlieferungen ungünstig zu beurtheilen, die nichts für sich haben als Steinmassen, welche auf dem Meeresboden wahrgenommen werden. In der Ostsee gehören dergleichen Steinlager nicht zu den seltenen Erscheinungen, und es liegt die Vermuthung nahe, daß die einen wie die anderen, oder daß alle, unter denselben natürlichen Bedingungen zusammengeführt worden sind. Allein in dem vorliegenden Falle dürfte eine abweichende Erklärung zulässig sein. Denn hier kommen nicht blos Steinanhäufungen in Betracht, sondern auch andere wichtige Thatsachen, die damit in enger Verbindung stehen.

Viele Umstände machen wahrscheinlich, daß die Stadt Treptow in der oft bezeichneten Gegend ihren ersten Hafen eingerichtet hatte. Derselbe konnte nur bestehen, wenn Bollwerke oder Pfahlreihen in das Meer geführt, und wenn diese mit großen Steinen beschwert und durch sie befestigt waren. Desgleichen wird es an Packhäusern, ansehnlichen Kruggebäuden und ähnlichen Anlagen, wie sie der Handelsverkehr erheischt, nicht gemangelt haben. Es wäre selbst nicht ganz unmöglich, daß in den nächsten Umgebungen der viel besprochene Kirch- oder Wartthurm gestanden hätte. Auf einer alten Karte soll nach einem nicht zu verbürgenden Gerüchte ein „rother Thurm“ am Strande verzeichnet sein. Wäre dies richtig, so möchten wohl zwischen dem rothen Thurme und dem alten rothen Kruge in Regamünde nahe Beziehungen obgewaltet haben. — Schwerlich unterzogen sich die Colberger, als sie den Hafen versenkten, und die damit verbundenen städtischen Anlagen vernichteten, der mühseligen Arbeit, die

Digitized by Google

großen Pack- und Grundsteine auszuheben und fortzuführen. Die letzten blieben vielmehr zurück, so daß sich deren Anhäufung oder Verbreitung auf dem Meeresboden einfach und genügend erklären läßt.

Noch ist ein Einwurf zu berühren, der hier vielleicht geltend gemacht werden dürfte. Die Stadt Treptow, wird man einwenden, kann nicht unternommen haben, ihre Hafenanlagen so weit in das Meer hinein bis zu den Steinmassen auszudehnen. Es ist indeß nicht schwierig, Bedenken der Art zu erledigen. Die triftigsten Beweise sprechen dafür, daß die Ostsee in dieser Gegend weit in das Binnenland vorgedrungen ist. Verweilt man am Strande, wenn die durch Stürme erregten Wellen den Sand tief aufwühlen, so nimmt man deutlich wahr, daß sich ansehnliche Torflager in das Meer erstrecken, und daß dieselben aufrecht stehende Stämme von Kiefern tragen. Der Torf und die Kiefern können nur hinter den Dünen gewachsen sein, folglich muß die Ostsee hier nicht allein eine ganze Reihe von Dünen, sondern auch große Flächen des durch dieselben früher geschützten Hinterlandes verschlungen haben. Ein gleiches Urtheil fällt auch der Kreis-Physikus Thebesius, indem er sich auf Grund der an Ort und Stelle gewonnenen Anschauungen dahin ausspricht:

> „An dem pommerschen Strande findet sich ferner ein zweyfacher merkwürdiger Umstand, der sowohl die Beschaffenheit des Landes in ältesten Zeiten, als auch die in selbigem vorgegangene Veränderung seines Bodens entdecket. Es werden nämlich an einigen und zwar flachen Orten des Strandes, über welche die See hinspühlt, unter ein bis zwei Fuß hohem See-Sande Stämme und Wurzeln von Bäumen, z. E. von Fichten an dem Orte, wo Regamünde untergegangen, gefunden. Ich will ——— allhier nur so viel daraus schließen, daß die See einen vormahls vorgelegenen hohen Strand von ziemlicher Breite müsse weggespühlt haben, hinter welchem in einem Grunde Fichten gewachsen, davon noch einige in der Ferne gemeldeter Gegend stehen!“[28])

Digitized by Google

Ist nun der Versuch, die Stelle des durch die Colberger versenkten Hafens der Stadt Treptow nachzuweisen, irgend gelungen, so kann kein Zweifel obwalten, wo die Stätte des Dorfes Regamünde zu suchen sein wird. Die Höfe desselben müssen sich in der Nähe des versperrten Flußarmes von dessen Mündung bis gegen den Campeschen See hin ausgebreitet haben. Wie und wann aber dieses Dorf eingegangen sein mag, das geben die zur Zeit bekannten Quellen ausdrücklich nicht an. Doch bringen sie über das Treptowsche Tief oder Deep, welches mit dem alten Regamünde in naher Verbindung gestanden, und lange dessen Namen geführt hat, einige zuverlässige Nachrichten, aus denen auch in Betreff des nicht mehr vorhandenen Dorfes ziemlich sichere Vermuthungen herzuleiten sind.

Urkundlich steht fest, daß im Laufe des Jahres 1457 oder nicht lange nachher die Verlegung der Fähre oder des rothen Kruges von dem Dorfe Regamünde nach dem Treptowschen Tiefe erfolgte. Vier Jahrzehende später, im Monate September 1497, suchte ein heftiger Sturm, den ein gleichzeitiger Dichter besungen hat, die pommersche Küste furchtbar heim; es soll damals sogar ein Erdbeben verspürt worden sein[29]). Die von dem Kämmerer Samuel Jacob Gadebusch aufbewahrten historischen Anzeichnungen erwähnen, daß in Folge dieses Sturmes viele Schiffer auf Regamünde ertrunken seien. Leider ist dieser Vermerk so unbestimmt gefaßt, daß sich nicht entscheiden läßt, ob der Unfall Bewohner des Dorfes Regamünde oder fremde Schiffer betroffen hat. Um diese Zeit lag das Treptowsche Tief oder Deep noch öde und wüst, es hausete dort allein der Krüger der Stadt Treptow. Für die Richtigkeit dieser Thatsache spricht die mehrfach angezogene, vom Tage des heiligen Gregorius des Papstes, also vom 12. März 1499 datirte Vergleichsurkunde, in welcher der Abt Stanislaus von Belbuck sich wörtlich also äußert:

„und geschähe es in zukommenden Zeiten, daß der Hafen zu Regamünde, — es ist das Treptowsche Tief gemeint, — gebessert würde, und mehr Leute wohnen, zügen und wohnten als der Krüger, die sollen uns Pacht geben und dienen,

Digitized by Google

aber der „Brok" soll uns und des Rathes zu Treptow halb und halb sein."

Vielleicht dürften diese Worte zu dem Schlusse berechtigen, daß man damals schon den Zuzug der Bewohner des Dorfes Regamünde als bevorstehend betrachtete. Beachtenswerth in der Hinsicht ist sodann der Bescheid, welchen der Herzog Barnim IX. am Montage nach der Octave der heiligen drei Könige, das ist am 14. Januar 1538, auf die gegen den Vogt Albrecht von der Lancken geführten Beschwerden ertheilt hat. Dieser Erlaß enthält unter anderen die Bestimmung, daß die „Bröke", welche von den auf dem Treptowschen Tiefe wohnenden Leuten fielen, wie von Alters her zwischen der Stadt und dem Amte getheilt werden sollen. Es scheint demnach, daß die Bewohner des Dorfes Regamünde sich lange vor dieser Anordnung in Treptower-Deep niedergelassen haben. Schon während der Jahre 1559 und 1560 gebrauchen herzogliche Commissarien die Ausdrücke „Treptowsches Tief und Regamünde" als gleichgeltende. Sie führen neunzehn Wirthe in Regamünde auf, und nennen unter denselben Claus Kempe, den Schulzen, Peter Tyes und Jürgen Blanck. Diese Namen haben sich bis heute in Treptower-Deep erhalten, und noch jetzt wird das dortige Schulzenamt von einem Mitgliede der Familie Kempe verwaltet. Im Jahre 1587 endlich waren in Treptower-Deep vier und zwanzig Wirthe angesessen, und bei dieser Zahl ist es im Laufe der folgenden Jahrhunderte verblieben. Noch Brüggemann spricht in der bekannten pommerschen Topographie von vier und zwanzig zu Deep wohnenden Fischern.

Die eben angeführten Thatsachen lassen den Verlauf der Dinge deutlich erkennen. Durch die Versperrung des nahe gelegenen Flußarmes wurden die Bewohner des Dorfes Regamünde zwiefachen Gefahren ausgesetzt, da sie seitdem gegen den Andrang des Sandes und des Wassers beständig zu kämpfen hatten. Dennoch behaupteten sie mehrere Jahrzehende hindurch ihre Höfe und gaben deren Vertheidigung nicht eher auf, als bis solche unmöglich geworden war. Mag es nun sein, daß die Ostsee

Digitized by Google

mit einem Male tief in das Binnenland vorgedrungen, oder daß plötzlich ein furchtbares Unwetter über diesen Küstenstrich hereingebrochen ist; in jedem Falle muß das eine oder das andere dieser Naturereignisse augenblicklich und so gewaltsam gewirkt haben, daß die Bewohner von Regamünde sich genöthigt sahen, aus den alten Wohnstätten schleunig zu weichen, und in Treptower-Deep einen Zufluchtsort zu suchen. Schon die am Strande gefundenen Ueberreste weisen darauf hin, daß dieser Abzug kein vorbereiteter, sondern ein erzwungener gewesen ist. Eben dafür spricht auch die Vorstellung des Rathes zu Treptow vom Jahre 1661, in welcher sich die Angabe findet, daß durch große Fluthen und Sturm Regamünde in den Strand gerathen und überschwemmt sei. Nicht minder gewiß ist, daß die Flüchtlinge sich in Treptower-Deep angesiedelt haben. Denn dieses Dorf hat die Feldmark des ehemaligen Hafenortes Regamünde inne, welche sich noch jetzt dem Vergleiche vom Jahre 1305 gemäß bis zum Gebiete der Stadt Colberg ausdehnt.

Uebrigens ist bereits früher angedeutet worden, daß der Aufbruch der Vertriebenen und deren Uebersiedelung ungefähr bald nach dem 12. März 1499 und lange vor dem 14. Januar 1538 erfolgt sein dürften.

Die Untersuchung ist zum Schlusse gediehen. Was durch dieselbe ermittelt worden, das sollen die folgenden Sätze in aller Kürze übersichtlich darlegen.

Vor Alters nahm der Hauptstrom der Rega seinen Lauf durch den Campeschen See, und ergoß sich zwischen den heutigen beiden Mündungen in das Meer. In der Nähe, vom See bis zum Gestade hin, waren die Höfe des Dorfes Rega verbreitet, dessen Feldmark im Osten das Gebiet der Stadt Colberg berührte. Das Dorf Rega, der See Rega oder das Regameer werden in den Jahren von 1250 bis 1329 urkundlich erwähnt. Jenen Flußarm, dessen Spuren sich gänzlich verwischt haben, benutzte die Stadt Treptow zur Einrichtung eines Hafens. Diesen nannte man Regamünde, und bald ward auch das benannte Klo-

Digitized by Google

sterdorf Rega eben so geheißen. Viele Urkunden, welche in den Jahren 1287 bis 1354 ausgefertigt worden, gedenken des Hafenortes Regamünde. In dem Zeitraume von 1354 bis 1457 dagegen wird der Name nirgend gefunden. Dieses Schweigen der zur Zeit bekannten Quellen berechtigt aber keineswegs zu dem Schlusse, daß im vierzehnten Jahrhunderte Regamünde untergegangen oder von den Wellen der Ostsee weggerissen sein müsse.

Kurz vor 1457, vielleicht von 1445 bis 1449 versenkten und zerstörten die Colberger den Treptowschen Hafen mit allen dazu gehörigen städtischen Anlagen. In Folge dessen ließ der Rath zu Treptow der Rega gegen Westen vom Campeschen See ein anderes Bette, den heutigen Hauptstrom, graben, und schritt dort nach und nach zu den Hafenbauten, deren Reste sich bis jetzt erhalten haben. Der neue Hafen empfing den Namen Regamünde oder Treptowsches Tief, und bewahrte solche, bis der Ausdruck Treptower-Deep das Uebergewicht erlangte.

Durch die Versperrung des nahe gelegenen Flußarmes war das Dorf Regamünde in eine überaus gefährdete Lage gerathen. Dennoch bestand es noch mehrere Jahrzehende hindurch an der alten Stelle, bis die Bewohner durch ein plötzlich eintretendes Naturereigniß, oder, wie man auch sagen kann, durch das Zusammenwirken des Sturmes, der Fluthen und des Sandes zum Aufbruche gezwungen wurden. Die Vertriebenen ließen sich in dem nahe gelegenen Treptower-Deep nieder, und behielten natürlich auch in den neuen Wohnsitzen die ganze Feldmark, welche bis dahin ihr Eigenthum gewesen war. Da Treptower-Deep am 12. März 1499, wenn man von dem städtischen Krüger absieht, noch unbewohnt, am 14. Januar 1538 aber schon lange bevölkert war, so muß die Begebenheit, welche die Uebersiedelung herbeiführte, in die Zwischenzeit fallen.

Alle Erzählungen, welche von dem einstigen Dasein und dem Untergange einer Stadt Regamünde sprechen,

Digitized by Google

beruhen auf unbegründeten Sagen, die ihre Widerlegung gefunden haben. Anders verhält es sich mit den sonstigen Ueberlieferungen, welche sich an die Umgebungen des eingegangenen Flußarmes knüpfen.

Es dürfte nämlich als festgestellt zu betrachten sein, daß in dieser Gegend die Trümmer des ersten Treptowschen Hafens mit den anstoßenden städtischen Gebäuden, sowie die mehrerer Höfe des Dorfes Regamünde im Meere liegen, und daß ferner die am Strande wahrgenommenen Ueberreste baulicher Anlagen eben diesem Dorfe angehörig gewesen sind. Endlich ist sehr wohl möglich, daß in der Richtung gegen den Campeschen See hin noch viele ähnliche Ueberbleibsel verborgen sind, und daß diese künftig einmal hervortreten, wenn durch sehr mächtige Sturmfluthen die Sandmassen entfernt werden, welche den ursprünglichen Boden bedecken.

Treptow an der Rega
den 25. October 1857.

Beweisstellen.

1) Oelrichs Verzeichniß der ungedruckten von Dregerschen Urkunden. Das zuerst angeführte Diplom bezeichnet den Gegenstand des Streites also:

Constet — — quod materia quedam rancoris et rixe suscitata — super dominio proprietate et possessione quarundam villarum et terminorum videlicet a medio fluuio Nifloga versus occidentem et Rega fluuio et villis utrique littori adjacentibus et villa in portu ubi Rega fluuius mari salso conjungitur usque ad locum qui vulgariter nominatur Dwicin (Dunerin) ubi territorium ciuitatis Colberge terminatur.

Der Herzog Barnim I. verleiht sodann dem Kloster:

— — terrarum terminos villas ac possessiones a medio stagno Niflosa cum villa piscatorum adjacente a medio fluuio Niflosa usque ad locum qui dicitur Dwyzin (Dunerin) ubi

Digitized by Google

termini ciuitatis Colberge desinunt — — excepto traductu spectante ad canonicos Caminenses.

Die andere Urkunde lautet:

Nouerit — etas presencium et discat — successio futurorum quod inter Pribizlaum militem ex una. religiosum abbatem et conuentum ex altera. super stagno et Rega fluuio preterfluente stagnum nec non villis utrique littori adjacentibus a medio Nifloga versus occidentem usque ad locum Duirin versus orientem contractus emptionis talis in nostra est presentia celebratus. quod abbas et conuentus trecentis marcis denariorum ipsam Regam et villas — ab eo emptionis titulo redemerint. exceptis pensionibus etc. — — et exceptis taberna et traducta spectantibus ad canonicos Caminenses.

2) v. Dreger Cod. Pom. dipl. p. 325.

— villam super Regam et ipsam Regam cum stagno adjacente et omni jure claustro fratrum in Belbuc — conferimus.

3) v. Dreger Cod. Pom. dipl. p. 131.

villam Necore cum — flumine prope villam Derviante — contulimus.

4) v. Dreger Cod. Pom. dipl. p. 374. 375.

Quicquid etiam nobis pertinere dinoscitur in pascuis et paludibus infra Porsantam et Regam memorata ciuitas perpetuo optinebit.

5) Wachsen Geschichte der Altstadt Colberg. S. 30—32.

Die Erklärung der Rathmänner und der Gemeine von Colberg ist so gefaßt:

quod nulla obstante occasione a nostra civitate Colberghe versus regam usque ad cruces seu arbores Malbome communiter dictas inter prata duuerinensia et villam regam in signum distinctionis positas et sitas, deinde de jam dictis crucibus vel arboribus prope stagnum magnum in vulgo dictum Regeschese ulterius ad locum ubi flumen Blotznitz in stagnum ipsum fluendo cadit. Et a jam dicto loco ulterius super ejusdem fluminis ripam vel littus procedendo ad terminos ville Borke civitatis nostre Colbergh protenduntur. — Quidquid igitur infra predicta loca et distinctionis signa Malbome vulgariter vocata versus Colbergh continetur nostre

pertinet in perpetuum ciuitati, forinsecus vero versus regam extra eadem loca et distinctionis signa contentum ad dominum abbatem et ad suam ecclesiam belbucensem dinoscitur pertinere.

6) Die betreffende ungedruckte Urkunde oder vielmehr das Urtel, welches im Jahre 1329 in der Sache der Greifenberger wider den Abt Arnold von Belbuck erlassen worden, dürfte sich im Archive der Stadt Greifenberg vorfinden. Die angeführten Worte lauten:

Zamow cum villa Rega cum mari quod dicitur Regamare.

7) Origines Pomeranicae Rangonis p. 195. 196.

Portum quoque dictum Rhegemünde liberum habeant, meliorent et custodiant, prout ipsis expedit.

8) Oelrichs a. a. O. S. 39.

Nouerint — tam presentes quam felix successio futurorum, quod — domino abbati suoque conuentui claustri Belbuch — eorumque hominibus in Rhegemunde libertatem theolonei in fluuio — Rega — damus.

9) Oelrichs a. a. O. S. 42.

ita quod sepenominati nostre dilecte ciuitatis concives in Rhegamunde jus consequantur Lubecense, quemadmodum in nostra habent ciuitate. Item — nostre ciuitatis Trebetow conciues ab omni theoloneo in omnibus provinciarum nostrarum terminis volumus esse liberos ac solutos.

10) Oelrichs a. a. O. S. 56. 58.

damus — consulibus plenam amministrationem, quod portum dictum Reghemund possint ponere ubicunque voluerint et meliorare prout ipsis videbitur expedire.

11) Oelrichs a. a. O. S. 67.

12) Die Urkunde vom Jahre 1354 wird wohl im Archive der Stadt Greifenberg vorhanden sein.

13) Die Klageschrift ist in einem Erkenntnisse vom Jahre 1449 enthalten. Das Urtel befindet sich vermuthlich im Archive der Stadt Greifenberg.

14) Die Urkunde von 1457 wird im Archiv der Stadt Treptow aufbewahrt.

15) Die Urkunde der Herzoge Otto's I. und Erichs II. vom Jahre 1464 im Archive der Stadt Treptow.

Digitized by Google

16) Die Urkunde von 1486 im Archive der Stadt Treptow.

17) Die Informationsschrift des Rathes zu Treptow, deren Abfassung in die Jahre 1492 bis 1499 fällt, ist an die ernannten Schiedsrichter gesandt.

18) Die Urkunde des Abtes Stanislaus und des Conventes von Belbuck, gegeben 1499 am Tage St. Gregorii Papä, wird im Archive der Stadt Treptow aufbewahrt.

19) In den neuen Pommerschen Provinzialblättern Band I. S. 168 findet man die sogenannte historica relatio vom Treptower Hafen.

20) Die Urkunde von 1445 in Origin. Pomeran. Rang. p. 219.

21) Baltische Studien. Zweiter Jahrgang. Erstes Heft. S. 27.

22) Dähnerts Pommersche Bibliothek Band 4. S. 1.

Ceterum dictum portum Regamündam quod attinet, ipsa Regamünda intra hodiernum et antiquum fluminis ostium ad mare sita, priori autem seculo impetu aestuantis oceani, accelerante inprimis divini numinis fato casum, quod incolae contemto religionis cultu in scelera subinde proni, nec usque gratiis actis haleces affatim hic captas ad gemitum usque virgis caederent, prorsus absumpta, olim civitas fuit propria, et vel trecentis incolis hujus civitatis concivibus, eodemque jure habitis, frequens portui dedit nomen.

Das hier benutzte Manuscript ist so überschrieben:

Samuelis Gadebuschii ICti et Consulis Treptoviensis Historia sive Topographia Civitatis Treptonc ad Regam ex Patriae annalibus ac civitatis documentis originalibus conscripta, Publica oratione ex parte decantata die XII Febr. M.D.CLXXVII a Samuele Valentino Gadebuschio, tum scholae treptoensis alumno, post Medicinae Licentiato et Medico aulico Electorali Treptoae. — Egerland benutzte eine Handschrift, welche im Jahre 1656 abgefaßt war.

23) Oelrichs a. a. O. S. 42. Die Urkunde von 1309 lautet:

Item predestinate civitati Trebetow nobis dilecte dedimus ipsum flumen Reghe liberum, cum omni usufructu ex eo fluvio proueniencium, ac suis navibus ascendendo et descendendo usque ad spacium miliaris unius in ipsum mare salsum, ita quod sepe nominati nostre dilecte civitatis concives

Digitized by Google

in Reghemunde jus consequantur Lubecense, quemadmodum in nostra habent civitate perpetuis temporibus duraturum. Item pretacte nostre Trebetow concives ab omni theoloneo in omnibus provinciarum nostrarum terminis volumus esse liberos ac solutos.

24) Pommersche Bibliothek. Band IV. S. 1—3.

25) Wachsen, Geschichte der Altstadt Colberg. S. 30.

26) Baltische Studien. Dritter Jahrgang. Erstes Heft. S. 45.

27) Rango Orig. Pom. p. 332.

28) Baltische Studien. Dritter Jahrgang. Erstes Heft. S. 50—51.

29) Dähnerts Pommersche Bibliothek. Band III. S. 261—267.

Digitized by Google

3.

Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald

in den Jahren 1627—1631.

Nach den Acten des Greifswalder Stadtarchives.

Von D. J. G. L. Kosegarten.

Fünfte Fortsetzung.

Zehntes Capitel.

Die Kaiserlichen Commandanten Franz Marazzan und Ludovico Perusi zu Greifswald in der zweiten Hälfte des Jahres 1630.

Nachdem König Gustav Adolf am $^{10}/_{20}$ Juli in Stettin eingerückt, und der Pommersche Herzog Bogislav 14. ein Bündnis mit ihm nothgedrungen eingegangen war, mußte der König zunächst wünschen, daß noch einige andere angesehene evangelische Fürsten Deutschlands sich seiner Sache anschlößen. Dabei kamen schon wegen der Lage ihrer Länder zuerst in Betracht der Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg und der Kurfürst Johann Georg von Sachsen. Mit dem ersteren war der König ohnehin schon durch seine Ehe eng verbunden, da er des Kurfürsten Georg Wilhelm Schwester, Marie Eleonore, seit dem November 1620 zur Gemalin hatte. Er ließ wiederholt an jene Fürsten die Aufforderung ergehen, daß sie ihn unterstützen, ihre Waffen mit den Schwedischen vereinigen möchten, da sie vom Kaiser nur Unterdrückung ihrer Religion und ihrer Unabhängigkeit zu erwarten hätten. Aber beide Kurfürsten waren durchaus abgeneigt, ein solches Wagstück gegen den Kaiser zu unternehmen,

Digitized by Google

und verlangten deshalb von Gustav Adolf nur, daß er nicht weiter in Deutschland vorrücke, sondern Frieden mit dem Kaiser schließe, oder wenigstens vorläufig einen Waffenstillstand. Georg Wilhelm sandte seinen Rath, Herrn von Wilmerstorff, an Gustav Adolf nach Stettin, und ließ durch jenen dringend einen Waffenstillstand beantragen, in Folge dessen der Kurfürst dann gern zur Abschließung des Friedens helfen wolle. Wilmerstorff hat die Unterredung, welche er hierüber mit Gustav Adolf zu Stettin hatte, sehr genau aufgezeichnet, und sie ist uns unter den Vorräthen des Königlichen Archives zu Dresden aufbewahrt, aus denen sie durch Helbig bekannt gemacht worden, in dessen Schrift: Gustav Adolf und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg; nach handschriftlichen Quellen des Sächsischen Staatsarchives; Leipzig 1854. S. 12—18. Der König war mit den deutschen Höfen nicht unbekannt, da er sich in früheren Jahren wiederholt an den Kurfürstlichen Höfen zu Heidelberg und Brandenburg aufgehalten hatte. Man erkennt aus dieser seiner Unterredung mit Wilmerstorff sehr deutlich, wie er damals über sein Verhältnis zu den Evangelischen Deutschen Fürsten urtheilte, daher ich hier einiges daraus folgen laße. Nachdem Wilmerstorff dem Könige gesagt hatte, der Kurfürst von Brandenburg fordre ihn auf, einen Waffenstillstand abzuschließen, sprach der König unter andrem:

„Weiß denn Seine Liebden noch nicht, daß des Kaisers und der Seinigen intent dieses sei, nicht eher aufzuhören, bis die evangelische Religion im Reiche ganz ausgerottet werde, und daß Seine Liebden sich nichts anderes zu versehen habe, als daß Sie werde gezwungen werden, entweder ihre Religion zu verleugnen oder ihre Lande zu verlaßen? Meinet Sie, daß Sie mit Bitten und Flehen, und dergleichen Mitteln ein Anderes erlangen werde? Um Gottes Willen bedenke Sie sich doch ein wenig, und faße einmal mascula consilia. Sie sehe an, wie wunderbarlich Gott diesen frommen Herrn, den Herzog in Pommern, welcher auch so unschuldigerweise, indem er gar nichts verwirket, sondern nur sein Bierchen in Ruhe getrunken, so jämmerlich um das Seine ist gebracht worden, fato quodam necessario, denn er wohl gemußt, errettet hat, daß er sich mit mir verglichen. Was derselbe fato gethan, das mag Seine Liebden deliberato

consilio thun. Ich kann nicht wiederum zurück, jacta est alea, transivimus Rubiconem. Ich suche in diesem Werke nicht das Meine, ganz keinen Gewinn, als securitatem mei regni; sonst habe ich nichts davon als Unkosten, Mühe, Arbeit und Gefahr Leibes und Lebens. Man hat mir Ursache genug dazu gegeben, indem man erst in Preußen Hülfe meinen Feinden zu zweien Malen geschickt, und mich herauszuschlagen gesucht, hernach der Ostporten sich bemächtigen wollen, woraus ich wohl verstehen können, was man mit mir im Sinne hatte.

„Eben dergleichen Ursachen hat Seine Liebden, der Kurfürst auch, und es wäre nunmehr Zeit, die Augen aufzumachen, und etwas von guten Tagen sich abzubrechen, damit Seine Liebden nicht länger ein Statthalter des Kaisers, ja dessen Dieners, in ihrem eigenen Lande seyn möge: qui se fait brebis, le loup le mange. Jetzt ist eben die beste Gelegenheit, da Ihr Land von der Kaiserlichen Soldatesca ledig, daß Sie ihre Festungen selbst wohl besetze und vertheidige. Will Sie das nicht thun, so gebe Sie mir eine, etwa Cüstrin nur; so will ich sie defendiren, und bleibet dann in eurer desidia, die Ihr Herr so sehr liebet. Was wollt Ihr sonst machen? Denn das sage ich Euch klar voraus: ich will von keiner neutralität nichts wissen noch hören. Seine Liebden muß Freund oder Feind seyn. Wenn ich an ihre Grenzen komme, so muß sie kalt oder warm sich erklären. Hier streitet Gott und der Teufel. Will Seine Liebden es mit Gott halten, wohl, so trete sie zu mir. Will Sie es aber lieber mit dem Teufel halten, so muß Sie fürwahr mit mir fechten; tertium non dabitur, das seyd gewiß. Und nehmt diese Commission auf euch, es Seiner Liebden recht zu hinterbringen. Denn ich habe nicht Leute bei mir, die ich entbehren könnte, an Sie zu schicken. Wenn mit Seiner Liebden zu tractiren wäre, so wollte ich sehen, wie ich selber an Sie kommen möchte. Aber so, wie Sie sich anstellet, ist nichts zu thun. Seine Liebden trauet weder Gotte, noch Ihren treuen Freunden. Darüber ist es Ihr so gegangen in Preußen und in diesen Landen. Ich bin Seiner Liebden Diener, und liebe Sie von Herzen; mein Schwert soll zu Ihren Diensten seyn; das soll Sie bei Ihrer Hoheit, Landen und Leuten erhalten. Aber Sie muß auch dazu das Ihrige thun. Seine Liebden hat ein großes Interesse an diesem Herzogthum Pommern; dasselbe will ich defendiren Ihr zu gute; aber mit der condition, wie in dem Buche Ruth dem nächsten Erben das Land anpraesentirt wird, daß er nämlich die Ruth sollte zum Weibe nehmen. Dann also muß auch Seine Liebden diese Ruth annehmen, das ist in dieser

Digitized by Google

gerechten Sache sich conjungiren, will Sie anders das Land erben. Wo nicht, so sage ich auch klar aus, daß sie es nimmer bekommen soll.

„Vom Frieden bin ich nicht abgeneigt, habe mich genugsam dazu bequemet, meine Gesandten dazu schon längst deputiret. Ich weiß gar wohl, daß alea belli dubia sey, habe solches in so vielen Jahren, da ich Krieg vario eventu geführet, wohl erfahren. Aber daß ich jetzo, da ich so weit durch Gottes Gnade gekommen bin, wieder hinausziehen sollte, das kann mir niemand rathen, auch der Kaiser selber nicht, wenn er Vernunft gebrauchen will. Ich habe nichts gegen den Kaiser und das Reich, sondern nur gegen die, welche mich in Preußen verfolget haben. Ob die solches mit Wißen und Willen des Kaisers gethan haben, das weiß ich nicht, will mich zu allen billigen Mitteln wohl finden laßen. Meine deputirte werden nunmehr schon in Preußen seyn, sollen nach Danzig sich begeben und tractiren. Ich habe meinem Kanzler schon im April eine gute Plenipotenz, auf gutes Pergament geschrieben, zugeschickt, daß er auch allein hätte tractiren können. Warum hat sich der Kaiserliche Gesandte nicht angemeldet?

„Ein armistitium könnte ich wohl geschehen laßen auf ein Monat en conditione, daß die Plätze, so die Kaiserischen in Pommern inne haben, insonderheit in Hinterpommern, von ihnen quitiret und frey gelaßen werden, und dieser Herzog wegen Felonie, und dergleichen, unangefochten bleibe. Daß Seine Liebden sich mit interponiren, kann ich wohl leiden. Aber Sie muß sich zugleich in positur stellen, und arma zur Hand nehmen; sonsten wird alles Interponiren nichts helfen. Etliche Hanseſtädter sind fertig sich mit mir zu conjungiren. Ich warte nur darauf, daß sich so ein Haupt im Reiche erst hervorthue. Was könnten die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg mit diesen Städten nicht verrichten. Wollte Gott, daß ein Mauritius da wäre."

Mit dem Mauritius meinte Gustav Adolf den Kurfürsten Moritz von Sachsen, welcher im Jahre 1552 die Waffen gegen Kaiser Karl 5. ergriff, und diesem zu Gunsten der Evangelischen den Passauer Vertrag abdrang. Wilmerstorff erwiederte dem Könige, daß er wegen einer Verbindung Brandenburgs mit Schweden keinen Auftrag habe, und seine Sendung blieb demnach ohne Erfolg. Der Kurfürst von Brandenburg sandte Wilmerstorffs Bericht über die Unterredung mit dem Könige an den Sächsischen Kurfürsten und bat um dessen Rath. Dieser erwie-

Digitized by Google

derte, er werde sich bei dem Kaiser dahin verwenden, daß die Bedrückung der Evangelischen abgestellt würde. Dies that Kurfürst Johann Georg von Sachsen zwar, und ersuchte am zweiten August in einem Schreiben den Kaiser angelegentlich, er möge doch sein im März 1629 gegebenes Restitutionsedict, welches die Herausgabe der ehemaligen katholischen Bisthümer, Klöster und Stifte an die Katholische Geistlichkeit befahl, und die Reformirte Kirche gänzlich unterdrückte, und schon an manchen Orten mit Strenge ausgeführt ward, wieder aufheben, die deshalb ergangenen Executionen einstellen, und die Evangelische Bürgerschaft zu Augsburg, und andere Evangelische Reichsstände, ihrer Religion wegen nicht bedrängen. Es ward nämlich durch gewaltsame Ausführung des Kaiserlichen Restitutionsedictes die Evangelische Bürgerschaft Augsburgs gezwungen, sich der geistlichen Gerichtsbarkeit des katholischen Bischofes zu unterwerfen, und den Evangelischen Gottesdienst einzustellen. In Würtemberg ward der Herzog gezwungen die ehemaligen katholischen Klöster an die Katholiken zurückzugeben; ein Gleiches geschah in der Pfalz und Niedersachsen. Allein freundliche Vorstellungen gegen jenes Kaiserliche Edict konnten damals gar keine Wirkung haben, und Gustav Adolf urtheilte richtig, daß nur per arma irgend etwas von Kaiser Ferdinand 2. zu erlangen sey. Auf dem Collegialtage zu Regensburg waren grade damals im Sommer 1630 die Gesandten der Kurfürsten mit den Kaiserlichen Räthen versammelt, um über die politischen und religiösen Angelegenheiten des Reiches zu berathen, und auch der Kaiser war daselbst anwesend. Dort ward dann gleichfalls die Aufhebung oder mindestens die Milderung des Restitutionsedictes von den Gesandten der Evangelischen Kurfürsten beantragt. Aber daran war gar nicht zu denken. Jene evangelischen Gesandten melden von Regensburg in jedem Berichte nach Hause, daß der Kaiserliche Rath Fürstenberg und andre einflußreiche Männer geäußert hätten: „das Edict leide keine Moderation, viel weniger Suspension; von der Cassation solle man doch nur stillschweigen. Der Kaiser werde lieber Thron und Scepter hergeben, eher im Hemde davon gehn, als am Edict und dessen Execution etwas remittiren.

Wäre nur der König von Schweden fort, dann könnten die Lutheraner ihre Felleisen fertig machen; sie würden keine Herberge im Reiche mehr finden.“ [1])

Als Gustav Adolf zu Anfange des Juli 1630 in Stettin eingerückt war, und am 13ten dieses Monates auch Stargard durch den Pommerschen Obersten Siegfried Damitz den Kaiserlichen abgenommen worden, hatte Gustav Adolf in seiner Nähe noch viele Kaiserliche Kriegsvölker stehen, so daß er in den nächsten fünf Monaten ein weiteres Vorrücken nach Süden nicht unternahm, sondern sich darauf beschränkte, Stettin zu befestigen, Verstärkungen an sich zu ziehen von den in Westpreußen und Liefland stehenden Schwedischen Regimentern, welche der General Gustav Horn heranführte, und, wo die Gelegenheit sich darbot, noch einige Örter Pommerns zu besetzen. Der oberste Befehlshaber des Kaiserlichen Heeres in Pommern, Feldmarschal Torquato Conti, stand unweit Stettin in einem Lager bei Garz an der Oder, und sein Volk verwüstete die umliegenden Ortschaften fürchterlich, namentlich die Stadt Penkun mit abscheulicher Grausamkeit; alle Gräuel, die von viehischen Menschen begangen werden können, wurden zu Penkun verübt. Die Pommern nannten den Conti: den quaden Conter, den schlechten Conter. Er hatte bei sich den Obersten Hatzfeld und den General Hannibal von Schauenburg, welcher hernach den Oberbefehl erhielt. [2]) In Colberg stand eine Kaiserliche Besatzung unter dem Gubernator Julian. Stadt und Schloß Wolgast waren durch die Hauptleute Odowalski und Schlachter besetzt. Bei Anklam, bei dem Dorfe Stolp, stand ein Kaiserliches La-

1) Nach den Originalberichten im Dresdener Archive, in Helbigs Gustav Adolf S. 23.

2) Gfrörer in seiner Geschichte Gustav Adolfs S. 728 und Barthold in der Pommerschen Geschichte Bd. 5. S. 589 nennen ihn: Haimbald von Schaumburg. In einem Sicherheitsbriefe, den dieser General noch am 5ten December 1630 für die Universität Greifswald ausfertigte, nennt er sich: „Ich Hannibal von und zu Schauwenberg, Sanct Johann Ordens Ritter, Römisch Kayserlicher Majestät Kriegsrath, Cammerer, Obrister und General der Artillerie.“ Balthasar Historische Nachricht von den Akademischen Gebäuden; Greifswald 1750. S. 80.

Digitized by Google

ger[3]), welches am 16ten Juli aufbrach, und nach der Oder hin rückte. Schloß Klempenow an der Peene hatte Kaiserliche Besatzung; imgleichen Loitz, wo der Spanier Petrus Peralta kommandirte. Demmin war das Hauptquartier des Oberbefehlshabers in Vorpommern, General Duca de Savelli; unter ihm stand auch der Commandant zu Greifswald, Franz Marazzan. Beide hatten eine stärkere Anzahl Volkes bei sich, und behaupteten die ihnen zur Vertheidigung anvertrauten Städte am längsten. Verwüstet war das Land an beiden Seiten der Peene schon seit langem. Brachten die Einwohner Beschwerden an die Kaiserlichen Befehlshaber, so lautete deren Antwort gewöhnlich glimpflich und versprechend; aber solche Versprechungen blieben unerfüllt. Hervorragende Gräuelthaten waren die Verwüstung Penkuns im August 1630 durch das Volk des Feldmarschall Torquato Conti, nachdem dieser selbst dem Städtchen einen Sicherheitsbrief gegeben hatte; das Pasewalker Blutbad, angerichtet am 7ten, 8ten und 9ten September desselben Jahres durch den Obersten Hans Götze; das Neubrandenburger Blutbad, vollzogen am 9. März 1631 unter dem Befehle des dabei anwesenden General und Grafen Johann Tilly.[4]) Bei den Schwedischen Regimentern hielt Gustav Adolf damals mehr Ordnung. Die verwittwete Herzogin Sophie von Pommern

---

3) Chemnitz in seiner Geschichte des in Deutschland geführten Krieges giebt richtig den Ort Stolp an der Peene an. Gfrörer meint, S. 697. dies sei ein Irrthum; denn die Stadt Stolp liege in Hinterpommern. Allein an der Peene, unweit Anklam, liegt gleichfalls ein Ort Stolp, an welchem das älteste Kloster Pommerns stand.

4) Barthold, welcher die Kaiserliche Partei verehrt, nennt Bd. 5. S. 589. die Schandthat zu Pasewalk: „ein Ereignis, welches Soldatische Wildheit und unseliger Kriegsbrauch, nicht religiöser Fanatismus, motivirte." Er gebrauchte wol das beliebte motiviren, um der Sache einen vornehmen Mantel umzuhängen, den man in französischen Wörtern gern sucht, während deutsche Ausdrücke in solchen Fällen bisweilen Schamröthe hervorrufen würden. War ein solches Wüthen gegen Frauen, Mädchen und Kinder wirklich motivirender Kriegsbrauch? Übrigens motivirte der Oberst Hans Götze selbst sein Thun zu Pasewalk anders. Als man ihn dort an das göttliche Gericht erinnerte, erwiederte er: „des Teufels sei er schon; darum wolle er die Hölle nun auch recht verdienen."

Digitized by Google

schrieb im Juli 1630 an ihren Bruder, den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen: „Die Kayserlichen seyen mit Stank aus ihrem Witthume geschieden; der König von Schweden sey ein frommer und freundlicher Herr, und halte gute Zucht.“[5]) Im Theatrum Europäum Bd. 2. S. 227 heißt es von den Schwedischen Soldaten: „Es war ein gar arbeitsam Volk, welches in geschwinder eyl ein großes thun, und sich also vergraben kundte, daß ihm niemandt leichtlich beykommen mochte. Sie liessen sich mit Brod und Wasser benügen. Anstatt des Gebrauchs der Karren trugen sie Erden in Kitzen zu, und wann einer zwanzig Kitzen voll getragen hatte, bekam er ein groß Paßglaß voll Bier zum Trinkgeldt. Die Einwohner hatten kein Beschwer oder Betrangnuß von ihnen. Welche Geldt hatten, zahlten und kaufften umbs Geld, welche nichts hatten, die nahmen vor lieb, was ihnen gegeben wurde. Dahero die Innwohner sie hefftig liebeten, und ihrer Ankunfft sich erfreueten, hingegen aber die Kayserischen hasseten, verfolgeten, und wo sie ihrer mächtig werden konnten, gar nidermachten.“

Die Stadt Greifswald war durch die bereits drei Jahre lang ununterbrochen dauernde Einquartirungslast in einen elenden Zustand verfallen; über die Hälfte der Häuser stand leer, weil die Einwohner aus Noth und Bedrückung davon gegangen, oder durch Seuche gestorben waren. Der Rath machte Anleihen über Anleihen, und verpfändete Stadtgüter, um die Gelderpressungen der Kaiserlichen Befehlshaber zu befriedigen, und kein Ende war davon abzusehen. Der Commandant Franz Marazzan, und sein Nachfolger Lodovico Perusi, erfüllten zu Greifswald strenge ihre Soldatenpflicht, und wankten keinen Augenblick in der Treue für ihren Fahneneid, auch als Greifswald schon längst im ganzen Pommerlande die einzige noch übrige Kaiserliche Festung war. Perusi hielt aus bis ihn die tödtende Kugel traf. Nach der Landung Gustav Adolfs war Marazzan mit der Verstärkung der Befestigung der Stadt eifrig beschäftiget. Vor den Thoren ließ er Bastionen aufführen; die Einwohner waren die

5) Helbigs Gustav Adolf und die Kurfürsten, S. 19.

Digitized by Google

Arbeiter. Am 5ten Auguſt alten Styles befahl Marazzan dem Rathe, daß er ſofort das vorſtädtiſche Heiligen Geiſthoſpital räumen ſolle, welches in der Steinbecker Vorſtadt nahe an der Brücke über den Rickfluß ſtand; das andre Heiligen Geiſthoſpital befand ſich in der Langen Straße da wo es noch jetzt iſt. Der Rath machte Gegenvorſtellungen, und wandte ſich auch an den Oberſten Savelli zu Demmin. Allein darnach hielt Marazzan ſich nicht auf. Schon am Abende deſſelben Tages ſandte er ſeine Walloniſchen Soldaten in das Hoſpital; die Hoſpitaliten wurden aus ihren Kammern geworfen, und ihrer Kleidung beraubt; die Gebäude wurden angezündet und niedergebrannt. Nur die Capelle blieb einſtweilen noch ſtehen. An der Stelle des Hoſpitals ward eine Baſtion erbauet. Zu dieſer Zeit bemächtigten ſich die Schweden der Stadt und des Schloßes Wolgaſt. Zuerſt ward die Stadt am 28ſten Juli eingenommen durch den Schwediſchen Generalmajor Kniphauſen, deſſen Mannſchaft über die Stadtmauern kletterte. Die Kaiſerliche Beſatzung zog ſich in das befeſtigte Schloß zurück, welches durch einen Arm der Peene von der Stadt getrennt war. Darin vertheidigten ſich die Hauptleute Odowalſki und Schlachter mit fünfhundert Mann bis zum 15ten Auguſt. Die Schweden beſchoßen das Schloß mehrere Wochen lang aus vier Batterien mit ſechszehn Geſchützen und Feuermörſern, und verſuchten auch eine bedeckte Brücke hinüber zu ſchlagen. Zuletzt ward die Odowalſkiſche Compagnie im Schloſſe aufrühreriſch, und am 15. Auguſt übergaben die Befehlshaber das Schloß den Schweden. Der größte Theil der Beſatzung trat ſogleich in Schwediſche Dienſte, wie dies damals auch dann gewöhnlich war, wenn Gefangene gemacht wurden.

Ueber die Vorgänge in den Monaten Juli und Auguſt giebt der gleichzeitige Kriegsbericht aus Stralſund folgende Meldung:

Nro. 77.

„Die vierte Relation
auß Stralsundt
Drin angezeiget wird
was vom 21. Julii dieses 1630. Jahres biß
auff den halben Monath Augusti zwischen
dem Kayserlichem und Königlichem Schwedischen Kriegsvolck in Pommern vorgelauffen.

Psal. 34. v. 2.
Apprehende arma et scutum: et exsurge
in adiutorium mihi.

Ach Gott, steh Du uns ferner bey,
Und mach uns von dem Feinde frey.

Im Jahr Christi
M. DC. XXX.

Es ist dem Leser in der Ersten Rechteigentlichen Relation kundt gethan worden, was die Wallsteinschen verschienen Vorjahr für vier Schneppen von der Stralsundschen Guarnison bekommen: wie 1) der Obriste Hans Götze, nachdem er sein Quartier bey Galgen gemacht, und sich gestellet, als wenn er der Unserigen Schantze uff der Rügianischen alten Vehr belageren wollen, daselbst abgeschlagen und zurück getrieben. 2) Wie man ihnen zu Miltzow einen trefflichen Vorrath an aller art Viehe genommen, einen hauffen Seligmachers todt geschlagen, und 43 derselben gefenglich in Stralsundt geführet, und Rantziongeldt daraus geschmiedet. 3) So hat ihnen gelüstet, der hiesigen Soldaten Courasie im freyen Feld zu versuchen, welche sich ihnen dann auch am 19. Maji fürm Stralsundt ritterlich praesentiret, und allso gefochten, daß die sechs Compagnien Götzische Reuter sampt ihrer manhafften Soldatesca nach den alten Quartieren haben eilen, und das Retrado nehmen müssen. 4) Wart ihnen

die feste Schantze im Newen Passe[1]), welche ein Schlüssel zur gantzen Rügianischen Insul war, durch Gottes Schickung, und des Herrn Obristen Leutenambts Gerdt Weißmeyers disposition und Tapfferkeit, den 9. Junij am hellen Tage und mit stürmender handt abgenommen. Und ob wol hernach der Walsteinische Trummenschläger sich verlauten ließ, daß wir die Schantze nicht solten gewonnen haben, wenn sie derselben hätten succurriren können. Darauff der Oberste gefragt, warumb sie dann dieselbe nicht entsetzen wollen, sintemahl sie Prame und Böthe zur Hand gehabt? Und wie der Trummelist berichtet, daß es von schlechter importantz were, weil es nur zwey kleine Fehrböthe gewesen, mit welchen man nicht viele Soldaten hette können uberführen, ist ihm zur antwort geworden: Ey, das muste schlecht bestellet sein, das der General von dem gantzen Oceanischen und Baltischem Meer[2]) nicht mehr dann zwey Böthe hette.

Wie ferner die Walsteinischen ihre grosse gewaltige Schantze zum Brandeshagen am 20. Junij aus furcht verlassen; Item, wie bald darauff, nemlich den 25. Junij der gewünschte König von Schweden Gustavus Adolphus uffm Land Rügen angelandet, und 6 Tage hernach das gantze Landt Usedom eingenommen, der Käyserschen verlauffene Schantzen besetzet und repariret, auch denselben uber vier Compagnien Volcks abgeschlagen: solchs ist in Continuatione Relationis, oder dem Andern Bericht, avisiret und bezeichnet worden.

Aber die Dritte Vermeldung oder Promotio Relationis erzehlets sein, wie Jhro Königliche Mayestät die Städte Cammin und Wollin, sampt dem gantzen zugehörigen Werder, auch die Schantzen in derselben Gegendt mit fünf Stück groben Geschützes eingenommen und besetzt. Stettin hat sollen zwey Tage hernach, als der König hinein kommen, von den Walsteinschen

---

1) Die Neufährschantze bei Prosniz am Strande der Insel Rügen. Im Theatrum Europäum Bd. 2. S. 149 heißt sie die Gustowische Schantz, vom benachbarten Kirchdorfe Gustow.

2) Diesen Titel hatte Wallenstein sich beigelegt, und gebrauchte ihn in seinen damaligen Schreiben.

Digitized by Google

attacquiret und belagert werden, welches aber durch des Königes praevention unnd präsentz nachgeblieben. Und ob wol Ihrer Königliche Mayestät anfänglich von Ihrer Fürstlichen Gnaden zur Mahlzeit fleißig invitiret worden, haben Sie doch nicht bleiben wollen, weil alda unter so vielen redlichen Leuten auch wol lose Verräther und Meuchelmörder vorhanden seyn kondten. Seyn derwegen uff die Oderburg gerückt, und dieselbe fast bis an die Stadt fortificiert. Nach Stargard ist geschickt der Obriste Siegfried Damitz, und sein Bruder, der Rittmeister Damitz, Captein Frantz Wusso, und der Stadt Stettin Capitein Tideböhl, mit 1200 Mann zusammen, welche in der Morgenstunde hinein kommen, und angefangen die Walsteinschen nieder zu hauen; die sich dann wol gewehret, aber endlich doch verlohren, also daß sie alsfort achtzig gefangen genommen, zwanzig verwundet, und hundert erschlagen. Darnach hat man accordiret, und seyn 400 übrig geblieben, die sie nach dem Accord haben abziehen lassen, und also durch Göttliche Fortun die Stadt erretet. Auß Anclam ist der Feind von den Bürgern außgevexiret worden. Aber Golnow, Loitz, Tribsees, Grimmen und Barth, hat Er seinem tyrannischem Manier nach außgeplündert; darüber etliche Officier sich selbst haben angespiehen, und gesagt, daß durch solch schändlich Plündern und stetiges Vorweichen alle des Kayserß, dem sie so viele Jahr gedienet, Reputation und Victorien den Krebsgangk giengen, und zu nichte würden.

Nun folget in dieser Vierdten Relation, was der Duc di Savell den Greiffswaldschen für Italienische uffzüge gemacht. Er hat ihnen eingebildet, daß er mit seinem Volck abziehen, die Stadt gäntzlich quitiren, und in ihren vorigen Friedestand setzen wolle, und zu dessen mehrer versicherung wolle er die Geschütz mit abführen, wofern sie ihm so und so viel Tausend Reichsthaler contribuirten. Die Stadt thut, was sie von dem ihr noch übrigen noch zuwege bringen kan, und freuet sich der erledigung. Der Duc hat in der Nachbarschafft einen andern Obristen heimlich avisiret, auff benandte zeit fürm Greiffswald parat zu seyn, welcher sich auch da befindet. Da nun der Saveller die Sol-

Digitized by Google

daten abmarsieren lesset, und die Geschütz nachführen, lesset er dieselben vor und in dem Thor nach der Gassen werts schleunig umbwenden, und die letzten Soldaten so lange dabei verharren, bis des andern Obristen Volck, welches draußen hielt, herzu nahet, und mitten durch die Stücken in die Stadt wider hinein marsieret. Also wurden die Leute ihres geldes loß, aber nicht der Inquartierung. Das heissen Welsche Putzen, davon wol ehe ein Sundscher Priester gesagt hat, daß mit verkehrung der Nahmen die Dinge selbst verwandelt werden, sintemahl es die Erfahrenheit bezeuge, daß es in der Welt seithero erger geworden, da man ein jegliches nicht hat mit seinem eignen Nahmen genennet. Itzo da ein Rock heist ein Mutze, ein Wage ein Kutze, und ein Schelmstück ein Putze, nun wird Ehr und redligkeit nicht viel mehr nutze.

Dasselbe hat auch meisterlich zu practisieren gewust der Obriste Hartzfeldt[3]), welcher sich auff seinem, dem Hertzog von Pommern durch allerley possen abgezwacktem, Ampt Klempenow zu residiren nicht getrauet, sondern nach Lübeck sein Refugium genommen, sein Weib aber nach Hamburg gesandt, von wannen ihnen beiderseits nicht viel gutes nachgeschrieben wird.

Herr Hermannus Kley, der Prediger vom Darß, hat auch zur zeit der Barthschen Plünderung erfahren müssen solche Götzische putzen, daß man ihm hat außgezogen den Priestermutzen, und schmieden wollen an den Kutzen, darumb daß er zum Stralsund gewesen. Als er aber diesen Crabbatschen Executoren des Käyserschen Obristen Leutenants, der ihm solches auß erheblichen Ursachen vergönnet, Paß und Handt zeigete, mochts doch nicht helffen, biß er von bekandten Leuten hin und wider 80 Reichsthaler zusammen brächte, und sich also von den Ketten rantzionirte, der vorigen Plünderung ungeachtet, da man ihm all das seinige mit gewalt entwendet; darff dennoch uber diß alles in seinem Hause nicht sicher seyn, sondern mus sich an andern örtern auff-

3) So wird öfter in damaligen Schreiben der Kaiserliche Oberst Hatzfeld genannt, welcher vorher das Commando zu Greifswald hatte.

Digitized by Google

halten. So gar wenig hat die den Geiſtlichen von Juncker Arnheimb im Nahmen des Walſteiners mitgetheilete Salva guardia in Pommern verſchlagen oder gelten wollen.

3. Julij iſt der Obriſte Jacob Spens, welches Herr Vatter ein Graff iſt von Oxholm und Freyherr von Wormſen, auff dem Waſſer, wegen vorhergehenden Leibesſchwacheit, Todts verblichen, und folgendes Tages in Stralſund gebracht, und alda gebalſamiret.

21. Julij haben ſich die Käyſerlichen in Wolgaſt gelüſten laſſen, gegen der Schwediſchen Schantz uber Heu zu mehen, welchs aber die Königſchen mit ſtarckem und vielfältigem Schieſſen alſo gehindert, daß ſie es haben müſſen angeben. Auch was den Tag uber von ihnen iſt abgeſchnitten, das haben die Schwediſchen zu nacht für ſich eingeerndtet.

22. Julij ſeyn 200 Draguner auß Stralſund, Beute zu holen, außcommandiret, welche ſich forn an in Mecklenburg nachm Freudenberg gemacht, und alda etliche hundert Stück Viehes gefunden. Aber weil ſie es durch Waſſer und Moraſſe führen und ziehen müſſen, haben ſie das meiſte da gelaſſen, und des folgenden Tages nur 70 Heupter deſſelben Viehes nachm Sunde gebracht und verkaufft.

25. Julij wart zum Stralſund, wegen der für zweyen Jahren umb dieſelbe Zeit gegen die Walſteinſche Armee erhaltenen Victori, von der geſambten Soldateſca, auch auß groben und kleinen Stücken, Salva geſchoſſen, welches beſſer in die Ohren geklungen als wan man hette zehn Papiſtiſche Meſſen anhören ſollen.

29. Julii iſt ein Theil der Reuterey auff einen Anſchlag in Mecklenburg außgezogen, daſelbſt ſie B. von der Lüy, Walſteinſchen Cammerrath, 120 Kühe und 20 Pferde genommen, und in Stralſund verhandelt. Sonſten haben auch etliche Schwediſche Bediente, ſo ſich in Paurskleider verkleidet, den Friedlandiſchen Regenten oder Cuſtodem (welcher ſonderliche Gaben gehabt, die Mecklenburgiſche Unterthanen mit allerley unbilligen Exactionen

Digitized by Google

und Contributionen zu belegen) auff jenseit Lübeck, auff der Elbe, auß dem Schlaff geweckt, beim Kopff gekriegt, und auff einem Schwedischen Schiffe dem Könige zugeführet.

30. Julij ist der Königliche Gesandte und General-Kriegs-Commissarius Herr Steno Bielcke nach Bergen in Rügen eine 14 Tage lang verreiset, und die Landsassen allda zu beharrlicher treue gegen das errettete Vatterlandt ermahnet, auch mehr andere gute Ordinantz, welche niemand präjudicirlich sein soll, gestifftet.

31. Julij seyn etliche Compagnien von des Obristen Kriegbaums Regiment auß Stralsundt außgeschickt, die Barthschen für weitere feindlichen Anfällen zu defendiren.[4])

1. Augusti seind 25 Crabaten zu Roß vor Grimmen kommen, so in die Stadt gewolt[5]). Die Bürger aber haben sie nicht einlassen mögen, derwegen sie sich auffs Feldt gemachet, und die Pferde wegnehmen wollen; welchs gleichwol durch der Bürger versamblung und verhinderung gehemmet worden. Sintemahl ihnen noch wol bewust, wie es ihrem alten Bürgermeister mit dem Pferdekauff für sieben Wochen ergangen; denn als derselbe schon dem Obristen Götzen Pferd und Wagen nach dem Berlin zu seinen privatsachen verschaffen und geben müssen, und demselben Bürgermeister zum andern Mahl Pferde herzugeben angemutet ward, hat er sich dessen, als eines unmöglichen dinges gewegert. Darumb Götze dem guten alten Manne Hende und Füsse an einander schliessen, und also liegen lassen, bis seine Mitverwandten des Raths ein Pferd für 40 Reichsthaler von einem Officirer gekaufft, und also dem Obristen ein genügen gethan.

Nach diesen Tagen kam zeitung, daß zween Italiäner, so in des Königes diensten gewesen, Ihr Mayestät zu verrathen gedacht. Der eine, nemblich der Obriste Leutenant Quint, ist

4) Der Oberst Marazzan hatte am 16. Juli die Stadt Barth überfallen und rein ausgeplündert. Siehe im vorhergehenden Hefte S. 204.

5) Diese Reiter werden von der Greifswalder Besatzung gewesen seyn, unter welcher sich Croaten befanden.

Digitized by Google

zum Feinde uberlauffen, und des Königes vorhaben entdeckt. Der ander, Johan Baptist, ein Rittmeister, welcher bey Königlicher Mayestät sich zwey Jahr auffgehalten, und dieselbe drey mahl umbs leben heimlicher weise bringen, und den Kayserlichen überliefern wollen, ist in seinem Köller mit güldenen Posementen am 7. Augusti aufgehenckt worden [6]).

14. Augusti. Mit den Greiffswaldschen halten itzo die Walsteinschen wegen der herzunahender Gefahr solche ordnung, daß, weil ihr Geld meistentheils weg ist, ihre Korn aber eingeerndtet, ein jeglicher, der zuvor ein halben Reichsthaler Unpflichtsgeldt hergeben muste, an dessen stath einen Scheffel rogken proportionaliter contribuiren solle; durch welche ufflage sie schon den meisten theil ihres Getreides an sich gezogen. Inmittelst zwingen die lausigen Soldaten auch die vornehmsten Bürger, Professores, Rathsherren, Junffern und Frauen, die sie uff den Gassen antreffen, mit Schauffeln, Spaden und Karren an dem Stadtgeben zu arbeiten.

15. Augusti haben wir erfahren, daß die 500 Kayserliche auf dem Fürstlichen Hause bei Wolgast, welches sie vorhin trefflich gefortificiret gehabt, nachdem die Stadt schon etliche Wochen zuvor von den Schwedischen occupiret gewesen, auff Accord sich ergeben, und mit Sack und Pack, und vier Rüstwagen, abgezogen seyn. Von denselben hat der meiste Theil der Soldaten zu der Schwedischen Armee sich geschlagen und unterhalten lassen. Auffm Schlosse haben sie gefunden 45 Last Rogken, etliche Last Mehl, Fleisch, Viehe, viel Centner Pulver, 28 Geschütz, etc. Ihre Mayestät habens alsbald in den Augenschein genommen, und

6) Gfrörer in der Geschichte Gustav Adolfs S. 708—710. erzählt diese Verrätherei ausführlicher, und schließt, daß sie eine glaubwürdige Thatsache sey, da die drei Geschichtschreiber des dreißigjährigen Krieges, Chemnitz, Khevenhüller und Spanheimius, Verfaßer des Soldat suédois, unabhängig von einander sie berichten. Eine neue Bestätigung erhält dieser Vorgang durch unsren gleichzeitigen Stralsunder Kriegsbericht. Von der Katholischen Seite kamen öfter solche heimliche Nachsteller in das Schwedische Hauptquartier; siehe Gfrörer S. 710. Posament ist Besatz der Räthe mit Schnüren oder Tressen. Davon führen die Posamentire ihren Namen.

Digitized by Google

Ordre darüber ertheilet, auch einen Capitein doſelbſt ſo lange behalten, biß die geſambte Officierer und Soldaten den Wolgaſtiſchen Bürgern, was ſie ihnen ſchüldig geworden, bezahlen werden. Uber dieſem ſeltzamen Procedere ſolte wol zweiffels ohn einer einen greulichen groſſen Schieffer bekommen."

Der Ausdruck: einen Schiefer bekommen, bedeutet: einen Groll faßen. Der Schiefer iſt eigentlich ein Splitter, welcher ſticht und ſchmerzt. Daher Bairiſch: ſich einen Schiefer eintreten d. i. ſich einen Splitter in den Fuß treten; und bildlich: einen Schiefer haben auf jemand, einen Groll haben auf jemand; Schmeller Bairiſches Wörterbuch Bd. 3. S. 336. Auch Adelung führt an: einen Schiefer im Herzen haben, d. i. einen Groll im Herzen tragen.

Der Kaiſerliche Oberſt Duca de Savelli meldete aus dem Feldlager bei Anklam am 10. Juli alten Styles dem Greifswalder Rathe, daß ihm der Oberbefehl über die Quartiere zu Greifswald übertragen ſey, und daß er am folgenden Tage wiederum zehn Compagnien in die Stadt werde einrücken laßen. Das Schreiben lautet alſo:

Nro. 78.

„Ehrentachtpare, Ehrbare, Vorſichtige und Weiſe, beſonders liebe Herrn Bürgermeiſter undt Rath!

Nebſt Einpietung Unſers Grußes, verhalten wir den Herrn nicht, demnach wir auf Anordnung Ihr Fürſtlichen Gnaden, Herrn Generals und Herrn Veldtmarſchalls, die Quartier zu Gribswaldt, umb Ihro Kayſerlichen Mayeſtät Dienſten in Vorpommern zu verſehen, annehmen ſollen, Alß haben wir die Herrn hiemit erinnern wollen, damit ſie ſich gegen morgen frühe mit den Quartieren auf zehn Compagnien ſampt dem Staab, ſo in allem über 2000 Mann ſeyn wirdt, bereit finden laſſen wollen. Hiernach werden ſich die Herrn zu richten wiſſen, undt verpleiben den-

Digitized by Google

ſelben mit unſern angenehmen Dienſterzeigungen jederzeit bereit. Actum im Veldt vor Anclam, den 20. Julij ao. 1630.

Der Herren

Dienſtwilliger

Duc Frider. de Savelli.“

Im Auguſt 1630 machten die Schweden zwei Verſuche, durch Überrumpelung in Greifswald einzudringen. Der Schwediſche General Kniphauſen, welcher Wolgaſt eingenommen hatte, knüpfte in der Mitte des Monates ein Einverſtändnis an mit einem Fähnriche der Greifswalder Beſatzung. Dieſer Fähnrich ſollte an einem beſtimmten Tage, wenn er in der Schanze vor dem Mühlenthore die Wache und die Schlüſſel des Thores haben werde, die Schweden in das Thor einlaßen. Aber Marazzans Wachſamkeit vereitelte dieſen Anſchlag, und der Fähnrich konnte zur beſtimmten Zeit das Thor nicht öffnen[1]). Der General Savelli begab ſich mit andren Kaiſerlichen Oberſten am 26ſten Auguſt nach Greifswald, um zur Wiedereroberung des von den Schweden eingenommenen Schloßes Klempenow an der Peene Anſtalt zu treffen. In Greifswald war damals eine Seuche, daher ein Theil des Kaiſerlichen Volkes vor der Stadt liegen muſte. Sie rückten darauf nach Klempenow, bemächtigten ſich des Schloßes, und hieben die kleine Schwediſche Beſatzung deſſelben nieder. Die Schweden zogen am 31ſten Auguſt nochmals mit 4000 Mann vor Greifswald, um durch heimliches Einverſtändnis in die Stadt einzudringen; aber ſie kamen zu ſpät, und muſten unverrichteter Sache umkehren.

Bei dem Kaiſerlichen Lager bei Garz an der Oder gab es auch öftere Gefechte mit den Schweden, und von dort aus ward fürchterliche Verwüſtung der Umgegend ausgeübt. Dieſe traf beſonders die Stadt Paſewalk, welche ſchon ſeit drei Jahren durch die Kaiſerliche Einquartirung auf das äußerſte bedrückt und ausgeſogen war. Zu Ende Juli begab ſich der Oberſt Hans Götze dahin, und erpreßte über 3000 Gulden, forderte

1) Sell Geſchichte Pommerns Th. 3. S. 95. Unten S. 140.

Digitized by Google

aber noch 18000 Thaler. Der Oberstleutenant Winst kam am 31sten Juli mit drei Companien nach Pasewalk, begann die Execution mit der Plünderung, und führte den Bürgermeister nebst siebzehn Rathsherren und angesehenen Bürgern in das Kaiserliche Lager bei Garz, wo sie mehrere Wochen lang in Ketten unter freiem Himmel liegen musten. Die gepeinigte Stadt gab, um jene Geißeln zu befreien, Verschreibungen auf allmählige Abtragung der 18000 Thaler, und sandte Vorräthe von Lebensmitteln in das Lager. Die Croaten drangen täglich in die Stadt, und raubten und brandschatzten, und mishandelten mit frechem Muthwillen die Bürger. Am 3ten September kamen zwei Schwedische Hauptleute mit 140 Soldaten nach Pasewalk, und begannen, von den Bürgern unterstützt, die Stadtwälle auszubessern, um die Kroaten abwehren zu können. Da umringte am 7ten September der Oberst Götze mit 3000 Mann die Stadt, überwältigte die kleine Schwedische Besatzung nach tapferer Gegenwehr derselben, und verübte dann mit seinen Leuten drei Tage hindurch daselbst alle erdenklichen Greuelthaten an Plündern, Morden, Foltern, Schänden und Brandstiftung. Die Häuser der Bürger, die Marienkirche, das Rathhaus, die Schule, wurden durch die Kaiserlichen Soldaten in Brand gesteckt, unter dem Rufe: „siehe, wie fein brennet Pasewalk!" Verwundete, die noch nicht todt waren, wurden an das Feuer gelegt und gebraten. Der Oberst Götze, ein Brandenburgischer Edelmann, war bei dieser Mordbrennerei überall selbst thätig, und litt nicht, daß der Feuersbrunst, welche den größten Theil der Stadt verzehrte, Einhalt geschähe. In dem damaligen Berichte heißt es:

„Drauſſen für dem Prentzelowiſchen Thore, negſt an dem Walle auff den Judenſtücken, tummelde ſich interim der Oberſt Götze mit groſſem frohlocken. Bald war er zu Roſſe, bald auff ſeinem behangenen Wagen, bald ritt und fuhr er ab und zu in die Stadt, und gab gute, aber teuffelſche Ordinantz, mit ſengen und brennen."

Über die Antworten, welche der Oberst Götze auf die ihm gemachten Vorstellungen gab, sagt jener Bericht folgendes:

Digitized

„Uber das haben die Feinde gefrolocket: „Da, da, wo iſt eure Hülfe? euer Gott?“ Mit Gott und dem Jüngſten Gerichte uns höniſch außgelachet, haben ihre Rebelliſche und Schelmiſche Ketzer ſeyn müſſen. Wie dann von dem Oberſten Hans Götzen (deſſen man billig, wie des Herostrati, welcher den Tempel zu Epheso angezündet, gedenken ſoll) glaubwürdig berichtet wird, daß, wie einer vom Adel, ſein Frenndt und guter Bruder, ihn auß gutem Hertzen angeredet, und ihm das Gewiſſen regen wollen, mit dieſen Worten: „Hans Bruder, was haſtu gethan zu Paſewalk? Wie haſtu ſo viel unſchüldig Blut vergoſſen? Wie wiltu das für dem geſtrengen Gerichte Gottes verantworten?“ Da ſoll er nach der Epicurer Arth gar ſpöttiſch geantwortet haben: „Bruder, der Jüngſte Tag iſt noch weit hin.“ Und wie er ferner zu ihm ſpricht: „Hans, du haſt die Stadt Paſewalck, und ſo viele Chriſten, ſampt Kirchen, Schulen, und dero Häuſer mit Feure verbrendt, und viel arme Leute gemacht, der Teuffel wird dich holen“ Da antwortet er: „Bruder, der Teuffel darf den nicht holen, der ſchon des Teufels iſt, und die Leute ſagen, ich muß in die Helle hinein; ſoll ich da hinein, muß ich die Helle erſt recht verdienen.“ Auß welcher Rede der gütiger Leſer abzunehmen, was dieſer für ein Gewiſſen und Religion habe.“

Sehr natürlich war es, daß unter ſolchen Umſtänden die Schweden als Retter und Befreier von Unmenſchen empfangen wurden. Der gedachte Bericht über dieſe Verwüſtung Paſewalks, welche von den Zeitgenoſſen die Laniena Pasewalcensis d. i. das Paſewalker Blutbad genannt wird, iſt betitelt:

„Lanienae Paswalcensis
relatio altera et prolixior
das iſt

Leſens und Denckwürdiger Bericht der von Anfang der Welt nie unter den Chriſten erhörten, grauſamen, unmenſchlichen, unchriſtlichen, uberwildtartariſchen, Feuerbrenniſchen und Mörderiſchen That und Tyranney, ſo auß Teuffeliſcher Boßheit in der Stadt Paſewalck in Pommern, an armen wehrloſen Hauffen, Geiſt- und Weltlichen Männern, Weibern, Jungfrauen und Kindern,

Digitized by Google

von dem Antichriſtiſchen Götzendiener mit Plünderung, Sodomitiſcher Unzucht, Feur und Schwerdt, den 7. 8. und 9. Septembris Anno Chriſti 1630 gantz jämmer- und erbärmlich iſt verübet und vollenzogen worden.
Gedruckt im Jahr 1631."

Der Magiſter Lorenz Schlüter, Paſtor bei Sanct Marien zu Paſewalk, verfaßte auf die Verwüſtung ſeiner Stadt zwei lateiniſche Klagegedichte, gedruckt zu Stralſund ao. 1631. welche betitelt ſind:

Querela lamentosa
super excidium, incendium et lanienam oppidi Pasewalcensis Pomeranici, conflagrationem aedis divae Mariae sacrae, primariae, scholae urbanae et religiosarum domuum, in cineres redactarum, facultatum mobilium et pretiosarum rerum omnium expilationem, autore antesignano idolo, Hans von Götzen, summo militiae praefecto Caesareo, 7. 8. 9. septembris et subsequentibus diebus et mensibus anno christi 1630.

In dieſen Gedichten werden auch manche Einzelnheiten der Vorgänge zu Paſewalk angeführt, z. B. die Namen mehrerer angeſehener Einwohner, die getödtet wurden:

Transfossus gladio, senior Matzdorffius igne,
Provisor, praeses iudiciique, perit;
Hagius, Eichrodus, Tidaeus consulque senator,
Balthasar et Lorentz, fata suprema vident.

Von den 140 Schwediſchen Soldaten fielen vierzig, und ebenſo viele wurden gefangen; die übrigen entkamen durch die Flucht. Von den Kaiſerlichen fielen 166 bei der Einnahme der Stadt. Der Kaiſerliche Hauptmann Johann Schmalenberg allein bewies ſich mitleidig, und brachte einen Feldſcherer in die Stadt, um die auf der Schule liegenden Verwundeten verbinden zu laßen, unter denen auch der Verfaßer der Gedichte ſich befand:

Noster Ebedmelech, Schmalbergus ille Borussus,
Salvavit clerum, proximus ille fuit;
Chyrurgum capiti accersens mea vulnera mollit,
Elsteniique decem vulnera cruda ligat.

Digitized by Google

Ebedmelech war ein Diener des Königes Zedekia zu Jerusalem, und errettete den hart verfolgten Propheten Jeremias aus der Schlammgrube; Jerem. 38.

Zur Zeit der Verwüstung Pasewalks traf zu Greifswald am 9. September 1630 der Oberst Francesco Ludovico di Perussi ein, und übernahm an Marazzans Stelle das Commando daselbst. Seine Unterschrift, die oft in den Acten vorkommt, ist immer sehr flüchtig, und sieht gewöhnlich aus wie: Fra Lovis di Perussi. Von den Zeitgenossen wird er oft Pernsius genannt. Er blieb nun der letzte Kaiserliche Kommandant zu Greifswald, und zwar bis zur Einnahme der Stadt durch die Schweden am 16. Juni des folgenden Jahres. Die Befestigung der Stadt setzte er eifrig fort, und ergriff gegen die Einwohner sehr strenge Maaßregeln, so daß sein Name hieselbst noch genannt wird. Er war es auch, welcher im Mai des folgenden Jahres die Greifswalder Nothmünze aus Zinn mit der Inschrift: Necessitas Gripswaldiae, schlagen ließ, die noch in vier verschiedenen Größen vorhanden ist. Die Stempel zu diesen Münzen haben sich auf dem hiesigen Rathhause erhalten.

Der Greifswalder Universität waren zu ihrem Unterhalte durch die Pommerschen Herzoge tausend Gulden und vier Last Getraide jährlicher Hebung aus dem Fürstlichen Klosteramte Eldena, praefectura Hildensis, angewiesen. Je mehr die Klostergüter durch die Kriegsdrangsale verwüstet wurden, desto weniger erhielt die Universität von jener Hebung, und die Lehrer geriethen in die größte Bedrängnis. Daher bemühte sich die Universität stets, von den Kaiserlichen Befehlshabern Schutzbriefe und Schutzmannschaft, oder Salva guardia, für das Amt Eldena auszuwirken, durch welche wenigstens die ärgsten Verwüstungen und Bedrückungen, und die Einquartierungslast, onus metatorum, von jenem Amte abgewehrt würden. Das Amt des Rectors der Universität führte im Sommer 1630 der Doctor Lorenz Lyden, Professor der Practischen Philosophie und der Geschichte, welcher über jene Bemühungen für Hilda oder Eldena folgendes berichtet im Album fol. 142 — 145:

Digitized by Google

Fata Hildensia.

Honorandi domini Collegae mei voluerunt, ut ex libro quotidie actitatorum in hoc meo magistratu eadem insererem, quo calumniatoribus in posterum omnibus et singulis satisfieri posset.

Certissimum ergo est, et publica Academiae acta testantur, quod praefecturam Hildensem ab onere metatorum, et omni contributionis atque exactionis molestia eximere, totis viribus allaboraverimus. Per consultissimum et clarissimum virum, dominum doctorem Lindemannum, professorem Rostochiensem, et consiliarium illustrissimi ducis Wallenstenii, eo rem perduxeramus, ut spes certissima esset, nos optato nomine et voto consequi posse pro praefectura Hildensi Salvam Guardiam. Quam rem postquam humillime aperuimus illustrissimo Principi nostro, et eius Celsitudinis literas intercessionales una ad illustrissimum ducem Wallenstenium humillime expetivimus, in comitiis Stetinensibus, mense Januario et Februario durantibus, hoc responsi per clarissimum dominum doctorem Rudolphum Hagemeisterum tulimus, quod nobilissimus dominus cancellarius Nicolaus ab Ahnen respondisset, Provinciales nolle consentire ut eximatur praefectura Hildensis. Addita est causa, quod scilicet eo nomine onus contributionis non modo caeteris praefecturis illustrissimi principis nostri, sed et civitatibus, atque Provincialibus accresceret. Proinde nolentes volentes illud pium de Salva Guardia susceptum institutum relinquere fuimus coacti.

Interim belli malum crevit. Mense Junii exercitus serenissimi regis Sueciae has provincias et oras maritimas plenius occupat. Wolgastum tandem expugnat. Hinc res Hildenses a praefectis curantur et negligentius, et remissius. Proinde, quo in viam redirent, tertio die Augusti hora prima conclusum fuit, mittendum esse Hildam reverendum dominum superintendentem, dominum Mevium et dominum Schönerum, quo praefecti monerentur, ne frugum collectionem penitissime negligerent. Interim nocte sequente adsunt milites Suecici, et Hildam more militari, proh, visitant. Mox quarto die Augusti dux exercitus Caesa-

Digitized by Google

riani, Der Maratſan, mittit exinde Hildam, et curat omne pecus, frumentum et alias res, in inventarium describi; tres nobiles huc captivos deduci iubet, una cum quaestore Bernhardo Dickmanno. Nos, eodem die hora quinta vespertina, id agimus, ut precibus liberemus quaestorem, quem cum salva guardia Hildam remittimus; et cum una exoravissemus, ut frumentum Hildense Universitati concederetur, idque admodum difficulter impetravissemus, monuimus quaestorem, ut eo sub indulto quicquid posset huc transmitteret. Recepit. Verum mox nocte sequente redeunt milites Suecici, et quae possunt Hildae diripiunt, ipsumque capitaneum, Balthasarum a Kahlen, secum captivum abducunt. Hinc mox concludunt Caesariani, omnia quae Hildae sunt, in Commissum cecidisse. Deus bone, quam aegre, quantis precibus tamen tandem per dominum doctorem Schönerum, ducem Franciscum Marezanen exoravimus, ut frumentum et Universitati, et Oeconomiae, ex gratia concederet. Misimus ergo Hildam 6. die Augusti et militem, et literas, in salvam guardiam, quo frumenta tuto excuterentur. Interim tamen milites Caesariani, nihil curantes salvam guardiam, 7. Augusti omnem avenam diripiunt. Durant illi motus usque in 10. Augusti, quo die impetravimus, ut militibus in excubiis manentibus zu der Wiek a duce Caesariano serio in scriptis mandaretur, monasterium Hildense tueri, et discursitantes milites exinde arcere Die 11. Augusti rescribit quaestor, quod iam vivat magis pacate, sed quod trituratores dilapsis rusticis non inveniat. Missi ergo sunt ab oeconomo quatuor, qui pro oeconomia nonnihil siliginis excuterent. Verum quaestor omnia agit remissius. Proinde quo studium illius excitari posset, missus est Hildam 13. Augusti reverendus dominus Superintendens Bartholdus Krakevitzius. Ergo advehuntur die eodem siliginis pro dominis professoribus 3 Drömpt 4 Scheffel. Die 14. Augusti oeconomus pro oeconomia advexit 2 Drömpt Roggen.[1]) 16. Augusti nos e civitate trituratores Hildam mittere

1) Oeconomia iſt die Studentenſpeiſung; oeconomus der Wirth derſelben.

volnimus, sed habere ob imminentia pericula, et pestis et belli, non potuimus.

17. Augusti quaestor Hildensis attulit siliginis 1 Drömpt, 4 Scheffel, 1 verdel. Summa 4 Drömpt, 8 Scheffel, sive summa est 56 Scheffel.

Siligo ita distributa:

Magnifico Rectori ordinarie	5	Scheffel.
extraordinarie: rever. d. superintendens concessit	1	"
universitas pro studio	1	"
Hinc accepit:		
Rever. dn. superintendens	4	"
Rever. dn. D. Battus	5	"
Dn. D. Mevius	5	"
Dn. D. Stephani	5	"
Dn. D. Everhardi	5	"
Dn. D. Schönerus	5	"
Dn. D. Joachimus Volschovius	5	"
Dn. Lic. Rhaw	5	"
Dn. Mag. Gerschovius	5	"
Dn. Mag. Fridelibius	2	"
Secretarius Dn. Michael Knuth	1	"
Recepit nomine quaestoris Frantz Hakevitz . . .	2	"
Summa	56	Scheffel.

Der Scheffel Rogken hat zu der Zeit gegulten, iſt auch alſo abgeredet nicht höher zu acceptiren, als den Scheffel für 12 Dutken; et ita 26. Augusti praesente domino D. Stephani in horto meo cum quaestore Dickmanno etiam conveni[2]).

Hinc 18. Augusti Hildam rescribimus, quod iam conclusum sit inter Caesarianos, daß alles, was zwiſchen hier und Wolgaſt iſt, ſolte geplündert werden, nosque quidem precario solum pro incolumitate Hildensi aliquot dies impetrare potuissemus. Mo-

2) Dutken, Dütchen, eine kleine Münze, deren 16 auf den Thaler gingen. Doch war ihr Werth nach Zeiten und Örtern auch verſchieden.

Digitized by Google

nemus ergo quaestorem serio, ne desit sibi et rei publicae, et illustrissimo principi. Sed nocte sequente adest Dux de Savelli cum pleno exercitu, quo Wolgasti Caesarianis laborantibus ferat auxilium. Hinc Hildae omnia, proh, in direptionem veniunt. Durat illud malum aliquamdiu. Franguntur et diripiuntur omnia. Nos quotidie instamus apud Caesarianos, sed nihil impetramus. Ipsi frumentum reliquum accipiunt, dividunt, divendunt. Ahenum coquendae cerevisiae distinatum, die Braupfanne, iam fractum, vix ac ne vix quidem prece et pretio quaestor, opera et studio Universitatis, recipit. Inde, cum alias obtinere nihil possemus, bittet die Universitas den 21. Augusti in specie ein vivam Salvam guardiam über das Haus und Kloſter Eldenaw. Respondet Dux Franciscus Maritzan: Alldieweil daß Reuter noch da wären in expeditione, könte nichtes geſchehen; man möſte ſich gedulden bis die Kayſerliche Reuterey von dannen marſieren thäte.

Durant quidem motus illi; erant tamen nonnihil milites aequiores, unde redit Hildam quaestor Dickmannus. Nos unice id agimus, ut et milites et literas Hildae in Salvam Guardiam haberemus, idque ad bene longum tempus impetravissemus. Interim quaestor Hildensis nihil agit in frumento extante in herbis, et a solo separato. Metuit enim novas direptiones, et timet iamiam milites Svecicos iterato posse irrumpere, et omnia asportare. Interea ad 31. diem Augusti est in exercitu Caesariano vexillifer, non nominandus Nobilis Pomeranus, qui, cum ea nocte excubias ageret, per proditionem hanc civitatem exercitui Svecico tradere et prodere voluit. Irruunt iam milites Suecici 31. die Augusti summo mane in coenobium Hildense; quaestor cum salva Guardia et aliis vix fuga elabuntur. Novae fiunt direptiones. Cum increbuisset de proditione, senatus et cives primarii in curia oppidana sunt arrhestati. Ipsi domini Professores, nisi Deus malum avertisset, in nescio quod periculi incidere potuissent. Quaestor Hildensis ut conscius proditionis a Caesarianis accusatur, quaeritur; vero iam tum fuga sibi consuluerat[3]).

3) Da hier nur des einen im Auguſt geſchehenen Verſuches, die

Digitized by Google

In hisce motibus fit, ut domini D. Gerschovii, qui Sundii iam erat, maleferiatus famulus literas exararet (male pol factum habeat) ad nescio quem Sundium mittendas. Illae litterae in porta intercipiuntur. Mox aedes domini D. Gerschovii a militibus visitantur. Bona pronuntiantur a Caesarianis in Commissum cecidisse. Hinc Salva nostra Guardia, ab illustrissimo Duce, domino Alberto, Duce Megapolitano, Friedlandiae cet. Universitati concessa, in primum periculum incurrit, leidet den erſten Anſtoß. Jubetur capitaneus Caesarianus aedes illas ingredi. Universitas unice movet et enixe tentat avertere metata[4]). Sed tandem nisi vellet in extremum suspicionis periculum incurrere, nolens volens a proposito coepto coacta fuit desistere. Die hinc primo septembris iterato conquiruntur arma per omnes aedes. Deus bone, quanto cum furore! Milites ut omnia turbant! In medio tamen tumultu obtinuimus, ut quas aedes dominorum Professorum nedum visitarant milites, eas plane non ingrederentur. Hinc ipsa Universitas promulgat decretum de conferendis in publicum armis. Paruere omnes hoc et sequente mense, quando repetitum est decretum, praeterquam domin. D Johannes Burgmanni, qui ex parte paruit, ex parte vero non paruit. Cui quam male cesserit repertio armorum, annales domini successoris mei, magnifici rectoris, superaddent.

Hinc secundo die Septembris confeceramus literas ad illustrissimum Producem Megapolitanum Wyngefſchi, Gustrovii manentem, quo Salvam Guardiam pro praedio et coenobio Hildensi haberemus; sed literas e porta non potuimus, licet saepius tentaretur, emittere. Per Johannem Horn, studiosum, tandem mittendae erant; qui tamen in porta, cum egredi vellet, in tantum incidit periculum, ut Deo ingentes ageremus gratias, quod literas a secretario Ducis Maretzan clam reciperemus. Hernacher ſein die von der Eldenaw von den Kayſerſchen für Mit-

Schweden in Greifswald heimlich einzulaßen, gedacht wird, ſo mögen die zwei von Sell angenommenen Verſuche dieſer Art auf dieſen einen, der am 31ſten Auguſt ſtattfand, zu beſchränken ſeyn. Siehe oben S. 132.

4) Metata, die Einquartierung in den Häuſern der Univerſität.

Digitized by Google

wiſſende der angeſtellten proditiou gehalten worden, und hadt man von Eldenaw bey den Caesarianis nicht mit einem Worte gedencken muegen, bis der Fenrich, qui vere proditor erat, ad castra Svecica clam transivit: ubi mox de proditione plenius innotuit. Die 3. Septembris, quo Universitas in tuto esset, decretum est ad instantiam Ducis militaris de Martzan, ut omnes res alienae ex aedibus dominorum Professorum efferentur, et suis dominis remitterentur[5]).

4. Die septembris Dux militum, dominus de Martzan, factus fuit Universitati nonnihil aequior. Proinde ne omnia, etiam illa frumenta, quae adhuc in herbis erant et solo continebantur, ſo noch nicht gemeiet wehren, a Caesarianis auferrentur, unice petivimus, ut concederentur Universitati. Sed hodie nihil impetravimus. Verum milites, quicquid potuere, huc transportarunt. Tandem 5. die septembris impetravimus a Duce exercitus, domino Francisco de Martzan, ut frumenta huc transferre liceret. O quam aegerrime, et quanto cum sumptu frumentum habuimus!

Von dem Eldenowiſchen Felde haben wyr bekommen 14 Fuder gerſten; ſein uns zu ſtehen kommen 44 Gulden, 1 Mark, 4½ ſchill. Von Diderichshagen an Haferen kleine Fueder 5; Gerſten kleine mittel Fueder 7. Die 5 Fuederen Haferen haben gekoſtet, mit den 7 Fueder Gerſten 44 Gulden, 1 ſchill. Auszudreſchen: 29 Gulden, 1 Mark, 4 ſchill. Und koſtet alſo itztgedachtes Korn: 118 Gulden, 1 ſchill. salvo errore calculi. Es haben ſich befunden an Haberen und Gerſten 206 Scheffel Greyphſwaldiſche Maeſe.

Quod frumentum inter honorandos dominos collegas arithmethice fuit divisum. Es iſt leider, wie von ihrer Römiſch-Kayſerlichen Mayeſtät Hern Krygeſofficirern fürgegeben worden, ſchon alles in commissum verfallen geweſt[6]). Welches leider

5) Wahrſcheinlich waren dieſe fremden Sachen in die Häuſer der Profeſſoren gebracht worden, damit ſie ſich dort ſicher befinden möchten unter der Salva guardia, die der Univerſität ertheilt worden war.

6) In commissum verfallen d. i. an das Proviantham oder Magazin des Kriegsvolkes verfallen.

Digitized by Google

der Augenſchein täglich erwieſen. Hoffe demnach, unſer Gnädiger Landesfürſt und Herr, uns ſolches an salario nicht werde anrechnen können, nachdemmahle es uns faſt mehr gekoſtet den hie von den Soldaten das liebe Getreide nach Marketgange iſt verkaufet geworden, zu geſchweigen, daß das leſte Korn zuerſt den 13. septembris iſt anhero geführet worden, und alſo weil es über die Zeit geſtanden, faſt in dem Regen und Ungewitter gutes theils verdorben geweſt.

Interim 9. septembris accessit novus dux exercitus Caesariani, dictus Ludovicus de Perussis. Deus bone, quam aegre hic dedit milites in Salvam Guardiam, quo reliquum frumentum haberemus.

Interim tamen 12. septembris intercedimus pro praefectura Hildensi. Promittit dominus de Perussis, id militibus uff der Wick excubantibus committendum esse. Petimus militem. Sed plane negatur; responsum: Es würden die von den Salffguardien ſtundtlich wechgenommen, und were nicht zu thun, die Soldaten alſo zu vorlieren. Conquiescendum ergo nobis, proh, fuit. Es waren nicht zween Tage hernach verlaufen, gibt der Kayſerliche Herr Oberſt aus, als ſey das Amt Eldenaw unſers, und begehret demnach dahero ab Universitate Korne contribution. Mox, cum id non succederet, et aliter a nobis verbis et scriptis informaretur, sumpta occasione ab aedibus domini D. Gerschovii, quas miles iam occupaverat, 15. septembris musaea in monasterio replet aegroto milite[7]). Per clarissimum dominum D. Johannem Eberhardi conventus respondit: Salvam Guardiam non infringi facto illo; jam tum aedes vacuas militem occupasse, et musaea illa esse vacua. Hinc quo magis aegre faceret Universitati, 22. die septembris curat ad curiam oppidanam affigi, ut domini Professores arma, si qua haberent, deponerent. Hinc cum tales exorbitantias cognosceremus, per libellum supplicem Ducl de Savellis, Demmini tum subsistenti, rem humilime enarravimus. Missus est legatus dominus D. Johannes

7) Die Zimmer der Univerſität auf dem Schwarzen Kloſter.

Digitized by Google

Schönerus. Rescripsit quidem illius Celsitudo ad dominum de Perussis. Verum illius Grätia parum respexit scriptum. Sed eo insaniae et furoris processit, ut ulterius de praefectura Hildensi nihil audire vellet, neque eius rei gratia porro vellet militem zu der Wiek esse occupatum. Proinde aedes ibidem omnes 30. die septembris voluit incendere. Universitas cum senatu oppidano se coniunxit, quo communi nomine incendium deprecarentur. Interim, cum rex Sueciae cum exercitu ivisset in Ribbenitz et Damgardt, Generalis Dux belli sic curis distractus est, ut de incendio procurando tum minus esset sollicitus.

Hinc 6. Octobris per clarissimum dominum D. Schönerum iterato institit Universitas, quo per milites zu der Wiek Hilda defenderetur[8]). Non impetravimus. Petivimus in specie Salvam Guardiam. Responsum: Es könte nicht geschehen, es würden die Soldaten von dem Feinde genommen. Et his dictis, ira quasi frendere cepit. Mox subiecit, iniquissimum esse, daß weilen die Universitet so grose Empter hätte, dieselbe ohn onere vorbleiben solte[9]). Mox ergo, ut Universitati aegre faeceret, exigit a dominis Professoribus frumenta; mox minatur metata. In meo tamen hoc rectoratu, per Dei gratiam, mascule se furiis illis Universitas opposuit, et, Deo adiuvante, suis technis diabolus incarnatus nihil potuit. Quomodo vero mox, ubi 2. Novembris felici omine meum officium deposueram, septimana eadem 6. die Novembris reverendum dominum Superintendentem, et sequenti septimana omnes fere honorandos dominos Collegas metatis onerare inceperit, honorandus dominus meus successor

---

8) Doctor Johann Schöner, gebürtig aus Edinburg in Schottland, war Professor der Mathematik und der Medicin zu Greifswald, und bei den Kaiserlichen Befehlshabern ziemlich beliebt, daher er öfter an sie abgesandt ward; siehe meine Geschichte der Universität Greifswald Th. 1. S. 247. Sein College Doctor Johann Eberhard, gleichfalls Mediciner, war eben damals, am 5. October 1630. in seiner Wohnung durch einen Kayserlichen Soldaten erschlagen worden.

9) Die Universität war damals weder im Besitze des Amtes Eldena, noch andrer Ämter. Sie hatte nur die oben S. 136. bezeichneten Hebungen aus Eldena zu empfangen, welche den Haupttheil ihrer Einnahme bildeten; aber auch diese erhielt sie damals nicht.

Digitized by Google

pluribus superaddet. Da siehet man, midt was für unserm grosen schaden wyr gern Eldenaw hetten geholfen gesehen. Welches doch, indem die Universitas mit einquartirung de facto graviret, der de Perussis niederreißen befehlt, und folgendes die Kirche und das Haus leßt guten theils niederbrennen. Sic ira Dei potuit esse in nos gravior. Ille dedit, ille abstulit. Te tamen irati flamma Tonantis aget?

Fata Academica.

Verbo dixero. Calamitas bellica, omnia replevit! Calamitas pestilentialis, omnia turbavit! Fames calamitosa, omnia afflixit. Inter praefectos militares tamen, per Dei gratiam, aequiorem habuimus dominum baronem abs Hatzfeld. Sed domino duce absente, quas turbas saepius dederit illius vix nominandus Locumtenens, de Contrars dictus, haud facile dictu[10]). Per senatum oppidanum saepius machinatus est Universitati mala. Scripsimus in ipsis feriis natalitiis ad illustrissimum dominum Principem nostrum; proprium tabellarium misimus Sedinum; ille ad octiduum frustra Sedini commoratus est. Dominus magister Johannes Micraelius, rector Sedinensis oppidanae scholae, unice in aula egit Universitatis negotium. Sed rescriptum nullum impetrare potuit; de quo multum in literis ad Universitatem missis conqueritur. Sic ergo in hoc Rectoratu plenissime a brachio seculari fuit et Universitas, et Rector, cum honorandis dominis collegis, destitutus. Ad Deum igitur intimius confugi, atque eius fretus auxilio et Locumtenentis et senatus infinitas technas, per metata, per direptiones academicorum equorum cet. coeptas, facile expedivi. Aequior hinc fuit Universitati generosissimus dux exercitus dominus Frantzis-

---

10) Der Oberst Hatzfeld war, während er in der ersten Hälfte des Jahres 1630 den Oberbefehl zu Greifswald hatte, häufig von dort abwesend, und verweilte zu Güstrow bei Wallenstein, und zu Stettin. Sein Stellvertreter zu Greifswald war der Spanier, Oberstleutenant Andreas de Contreras, dessen oben gedacht worden, Jahrgang 17. Heft 1. S. 101. und Heft 2. S. 176.

Digitized by Google

cus Martzan. Quae fata fuerint tempore domini Lodovici de Perussis, iam anteverti dicere.

Sit tamen aeterno Deo laus, honor et gloria, quod Academicum nostrum corpus clementer respexit. Da ich in mein Ampt getreden, iſt bey der Oeconomien nicht ein Handt full Korns geweſen. Dennoch hadt Godt der Almechtiger gnade vorliehen, daß von den Kayſerſchen, und ſunſt von den Herrn Fürſtlichen Wolgaſtiſchen Hofrhäten Korn, wie auch ſunſt zu borge, die oeconomia ausgeholfen worden. Godt helfe ferner!

Reditus Universitatis

hoc anno fuere omnino nulli. Fuit enim praesentissimum totius Provinciae incendium. Ipse tamen Trinunus Deus fuit, qui in extrema mea tenuitate ita me juvit, ut haberem et egenti Universitati qualescunque sumptus suggererem. Deus porro adsit sua gratia.

Felicitas Universitas

et immortale signum divinae gratiae haud immerito habetur, quod inter vix dicendas calamitates tamen 29. die Aprilis ao. 1630. in medicinae licentiatos a clarissimo et experientissimo viro, domino doctore Johanne Schönero, professore mathematum ordinario, et substituto domini doctoris Francisci Joëlis, sicque Prodecano facultatis medicae, publice in auditorio maiori solenniter renuntiati sunt viri doctissimi:

Domin. Christophorus Goltzius, Francofurt. Marchita.
Domin. Johannes Heunius, Wolgastensis Pomeranus.

Singulorum dominorum professorum fortunae
quo plenius intelligantur
omnium et singulorum dominorum collegarum nomina et sortes superaddam.

Fuere hoc anno professores ordinarii:

Laurentius Ludenius ph. et iur. utr. d. pro temp. rector magnif. Rev. dn. Bartholdus Krakevitzius ss. th. d. eminentissimus, et

Digitized by Google

superintendens dignissimus; cuius coniunx, foemina omni virtutum genere nobilissima, Margareta Jägers, 7. die Febr. circiter 8. vespertinam, ut et filiola lectissima, Sophia Agnisa Krakevitzen, 16. die Martii, pie in Christo obdormiverunt.

Rev. dn. Bartholemaeus Battus, ss. th. d. meritissimus, pastor Jocobaeus.

Rev. dn. Balthasar Rhavius, ss. th. lic. pastor Marianus; qui 21. die septembris cum nobilissima et lectissima virgine, Catherina Krakevitzia, reverendi dn. superintendentis filia, nuptias faustis celebravit auspiciis.

In jure fuerunt professores:

Dn. Fridericus Gerschovius, iur. utr. d. Qui 25. die Julii hinc, omnibus dn. professoribus fere insciis, ivit Stralsundium. Cuius discessus quantum periculi creaverit Universitati, ex eo capite quod duces militares dicerent, aedes civicas olim a professore habitatas, et iam vacuas, non gaudere beneficio Salvae Guardiae, incredibile est dictu. Eius hic relictus famulus, cum incautius scripsisset literas Sundium mittendas, sed in porta interceptas, fere totam Universitatem in extremum induxisset periculum. Aedes domini doctoris vi et manu militari exinde ingressi milites, omnia in commissum cecidisse clamitantes. Movit Universitas in contrarium. Sed nihil promovit. Miserrima mulierecula, quae literas portarat, indignissimis modis quaestioni fuit subjecta; inde diu excarnificata, dimissa.

Dn. Matthias Stephani, iur. utr. doctor. Cuius tres filii mense Julio simul elati; et mense Augusto filia elata est; qui peste occubuere.

Dn. Fridericus Mevius, iur. utr. doctor.

In Medicina.

Dn. Johannes Eberhardi, medicinae doctor. Qui, proh dolor, inter 12 et 1. mat. nocturnam, 5. die octobris a fure, milite latrone, coesim fuit percussus, idque lethaliter. Die 6. octobris id primum circiter 3. pomerid. rescivi.

Digitized by Google

Statim dominos collegas convocavi. Conclusum, domino duci exercitus, Ludovico de Perussis, in scriptis factum esse exponendum. Composuit literas dominus d. Fridericus Mevius. Verum die 7. octobris nemo omnium fuit e dominis professoribus, qui moveri posset, ut libellum domino duci offerret. Accusavi affectum minus collegialem. Ipse interim, tum praesentibus invitis, meo solius periculo per famulum Academiae, Joachimum Theodori, hora 1½ pomerid. 7 octobris die, iussi libellum accusationis offerri. Promisit dominus dux inquisitionem. Postea 13. die octobris e tristissimo illo vulnere obiit dominus d. Johannes Eberhardi. Ibi per universitatis secretarium, dominum Michaelem Knuten, nec non per affinem pie defuncti domini doctoris, Joachimum Engelbrechten, civem oppidanum, accusationem iteravi. Promisit dominus campidux, inquisitionem repetendam esse. Ipse in publico programmate idem ursi, et 19. die octobris curavi per Equitem crucigerum, dominum Johannem Paulum de Verdusan Saincris, insinuari. Promisit studium. Sed nihil in effectu factum. Solte es Godt erbarmen!

Dn. Franciscus Joël, medicinae doctor; qui Wolgasti permansit.

In Philosophia.

Dn. Joachimus Volschovius, iur. utr. doctor. Cuius mater, matrona veneranda, Sibylla Meves, et soror, foemina lectissima, Ilsa Volschowen, reverendi dn. magistri Alexandri Christiani, archidiaconi Nicolaitani coniux, in aestate peste, ceu rumor est, obierunt.

Dn. Johannes Schönerus, medicinae et philosophiae doctor; cuius filiolus, Martinus Schönerus, hac aestate pie occubuit.

Dn. magister Jacobus Gerschovius.

Dn. magister Philippus Henricus Fridelieb. Qui mense Iulio Sundium ivit, Deo duce atque auspice ad pastoratum Jacobaeum vocatus.

Digitized by Google

Domini Professores extraordinarii.

In Theologia:

Dn. Georgius Maschovius' ss. theol. doctor.

In Jure:

Dn. Johannes Burgmanni, iur. utr. doctor, cuius coniux, Anna Rungen, foemina lectissima, 9. die augusti pie in Christo obdormivit.

Dn. Rudolphus Hagemeisterus, iur. utr. doctor.

In Medicina:

Dn. Johannes Kölnerus, medic. doctor; qui 30. die iulii peste extinctus est.

Miseranda ut plurimum fata.

Schließlich bemerkt Lorenz Luden in dieser Aufzeichnung die von der Greifswalder Universität zu jener traurigen Zeit, am 25. Juni 1630, gleichwol begangene Feier der vor hundert Jahren überreichten Augsburgischen Confession, mit den Worten, welche im vorhergehenden Hefte S. 189. von mir mitgetheilt worden sind. Sein Rectorat dauerte vom 5. November 1629 bis zum 12. October 1630, und er immatriculirte während desselben, ungeachtet der Kriegsdrangsale und der zu Greifswald herrschenden Seuche, doch noch acht und zwanzig neue Studenten. Er übergab das Rectorat am 12. October 1630 dem Theologen Bartholomäus Battus, Pastor bei Sanct Jakobi, welcher über das fernere Verhalten des Commandanten Perusius eine Aufzeichnung in das Album eingetragen hat, die ich weiter unten mittheilen werde. Lorenz Luden verließ Greifswald im September 1635 und ging als professor oratoriae nach der damals Schwedischen Universität Dorpat, wo er 1654 starb [11]).

Über die Vorfälle zwischen dem Kaiserlichen und dem Schwedischen Kriegsvolke während der zweiten Hälfte des August und im September 1630 meldet der gleichzeitige fünfte Stralsunder

11) Siehe über ihn meine Geschichte der Universität Greifswald, Th. 1. S. 235.

Digitized by Google

Kriegsbericht folgendes, mit der Einnahme des Schloßes Wolgast beginnend.

Nr. 79.

„Die fünfte Stralsundische Relation
welche den Zustandt der Kayserlichen und Königlich Schwedischen Armee, von dem halben Augusto biß uff den 24. Septembris anzurechnende, wie auch den greulichen Proceß mit der Stadt Pasewalk in Pommern, für Augen stellet.

Marci 10. v. 29 et 30.

Nehmen sie uns den Leib,
Gut, Ehr, Kindt und Weib,
Laß fahren dahin!
Sie habens kein gewinn;
Gotts Reich muß uns doch bleiben.

Gedruckt im Jahr
M. DC. XXX.

Es hatte die Königliche Mayestät von Schweden die Stadt und das Fürstliche Schloß zu Wolgast etliche Wochen lang mit 5000 Mann belagert, vier Battereyen dafür gemacht, darin sechszehn Geschütz, sampt den Feurmörsern gepflantzet, und auß denselben für 16000 Reichsthaler Pulver verschossen, bis es den Kaiserlichen Soldaten, welche sich uff dem Schlosse der Gefahr halber hin und wider verstecken müssen, verdrossen, und zu mutiniren begünnt, unter welchen des Capteins Odowalschen Compagney den anfang gemacht, und damit anlaß gegeben, daß man mit dem Schwedischen Herrn General Kniphausen accordiren, und sich submittiren müssen. Da nun die Kayserlichen nach beliebtem Accord am 15. Augusti mit Ober- und Untergewehr, nolentes volentes, abgezogen, hat Captein Odowalsky, welcher in vorzeiten ein Bader gewesen, nicht mehr dann neun Mann

behalten; 300 haben sich unterstellen lassen. Captein Schlachter, so zuvor ein Müllerknecht gewesen, hatte sich vermessen, nicht lebendig zu weichen, sondern todt sich von der Festung tragen zu lassen, und ist dem Erzbösewicht mit schenkung seines Lebens gar zu viel gnad erzeiget, als welcher wol ein ärgeres umb die Pommern verschuldet. Denn er pflag denselben in Flecken und Dörfern all ihre Viehe wegtreiben, und das beste zu seinem gebrauch darunter außlesen lassen; den Rest des Viehes musten die Leute, wenn sie es bei ihm angetroffen, für ihre Gelt noch einmahl bezahlen. Nicht lang hernach schickte er abermahl solche Diebe auß, mit gleicher Verrichtung, und widerholete das so offt, bis die Leute ihre eigne Viehe zu dreyen oder vier mahlen bezahlet hetten, und ließ es ihnen dennoch zuletzt alles mit einander wegnehmen. Daher ihm männiglich gewünscht zu widerfahren, was seinem Constapel begegnet, welcher mit einem Schwedischen Stück mitten entzwey geschossen ward. Aber aller Tage Abend ist noch nicht gekommen. Sie haben dennoch ihren Königlichen successoren uff dem Schlosse hinterlassen müssen 41 Last Rocken, 180 Tonne Zweyback, einen zimlichen anzahl lebendiges Viehes, 5 Last Mehl, 60 Centner Mußquetten Kugeln, 25 Centner Pulver, 18 Geschütz, eine grosse menge grosser Stükken Kugeln, und andere Vorrath mehr. Ist gantz kein mangel gewesen, als an Treue der Soldaten, und an Wasser, sintemahl der eintzige Brunn uff dem Hofe mit vier Mußquetierern besetzt, darauß die Soldaten nicht mehr dann ein Stück Wasser täglich bekommen können.

Auch hette der General Proviandtmeister der Walsteinischen Armee, Monseur Caspar Müller, für seinem abzuge achtzehn eiserne Stück Geschützes unter den Dehlen oder Bahlen des Kornhauses versteckt, aus was ursachen kan man leichtlich ermessen, nemblich daß er sie entweder zu des Feindes Diensten sparen, wie solche Verrähter des Vatterlands thun pflegen, oder damit seinen eigen Nutz suchen, und zu Gelde machen möchte. Aber sein Hauß ist von den Soldaten uff entfangenen Order sechs stunde lang geplündert, und darnach sampt dem Posaunen-

Digitized by Google

den Engel, welcher oben auff der Spitze des Gibels geschildert, zu drommeren gangen.

Im abzuge findt sich ein Wolgastischer Bürger, so vorhin dem Fürsten mit diensten verwandt gewesen, welchem zuvor ein köstlicher Degen gestolen war; selbiger hat etwas nachrichtung davon bekommen, ist hin getreten, und hat ihn dem Corporal, so ihn an der Seite getragen, abgenommen. Wie aber die Hauptleute ihm deßfals widersprochen, hat er ihnen den Degen für die füsse geworffen, und gesagt: es were sein Degen, und wolle sich lieber das hertz auffm Leibe als denselben nehmen lassen; darumb solt nur einer kommen, und mit ihm darumb fechten, so er recht dazu hette. Aber man hat gegrünzet und ihm nicht stehen wollen.

Solcher tapfferkeit scheinet auch zu sein der Obriste Hartzfeldt, mit welchem zu Lübeck ein Pommerscher vom Adel, mit namen Schwerin, wegen seines betrugs und practicken in Zweyhelligkeit gerathen, und ihn provociret heraus zu kommen. Aber er hat die Couraſie zu fechten verlohren gehabt, und nicht erscheinen wollen. Worauß offenbar wird, welch ein streitbarer Heldt er seyn muß, wen er ausserhalb seinem tumultuirenden Bienenschwarm seine Ehr und haut verthätigen soll.

Nicht fern von Rügenwald stranden drei Schwedische Schiff, doch ohne Lebensgefahr der Soldaten, welche sich zu erquicken nach der Stadt verfüget, und vernommen haben, daß die Walsteinischen, so darin gelegen, auff einen Anschlag außgezogen waren. Derwegen, nachdem sie sich zu erkennen gegeben, dem Feinde zuvor kommen seyn, und demselben nachmals, als er in die alte Quartiere wider einkehren wollen, die Thüre gewiesen haben. Den übrigen Theil der hinterpommerschen Städte hat der Feindt meistentheils selbst quitiret, außgenommen Colberg, welches er gewaltig befestiget, und mit sieben Fahnen Volcks und fünf Compagnien Reutern bewahret helt, unangesehn, daß die Pest daselbst eben so ubel als in andern Städten grassiret. Und dieweil den Feinden derselbe Seehaven nicht gesperret, schicken sie Korn und alle Raubwahren, so sie auß der gantzen Gegendt erhaschen und uberkommen, von dannen nach Lübeck, und lassen

Digitized by Google

sich hergegen allerley Provision von Wein, Kraut und Loth, und anderen Munitionssachen dahin bringen.

20. Augusti seyn etliche Schiffscapteine, welche allhie die Winterlage zu halten vermeinet, schleunig mandiret worden, parat zu seyn. Wie denn auch mehr Schiffe zum Stralsunde, Stettin und Wolgast, in Beschlag genommen, das Königliche Volck nach gerad uberzuführen.

Bald hiernach seind 60 Mann Schwedisches Volcks auß Anclam außgezogen, von den Pauren Breter und Leitern geliehen, damit sie nach der Klempenow (welches Hauß und Ampt der Obriste Hartzfeldt für 120000 Reichsthaler vom Hertzog von Pommern an Contributions stath angenommen) begeben, und uber die Brücken geworffen, und bey schlaffender zeit hinein kommen, da dann die Kayserlichen das Reißauß genommen, und nicht einer sich zur defension hat stellen wollen, bis sie hernach zu end des Augusti eine große Macht wieder davor gebracht, und das Hauß erobert, auch die sechszehn Mann Schwedischen Volcks, so darauff gelegen, und sich tapffer gewehret, bis sie 40 Mann ihres Wiederparts erlegt, nieder gehaut. Haben also ein treffliches Meisterstück verrichtet, indem etliche Tausent der ihrigen sechszehn Mann der unserigen auff die Fleischbanck geopffert, da sie doch sonsten gewohnet seyn die Königschen, so offt die ihnen mit gleicher oder geringer macht begegnet, wacker hinter sich her zu jagen. Was nun aber dieser mördliche exceß künfftig für Geblüt geben wird, soll man zu vernehmen haben.

24. Augusti seyn Schwedische Reuter und Fußvolck auß Barth nach Marlow in Mecklenburg gemarsiret, und von dannen bey 400 Heupter Viehes und andere Beute mehr geholet, und nach Barth geflehet[12]). Die Walsteinschen, so doselbst vorhanden gewesen, haben gemeinet, daß es ihre eigen Volck gewest, und sich nichtes böses vermuthet, biß der Schiltwächter erschla-

---

12) Geflehet, gebracht; vielleicht vom niederdeutschen flijen, legen, bringen; inflijen, einkramen, einpacken; wegflijen, wegräumen, weglegen. Oder von fleen, fliehen, flüchten, mit activem Sinne.

Digitized by Google

und die vor dem Gesetze gleichen. Die Bürgerschaft hatte dann eine Gesetzkraft für sich, und sie hat allgemeine Gesetze gegeben, die auch für den Fürsten gelten, wie für jeden andern.

Das 3. Kapitel der ersten Abtheilung von dem Verhältnisse der Bürgerschaft zu dem Fürsten, und zu den Gesetzen, ist ein Meisterstück der Darstellung. Es ist ein Meisterstück, weil es die Sache selbst ist. Es ist ein Meisterstück, weil es eine Sache ist, welche nicht in Worten, sondern in Thaten besteht

2000 Mann muſten wegen der Peſt für der Stadt liegen; fünf Compagnien enthielten ſich darinnen.

27. Auguſti eine Meile von Stettin haben die Käyſerlichen einen Troppen Schwediſcher Reuter, welche Futteraſie zu holen außgezogen, beſchlichen, und theils niedergemacht, theils nicht ertapt; aber der Rittmeiſter Boye Laarſen, und der Leutenambt Carlsdorff, ſind gefänglich angenommen. Sonſten haben die Mordbrenners rundt umb Stettin her, an beyden Seiten der Oder ſehr viel Dörffer gar ordentlich außgeplündert, und hernach in brandt geſteckt, und mit ſolchem geworbenen Gut zu Gartz, und den andern ausgemergelten Städten ſo wolfeile zeit gemacht, daß man ein Schaf für einen Lübiſchen Schilling, und eine Kuh für einen halben Reichsthaler, hat kauffen können. Noch ſagt man, daß der Krieg teure Zeit mache.

30. Auguſti ſeyn die Walſteiniſchen Kuhdiebe auß Ribnitz in die Pommerſchen Dorffer Saal und Nyendorp gefallen, und haben den Pauren daſelbſt all ihre Viehe und Geräthchen genommen. Wie ſolchs in Barth erſchollen, haben die Schwediſchen ein theil Reuter und hundert Mußquettirer außgemacht, ihnen die Beute wider abzujagen, ſind aber zu ſpät kommen, und haben ſie nicht erreichen können.

31. Auguſti wurden die groſſen Geſchütz, welche Kaiſer Sigismundus Auguſtus von Pohlen in vorzeiten gieſſen, und der itzige löbliche König von Schweden hierher hat ſchiffen laſſen, nebenſt einer gewaltigen anzahl Kugeln und Proviandt, wieder uffs Waſſer gebracht, zu was intent, wird man vernehmen [13]).

Die Stadt Treptow an der Rega iſt von dem Schwediſchen Captein und Quartiermeiſter Jochim Duwalt beſetzt worden, daran die Kayſerlichen auß Colberg ihre Heyl etliche mahl, gleich wie auch vor Greiffenberg, verſuchen wollen, aber die Haut voll ſtöſſe zur recompenſe bekommen. Die Frau Wittwe, Herzog Philippi 2. hochſeligen Andenkens geweſene Gemählin, iſt

---

13) Guſtav Adolf beabſichtigte damals einen Angriff auf Roſtock, den aber die Flotte hernach wegen widriger Winde nicht ausführen konnte.

Digitized by Google

auch auß dieser Stadt, als ihrem Leibgedinge, vorgewichen, nachdem Ihr der meiste vorrath ihres Viehes von den Walsteinschen Maußköppfen gestolen worden.

Auch haben am 31. Augusti die Königschen, von 4000 starck, einen Anschlag auff Greiffswald gemacht, welcher aber entdeckt und verrathen worden, weil sie zu lang außgeblieben; derwegen sie es angegeben, und des andern Tages zurück gemarsieret seyn.

4. Septembris seyn des Obristen Kriegbaums und Obristen Leutenants Chemnitzen Soldaten nach Wustrow in Mecklenburg gerückt, daselbst die kleine Schantze, so vom Feinde negst dem Wasser gebauet gewesen, bey nächtlicher zeit eingenommen. Als solchs die andern Soldaten in der größeren Schantze gesehen, haben sie dieselbe voll Viehes, welches ihrer Wacht vertrauet war, getrieben. Aber die Schwedischen haben den Rest desselben, nemblich 300 Stück grosses Viehes, die Pferde ungerechnet, unter des Feindes Schantze weggeholet, ubers Wasser mit sich nach Barth geführt, und meistentheils in Stralsund verhandelt.

Folget jetzo der erbärmliche Fall der Stadt Pasewalk, für welche der verzweifelte Obrist Götze mit seinem ganzen Regiment Reuter, nebenst 2000 Fußknechten sich grimmiglich praesentiret, für einem Thor mit grosser Furye angesetzet, aber von den 116 Schwedischen Soldaten, welche Gnarisonsweise darinn gelegt, tappfer zurück geschlagen. Inmittelst sucht dieser Spürhundt ein ander Loch auff, und dringet dar mit eusserster gewald hindurch, hauet und metschet alles nieder, was er vor sich findt, Soldaten, Bürger, Frauen, Mägde, die kleinen Kinder in der Wiegen, auch die Jungfrauen, so ihnen nicht schön genug; aber die feinesten treibt er vom Marckt zur Stadt hinauß, und lesset dieselben als ein Landrüchtiger Meister aller Blutschande und Ehebruchs, in der Soldaten Willen, plündert alles auß, und stecket die gantze Stadt darnach in den Brandt, lesset uber 90 schwangere Frauen und die Priester lebendig ins Feuer werfen. Und da die Stadt schon biß in den vierdten Tag gebrandt, und noch etzliche Häuser unversehrt geblieben, da schickt er noch

etliche hundert Crabaten hinein, welche in die ubrigen Heuser Feur werffen, und also das Garauß mit ihnen machen müsten, wie dann auch von allen Einwohnern nicht mehr als vierzehn Persohnen mit dem Leben davon kommen seyn.

Ich meine ja, es möge dieser verstockter Feind drüber gloryren, als welcher seine Manhafftigkeit an niemand anders, als an solchen wehrlosen Leuten und unmündigen Senglingen bezeigen können, welche zweiffels ohne den Sohn Gottes zur gerechten Rache wieder diesen Ertzbösewicht und seine mörderische Rotte nunmehr erbitten, und bey demselben erhalten werden, daß durch diß Marterblut ihre Tyrannische Stirn und Judas-Gewissen nicht zum Viertägigen, sondern zum ewigen Hellischen Feur wird gezeichnet seyn, dofern sie nicht starcke Busse thun. Es scheinet aber, als wenn diese Cainsbrüder das Classicum Belli Sacri des blutdürstigen Casparis Scioppii imitiren wolten, welcher dem jetzigen Käyser eine solche instruction giebt:

> „Wenn eine Stadt ungehorsam wird, das ist, eine neue Lehr annimpt, welche dem Hohenpriester zu Rom zuwiedern ist, so sollen Eure Mayestät alsobald und unverzüglich die Einwohner derselben Stadt mit dem Schwert verfolgen, und sie außrotten, auch ihre Kinder und Jünglinge nicht leben lassen, welche dann durch solche mittel selig und erhalten werden, damit sie nicht, da sie zu mehrem Alter kämen, ihrer Väter Untugenden an sich nehmen, und in ewigkeit möchten verlohren werden."

Wir wollen aber hoffen und wünschen, daß der Gott, welcher der verderblichen Armee in diesem allerunschüldigesten Pommerlande erstlich Zäum und Gebissen hat ins Maul gelegt, und den anfang ihres ruins gemacht, dieselbe auch hinfüro, wenn die Maß ihrer böszheit wird erfüllet seyn, mitten unter ihrem Toben und Wüten vollig wolle zu schanden machen.

Etwan den 9. Septembris kommen fünf Persohnen auß Anckam zu sechs Käyserlichen Soldaten, welche zwey Meil von der Stadt in einer Scheune Korn außdrescheten, schiessen den Schildwächter todt, lauffen den andern ihre Mußquetten umbher,

Digitized by Google

nehmen ſie gefangen, und führen die drey Wagen Getreyd, die ſie außgedreſchet hatten, mit ſich in die Stadt, die fünf Gefangene aber machen ſie todt, und behalten die Beuthe.

Den 21. Septembris nehmen die Käyſerlichen auß Greifswalde den Bürgern zu Wolgaſt 300 häupter Viehes. Die Wolgaſtiſche Guarniſon aber machet ſich wieder auff nach der Klempenow, und treibt dakegen den Kuhdieben 1200 Schaffe weg. Das war eins vors ander, und nichts umbſonſt.

Den 10. Septembris kam der Durchleuchtige und Großmechtigſter König von Schweden Gustavus Adolphus frü Morgends vor glock ſechs in Stralſund, ward von Einem Edlen Rath entfangen, und von der ſemptlichen Soldateſca begleitet, und zu zweyen mahlen uffe dem Alten Markt Salva geſchoſſen, die Stükken gelöſet, und vom Rahthauſe und Turmen geblaſen und gemuſiciret. Da kaum ein halb Uhr verfloſſen, ritte Ihre Mayeſtät für alle Thore, und revidierte alle Wercke und Schantzen. Den 14. Septembris begab ſich Ihre Mayeſtät nachmittag wieder uffs Waſſer, und brachte des folgenden Tages die gantze Schiffs Flotte vor Stralſund, welche alda wegen contrari Windes biß uff den 21. deſſelben Monats uffgehalten worden, da dann ſchrecklich viel Geſchütz und Munition, auch etliche tauſend Mann zu Roß und Fuß durch gemarſiret ſeyn, und im Heinholtz und beſſer hinuff ſich verſamblet haben, welche Plätze Ihre Mayeſtät am 26. Septembris ſelbſt beſichtiget, und ihnen gedepatiret hatten, folgendes am 23. Septembris mit derſelben Armee perſöhnlich auffgebrochen, und noch denſelben Abend das Nachtlager in Barth gehalten, fort darauf Damgarten ſich impatroniret und befeſtiget“[14]).

14) Der Angriff galt der Meklenburgiſchen Grenze bei Ribniz, wo darauf zwiſchen den Schweden und den Kaiſerlichen mehrere Gefechte vorfielen.

Digitized by Google

1.

Die Fragestücke des Hippolytus Steinwer, Oberkirchherrn zu Stralsund, abgefaßt für die Vernehmung der von der Stadt Stralsund zu ihrer Vertheidigung gestellten, und im Sommer 1529 zu Greifswald abgehörten Zeugen.

Aus dem Originale, welches sich in den Reichskammergerichtsacten befindet, mitgetheilt von J. G. L. Kosegarten.

Es ist im vorigen Hefte dieser Zeitschrift S. 90—144 die Vertheidigungsschrift abgedruckt, welche die Stadt Stralsund am 7ten Mai 1529 beim Reichskammergerichte zu Speyer einreichte gegen die Anklage wegen gewaltsamer Verfolgung und Beraubung des Clerus und der Kirchen zu Stralsund, die durch den Oberkirchherrn Hippolytus Steinwer wider die Stadt erhoben war. Das Gericht verfügte nun, daß die Zeugen, welche die Stadt zur Bewahrheitung ihrer Vertheidigungsschrift stellen wollte, sofort zu Greifswald abgehört würden durch die zu diesem Zwecke daselbst eingesetzte Kaiserliche Commission, welche bestand aus Heinrich Bukow, Decan bei Sanct Nicolai zu Greifswald, D. Joachim von Eickstedt, und dem Greifswalder Bürgermeister Vicke Bohl.

Die Zeugen waren über jeden einzelnen Artikel der Stralsunder Vertheidigungsschrift zu vernehmen. Aber außerdem stellte nun nach dem damaligen Gerichtsgebrauche auch der Kläger Hippolytus Steinwer eine Reihe Fragestücke, auf welche die Zeugen gleichfalls Antwort zu ertheilen hatten. Diese Fragestücke lauten in dem von des Hippolytus Steinwer eigener Hand geschriebenen Originale also:

Auf der Titelseite steht folgendes:

Desse gegenwerttige Fragestucke uberantwerde ich Ipolitus Steinwer, also principal meyner selbst, und anwalt meyner zuvorwanten wegen, mit der offentlichen protestacion, bedingunge und vorbehalt aller notterfft und dath, sunderlich die zu andern, zu meheren, zu infereren, zu specificeren, und nach aller notterfft vnd gelegenheit zu stellende, so offt und mennichmal hir inne zeuge produceret und examineret werden.

Principal, ist der Hauptkläger; Zuvorwante, sind die Mitkläger, die übrigen Stralsunder Cleriker, die gleichfalls verletzt waren. Das Wort infereren ist vielleicht anders zu lesen; ich kann es nicht mit Sicherheit erkennen. Es sieht ungefähr aus wie: nnsneren, mit einem Abkürzungsstriche darüber.

Hierauf folgt der Vortrag der Fragestücke:

Nachfolgende Interrogatoria und fragstucke averantwerde ick Ipolitus Steinwer, also principal myner sulvest, und anwalt myner tovorwanten wegen, mit der protestacion, dat ick dar dorch wedder in juw, noch in de Commission, noch in dat examen, noch in tolatinge der tuge mit nichten bewilliget, sunder my und mynen tovorwanten principalen alle und igliche exception, sowol gegen die Commission, Commissarien, togesettede notarien, und examen, ock der tuge personen und ere utsage, die to syner tidt vortowendende, vorbeholden will hebben, und bitt, eynem jederen tuge insunderheit mit allem flite dar up to fragen, und eigentlich to vorhoren, ock mit der protestacion, wôr nicht eyn jeder tug by geswornem eyde dar up gefragt wurde, von dem vormeynden examen und vorhor der tugen nichts to holden.

Steinwer beginnt mit der Protestation gegen das Verhör der Zeugen, die dazu bestellte Commission, und dazu angesetzten Notarien, so wie gegen die Zeugen und deren Aussagen, insofern daraus etwas seinem Rechte nachtheiliges gefolgert werden möchte. Mit solchen Protestationen suchte man seinen Vortheil damals bei vielen Rechtshandlungen möglichst zu schützen. Auch die Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund beginnt mit einer ähnlichen Protestation.

Digitized by Google

1) Tom erſten ſchal eynem jederen tuge ſtitich vorgeholden werden de pene und ſtraffe eynes meyneiders tuges, ock dat man ſyne tugniſſe darnach den parthien erôpent, ock ſo he falſch und unpillich tuget, darumme rechtferdiget und geſtraffet werde.

Dem Zeugen ſoll die Strafe des Meineides vorgehalten werden, imgleichen daß er, wenn er das von ihm abgegebene Zeugnis hinterher den Partheien eröffnet, oder wenn er falſch ausſagt, dafür Züchtigung zu empfangen habe. Rechtferdigen bedeutet hier nach dem älteren Sprachgebrauche: richten, ſtrafen.

2) Item ſchall gefragt werden, efft he wêt, wat de orſake ſy, dar umme he citêret is.

Efft he weet, ob er weiß.

3) Item ſchall he gefragt werden ſynes olders, ſyner gebôrt, ſyner neringe und weſens, ock under weme und wôr he geſêten, efft he ock der vom Stralſſunde oder eren burgeren myt eyden, plichten, tinſen, dênſten, fruntſchop edder ſus wôr myt vorwant ſy.

Neringe, Nahrung, Lebensunterhalt; ſus wor myt, ſonſt womit, mit ſonſt irgend etwas. Der Zeuge ſoll angeben, ob er in irgend einer Abhängigkeit von den Stralſundern ſtehe.

4) Item efft he lîfeigen, frig und leddich ſy, und weme he overicheit halven togehôre.

Lifeigen, leibeigen; ein großer Theil der Pommerſchen Landbevölkerung beſtand damals aus Leibeigenen oder Gutshörigen, die zu einem beſtimmten Gute gehörten.

5) Item efft he ock jennigerley nît, hât, ungunſt und miſſallen to heren Ipolitum Steinwer, ſynen toverwanten der geiſtlicheit und Cleresyen vor und im Stralſſunde hadde, und to weme; ock efft he nicht eynem dêle lêver gunne to wynnende den dem anderen, und weme.

Nit, Haat, Neid, Haß. Vor und im Stralſſunde, in den Vorſtädten und innerhalb der Stadt.

6) Item efft nemandes to em getomen ſy, ſick mit em underredet, edder an em erfaren wat he umme de ſake wêt, und

Digitized by

wat he seggen scholde, ock efft em nicht witlich sy wôr up man em vorhören schall, edder efft em de vam Stralssunde die artickell vorangetöget, und kuntschop dâr up to gevende nicht underrichtet hebben.

An em erfaren, von ihm erforscht; vorangetoget, vorher angezeigt; kuntschop, Auskunft.

7) Item efft em nichtes dâr umme vorhêten edder vorspraken sy, und efft he trewe syner tuchnissen und sage to genêtende, edder nicht.

Trewe to genetende, bedeutet vielleicht: ein Unterpfand oder Belohnung für sein Zeugnis zu genießen habe, oder empfangen habe. Denn das niederdeutsche Trouwe bedeutet nicht nur die Treue, sondern auch ein Unterpfand, welches man einem anderen giebt, damit dieser dafür die Treue halte. Daher der Trouring, Treuring oder Unterpfandsring, den die Brautleute einander geben für die zu haltende Treue. Er heißt auch Handtrouwe, Handtreue, Handunterpfand.

8) Item enem igliken tuge up und by allen und itlickem artickel insunderheit flitich to fragen de dicti in causa loco, tempore, auditu, visu, sciencia, fama, et de omnibus aliis circumstanciis, que possunt et debent informare judices, et que jura dicunt, ac que decernuntur, esse querenda a testibus.

9) Item so aver und wan de tug eynen edder mêr artickel wâr secht, schall die ursake syner witlicheit allewege flitich erforschet und angeschreven werden; wôr he avers des artickels neyn wêtent drege, schal he ock insunderheit nicht mêr gefragt, sunder in der vorhôr fortgefaren werden.

Waar secht, wahr sagt, für wahr erklärt; witlicheit, Wißenheit, Kenntniß; neyn wetent drege, kein Wißen trage, kein Wißen habe.

Post hoc specialia Interrogatoria.

10) Item tom erslen to fragen iglikem tuge, efft em ok kunt und witlick is, dat de Forsten van Pomeren, also Forsten des rikes, vor und in erer forstliken gnaden stat Stralssundt, und dersulvigen borgermeister, ratmanne und gantzer gemeynt,

Digitized by Google

nicht alleine dat hogeſte und nedderſte gerichte, merum und mixtum imperium, jurisdictionem, gleit und alle overicheit, sunder ock to und in allen und igliken parrekercken und capellen ver und im Straſſunde, de alle tosamende eynem eynigen overkerckheren, und itzt heren Ipolito Steinwer, von eren forſtliken gnaden gelegen, ewiglich incorpereret und vorainınget ſint, alle lehenware und belyginge to hebben, und patronen to ſint.

Die Pommerſchen Herzoge haben in Stralſund das höchſte Gericht, und das Recht, ein Geleit zu ertheilen, d. i. einem Manne völlige Sicherheit gegen jeglichen Angriff zuzuſprechen. Auch ſind ſie die Oberlehnsherren ſämmtlicher Stralſunder Kirchen. Steinwer führt dies an, um daraus zu beweiſen, daß die Stralſunder durch Verfolgung des Clerus wider ihre Landesherren aufſätzig geworden. Gelegen, geliehen, übertragen; lehenware, das Recht zu verleihen; belyginge, Beleihung, Zuertheilung eines Amtes oder einer Pfründe.

11) Item efft em nicht witlick und bewuſt is, dat Henningk Merder, Roloff Molre, beide borgermeiſter vomme Stralſſunde, er Simon Schulte, und etlike andere inwanre, geiſtlike und werlike, ſchrifflike gleyte, wen ſie mit der Stat in unwillen weren, von den Forſten von Pomeren genomen und gehat hebben.

Die Stadt Stralſund hatte ſich in ihrer Rechtfertigungsſchrift ſehr darüber beſchwert, daß der Stralſunder Clerus ſich von den Pommerſchen Herzogen hatte ein ſicheres Geleit in Stralſund geben laßen; ſiehe das vorige Heft S. 100. 101. Daher bemerkt hier Hippolytus die Fälle, in welchen ſolche Ertheilungen des Geleites von Seiten der Herzoge ſchon oft erfolgt ſeyen. Geiſtlike und Werlike, Geiſtliche und Weltliche.

12) Item efft em ock nicht gantz witlick und kunt is, dat her Reymer Hane, her Criſtoffer von Pomern und Ipolitus Steinwer, erer eyn na dem anderen, von den Forſten von Pomeren, alſo patronen der kercken tome Stralſſunde, dar to kerckheren geſettet ſint, und dat ſe dar alſo kerckheren gewänt, und von jedermenniglick vor geholden ſint.

Ganz dem alten Gebrauche gemäß, ohne irgend eine Neuerung, die ſich tadeln ließe, ſind nach einander Reimer Hane, Chriſtofer von Pommern, und Hippolytus, durch die Landesherren als Kirchherren oder Oberpfarrer zu Stralſund eingeſetzt.

Digitized by Google

13) Item efft em ock bewuſt, kunt und witlick ſy, dat alſo here Jpolitus Steinwer by de kercken tome Stralſſunde to wanende tôch, dat he de Borgemeiſtere und râtmanne mennich mâl anſprak, und ſik vorbôt, wôr an em edder den ſynen jenniger-leye mangel edder gebreck were, ene edder de ſynen worumme beſchulden, wolde he ſick des und alles anderen dem Erſamen rade und jeder vorſtendigen in aller billicheit gerne wiſen und richten laten, ere erkantniſſe dulden, und in allem wat en glîk und billich duchte, folglich ſyn. So en ock ſyne underkerckheren und cappellan, de he en geſettet, nicht gefillen und andre begêrden, wolde he ſie en vorgunnen, beſtellen und ſchaffen laten. He wolde ſie ock gebeden hebben, dat ſie gelêrde predikere, ſo ſie andere begerden, van Norenberge, Meydeberg, Lunenberg, Hamberg edder Lubecke, up ſyne coſten ſcholden halen laten; die wolde he gerne annemen und belônen; ſunder dat ſie no nicht de vorlôpene monneke und uprûrſche predighere behîlden.

Als Steinwer ſein Amt zu Stralſund antrat, erſuchte er den Rath, ihn auf das was mißfällig ſein könnte, aufmerkſam zu machen, und erbot ſich, den Vorſchlägen zur Beßerung zu folgen; auch die Unterpaſtoren und Capellane zu wechſeln, wenn die derzeitigen dem Rathe nicht gefielen, und gute Prediger von Nürnberg, Magdeburg, Lüneburg, Hamburg oder Lübek kommen zu laßen; nur dürften die Stralſunder nicht die verlaufenen Mönche und aufrühreriſchen Prediger behalten. Sik vorbot, ſich erbot, ſich bereit erklärte.

14) Item efft em ock witlick ſy, dat Borgemeiſter und rât-manne gemelten heren Jpolito Steinwer to antwerde gegeven und geſecht, he ſcholde ſick nichtes beſorgen, und ſulveſt by den kercken wanen; em ſcholde nicht unpillikes wedderfaren; wat vorhen geſchêen, were mer den vorigen kerckheren to nite und hâte geſchêen; ſie wuſten den kerckheren und capellanen, de he ingeſettet, nicht to wytende; ſie gefillen en alle wol, wuſten ſie nicht beter to bekommende; wen he vor ſulveſt ter ſtede queme, ſcholde em nicht unbillikes wedderfaren, und de vorlopene monneke und uprûrſche predighere van en nicht geholden, ſunder vorwiſet werden.

Digitized by Google

Nicht to wytende, nichts vorzuhalten; auch englisch: to wite. verrücken, vorwerfen, einem etwas.

15) Item effte ock gemelte here Ipolitus up sulke vortrostinge by den kercken tome Stralssunde lange tîdt persônlick gewânt, de kerckenhüssere tor Fogedehagen und im Stralssunde, de syne vorfaren, Cristofferus van Pomeren, hadde vorfallen laten, wedderumme buwen und anrichten leth, die kercken mit guden underkerckheren und cappellanen, predigheren und anderen kerckendeneren uphielt, und dat lutter ewangelium na lude keyserlicken und forstliken mandaten predighen leth, dem rade und gantzer gemeynt wer he konde und mochte to willen und dênst was, sunderliken also sie mit eren landesforsten der huldung halven von ander stunden, hen und hêr tôch, und mitsampt synen heren und frunden dar to halp, dat idt guder mathen ân krieg gerichtet wert; desgeliken darto halp und forderde, dat en de Cleresye dree inlager van alle eren guderen und böringen alle jar, dree jar na einander den sosten penning, vele hundert gulden, geven mosten.

Wie Hippolytus sich in der Führung seines Amtes vielfache Verdienste erworben, die Kirchenhäuser zu Vögedehagen und Stralsund ausbeßern ließ, den Streit zwischen Stralsund und den Landesherren gütlich beilegte, und der Stadt einen Zuschuß aus den Hebungen der Geistlichkeit verschaffte. Uphielt, unterhielt; von ander stunden, zwiespältig waren; inlager, Einlagen, Steuerzahlungen; Böringen, Hebungen.

16) Item esst em ock witlik sy, dat nicht deste weniger de vam Stralssunde gantz vele verlôpene apostaten, monneke, und uprürssche predighere ût velen enden, erer mishandeling und uprürschen predighendes halven vorjâgt, der Cleresyen to nite, hate, laster und schanden, to sick getagen, und de so lange tîdt hêr, wedder keyserlike mandata, auch gegen erer landesforsten slitige schriffte, begêr, vorbôt und ermâninge, de na alle erem gefallen by sick enthalden, und in gemelter erer landesforsten und heren Ipoliti Stenwers kercken und clöster, vor und im Stralssunde, mit wêrhaftigen henden gewaldiglick ingeforet und gesettet, die kerckheren, prestere, cappellân und monneke, van

Digitized by Google

den altaren, angehavenen meſſen und godesdênſten ût kercken und clôſteren gejagt und vordrêven.

Aber der Stralſunder Rath bewieß ſich nicht dankbar, ſondern nahm die verlaufenen Mönche und aufrühreriſchen Prediger bei ſich auf, und führte ſie mit wehrhafter Hand in die Kirchen und Capellen Steinwers ein. Miſhandeling, ſchlechter Lebenswandel; Laſter, Schmach; angehaven, angehoben, begonnen, geſtiftet.

17) Item dat ſe ock dorch de vorberûrten apoſtaten monneke und eren uprûrſſchen predikeren den paweſt, biſchop, kerckheren, und alle geiſtlike alle dage und ſtunde, wedder keyſerlike mandata, gantz ſchentlick und groſſlick ſchelden und ûtſchryen hebben laten vor entecriſten, olyeverkôpere, huchgeler, wulffe, betrêger, logener, boſewichte, vorleyder, gotloſe und vorfôrer der lude, und ſick gegen de gantze ordeninge criſtliker kercken, paweſt, keiſer und alle overigheit, erhêven, ſchelden, vorfolgen, prediken, ûtſchryen, und ſick offentlich horen laten, dat ſe de geiſtliken alſo den luden und gemeynem manne angeven und inbilden willen, dat man ſe in allen enden alle des eren beroven, und mit dem hencker ût der Stat jagen, und de hende in erem blode waſſchen ſcholde.

Die zu Stralſund eingetroffenen verlaufenen Mönche erhoben bald ihr Schimpfen auf den Pabſt und den Clerus, und nannten ſie Endechriſten d. i. Antichriſten, Oelverkäufer, Heucheler, Wölfe, Betrüger, Verleiter, in deren Blut man noch die Hände waſchen werde.

18) Item ock dat de gemeynte fuge und recht hebben, predigher, kerckheren und andere, to erer notrofft na erem gefallen to berôpende, in und aff to ſettende, und nicht de Forſten und Biſchoppe, wo ſus lange hêr geſcheen is, klerlick ûtſeggen und predighen laten, mit gantz velen anderen unbilliken und uncriſtliken puncten und artickeln.

Auch daß die Gemeinde Fug und Recht habe, Prediger und Kirchherren zu berufen, lehrten jene Aufrührer.

19) Item eſſt he nicht ock hefft gehort, dat de berûrten Stralſſundeſchen predikere geprediket hebben, dat de paweſt, cardinal, biſchoppe, und de geiſtlicheit, alle orden, wyginge,

Digitized by Google

meſſen, Sacramenta, alle beſchrevene recht, menſchengeſette; fyren, faſten, alle gude werke, gadesdênſt, kercken, cloſter, und andere gadesgebuwete, dat fegefur, und andere unſers criſtliken glovens artickell, man duvelſch, vordômet, bedrèglick, und papengedichtet dingk, menſchentant dên, und alles tor ſelenſelicheit gar nichtes, noch der ſelen, noch den luden hulplick, ſunder ſchedtlich, vordemplick, alles van den papen erlagen und erdacht ſint. Ock dat gades hilligen und ere gebiltniſſe edder gemêlt, noch in kercken edder anders wôr, nicht to liden edder to êrende ſint, den ſe tome Stralſſunde, ût anwiſung erer predekerer, neſen, ogen und mûl vul dreckes ſmeren, van den altaren, edder wôr ſe de bekomen, in kercken und cloſteren, henwech nemen, uphengen, de hovede afſlân, vorbernen edder int water werpen; de wigeſteen, dar men dat wigewater in holt, ſint ummegekeret, toſlagen, edder vul dreckes geſmêret; Cruczen unſers heren Jheſu criſti, und bilde ſiner leven moder ſint mit voten getreden, to erſlagen und vorbrent; de werdigen Crucifixen und marterer criſti, und andere gebiltniſſe by den wegen und ſtraten neddergeworppen, to erhauwen und to erſlagen.

Alle beſchrevene recht, alle Rechtsbücher; toſlagen, zerſchlagen; to erſlagen, zerſchlagen; to erhauwen, zerhauen. Das Niederdeutſche to entſpricht in zuſammengeſetzen Wörtern nicht nur dem hochdeutſchen zu, ſondern auch dem hochdeutſchen zer.

20) Item eſſt he nicht hefft gehôrt, dat man tome Stralſſunde ût anfôring erer predigker de geiſtliken alle de oljgoden, hucheler, logener, wulffe, gotloſe, boſewichte und vorfôrer der lude gehêten, gehônt, geſchulden, in groter fare, ſpotte und bedrangkniſſe geholden und vorfolget, in keinen ſteden ſeker ſind, ſunder in allen enden vorachtet geſchulden, angeſchryen und vorwaldiget werden, ock darhen gebracht, dat ſe ſchot, bodelgelt, wakelên, und andere unplicht und borden der ſtat geven und dregen moten, ock darhen gedrungen, dat ſe dre jâr na eynander alle jar den ſoſten penning alle erer hevingen geven moſten, und wôr ſe den nicht ſo balde geven, dar umme ût eren huſeren gepandet, edder in eren hevingen afgeſlagen und entholden worden; ock van iren geiſtliken gerichte in allen ſaken vor

dewyl man ſe dar noch hielt, wôr ſe mit den Sacramenten gingen, beſpottet, miſhandelt und angeſchryen wurden: gy huchgeler, logener und bedrêger, ſmeret wol an mit juwer olye! ock wor man dat Sacrament drêg, wiſede edder benediction mit gaff, gar keyne reverencien nicht gedân, ſunder van velen geſecht, ya gewencken em na: et is wol ûtgerichtet. Ock dat man up de altaria und alterſteyne wol menſchendreck geſmêret, ock dat hogeſte Sacrament, de lichnam criſti, vorachtet und geſecht, dat et men gewîget brôt, eyne figur und betêkenitze ſy, ja unſer lever here got wolde dorch des papen wort hêr aff vamme hemmelle in de hoſtyen kamen, cet.

Olye, Oel, das geweihte Oel, für Täuflinge und Kranke; gewencken, gewinkt; beteekenitze, Bezeichniß.

25) Item efft em nicht witlick ſy, geſehen edder geheret heft, dat dorch ſollike gantz grote uncriſtlike und unmilde leren und predighent der Stralſſundiſchen to ſick getâgen predighere dat gemeyne volck tome Stralſſunde in ſo grote vorachtung der Sacramenten, und vorfolging der geiſtliken, gepracht, dar to beweget und geôret, dat ſe ere eygene kerckheren, cappellân und bichtvedere vorlaren, vorachtet, beſpottet, vorfolget, und to den vorlôpenen apoſtaten monneken und uprûrſchen predigkeren gelôpen, ſe mit werlliken klêderen, gelde und gude begifftiget, ehewîver mit ſchencken und gaven tor ehe vortruwen laten, de en wederumme gude ſote wort, under dem namen des hilligen evangelii, de ſe gerne horen, geven, und den paweſt, keyſer, de geiſtliken und alle oberricheit vorachten und vorfolgen, und ye ſe dat bet konen und dôn, ye ſe en lever und annêmer ſint. Darmit is tome Stralſſunde dar angepracht, dat de gemeyn man van aller guden milden andacht, woldât, guden wercken und gewônheiden, van beden, faſten, fyren, gadesdênſten, und holdingen der Sacramenten, gantz gekomen is, alle gude criſtglovige Fundacion, beſtedingen guder frommer lude, to gades ere und dênſte na anſettinge und holdinge criſtliker kercken, alle laveſenge, vigilien, meſſen, votiren, Spendelien, und allmiſſen vor arme lude, fraterniteten, bruderſchoppen,

gilden und werden, Bicht, Bothe, Meſſen, Fyr, Faſten, und andere ovinge guder werde und weldâden, dat ock langeſt hêr geholden is, vorachtet und nagelaten, vorboden und neddergelecht is. Dar to wat men den geiſtliken und kercken ock to den fundêrten und confirmêrten geiſtliken lehnen, beneficien, vicarîen, meſſen, belêſungen, tiden und gadesdênſten ſchuldig und plichtig is, vorentholden, vorhindert und nicht betâlt wert.

Werllike kledere, weltliche Kleider; begifftiget, begabt; yo ſe dat bet konen, je ſie das beßer können, je beßer ſie das können; beleſungen, Ableſungen der Gebete; tiden, Zeiten, Gebetszeiten.

26) Item efft em ock nicht bewuſt, geſehen edder gehort, dat ut der Stralſſundeſchen vorlôpenen monneken und uprûrſchen predekeren lere, Informêringe und ingêvende vele Conjuracion, vorbuntniſſe, ungehorſam uprûr, twedracht, und gantz vele boſes erwaſſen und geſcheen. Dat ſick ock vele van der gemeynt, ſunderlick Koloff Molre, Ludewig Fiſcher, Bartholomewes Buchow, Baltes Pruße, und andere gegen und wedder den rath und olderlude, alſo hovetlude und regenten der Stat ſick upgeworpen, der gemeynt und Stat dêneren en truw und holt to ſinde, ock levendig und dôt by en to blivende, ſick ſweren laten, und toſamende vorbunden, den rat und etlike olderlude myt groter bedrankniſſe eres jarliken geldes genêtes und regimentes entſettet, ock to betalinge etliker ſummen geldes gedrungen; etlike kercken und Cloſter to brekende und nedder to leggende ſick underſtanden und vorgenomen, de geiſtlicheit und overricheit vorfolgt und vorachtet, dat recht und gerichte wedder alle billicheit geſperret, de geiſtliken to ungebôrliken borden und unplichten wedder recht gedrungen, ſick desgliken mit dem rade und gantzer gemeynt beſloten, gar keyn geiſtlich gericht edder regiment in to ſtaden, ſick ock vor gebôrlike richtere aller geiſtliken, de myt en tome Stralſſunde in willen, offentlich ûtſchryen laten, dar up ock mennichmal prêſter und papen vor en im ſtatgerichte des rechten to warende dorch der ſtat diener, hencker und bodele, vorbaden laten, dardorch alſo den Biſchop van Swerin und archidiakonus to Tribbeſes eres gerichtes to ent-

Digitized by Google

ſettende und ſpoliirende; des gliken befolen, ſo yemant mit geiſtliken mandaten to en queme, de an to nemende und umme to bringende; des gliken die ſtarcken kiſten der geiſtliken boringen und tinſe, wat men den armen und eren predikeren geven wil dar in to ſtekende, torichten, und in itzlike parrekercken eyne ſetten laten.

Intoſtaden, ein zu geſtatten, zu zu laßen; an to nemende und umme to bringende, feſt zu nehmen und zu tödten; boringen, Hebungen, Einnahmen.

27) Item efft em nicht bewuſt edder gehort, dat Er Henningh Morder den parrekercken tome Stralſſunde dre morgen ackers up dem ſtatfelde darſulveſt gegeven, und in dat ſtatbôk vorſchrieven heft laten, de Er Ezabel Oſeborne, de oldeſte borgermeiſter, to ſick genomen, und de Heren Ipolito Stenwer, der kercken overſtem parreheren, up ſyne flitige forderinge beth up dieſſen hutigen dach wreventliken vorentholden heft.

Das Er iſt eine ältere Form des Titels: Herr. Herr Henning Morder ſchenkte den Stralſunder Pfarrkirchen drei Morgen Acker auf dem Stadtfelde, und ließ die Schenkung in das Stadtbuch eintragen. Aber der Bürgermeiſter Zabel Oſeborn nahm dieſe Äcker an ſich, und gab ſie auch an den Oberpfarrherrn Hippolytus Steinwehr nicht heraus.

28) Item efft em nicht bewuſt edder gehort, dat de Borgermeiſter, Er Nicolawes Smiterlowe, heren Ipolito Stenwer ſyne geiſtlike tinſere, alle jar xxviij Stralſſundiſche marck, die he und ſyne vorfaren in dem dorpe Trempte lange tidt hêr fredeſam gehaven, vamme xvc und x jare her gantz wreventliken vorentbôret, ingenomen, und beth up diſſen hutigen dach hêr vorentholden heft.

Tinſere, Zinſen, Hebungen. Trempte, entweder das Dorf Tremt bei Greifswald, oder das Kirchdorf Trent auf Rügen. Gehaven, gehoben, eingenommen; xvc, funfzehn hundert; vorentboret, vorweg erhoben.

29) Item efft em nicht bewuſt edder gehôrt, dat Gelbecke, eyn dreyer tome Stralſſunde, in den hilligen winachten dage nativitatis criſti 1524 heft gemelten heren Ipolito Stenwer in ſyner parrekercken to ſunte Nicolawesen hart by dem Sacramento

dar he tome hogeſten altar de homeſſe holden wolde, ſynen rock und cleder uth theen und beroven wolde, in gegenwerdicheit des rades und vele van der gemeyndte.

Alſo am Weihnachtetage 1524 hielt Hippolytus Steinwer noch das Hochamt in Sanct Nicolai zu Stralſund Daraus folgt, daß erſt in der Oſterwoche 1525 der Angriff auf die Kirchen und der Abzug des Clerus von Stralſund geſchehen, nicht aber in der Oſterwoche 1523, wie manche vermuthet haben. Dreyer, Dreher, Drechsler.

30) Item efft em nicht witlick, geſehen edder gehort, dat Heren Ipoliti Stenwers underckerckheren, cappellan, geordent predikere, ceſter, kerckenſcholre und diener, tome Stralſſunde, de wile dar de vorlêpene Monneke und uprürſche predekere geweſt ſint, efft und mennichmal in den kercken up den predigſtelen, wewel ſie nicht anders den dat hillige evangelium na lude kenſerliken und forſtliken mandaten geprediket hebben, dorch gantz vele borger und borgerynnen, und doch ſunderliken Wulff Taſchenmaker, Ludwig Fiſcher, Clawes Rodenſone, Joſt Crummenhuſen, Johann Stegelberg knechte, Clawes Monſtir, die Bandelwitziſche, und gantz vele andere, legen geſtraffet, geſchulden, ock in den ſtraten, gaſſen, und in allen orden, ock in eren engenen huſeren, gantz grofflich overfallen, vorwaldiget, geſchulden, angeſchryen, mit erſen, ſteynen, bylen und barden, bewerpen, gejagt und geſteint, und dardorch here Ipolitus Stênwêr mit alle den ſynen van dar gejagt, vordrêven und ſpolnert ſinth.

Vorwaldiget, vergewaltiget, gemishandelt; barde, ein breites Beil.

31) Item efft em nicht bewuſt edder gehort, dat etlike borger und inwênre tome Stralſſunde myt ſchepen und velen bôßluden in dat lant to Wuſterhuſen, dar gemelter Here Ipolitus etlike jarlike beringe heft, in der nacht ingefallen ſint, und dar eynen riken buren, mit namen Plate genomet, de gemelten Heren Ipolito alle jar vij Stralſſundiſche mark to gêvende ſchuldig is, den ſe mitſampt alle ſynen guderen und geſinde in ere ſchip genomen, und mit ſick tome Stralſſunde in de ſtat geſêret, und beth in deſſen hutigen dach beholden, und dardorch ſo gemelten Heren Ipolitum ſpolnrt und berôvet hebben

Myt ſchepen und velen boßluden, mit Schiffen und vielen Bootsleuten. Wuſterhuſen, zwiſchen Greifswald und Wolgaſt am Seeſtrande gelegen; boringe, Einhebung, Einnahme.

32) Item efft nicht de vam Stralſſunde am dage gallj und lullj im xvc und xxiiij jar eynen wolgelêrden geſchickeden prediker, heren Bartholomeum Martinj, in ſunte Niclawes parreterde, ſo balde he up dem predigſtole under anderen ſede, dat man yo paweſten, keyſeren, und der overricheit ſcholde gehorſam ſin, van dem predigſtole mit langen ſtangen geſlagen, zwuſſchen ſick gantz nedder getôgen, gar unmenſchlich mit meſſeren, palſteren, ſtullen und benden gantz jamerlich torſlagen, dat he blodde alſe eyn geſlachtet ſzwîn, und ſo tuſſchen ſick ut der kercken up den marcket gefôrt, eyner dem anderen togeſtot, hart geſlagen, gerôpet, und beth in den doth vorwunth; de eyne wolde ene an den kack ſlaen, de ander vorbernen, de drudde erdrencken, und de vierde erworgen, und mit em uncriſtlich gantz lange ummegingen, nicht anders wo de joden mit criſto, unſem ſelichmakere, deden, in byſînde des meren dêls des rades, acht und vêrtich, und gantzer gemeynte veler duſend lude.

Am Tage Galli und Lulli d. i. am 16. October 1524 predigte der Prieſter Bartholomäus Martini in Sanct Nicolai, man ſolle dem Pabſte und dem Kaiſer gehorſam ſeyn, und ward deshalb durch den Pöbel von der Kanzel gerißen, auf den Markt geſchleppt, und blutig geſchlagen. Palſteren, Stullen, vielleicht Polſtern, Stühlen? Blodde, blutete; zuſammengezogene Form für: blodede. Geropet, gerauft. An den kack ſlaen, an den Pranger ſchlagen; in byſinde, im Beiſeyn.

33) Item effte ſie ock up deſulvige tîdt in derſulvigen kercken eynen anderen gelêrten wolgeſchickeden prediger, heren Wilhelm Lowen, den leſemeiſter uth ſunte katherinen cloſter, gar hart geſlagen und vorwunth beth in den doth, und wêr he en nicht entbracht, hadden ſe ene gantz doth geſlagen und erworget in byſînde des rades, acht und vêrtich, und gantzer veler duſent lude.

Wer he en nicht entbracht, wäre er ihnen nicht entrißen.

34) Item ere ſtatbodel, hencker und diener, vorwundede

ock eynen kerckendiener in der sulvigen sunte Niclawes parrekercke gar hart beth in den doth, dat he dar in der kercken wol eynen ketel ful blodes blodde, ock in bysin veler hundert lude vam rade und gemeynte.

35) Item eft sick die vam Stralssunde nicht benögen laten, dat sie de dopen in dudescher tungen up de gewönlike form bruken, sunder sie nemen ere kindere, und laten sie eren vorlöpenen monneken und uprürschen predigheren in ungewigedem water in einem becken, edder emmer, edder in standeren water, ân alle form dopen, und hebben alle gewigede dopen ûtgeten laten.

Nicht benogen laten, nicht begnügen laßen. Standeren Water, Tonnenwaßer; stande, stander, eine Tonne, worin man Waßer stehen hat; Bremisches Wörterbuch Th. 4. S. 999. Utgeten, ausgießen.

36) Item de doden corpora begraven sie sulvest ân alle ceremonien und ludent; dar moth kein pape edder prêster to komen.

Ludent, Läuten, Geläute.

37) Item velen, de noch levendige wiver, ock wivere de noch levendige manne hebben, laten sie eren vorlôpenen monneken noch andere wivere und manne tor ehe vortrûwen.

Die Stralsunder verstatten den entlaufenen Mönchen, solchen Leuten, die noch vermählt sind, neue Frauen oder Männer anzutrauen.

38) Item des gliken dat de wivere tome Stralssunde, de in den weken kindelbedde gelegen, sick sulvest in und tor kercken foren ân alle wyging und offeringe, wo suß lange tîdt her, ock vam der allerhilligesten moder gades Marien, gehôlden is, und seggen in grotem mutwillen und behônslaginge, sie sint so gut alsso de papen, se mogen ock dûn wat se dûn.

In den weken, in den Wochen, im Wochenbette. Behonslaginge, Behohnschlagung, Verhöhnung.

39) Item eft em nicht bewust, gesehen edder gehort, dat etlike vam Stralssunde dem abte tom Nigencampe by nachtslapender tîdt eynen synen mortberner in synem Closter uth hel-

Digitized by Google

den und benden gebroken, genomen, und myt ſick henwech tome Stralſſunde in de ſtat gepracht, und als de abt ſynen capellan Secretarium, und etlike andere ſyne dener, in ſyn egene hûs und hoff tome Stralſſunde geſchickt, hebben de vam Stralſſunde ſick verſammelt, wol mit vier edder ſos hundert-perſonen gewaldiglich und fygentlich in ſîn hûs und hoff gelôpen, alle dore und gemâke upgebraken, des abtes dener geſocht, gantz groten ſchaden und gewalt gedân in ſynem egenen huſe, und ſo deſulvigen des abtes dener nicht gewarnet und heimlich henwech gekomen, weren ſe alle erworget worden.

Der Abt zu Neuenkamp, welches Kloſter zwei Meilen von Stralſund bei der jetzigen Stadt Franzburg lag, hatte einen Mordbrenner gefangen geſetzt. Stralſunder Bürger zogen nach Neuenkamp, erbrachen das Gefängnis, und befreiten den Mordbrenner mit Gewalt. Uth helden und benden, aus Ketten und Banden; helde, Kette, Feßel; wahrſcheinlich von halden, holden, halten, feſthalten.

40) Item iſt nicht des gliken etlike vam Stralſſunde dem abte van Hiddenſee hart vor ſynem Cloſter in grotem mutwillen ein hûs angezuncket, groten gewalt und ſchaden gedân, und darna em to mêr hone, ſpott und leſteringe gades in eyner capellen, hart vor dem Cloſter, vor eyn crucifix, dat werdige hillige cruſz, eyne brock ful dreckes gehenget, mit velen anderen ungehôrden uncriſtliken blasphemien und laſteringen gades, ock noch darto dem ſulvigen abte in eygener perſonen myt ſampt ſynen dieneren, ock in eren eygenen landesforſten bodeſchap, werve und ſchefften, in der ſtat tome Stralſſunde, und dar vor up der bruggen, gantz groten gewalt, injuryen, bedrangknis und overfaringen gedân, em und de ſynen vamme levende tome dode ummebringen, und ſo he en nicht groter fare nicht entkomen, erworget were, und em ſuſz noch vele andere grote gewalt und ſchaden gedân.

Angezuncket, angezündet? Brock ful dreckes, Hoſe voll Schmutz; engliſch: breeches, Hoſen. Werve und ſchefften, Gewerbe und Geſchäften; overfaringe, Überfall.

41) Item eft nicht des gliken de vam Stralſſunde eynem

Digitized by Google

olden frommen prêſtere, heren Simon Schulten, den die Forſten von Pomeren uppe ſine flitige bede und hoche erbêdent eynem jederen vor erer Forſtliken gnaden des rechten to plegen gantz groter gewalt halven, ſo em tome Stralſſunde geſcheen, in erer Forſtliken gnaden ſekere geleide genomen, und dat ſulvige dorch erer Forſtliken gnaden redere den vamme Stralſſunde vorkundigen laten, eyne parrekercke vor dem Stralſſunde, to Prôn genannt, de he over xxx jar fredeſam beſêten, ân jennigerley urſaken gewaldiglich genomen, ſpoliert und berôvet, und die des borgermeiſters junge Rolaff Molres ſone, eynem boven van vij edder viij jaren, gegeven und vorſchreven, welckerer kercken und erer tobehôringe ock de gemelte borgermeiſter van ſtundt an fort ſick underſtanden, ingenomen und gebruket, und noch dar over, als de gemelte prêſter des Furſten gleyde hadde, hebben ſick die vam Stralſſunde horen laten, erer Forſtliken gnaden gleyde gulde nicht dar, und wer en ſulker gleyde vele brachte, moſten ſie ene in ſtraffe nemen, uphengen, dat he idt en nicht mêr dede, und hebben dem gemelten heren Simon Schulten vor erem werlliken gerichte dre hundert gulden brokes halven to ordelen laten, dar he en ock vêr hundert Stralſſundiſche marck van betâlen heft moten.

Dem alten Prieſter Simon Schulte, welcher unter Landesherrlichem Geleite ſtand, nahmen die Stralſunder ſeine Pfarre zu Pron, die er über dreißig Jahre gehabt, und gaben dieſe dem Sohne des Bürgermeiſters Rolof Moller, einem Buben von ſieben Jahren, worauf jener Bürgermeiſter ſich ſofort der Einkünfte der Pfarre bemächtigte. Redere, Räthe, Hofbeamte. Brokes halven to ordelen, Strafe halber zuerkennen, auflegen.

42) Item efte ſie ock den Calandesheren darſulveſt eyn holt, over twe duſent Stralſſundeſcher marck werth geachtet, by dem Brandeshagen gelegen, dat ſie over hundert jar fredeſam beſeten, dar ſie ock ſegell und brieffe up hebben, gewaldiglich genomen, dat merendêl afhouwen, vorkopen und wechbringen hebben laten.

Dat merendel, den mehrſten Theil. Die Calande waren Brüderſchaften, welche die Cleriker unter ſich ſchloſſen.

Digitized by Google

43) Item iffte ſe ock den berûrten Calandesheren, ſunderlich de rath darſulveſt, darumme dat ſie eren eigenen buren, ſyner undât halven, geſtraffet, twe hundert Stralſſundeſche mark gewaldiglich afgeſchattet, und en to betâlen umbilliken gedrungen hebben.

Die Calandsherren hatten einen in ihrem Beſitzthum wohnenden Bauern wegen ſeiner Unthat beſtraft; dafür nahm ihnen der Stralſunder Rath zwei hundert Mark ab. Umbilliken, unbilliger Weiſe; iſt Adverb mit der Endung en; das um ſtatt un ſteht öfter vor b.

44) Item iffte ſie ock den gemelten Calandes und Vicarienheren van den bruderſchoppen und eren perſonen twe mâl vîf hundert gulden, maken toſamen duſent gulden, to twên inlagen gewaldiglich afgeſchattet, und en to betâlende unbilliken gedrungen.

Inlagen, Einlagen, Einzahlungen.

45) Item iffte ſie des gliken den genanten Calandes und Vicarienheren ere prêſter collacienhûs, mitſampt alle ſynen tobehoringen, by ſunte katherinen cloſter gelegen, dat ſie over xxx jar fredeſam beſêten, ock to Lubecke und Stralſſunde dorch ordel und recht gewunnen, gewaldiglich genomen, ſpolyrt, und darvan eyne gemeyne taberne und krôgh gemaket.

Preſter Collacienhus, der Prieſter Geſellſchaftshaus, worin die Brüderſchaft ihre Zuſammenkünfte und Mahlzeiten hielt. Taberne, Wirthshaus.

46) Item dat ſe ock den gemelten Calandesheren ere Calandeshûs, dat ſie mit grotem gelde gekofft und gudem titel by ſick gebracht, ock lange fredeſam beſêten, ingenomen, ſpolyrt, und ere ſtatbuſſen und feltgeſchot dar ingetogen und gebracht hebben.

Mit gudem titel, mit gutem Rechtsgrunde. Statbuſſen, Stadtbüchſen, Stadtkanonen.

Digitized by Google

Bis zur Nr. 46 hat der im Laufe des Jahres verſtorbene Profeſſor Dr. Koſegarten den Druck ſelbſt beſorgt. Von dieſer Nummer bis zum Schluß iſt der Text nebſt 4 Bemerkungen zu den Nummern 47 bis 50 aus ſeinem Nachlaß entnommen. Es iſt für angemeſſen erachtet worden, die vier Bemerkungen nicht, wie es bis Nr. 46 geſchehen, den betreffenden Nummern unmittelbar anzuſchließen, ſondern ſie mit andern von einem Mitgliede der Geſellſchaft zugefügten in fortlaufender Reihefolge dem Text folgen zu laſſen.

47) Item dat alſo die hochgemelten Forſten von pomeren over die gemelten vom Stralſſunde vorangetôgeder mishandelinge halven des rechtens to vorhelpende dorch heren Ipolitum Steinwer mennichmal erſocht und gefordert, alſo ſie eren furſtliken gnaden vorigen ſchriften und flitigen vormaningen nicht gehorſam ſin noch folgen wolden, hebben ere furſtlike gnade, desgliken hertoch Hinrick van Meckelnborg des poſtulaten van Swerin wegen, avermals dorch ere ſtatlike rede gar flitighe forderinghe und vormaninge ſchrifftlich und muntlich an de vam Stralſſunde dôn, en ock alles wo hier vorberurth is, eigentlich antêgen und birichten, ock aller keyſerliken mandaten, und erer f. g. vorigen vormaningen erinneren, ock den na to levende, und ſick an den kercken, Cloſtern, geiſtliken, und eren guderen vor und im Stralſſunde ſick nicht to vorgrîpende, gar flitich forderen und bêden laten, wo dat copyen, ſchrifte und inſtruction, wol wider mitbringen.

48) Item dat ſie nicht deſteweniger die upbenanten kercken, Capellen Cloſter und geiſtlicheit Mandages na Palmarum im xv^{c} und xxv jar uneriſtliken figentlick angelôpen, geſtormpt, upgebroken, to erſlagen, ſpolyrt, geplundert, erſtôret und vorjaget hebben.

49) Item dat ſie up deſulvige tidt erſtlich in Sunte Niclawes, und dar na in den anderen ſtatparrekercken gemeinlich alle gemelte und bilden unſes heren Jheſu criſti und alle gades hilligen, ock altaria und geczyrte der kercken neddergereten, to

Digitized by Google

erſlagen, geplundert, ſpolyrt, vorſtoret, de gudere und clenodia der kercken und cloſtere in der ſtat vorwaringe bringen laten.

50) Item dat ſie darna Sancti Johannis cloſter mit groten blocken erſen und ſtangen gewaldiglick upgebroken, dar inne alle gemake, czellen, woningen, kercken und cappellen, ock alle crutzen, gebilden und gemelt unſers heren Jheſu criſti, ſyner leven moder Marien, und aller gades hilligen affgebroken, nedder getagen, nicht allein mit voten getreden, ſunder ock tohouwen und vorbrent, gadesdienſt dar inne gelecht und vorſtoret, de monneke myt groten injuryen daruth gejagt, und alle barſchop, gelt, gudere, clenodia, ſegell und brive mytſampt dem Cloſtere und ſynen tobehoringen ingenomen, und in der ſtat vorwaringe bringen laten.

51) Item effte ſie ock Sancta katherinen Cloſter geſtormpt, geplundert, alle waninge, gemake, zellen und kercken, ock gemelt und bilden, Crutzen unſes heren und ſyner leven moder nedder-geſchlagen, tô erhouwen und vorbrent, die monneke toſlagen und dar alle uthgeiagt, alle ere barſchop gelt gudere clenodia ſegell und brive genomen ſpolyrt und in der ſtat vorwaringe bringen laten.

52) Item iſſt ſie desglicken den Brigittineren vor der ſtat eyn rick wolgebuwet cloſter roſſlich ingenomen, darinne alle waningen gemake zellen kercken chöre und Capellen, ock Crutzen gemelt und bilden unſes heren Jheſu criſti, ſyner leven moder Marien, aller gadeshilligen affgebroken, neddergetagen, nicht allein myt voten getreden, ſunder ock tohouwen und vorbrent, gadesdienſt dar inne gelecht, erſloret, die monneke und nunnen alle myt groten injuryen wo de ſchape dar uth vordreven, alle ere barſchop, gelt, gudere, clenodia, ſegell und brive mytſampt deme Cloſter und ſynen tobehoringen genomen, und in erer ſtat vorwaringe und nutten gebracht, und die nunnen, ere eigene kindern, dochtere, ſweſteren, frundynnen, und andere frembde erbare begevene fromme juncfrouwen alſo ſie ſick leven-dig uth eren kappen van erem gloſſte und orden nicht begeven wolden, hebben ſie dorch twe ratheren und eyne grote vor-

ſammelinge des rades und gemeynen volkes van alle deme eren in dat vorberurtte tobrakene ſpolyrde ſunte katherinen Cloſter in de ſtat bringen laten, dar ſie ock noch ſick eres ſweren arbeides erer hende innen entholden.

53) Item iffte ſie ock ſancte Annencloſter ere barſchop und geld toſamende in eyne lade vorſperret und vorſlaten genomen ſpolyrt, und up ere rathus und in ere vorwaringe hebben bringen laten.

54) Item dat ſie ock in ſuntte Niclawes parrekercke gemeltes heren Ipoliti Steinwers des itzigen parreheren, und heren Reymer Hanen capellen und ſepulturen toſlagen tobracken, der Forſten van Pameren, patronen der kercken, heren Reymer Hanen und anderer kerckheren gar ſchone wapene und ſchilde affgebraken, de yſeren ſchrancke und andere ziringe in ſtucken vorſlagen, und eyn dels up ere rathus in ere vorwaringe bringen laten, ock ſus vele andere ſchone capellen in unſer leven frouwen und anderen parrekercken torſlagen, torhouwen, und in ſtucken henwech genomen, gadesdienſt darinnen gelecht und vorſtoret.

55) Item iffte ſie ock den Calandes und Vicarien heren unſer lewen frouwen Marien und ſus van vier und allen anderen fraterniteten, bruderſchappen aller kercken ere barſchop gelt gudere Clenodia ſegell brive ſchriffte Inſtrumenta regiſter und alle gerechticheit up alle ere gudere und jarlike tinſe, und alle ere hovetſummen, ock ere Calandes und der preſter Collacienhuſere, by ſick gepracht, und in erer ſtat vorwaringe genomen.

56) Item iſſt nicht des middewekens na palmarum darna alſo up berurdde mishandelinge geſcheen was, gantz vele borgere und inwanre tome Stralſſunde up den olden marcket toſamende gekomen ſin, ſick under eynander beſloten, dat ſollike grote bosheit und misdhat ſcholde geſtraffet werden, und vorſchaffenden dat dat de Borgermeiſter, her Johan Heyge, mit etliken uth deme rade to en in eren hupen komen moſte, deme ſie dar alle toſamende ſworen by eynander levendich und doth to blivende, und na langer beſprake em gar ſtrenglich darup

Digitized by Google

dem marckede uth to ſchrynende bevalen, dat man ſollike boſe dath, roff, kercken und Cloſter breken, dieſſtall und name in kercken und Cloſteren geſcheen, ock de dat gedan, ſcholden an liff und guth geſtrafft werden, ſchickeden und entboden darup in alle ſtraten und huſern dat eyn jeder van ſtundt an dar vor en wedderum bringen ſcholde, by vorluſt lives und gudes, wat kercken Cloſteren und den geiſtlicken genomen und in der ſtat vorwaringe nicht gekomen were, dar vp ock danne gantz vele gudere, kelcke und andere clenodia wedderumme vor en up den marcket gebrocht, und toſamende in etlike grote bruwkuvene gelecht wort, ock leten ſie vele gefangene halen und inſetten, in meninge ſie to ſtraffende.

57) Item iffte nicht, alſo un dat alles van gantz velen uth dem rade 48 und der gemeynt vornomen und angeſehen is, ſint ſie toſamende gelopen, de gantze rath Borgermeiſtere ratmanne acht und vertige und gantz vele von der gemeynt, erſtlick uppet rathus, und darna dat gantz gemeyne volck, und alle diejennigen, die en darto helpen mochten up den marcket toſamende gebracht, ſick gegen den anderen hupen na langer beſprake up dat nige toſamende vorbunden beſloten, und erſtlick dorch ludewich Liſſcher von eyner hogen banck, und darna dorch den Borgermeiſter Roloff Molre, de darunder up den marcket vamme rathuſe quam, und van eynem roſſe over den gantzen marcket und ſtat afftkundigen und utſchryen leten, dat ſick de Erſame rath mitſampt den 48 und gantzer gemeynt alle voreyniget vorbunden und beſloten hedden, ere predighere by ſick mit macht to beholdende, und alles wat ſick alſo dar begeuen hadde, were uth billiken orſaken des hilligen Evangeliums halven geſcheen; et ſcholde ock dar by bliven; man ſcholde ock van ſtundt an de dar toſamende brachte gudere und alle gefangene los geven, und van eren predigheren in iglike parrekercke twe und twe geſettet und beſtellet werden, dem ock alſo to handes darna geſcheen is.

58) Item iffte dat die gemelten vam Stralſſunde des alles noch nicht geſediget ſunder darna alſo alles geſcheen was, in

den oſter hilligen dagen negeſt ock offtmals dar na, hefft ſick de gantze rath acht und vertigen und gantze gemeynt tome Stralſſunde toſamende vorbaden laten, ſick noch wider uppet nige under eynander toſamende vorbunden und glovet, alles wat dar ſo lange her geſcheen, alles toſamende eyndrechtichlich belevet, und gegen aller mennichlick to verantwerdende und uthodragende, ere predighere to hanthebben, ock darby to levende und to ſtervende, alſo dat ſick nemant darvan uththeen edder entſchuldigen, ſunder alle ſamptlich und ſunderlich uthdragen und gelden ſcholden und wolden, und hebben darna avermals alle parrekercken myt eren predigheren beſtellet und in iglike twe und twe geſettet, en de ingedan und bevolen.

59) Item iſte de upgemelten vamme Stralſſunde dat alles wo voran geteget noch ſolveſt to dunde nicht geſediget, ſunder ock noch dat eren naberen ock to dunde flitig inbilden angeven und bidden hebben laten, ock derwegen ere verlopene monneke und uprurſche predighere in de ummeliggende ſtede und dorpere geſchickt, und dar alles wo vorſteit offentlich predighen bidden und angeven laten.

60) Item eſte ſie ock darmit ſchir die gantze lantſchop, adel und buren ſich anhengig gemaket, darby gepracht, und tome Stralſſunde ſollich eyn Aſilum und grote toflucht aller verlopener monneke und nunnen, ock erbar kindere und papen de Cloſtere und kercken, ock ere eigene frunde berovet und ſchenden mit nemen, ſtelen und alle bosheit angerichtet, die dar alle toflucht und entholt hebben.

61) Item iſte, wiewol in allen enden witlick war eyn gemeyne geruchte rede und geſchrey kunt und offenbar is, dat alles wo vorangeteget van und dorch de vam Stralſſunde und ere predighere gehandelt angerichtet und geſcheen is, dar noch mit der unwarheit ſchrifftlich und muntlich angeven, dat ere predighere nicht anders den dat lutter wort gades vorkundigen, ſick ock erer lere ſtandes und weſendes orſaken to geven, und up beger des rades tome Stralſſunde mit den geiſtliken to diſputeren erboden ſcholen hebben.

Digitized by Google

62) Item ift nicht die vorberurtten Stralſſundeſchen predighere gar ungelehrde ungeſchickte vorlopene apoſtaten und voriagde monneke, boshafftige uprurſche lude und Idioten, in keyner hogen ſcholen promoveret, noch vor predighere togelaten ſynt, die nicht anders den ſchelden, honen, twedracht, ungehorſam und uprur maken konen, ſick ock vor gelerden luden nee to disputerende erbaden, ſunder vorangetegede mishandelingen vorbuntniſſen ungehorſam und uprur, ock ſus vele boſes geprediget und angerichtet hebben.

63) Item iſte Doctor Wenth, here Henningus Budde, der gardian Sancti Johannis Kloſters, meiſter Wilhelm Lowe, de leſemeiſter van Lubeck, here Herman Weſtfal, de prior ſancte Catherinen Cloſters, her Bartholomewes Martini, meiſter Johan Clever, er Johan Horningk, er Borchart Frederici, und vele andere geordente predighere, datmal tome Stralſſunde geweſen, wolgeſchickede gelerde predighere und wol erfarende lude ſint, und ſick mennichmal myt den Stralſſundiſchen uprurſchen predigheren to disputerende eren erredum und bosheit antotegende erbaden hebben, und denne noch nicht, desleweiniger offt und mennichmal in kercken und Cloſteren up dem predigſtole, nnd in allen enden loggengeſtraffet vorachtet, injuryrt, vorwaldiget, eres ſtandes guderen und des eren ſpolyrt, und voriaget, ock wenn ſie eyndeils nicht heymelick wechgekomen, erworgt weren worden.

64) Item iſte nicht, wowol die vomme Stralſſunde dorch keyſerlike penlike mandata kercken cloſtere und de ſpolierden geiſtliken to reſtituerende gefordert und requireret, ſint ſie doch den ſulvigen ungehorſam und rebelles geweſen, und alſo en was to wetende worden, dat es en eyn Camerbade vorkundigen ſcholde, hebben ſie doch ſunderlicke der Stat itzt regenten, Ludwig Syſſcher mytſampt ſynem anhange ſick horen laten, dat ſie dem baden, wen ſie erforen wor he her queme, entgegen riden, em dat mandat nemen, erworgen und ummebringen wolden.

65) Item iffte nicht deſulvige bade, alſo he tome Stralſſunde quam, dat mandat antoſlaende vorbaden, ock in der ſtat

Digitized by Google

und gaſſen to gande nicht ſeker was, es gingen denne des rades diener mit em, den Ludewich Fiſſcher und ſyne geſellen hebben em den hals entwey to ſlaende gedrewet, wo dat de bade in der exemtion wider ſettet und ſchrifft.

Bemerkungen.

Zu Nr. 47. Vorangetoget, vorangezeigt, vorher erwähnt; — dies rechtens to verfolgenden, Recht zu ſchaffen. — Poſtulat, der poſtulirte Biſchof von Schwerin, d. i. der vom Domkapitel vorgeſchlagene, aber vom Papſte noch nicht beſtätigte. Zum Sprengel des Biſchofs von Schwerin gehörte die Stadt Stralſund. — Antegen, anzeigen. — Koſegarten.

Zu Nr. 48. Am Montage nach Palmarum im Jahr 1525 ſtürmten die Stralſunder die Kirchen und plünderten ſie. — Koſegarten.

Zu Nr. 49. Geczyrte, Schmuckſachen. — Koſegarten.

Zu Nr. 50. Gebilden, Bilder. — nedder getogen, niedergezogen, — tohouwen, zerhauen, zerſchlagen. — dar inne gelecht, darin niedergelegt, abgeſchafft. — Koſegarten.

Zu Nr. 52. Rofflich, räuberiſch. — begevene, der der Welt entſaget und ſich dem Kloſterleben gewidmet hat, ein Mönch, eine Nonne. — kappe hieß auch Mönchsrock.

Zu Nr. 54. Siringe, Siringe, Zierrath, Verzierung Zu einem Teſtament von 1520 wird verordnet, einen Altar in St. Ansgarien Kirche zu fundiren und zu verſehen mit Pathenen, Myßgewanden und andern Syringen. (Bremiſch-niederſächſiſches Wörterbuch.)

Zu Nr. 56. Middewekens, Mittwoch.

Zu Nr. 57. quam, kam von kamen, kommen.

Zu Nr. 58. nicht geſedniget, nicht geſättigt, befriedigt. — uththeen, herausziehen, herauswinden. — gelden, bezahlen, vergelten, angehen.

Zu Nr. 59. to bunde, zu thun.

Zu Nr. 60. entholt, Unterſtützung.

Digitized by Google

Zu Nr. 61. witlick, kund, offenbar, erweislich. — lutter, lauter — orſaken to geven, Rede zu ſtehen.

Zu Nr. 64. Camerbade, Kammerbote.

Zu Nr. 65. vorbaden, verboten. — to gande, zu gehen.

Digitized by Google

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

FOR.IC.
BODL.LIBR.
PERIODICAL

Neunzehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

Stettin 1861.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

1. Zwei und dreißigster Jahresbericht . . . . . S. 1
2. Ueber die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Städteverfassungen, von Herrn Oberstaatsanwalt v. Tippelskirch „ 61
3. Nicolaus Gentzkow's weiland Bürgermeister in Stralsund Tagebuch von 1558—1567, im Auszuge mitgetheilt von Prof. Dr. Ernst Zober in Stralsund . . . . . „ 169

Digitized by Google

Zwei und dreißigster

Jahres-Bericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vorgetragen am 25. April 1860.

Stettin 1860.
Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Das Jahr — vom 1. April 1859–60 — über welches wir zu berichten haben, hat nicht die heißen Wünsche der Gesellschaft für die Befreiung ihres erhabenen Protectors von seinen schweren Leiden erfüllt, herbe Verluste hat es der letzteren gebracht durch den Tod ausgezeichneter Mitglieder und durch seine politischen Ereignisse mehr oder minder nachtheilig auf sämmtliche Gesellschafts-Mitglieder und somit auch auf die Verfolgung der gesellschaftlichen Zwecke eingewirkt. Doch hat es diesen nachtheiligen Einwirkungen gegenüber der Gesellschaft nicht an Ermunterungen zur Fortsetzung ihrer Bestrebungen gefehlt. Wir rechnen hierzu: die auf Allerhöchsten Befehl ihr gewordene Ueberreichung der Monumenta Zollerana, das Geruhen Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen die Ihnen überreichten Gesellschaftsschriften anzunehmen und die wohlwollende Theilnahme, mit welcher der Ober-Präsident, Herr Freiherr Senfft von Pilsach und Seine Excellenz der General der Infanterie und commandirende General des zweiten Armee-Corps, Herr von Wussow, die Gesellschaft beehrt haben.

2.

Die erwähnten hochgeachteten Mitglieder, welche die Gesellschaft durch den Tod verloren hat, sind:

Digitized by Google

der Wirkliche Geheime Rath Herr Alexander von Humboldt Excellenz und die Professoren der Berliner Universität, die Herren Dr. Carl Ritter und Dr. Wilhelm Grimm.

Desgleichen sind im Laufe des Jahres noch zwei sehr geachtete Mitglieder gestorben:

der Geheime Justiz-Rath und Appellations-Gerichts-Rath Herr von Blankenburg in Stettin und der Oeconomie-Commissions-Rath und Professor Dr. Sprengel in Regenwalde.

Freiwillig ausgeschieden sind:

der erste Präsident des Appellations-Gerichts in Breslau, Herr von Moeller, und der Geheime Regierungs-Rath Herr von der Hagen in Stettin.

Im Ganzen sind mithin abgegangen: 7 Mitglieder.

Zugetreten sind dagegen:

als ordentliche Mitglieder:

der Rittergutsbesitzer Herr von Dewitz auf Wussow,
der Ritterschaftsrath Herr von Wedell auf Malchow in der Ukermark,
der Professor Herr Dr. Schaefer zu Greifswald,
der Kreisrichter Herr Kirchhoff zu Loitz.

(Die beiden Ersten bei der Stettiner, die beiden Andern bei der Greifswalder Abtheilung.)

Zum Ehrenmitgliede ist ernannt worden:

der Kreisgerichts-Rath und Mitglied des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Herr Dr. Suibert Seibertz zu Arnsberg, rühmlichst bekannt als Mitbegründer und thätiges Mitglied des gedachten Vereins und als Verfasser schätzbarer historischer Schriften.

Durch den Zutritt dieser fünf Herren ist der Abgang nicht vollständig gedeckt und zählt die Gesellschaft anstatt 339, wie im vergangenen Jahre, jetzt nur 337 Mitglieder.

Digitized by Google

3.

Aus dem Ausschuß ist geschieden: der Rechnungs-Rath Herr Stark, und sind in demselben verblieben: 11 Mitglieder. Da Herr Stark kein bestimmtes Amt verwaltete, und sonstige Veränderungen nicht vorgekommen, verbleibt es bei der im 31. Jahresberichte angegebenen Geschäftsvertheilung.

4.

Die Kasse hatte am Anfang des Rechnungsjahres 1859:

einen baaren Bestand von . . .	309 Thlr.	19 Sgr.	11 Pf.
die Einnahme im Laufe des Jahres betrug	303 „	16 „	— „
	613 Thlr.	5 Sgr.	11 Pf.
die Ausgabe dagegen	475 „	26 „	— „
so daß die Kasse am Schluß des Rechnungsjahres 1859 einen baaren Bestand von . . .	137 Thlr.	9 Sgr.	11 Pf.

besaß.

Außerdem hat der Effecten-Bestand
von 500 Thlr. Staatsschuldscheinen,
„ 200 „ Stargard-Posener Eisenbahn-Actien
„ 100 „ Preußische Prämien-Anleihe von 1855

um weiter angekaufte
100 Thlr. Preußische Prämien-Anleihe
zugenommen.

Die Gesellschaft besitzt mithin gegenwärtig:
500 Thlr. Staatsschuldscheine,
200 „ Stargard-Posener Eisenbahn-Actien
200 „ Preußische Prämien-Anleihe von 1855.

5.

Neue Verbindungen mit historischen Vereinen sind im Laufe des Jahres nicht geschlossen worden. Dagegen ist zu erwähnen, daß zwei Vereine der Thüringisch-Sächsische Geschichts- und Alterthumsverein zu Halle und der Altmärkische Verein für

vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel, welche mehrere Jahre ihre Arbeiten eingestellt hatten, uns durch Zusendungen von Schriften erfreut haben und ein regelmäßiger Schriften-Austausch mit ihnen nunmehr wieder eingeleitet worden ist.

6.

Der im Jahr 1858 von der Jahres-Versammlung in Berlin gefaßte Beschluß, die siebente Versammlung des Gesammtvereins im Laufe des Jahres 1859 in München abzuhalten, ist nicht zur Ausführung gekommen. Der zeitige Verwaltungsausschuß des Gesammtvereins, der Stuttgarter Alterthumsverein fand es bei der politischen Lage Deutschlands im Frühjahr v. J. bedenklich, die Jahresversammlung abzuhalten, und, da von 31 Einzeln-Vereinen 29 seiner Ansicht beitraten, hat er die Versammlung bis zum nächsten Jahr verlegt.

7.

Die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die Bibliothek.

Den beträchtlichen Zuwachs derselben ergiebt die Beilage A. Er zerfällt in Geschenke und in angekaufte Werke.

Für das unter den Ersten befindliche Königliche Geschenk haben wir bereits gegen die Herren Herausgeber, durch deren Vermittlung selbiges uns zugegangen ist, den ehrfurchtvollsten Dank der Gesellschaft ausgesprochen. Den Akademien und Schwestervereinen, welche uns im Wege des Austausches ihre schätzbaren Schriften haben zugehen lassen, so wie den Mitgliedern und Freunden, von denen wir werthvolle Sachen erhalten haben, statten wir hier den verbindlichsten Dank ab.

Von den darunter befindlichen handschriftlichen Sachen wird der unter Nr. 44 verzeichnete Aufsatz des Hauptmann a. D. Herrn Heintze: „Der Hafenort Regamünde" in den Baltischen Studien abgedruckt werden, die unter den Nrn. 41 und 43 aufgeführten, nämlich: Das Schreiben Bogislaf XIV. aus dem Jahr 1630 und den Bericht des Professor L. Giesebrecht

Digitized by Google

über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle geben wir weiter unten.

Von einem der angekauften Werke — Wippermann der Bukkei-Gau — haben wir in Folge der gegen den Gesammtverein eingegangenen Verpflichtungen (cfr. 31, J. 6, S. 8) 5 Exemplare bezogen, von denen wir 4 den geehrten Mitgliedern zum Kauf anbieten.

B. Alterthümer und Münzen:

Was diese Sammlungen theils von gütigen Geschenkgebern, theils durch Kauf erhalten haben, enthält die Beilage B.

Von besonderem Interesse ist darunter der auf dem Felde des Gutes Curow bei Bublitz gemachte Fund an silbernen Schmucksachen, arabischen und andern noch nicht näher bestimmten Münzen. Zu bedauern ist dabei, daß das Gefäß, in dem der Schatz enthalten gewesen, nicht erhalten und daß Mehreres davon getrennt worden ist.

Nicht unerheblich erscheint auch der auf der Feldmark von Tribus bei Treptow a. R. gemachte Fund an Silber- und Goldmünzen, jedoch kann demselben kein besonderes historisches Interesse beigelegt werden, da er einmal nicht pommersche Münzen und sodann auch nur Münzen aus der neueren Zeit enthält.

Mit vielem Dank erkennen wir die gefälligen Vermittlungen an, welchen sich bei Erwerbungen dieser Funde die Königliche Kreisgerichts-Commission zu Bublitz in Betreff des Ersten und der Superintendent Herr Morawetz zu Treptow a. R. in Betreff des Andern unterzogen haben. Verbindlichen Dank statten wir ferner sämmtlichen Herren ab, die die Sammlung mit Geschenken bedacht haben.

8.

Schreiben des Herzogs Bogislaf XIV. vom 27. Mai an seine Unterthanen.

Das uns zugegangene Schreiben ist der Handschrift nach ohne Zweifel im 17. Jahrhundert gefertigt, wir halten dasselbe für eine Abschrift und können die Authenticität desselben nicht verbürgen. Die Bedrängniß des Her-

Digitized by Google

zogs war, wie bekannt, um jene Zeit sehr groß, indem erstens Kaiserliche Truppen das Land besetzt hielten, zweitens Schwedische Truppen nicht allein in Stralsund standen, sondern auch im April auf Rügen gelandet waren, um den Kaiserlichen Truppen die Insel zu entreißen und endlich die Landung des Königs Gustav Adolf mit einer beträchtlichen Armee in Pommern jeden Tag erwartet werden konnte. Alles dieses läßt es sehr glaubhaft erscheinen, daß eine solche Ansprache von dem Herzoge an seine Unterthanen erlassen worden ist.

Der Inhalt desselben ist folgender:

Liebe Unterthanen, jetzo ist die Zeit, daß ihr mir eine rechte proba eurer rechtschaffenen treue undt redlichkeit könnett sehen und spüren lassen und neben mir, euch undt eurer wolfhardt retten helfen, geschieht erstes, so werde ich es rhümen und vergelten, geschieht es auch nicht, werde ich es Gott klagen und aller weldt zu erkennen und zu urtheilen ahnheimstellen, wie überall ich verlassrn werde. Signatum Alten Stettin den 27 May Ao. 1630.

Bogislaf, Hzg. v. P.

9.

Bericht des Professors Giesebrecht über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle.

Herr Professor L. Giesebrecht ließ im Juli v. J. folgendes Schreiben dem Ausschuß zugehen:

„Auf der Königl. Universitäts-Bibliothek in Halle „befinden sich, wie ich zufällig erfahren habe, verschiedene „Handschriften, die Pommersche Geschichte betreffend, aus „Schöttgens Nachlaß, darunter eine Geschichte von Star„gard mit einem Urkundenbuch, das Ganze in drei Bän„den. Da nun sonst von Stargarder Urkunden sehr wenig „vorhanden ist, wiederholte Brände sollen fast alles zer„stört haben, so wäre es wohl der Mühe werth, das „Manuscript zu untersuchen. Ich habe deshalb angefragt, „ob man in Halle wohl geneigt sei, das fragliche Werk

Digitized by Google

„der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alter-
„thumskunde zur Ansicht herzusenden und habe die Ant-
„wort erhalten, dem stehe nichts entgegen, wenn die Ge-
„sellschaft sich durch einen legitimirten Vertreter an den
„Oberbibliothekar wende."

„Dem gemäß erlaube ich mir die Anfrage, ob der
„Ausschuß mir eine solche Legitimation ertheilen will, die
„ich vorlegen kann, dann bin ich bereit die Durchsicht des
„Werkes zu übernehmen und über den Befund gutachtlich
„Bericht zu erstatten".

Der Ausschuß ging bereitwilligst auf dieses Anerbieten ein und ertheilte die geforderte Legitimation, auf welche denn auch dem Herrn Giesebrecht das Manuscript von der Königl. Bibliothek zur Durchsicht anvertraut worden ist. Das Resultat seiner Untersuchung hat derselbe in nachfolgendem Bericht niedergelegt.

In der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Halle a. d. Saale finden sich aus Schöttgen's Nachlaß fünf handschriftliche Quartbände, deren Inhalt der Geschichte unserer Provinz angehört. Sie sind meist von Schöttgen's eigener Hand geschrieben, tragen aber alle den Charakter unfertiger Arbeiten, ja sie haben mitunter ein recht wüstes Ansehen. Dies Letztere ist indessen nicht die Schuld des Verfassers, denn gebunden sind diese Papiere wohl erst nach seinem Tode. Er hat sie auch nicht als vollendet angesehen: das zeigen eine Menge eingeklebter und eingehefteter Zettel, auf welchen allerlei Notizen oft nur durch einzelne Wörter angedeutet stehen, deren Sinn ein Fremder gar nicht errathen kann.

(Drei von diesen Bänden enthalten eine Historie der Stadt Stargard.)

Bd. I., II., III. Historie der Stadt Stargard.

Der Verfasser beruft sich auf Cramer, Micrälius, Friedeborn, auch auf die ungedruckten Chroniken von Kanzow, v. Eichstädt, Wedel; Chelopäus ꝛc., desgleichen auf Leichenpredigten und und andere Gelegenheitsschriften. Dazu kommen Urkunden, theils eingeschaltet in die Erzählung; theils als ein besonderer Codex diplomaticus dem Ganzen angefügt.

Digitized by Google

Wer nun weiß, daß der Brand von 1635 das ganze städtische Archiv vernichtet hat, dem könnte leicht die Besorgniß kommen, der hier zu Tage liegende Reichthum sei falsche Münze des Betrügers Pristaf. Dem ist aber nicht so. Schöttgen weiß sehr wohl, daß die Privilegia der Stadt in Feuer aufgegangen sind, aber Herzog Bogislaf XIV. hat sie im J. 1637 kurz vor seinem Ende aus dem fürstlichen Archiv copiren und mit seiner Confirmation ausfertigen lassen. Diese Abschriften hat unser Geschichtsschreiber gebraucht. Wofern nun etwa, bemerkt er dabei, in selben etwas unrecht geschrieben, so ist solches mir nicht zuzurechnen.

Freilich aus den erwähnten Copien ist nur eine einzige Urkunde in den Coder diplomaticus übergegangen, die erste, Herzog Barnims Bewidmung der Stadt vom Jahr 1243; allein außer ihr finden sich in jenen auch nicht mehr als vier Stargarder Urkunden:

Nr. 35. Henning Raßlaf, Bürger in Stargard, verkauft mit Vorbehalt des Wiederkaufs der Johanniskirche für 50 Mk. eine jährliche Rente aus seinen Grundstücken. 1502.

Nr. 60 u. 61. Testamentliche Bestimmungen des Bürgermeisters Gröning und seiner Frau. 1625. 1631.

Nr. 63. Brief eines Stargarder Kirchenräubers Gottfried Silger. 1710.

Alle übrigen Stücke der Sammlung — sie enthält im Ganzen 63 Nummern — liegen völlig außerhalb der Geschichte von Stargard. Sie betreffen meist die Verhältnisse der Grafen von Eberstein, als Herren des Schlosses und Landes Naugard, zu den Bischöfen von Kamin, zu den Herzogen, zu andern adeligen Geschlechtern und städtischen Communen; stammen also unbedenklich aus dem Eberstein'schen Familienarchiv. Es sind unter ihnen für die Provinzialgeschichte wichtige Documente, nur die Genauigkeit der Abschriften mögte sich nicht verbürgen lassen.

Dem Urkundenbuch geht die Erzählung vorher. Sie begreift drei Theile oder Bücher, deren Inhalt übersichtlich dieser.

Digitized by Google

Erster Theil.

Von der weltlichen Historie der Stadt Stargard.

Kap. 1.

Von dem Namen und Lage der Stadt.

Das Kapitel findet sich zuerst als Entwurf (Fol. 4—11), dann umgearbeitet und erweitert (Fol. 12—21). Es wird darin besprochen der Name der Stadt, der Lauf der Ihna, die Mauer der Stadt, die Thore und Pforten, zwei ungleiche Theile durch die Ihna gemacht, Straßen des größern Theiles, öffentliche Gebäude, ehemaliges Schloß, äußere Befestigung der Stadt, Vorstädte, Ackerhöfe, Stadtfelder, einige besondere Stücke, die ihre besonderlichen Namen haben, nämlich die Beidenitz, das Hockfeld, der Kalkenberg, die Prützkammer und der Klöterpott, die Provinz oder das Land Stargard.

Kap. 2.

Von dem Alterthum der Stadt Stargard.

(Fol. 22—26 a.)

Ausgeführt, Zitarigroda der Lebensbeschreiber des heil. Otto sei nicht Stargard auf der Ihna, sondern das i. J. 1124 von dem Bischof selbst besuchte sei Stargard in Pommerellen, und das, wohin er während seiner zweiten Anwesenheit im Lande Priester sandte, Stargard in Meklenburg.

Kap. 3.

Von der hohen Obrigkeit der Stadt Stargard.

(Fol. 26 b. — 41.)

Im Jahr 1140 war Stargard bischöflich (nach den bekannten Urkunden des Papstes Innocenz), war es auch noch i. J. 1188 (Urkunden des Papstes Clemens III.). Zwischen 1188 und 1229 kam die Stadt an den Herzog (angeblich nach Cramer II. 12. p. 31, wo das aber nicht steht). Im Jahr 1240 wurde das Land Stargard, also auch die Stadt, vom Herzog Barnim wieder an das Stift vertauscht (die Urkunde ist mitgetheilt), und i. J. 1248 abermals gegen das Land Kolberg eingetauscht (die Urkunde beigefügt). Zwischen 1248 und 1255 wurde das Land Stargard wieder vertauscht, diesmal an die Markgrafen Johann und Otto, welche es i. J. 1255 dem Kaminer Bischofe über-

Digitized by Google

ließen (Urkunden). Doch kam es noch im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts von Neuem an den Herzog. Bogislav IV. bestätigte 1283 alle Privilegien der Stadt und diese blieb seitdem herzoglich bis zum Aussterben des regierenden Hauses. Der Westfälische Friede brachte sie an Brandenburg.

Kap. 4.

Von denen Privilegien und Gerechtigkeiten der Stadt Stargard.

(Fol. 42.)

Zwei Quartseiten, auf denen die Privilegien angekündigt, ihre Schicksale besprochen werden, selbst an Bemerkungen über ihr Verständniß fehlt es nicht; die Privilegien selbst werden nicht mitgetheilt.

Kap. 5.

Von dem Rath und Bürgerschaft nebst deren Gerechtigkeiten.

Das Kapitel ist wieder in zwei Bearbeitungen vorhanden, die erste Fol. 43—67, die andere Fol. 68—84. Die Gegenstände, welche zur Sprache gebracht werden: Gerechtigkeiten des Magistrats. Gerechtigkeiten der Bürgerschaft. Lübisches Recht. Stadtwappen. Weinschank. Mahlrecht. Münzrecht. Hansestadt. Zollfreiheit. Defension der Stadt. Bürgerbewaffnung. Verwahrung des Landkastens. Apotheke. Rathhaus. Burse. Gilden und Gewerke. Bürgereid. Zeughaus. Jahrmärkte. Statuten. Judenschaft. Französische Kolonie.

Kap. 6.

Die Namen derer Rathspersonen.

(Fol. 85—109.)

Verzeichniß der Bürgermeister ab anno 1280 bis anno 1649, so in Stargard eligiret worden. (Steht vollständiger gedruckt in Hiltebrandt Verzeichniß der Hirten im obrigkeitlichen Stande, welche der allwaltende Gott der Stadt Neu-Stargard an der Ihna von 1280 bis 1724 geschenkt hat. S. 9 ꝛc.) Verzeichniß, wie die Herren des Raths creiret und wie der ein nach dem andern nach Länge der Zeit avociret. (Vollständiger in Hiltebrandt a. a. O. S. 14). Verzeichniß, was E. E. Raths jährliche Portion sein. Verzeichniß, was die Herren Vogte des

Digitized by Google

Stargardiſchen Eigenthume aus demſelben Amtshalber für Accidentien und ſonſten bekommen.

Kap. 7.

Von Nahrung, Fruchtbarkeit und andern natürlichen Begebenheiten in und bei der Stadt.

(Fol. 110—115.)

Getreidebau. Kornhandel. Handel mit Vieh und Fleiſchwaaren. Fiſcherei. Gärtnerei. Bierbrauerei. Tabacksbau durch die franzöſiſchen Koloniſten eingeführt. Temperatur der Luft. Das Waſſer. Handwerke. Paſſage. Das Hofgericht und das Conſiſtorium etc.

Kap. 8.

Von denen Sitten, Ordnungen, Gebräuchen und Gewohnheiten der Stadt Stargard.

(Fol. 116 b.—117.)

Handelt nur von der Armenpflege.

Kap. 9.

Von den Eigenthumsdörfern.

(Fol. 118—139.)

Schreiben Schöttgen's an die Pfarrer der Dörfer des Eigenthums der Stadt Stargard, enthaltend das Geſuch ihre Memorabilien ihrer Kirchen und Gemeinen mitzutheilen d .d. Stargard 16 Mai 1727. Dann folgen Antwortſchreiben mit Nachrichten aus Klempin, Hansfelde, Kietzig, Lübo, Priemhauſen, Pützerlin, Schwendt, Stövenhagen. Schließlich einige eingeklebte Zettel von Schöttgen's Hand beſchrieben. Notizen über einzelne Dörfer.

Zweiter Theil.

Die Kirchen- und Gelehrten-Hiſtorie der Stadt Stargard.

Kap. 1.

Von dem Heidenthume.

(Fol. 1—3 a.)

Die Legende von dem Gloria in excelſis der Todtenköpfe in Stargard aus Wolteri Chron. Brem. u. Meibom Script rerum Germ. G. 11 p. 29 erzählt und widerlegt.

Digitized by Google

Kap. 2.

Die Einführung der christlichen Religion in der Stadt Stargard.

(Fol. 3b. – 4a.)

Die Nachricht aus den Lebensbeschreibungen des heil. Otto von Zitarigroda mit Hinweisung auf die früher (Th. 1, K. 2) gegebene Deduction, daß Stargard nicht gemeint sei.

Kap. 3.

Von der geistlichen Jurisdiction im Papstthum.

(Fol. 4a. – 9.)

Stargard zum Bisthum Kamin gehörig. Archidiaconat in Stargard. Die Archidiaconen, so viele ihrer bekannt sind. Streit des Archidiaconats mit dem Bischof Ludwig von Eberstein. 1475–1477. Dann eingeheftet ein gedrucktes Programm Schöttgens v. J. 1724: Das Andenken der Pommerischen Bekehrung durch Bischof Otto von Bamberg. 1124. (Fol. 10–17.)

Kap. 4.

Von dem Augustiner-Kloster zu Stargard.

(Fol. 17–23.)

Gründung des Klosters 1199. Bauten im Kloster. Altäre. Reliquien. Schenkungen. Ablaß ꝛc.

Kap. 5.

Vom Kaland zu Stargard.

(Fol. 24–30.)

„Von unserm Stargardischen Kaland habe ich im andern Stück des alten und neuen Pommerlandes weitläuftige Nachricht gegeben, weil ich damals noch nicht Willens war, die Stargardische Historie zu schreiben. Ich will sie aber hier ohne Documente wiederholen, welche die Herren Gelehrten allezeit dort nachsehen können.“ So die Erklärung des Verf. über dieses Kapitel.

Kap. 6.

Von einigen andern Brüderschaften in Stargard.

(Fol. 31–32, 34.)

Von der Brüderschaft des heil. Leichnams in der Johanniskirche, von der Brüderschaft des heil. Leichnams in der heil.

Digitized by Google

Geistlichke und von der Schusterbrüderschaft im Augustiner-Kloster. Sehr unordentlich durch einander geworfene Notizen Mitten darin.

Kap. 7.

Von einigen päpstlichen Gebräuchen.

(Fol. 33.)

Das Terminiren der Bettelmönche.

Kap. 8.

Stargard'sche Begebenheiten mit dem Bann.

(Fol. 35—37.)

„Unsere Stadt ist einmal selbst in den Kirchenbann verfallen gewesen, hernach ist auch einer ihretwegen in denselbigen gerathen, welche beide Begebenheiten dieses Kapitels einnehmen sollen." So der Verf. Streit des Klosters Kolbatz mit der Stadt 1321. Streit Heinrichs von Minden mit der Stadt. Ein Dokument darüber wird angekündigt, ist aber nicht vorhanden.

Es folgt eingeheftet:

Statt Kap. 9

Die Vorspiele der Stargardischen Reformation.

(Fol. 38—43).

Ein gedrucktes Programm Schöttgens v. J. 1724.

Kap. 10.

Von der Reformation und was nach derselben in Kirchensachen vorgegangen.

(Fol. 44—49.)

Der Inhalt ist entlehnt aus Cramer III. 17. 20. 28. 29. 33. 41. 48. 61. aus v. Wedels Chronik ad an. 1596 und Micrälius B. 4. p. 177.

Nun folgen, wie es scheint, die ersten rohen Vorarbeiten zu den Kapiteln 11. 12. 14. Nämlich unter der Ueberschrift Marienkirche (Fol. 50—65) allerlei Excerpte aus Urkunden und Notizen verschiedenen Inhalts, ganz formlos. Darauf unter der Ueberschrift: St. Johanniskirche (Fol. 66—69) Notizen gleicher Art. Dann (Fol. 70. 71) unter den Titeln: Corporis Christi, Kloster, S. Spiritus, S. Martini, S. Gertrudis, St. Jobst, St. Jacob, Elend, Namenverzeichnisse, Personennamen,

Digitized by Google

aber in welcher Beziehung sie zu den geistlichen Stiftungen stehen, ist nicht angegeben. Nachträglich (Fol. 72) noch einmal unter der Ueberschrift: Marienkirche, einige Notizen, meist mit wenigen Worten nur angedeutet und nur dem Verf. verständlich. Endlich eine Quartseite (Fol. 73 a.) mit den letzten Paragraphen des Abschnittes vom Archidiaconat, also zu Fol. 9 gehörig, aber nicht genau sich anschließend.

Kap. 11.

Von der St. Marienkirche.

(Fol. 73 b. — 86.)

Stiftung der Kirche, vermuthlich durch die Johanniter. Brand von 1635. Wiederherstellung. Kapellen. Sanctorum Angelorum, Trinitatis, Erasmi, Johannis, dem Altar gegenüber S. Laurentii, S. Theobaldi, Martin Plawens Kapelle. Die Vicarien des hohen Altars, Petri und Pauli, St. Trinitatis, die ungenannte Vicarii, Vicarien der heil. Anna, zweier Altäre auf der Bibliothek, St. Levini, aller Heiligen, zur Frühmesse, zur Messe Cibavit, hinter der Monstranz, der Messe Rorate, Johannes des Täufers, St. Lazari und Marthae. Die geistlichen Personen: der Kirchherr (plebanus) stets ein Priester des Johanniterordens, die Chorherren, die Vicarien. Endlich ein eingeklebter Zettel: Von der Mariengilde auf dem Werder.

Kap. 12.

Von der St. Johanniskirche.

(Fol. 87—90 a.)

Ueber die Stiftung fehlt es an bestimmter Nachricht. Wahrscheinlich von den Johannitern erbaut. Thurm. Glocken. Kapellen und Vicarien St. Annä, St. Matthäi, des heil. Leichnams, St. Andreä, St. Marci, Schmidts Kapelle, St. Marien, zur Frühmesse der heil. drei Könige, Trinitatis der zehn Tausend Ritter ꝛc.

Kap. 13.

Von denen übrigen Kirchen.

(Fol. 96—99.)

St. Martins Kapelle. St. Jacob. St. Gertrud. Elend.

Digitized by Google

Erasmi. Jerusalem. Kapelle zum heil. Geist. St. Görgen. St. Jobst.

Es folgen nun (Fol. 100—103) Nachrichten, die zu Kapitel 3 gehören. Dann

Kap. (die Ziffer fehlt).
Von den Hospitalien.
(Fol. 104—105.)

St. Görgen. St. Jobst.

Kap. 14.
Von den hiesigen Predigern in der Stadt und Eigenthum.
(Fol. 106—141.)

Mehr und weniger ausführliche biographische Nachrichten, zuerst von Hermann Rike. Dann von den Präpositen Remmelding, Zander, Bredenbach, Regast, Vivenest, Engelke, Lütkens, Schwarz, Seld, Zierold; von den Pastoren zu St. Johanni Rike, Engelke, Balke, Trojanus, Krüger, Ruelius, Neander, Schwarz, Seld, Zierold, Schmidt, Löper; von den Archidiaconen zu St. Marien Fuhrmann, Dannenberg, Habenicht, Fuhrmann, Schacht, Braun, Lehmann, Vivenest, W. Engelke, T. Engelke, Gerdes, Hiltebrand; von den Diaconen zu St. Marien Balke, Faber, Stygius, Bayke, Regast, Vivenest, W. Engelke, T. Engelke, Schmidt, Hiltebrand, Bohm; von den Diaconen zu St. Johann Költzius, Stygius, Klippe, Rike, Teschendorf, Bartholdi, Vivenest, Ruelius, Schmidt, Calbius, Schmidt, Männling, Gerike, Esser; von den Pastoren zum heil. Geist Rike, Stygius, Vollrath, Kirchhof, Beteke, W. Engelke, T. Engelke, Löper, Hering, Hollatz, Löper, Gerike; von den Einspredigern Hollatz, Seld, Auen, Wetterich, Calbius, Schmidt, Männling, Gericke, Esser: von einigen Stargarder Predigern, die ohne Angabe der Kirche, bei welcher sie gestanden, genannt werden, nämlich von Friderici, Thomäus, Nordstedt, Köster, Hartwig, Staalkopf; von den Predigern am Zuchthause Holle, Cunitius, Hiltebrand; von den Pestpredigern im Lazareth Titius, Schönjahn, Meyer und von den Predigern in den Eigenthumsdörfern Cuno an der Straße, Seefeld und Sarow, Priemhausen und Stevenhagen, Pützerlin und Bruchhausen,

Digitized by Google

Klempin und Lübow, Kietzig und Kitzerow, Hansfelde, Zarzig und Schwendt.

Darauf folgt ohne Kapitelbezeichnung, aber

Statt Kap. 15

Dan. Ruelii Phoenix Stargardiensis sive oratio panegyrica in Petrum Gruningium.

(Fol. 142–159.)

Kap. 16.

Von den Schulen in Stargard.

(Fol. 160—187.)

In der Zeit des Papstthums waren zwei Schulen, bei der Johanniskirche die eine, die andre bei der Marienkirche. Beide wurden nach der Reformation im Jahre 1535 vereinigt. Uebersicht der Geschichte dieser Schule. Biographische Nachrichten von den Rectoren Häster, Schermer, Angelus Faber, Fabricius, Leveheer, Boecmannus, Bredenbach, Godschovius, Reddemer, Colerus, Raderecht, Biedermann, Prätorius, Pascha, Schmidt, Stägemann und Schöttgen. Desgleichen von den Conrectoren Löper, Reddemer, Trojanus, Ebert, Liestko, Viveneſt, Lehmann, Biedermann, Schmidt, Hollatz, Wetterich, Schmidt, Stägemann, Engelke, Esser und Hiltebrand; von den Subrectoren Löper, Piverling, Regast, Gareäus, Liestko, Schmidt, Schulz, Wetterich, Seld, Auen, Wagner, Schöning, Lange, Engelke, Esser, Wiesener, Ditmar, Hiltebrand und Grano; von den Cantoren Belicius, Eichmann, Ramthun, Kelzius, Engelke, Berendt, Vocatius, Viveneſt sen., Viveneſt jun., Hallerberg, Placotomus und Hartmann; von den Concentoren Bibelius, Grünenberg, Garbrecht, Jaster, Cremer, Weber, Schröder, Brandt, Walther, Ursinus, Eichstädt, Walther, Falkenberg, Hintz, Hertel, Fessus, Neander; von den Succentoren Loitz, Garbrecht, Falcovius, Nassius, Cunovius, Schröderus, Krüger, Tetzenius, Schulz, Brandt, Eichstädt, Spiegelberg, Hintz, Hertel, Fessus, Neander, Cunitius, Kirchstein und Cämmerer; zuletzt von den Baccalaureen Blankenhagen, Klocko, Florens, Schmidt, Habernicht, Major, Klocko, Große, Kesseling, Klocko, Neander, Cunitius, Reinholz, Kirchstein und Bagenius.

Digitized by Google

Kap. 17.
Von dem Gröning'schen Collegio.
(Fol. 188—191.)

Auf verschiedenen kleinen aufgeklebten Zetteln allerlei Notizen, mitunter sehr kurz und unverständlich. Dazwischen ein längerer Aufsatz, drei Folioseiten: Von andern Gröningischen Legaten. Extract ex monitis Dr. Vivenest. 1712. 6. April.

Es folgen nun (Fol. 192—201) ohne Kapitelbezeichnung, aber augenscheinlich zu Kap. 16 gehörig, eine lateinische Autobiographie des Rectors Prätorius und eine deutsche des Rectors Pascha.

Kap. 18.
Von milden Gestiften.
(Fol. 202—209.)

Geistliche Lehne des Rathes, der Gilden und Gewerken, auch einzelner Personen aufgezählt.

Die nächsten drei Blätter (Fol. 210—212) gehören augenscheinlich in das Kapitel von den Hospitalien. Sie besprechen der Kniggen Legate, das Testament des Bürgermeisters Warnow, das Hospital St. Jobst und der Kniggen Armenhaus.

Hierauf (Fol. 213) wieder, offenbar zu Kap. 18 gehörig, ein Verzeichniß der Stipendien zu Stargard.

Kap. 19.
Von gelehrten und geehrten Stargardern.
(Fol. 214—310.)

Der Inhalt liegt sehr ungeordnet da. Zu Anfang ein erster Entwurf der Stargarder Gelehrtengeschichte, wenig mehr als Namen (Fol. 214—221), dann bis Fol. 258 eine ausführliche Bearbeitung. Die Gelehrten sind in alphabetischer Ordnung genannt, mit Angabe ihrer Lebensumstände und ihrer Schriften, so viel davon zu ermitteln war. Dazwischen eingeheftet zwei Druckschriften: Memoria Christophori Schulteti von Micrälius 1649, und ein Programm des Rostocker Professors Redacker von 1664, wodurch er zu der Doctordisputation des Stargarder Juristen Gregor Wulf einladet. Weiter folgen

Digitized by Google

(Fol. 259—262) einige Nachträge. Darauf (Fol. 263—270) eine Biographie des Generalsuperintendenten Dr. Jakob Runge. Ebenso (Fol. 271—302) ein Leben des Dr. David Herlitz, dabei die gedruckte Leichenpredigt des Naumburger Superintendenten J. Ortell auf Herlitzens Mutter 1602. Dann (Fol. 303—308) eine Autobiographie deb Dr. Joh. Sam. Hering und (Fol. 309) Nachrichten von dem Leben des Archidiacomus Wetterich. Auf dem letzten Blatt finden sich fremdartige Notizen, die wohl nur durch Zufall hierher gekommen sind.

Dritter Theil.

Von allerhand Unglücksfällen und vermischten Begebenheiten dieser Stadt handelnd, nebst dem Codice diplomatico.

Kap. 1.

Von dem Kriegswesen, dabei Stargard etwas gelitten. (Fol. 1 - 54.)

Krieg zwischen dem Markgrafen Albrecht und den Pommerschen Herzogen 1283. Krieg Herzog Barnims III. und des Bischofes Johann von Kamin 1368. Andere Fehden 1368 und 1379. Fehde der Städte Stargard und Stettin 1454. Stargard als Verbündete der Stadt Kolberg in Fehde wider die Kolberger Geistlichkeit, die Herzoge von Pommern und die Markgrafen 1464. Stargard mit Garz gegen die Markgrafen verbündet 1478. Streit mit Stralsund und Vergleich der beiden Städte 1487 (der Vergleich ist vollständig mitgetheilt). Die Stargarder gegen das Kriegsvolk, welches Herzog Erich nach Preußen oder Livland führen wollte 1563. Streit der Stargarder mit den Herren v. Wedel 1579. Noth der Stadt im dreißigjährigen Kriege durch die Kaiserlichen 1627. Befreiung am 14. Juli 1630. Brand 1635. Neue Bedrängniß in den Jahren 1636 und 1637. Dazu als Anhang: Wahrhafte und gründliche Relation von der Eroberung der Stadt Stargard, welche den 14. Juli 1630 durch den von Königl. Majestät zu Schweden abgeordneten Obristen von Damitz glücklich durch Beistand des Allerhöchsten verrichtet worden.

Digitized by Google

Kap. 2.

Von Feuerschäden.

(Fol. 55—59.)

Feuersbrünste in den Jahren 1540, 1566, 1580, 1584, 1635, 1662, 1666.

Kap. 3.

Von der Pest und andern Krankheiten.

(Fol. 60—62 a.)

Pest 1584. Ruhr 1599. Pocken und Masern 1615. Pest 1620. 1624. Dysenterie 1636. Pest 1638. Ruhr 1671. Pest 1709.

Kap. 4.

Von allerhand vermischten Begebenheiten.

(Fol. 62 b. — 76.)

Räuber, Mordbrenner, großes Sturmwetter 1540. Bürgermeister Appelmann läßt seinen Sohn hinrichten 1576. Schwefelregen 1581. Prozeß Gürgen Hennekens gegen Engel Böldekens 1596. Schwefelregen 1599. Starkes Gewitter 1607. Berkholz entleibt 1616. David Teschendorf ertrunken. Drei Sonnen am Himmel 1618. Richard hat sein eigenes Kind erschossen. Große Theuerung 1623. Jastrows Kind von einer Schlange in die Hand gestochen, stirbt. Martin Schliep ermordet 1624. Jäher Tod eines verwegenen Buben aus Zicker. Plötzliche Erkrankungen unter den Schanzenden auf dem Johanniskirchhofe 1628. Auf Himmelfahrt großer Schnee. Viele Hexen verbrannt 1662. Jeremias Schmidt enthauptet 1673. Das Gewitter schlug in den Marienthurm ohne zu beschädigen 1694. Eine Schlange kriecht einem schlafenden Weibe durch den geöffneten Mund in den Leib und kriecht nach 12 Wochen wieder zum Munde heraus 1700. Die Frau des Brauers Horn bringt ihr Töchterchen und sich selbst um.

Nach diesem Kapitel wieder durch einander geworfene Notizen zur Stargarder Stadtgeschichte, zum Theil einzelne Wörter, deren Bedeutung unverständlich (Fol. 77—84).

Den Rest des dritten Theiles (Fol. 85 — 212) nimmt

Digitized by Google

der Codex diplomaticus ein, von dem schon zu Anfang die Rede war.

Der vierte handschriftliche Band hat äußerlich auf der Rückseite den gedruckten Titel:

Pomeranica MSS.

Bd. IV. Pomeranica MSS.

Innen steht auf der ersten Seite von einer andern als Schöttgens Hand geschrieben:

Contenta hujus voluminis.

I. Christ Schöttgens Einleitung zur Kenntniß der Pommerischen Geschichtschreiber, autographam auctoris Folior 35.
II. Anonymi Beschreibung des Pommerlandes Folior 53.
III. Christ. Schöttgen de re monetali Pomeranorum, autographum auctoris Fol. 41.
IV. Martin Rangens Colberga togata oder gelehrtes Colberg Folior 63.
V. Collectio diplomatum XXXV. Pomeranicorum Folior 57.

Die Blätter jedes dieser fünf Aufsätze sind für sich gezählt.

No. I. ist nur ein Fragment. Nicht die ganze Einleitung wird gegeben, sondern zwei Kapitel derselben, das sechste und siebente. Das sechste hat die Ueberschrift: Von denen, welche die Kirchenhistorie beschrieben haben. Es recensirt folgende Druckschriften: Daniel Cramers Pommersche Kirchen-Chronik in Pommern, Wockenii dissertatio historica de conversionibus Pomeranorum ad fidem Christianam ante Ottonem Bambergensem, Gebhardi disputatio prima de veterum Rugianorum religione, Wujae historia episcopatus Caminensis, Zulichii historia Caminensis, Pylii Faustinus redux, Palthenei historia ecclesiae collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis, Hering, historische Nachricht von der Stiftung der zwei Collegiatkirchen zu Alt-Stettin Nachricht, wie es in Pommern zur Zeit der Reformation zugegangen, bei Gelegenheit des Jubelfestes abgefaßt, Greifswald 1717, Meyers Synodologia Pomeranica, Balthasar, Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Sachen, Langemack oratio secularis de providentia divina circa Sundensem

Digitized by Google

reformationem, Lobes kurze historische Erzählung, wie das heilsame Reformationswerk durch den Dienstherrn Christian Ketelhuter zu Stralsund angefangen, Hiltebrandt, Verzeichniß der Hirten nach Gottes Herzen, welche Gott der Stadt Neu-Stargard auf der Ihna gegeben. Das siebente Kapitel ist überschrieben: Von denen Scribenten, welche die gelehrte Historie von Pommern abgehandelt, und enthält Recensionen dieser Schriften: Andr. Westphal de serenissimorum ducum Pomeraniae meritis in rem literariam, Martini Rangen Colberga togata, Gerschovii Catalogi promotionum Gryphiswaldensium, Elardi drittes Buch von Golnowischen Schulgeschichten. Als Anhang dazu: Einige Zusätze und Verbesserungen des ersten Bandes im ersten, andern, dritten, vierten und fünften Stück.

No. II. handelt in sieben Kapiteln von den Grenzen, Namen und Theilung des Landes Pommern, von Gestalt, Art und Eigenschaft, item von Bergen und Wassern der Lande Pommern, Cassuben und Rügen, von Fruchtbarkeit des Pommerlandes und von den Schätzen, damit es von Gott begabet, von den Einwohnern des Pommerlandes zu alten und itzigen Zeiten und von ihrer Abkunft, Sprache und Sitten, von der Natur, Sitten und Gebräuchen der alten und itzigen Pommerischen Völker, vom Unterschied der graduum und Stände der Einwohner in Pommern und durch was Obrigkeit, item auf was Art und Form Pommern zu alten und itzigen Zeiten regiert worden und noch wird. Das Ganze ist Compilation aus mancherlei gedruckten Büchern ungleichen Werthes.

Nr. III. begreift dreizehn Kapitel: 1. von dem ersten slavischem Gelde, welches man gewogen hat. 2. Von der Mark. 3. Von den Denareis oder Pfennigen und Vinkenaugen. 4. Von den Solidis oder Schillingen. 5. Von den Witten und Vierchen. 6. Von Veränderung der alten Pommerschen Münze. 7. Von dem Münzwesen unter den Pommerschen Herzogen. 8. Von dem Münzwesen unter den Schwedischen Königen. 9. Von der guldenen Münze. 10. Von kupferner Münze und anderer Verfälschung derselben. 11. Von denen Münzstätten. 12. Von denen historischen oder Gedächtnißmünzen. 13. Von denen

Digitized

fremden Münzen, die in Pommern gemeldet und gebräuchlich gewesen.

Nr. IV. ist die Uebersetzung einer lateinischen i. J. 1668 gedruckten Schrift, die sich zu Schöttgens Zeit „rar gemacht hatte" (S. Nr. I. Fol. 29). Sie enthält drei Abtheilungen. Die erste, darin von denen bereits verstorbenen Gelehrten gehandelt wird; die andere von denen Gelehrten, die noch itzund (1668) leben, die dritte, darin die Gelehrten geistlichen und weltlichen Standes, welche daselbst (d. h. in Kolberg) in allerhand Ständen gedient haben.

Nr. V. begreift der Angabe nach 35, richtig gezählt 37 Urkunden. Davon scheiden 13, nämlich 8. 10. 13. 23. 25. 26. 27. 28. 31. 32. 34. 36. 37 sofort aus; sie stehen in keiner Beziehung zur Geschichte Pommerns, sondern betreffen theils die Märkischen Städte Belitz und Soldin, theils die Klöster Bordesholm in Holstein, dazu kommt ein Adelsdiplom des Königs Siegmund von Polen für die in Preußen ansässigen Brüder Braunschweig. Von den übrig bleibenden 24 Pommerschen sind 15, nach Schöttgens eigener Angabe, Abschriften theils aus Raynaldi ann (Nr. 3. 5. 6. 7. 17) theils aus Ludewig reliq. (Nr. 15. 16. 29), theils aus Muhlii hist. monast. Bordesholm (Nr. 20. 21), aus Reitemeyers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses (Nr. 2.) aus Goldast Reichshandlungen (Nr. 14.), aus Sommersberg script. rer. Silesiac (Nr. 24), aus Rymeri acta publ. Angliae (Nr. 30) und aus dem Diarium Europaeum (Nr. 33). Andere 4 sind später in Dregers Codex. diplom. gedruckt (Nr. 1. 4. 9. 11.) So beschränkt sich die ganze Ausbeute auf folgende 5 Urkunden, die, so viel mir bekannt, noch nicht im Druck erschienen sind:

Nr. 13. Gertrud Romerin zu Kolberg thut Verzicht auf den zwölften Theil eines Hauses zu Mühlhausen. 1273.

Nr. 18. Schreiben der Herzoge von Pommern an den Papst. 1330.

Nr. 19. Des Papstes Bulle an besagte Herzoge zu Pommern. 1331.

Digitized by Google

Nr. 22. Der Commendator des deutschen Ordens verkauft einen Theil des Dorfes Studenitz im Lande Bütow. 1335.

Nr. 35. Hans von Dewitz stiftet einen Vergleich zwischen dem Herzog Bogislav und den Gebrüdern von Bonin. 1486.

Bd. V. Christ. Schöttgen Inventarium scriptorum ad historiam Pomeranicam pertinentium.

Der fünfte handschriftliche Band hat den Titel:

Christiani Schöttgen Inventarium scriptorum ad historiam Pomeranicam pertinentium ab anno 1500—1728 impressorum.

Der Titel ist nicht von Schöttgens Hand, ist auch nicht genau. Welche Bewandniß es mit dem Titel hat, lehrt auf dem zweiten Blatt der Bericht an den Leser:

„Folgende Sammlung von allerhand Pommerschen Uhrkunden hat Tit. Herr J. F. Fabricius, Königl. Schwedischer ehemaliger Feldprediger in Stettin verfertigt, weil er aus seines sel. Herrn Vaters und anderer Vorfahren und Verwandten Bibliotheken manches geerbet, welches er hernach durch eigenen Fleiß vermehret. Diese habe von ihm abgeschrieben und mit dem, was ich habe, vermehret. Was nun über der Linie stehet, ist bei gedachtem Herrn Past. Fabricio zu finden, was aber unter derselben befindlich, das habe ich hinzugefügt. Stargard d. 17. Mai 1725. Ch. Schöttgen.

Das Invantarium ist also mehr nicht als ein chronologisch-geordneter Catalog der Pomeranica in zwei nicht mehr vorhandenen Privatbibliotheken.

Voran steht: Aufsatz derer in Pommern edirten Schriften, die keine Jahrzahl haben. Unter diesem Titel 17 Nummern von Fabricius und 4 Nummern von Schöttgen.

Demnächst folgt: Verzeichniß einiger Kirchen-, Pest-, Kriegs- und anderer Gebete, so von vielen Jahren her in Pommern an Fest- und Sonntagen, auch sonderlich in den wöchentlichen Betstunden von den Kanzeln verlesen, theils verändert, theils gar abgeschafft sind.

Nach diesen vorläufigen Abtheilungen beginnt der eigentliche chronologische Katalog, Bücher und Handschriften aus den

Digitized by Google

Jahren 1520 bis 1726. Bis zu dem letztern Jahr reicht Fabricius Bibliothek, bis dahin findet sich auch in Uebereinstimmung mit dem Bericht an den Leser die Linie, welche, was jener, was Schöttgens Bibliothek angehörte, von einander scheidet. Auf den nächsten drei Seiten sind noch Bücher aus den Jahren 1726 – 1728 angeführt, sie waren unbedenklich in Schöttgens Besitz. Zunächst einige Schriften aus dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts auf einem letzten Blatt, ohne chronologische Ordnung verzeichnet.

10.

Zur Frage: Ist Labes eine Feste des Pommerschen Limes gegen Polen gewesen?

In der Untersuchung über die Landwehre der Pommern und der Polen zu Anfang des zwölften Jahrhunderts (Baltische Studien Jahrg. XI, Heft 1. Seite 174 u. flgde.) hat der Verfasser derselben, Herr Professor L. Giesebrecht, aus Angaben gleichzeitiger Schriftsteller, aus Urkunden der nächstfolgenden Zeit und aus archäologischen Wahrnehmungen nachgewiesen.

Erstens: daß die Grenzbefestigung der Pommern aus stärkeren, bewohnten und geringern (sogenannten Burgwällen), die keine Einwohner hatten und nur zur Zeit des Krieges bemannt wurden.

Zweitens: daß die ungefähre Richtung des Limes durch die drei Orte Pyritz, Stargard und Belgard ging.

Drittens: daß auf der ersten Hälfte dieser Strecke bis zum Pätschsee im Satziger Kreise außer Pyritz und Stargard noch zwei Festen Karbe und Pezik gelegen waren.

Viertens: daß es neben und vor diesen größern Festen nicht an geringern gefehlt, und daß noch Ueberreste von solchen vorhanden sind, die wohl nicht in Beziehung zu den Festen Stargard und Pezik, sondern zu andern nicht genannten gestanden haben.

Hiernach hat sich die westliche Hälfte des Limes ziemlich genau verfolgen lassen. Anders ist es mit der östlichen Hälfte. Der Pole Martinus Gallus erwähnt zwar Festen der Pommer-

Digitized by

schen Landwehr die unterhalb seines Landes und mitten im Lande, d. h. in Pommern gelegen seien, er nennt sie aber nicht und die Nachrichten über alterthümliche Befestigungen gehen nach den Acten der Gesellschaft nur bis zu dem Dorfe Beweringen im Satziger Kreise. Bei diesem Mangel aller Nachrichten hat Herr Giesebrecht die weitere genaue Verfolgung des Limes aufgeben müssen und nur muthmaßlich einige Orte als Festen der östlichen Hälfte bezeichnen können. Zu diesen gehört Labes. Die Vermuthung stützt sich auf die Lage des Ortes. An dieselbe zu erinnern und ihre Wahrscheinlichkeit zu verstärken, dazu giebt ein vor Kurzem eingegangener, von Zeichnungen begleiteter Bericht*) über zwei bei Labes vorhandene Burgwälle Veranlassung. Der eine derselben liegt oberhalb Labes beim Gute Negrepp, der andere unterhalb der Stadt beim sogenannten Steinberge in der gleichen Entfernung von einer Viertelmeile. In Beiden kann man nichts anderes erkennen als Befestigungen, die in Beziehung zu einem dazwischen gelegenen Orte gestanden haben. Es fragt sich nur noch, welches Alter ihnen beizulegen ist? Ihre Anlage in das Mittelalter zu setzen, erscheint nach dem, was über ihre Entstehung in dem Bericht gesagt ist und bei der abweichenden Form des zweiten von andern alten Burgwällen bedenklich. Diese Bedenken theilt jedoch das nachfolgende Gutachten des Herrn Giesebrecht nicht. Es lautet:

„Die beschriebenen Verwallungen fügen sich vortreff-
„lich an der von Ihnen bezeichneten Stelle in das System
„der Landwehre ein, welches ich in der Richtung von
„Stargard nach Belgard geglaubt habe annehmen zu
„müssen und von dem bisher nur einzelne Burgwälle in
„der Wirklichkeit nachgewiesen wurden. Der Name Russen-
„schanzen steht der Annahme nicht entgegen; solche Be-
„nennungen im Munde des Volkes kommen häufig vor.
„Bedenklicher wären die Schwedischen Münzen, wenn man
„nur wüßte, ob es damit seine Richtigkeit hat. Die Be-
„schreibung, besonders des hufeisenförmigen Walles, läßt

*) Siehe Beilage C.

„einen mittelalterlichen Burgwall kaum verkennen, die un-
„regelmäßig elliptische Gestalt des andern ist nicht so ge-
„wöhnlich, doch möchte ich ihn gleicher Zeit angehörig halten."

So lange dieses Gutachten nicht widerlegt wird, erscheint es gestattet, diese Burgwälle für geringere in Bezug auf Labes angelegte Befestigungen der Pommerschen Landwehre zu erklären.

Indem wir diesen Gegenstand verlassen, statten wir noch unsern Dank ab dem Verfasser des Berichts, Herrn Oberförster Candidat Sprenger und dem Einsender desselben Herrn Dr. Puchstein zu Cammin.

11.

Baltische Studien.

Von denselben ist im Laufe des Jahres das 2. Hfte des 17. Jahrganges erschienen. Es enthält:

1. Den dreißigsten Jahresbericht. 2. Das Altarwerk der Kirche zu Ummanz. Von Carl von Rosen. 3. Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund im Mai 1529 beim Kaiserlichen Reichskammergericht zu Speier eingereicht, wider die vom Stralsunder Oberkirchenherrn Hippolytus Steinwer erhobene Anklage in Betreff der von der Stadt verübten Verfolgung des katholischen Clerus. — Aus den Reichskammergerichtsacten mitgetheilt von J. G. L. Kosegarten. — 4. Die Vernehmung der vom Stralsunder Oberkirchherrn Hippolytus Steinwer gegen die Stadt gestellten und im Jahr 1527 zu Greifswald abgehörten Zeugen. Aus den Reichskammergerichtsacten mitgetheilt von J. G. L. Kosegarten. 5. Bemerkungen zum Leben des Doctor Jakob Gerschow. Von Friedrich Latendorf zu Neu-Strelitz. Schluß. 6. Uebergabe des Amtes Eldena an die Universität Greifswald am 28. März 1634 unter dem Rectorate des Doctor Jakob Gerschow. Von J. G. L. Kosegarten. 7. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627 — 1631. Nach den Acten des Greifswalder Stadt-Archivs von J. G. L. Kosegarten. Vierte Fortsetzung enthält das Jahr 1630. — Gustav Adolphs Landung in Pommern am 25. u. 26. Juni 1630. 8. Die zehn Gebote in der Kapelle zu Pudagla nach einer Aufzeichnung vom Jahr 1548, mitgetheilt von Wiechmann-Kadow.

Digitized by Google

Nachtrag, enthaltend die Wolfenbütteler zehn Gebote und die Stargarder, von J. G. L. Kosegarten. 9. Neue Schriften in Niederdeutscher Sprache, angezeigt von J. G. L. Kosegarten.

12.

General-Versammlung.

Dieselbe wurde am 13. April v. J. in dem Plenar-Sitzungszimmer der Königlichen Regierung abgehalten. Sie war besucht von 24 Mitgliedern, und präsidirte derselben Seine Excellenz der General der Infanterie und commandirende General des zweiten Armee-Corps, Herr von Wussow anstatt des in Dienstgeschäften abwesenden Herrn Oberpräsidenten Freiherrn Senfft von Pilsach.

Es kamen zum Vortrag: 1. Die Jahresberichte beider Abtheilungen der Gesellschaft, im Auszuge. 2. Die Abhandlung des Hauptmann a. d. Herrn Heintze über den Hafenort Regamünde, vorgelesen von dem Professor Hering. 3. Ein Aufsatz des Oberlehrer an der Friedrich-Wilselmsschule Herrn Th. Schmidt, enthaltend die Geschichte der drei ältesten Stettiner Handels-Compagnien der Draker, Falster und Ellenbogen, vorgetragen vondem Verfasser. 4. Bemerkungen über eine von dem Professor Herrn W. Giesebrecht zu Königsberg abschriftlich mitgetheilte Urkunde König Wladislaus von Polen, die Bestätigung des Besitzthums des Klosters Buckow betreffend, vorgetragen von dem Gymnasial-Director a. D. und Professor Herrn Dr. Hasselbach.

Der Versammlung folgte ein gemeinschaftliches Mittagsmahl im Hotel de Prusse. Den ersten Toast während desselben auf Seine Majestät den König hatte Seine Excellenz der Herr General von Wussow auszubringen die Gewogenheit. Diesem folgten Toaste auf Seine Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen, auf die Provinz Pommern, auf die Stadt Stettin und auf die Gesellschaft. Sämmtliche Toaste wurden durch die aus frühern Jahren bekannten Gesänge eingeleitet.

Stettin im April 1860.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Digitized by Google

Beilage A.

Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek vom 1. April 1859 bis dahin 1860.

I. Geschenke.

1. Von Seiner Majestät dem Könige:
   Monumenta Zollerana. Tom. V. Urkunden der Fränl'schen Linie von 1378—1398. Berlin 1859. 4.
2. Von der k. Bayerischen Academie der Wissenschaften in München:
   a) Monumenta saecularia, III. Klasse, enthaltend:
      1. Th. L. Fr. Tafel: Theodossii Meliteni Chronographia.
      2. Fr. Kunstmann: Die Entdeckung Amerikas nach den ältesten Quellen geschichtlich dargestellt nebst zwei Anhängen.
      3. Verzeichniß der Monumenta saecularia der drei Klassen der Academien zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens am 28. März 1859. 4.
   b) Almanach für das Jahr 1859. 8.
   c) G. L. v. Maurer: Rede bei der hundertjährigen Stiftungsfeier der k. Academie am 28. März 1859. 4.
   d) Historische Preisaufgaben der Commission für deutsche Geschichte nnd Quellenforschung. 1860. 8.
3. Von dem Germanischen National-Museum zu Nürnberg:
   Dessen fünfter Jahresbericht vom 1. Januar bis 31. December 1858. Nürnberg 1859. 4. Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. N. F. Bd. VI. Jahrgang 1859. 4.
4. Von der Gesellschaft für südslavische Geschichte und Alterthumskunde zu Agram:
   Arkiv za poojestnica Jugoslavensku. Knjiga V. Zagreba. 1859. 8.

Digitized by Google

5. Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden G. des Osterlandes zu Altenburg:
   Mittheilungen. Bd. V. H. 1. Altenburg 1859. 8.
6. Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bamberg:
   Zwei und zwanzigster Jahresbericht 1858—59. Bamberg. 8.
7. Von dem Verein für serbische Volksbildung zu Bautzen:
   Dr. Pful. Wendisches Wörterbuch, Wendisch-Deutscher Theil. H. 2. Bautzen 1858. 8. Casopis Towárstwa Macicy Serbskeje. 1858. 17. u. 18. Lieferung.
8. Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth:
   Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Bd. VII. H. 3. Bayreuth 1859. 8.
9. Von dem Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin:
   Riedels Codex diplom. Brandenb.
   Haupttheil I. Bd. XVI. Bd. XVII. Bd. XVIII. Berlin 1859. 4.
   Haupttheil III. Bd. I. Berlin 1859. 4.
10. Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterl. Kultur zu Breslau:
    Sechs und dreißigster Jahresbericht. 1858. Breslau. 4.
11. Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau:
    Zeitschrift, herausg. von Dr. R. Röpell. Bd. II. H. 2. Breslau 1859. Codex diplomaticus Silesiae. Bd. II. (Urkunden der Klöster Rauden und Himmelwitz, der Dominicaner und der Dominicanerinnen in der Stadt Ratibor. Breslau 1859. 4.
12. Von dem Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands zu Braunsberg:
    Zeitschrift. H. 2. Mainz 1859. 8. Herausg. von Dr. Eichhorn. — Monumenta historiae Warmiensis, herausg. von Woelky und Saage. Lief. 2. Mainz 1859. 8.

Digitized by Google

13. Von der numismatischen Gesellschaft zu Brüssel:
Revue de la numismatique Belge. Table alphabétique des douze premiers volumes, composant les deux prémieres séries 1842 — 1856. — 3. Série. T. II. 3. et 4. liv. 1859. 8. — T. III. 1. et 2. liv. Brux. 1859.

14. Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel:
Zeitschrift. Bd. VIII. H. 1. Kassel 1859.

15. Vom historisches Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt;
Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. IV. H. 1. Darmstadt 1859. 8. W. Francke. Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein. Darmstadt 1858. 8.

16. Von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:
Verhandlungen. Bd. VI. H. 3 und 4. Dorpat. 1859. 8.

17. Von der Oberlausitzischen G. d. Wissenschaften zu Görlitz:
Neues Lausitzisches Magazin. Bd. XXXV. Herausg. von Köhler. Görlitz. 1858–1859. Bd. XXXVI. H. 1. Herausg. von Köhler. 1858. H. 2. Herausgegeben von Klaehn. 1859. H. 3 u. 4. Herausg. v. G. T. L. Hirche. 1859 u. 1860. 8.

18. Von der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz:
Abhandlungen. Bd. IV. Görlitz 1859. 8.

19. Von dem historischen Verein für Steiermark zu Gratz:
Mittheilungen. H. 8. Gratz 1858. 8. — Bericht über d. allg. Versammlung d. V. v' 24. April 1858.

20. Von dem Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und für Erhaltung seiner Denkmale zu Halle:
Neue Mittheilungen. Bd. VIII. H. 3 und 4. Halle 1850. 8. — Bd. IX. H. 1. Halle 1857. 8.

Digitized by Google

21. Von dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover:

Zwei und zwanzigste Nachricht. 1859. — Programm und Statut des V. — Zeitschrift. Jahrg. 1856. 2. Doppelheft. — Nachtrag zum Jahrg. 1856, enthaltend die Bogen 9, 10 u. 11 (Schluß) des ersten Doppelhefts und die Bogen 14, 15 u. 16 des zweiten. — Jahrgang 1857. Hannover 1859. 8. — Urkundenbuch des hist. V. Heft IV. (Die Urkunden des Klosters Marienrode). Hannover 1859. 8.

22. Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen G. für vaterländische Geschichte zu Kiel:

Jahrbücher für d. Landeskunde des Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg, redig. v. Th. Lehmann und Dr. Handelmann. Bd. I. H. 1. 2. 3. Kiel 1858. 8. — Urkundensammlung. Bd. II. Abhdlg. 4 (Register). Kiel 1858. 4.

23. Von dem historischen Verein für Krain zu Laibach:

Mittheilungen. Jahrg. XIII, redigirt von E. Rebitsch. 1858. 4.

24. Van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden.

Handelingen der jaarlljksche Algemeene Vergadering gehonden 16 Junij 1859.

25. De l'institut archéologique Liégeois à Liége:

Bulletin. T. III. liv. 3. Liége 1859. 8.

26. Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde:

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. II. Lief. 13—16. Lübeck 1858—1859. 4.

27. Von dem Verein zur Erforschung d. rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz:

Zeitschrift. Bd. II. H. 1 u. 2 (Doppelh.). Mainz 1859. 8.

28. Von dem Verein für das würtembergische Franken zu Mergentheim:

Digitized by Google

Zeitschrift. Bd. IV. H. 3. Herausg. v. O. F. H. Schönhuth. 8.

29. Von dem h. Verein von und für Oberbayern zu München:
Zwanzigster Jahresbericht. 1857. — Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. Bd. XVIII. H. 3. 1857. — Bd. XIX. H. 1. 1858. — Bd. XX. H. 1. 1858. — Bd. XXI. H. 1. 1858. — Uebersichtstafel zur Begründung einer Geschichte der christlichen Kunst in Oberbayern von Rettberg.

30. De la société archéologique de Namur:
Rapport de la situation de la société en 1858. 8. — Annales. T. V. liv. 4. 1858. — T. VI. liv. 1. 1859. 8.

31. Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Abtheilung Paderborn:
Zeitschrift, herausg. von Dr. Giefers u. Dr. Hölscher. N. S. Bd. IX. u. X. Münster 1858 und 1859. 8.

32. Von der Gesellschaft für Geschichte u. Alterhumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga:
Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. IX. H. 1. Riga 1858. 8.

33. Von dem würtembergischen Alterthums-Verein zu Stuttgart:
Neuntes Jahresheft. Erstes Blatt. Der Marktbrunnen zu Urach mit einem Blatt Erklärung. Zweites Blatt. 34 Funde aus deutschen Gräbern nebst einem Blatt Abbildungen. — Schriften des V. H. V. 1859. Enthaltend Paulus': Der Schönbuch mit seinen Alterthümern nebst einer Karte des Schönbuchs und dessen Umgegend mit Angabe der bis jetzt entdeckten römischen und altgermanischen (Gallischen) Ueberreste. — Achter Rechenschaftsbericht vom 1. Januar 1856 bis 31. December 1858. 4.

34. Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden:

Digitized by Google

Annalen. Bd. VI. H. 1 und 2. Wiesbaden 1859. 8. — Periodische Blätter Nr. 9, 10. u. 11. 1859.

35. Von dem historischen Verein für Unterfranken u. Aschaffenburg zu Würzburg:

Archiv. Bd. XIV. H. 3. 1858. Bd. XV. H. 1. Würzburg 1860. 8.

36. Von dem Altmärkischen Verein für vaterländische Geschichte und Industrie, Abtheilung für Geschichte zu Salzwedel:

Zwölfter Jahresbericht, herausg. v. Th. Fr. Zechlin. Salzwedel 1859. 8.

37. Von dem Verein für Meklenburgische Geschichte u. Alterthumskunde zu Schwerin:

Jahrbücher, herausg. v. Dr. G. C. Fr. Lisch, Jahrg. XXIV. nebst angehängtem Jahresberichte von W. G. Beyer. Schwerin 1859. 8. — Quartalberichte XXIV. 2. u. 3. XXV. 1. u. 2. 1859—1860. — Einladung und Programm zur Feier des 25jährigen Bestehens des V. am 24. April 1860.

38. Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:

Mittheilungen Bd. VIII. H. 1. Zürich 1851. 4. — Vierzehnter Bericht vom 1. November 1857—58. 4.

39. Von dem Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin, Herrn Th. Schmidt:

Zur Geschichte der frühern Handels-Compagnien der Draker, der Falster, der Elboger. St. 1859. 4.

40. Von dem Regierungs-Secretair a. D. Herrn Nitzki in Stettin:

Summarischer Bericht alles dessen, was in der 1677 belagerten und eroberten Stadt Stettin sich von Tag zu Tag zugetragen. 1778. kl. 4.

41. Von dem Registrator Herrn Satzer in Stettin:

Schreiben Bogislaf XIV. d. d. Stettin 27. Mai 1630 an seine Unterthanen. Hdsch.

42. Von dem Professor Herrn Dr. Zober zu Stralsund:

Zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums. 5. Bei-

trag. Stralsund 1859. 4. und 6. Beitrag ebendas. 1860. — Ferdinand v. Schill und die halbhundertjährige Gedächtnißfeier seines Todes am 31. Mai 1859 in Stralsund. 1859. 8.

43. Von dem Professor Herrn L. Giesebrecht in Stettin:
Sein Bericht über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle.

44. Von dem k. Hauptmann a. D. Herrn Heintze zu Treptow a. d. Rega:
Der Hafenort Regamünde, von dem Geschenkgeber verfaßt im J. 1857. Eigenhändige Handschr.

45. Von dem Rentamtmann a. D. Herrn Preusker zu Großenhain:
Nachtrag zu der 5. Auflage der Schrift: Die Stadt-Bibliothek in Großenhain. 1860. 8.

46. Von dem Rittergutsbesitzer Herrn von Dewitz auf Wussow:
Theatrum poeticum oder poetische Beschreibung des bittern Leydens u. Sterbens unsers Herrn u. Heylandes u. s. w. von H. S. v. Dresau. Stralsund 1666. 4. — Nr. 74 der Europäischen Relation von 1683, enthaltend Berichte über die Entsetzung Wiens. — Fragment eines altdeutschen Gedichtes, die Legende von der heiligen Margaretha nebst Abschrift mit Anmerkungen. Handsch. — Hexenprozesse von 1682 u. 1683.

47. Von dem Buchhändler Eugen Mecklenburg in Berlin:
VIII. Verzeichniß seines antiquarischen Lagers (Bibliotheca borussica). Berlin 1860.

B. Durch Kauf.

1. Dr. C. G. Fabricius. Studien zur Geschichte der wendischen Ostseeländer. H. 1. Der Congreß zu Helsingborg. Berlin 1856. — Heft 2. Die Herrschaft der Herzoge der Pommern zu Danzig und deren Ausgang. Erste Abthlg. Berlin 1859. 8.

Digitized by Google

E. G. H. Zietlow. Das Prämonstratenser Kloster auf der Insel Usedom. Abthlg. II. Anclam 1858. 8.

2. Dr. J. G. L. Kosegarten. Wörterbuch der niederdeutschen Sprache. Bd. 1. Lief. 2. Greifswald 1859. 8.
3. Dr. R. Klempin. Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X. Berlin 1859. 8.
4. C. W. Wippermann. Beschreibung des Bukki-Gaus und Feststellung der Grenzen der übrigen Gaue Niedersachsens. Herausg. von Dr. jur. C. F. L. Wippermann. Göttingen 1859. 8 5 Ex.
5. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Jahrgang VII. Stuttgart 1859. 4. 3 Ex.

Beilage B.

Verzeichniß des Zuwachses der Sammlung an Alterthümern und Münzen vom 1. April 1859—60.

A. Alterthümliches Geräth.

1. Zwei silberne mit Ornamenten und einem Ohr versehenen Bommeln, ein Stück geflochtenes Silber, ein silberner Ohrring, ein silberner Deckel, eine silberne Platte, zwei Stücke von einem silbernen Ohrring, drei Glieder von einem silbernen Geschmeide, sechs rothe Steine.

   Gefunden mit den nachstehend (B. I und II) verzeichneten Silbermünzen beim Umpflügen eines Hügels auf der Feldmark des Gutsbesitzers Lehmann auf Curow bei Bublitz in einem irdenen, durch den Pflug zertrümmerten Gefäß von der Größe eines halben Quarts. — Gekauft durch Vermittelung der K. Kreisgerichts-Commission zu Bublitz von dem Finder, dem Dienstjungen W. Scheunemann.

2. Ein Petschaft mit der Umschrift: S. Gherardi Loyghe oder Loughe. — Das Zeichen in der Mitte ein soge-

Digitized by Google

nanntes Hauszeichen, dessen sich die bürgerlichen Familien, wie der Adel der Wappen bedienten.

Geschenk des Herrn Rentier Bülow zu Pasewalk.

3. Zwei Siegelabdrücke von einem in der Sammlung des Herrn Maler Linde zu Bergen auf Rügen befindlichen Petschaft. — In der Mitte im herzförmigen Schilde ein Baum: Umschrift: S. Hinrick Grante. — Das Petschaft ist 1858 auf dem Rugard bei Bergen auf Rügen gefunden.

B. Münzen.

I. Sechs arabische Silbermünzen.

II. Drei und zwanzig silberne Münzen, welche noch nicht näher haben bestimmt werden können.

Gefunden bei Curow, wie bei A. bereits bemerkt.

III. Siebenzehn Silber- und drei Goldmünzen, gefunden von einem Bauern zu Tribus bei Treptow an der Rega auf einem Pachtlande, welches bisher Haideland gewesen ist; gekauft von dem Finder durch Vermittelung des Pastor und Superintendenten Herrn Moraweck zu Treptow. Sämmtliche Münzen sind ohne alle Umhüllung mit einem Spatenstich ausgegraben worden.

a. Die Silbermünzen.

1. (1547.) Avers: Doppeladler, Umschr.: Carolus V. Rom. J. A.
Revers: Stadtwappen. Umschr.: Mo. No. Argen. Recp. Ulmensis.

2. (1623.) Avers: Doppel[illegible] Ferd. II D. [illegible]
Revers: [illegible] No. Cat[illegible] [illegible]n Han. Mü[illegible]

3. (1625.) [illegible] Ferdi[illegible] S. [illegible] [illegible]p. Nürenberg [illegible]

4. (1630.) Avers: Doppeladler. Umſchr.: Ferdinandus II. etc.
Revers: Hamburger Stadtwappen. Umſchr.: Mo. No. Civi Hamburgensis.

5. (1632.) Avers: wie No. 2. 3. 4. Umſchr: Ferdinandus etc.
Revers: Stadtwappen. Umſchr.: Mo. No. Recp. Francofurtensis.

6. (1593.) Avers: Bruſtbild. Umſchr.: Rudolph II. D. Gr. Imp. Sa. G. H. B. Rex.
Revers: deutſcher Doppeladler. Umſchr.: Archidux Austr. Dux Bur. Ma M.

7. (1594.) Avers: Wilder Mann. Umſchr.: Henr. M. D. G. Post. E. P. S. Hal. E. D. Brun et Lüneburg.
Revers: Braunſchweiger Wappen. Umſchr.: Honestum Pro Patria.

8. (1596.) Avers und Revers wie No. 7.

9. (1619.) Avers ähnlich wie No. 7 u. 8. Umſchr.: Deo et Patriae.
Revers: Wappen wie No. 7. Umſchr.: Frid. Ulrici D. G. D. Brunsvig et Lüneburg.

10. (1596.) Avers: 3 Bruſtbilder. Umſchr.: Christian, Johann Georg et Augustus.
Revers: Sächſiſches Wappen. Umſchr.: Fratr. et Duces Saxon.

11. (1636.) Avers: Bruſtbild in Rüſtung. Umſchr.: Johann Georg. D. G. Dux Sax. Jul., Clev et Mont.
Revers: Sächſiſches Wappen. Umſchr.: Sa Rom. Imp. Archim et Elect.

12. (1637.) Avers: Bruſtbild wie No. 11. Umſchr. und Revers ebenſo.

Digitized by Google

13. (1620.) Avers: Bruſtbild. Umſchr.: Leopoldus. D. G. et Archiduces Aust. Duc. Bur. Revers: Wappen.

14. (1622.) Avers: Bruſtbild. Umſchr.: J. H. S. Christian D. G. El. Ep. Mind. Dua Brun. et Lun.
Revers: Braunſchweiger Wappen. Umſchr.: Justitia et Concordia.

15. (ohne Jahreszahl). Avers: Bruſtbild in Rüſtung mit Schwert und Reichsapfel. Umſchr.: Sig. III. D. G. Rex. Pol. etc.
Revers: Wappen. Umſchr.: Got. Vad. Suec. Rex. Sam. Liv. Neg. Mosc.

16. (ohne Jahreszahl.) Avers: Bruſtbild. Umſchr.: Ferdinand D. G. Archidux. Austr.
Revers: Wappen. Umſchr.: D. Burgund; Comes Tirolis.

17. (1640.) Avers: Bruſtbild. Umſchr.: Friederich Hertz zu B. und L. Coadj. des Stift Ratzeb. Thum.
Revers: Braunſchweiger Wappen. Umſchr.: Friede Ernährt 1640. Unfriede verzehrt.

b. Die Goldmünzen.

Eine vom Jahr 1647 mit der Umſchrift auf der Vorderſeite Concordia Res Parvae Crescunt, die zweite vom Jahr 1654 mit dem Bildniß des Kaiſers Ferdinand III. in Rüſtung, die dritte vom Jahr 1660 mit dem Bruſtbilde des Königs Joh. Caſimir von Polen auf der Vorderſeite; auf der Rückſeite ein ſchönes Wappen von 2 Löwen gehalten und die Umſchrift: Mon. Aurea Civit Gedanens.

IV. Eine Silbermünze des Kaiſer Ferdinand vom Jahre 1564 gefunden bei dem Aufgraben des Fundaments

Digitized by Google

zum Bau des Gymnasiums auf einer Hausbaustelle in der Wendegasse zu Colberg. Gekauft von dem Magistrat in Colberg.

V. Zwei römische Kupfermünzen (Domitian und Macrinus?) gefunden beim Abbruch eines Ofens im Hause der Pelikans-Apotheke in der Reifschlägerstraße in Stettin. Geschenk des Herrn Apotheker Mayer hier.

VI. 24 Stück meist brandenburgische Silbermünzen (Groschen) aus dem 16. Jahrhundert, gefunden bei Daber. Geschenk des Herrn Prediger Karow zu Roggow bei Daber.

VII. Eine kleine Silbermünze, worauf nur das sächsische Wappen erkennbar, gefunden im Sandberge bei Neu-Torney. Geschenk des Hrn. Med.-Rath Dr. Behm.

VIII. Ein sächsisch-polnischer Groschen Friedrich August's von Polen vom Jahr 1703 und ein hildesheimischer Groschen aus der Zeit Friedr. Wilh. Bischof von Hildesheim 1763. Fundort unbekannt.

Geschenk des Herrn Stadtältesten Ebeling.

IX. Ein dänischer Schilling von 1634 aus der Zeit Christian IV. — Ein brandenburg. Groschen (Fried. III. S. R. J. E. 1698, supremus dux Borussiae. — Ein polnischer Groschen Johann Casimirs 1666.

Geschenk des Herrn Goldarbeiter Kranz hier.

X. 60 und einige Fragmente von sogenannten Finkenaugen, durch Rost sehr verdorben, gefunden in Hinterpommern, Ort unbekannt.

Geschenk des Herrn Kaufmann Fischer (Röhmer und Fischer) hier.

XI. Drei chinesische Kupfermünzen und eine persische. Von Seefahrern hierher gebracht. Geschenk des Herrn General-Consul Pitzschky.

XII. Eine römische Kupfermünze. Avers: Brustbild. Umschr.: Imp. Maximiano felicissime sem. aug.
Revers: zwei Figuren. Umschr.: providentia Deorum quiescant.

Digitized by Google

XIII. Zwei silberne sogenannte Finkenaugen.

XIV. a) Ein Dreisilbergroschenstück König Sigismund III. von Polen. b) Ein dergleichen der Stadt Elbing von 1540.

XII — XIV. sind bei Damm gefunden. Sämmtlich Geschenke des Herrn Kaufmann Lippold zu Damm.

XV. Ein Amulet, auf der einen Seite die heilige Mutter Gottes von Czenstochan, auf der andern das Bild der heiligen Barbara.

XVI. a. Ein Thaler Friedrich II. von Preußen von 1767, nach dem Fuß der Albertus Thaler geprägt (sehr selten).

b) Ein schwedischer Rigsbanco Skilling von 1818.

c) Ein französisches 5 Centimen-Stück aus der Zeit Ludwig XVI.

d) Ein russisches $^1/_2$ Kopeken-Stück von 1812.

(b. c. und d. von Kupfer.)

e) Sechs verschiedene preußische Sechser.

f) Zwei preußische alte Münzgroschen (zuletzt 42 à 1 Thlr.), darunter ein falscher (Birminghamer).

No. XV. und XVI. Geschenke des General-Consul beider Sicilien und Sardinien, Herrn Lemonius hier.

XVII. Ein Bracteat (Stralsunder?). Fundort unbekannt. Geschenk des Herrn Prof. Hering.

Digitized by Google

Beilage C.

Die Linie AB ist Projektion einer im Grundriß im Kreise k_1 liegenden Geraden, die Linie CD Projektion einer parallel dazu im Kreise k_2 liegenden Geraden. Die Linie EF ist Projektion einer Geraden, welche durch den Punkt E geht und die Kreise k_1 und k_2 schneidet.

Wenn nun diese Geraden um die Linie EF(EF) gedreht werden, so beschreiben die Punkte A und B Kreise, deren Ebenen senkrecht zu EF stehen, und deren Mittelpunkte in EF liegen.

Die Nachforschungen, theils Neugieriger theils Alterthumsforscher, haben alte schwedische Münzen auffinden lassen, aus denen, wie gleichzeitig aus traditionellen Gründen, es hervorgeht, daß diese Befestigungen dem großen nordischen Kriege zwischen Carl XII. von Schweden und Peter M. von Rußland, hier zu Lande „Moskowiter Krieg" genannt, errichtet wurden.

Die ihnen gegenüberliegenden Ufer der Rega sind von bedeutenden Höhenzügen, 100—150 Fuß ansteigend, begleitet, und waren, wie theilweise noch heute, bei der Anlage allseitig bewaldet.

Der vorstehende crokirte Burgwall im Norden der Stadt ist der kleinere und hufeisenförmig errichtet. Mit seiner südlichen Spitze berührt er unmittelbar das Regabett und hat hier durch Abspülung bereits einige Verirrungen erlitten. Das nördliche Ende wird durch jetzigen Wiesengrund begrenzt, welcher augenscheinlich früher das Flußbett bildete, um von hier aus die Umwässerung der Befestigung beginnen zu lassen.

Die Höhe des Walles über dem Rega-Spiegel beträgt zwischen 20 und 25 Fuß, über der Sohle des jetzt trockenen theilweise vom Pfluge berührten Grabens 12—15 Fuß. Die Länge auf der Dammkrone macht 27 Ruthen aus, die in der Grabentiefe gemessenen 50 Ruthen; der Abstand beider Enden der Hufeisenform beträgt 14 Ruthen in leicht nach Innen gebogener Linie.

Der Burgwall im Süden von Labes, unter dem s. g. Steinberge angelegt, befindet sich an einer Stelle des Regaufers, von wo aus das Regathal nach zwei Richtungen hin in bedeutenden Erstreckungen übersehen werden kann. Dasselbe bildet hier einen spitzen Winkel, der Fluß strömt in vielfach ge-

Digitized by Google

wundener Linie von Nordost her und geht nach Nordwest längs der s. g. Hainholz-Berge weiter.

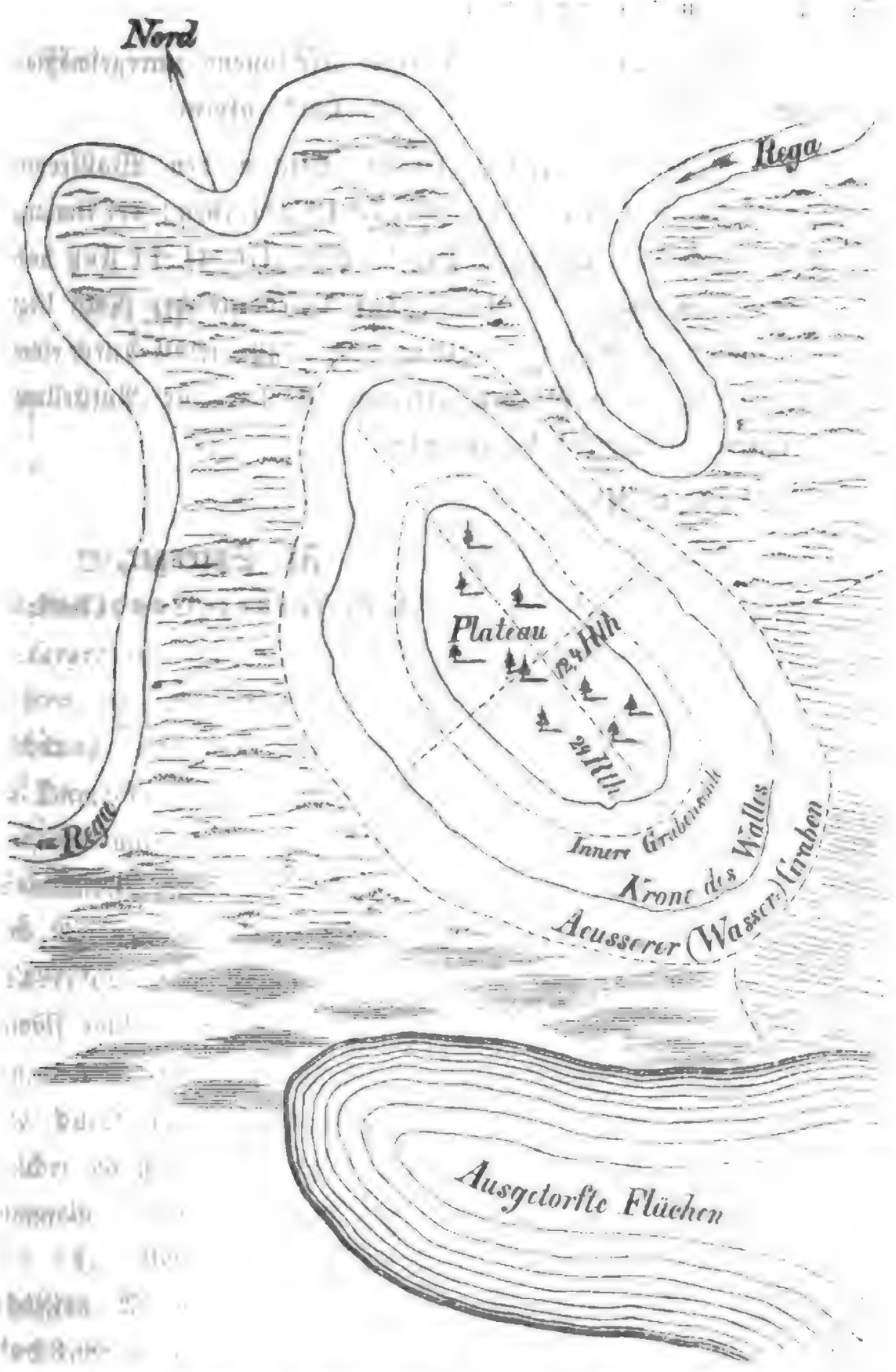

Vorstehende Handzeichnung giebt Lage und Form der Anlage und ihre nächste Wasserumgebung an. Nur auf der südöstlichen Seite der Verwallung ist dieselbe auf etwa 20 Ruthen von festem Höhenboden eingeschlossen, während die übrigrn Theile

durch das vorliegende Terrain gesichert erscheinen. Letzteres besteht in größtentheils unter Wasser stehenden Torfgründen im Süden, und in den Wiesen der Rega.

Die Form des Walles ist eine geschlossene unregelmäßig-ellyptische, welche sich nach einer Seite stark zuspitzt.

Die größte Längenausdehnung zwischen den Wallkronen beträgt 24 Ruthen, die größte Breite 12,4 Ruthen; der Umfang der Kronenlinie 63 Ruthen. Der Wall ist 10 bis 11 Fuß hoch über dem Wasserspiegel; 3 bis 5 Fuß tiefer als der Wall liegt das eingeschlossene Plateau, welches vom Walle selbst durch einen kleinen 5 Fuß tiefen Graben getrennt ist, der zur Aufstellung der Vertheidiger gedient haben mag.

Labes im April 1859.

Fr. Sprenger,
Oberförster-Candidat.

Digitized by Google

II.

Bericht des Greifswalder Ausschusses.

1.

Arabische Münzen auf der Insel Rügen gefunden.

Bekanntlich werden an den Ostseeküsten, sowohl an der nördlichen wie an der südlichen, öfter silberne arabische Münzen ausgegraben, die in ihren Inschriften den Namen Dirhem führen, und in den ersten Jahrhunderten der Moslemischen Zeitrechnung geschlagen sind, theils von den Omajjidischen Chalifen zu Damaskus und den Abbassidischen Chalifen zu Bagdad, theils von den unter der Oberhoheit der letzteren stehenden Sultanen, den Samaniden, Buwaihiden, Tahiriden, in den Ländern Mesopotamiens und Persiens. Aus Persien kamen diese Münzen durch den Handelsverkehr nach Rußland, und von dort an die Ostseeküsten. Zwölf solche vor Kurzem auf der Insel Rügen gefundene Münzen, deren Inschriften meistens vorzüglich erhalten sind, wurden uns durch den Herrn Maler Linde zu Putbus mitgetheilt, welcher es sich angelegen sein läßt, vaterländische Alterthümer zu sammeln. Diese Münzen sind folgende:

1. Geschlagen Anno 145 zu Al basra; also unter dem Chalifen Al manssur. Auf der einen Seite steht unten der Buchstabe S, den einige als Abkürzung des Wortes Salâm d. i. Friedengruß, betrachten. Vergleiche Frähe's Recensio Nummorum Muhamedannorum S. 22. Nr. 24, 25, 26, wo auch eine Münze angeführt ist, die das Wort Salâm vollständig geschrieben führt.

Digitized by Google

2. Geſchlagen Anno 155 in der Stadt des Friedens, Madînat assalâm, mit welchem Namen die Stadt Bagdad bezeichnet wird; alſo aus der Regierung des Chalifen Al manſſur. Auf der einen Seite: „Es iſt kein Gott außer Gott allein, welcher keinen Genoſſen hat". Auf der andern: „Muhammed iſt der Geſandte Gottes".

3. Geſchlagen Anno 157 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al manſſur. Dieſelben Inſchriften wie auf der vorhergehenden.

4. Geſchlagen Anno 158 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al manſſur.

5. Geſchlagen Anno 167 in der Stadt Al muhammadijja, d. h. in der Perſiſchen Stadt, welche gewöhnlich Rey genannt wird, in Strabows Geographie: Rhagea. Die Münze iſt alſo aus der Regierung des Chalifen Al mahdi.

6. Geſchlagen Anno 169 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al hadi; die Jahreszahl iſt etwas undeutlich.

7. Geſchlagen Anno 178 in der Stadt Segistân in Perſien, womit gemeint iſt die Stadt Sereng, die Hauptſtadt der Landſchaft Segistân. Die Münze iſt alſo aus der Regierung des Chalifen Harûn arraschîd, der in den Erzählungen der tauſend und einen Nacht ſo oft erwähnt wird. Auf der einen Seite ſteht oben: Ben hasîm, welches vielleicht der Name des damaligen Statthalters zu Sereng iſt. Unten ſteht: der Chaliſe Harun. Vergleiche Frähe's Recensio S. 11*.

8. Geſchlagen Anno 180 in der Stadt des Friedens oder Bagdag unter dem Chalifen Harûn arraschîd, aber mit dem Gepräge des damaligen Kronprinzen Al amîn. Es ſteht daher darauf: „Von demjenigen was anbefohlen hat Al amîn muhammed, der Sohn des Beherrſchers der Gläubigen". Vergleiche Frähe's Recensio S. 20*. Unten der Name Gafar.

9. Geſchlagen Anno 184 in der Stadt Al muhammadijja oder Rey in Perſien, unter dem Chalifen Harûn arraschîd, aber wiederum mit dem oben erwähnten Gepräge des Kronprinzen Al amîn.

Digitized by Google

10. Geschlagen Anno 197 in der Persischen Stadt Samarkand, unter dem Chalifen Al mamûn. Unten steht auf der einen Seite der Name: Al fadl, vielleicht der eines Staatsbeamten. Siehe Frähe's Recensio S. 10.** No. 281.

11. Geschlagen Anno 200 in der Persischen Stadt Ispahân, unter dem Chalifen Al mamûn. Auf der einen Seite unten der Name: Al muscharraf, und auf der andren Seite unten: der Inhaber der beiden Befehlshabereien, dsû arrijâsatain. Vergleiche Frähe's Recensio S. 10** und Seite 561. 562.

12. Geschlagen Anno 200 in der Persischen Stadt Samarkand, unter dem Chalifen Al mamûn. Führt gleichfalls den Namen Al muscharraf, mit der Bezeichung: Inhaber der beiden Befehlshabereien.

2.

Pommersche Diätetik
aus dem funfzehnten Jahrhundert.

In der Handschrift der Greifswalder Universitätsbibliothek, welche die Gerichtsprotocolle des bischöflichen Officiales Petrus Vesper vom Jahre 1460 enthält, steht auch ein Aufsatz in Niederdeutscher Sprache, welcher Vorschriften giebt für das Verhalten in den verschiedenen Jahreszeiten, dann in den verschiedenen Monaten, und endlich an den einzelnen Tagen jedes Monates. Der Aufsatz hat folgende Ueberschrift:

Van iiij tiden des jares.

De mey beghynnet in sunte peters daghe. De sommer in sunte urbanus daghe. De herveſt bartholomei. De wynter in sunte clementis daghe.

Der Mai bezeichnet hier den Frühling überhaupt. Der Peterstag ist vielleicht Petri Stuhlfeier am 22sten Februar. Der Urbanustag ist der 25ste Mai; Bartholomäi der 24ste August; Clementis der 23ste November.

Darauf beginnt der Text also:

Dat jar is ghedêlet an iiij tiden. An middene deme merze wente to middene den hoymane; dat is de mey. Van to middene deme hoymane wente to middene deme wynmane hêt men den zommer. Van middene

Digitized by Google

deme wynmane bet tome ſpeckmane hêt me den herveſt. Van middene deme ſpeckmane bette to middene den mertzemane hêtte men den wynter. Deſſe vêr tiden ſchaltu vlîtliken bewaren.

Der Mai oder Frühling wird hier beſtimmt von der Mitte des Märzes bis zur Mitte des Hoymanes, Heumondes, womit wol der Junius gemeint iſt, wofern nicht der Frühling bis in die Mitte des Julius verlängert ſeyn ſoll; der Wyemane, Weinmond, ſcheint hier der September zu ſeyn, obwohl gewöhnlich der Oktober darunter verſtanden wird. Der Speckmane, Speckmond, wird der December ſeyn, vom Schlachten der Schweine zu Weihnachten. Der Ausdruck vlitliken bewaren, bedeutet: wohl beachten, Rückſicht darauf nehmen.

De mey mane.

De mey is warm unde vuchtich, unde liket ſick deme elemente, dat ze heten de lucht. An deſſer tijd meret ſick dat blôd. Dar umme ſchal me denne eten alſodâne ſpiſe, dede gûd blôd maket, alſo junghe hônre, huken vlêſch, ſochkalvere, raphônre, unde ander wiltbrede, junck krût, alſo Pennaſyen, lattick, barroſien, peterſilyen, junghen kôl myt junghem ryntvlêſſche, und verſſche eygere. Deſſe tijd is alderbequemeſt to latende dat blôd, unde drencke to nemende, dede arſtedye bedorven und ſuveringe. Wente in deſſer tijd ſcal me reynighen dat lijf von allerleye ſuchte und overvlodighen vuchteniſſe, de men dat gantze jar aver heſt gheſammelt. Ok iſſet nutte in deſſer tijd dat me wandere unde dat lijf arbeyde unde bade, unde ſwete wol; dat is nutte.

Liket ſick, gleichet ſich, iſt ähnlich. Hukenvleſch, Hammelfleiſch. Sochkalvere, Säugekälber. Pennaſyen, vielleicht Spinat; Barroſien, Scharley.

De ſommer.

Na deſſer tijd volghet de ſommer; de is van ſyner arht hêt unde droghe, unde is ghelick deme elemente, dat dar hêt dat vûr. Dar umme ſchal me myden in deſſer tiden ſpiſe unde dranck de van heter unde drogher art ſin. Wente in deſſer tijd meret ſick de colera; dar

umme ſchal men den wijn ſere menghen, unde vorlade ſick nicht myt avervlodigher ſpiſe; wente de maghe is krenker denne to vordowende wen to ener anderen tijd. Du ſcholt ok myden in deſſer tijd peper, unde hete ſalſen, hete gloyende lôk, knuflôk unde anſlok, kerſen, unde andere hete ſpiſekrude. Mer eth borghelen, lattick, paroſyen, fyolen myt vleſſche gheſaden, ſalſe maket van allerleye dinghen dat ſuren ſmak het, alſe dat kruſe van deme wynholte, ſuren unde pomigranat. Wedder deſſe ſlide tijd heft god ghegheven allerleye avet, dat kolt unde vucht is, alſe kerſeberen, plumen. In deſſer tijd ſchal me myden ſtuginghe, dat is blôdlatent, it en dô dy denne grote nôt. Du ſcholt ok matliken arbeyden, unde ſelden baden; dat is nutte.

Colera bedeutet zu jener Zeit: ſchwarzes Blut. Vorlade ſick nicht, überlade ſich nicht. Krenker denne to vordowende, ſchwächer dann im Verdauen. Hete Salſen, heiße Zuſpeiſen, wie Gallerte oder Brei, zum Fleiſche; aus salsa, geſalzenem, entſtand das franzöſiſche sauce, Tunke, Brühe. Look, Lauch; Anſlook, eine Art Lauch, die unter dieſem Namen auch im alten Stralſunder Vocabulare angeführt iſt; vielleicht der Aſchlauch, die Schalotte; Kerſe, Gartenkreſſe; Borgelen, Poſtulak. Stide tiit, beklommene Zeit; avet, Obſt; Kerſeberen, Kirſchbeeren, Kirſchen. Stuginge oder Scuginge, Schröpfung.

Es folgen hierauf die Vorſchriften für den Herbſt und den Winter. Daran ſchließen ſich die Beſtimmungen für die einzelnen Monate. Als Beiſpiel führe ich das über den Januar Geſagte an:

De harde mane het iiij boſe daghe, den erſten, den anderen, den veſten unde den ſoſten. Lath in deſſeme mane nicht, it ſi denne altô grote nôt; ſo lath de lêver aderen in der vorderen hant by deme dumen, dor der oghen willen, unde dor der wedaghen des hovedes. Nym nenen ſyrop, men drinck guden wijn nuchteren, edder mede. Eth gûd verſk vlêſch, dat wol gheſaden is, unde ſlâp wol. Eth laccriſſyen unde enghever wedder den huſt, bade vakene, unde eth jo nicht to vele. Wert hîr ên kynt ave ghebaren, dat wert kolder naturen. Deſſe mân beghynnet ſick in nyjahres daghes, unde endet

Digitized by Google

ſick to lichtmiſſen. Wo it donret in deſſeme mane, dat betêkent groten wynt, unde ên gûd jar van korne.

Lath nicht, laſſe nicht zur Ader. In der vorderen Haut, an der rechten Hand. Dor, wegen, in Bezug auf; iſt Kürzung aus dorch, durch. Mede, Meth, von Honig gemacht. Bakene, oft.

Nachdem in dieſer Weiſe alle zwölf Monate durchgegangen ſind, ſtehen zuletzt die Bemerkungen über die einzelnen Monatstage. Ueber den erſten Monatstag heißt es:

De erſte dach des mane, de is nutte to allen dingen. We dar ane an krankheit valt, de moet langhe ſuken, unde moet de krankheit langhe liden. Wat eyn mynſche ſût in deme ſlape, dat wert ghekêret in Froude. Dünket deme mynſchen, dat he averwonnen wert, dat is eyn têken, dat he verwynnet alle ſyne vyande. Dat kynt dat dar ane gheboren wert, dat wert wîs unde klôk, unde vorgenelick ane water. Mer kan it geneſen, ſo wert it ghelenghen, an deme levende. De jonckfrouwe, de dar ane gheboren wert, de ſcal weſen kûſch, êrlick unde ſchone, unde beheghelick den mannen. Mer in deme leſten oldere, ſo wert ſe bedderedich.

Suken, ſeuchen, ſiechen, kranken, krank ſeyn. Verwynnet, überwindet; vyande, Feinde. Mer, aber; ghelenghen, lang werden. Ane water, ohne Waſſer, d. i. ohne durch Waſſer gefährdet zu ſeyn; dagegen heißt es von dem am achtzehnten Monatstage geborenen Kinde, daß es vergehe: in deme wotere, in Waſſersgefahr. Bedderedich, bettlägerig.

3.

Die Greifswalder Ordnung
für die Knochenhauer oder Fleiſcher vom Jahre 1418.

In der Handſchrift des Greifswalder Stadtarchives, welche im vorigen Jahresberichte S. 70 bezeichnet worden, findet ſich eine für das Amt der Knochenhauer im Jahre 1418 feſtgeſetzte Ordnung.

Witlik ſy, dat dit de zette der knokenhowere ſyn, de ſe in ereme ampte ſcholen holden. Tome erſten, nyn knokenhower ſchal zetten eenen knecht in ſyne bode,

Digitized by Google

vlêſch to vorkopende; men he ſchal dar ſulven inne ſtân, by vorluſt ſynes amptes, he en were zeek edder ûtheymeſch an pelegrymatze edder umme kopenſchop.

Kund ſey, daß dies die Geſetze der Knochenhauer ſind, die ſie in ihrem Amte ſollen halten. Zum erſten, kein Knochenhauer ſoll ſetzen einen Geſellen in ſeine Bude, Fleiſch zu verkaufen; ſondern er ſoll da ſelbſt in ſtehen, bei Verluſt ſeines Amtes, wenn er nicht wäre krank oder ausheimiſch in Pilgerſchaft oder wegen Kaufens.

Item nyn knecht ſchal kopen edder vorkopen binnen der ſtad, by ener mark zulvers. Item malk ſê, wene he vor enen knecht zende in dat land to kopende; qweme dar jennighe klaghe over, dat ſcholde de here alle ût ſtân, unde de knecht ſcholde nyneme knokenhowere mêr dênen.

Ferner kein Geſelle ſoll kaufen oder verkaufen innerhalb der Stadt, bei einer Mark Silbers. Ferner ein jeder ſehe zu, wen er als einen Geſellen ſende in das Land zu kaufen; käme darüber einige Klage, das müſte der Herr alles büßen, und der Geſelle dürfte keinem Knochenhauer mehr dienen.

Item nyn knokenhower ſchal hebben zelſchop an vlêſche to vorkopende binnen der ſcharnen, alſo dat he rindere, ſwyne, ſchaap, noch jennigherleye vee, mit zelſchop ſchal vorkopen, ſunder allêne van pinkſten bette to unſer anderen vruwen daghe, dor des willen, dat dat vlêſch denne unwarlik is, dor der heten tîd willen. Jo doch ſchâp edder klene vee ſchal nemant an kumpanyge vorkopen, men ên iſlik ſchal id ſulven gantz vorkopen.

Ferner kein Knochenhauer ſoll haben Geſellſchaft im Verkaufen des Fleiſches innerhalb der Fleiſchbänke, ſo daß er weder Rinder, Schweine, Schaafe, noch irgend ein Vieh, mit Geſellſchaft verkaufen ſoll, ausgenommen allein von Pfingſten bis zu Marien Geburt, um deſſen willen, daß das Fleiſch dann undauerhaft iſt um der heißen Zeit willen. Jedoch Schaafe oder klein Vieh ſoll niemand in Company verkaufen, ſondern ein jeder ſoll es ganz verkaufen.

Item nyn knokenhower ſchal wezen ên perdekoper, ſunder allêne eſt he ên perd edder twe koſt edder vorkoſt binnen der ſtad; men buten ſchal he nynen market

Digitized by Google

holden mit perden. Deſſe zette ſcholen de werkmeſtere unde olderlude waren by eren eden wen ſe komen vor de kemerere, unde ere ampt vornygen; unde deſſe zette ſchal me holden by der pyne unde vorluſt des amptes.

Ferner kein Knochenhauer ſoll ſeyn ein Pferdekäufer, ausgenommen allein wenn er ein Pferd oder zwey kauft oder verkauft innerhalb der Stadt; aber draußen ſoll er keinen Markt halten mit Pferden. Dieſe Geſetze ſollen die Werkmeiſter und Alterleute angeloben bei ihren Eiden wenn ſie kommen zu den Kämmerern, und ihr Amt erneuern; und dieſe Geſetze ſoll man halten bei der Strafe und Verluſt des Amtes.

4.

Das Lied:
„Getreues Stralſund, zittre nicht!"

Herr Stadtrath Kutſcher zu Stettin ſandte an mich in Abſchrift ein Lied, welches mit den Worten: „Getreues Stralſund, zittre nicht!" beginnt, und mit dem Namen meines Vaters von deſſen eigener Hand unterzeichnet iſt. Der Herr Regierungsſecretär Nitzki hatte die Abſchrift, welche er im Jahre 1810 erhalten, dem Herrn Stadtrath Kutſcher gegeben, mit dem Wunſche, über den Urſprung des Liedes eine nähere Auskunft zu erhalten. Dieſe kann ich denn auch geben, da ich bei der Abfaſſung des Liedes im Februar 1807 mich bei meinem Vater zu Altenkirchen auf Rügen befand, und der damaligen Zeitumſtände, ſo wie der Dichtung des Liedes, mich ſehr wohl erinnere.

Ich hörte in meiner Kindheit meinen Vater bisweilen von der Wallenſteiniſchen Belagerung Stralſunds erzählen, und er bemerkte dabei denn auch, daß bei dem Beginne der Belagerung in der Stadt ein zur tapferer Gegenwehr ermunterndes Lied gedichtet worden ſey, welches anfing:

Steh Stralſund feſt, verzage nit,
Thut dir der Feind ſchon dräuen!

Dies berichtet nämlich Georg Neubur in ſeiner Geſchichte der Wallenſteiniſchen Belagerung, Stralſund 1772, S. 61 und fügt hinzu, ihm ſey aus einer Handſchrift das ganze

Digitized by Google

Lied mitgetheilt, welches auf dem Titel die Anfangsbuchstaben J. S. führe. Der Verfasser sey Johann Schelenius oder Georg Schelenius gewesen, ein Jüngling aus Colberg oder Treptow, welcher damals die Stralsunder Schule besuchte, und das Lied im Anfange des Jahres 1628 dichtete, als der Kaiserliche Heerführer, Oberst Hans Georg von Arnim, die Stadt schärfer zu bedrohen anfing. Letzterer forderte am 11/21. Februar 1628 vom Stralsunder Rathe die Auslieferung des: „Georgius Scholenius, so von Colberg, welcher unterschiedliche Schmähekarten geschrieben". Scholenius entzog sich aber der Auslieferung durch die Flucht, und verlangte drei Jahre später vom Stralsunder Rathe ein Zeugniß über sein gutes Betragen. Aus seinem Liede hat Neubur blos die beiden umstehenden Anfangszeilen angeführt.

Im Spätherbst des Jahres 1806 erschienen die Französischen Kriegsvölker an der Peene, welche die südliche Grenze Schwedisch-Pommerns bildete. Sie standen in Anklam und Demmin, und machten auch ein Paar Plünderungszüge in die nächsten Schwedischpommerschen Städte, namentlich am 2. November nach Wolgast, wo der Adjutant Dery, im Dienste des Großherzogs von Berg, tausend Louisd'or erpreßte, und nach Loiz; doch kehrten sie dann auf das Preußische Gebiet zurück. Aber am 28. Januar 1807 rückte der Marschall Mortier von Anklam aus mit den beiden Divisionen Granjean und Dupas in Schwedischpommern ein, besetzte Greifswald, lagerte sich vor Stralsund, und schloß diese Stadt ein. Wahrscheinlich vermuthete er, daß das Wasser zwischen Stralsund und der alten Fähre nun bald zufrieren werde, und er dann die Stadt von der Wasserseite aus leichter einnehmen könne. Am 29. Januar bei einbrechender Abenddämmernng sprengte ein Reiter auf unsern stillen Pfarrhof zu Altenkirchen, sprang rasch vom Pferde, und überreichte meinem ihm entgegentretenden Vater ein Schreiben der Königlichen Regierung zu Stralsund. Mein Vater öffnete es, und rief mir sogleich zu: „Die Franzosen sind vor Stralsund!" Das Schreiben enthielt die Einberufung der Rügischen Landwehr nach Stralsund, welche durch die Pastoren bekannt zu machen

Digitized by

war. Große Besorgnis verbreitete sich nun bei uns, und besonders ward auf das Wetter geachtet, ob es wohl zum Froste neige, der uns den Feind sogleich zugeführt haben würde. Ohne die Eisbrücke wagten die Franzosen sich nicht nach Rügen, da eine Abtheilung Schwedischer Kanonenböte in dem Seearme zwischen Pommern und Rügen lag. Jeden Abend vor dem Schlafengehen verfügten wir uns noch einmal ins Freie, um zu erfahren, welches Wetter die Nacht vermuthen lasse. Glücklicher Weise kehrten wir immer mit der Nachricht zurück, daß es gar keinen Anschein zum Frostwetter habe, und legten uns dann beruhigter zu Bette. Unsere Kostbarkeiten wurden theils im Garten vergraben, theils im Gewölbe der Kirche versteckt. Mein Vater sagte: „ich hoffe, daß die Schweden sich in Stralsund wehren werden; ich will ihnen ein Lied machen, wie es einst Scholenius that". Daher verfaßte er im Februar 1807, während die Franzosen unter Mortier vor Stralsund standen, das nachstehende Lied, dessen Anfangszeilen denen des Scholenius nachgebildet sind:

Lied.

Zu singen in der Melodie:
„Ein feste Burg ist unser Gott."

1.

Getreues Stralsund, zittre nicht,
Mag dir der Feind gleich dräuen!
Schau unverzagt ins Angesicht
Dem Wuthentflammten Leuen!
Nicht lenkt der Mensch den Krieg,
Gott giebt und nimmt den Sieg;
Doch den getrosten Muth,
Den Muth, der Wunder thut,
Giebt die gerechte Sache.

2.

Gerecht ist unsers Königs Kampf,
Gerecht dein Kampf, das glaube!
Nicht lockt uns eitler Ruhmes Dampf,
Nicht schnöde Lust zum Raube.

Es gilt für Seel und Leib,
Für Gut, Ehr, Kind und Weib,
Für König, Kirch und Heerd,
Für alles was uns werth,
Was köſtlich uns und heilig.

3.

Drum denke der vergangnen Zeit,
Gedenk der großen Ahnen,
Und laß der Väter Trefflichkeit,
Zu gleichem Ernſt dich mahnen.
Mild war ihr Sinn im Rath,
Ein Wetterſtrahl die That;
Es wagten Herr und Knecht
Für Pflicht, Geſetz und Recht,
Getroſt Gut, Blut und Leben.

4.

Denk wie zu deinem Untergang
Sich Oſt und Weſt verbanden!
Heiß war der Kampf und hart der Drang;
Doch ward der Feind zu Schanden.
Des zornigen Wizlaf Drohn,
Des trotzigen Erich Hohn.
Des furchtbaren Albrecht Wuth,
Brach ſich am Heldenmuth
O Stralſund, deiner Braven.

5.

O Stralſund, ſey der Väter werth,
Und laß an deinen Wällen,
An deiner Starken gutem Schwerdt,
Des Feindes Grimm zerſchellen!
Trotz ſeiner Macht und Wuth!
Du ſtehſt in Gottes Huth;
Wer freudig wagt, der ſiegt,
Der Feige nur erliegt;
Der Tapfre fällt frohlockend.

6.

Getreues Stralſund, zittre nicht,
Wie ſehr der Leu auch ſchnaube!
Gott ſey dein Hort, das Recht dein Licht,
Dein Schild und Schwerdt der Glaube!
Wohl auf, Herr Zebaoth,
Wohl her zu Streit und Tod!
Beſchirme Stadt und Land,
Halt uns in deiner Hand,
Wir ſiegen oder fallen!

Ludwig Theoboul Koſegarten.

Mein Vater ließ eine Anzahl Abſchriften des Liedes machen durch den damaligen Küſter zu Altenkirchen, Herrn Lindow, und zu dieſen gehört auch die mir jetzt von Stettin zugekommene. An den zu jener Zeit in Stralſund weilenden General-Gouverneur Schwediſch-Pommerns, Freiherrn Hans Heinrich von Eſſen, ſandte mein Vater das Lied, und erhielt von ihm ein freundliches Dankſagungsſchreiben. Vielleicht iſt es damals in der Stralſunder Zeitung gedruckt worden. Die Franzoſen ſtanden während der Monate März und April vor Stralſund, erhielten aber kein Froſtwetter zum Uebergange nach Rügen. Die Schweden machten bisweilen Ausfälle aus Stralſund, um die Schanzarbeiten der Franzoſen zu ſtören. Im Munde des Volkes auf Rügen war beſonders der Name des Schwediſchen Artillerie-Oberſten Cardell, welcher für einen muthigen und umſichtigen Bekämpfer des Feindes galt. Die Stralſunder Beſatzung erhielt nach und nach ein paar Bataillone Verſtärkung aus Schweden. Eins derſelben landete am Nordſtrande Wittows, und beſuchte zahlreich die Kirche meines Vaters, obwohl dieſe Mannſchaft kein Deutſch verſtand. Das Franzöſiſche Heer vor Stralſund verminderte ſich allmählich, weil davon mehrere Regimenter zur Belagerung Colbergs abberufen wurden. Der Diviſions-General Dupas und der General Chancier verließen am 29. März das Franzöſiſche Lager vor Stralſund und marſchirten mit dem 72. Linienregimente und den Holländiſchen Dragonern über Greifswald nach Wolgaſt, und begaben ſich von dort auf die Inſel Uſedom. Die

Digitized by Google

Division Granjean blieb noch vor Stralsund. Der erste April war der Tag der Befreiung Schwedischpommerns vom Feinde. Der Schwedische General Armfels rückte mit 5000 Mann aus Stralsund hervor, trieb die dort noch stehenden Franzosen aus ihren Schanzen zurück nach Greifswald, drängte sie in den folgenden Tagen ganz aus Schwedischpommern hinaus, nahm ihnen 1500 Mann Gefangene ab, und besetzte Anklam und Demmin. Er rückte dann noch bis in die Nähe Pasewalks und Ueckermündes, wo er durch eine überlegene Französische Streitmacht wieder zurückgedrängt ward. Ein am 18. April zwischen dem Marschall Mortier und dem Freiherrn von Essen geschlossener Waffenstillstand stellte die Schwedischpommersche Grenze sicher, bis im Sommer dieses Jahres der Abschluß des Tilsiter Friedens die Erneuerung des Krieges in Schwedischpommern herbeiführte. Diese Vorgänge sind näher beschrieben in den Schriften:

1. Tagebuch der Blokirung Stralsunds und ihrer Folgen, geführt von einem unterrichteten Augenzeugen bis zum 19. April 1807; Leipzig 1808.

2. Der Krieg von 1806 und 1807, von Eduard von Höpfner; 2. Auflage, 4. Bd. S. 683—712. Berlin 1855.

5.

Neue Schriften
zur Geschichte des hiesigen Landes.

Davon sind neuerdinds erschienen:

1. Georg Behr, der Römisch-Käyserlichen Mayestät Obrister, auf Rustrow, Newenhofe und Düvelsdorf Erbgesetzen; ein Pommersches Lebensbild aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges; von Julius von Bohlen-Bohlendorf. Stralsund 1859. Dieser Georg Behr ward 1637 von den Schwedischen Befehlshabern beschuldigt, die Kaiserlichen unterstützt zu haben, und die Schrift entwickelt, wie in Folge dessen derselbe von der Schwedischen Regierung verfolgt und ungerechter Weise seiner Güter beraubt ward.

2. Urkundliche Geschichte des Stralsunder Gymnasiums von seiner Stiftung 1560 bis 1860; vom Professor Dr.

Digitized by Google

Ernst Heinrich Zober. Sechster Beitrag, Stralsund 1860. Mit dieser Abtheilung beendigte der Verfasser glücklich sein vor zwanzig Jahren begonnenes Werk, durch welches er dem Stralsunder Gymnasium eine so sorgfältig und gründlich gearbeitete Geschichte gegeben hat, wie sie wol wenige deutsche Gymnasien aufweisen können. Es erschien diese Schlußabtheilung zur rechten Zeit, nämlich bei der festlich begangenen Jubelfeier des dreihundertjährigen Bestehens der großen Stralsunder Stadtschule, in welcher seit ihrer Gründung so viele um das Pommersche Land hochverdiente Männer ihre erste Bildung empfingen.

Greifswald, den 21. April 1860.

D. J. G. L. Kosegarten.

Digitized by Google

Ueber

die Entstehung und den Untergang

der

älteren deutschen Stadtverfassungen.

Aus einem Vortrage

des Ober-Staatsanwalts von Tippelskirch

im wissenschaftlichen Vereine

zu Stettin.

Digitized by Google

Literatur.

Benutzt sind:

1. F. W. Barthold. Geschichte der deutschen Städte ꝛc. Leipzig 1859.
2. von Lancizolle. Grundzüge der Geschichte des Deutschen Städtewesens. Berlin und Stettin 1829.
3. von Roenne und Simon. Die Gemeinde-Verfassung des Preußischen Staates. Breslau 1843.
4. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Dritte Ausgabe. Göttingen 1822.
5. Siegel. Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. Gießen 1857.
6. Biener. Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. Leipzig 1827.
7. Huellmann. Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826.
8. Tiede. Chronik von Stettin. Stettin 1849.
9. Silberschlag. Grundriß der Geschichte der Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Preußischen Staates. Berlin 1860.
10. Maurer. Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824.

Digitized by Google

Ueber die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Stadtverfassungen.

Unter den zahlreichen und mannigfaltigen politischen Bildungen des deutschen Mittelalters ist keine so merkwürdig und von so weitreichenden Folgen gewesen, als die Entstehung und Ausbildung des städtischen Bürgerstandes. Den Freunden romantischer Dichtung mag vielleicht der fahrende Ritter, der in Palästina, Preußen und Livland mit der Schärfe des Schwertes dem Evangelium den Weg bahnt, anziehender erscheinen; dem nüchternen Staatsmanne werden sicherlich die deutschen Städte mehr Interesse bieten; denn während sich der fahrende Ritter, unfähig seinen kriegerischen Gewohnheiten in der Heimath zu entsagen, in Ermangelung einer würdigeren Thätigkeit zuletzt auf Raub und Wegelagerung wirft und damit auf die Vernichtung des Reiches hinarbeitet, gehen der unternehmende Kaufmann und der fleißige Handwerksmann friedlichem Erwerbe nach und gelangen in dem Bestreben die durch Fleiß und Intelligenz gewonnenen Güter gegen die Räuber und Wegelagerer zu schützen zu einer Selbstständigkeit, damit aber auch zu einer Ordnung ihres Gemeinwesens, welches den Staatenbildungen späterer Jahrhunderte zur Grundlage dienen konnte. Das Interesse, welches hierdurch die älteren deutschen Städteverfassungen selbst noch für die heutige Zeit bieten, wo der Streit über die zuträglichsten Formen im Staats- und Gemeindewesen noch lange nicht ausgefochten ist, mag daher der Versuch entschuldigen, den Lesern dieser Blätter die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Städteverfassungen nebst den leitenden Ursachen beider in möglichster Kürze vorzuführen.

Digitized by Google

Man pflegt häufig, wenn von den Anfängen der deutschen Städte die Rede ist, auf die Kolonien hinzuweisen, welche in den ersten Jahrhunderten kurz vor und bald nach Christi Geburt von den römischen Eroberern auf dem rechten Ufer der Donau und zu beiden Seiten des Rheins angelegt worden waren. Wahrscheinlich mit Unrecht. Denn diese Städte waren während der Stürme der Völkerwanderung zum größten Theil in Trümmer gesunken und wenn gleich sich aus diesen Trümmern in späterer Zeit neue Städte mit korrumpirten römisch-deutschen Namen erhoben haben (wie Trier, Aachen, Köln, Koblenz, Augsburg u. s. w.), so war doch in diesen, abweichend von den Städten im mittleren und südlichen Gallien, von den alt-römischen Einrichtungen wenig oder nichts mehr übrig geblieben. Mit Ausnahme der vornehmeren Römer, denen es gelang, sich bei den Königen und Heerführern der in das römische Gebiet eingebrochenen Barbaren in Ansehen zu setzen und in die Klasse der s. g. convivae regis emporzusteigen, wurden die römischen Kolonisten, die nicht auswandern konnten, aller Wahrscheinlichkeit nach in Hörigkeit und Unfreiheit herabgedrückt. Ein Bild der Zustände, die hieraus hervorgingen, liefert uns die Chronik des Bischofs Gregor von Tours, die bis zum Jahre 591 reicht und das Leben eines fränkischen Edlen in den Moselgegenden also schildert:

„Der Barbarus haust in einem festen Gehöft, dessen „Pforten zur Nachtzeit mit hölzernen Keulen verriegelt „werden, zwischen seinen Pferdeställen; leibeigen gewordene „Söhne römischer Senatoren, sogar der Neffe eines Bischofs „von Langres hüten seine Heerden; ein listiger Sklave „römischer Herkunft dient als Koch der Völlerei seines „fränkischen Gebieters, dessen gesammte Umgebung viel„leicht neben den Trümmern der kunstvollsten Thermen, „Säulenhallen, Atrien und Mosaikboden einen durchaus „bäurischen Zuschnitt bezeugt."

Wir können es nach dieser Schilderung glauben, was Sidonius Apollinaris aus dem Jahre 470 berichtet, daß an der Niedermosel und am Niederrheine mit der lateinischen Sprache auch die lateinische Verfassung untergegangen sei. Von den

Digitized by Google

südlich der Donau in Noricum angesiedelten römischen Kolonisten wissen wir sogar bestimmt, daß sie um 488, als der Kampf Odoacers mit Theodorich dem Ostgothen begann, nach Italien zurückkehrten. Dazu kommt, daß unsere deutschen Vorfahren, zu der Zeit, als sie an das Licht der Geschichte traten, und auf ihren Wanderzügen mit römischen Städten in Berührung kamen, eine fast abergläubische Furcht vor derselben hegten. So schickten im Batavischen Kriege (70 nach Christi) die Führer des Aufstandes, als sie sich über das Schicksal der blühenden Colonia Agrippinensis (Cöln) beriethen, Gesandte über den Strom und verlangten, die Agrippinenser sollten zum Beweise ihrer Bundesgenossenschaft ihre Mauern, die Zwingfesten der Knechtschaft, niederreißen. Denn auch das Wild, in Gehege gesperrt, vergäße des eingebornen Muthes." Ja noch 300 Jahre später (um 355) vermieden es die Franken und Allemannen, nachdem sie die prangenden römischen Festen auf dem linken Rheinufer von Basel bis Cöln hinab eingenommen hatten, daselbst ihre Wohnungen aufzuschlagen und zogen es vor, sich in der Landschaft niederzulassen, „weil sie die unmauerten Orte als Gräber, mit Fallstricken umstellt, betrachteten". Hieraus erklärt es sich, daß wenn gleich wir schon aus früher Zeit Nachrichten von Kriegsburgen (z. B. der Teutoburg) und von fürstlichen Hoflagern (wie von Segest und Marbod) haben, die Anfänge der heutigen deutschen Städte doch nicht über das 9. Jahrhundert nach Christi hinaufreichen, wo sich mannigfache Umstände vereinigten, die bäurischen Gewohnheiten unserer Voreltern zu brechen. Da hiemit aber zugleich eine wesentliche Umgestaltung der alt-germanischen Verfassung beginnt, so sind wir genöthigt, einen Blick auf diese zurückzuwerfen.

Die ganze Regierung der germanischen Volksstämme, so weit von einer solchen in der Zeit, wo sie mit den Römern zusammentreffen, die Rede sein kann, beruhte bekanntlich auf der Eintheilung des Landes in Gauen oder Grafschaften. Die Freien, d. h. die mit echtem Grundeigenthum angesessenen Einwohner eines Gaues bildeten eine große Gemeinde, die sich zur Berathung ihrer Angelegenheiten, namentlich auch zur Hegung

ihres Gerichtes, unter dem Vorsitze des Anfangs von ihr selbst, später, nach Ausbildung einer landesherrlichen Gewalt, vom Landesherrn ernannten Grafen periodisch versammelten. In Stelle der ganzen Gemeinde traten später die s. g. Schöffen (deren Name nach Einigen von „Recht schöpfen", nach Anderen von „Schaffen" d. h. Verwalten herrühren soll). Diese Schöffen wurden Anfangs von der Gemeinde, seit Carl dem Großen aber aus der Mitte derselben durch den Königl. Grafen mit Zuziehung des Sendgrafen (Missus) und zwar meist auf Lebenszeit erwählt. Diese Sendgrafen waren Königl. Kommissarien, welche in die Grafschaften abgesandt wurden, um das Verfahren der Grafen zu überwachen und etwaigen über dieselben geführten Beschwerden Abhülfe zu verschaffen. Sache der Schöffen war es nun, wie früher der gesammten Volksgemeinde, bei Rechtsstreitigkeiten das Recht zu finden, während der Königl. Graf nur die Verhandlung zu leiten und das Urtheil zu vollstrecken hatte. Appellationen gingen an den König oder dessen Pfalzgrafen; Sachen des Großen, welche selbst Gerichtsbarkeit übten, mußten immer erst vor den König gebracht werden. Unterabtheilungen des Gaues waren die Hundert- und Zehntschaften. Die Vorsteher der Zehnt- oder Markgenossenschaften hießen „Schultheißen", die der Hundertschaften „Centgrafen". Alle diese Beamten verwalteten nicht blos Gericht und Polizei, sondern waren auch die Anführer der durch die Gesammtbürgschaft verbundenen freien Genossen ihrer Bezirke bei kriegerischen Unternehmungen. Die Unfreien standen dagegen weder unter dem Grafen, noch unter dessen Unterbeamten, sondern waren dem „Hofrechte" d. h. der Gerichtsbarkeit ihres Herrn unterworfen, von dem allein sie auch bei Streitigkeiten mit Freien vor dem Gaugerichte vertreten werden konnten. Auch dieses Hofrecht hatte verschiedene Abstufungen und ging objectiv von einem lediglich prekären Besitz und Genuß von Grundstücken bis zu einem eigenthumsähnlichen dinglichen Rechte, subjectiv aber von einer strengen, der römischen Sklaverei ziemlich ähnlichen Leibeigenschaft bis zu den mildesten Arten der Schutzpflichtigkeit, ja wohl bis zu voller persönlicher Freiheit. Die edelste Klasse der Hörigen waren die s. g. Ministerialen,

Digitized by Google

ursprünglich unfreie Leute, welche den Königen oder anderen großen Grundherren Kriegs- oder ehrenvolle Hofesdienste zu leisten hatten (Marschälle, Truchsesse, Kämmerer, Mundschenken u. s. w.), dafür aber von den Dienstleistungen gemeiner Knechte befreit waren. Bekanntlich ist aus diesen Kriegs- und Hofministerialen im Laufe der Zeit der Ritterstand und aus diesen der niedere Adel hervorgegangen, dem es gar bald gelang, sich einen großen Theil der kleineren, ursprünglich freien Grundeigenthümer zu unterwerfen. Der Keim zu dieser Umgestaltung der Verhältnisse lag schon in der Kriegsverfassung Carls des Großen, dem s. g. heerbann. Denn darnach mußte, wenn das Aufgebot zum Kriegsdienst erschien, jeder Dienstherr mit seinen Dienstleuten und jeder Mann, der sich nicht einen andern Anführer, (Senior, Seigneur, Signor) erwählt hatte, unter seinem Grafen und dessen Hauptleuten, gehörig gerüstet und auf 3 Monate mit Lebensmitteln versehn, auf dem Sammelplatz erscheinen. Weil aber die minder begüterten Freien die Kosten der Ausrüstung Jeder für sich allein nicht tragen konnten, so mußten deren mehrere zur Ausrüstung eines unter ihnen zusammentreten. Dadurch wurden die zurückbleibenden ärmeren Gemeinfreien gar bald jeder kriegerischen Beschäftigung entwöhnt und als unter Carls des Großen schwachen Nachfolgern das Reich von innern Fehden zerrissen wurde, zu ihrer eignen Sicherheit genöthigt, sich unter den Schutz größerer Herren oder mächtiger Vasallen zu begeben und diesen ihre Besitzungen zu Lehn aufzutragen. Dazu kam der fromme Sinn unzähliger freier Leute, welche sich ihre Seeligkeit zu versichern meinten, wenn sie ihr Eigenthum der Kirche schenkten, um es als Lehn von derselben zurückzuempfangen und fortan für die Kirche zu bebauen. So würde dem kriegsgeübten und kriegslustigen Ritterstande und der immer weiter um sich greifenden Kirche gegenüber, ähnlich wie in slavischen Ländern, der Stand der Gemeinfreien bald ausgegangen und die germanische Welt, wie dort, nur in Herren und Knechte zerfallen sein, wenn nicht zu der Zeit, als diese Gefahr am höchsten war, die emporstrebenden Städte sich zwischen beide gestellt und der urgermanischen Gemeinfreiheit eine Zuflucht geboten hätten. Es bedurfte jedoch eines halben

Digitized by Google

Jahrtausendes, um dieses Ziel zu erreichen und eines weiteren halben Jahrtausendes, um aus der Freiheit der städtischen Bürger die allgemeine Freiheit der Staatsbürger hervorgehen zu lassen.

Die Anfänge dieses Entwickelungsganges sind in Dunkel gehüllt. An eine planmäßige, sich ihres Zweckes bewußte Gründung von Städten ist bei der ursprünglichen Abneigung der Germanen gegen städtisches Beisammenleben in der ersten Zeit nicht zu denken. Nur der Zufall oder die Noth konnte dahin führen. Abgesehen von den Fällen, wo etwa die freien Markgenossen einer Zehntschaft aus lokalen Gründen ihre Gehöfte zusammenrückten und, durch Handels- und Gewerbsleute verstärkt, einen Markt gewannen, gaben in ältester Zeit die Königlichen Pfalzen und die Bischofssitze die ersten Veranlassungen zur Entstehung größerer Ortschaften. Bekanntlich besaßen nämlich im frühen Mittelalter die germanischen Könige und Stammesfürsten noch keine festen Residenzen, sondern schlugen, im Lande herumziehend, je nachdem es ihre Geschäfte mit sich brachten, bald hier bald dort ihr Hoflager auf. Daraus entstanden an verschiedenen Orten Paläste (Pfalzen), welche während der Abwesenheit des Herrn sammt dem zugehörigen Landgebiete durch Hofministerialen verwaltet wurden und in deren Umgebung, um die Bedürfnisse des Gebieters für Krieg und Frieden zu beschaffen, auch hörige Handwerker und Handelsleute angesiedelt wurden. Hiefür zu sorgen befahl Carl der Große seinen Amtleuten sogar ausdrücklich und schon im Jahre 812 findet man auf einzelnen seiner Pfalzen oder Königshöfe verschiedene solcher Handwerker, als Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Wappner, Schildmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer für Bier, Obstwein und Meth, Bäcker, Netzstricker zu Jagd- und Vogelfang und dergl. mehr. Als Hörige noch unter dem Hofrechte des Grundherrn stehend, mochten sich die Geschicktesten unter ihnen zwar schon mancher Vorzüge zu erfreuen haben, wie denn z. B. das allemannische Recht geschickten Meistern ein höheres Wergeld zusichert, dagegen war von Zünften und Gilden derselben noch keine Rede. Nur das

Digitized by Google

Streben darnach zeigt sich schon früh in s. g. „eidlichen Verschwörungen" zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Carl der Große gleich vielen seiner Nachfolgern für dergestalt gefährlich hielt, daß er sie bei schwerer Ahndung untersagte. So bestimmte er in dem Capitulare von Frankfurt aus dem Jahre 794 und in einem späteren von 805, daß wenn durch die Verschwörung ein Uebel bemerkt werden würde, die Urheber derselben mit dem Tode bestraft werden, die andern aber sich gegenseitig geißeln und die Nasen abschneiden, außer diesem Falle sich aber unter einander züchtigen und die Haare abscheeren sollten.

Fast noch von größerem Einflusse für die Städtebildung waren nach Einführung des Christenthums im innern Deutschland die Bischofssitze. Apostel der Deutschen, dem das Hauptverdienst ihrer Bekehrung gebührt, war bekanntlich der Bischof Bonifacius (geb. 680, gest. 755). Dieser hatte so klug und rüstig in Hessen, Thüringen, Ostfranken und Bayern gearbeitet, daß er schon nach Carl Martel's, des fränkischen Major Domus Tode (711) unter dem Beistande Carlmanns drei Bisthümer anlegen konnte. Die päpstlichen Vorschriften geboten nun zwar, daß bischöfliche Stühle nur in volkreichen und ansehnlichen Orten aufgeschlagen werden sollten, um durch das Ansehen des Ortes zugleich das Ansehen des geistlichen Hirten zu erhöhen. Allein dergleichen waren wohl in den ehemals römischen Provinzen des großen Frankenreiches, nicht aber in den jungfräulichen Gegenden Germaniens vorhanden, welche sich der römischen Herrschaft zu erwehren gewußt hatten. So blieb also dem Primas von Deutschland nichts übrig, als den umgekehrten Weg einzuschlagen, d. h. unscheinbare Orte zu Bischofssitzen zu erwählen, und diese dann durch das Ansehn der Bischöfe mit der Zeit zu mächtigen Städten emporwachsen zu lassen. Auf solche Weise entstanden die Bisthümer zu Würzburg, Eichstädt, Erfurt und im Jahre 744 im einsamen Buchwalde am Flusse gleiches Namens das Kloster Fulda, sehr bald die Hochschule für die kirchliche und wissenschaftliche Bildung der gesammten Geistlichkeit in Deutschland, und von Carlmann sowohl, als von benachbarten Grundherren reichlich mit Ländereien dotirt.

Digitized by Google

Da Kirchen, Klöster, vorzugsweise die Bischofssitze sich auch sonst durch die Fürsorge frommer Könige und Fürsten beträchtlicher Zuwendungen an Ländereien zu erfreuen hatten und die Geistlichen wie in jeder andern, so auch in wirthschaftlicher Beziehung die Intelligenz ihrer Zeit vertraten, so konnte es nicht fehlen, daß sich um ihre Kathedralen, ähnlich wie um die Königlichen Pfalzen, allmählig Handwerker und Gewerbtreibende niederzulassen und dieselbe dadurch zu Mittelpunkten des Verkehrs zu machen begannen. Dem Geiste der Zeit entsprechend, der das Grundeigenthum überall als die Quelle von obrigkeitlichen Rechten betrachtete, wurden ferner Bischöfe und Aebte gar bald auch mit Regalien und obrigkeitlichen Rechten ausgestattet. Wie die Könige frühzeitig schon ihre eignen Pfalzen und Domänen von der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen eximirt und ihnen eine lediglich grundherrliche Obrigkeit (Schultheißen oder Voigte) vorgesetzt hatten, so wurden ähnliche Gerechtsame auch Bischöfen und Aebten verliehen, dergestalt, daß diese nun mit ihren Besitzungen aus dem Grafschaftsverbande ausschieden und eigene Immunitäten bildeten, in denen sie selbst oder durch die von ihnen angesetzten Beamten alle Rechte der Grafen übten. Vorzugsweise mochte dieses an Orten geschehen, wo neben der hörigen unter dem Hofrechte des Grundherrn stehenden Gemeinde auch eine Gemeinde freier, der unmittelbaren Aufsicht des Grafen unterworfener Landbesitzer vorhanden war, da hierdurch die aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten an einem Orte nothwendig entstehenden Kompetenzstreitigkeiten am einfachsten beseitigt werden konnten. Als nun aber die Verleihung solcher Immunitäten namentlich auch an weltliche Herren zunahm, mußten die altgermanischen Gaue nothwendig zerrissen werden, so daß in den meisten Gegenden die Gerichtsbarkeit der Grafen über die größeren Grundherren überhaupt aufhörte. Dem Namen nach behielten dieselben zwar noch immer den Kaiser als Richter über sich; da dieser aber in Ermangelung geordneter Gerichtshöfe sein Richteramt nicht weiter zu üben im Stande war, als sein Schwert reichte, so ist der Untergang der Gauverfassung auch der Anfang zur Auflösung eines geordneten Rechtszustandes im Umfange des

Digitized by Google

Reiches überhaupt und es beginnt ſeitdem das Zeitalter des Fauſtrechtes, in dem Privatperſonen, wie Gemeinden ſo viel an ſich zu reißen, und ſich ſo gut zu vertheidigten ſuchten, als ſie eben konnten.

Ein drittes Element, aus welchem zahlreiche Städte hervorgingen, waren die Kriegsburgen, die theilweiſe ſchon von Karl dem Großen, in größerer Zahl aber von dem Sachſenherzoge Heinrich dem Vogelſteller, vor und nach deſſen Erwählung zum deutſchen Könige (919) zum Schutze gegen die feindlichen Einbrüche der Wenden und Ungarn an den von dieſen bedrohten Theilen des Reiches angelegt worden waren. Ein Geſchichtſchreiber jener Zeit, Widukind, erzählt, Heinrich ſei dabei ſo verfahren, daß er aus den heerbannpflichtigen Männern des Landes, alſo nicht blos aus der Zahl der Edlen mit ihren Dienſtleuten (Miniſterialen), ſondern auch aus allen perſönlich freien Grundeigenthümern je den neunten ausgewählt und in den Städten zu wohnen angewieſen habe, ſo zwar, daß er ſeinen acht Markgenoſſen Wohnungen erbaue und den dritten Theil der Früchte aufnehme und bewahre, während die acht anderen inzwiſchen den Acker auch für den neunten beſtellen und den Ertrag deſſelben bei ſich aufſpeicherten. Ferner habe Heinrich angeordnet, Verſammlungen aller Art in Städten zu halten, Verwaltungsbehörden daſelbſt zu vereinigen und ſelbſt Feſtlichkeiten und Gelage nur in den Städten zu begehn. Da nun aber Städte im heutigen Sinne damals noch nicht vorhanden waren, ſo kann man unter dem, was Widukind ſo nennt, wohl nur Kriegsburgen und die getroffene Anordnung ſelbſt nur ſo verſtehen, daß es ſich darum gehandelt habe, dieſe Kriegsburgen für den Fall der Noth mit kriegeriſcher Mannſchaft und mit Proviant zu verſehen. Muthmaßlich ſind viele von dieſen improviſirten Kriegsburgen, ſobald das Bedürfniß dazu fortfiel, wieder eingegangen und nur ſolche zu Städten erweitert worden, bei denen die ſonſtigen Bedingungen ſtädtiſchen Lebens vorhanden waren, und die auch die Kirche zur Erbauung von Gotteshäuſern und Klöſtern geeignet fand. Vorzugsweiſe geſchah dieſes n den den Wenden und anderen ſlaviſchen Völkerſchaften, deren

Digitized by Google

Gebiete sich westwärts bis an die Elbe und zum Theil noch weiter erstreckten, von Heinrich I. und dessen Nachfolgern abgenommenen Landstrecken, wo sich aus der Rücksicht auf die Sicherstellung des Landes und die Bekehrung der Heiden, die Verbindung von Burg und Kirche von selbst ergab. So entstanden im Laufe des 10. Jahrhunderts Merseburg, wo neben der Königl. Pfalz ein Bischof seinen Sitz aufschlug, das zur Bezwingung der Milzen angelegte Meißen, das später durch seine Silberbergwerke berühmt gewordene Goslar, welches an Stelle einer Mühle und eines ärmlichen Jagdhauses eine berühmte, häufig besuchte Königl. Pfalz aufsteigen sah, das an der Stelle der heidnischen Feste Brennabor erbaute deutsche Brandenburg, die Burg und Pfalz Quedlinburg, Nordhausen in der goldenen Au und andere mehr. Magdeburg, welches für die Ausbildung städtischen Lebens in der Folge so große Bedeutung gewann, ursprünglich ein slavischer Handelsort und schon zur Zeit Karl's des Großen genannt, besaß um diese Zeit zwar schon eine feste Grafenburg und eine Königl. Villa, war jedoch einstweilen noch ein offener, von Fischern bewohnter Ort, bis ihn Editha, die erste Gemahlin Otto's I. seit 928 zu ihrem Lieblingssitz erkor und es dann schnell zu einer Königl. Pfalz, später auch zu einer erzbischöflichen Residenz emporstieg. Da nun aber die festen Königlichen Burgen, um ihren Zwecken zu entsprechen, auch rüstiger Vertheidiger bedurften, deren persönliches Interesse mit dem des Burgherrn verknüpft war, so wurden dieselben bald mit Besatzungen ritterlicher Genossen, sogen. Burgmannen (burgenses) versehen, und die letzteren zum Lohn ihrer Dienste mit den umliegenden Ländereien belehnt. Hieraus ging in den vor dem 12. Jahrhunderte gegründeten Städten ein rittermäßiger Bürgerstand hervor, der Anfangs für sich allein die Bürgergemeinde bildete, sich aber später auch durch andere freie Grundbesitzer verstärkte, die es in jenen unruhvollen Zeiten vorzogen, hinter den schützenden Mauern einer Burg ihren Wohnsitz zu nehmen und die Verwaltung ihrer Ländereien hörigen Knechten zu überlassen. So mannigfach hiernach die ersten Keime waren, aus denen die nachmals so mächtigen Städte

Deutschlands emporblühten, so lassen sich die Grundlagen ihrer späteren Gemeindeverfassungen doch auf folgende drei Kathegorien zurückführen:

1. Ortschaften (villae), die lediglich eine Gemeinde freier Leute oder freier Eigenthümer mit deren Familiengliedern und deren freiem oder unfreiem Gesinde umschloß;
2. Herrschaftliche Orte, die einem Grund- oder Schutzherrn angehörten, zu dem sämmtliche Einwohner im Verhältnisse dinglicher und persönlicher Hörigkeit nach deren vorhin erwähnten Abstufungen standen;
3. gemischte Orte, wo neben einer völlig freien Gemeinde ein Theil der Feldmark und der Höfe einem oder auch mehreren Herren, z. B. dem Könige und einem Bischofe gehörten.

Der Auflösung der Gauverfassung, welche die Grafengewalt durch Königliche Verleihung auch in den ursprünglich freien Orten in die Hände anderer Grundherren, namentlich sehr oft in die Hände der Bischöfe brachte, dem zunehmenden Handelsverkehr, begünstigt durch Verleihung von Münz-, Markt-, Stapel-, Nieder- und Einlagerechte an einzelne bevorrechtete Orte, die hieraus hervorgegangene Bildung eines Kaufmannsstandes, dessen Glieder gar bald eine Mittelstufe zwischen den ritterlichen Bürgern und den Handwerkern einnahmen, sehr oft auch selbst in den Ritterstand emporstiegen, vor allen Dingen aber dem Zusammenschließen der bis dahin vom Lande nicht getrennten Bürgergemeinden unter dem „Weichbild-" oder Stadtrechte war es vorbehalten, diese Standesunterschiede, wenngleich oft erst nach harten Kämpfen, dergestalt auszugleichen, daß aus ihnen mit der Zeit ein allgemeines städtisches Bürgerrecht hervorgehen konnte, Das Wort „Weichbild" wird verschieden hergeleitet. Nach Einigen soll es „geweihtes (Heiligen-) Bild" bedeuten und von den bischöflichen Städten herrühren, die des Weichbildrechtes am frühesten theilhaftig wurden, so daß „unter dem Weichbild leben" ursprünglich so viel geheißen hätte, als in einer bischöflichen

Digitized by Google

Stadt leben. Nach Andern soll „Weich" von dem lateinischen vicus herstammen und einer Verhochdeutschung des hieraus gebildeten niederdeutschen Wortes „Wiek" oder „Wyk" sein, „Bild" aber, ursprünglich gleichbedeutend mit „Recht" (daher das englische bil und die deutschen Worte „Unbill", „billig", „unbillig") auf das symbolische Zeichen oder Wappen des Gerichtsherren hindeuten, welches dieser an der öffentlichen Gerichtsstelle anschlagen ließ. Sei dem nun, wie ihm wolle, jedenfalls hat „Weichbild" die Bedeutung einer städtischen Feldmark oder eines Stadtgebietes erhalten, daher Weichbildrecht das Recht ist, welches in diesem Gebiete gilt. Die Verleihungen solcher Weichbildrechte, durch welche der damit beliehene Ort vollständig aus der Verbindung der Grafschaft, ja selbst des umliegenden Landes heraustrat und gleichsam für sich selbst die Gerechtsame einer Grafschaft erlangte, konnte in den ältesten Zeiten des Mittelalters, wo die Grafschaftsverbände noch nicht zerrissen worden waren, nur durch den Kaiser geschehen; später nachdem die Grafenwürde oder doch der Titel derselben erblich geworden war, und die Landeshoheit der großen Grundherren sich auszubilden begonnen hatte, gingen solche Verleihungen auch von geistlichen und weltlichen Fürsten aus. Hierauf beruht ursprünglich der Unterschied von Reichs- und Landstädten, von denen jene mit dem Kaiser, diese dagegen zunächst einem Landesherrn unterthan waren. Das älteste Weichbildrecht, welches wir kennen, ist das im Jahre 982 der Stadt Straßburg mit ihren Vorstädten von Kaiser Otto II. verliehene. Da dasselbe zugleich ein Bild der städtischen Verfassungen Deutschlands in der ersten Zeit ihrer Entstehung giebt, so mögen die Grundzüge desselben hier folgen:

Die Stadt wird darin zunächst eine freie, nach Art der anderen Städte genannt, womit also ihre Exemtion von der Grafengewalt ausgedrückt ist. Jedermann, heißt es ferner, Fremdling oder Einheimischer habe Frieden in ihr, so auch der Beschuldigte, falls er sich dem Gerichte zu stellen bereit sei, was darum besonders wichtig ist, weil nach der altgermanischen Verfassung der auf die Gesammtbürgschaft gegründete Friede der Gemeinde aus den Mitgliedern derselben zu Statten kam, die fremden also rechtlos waren. Die Besetzung aller Aemter und alle öffent-

Digitized by Google

liche Gewalt befindet sich in den Händen des Bischofs an des Kaisers Statt. Die Aemter können jedoch nur mit bischöflichen Dienstleuten besetzt werden. Die wichtigsten derselben sind: der „Burggraf", der „Schultheiß", der „Zöllner" und der „Münzmeister". Der Schultheiß richtet in allen Sachen mit Ausnahme des Blutbannes, den der geistliche Herr nach den Satzungen der Kirche nicht ausüben kann und der daher dem Kaiser vorbehalten bleibt. Stellvertreter des Kaisers ist der „Voigt", von welchem der Schultheiß seine Gewalt empfängt. Der Voigt setzt an seiner Statt zwei Richter ein, die aber nur über Schuld, d. h. in Strafsachen richten. Von Schöffen ist gar nicht die Rede, was zum Beweise dient, daß Straßburg ursprünglich keine freie, sondern nur eine unter Hofrecht stehende unfreie Gemeinde hatte; doch sollen die Richter so ehrenhafte Personen sein, daß ein Bürger vor ihnen zu Gericht stehn könne. Der Schultheiß ernennt aus der Gemeinde drei sogen. „Heimbürger", welche gewisse polizeiliche Dienste zu verrichten haben, desgleichen den Gefängnißwärter. Die Gerichtsstätte ist am Markt neben St. Martin. Kein Angeklagter darf in das Haus des Schultheißen geladen werden. Der Voigt, der den Kaiserl. Blutbann, d. h. die peinliche Gerichtsbarkeit über Hals und Hemd ausübt, richtet nur im Bischofssitze. Seine Stelle wird, jedoch nur mit Bewilligung der Domherren, der Ministerialen und der Bürger vom Kaiser verliehen. Die sämmtlichen Gewerbtreibenden sind bereits in 12 Genossenschaften oder Aemter vertheilt. An der Spitze jedes dieser Aemter steht ein Zunftmeister. Sämmtliche Zunftmeister werden vom Burggrafen bestellt, der zugleich in Innungssachen die Gerichtsbarkeit ausübt und als Salär gewisse Abgaben von den zu Markt gebrachten Waaren empfängt, den Zoll von Salz, Wein und Getreide dagegen mit dem Zöllner theilt. Dem letzteren gebührt die Aufsicht über Maaß und Gewicht, sowie über die Brücken der Neustadt, während die der Altstadt unter dem Burggrafen stehen. Der Münzmeister hat ausschließliche Gerichtsbarkeit über Falschmünzer und Verbreiter falscher Münzen. Er steht an der Spitze der „Münzerhausgenossenschaft", einer Gesellschaft, die sich in Straßburg, wie in andern bischöflichen Städten gebildet

Digitized by Google

hatte, nachdem dem Bischofe das Münzregal verliehen worden war. Weil nämlich die Bischöfe wegen der Leichtigkeit des Betruges die Münze durch eigene Beamte nicht füglich besorgen lassen konnten, so pflegten sie dieselbe an die reichsten und angesehensten ihrer kaufmännisch thätigen Ministerialen (anfänglich vielleicht nur ehrsame Goldschmiede) zu verpachten, die sich dann zum bessern Betriebe des Geschäftes in Gesellschaften vereinigten, aber auch zugleich dergestalt abschlossen, daß sie ihr Geschäft stets auf ihre Kinder vererbten. Da die Münzerhausgenossen zugleich das einträgliche Geschäft des Geldwechselns trieben, so gelangten sie an manchen Orten, wie z. B. in Speier zu so hohem Ansehn, daß sie sich als die erste und vornehmste Gilde betrachten und ein Patriciat bilden konnten, welches in späterer Zeit den ausschließlichen Besitz von Stadtämtern ansprach. Die Hoffarth und Prunkliebe dieser reichen Geldherren, ihr Ansehn in der Stadt und bei den meist geldbedürftigen Fürsten machte jedoch fast überall die sogen. „Münzjunker" zu einem unbeliebten Stande.

Im 10. Jahrhundert, wo das erste Weichbildrecht Straßburgs verfaßt wurde, war man inzwischen von so hohen Ansprüchen noch weit entfernt. Denn noch waren alle Bürger Straßburgs nach Hofrecht dem Bischofe dienstpflichtig und mußten 5 Tage im Jahre für den Herrn arbeiten mit alleiniger Ausnahme der den Ministerialen beigezählten Münzer und einiger anderen Gewerke, denen statt dessen andere Leistungen für den Bischof oblagen. Selbst die Kaufmannsgilde, obgleich wahrscheinlich freieren Ursprunges, als die gewöhnlichen Handwerker, mußte durch 24 Männer aus ihrer Mitte je drei Mal des Jahres Botschaften des Bischofs an seine Lehnsmänner, jedoch gegen Vergütigung etwanigen Schadens, ausrichten. Noch viel strenger lastete die Hofhörigkeit auf den bloßen Handwerksgilden, deren jede die in ihr Fach einschlagenden Bedürfnisse des Bischofs und dessen ganzer Hofhaltung unentgeltlich, blos gegen Darreichung des erforderlichen Materials befriedigen mußte. Trotzdem ist wenigstens ein gewisses Maaß persönlicher Freiheit insofern schon gewährleistet, als das Haus, „der Ring des Hauses" vor gewaltsamem Eindringen ohne richterliche Befugniß gefreit und das

Digitized by Google

Hausrecht geheiligt ist. Auch ist der Ansatz zu einer künftigen Gemeindeverfassung schon dadurch gegeben, daß der Bischof die Stadtämter nur seinen Ministerialen (Hausgenossen, Gottesleuten) verleihen darf. Aus diesen und seinen Ministerialen ritterlichen Standes, die schon jetzt majores genannt werden, bildete sich dann später die freie Gemeinde des Altbürgerthums. Im weiteren Verlaufe der Zeit schwangen sich diese rittermäßigen Bürger, welche, da sie ihre Besitzungen größtentheils außerhalb des Weichbildes hatten, dem Stadtrechte leicht ausweichen konnten, an die Spitze des Regimentes, schafften aus sich mit der Vertretung der Kaufleute im 12. Jahrhundert den Gemeinderath (Consules) und befestigten dadurch ein Patriciat, dessen Macht dann später wieder durch die Zunftgenossen durchbrochen ward.

Die hier in ihren Anfängen geschilderte Verfassung Straßburgs bezeichnet ungefähr die Durchgangsstufe, auf der sich damals auch die übrigen bischöflichen Städte befanden, die den wenigen fürstlichen Städten noch immer voraus waren; so Bremen, Speier, Mainz, Trier und andre, wiewohl mit dem Unterschiede, daß wo es ursprünglich freie Gemeinden gegeben hatte, den bischöflichen und kaiserlichen Richtern Schöffen zur Seite stehen.

Nur die kirchliche Metropole des Niederrheins, das aus den Trümmern der römischen Colonia Agrippinensis erstandene Cöln, von seinen zahlreichen Reliquien „das Heilige" genannt, war schon weiter vorgeschritten und bewahrte auch unter bischöflicher Hoheit die Merkmale seiner ursprünglichen Freiheit. Zunächst war in der alten Stadt Cöln, von uralter Zeit her eine freie Gemeinde, welcher das Eigenthum des Grundes und Bodens zustand, auf dem sie wohnte. Nicht so günstig waren die Vorstädte gestellt. Obgleich daher im Jahre 953 Bruno von seinem Bruder, dem Kaiser Otto I. zum Erzbischofe von Cöln ernannt worden war und 4 Jahre später das Cölner Stift mit allen Regalien und mit voller landesfürstlicher Gewalt erhalten hatte, so unterschied sich doch seine Gewalt über die freie Gemeinde der Altstadt noch immer wesentlich von der über die Vorstädte, indem er über jene nur die Rechte des königl. Grafen

Digitized by Google

gegen die Freien, über diese dagegen die vollen Rechte des Grundherrn über seine Hörigen hatte. So viel Bemühungen nun auch von den späteren Erzbischöfen angewendet wurden, die altfreie Gemeinde gleichfalls auf das Niveau des Hörigen herabzudrücken, so gelang es der ersten dennoch bis auf die neueste Zeit, sich ihre alte Verfassung und damit ihre Reichsfreiheit zu bewahren. Nach dieser Verfassung bestellte der Erzbischof das Stadtgericht durch einen Vogt, der hier von dem Schultheißen nicht verschieden war, und durch einen Burggrafen, der jedoch den hohen Gerichtsbann (Blutbann) unabhängig vom geistlichen Oberherrn ausübte, weil er ihnen unmittelbar vom Kaiser übertragen war. Beide Aemter, frühzeitig erbliche Lehen vornehmer ritterlicher Geschlechter, wurden von ihren Inhabern nicht in Person, sondern durch Stellvertreter versehen, dergestalt, daß jene selbst nur die Einkünfte davon bezogen. Urtheilsprecher in den Stadtgerichten, waren, wie ehedem in den Gaugerichten, die Schöffen der Stadtgemeinde, gewöhnlich 24 an der Zahl, welche zugleich die städtische Obrigkeit bildeten und vorbehaltlich der Oberhoheit des Erzbischofs das Stadtregiment führten. Das Schöffenamt war lebenslänglich und die Inhaber desselben ergänzten sich durch eigene Wahl, wurden jedoch vom Burggrafen in ihr Amt eingesetzt. Die freie städtische Gemeinde selbst gliederte sich in verschiedene Genossen- und Brüderschaften mit politischer, kirchlicher oder gewerblicher Bedeutung. Die angesehenste und mächtigste derselben, weil muthmaßlich von den ältesten fränkischen Eroberern abstammend, war die sogen. „Riechergezechheit", was nach Einigen „Zeche (Gilde) der Reichen", nach Andern „Genossenschaft der Reichssassen" (unmittelbare Reichsbürger) bedeuten soll. Diese Genossenschaft in Folge der frühen Handelsblüthe Cöln's aus reichen Kaufleuten bestehend, die sich allmählig in den Ritterstand emporgeschwungen hatten, (wie denn in alter Zeit das Kaufmannsgewerbe nichts weniger als für unvereinbar mit dem Ritterstande galt), schloß sich allmählig zu einem Patricierthum ab, welches ausschließlich die Schöffenbank und die andern wichtigeren Stadtämter besetzte. Sie hatte frühzeitig schon ihre eignen Vorsteher, kam in einem

Digitized by Google

besonderen Hause zusammen, welches „Bürgerhaus" hieß und übte unbestritten das Recht alljährlich aus ihrer Mitte die „Bürgermeister", in der Regel zwei, zu erwählen, die zwar keine Gerichtsbarkeit, wohl aber eine ausführende polizeiliche Gewalt hatten. — Außer den städtischen Schöffengerichten gab es noch niedere (sogen. Bur-) Gerichte für freiwillige Rechtsgeschäfte und geringere Streitsachen. Auch die Innungen (Gaffeln) der geringeren Bürger zeichneten sich in Cöln dadurch aus, daß sie ihre Vorsteher nicht, wie in Straßburg und in anderen bischöflichen Städten aus der Hand des Burggrafen empfingen, sondern selbst wählten. Eben so wenig war in Cöln von Zwangsarbeiten für den Erzbischof oder von unentgeltlichen Dienstleistungen der Kaufleute die Rede und die Cölner hielten auf diese Vorzüge so strenge, daß, als im 11. Jahrhundert einmal übermüthiges Hofgesinde des Erzbischofs Anno gegen einen Kaufmann nach Hofrecht verfahren wollte, dieses einen blutigen Aufstand hervorrief.

Die hier geschilderte Verfassung Cöln's kann als der Gipfelpunkt städtischer Entwickelung im 10. Jahrhundert und noch längere Zeit nachher angesehen werden. Höchstens hätte ihr vielleicht noch die älteste Verfassung Magdeburgs zur Seite gestellt werden können, welches bevor es noch zu einem erzbischöflichen Sitz erhoben wurde, schon eine begünstigte Königl. Pfalz war. Die älteste darüber sprechende Urkunde Kaiser Otto's I. von 965 ist jedoch bei der furchtbaren Zerstörung Magdeburgs im 30jährigen Kriege verloren gegangen und eine später zum Vorschein gebrachte, als unecht erkannt worden.

Obgleich hiernach die Gemeinfreiheit Cölns sowohl als Magdeburgs bei der ersten Entstehung ihres Stadtrechtes noch verhältnißmäßig gering war, so wurden doch beide Städte sehr bald das Vorbild für andere, die bei ihrer Errichtung beziehungsweise mit Cölnischem und Magdeburgischem Rechte bewidmet wurden und es dann an andere Städte weiter übertrugen; ein Umstand, der es erklärlich macht, daß trotz aller Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Stadtverfassungen sich doch eine gewisse, auf gemeinsamen Ursprung deutende Uebereinstimmung

Digitized by Google

hindurchzieht. Städte, deren Verfassung solchergestalt auf andere übertragen wurde, hießen diesen gegenüber „Oberhöfe", weil ihre Schöffengerichte meist nicht blos die Appellationsinstanz, sondern in schwierigen Fällen auch die Rathgeber und Schiedsrichter der Töchterstädte waren. So wurde das Cölnische Recht das Muster der sogen. alten Schraa (Stadtrecht) der ihrer Zeit hochberühmten Stadt Soest in Westphalen, welche ursprünglich ein dem Erzstifte Cöln geschenktes und demselben zinspflichtiges Bauerndorf war, jedoch frühzeitig, abweichend von Cöln, zu einer fast ganz demokratischen Verfassung gelangte. Nach dieser alten Schraa setzte noch um 1140 der Erzbischof, der innerhalb der Stadt sogar eine eigene Burg besaß, die Vorsteher der drei Gerichte, den Probst, den Vogt und den Schultheißen ein, in deren Händen Justiz und Verwaltung lag, wogegen die Bürger nur die Schöffen und den Frohnboten zu bestellen hatten. Die Bürger haben zwar schon ein eignes Rathhaus, an welches $^1/_2$ der Bußen zu zahlen sind; erst in späterer Zeit ist aber von obrigkeitlichen Befugnissen der Bürgermeister und richterlichen Entscheidung des Rathes, wiewohl mit der Einschränkung die Rede, daß derselbe weder im Ganzen, noch durch Einzelne ohne Genehmigung der erzbischöflichen Beamten mit unabhängigen fremden Herren verhandeln dürfe, eine Befugniß, von welcher dessen ungeachtet der Rath von Soest später in ausgedehntestem Maaße Gebrauch machte. Von Soest entnahm Lübeck, das ehrwürdige Haupt der Hansa, sein Stadtrecht, um dann seinerseits wieder Muster und Oberhaupt vieler Städte Mecklenburgs und Pommerns zu werden, während Magdeburg schon um 1151 sein Recht auf Stendal und dann weiter auf eine ganze Reihe von Städten in Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen u. s. w. vererbte.

Als zum Wesen einer Stadt gehörig galten wohl schon frühzeitig Mauern und andere Befestigungswerke, zumal man der Mauer schon zur besseren Erhebung der in älterer Zeit fast nur in Handelsgefällen bestehenden öffentlichen Abgaben bedurfte. Da Festungswerke jedoch vertheidigt werden mußten und eigends dazu bestellte ritterliche Burgmannen nicht überall vorhanden

Digitized by Google

waren, so mußten nach den Grundsätzen des von Carl dem Großen eingeführten Heerbannes die städtischen Einwohner selbst für die Vertheidigung ihres Ortes sorgen. Noch diente jedoch der Heerbann der Stadt, wie überhaupt die ganze Stadtverfassung den Zwecken des Oberherrn und selbst von einem Fehderechte der Städte war noch so wenig die Rede, daß man es ihnen, als die Zeiten des Faustrechtes hereinbrachen, nicht selten als eine Vergünstigung anrechnete, sich selbst vertheidigen zu dürfen. Da ein Hauptgegenstand der Vertheidigung die Stadtthore waren, so pflegte man frühzeitig nach dem Vorbilde der italienischen Capitanei für jedes Thor einen besonderen „Hauptmann" zu erwählen und Stellen dieser Art sogar häufig in erbliche Lehen zu verwandeln. So trugen in Erfurt die Grafen v. d. Gleichen als Stadtvoigte zugleich den Befehl über das Löwenthor zu Lehn, bis im Jahre 1235 die Bürgerschaft dieses Recht käuflich an sich brachte. In Cöln waren vom Erzbischofe die Burggrafen mit der Hauptmannschaft über das alte, der Apruskapelle gegenüberliegende Stadtthor, ein anderes Geschlecht, welches davon den Namen v. d. Kornporzen erhielt, mit der Hauptmannschaft über die „Kornpforte", ein drittes, das Geschlecht der Blauen oder Saphire mit der am blauen oder Saphirthurme belehnt worden. Erst als einige Jahrhunderte später die Zünfte einen wesentlichen Antheil am Stadtregimente gewonnen hatten, waren sie es auch, auf denen die Organisation des städtischen Heerwesens beruhte.

Im 10. und 11. Jahrhunderte lasteten indessen auf der Mehrzahl der städtischen Einwohner, namentlich den Handwerkern noch die Verpflichtungen der Hörigkeit und erst im 12. traten hierin durch den Einfluß freisinniger Herrscher einige Erleichterungen ein. So befreite Kaiser Heinrich V. in den Jahren 1111—1119 die Städte Speier, Worms und Straßburg, später auch Mainz und Erfurt von dem sogen. Budtheil, einer Abgabe, welche die Erben eines verstorbenen Hörigen aus dessen Nachlaß an die Herrschaft zahlen mußten, so wie von gewissen andern Zwangsleistungen, unter denen keiner der geringsten der Heirathszwang war. Der entscheidenste Fortschritt in jener

Digitized by Google

Zeit aber waren die Stadtrechte der neuen, von den Herzogen von Zaehringen auf ihrem Gebiete gegründeten Städte. Conrad VI. von Zaehringen, der treue Genosse des Kaisers Heinrichs V. auf dessen Römerfahrt, ein erleuchteter Fürst der seinen Zeitgenossen voranschreitend, den Werth freien Bürgerlebens wahrscheinlich auch von der praktischen Seite würdigen gelernt hatte, gründete zuerst auf seinem eigenen Grundgebiet im Breisgau im Jahre 1120, eine Stadt, die er nach der ihr bewilligten freien Verfassung Freiburg nannte. Die noch in diesem Jahr errichteten, später von Kaiser Heinrich V. bestätigten Statuten dieser Stadt gewähren Jedem der ersten nach eidlicher Verpflichtung zur Erbauung der neuen Freiburg berufenen Kaufleute gegen den jährlichen Grundzins von einem Schilling einen Bauplatz von 100 Fuß Länge und 50 Fuß Tiefe. Mit dem der Stadt verliehenen Rechte von Cöln war allen Besuchern des Ortes „Frieden und sicheres Geleit" im ganzen Gebiete des Stiftes und unverkürztes Erbrecht (also ohne Budtheil) zugesichert. Bei unbeerbten Todesfällen verwalten 24 Markgenossen (wahrscheinlich die ordentlichen Schöffen des Richters) den Nachlaß ein Jahr und erst, wenn sich kein Erbe findet, wird 1/3 zu Seelenmessen für den Erblasser und anderen frommen Spenden verwendet, 1/3 fällt der Stadt, und das letzte Drittel dem Herzoge zu. Die Bürger entrichten in der Stadt keinen Zoll; sie wählen selbst jährlich mit Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung ihren Voigt (Schultheiß oder Richter). Jeder kann nach Gefallen sein Besitzthum verkaufen; das Hausrecht ist heilig; wer den Frieden bricht, verliert Hand oder Hals. Das Haus des flüchtigen Todtschlägers wird abgebrochen, die Baustelle jedoch nach Jahresfrist den Erben gegen 60 Schillinge wieder überlassen. Kein Vasall oder Ministeriale des Herzogs darf in der Stadt wohnen, wenn er nicht mit Uebereinstimmung Aller das Bürgerrecht erlangt hat. Jeder, der sich in Freiburg niederläßt, ist frei, er sei denn als Höriger seines Herrn geständig oder von diesem durch 7 Eideshelfer aus dessen Mage (Verwandtschaft) in Gegenwart des Herzogs der Hörigkeit überführt. Dem Herrn wird gestattet den angesprochenen Hörigen mit sich zu nehmen, doch hatte nach einem späteren

Digitized by Google

Gesetze der Stadt der Hörige nach Jahr und Tag seine Freiheit durch Verjährung erworben und wurde dann in dieser geschützt. Sonst erinnert an die alten Hörigkeitsverhältnisse nichts weiter mehr, als die Bestimmung, daß zum Kriegsheerbann der Beamte des Herzogs auf offenem Markte von jedem Schuhmacher Schuhe und von jedem „Lederer" Reithosen nach Belieben fortnehmen darf, was aber sehr bald ebenfalls beseitigt wird. Dem Herzoge zum Heerbanne zu folgen, sind die Bürger nur auf eine Tagereise verpflichtet. Die „Consuln" (wahrscheinlich die vorhin erwähnten 24 Markgenossen oder Schöffen) sollen Maaß und Gewicht in ihrem Gewahrsam haben und sonstige polizeiliche Verrichtungen üben. Aus diesen Consuln bildet sich zwar mit der Zeit ein Patriciat, welches allerlei Privilegien erlangt, und weil es die Bürger zu bedrücken beginnt, im Jahre 1248 einen Aufstand uud die Einsetzung eines neuen Rathes aus der Gemeinde herbeiführt; dennoch wurden Freiburgs Gerechtsame so hoch angeschlagen, daß eine große Zahl theils von den Zaehringern, theils von andern Herren gegründete Städte das Recht von Freiburg erhielten und dieses im Laufe der nächsten Jahrhunderte der Oberhof von 32 Städten am Rhein, am Schwarzwald und in Schwaben wurde.

Die wenigsten Städte des südwestlichen und des mittleren Deutschlands waren jedoch so glücklich auf so friedlichem Wege, wie die Zaehringenschen, zur Ausbildung ihrer späteren gemeinfreien Verfassung zu gelangen und es mußten vielerlei Ursachen zusammenzuwirken, um ihnen die Erreichung dieses Zieles zu ermöglichen. Wollen wir diese Ursachen classificiren, so können wir sie etwa auf wirthschaftliche, rechtliche, kirchlich-intellectuelle und politische Gründe zurückführen. Denn waren es die wirthschaftlichen, welche die physische Möglichkeit eines städtischen Lebens gewährleisteten, so drängten die rechtlichen mit Nothwendigkeit zur Ausbildung desselben, während die kirchlich-intellectuellen die Stärke des Willens beförderten, die politischen aber neben wünschenswerthen Vorbildern auch die Gelegenheiten darboten, dieselben zu erreichen.

Digitized by Google

1. Wirthschaftlicher Natur war nächst der frühzeitigen Ausbreitung der Handelsverbindungen der mit Marktrecht versehenen Ortschaften und der dadurch hervorgerufenen Bildung eines Standes unternehmender Handelsleute der Einfluß, den die Fortschritte der Landwirthschaft auf Handel und Gewerbfleiß in den Städten und damit auch die Ausbildung der für das Gemeinwesen so wichtigen Gilden und Zünfte übte. Die Fortschritte der Landwirthschaft aber waren wieder durch die Befestigung des Besitzes an Grund und Boden und die vergrößerte Möglichkeit einer lohnenden Benutzung desselben bedingt. Von einer solchen konnte bei den zahlreichen Lehngütern so lange nicht die Rede sein, als dieselben nicht zu erblichen Rechten, ogar nicht einmal lebenslänglich verliehen zu werden pflegten. Nachdem indessen Kaiser Conrad II. (1037) in Italien den ritterlichen Vasallen die Erblichkeit ihrer Kriegslehne durch ein Rechtsgesetz garantirt hatte, wurde dieselbe auch in Deutschland üblich, wenngleich ein bestimmtes Gesetz darüber nicht nachzuweisen ist. Seitdem fangen große und kleine Vasallen an ihre Grundstücke sorgfältiger zu bestellen und die Landwirthschaft in Aufnahme zu bringen. Mit der daraus hervorgegangenen Vermehrung ihres Einkommens steigerte sich aber auch der Sinn für die feineren Genüsse des Lebens und da diese mit der Zeit nicht mehr durch die Arbeit höriger Gutsleute zu erlangen waren, so waren die Landherren von selbst darauf hingewiesen die Vereinigungspunkte des Verkehrs, d. h. die Städte für ihre Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Indem sie dadurch ihrerseits zur Hebung des Handels und des Gewerbfleißes der schon im Entstehen begriffenen Städte beitrugen, erweckten sie hinwiederum auch bei den auf ihren Gütern angesiedelten Handwerkern die Neigung sich mehr und mehr den Städten zuzuwenden, die neben lohnendem Erwerb auch ein verhältnißmäßig höheres Maaß persönlicher Freiheit und Selbstständigkeit hoffen ließen, wie wir dieses unter anderm aus den eben mitgetheilten Statuten Freiburgs ersehen können. Nicht unwesentlich trug zur Erhöhung dieser Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land auch die in dieser Zeit, namentlich auf den Kirchengütern allmählig aufgekommene Ge-

Digitized by Google

wohnheit bei, unbebaute Landstrecken an Zinsbauern auszuthun und dadurch für landwirthschaftliche Cultur zu gewinnen.

2. Als rechtliches Moment zur Hebung städtischer Selbstständigkeit müssen wir das Fehdewesen oder vielmehr Unwesen bezeichnen, welches durch das ganze Mittelalter und noch tief in die neue Zeit hinein Deutschland in einem nur selten unterbrochenen Zustande der Gesetzlosigkeit erhalten hat. Das Recht der Fehde, d. h. das Recht, für erlittene Verletzungen Rache zu nehmen und sich mit gewaffneter Hand zum Ersatze seines Schadens zu verhelfen, war den alten Germanen mit allen barbarischen Völkerschaften gemein und auch die einzig mögliche Art dem Anreize zum Verbrechen entgegen zu wirken, so lange es an einer Obrigkeit fehlte, die Macht und Intelligenz genug hatte, Verbrechen in einem ordentlichen Rechtsgange zu strafen. Eine solche Obrigkeit zu schaffen war nicht das Werk des Augenblickes. Es bedurfte der bittern Erfahrungen vieler Jahrhunderte, bevor die Völker zu einer Obrigkeit überhaupt kamen und weitere Jahrhunderte bevor diese die zur wirksamen Bestrafung der Verbrecher nöthige Kraft gewann. Noch die Volksgerichte der alten germanischen Gaue konnten an eine eigentliche Bestrafung von Verbrechen nicht denken, vielmehr nur vermittelnd einschreiten, indem sie den Friedensbrecher auf Anrufen des Verletzten zu bewegen suchten, sich der Zahlung einer Buße zu unterwerfen und es war schon ein großer Fortschritt als für diese Bußen bestimmte, je nach dem Stande des Verletzten verschieden abgemessene Taxen (Wergeld) üblich wurden. Immer aber war die Auferlegung einer solchen Buße vorläufig nur ein Vergleichsversuch und noch immer hing es von dem Verletzten ab, ob er die Vermittelung des Gaugerichtes anrufen und von dem Angeschuldigten, ob er sich ihr unterwerfen wollte. Erst Carl der Große that einen Schritt weiter, indem er die Annahme des Wergeldes, falls es freiwillig angetragen würde, gebot und bei rechtmäßig geforderter Genugthuung die Weigerung zu dessen Entrichtung untersagte. Allein obgleich er diese zunächst für die Franken erlassene Bestimmung hinterher den Gesetzen sämmtlicher seinem Scepter unterworfener Volksstämme einverlei-

Digitized by Google

ben ließ (817) und seine Grafen mit deren Vollziehung beauftragte, dergestalt, daß diese, wenn sie zwei Personen in Fehde begriffen vorfänden, den dem Frieden Widerstrebenden ermitteln und nöthigenfalls dem Kaiser vorführen sollten, so war doch auch in diesen Bestimmungen eine unbedingte Verpflichtung des Verletzten sein Recht vor Gericht geltend zu machen, und das Verbot statt dessen zur Fehde zu schreiten, noch nicht ausgesprochen. Im Gegentheil ist in den ältesten Volksrechten bei schweren Verletzungen, als Raub, Mord und andern Friedensbrüchen die Befugniß des Verletzten, sich auf dem Wege der Fehde Genugthuung zu verschaffen noch ausdrücklich vorbehalten, nur daß der Feindschaft Einhalt gethan werden muß, sobald das Wergeld angeboten wird. Selbstverständlich bezog sich dieses Alles jedoch nur auf die Freien; gegen Unfreie kommen, wie wir unter andern aus den vorhin mitgetheilten Edicten Carls des Großen gegen die „Verschwörungen" ersehen können, schon frühzeitig körperliche Strafen vor, neben welchen aber der Herr nicht selten den von seinen Hörigen angerichteten Schaden ersetzen muß. Nichts desto weniger hätten die Gesetze Carl's des Großen, so unvollkommen sie immerhin waren, mit der Zeit dahin führen können, die Fehden durch ein geregeltes Strafverfahfahren zu verdrängen, wenn die politischen Schöpfungen des großen Kaisers ihn selbst überdauert und zu ihrer ferneren Ausbildung Zeit gehabt hätten. Den Beweis dafür finden wir in England, wo die von den Angelsachsen eingeführte Gau- oder Grafschaftsverfassung nicht nur trotz der normännischen Eroberung bestehen blieb, sondern zunächst sogar mit Hülfe der Eroberer, später aber durch die Vereinigung von Rittern und Städtebürgern im Unterhause dergestalt befestigt wurde, daß Ritter und Bürger auch in den Grafschaftsversammlungen friedlich beisammen blieben und kein Theil mehr Bedenken fand, sich den Sprüchen der Gemeindevertreter zu unterwerfen. Selbst Frankreich, wiewohl dessen innere Entwickelung einen der englischen entgegengesetzten Gang nahm, war hierin glücklicher als Deutschland. Denn wenngleich in Frankreich so gut als in Deutschland die alten germanischen Gauverbindungen durch Ge-

Digitized by Google

währung zahlreicher Immunitäten an geistliche und weltliche Herren frühzeitig vernichtet und die Zeiten des Faustrechtes noch beträchtlich früher als in Deutschland hereingebrochen waren, so wußte doch die kluge Politik der Kapetinger, die durch anfängliches leises Auftreten gegen die Großen des Reichs vor allen Dingen die Erblichkeit ihrer Dynastie zu behaupten gesucht hatte, dem Zustande der Gesetzlosigkeit nach verhältnißmäßig kurzer Zeit ein Ende zu machen. Nachdem es Ludwig dem VI. und VII. (1108 — 1179) gelungen war, wie wir noch später sehen werden, mit Hülfe der Städte die unbändigen Kronvasallen zu demüthigen, die eigenen Besitzungen der Krone zu erweitern und den Grund zu einem Königl. Beamtenthum zu legen, konnte Philipp II. (Augustus) schon im Jahre 1190 für die Dauer seiner Abwesenheit auf seinem bevorstehenden Kreuzzuge eine geordnete Regentschaft einsetzen und durch Heranziehung seiner Baillis den Grund zu dem nachmals so berühmten Pariser Parlamente legen, welches bald Macht und Ansehn genug gewann, um auch über die Großen des Reichs mit Erfolg Recht sprechen zu können. Auf diesem Wege fortschreitend, durfte dann Ludwig IX. oder Heilige (1226—1269) es schon wagen, die Fehden unbedingt zu verbieten und wenngleich dieses Gebot, wie zu erwarten war, noch nicht sofort überall Achtung fand, so bildete es doch die rechtliche Grundlage, von welcher aus das immer weiter vorschreitende Königl. Beamtenthum Kraft und Gelegenheit fand, die Verächter desselben zur Rechenschaft zu ziehen und dadurch die Königl. Auctorität nur noch stärker zu befestigen. Anders in Deutschland! Obgleich dieses unter den sächsischen Kaisern (919—1024) so gut als Frankreich unter den ersten Kapetingern für eine erbliche Monarchie gelten konnte, so verschwand dieser Charakter doch schon unter der folgenden Dynastie, den salischen Franken; denn als in deren Streitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhl die Fürsten aus eigennützigen Absichten gegen Heinrich IV. Partei für den Papst genommen und nach dessen Willen in der Person Rudolph's von Schwaben einen Gegenkaiser gewählt hatten (1177 — 1180), war bereits der Grundsatz ausgesprochen, daß Deuschland ein Wahlreich sei, ja, was noch schlimmer war, daß

Digitized by Google

dem Papst auf die Wahl einiger Einfluß zustehe. Dazu kommt, daß während die Herrscher Frankreichs und Englands von kleinen Gebieten ausgehend, ihre Macht allmählig stärken und erweitern konnten, die deutschen Könige durch das verhängnißvolle Geschenk der römischen Kaiserkrone, von Anfang an zu dem Wahne verleitet, die rechtmäßigen Gebieter des gesammten Abendlandes zu sein und den Schwerpunkt ihrer Macht in Italien suchen zu müssen, umgekehrt ihre Macht zersplitterten und daher schon ihrer häufigen Abwesenheiten wegen in einer Zeit, wo Alles auf das Gewicht der persönlichen Erscheinung ankam, den Frieden im Reiche nicht aufrecht erhalten konnten. Am schneidendsten tritt dieser Unterschied Frankreichs und Deutschlands hervor, wenn man die Regierungsmaßregeln Friedrichs Barbarossa mit denen seines Zeitgenossen Philipp August von Frankreich vergleicht. Als Philipp August sich im Jahre 1190 zu seinem Kreuzzuge rüstete, setzte er, wie schon erwähnt, eine geordnete Regentschaft ein, welche die Grundlage zu einem obersten Gerichtshofe für Frankreich bot. Drei Jahre früher 1187 hatte sich auch der ritterliche, von den Zeitgenossen viel bewunderte Friedrich Barbarossa, dem 30 Jahre vorher, als er zu Würzburg Hof hielt, die Gesandten fast aller europäischen Herrscher gehuldigt hatten, zu dem Kreuzzuge gerüstet, auf dem er später sein Ende fand. Aber die Maßregeln, die er zur Regierung des Reiches während seiner Abwesenheit traf, beschränkten sich darauf, daß er vor seinem Aufbruche mehrere Raubschlösser zerstörte, Mord und Brand mit der Reichsacht bedrohte und die Fehden nicht etwa verbot, sondern sich auf die Anordnung beschränkte, daß Jeder, der einen Andern befehden wolle, demselben solches drei Tage zuvor durch einen sichern Boten anzukündigen habe. Mittels dieser Bestimmung aber wurde in Deutschland, und zwar durch einen seiner größten Herrscher das Fehderecht in einer Weise sanktionirt, daß man noch in den nächsten drei Jahrhunderten an Einführung von Reichsgerichten nicht denken, sondern nur durch Aufrichtung sogenannter Landfrieden, welche die betheiligten Reichsstände, wie souveräne Herren für bestimmte Zeit mit einander schlossen, periodisch zu einiger Ruhe gelangen

konnte. Und selbst diese Ruhe war so zweifelhafter Natur, daß der Satz: „Dem Landfrieden ist nicht zu trauen", zu einem leider nur zu wahren Sprüchwort wurde. So mußte Deutschland in Ohnmacht zerfallen, weil es sich in seinem hochstrebenden Idealismus von Anfang an eine unlösbare Aufgabe gestellt hatte, während seine nüchternen, staatsklugen, vom Kleinen zum Großen fortschreitenden Nachbaren zum Theil auf seine Kosten groß und mächtig wurden. Aber das Recht der Fehde, dessen fortwucherndem Einflusse dieser Erfolg zum großen Theile zuzuschreiben ist, stand herkömmlich nur dem Freigebornen, d. h. dem Edelmanne und allenfalls noch dem freien Reichsbürger zu; bloßen Hintersassen, zu denen die große Mehrzahl der unter bischöflicher oder landesfürstlicher Hoheit stehenden Städtebürger gehörten, war es dagegen versagt. Für diese war aber der Besitz desselben eine Lebensfrage. Durch die Kreuzzüge hatten die Völker des Abendlandes, darunter auch die deutschen, nicht nur viele, bis dahin unbekannte Bedürfnisse kennen gelernt, sondern auch eine Menge neuer Verbindungen angeknüpft, welche dem abendländischen Handel neue Quellen des Reichthums erschlossen. Am meisten kam dieses den gewerbfleißigen Städten zu Gute, die sich dadurch mächtig zu heben begannen, während im Gegentheil der Landadel durch den Krieg verwildert und durch die Kosten der Ausrüstung zu demselben verarmt war. Was konnte nun natürlicher sein, als daß der nach beiden Richtungen hin demoralisirte Landadel das ihm fast unbeschränkt gebührende Fehderecht dazu mißbrauchte, sich an den reichen Städtebürgern seines Schadens zu erholen? War dieses aber natürlich, so war es den Bürgern durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten, sich der Angriffe jenes privilegirten Raubritterthums zu erwehren, die so lange nur ihren Oberherren gewidmeten militairischen Kräfte fortan für sich selbst zu verwenden, und sich unabhängig von Jenen eine Organisation zu geben, mit welcher sie ihren Feinden die Stirn zu bieten vermochten.

3. Hiezu ihnen die nöthige Willenskraft zu verleihen, dafür sorgten die kirchlichen Zerwürfnisse. Bis ins 11. Jahr-

Digitized by Google

hundert hinein galten bekanntlich die römischen Päpste für Unterthanen des Kaisers und wenn sie auch vom Klerus, Adel und Volke zu Rom gewählt zu werden pflegten, so unterlag doch ihre Wahl der Bestätigung des Kaisers. Kraftvolle Kaiser, wie Heinrich III., ernannten Päpste wohl auch selbst. Noch mehr galt dieses von den Bischöfen und andern kirchlichen Würdenträgern des Reichs, die ihre Ernennung und Belohnung überall vom Kaiser empfingen, wobei freilich die Mittel, durch welche päpstliche Aemter erlangt wurden, nicht immer die reinsten waren und das im kanonischen Rechte mit Strafe bedrohte Verbrechen der Amtserschleichung (Simonie) oft genug ungestraft begangen werden mochte. Gegen diese Verweltlichung der Kirche und die daraus hervorgegangene Mißachtung derselben eiferte zuerst und mit steigendem Erfolge Papst Gregor VII., der schon lange, bevor er selbst im Jahre 1073 den päpstlichen Stuhl bestiegen, unter seinen Vorgängern das Regiment der Kirche geführt hatte. Von ihm rühren nicht bloß das erneuerte Verbot der Simonie, die besonders unter Kaiser Heinrich IV. stark getrieben wurde, und das allgemeine Gebot des Priestercölibets, welches vorzugsweise geeignet war, die Geistlichkeit dem weltlichen Einflusse zu entziehen, sondern auch das Decret gegen die Laieninvestitur her, welches allen Geistlichen bei Strafe verbot, irgend ein kirchliches Amt von einem Laien, namentlich also auch vom Kaiser zu empfangen. Diese Vorschriften durchzuführen war nicht leicht, namentlich entbrannte über die Laieninvestitur zwischen Päpsten und Kaisern ein 50jähriger Streit, während dessen beide Theile zur Erledigung gekommene Bischofssitze mit Bischöfen und Gegenbischöfen besetzten und an vielen Orten blutige Händel herbeiführten, die nothwendig das Ansehen der Geistlichkeit aufs Tiefste erschüttern mußten. Zwar wurde der Streit über die Laieninvestitur durch das Concordat zu Worms vom 23. Septbr. 1122 im Ganzen noch vortheilhaft genug für den Kaiser dahin verglichen, daß der Kaiser versprach die Freiheit der Bischofs- und Abtswahlen durch die Kapitel nicht zu stören und die Investitur von Bischöfen und Aebten mit Stab und Ring (cum baculo et annulo) dem Papste zu überlassen, dieser dagegen gestattete,

Digitized by Google

daß die Wahlen von Bischöfen und Aebten in Gegenwart von Abgesandten des Kaisers, wenngleich ohne Simonie vorgenommen, die Gewählten vom Kaiser die Belohnung über die Regalien mit dem Scepter empfangen und sich zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen Kaiser und Papst verpflichten sollten. Im Allgemeinen aber hatten die Päpste ihr Ziel erreicht, sich die gesammte Geistlichkeit unterthänig zu machen und dem Einflusse des weltlichen Herrschers nach Möglichkeit zu entziehn. Allein von dem rein sittlichen Standpunkt aus war dennoch die Würde der Geistlichkeit und die Achtung vor derselben nicht größer geworden. Denn wenn sich fortan der Papst den Primat über alle Herrscher der Erde beimaß, so war seine Herrlichkeit eben deshalb mehr weltlicher als geistlicher Natur und was die Bischöfe betrifft, so wurden diese durch ihre weltlichen Besitzungen und die damit verbundenen großen Hoheits- und Herrschaftsrechte so vielfach in blutige Fehden verflochten und so oft genöthigt, das Priestergewand mit der Kriegsrüstung zu vertauschen, daß ihr geistliches Amt von dem weltlichen Fürstenthume weit überragt wurde. Kein Wunder, daß so wüstem Treiben gegenüber der Ruf nach einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern schon frühzeitig durch das deutsche Reich zu ertönen begann, ja daß die ersten Rufe dieser Art schon sehr bald nach der Zeit vernehmbar wurden, wo Gregor VII. die Kirche auf unzerstörbaren Fundamenten von Neuem aufgebaut zu haben meinte. Ein italienischer Priester, Arnold von Brescia, war es, der zuerst, auf das Evangelium gestützt, den hoffärthigen, weltlich gesinnten Kirchenfürsten das Bild der Apostel vorzuhalten und daran die Lehre zu knüpfen wagte, daß alle Reichthümer, aller Güterbesitz, alle Hoheitsrechte der Kirche nur dazu dienten, die Geistlichkeit von ihrem Berufe zu entfernen, die Reinheit ihres Wandels zu beflecken, sie zu Sünden und Lastern zu verleiten und in Interessen zu verflechten, welche dem Christenthume fremd seien. Daher solle fortan, so predigte und lehrte er, kein Geistlicher ein Eigenthum, kein Bischof ein Lehn besitzen, denn alles irdische Gut gehöre den Fürsten und den Leuten dieser Welt. Ihr irdisches Dasein solle die gereinigte Kirche Christi nur von Zehnten und Opfern fristen, ihre Herr-

Digitized by Google

schaft über die Welt nur eine innere und geistige, nicht aber jene äußere sein, welche Gregor VII. auf Besitzthümer, politische Rechte, feste Ordnungen und unabhängige Stellung des Hauptes und der Glieder der Kirche gegründet und zu vollenden getrachtet hatte. So ideale Anschauungen würden vielleicht wenig Anklang gefunden haben, wenn sie nicht zugleich das Bewußtsein des auf dem Volke lastenden Druckes der realen geistlichen Herrschaft in den Gemüthern der Zeitgenossen, namentlich auch unter den vielen der bischöflichen Oberhoheit unterworfenen Städtebürgern, wach gerufen hätte. Zunächst fanden in Oberitalien, wo Arnold sein Predigeramt begonnen und wo der langwierige Investiturstreit die Gemüther schon zum Nachdenken über die Grenzen der geistlichen und der weltlichen Gewalt angeregt hatte, die mit feuriger Beredsamkeit vorgetragenen Predigten des neuen Apostels, die von einem strengen, der Welt entsagenden Wandel unterstützt wurden, einen sehr empfänglichen und wohlvorbereiteten Boden. Was hätte wohl auch den blühenden lombardischen Städten, die gleich den deutschen unter der bischöflichen Oberhoheit seufzten, willkommener sein können, als die Lehre, daß diese Hoheit keine berechtigte sei. Aber mit diesem negativen Erfolge begnügte sich Arnold nicht; er wußte seinen Zuhörern auch ein positives Ideal als Zielpunkt ihres Strebens hinzustellen, indem er die italienischen Stadtgemeinden mit den städtischen Republiken des Alterthums verglich und auf deren Einrichtungen hinwies. Vor einer großen, nach dem Lateran gerufenen Synode (1139) der Ketzerei angeklagt, hatte Arnold zwar über die Alpen entweichen müssen, dennoch waren in Rom seine Worte nicht verloren gegangen. Im Gegentheil veranstaltete das Volk eine große Versammlung auf dem Kapitol, erwählte einen Senat und kündigte dem Papste das Ende seiner Herrschaft an. Innocenz II. und Coelestin starben unter diesen Unruhen (1143). Von Lucius II. verlangten die neuen Rupublikaner Ueberweisung aller Einnahmen, Güter und weltlichen Rechte. Lucius widersetzte sich diesem Ansinnen mit stürmender Hand, ward aber zurückgeschlagen und starb an seinen Wunden. Sein Nachfolger Eugen III. mußte vor der nach der Rückkehr Arnolds improvisirten alt-römischen Republik

Digitized by Google

nach Frankreich entfliehen. Zwar gelang es dem Papste Hadrian IV. (1154—1159), nachdem er in seine Residenz zurückgekehrt war, mit Hülfe des auf seinem Römerzuge begriffenen Kaisers Friedrich I. (Barbarossa) Arnold von Brescia in seine Gewalt zu bekommen und dem Flammentode zu überliefern; allein die Lehren desselben waren damit nicht mit vertilgt, vielmehr von der Schweiz und dem Bodensee aus, wo er während seiner Verbannung eifrig gepredigt hatte, tief ins Innere von Deutschland eingedrungen und hatten dort den mächtigsten Eindruck zurückgelassen. In Cöln und in Ulm hatte man schon um 1150 begonnen die Bibel zu lesen, unbekümmert um päpstlichen Bann die kirchlichen Gebräuche zu verachten und in einem ascetischen Leben den Geist eines frühreifen Protestantismus zu bethätigen. Aehnliches geschah zum unsäglichen Leidwesen des Papstes Eugens III. in den Städten Schwabens, Bayerns und der Schweiz, wo die vielfachen Handelsverbindungen mit der Lombardei der neuen Lehre auf tausend Wegen Eingang verschafft hatten. Die Nachfolger Eugens unterließen zwar nicht, der Mißachtung gegen die geistlichen Satzungen in ihrer Weise durch Stiftung neuer Mönchsorden, namentlich der Bettelmönche, so wie durch Verfolgung der Ketzer zu steuern. Aber sie machten dadurch das Uebel nur ärger. Denn je rühriger und eifriger sich diese neuen Sendboten Roms, die sich vorzugsweise in den Städten, als den Heerden „unheiliger Neuerungen" niederließen, in deren Ausrottung bewiesen, um so mehr zogen sie den Haß der Bürgerschaften auf sich; ja einer von ihnen, der berüchtigte Conrad von Marburg ward sogar im Jahre 1233 unweit Marburg von dem ergrimmten Volk erschlagen. Wie mehrere hundert Jahre später zur Zeit der Reformation Luthers, so waren es auch jetzt die mittleren und niederen Volks-Klassen, die gedrückten Handwerker, die von Arnolds Geist, dem Hörigkeit und Knechtschaft mit den Grundsätzen des Christenthums nicht vereinbar erschien, am stärksten ergriffen wurden. Noch aber war in Deutschland die Zeit nicht gekommen, wo die Zünfte ihren Antheil an der Städteverwaltung fordern und die Herrschaft patricischer Geschlechter hätten brechen können. Denn zunächst galt es, sich von der oberherrlichen Gewalt geistlicher und

Digitized by Google

weltlicher Fürsten zu emancipiren und den Grund zu selbstständigen Stadtverfassungen zu legen. Hiezu führten neben dem kirchlich-intellectuellen Einflusse der Predigten Arnolds von Brescia

4. als politisches Element das Beispiel der flandrischen, der französischen und der lombardischen Städte, welches dem Streben der deutschen Städte geeignete Vorbilder bot, nicht minder die schon während der Regierung der Hohenstaufen und mehr noch nach ihrem Falle im Reiche selbst ausgebrochene Zwietracht, welche die mannigfachsten Gelegenheiten bot, die angestrebten Freiheiten zu erringen.

Am frühesten war in Flandern das Gemeinwesen der Städte zur Entwicklung gekommen. Erbliche Schöffen und Stadträthe, wenn gleich Anfangs noch vom Landesherrn ernannt, kommen in Brügge, welches bereits im 11. Jahrhundert und noch lange nachher der erste See- und Handelsplatz im nordwestlichen Europa war, sicherlich also eine sich ihrer Vorzüge wohl bewußte Bürgerschaft einschloß, schon unter dem Grafen Balduin IV. von Flandern vor. Sein Nachfolger Balduin V. (1034—1067) verlieh zuerst den Einwohnern von Brügge und des neugegründeten Gent das Recht, ihre Schöffen und deren Vorsteher selbst zu wählen. Einstweilen waren dieselben jedoch nur mit der Rechtsprechung in bürglichen und in geringen Strafsachen, so wie mit der niederen Sicherheits- und Ordnungspflege betraut, während die öffentliche Verwaltung und die höhere Strafgerichtsbarkeit noch von den landesherrlichen Beamten gehandhabt wurde. Oberster landesherrlicher Beamter war hier der Bailli, unter welchem der Schultheiß und der Amman stand. Die höchste Klasse der Bürger waren die Poorters (Kaufleute), welche die Schöffenbank und die städtischen Aemter besetzten. Neben den Schöffen, die Anfangs auf Lebenszeit, später (1209) alljährlich gewählt wurden, standen frühzeitig, wenn auch noch in schwankender Amtsthätigkeit und nicht förmlich anerkannt, s. g. Raden oder Radmannen (Rathmänner), als Stellvertreter der niederen Bürgergemeinden. Seit 1228 erhalten auch diese einen bestimmten Wirkungskreis und wählen fortan gleich den Schöffen aus ihrer Mitte je einen Bürgermeister. Aehnliche Berechtigungen

Digitized by Google

wurden dann mit der Zeit auch andern Städten in Flandern und in Artois zu Theil. Nach dem Aussterben der alten Dynastie der Grafen von Flandern mit Balduin VII. (1119) erlangten jedoch die Städte des Landes neben ihrer innern Freiheit auch noch eine besondere politische Wichtigkeit. Carl von Dänemark vom französischen Oberlehnsherrn zum Nachfolger berufen, war im Jahre 1126 als Opfer seiner Gerechtigkeitsliebe von Mörderhänden gefallen. Die Mörder zu strafen leisteten die Schöffen mit den vornehmsten Altbürgern und wehrständischen Geschlechtern aus den Städten dem Gerichte der Barone treulich Beistand. Zum Dank dafür weigerte man sich nicht, ihnen auch bei der Wahl des neuen Gebieters einen entscheidenden Einfluß zu gestatten. Denn als Wilhelm von der Normandie, vom Könige Carl VI. von Frankreich in Uebereinstimmung mit den Burggrafen und den Baronen des Landes zum Nachfolger des Ermordeten erwählt worden war und der König den Einwohnern von Brügge solches kundthun wollte, fand er vor den Thoren der Stadt die Schöffen aus den Städten nebst den ritterlichen und vornehmsten Altbürgern und einer großen Menge Volkes versammelt, die geschworen hatten, nur den Tüchtigsten, Redlichsten und Frömmsten als Grafen aufzunehmen. Mit der Wahl Wilhelms von der Normandie bekannt gemacht, forderten die Bürger einen Tag Bedenkzeit und erklärten erst dann ihre Zustimmung. Merkwürdiger Weise hatten die aus Italien verbreiteten Ideen auch in Flandern schon so weit Wurzel gefaßt, daß man dem Neuerwählten den Titel „Konsul" beilegte. Der neue Konsul büßte jedoch bald seine Popularität ein. Von Bürgern und Baronen verlassen, mußte er dem Grafen Dietrich vom Elsaß weichen, der schon im März 1128 in Gent und bald auch in Brügge einzog. Die Regierung Dietrichs und dessen Sohnes (bis 1191) zählt zu den glücklichsten Perioden der flandrischen Geschichte. Denn unter ihnen befestigte sich nicht nur die volksthümliche Verfassung der Städte, sondern die beiden Vororte Gent und Brügge sahen auch gerade damals den Welthandel des ganzen nordwestlichen Europa in ihren Häfen zusammenfließen und legten den Grund zu der nachmals so berühmten flämischen

Digitized by Google

Hansa, welche das Muster der späteren norddeutschen Hansa wurde.

Hatte sich in Flandern die Ausbildung der Gemeinfreiheit meist auf friedlichen Wege vollzogen, so war es in Frankreich die Noth der Zeit, welche dazu trieb. Dort stand, wie wir gesehen haben, schon seit der Zeit, wo Hugo Capet, Herzog von Franken, den Königlichen Titel annahm, zu Ende des 10. Jahrhunderts, das Faustrecht in schönster Blüthe und es konnte daher nicht fehlen, daß die durch friedliche Gewerbe zu einigem Wohlstande gediehenen Städte sehr bald willkommene Gegenstände für die Raubsucht der umliegenden Landherren wurden. Am schlimmsten war es damit in den unmittelbaren Besitzungen des neuen Königshauses, dem Herzogthum Franken, bestellt, wo „parteiische, habsüchtige, bestechliche, gewaltthätige Beamten den auf den Städten lastenden Druck ihrer Oberherren noch um ein Beträchtliches vermehrten". Um diesen Uebeln möglichst zu steuern hatte sich der altersschwache König Philipp I. schon gegen das Ende seiner 48jährigen Regierung (1092) seinen Sohn, den nachherigen König Ludwig VI. als Mitregenten zugesellt. Dieser faßte den glücklichen Gedanken, sich aus den Bürgerschaften eine Macht zu bilden, mit der er seinen gewaltthätigen, raubsüchtigen und widerspenstigen Lehngrafen und Beamten die Spitze zu bieten vermöchte. Der Plan hatte wunderbaren Erfolg. Indem er die Bischöfe seines Herzogthums bewog, in den einzelnen Städten die Kirchspielsgenossen durch ihre Pfarrer zu den Waffen rufen zu lassen, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, gelang es ihm, große Schaaren von Bürgern zusammenzubringen, welche von ihren mit Fahnen voranschreitenden Pfarrern geführt, mit Begeisterung die Waffen ergriffen hatten und, obgleich nur zu Fuße kämpfend, gegen die schwer gepanzerten Reiter der adelichen Vasallen treffliche Dienste leisteten, ja im Jahre 1120 sogar dazu benutzt werden konnten, einen Einfall des Kaisers Heinrich V. siegreich zurückzuweisen. So gelang es den Königen von Frankreich mit Hülfe dieser hinterher noch beträchtlich erweiterten Bürgeraufgebote zunächst in ihrem Herzogthum Franken, dem Stammlande des nachmaligen großen französischen Reiches, sich die voll-

Digitized by Google

ständige Landeshoheit über die landsäßigen Grafen und Herren zu sichern.

Aber mit ihren kriegerischen Erfolgen war auch das Selbstgefühl der Bürgerschaften erweckt worden, und es bildeten sich aus ihnen bald jene schon von Carl dem Großen verpönten Vereine (Verschwörungen) zu gemeinsamem Schutze gegen jedwede Beschädigung. War ihr Zweck Anfangs auch kein anderer, als in jener völlig rechtlosen Zeit die Auslieferung versteckter Verbrecher und böser Schuldner zu erlangen, da die verschiedenen Gerichtsherrschaften, die es in der Regel an einem Orte gab, ihren Beruf viel mehr darin erkannten, die ihnen unterworfenen Uebelthäter gegen die Angriffe Fremder zu schützen, als der gebührenden Bestrafung zuzuführen, so blieben sie doch, einmal im Zuge, hiebei nicht stehen und verlangten mit der Zeit Befreiung von der Gewalt ihrer Oberherren, wobei es dann an Gräuelthaten aller Art nicht fehlte. Die ersten Aufstände dieser Art wurden zwar blutig unterdrückt, so in le Mans und in Cambray (1070, 1076). Durch beträchtliche Geldsummen der Bürgerschaften gewonnen, begann aber Carl VI. mit der Zeit sich auf die Seite der Bürger zu stellen, ein Beispiel, welches sein Sohn und Nachfolger Carl VII. nachahmte. Schon ein Jahrzehnt nach den ersten Bewegungen wurden mehrere solcher Vereinigungen (Communiae genannt) vom Könige genehmigt. Das Ziel derselben war jedoch nun nicht mehr die Gerichtsherren zur Ausübung der Justiz zu nöthigen, sondern vielmehr sich selbst an deren Stelle zu setzen. Dem widerstrebten nun die Bischöfe, und da sie bei dem bestechlichen Könige nicht selten die Bürgerschaften in Geldspenden überboten, so gelang es ihnen auch zuweilen, die Bewilligung gemeinheitlicher Verfassungen an die Bürgerschaften zu hintertreiben, ja wohl die Rücknahme schon bewilligter zu erwirken. Das führte jedoch wieder zu blutigen Excessen, wie z. B. in Laon, wo im Jahre 1111 aus einer solchen Veranlassung der Bischof auf eine grauenvolle Weise gemordet und noch an seinem Leichname beschimpft wurde. Wie heftig aber auch aus Anlaß dieser und ähnlicher Vorfälle die Bischöfe gegen die „Gemeinheiten" (communes, communiae) predigen und dadurch dem Worte

Digitized by Google

„gemein", „commun" jenen Nebengriff verschaffen mochten, den dieselben noch bis auf den heutigen Tag haben, der Erfolg entsprach ihren Anstrengungen nicht. Abwechselnd, nicht bloß vom Könige, sondern auch von einer oder der andern der an einem Orte befindlichen, sich gegenseitig befehdenden Gerichtsherren unterstützt, gingen die Bürgergemeinden in ihren Forderungen immer weiter, und suchten außer der Gerichtsbarkeit auch Regalien und andere nutzbare Gerechtsame, sei es durch Kauf, sei es durch Gewalt zu erwerben, ganz besonders aber sich der drückenden grundherrlichen Lasten, als der willkürlichen Besteuerung, der Frohndienste, der Zwangsheirathen, der verschiedenen Erbschaftsabgaben u. s. w. zu entledigen. Dieses fanden die französischen Könige bald ihren Interessen entsprechend. Denn wenn sich eine Stadt auf diese Weise der Gewalt ihres geistlichen oder weltlichen Oberherrn entzogen hatte, so verlor sie den Charakter „der Mittelbarkeit". Die Könige säumten daher nicht, eine solche Stadt alsdann für „reichsunmittelbar" zu erklären, um so nach allmäliger Untergrabung der lehnsherrlichen Gewalt die Auferbauung eines neuen Staatsgebäudes auf der Grundlage des Bürgerstandes vorzubereiten. — Gewöhnlich beruhte die Verfassung dieser städtischen Gemeinheiten, deren höchste Blüthe in das 12. Jahrhundert fällt, auf einem in der Regel aus 12 Mitgliedern mit einem Vorsteher (Major, maire) bestehenden Schöffenkollegium, welches die bürgerliche und die niedere peinliche Gerichtsbarkeit übte, wogegen die höhere peinliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltung in den Händen eines landesherrlichen Beamten zu liegen pflegte, der an verschiedenen Orten bald Prévot (praepositus), Castellan (Burggraf), oder auch Villicus (Hofrichter) genannt wurde. In einigen Städten erlangten jedoch die Schöffen auch die höhere Gerichtsbarkeit und ein Schritt weiter führte dahin, der „Gemeinheit" die ganze Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu überlassen, die dann durch besondere genossenschaftliche Beamte unter verschiedenen Namen, als Consiliarii, Consultatores (Rathmannen), Jurati (Geschworne), in den Niederlanden „Körmannen" (von Küren, Wählen) geführt zu werden pflegte. An einigen Orten bildeten

dieſe Verwaltungsbeamte mit den Schöffen (echevins) zuſammen einen engeren Rath, neben welchem noch ein weiterer aus der Bürgerſchaft gebildeter Rath vorkam. Dieſe Beiſpiele bürgerlicher Freiheit konnten begreiflicher Weiſe nicht umhin, auch auf die deutſchen Städte zurückzuwirken, wo ähnliche Veranlaſſungen nicht ſelten ähnliche Wirkungen herbeiführten.

Energiſcher aber noch als das franzöſiſche, wirkte das Beiſpiel der italieniſchen Städte, mit denen Deutſchland ſchon wegen der Gemeinſchaft ihres Oberhauptes durch die Römerzüge der deutſchen Könige und ähnliche Veranlaſſungen, in noch nähere Berührung kam, als mit Frankreich.

Daß in Italien und in Frankreich das mittelalterliche Städteweſen früher als in Deutſchland zur Entwicklung kommen konnte, findet eine genügende Erklärung in dem Umſtande, daß beide Länder zur Zeit der germaniſchen Eroberungszüge ſchon mit großen und reichen Städten bedeckt waren, während es in Deutſchland noch an den erſten Anfängen dazu fehlte. Daher kam es, daß es die mit Carl dem Großen in Italien eingewanderten fränkiſchen Ritter, wenn gleich ſie ſonſt ihre germaniſchen Einrichtungen, namentlich auch die Grafſchaftsverfaſſung mitbrachten, doch bald bequemer fanden, ſich in den Städten, als auf den ihnen verliehenen Ländereien niederzulaſſen, und ſo den Grund zu den nachmaligen patriziſchen Gemeinden der italieniſchen Städte zu legen. Früher als in Deutſchland trat aber auch der Verfall der Grafſchaftsverfaſſung in Italien dadurch ein, daß die Biſchöfe frühzeitig mit Exemtionen und Immunitäten bedacht wurden und die Grafen ſelbſt ihr Amt als erbliche Würde zu betrachten anfingen. Sehr oft gelang es auch den Biſchöfen als Preis für die während der vielen Thronſtreitigkeiten unter den Nachfolgern Carls des Großen dem einen oder dem andern Theile geleiſtete Hülfe die Grafengewalt an ſich zu reißen, und dadurch ſelbſt die urſprünglich freien Gemeinden ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen. Schon zur Zeit der drei ſächſiſchen Ottonen (936—1002) findet man daher in faſt allen norditalieniſchen Städten Vicegrafen, welche mit der Ausübung der biſchöflichen Grafengewalt betraut ſind, dieſelbe jedoch nicht bloß

Digitized by Google

über die freien Gemeinden, sondern auch über die bischöflichen Lehnsträger (Capitani) und deren Aftervasallen (Valvassores) ausüben. So mit jenen unter einem Gerichtsbanne vereinigt, streben diese natürlich dahin gleiche Gerechtsame zu erlangen, daher denn bald aus beiden Ständen je 6 Schöffen erwählt werden, die unter dem Vorsitze des bischöflichen Vicegrafen Recht sprechen. Die Gemeinfreiheit, die so schon unter den sächsischen Kaisern vorbereitet war, kam unter den Saliern (Conrad II. Heinrich III. IV., V. — 1024 — 1125) zur Vollendung. Denn als es zwischen kleinen Lehnsträgern und den Freien auf der einen und den Bischöfen und deren Kapitänen auf der andern Seite zu blutigen Fehden gekommen war, zog Kaiser Conrad II. über die Alpen und erließ um 1037 die schon erwähnte Constitution, welche zu Gunsten der kleineren Vasallen die Lehne für erblich erklärt. Dadurch wurde die Macht der Bischöfe gebrochen, die in einer Zeit, wo weltliche Macht nur durch das Schwert aufrecht erhalten werden konnte, viel zu schwach waren, um ihre nunmehr auf ihr Recht trotzenden kriegerischen Vasallen zu bändigen und daher oft genug deren Beistand und Gehorsam durch Geld erkaufen mußten. Die kraftvolle Regierung Heinrichs III., der, wie schon erwähnt, Päpste beliebig ein- und absetzte, konnte begreiflicher Weise der Auctorität der Bischöfe keinen Vorschub leisten; aber eben so wenig that dieses die Schwäche Heinrich IV., der sich so weit herabließ, im Büßerhemde vor Gregor VII. im Schlosse zu Canossa zu erscheinen. Denn alsbald entbrannte auch jener 50jährige Investiturstreit, während dessen von beiden Theilen Bischöfe eingesetzt wurden, die sich alsbald einander zu befehden begannen, und um sich des Beistandes ihrer Städte zu versichern, zu Gunsten derselben ein Hoheitsrecht nach dem andern Preis gaben. Daher kam es, daß schon im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts die norditalischen Stadtgemeinden von der bischöflichen Gewalt befreit und die bischöflichen Vicegrafen beseitigt waren. Die Schöffen, jetzt Consules, Consilium genannt, erwählen fortan ihre Vorsteher selbst und erachten seit den Predigten Arnolds von Brescia mit dem vieldeutigen Namen „Consules“ die alte republikanische Verfassung Roms in ihren Mauern für

Digitized by Google

hergestellt. Schon unter Heinrich V. (1107—1125) existirt z. B. in Mailand eine vom Erzbischofe nicht mehr abhängige, unter dem Namen „Consules" auftretende Stadtobrigkeit, die in ihrer Zusammensetzung die 3 Stände repräsentirt, aus denen die Gemeinde besteht. Weiter finden wir im Jahre 1130 9 Consules aus dem hohen Adel der Capitani, 6 aus der Zahl der Valvassores und begüterten Kaufleute, 5 dagegen aus der Zahl der s. g. Bürger, deren Aemter alljährlich wechselten. Aehnlich war die Verfassung in den übrigen Städten der Lombardei, Tusciens und der Romagna, wenngleich die Zahl der Consules verschieden war und zwischen 12, 16, 18 und 20 variirte. Die Consules, neben welchen noch ein Rath oder Parlament als Vertretung der Bürgerschaft existirt, üben die gesammte Regierungsgewalt, d. h. diejenigen Hoheitsrechte, welche die Gemeinde durch Uebergriffe, Herkommen oder Bewilligung ihrer früheren Oberherren erworben hatte, vor allen Dingen also die Gerichtsbarkeit, das Recht über Krieg und Frieden und die Vertretung der Stadt nach Außen. Das Gericht verwalten sie mit Hinzuziehung von Rechtsverständigen, die aus dem Schöffenthume Carls des Großen hervorgegangen, einen besonderen Stand zu bilden anfangen, zumal seitdem durch die Romanistenschule zu Bologna das Studium des römischen Rechtes einen neuen Aufschwung gewonnen hatte. Aus diesen vertrauten Räthen der Consules bildete sich mit der Zeit eine eigne, unter dem Namen Credentia bekannte Behörde, die auf das Vertrauen und das Geheimniß der Konsuln vereidigt, gewissermaßen deren „geheimes Kabinet" bildet. Die Bürgerversammlung oder das Parlament, Anfangs, bevor die ganze Gemeinde in Zünfte zerfiel, nach den Thorbezirken gewählt, wurde von den verantwortlichen und darum nicht in strenger Abhängigkeit gehaltenen Konsuln nur bei wichtigen Veranlassungen zu Rathe gezogen. Eines eigentlichen Gebieters ledig übten die italienischen Städte schon seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts jede für sich auch das Recht der Gesetzgebung und es entstanden seitdem die verschiedenen Stadtrechte, welche in s. g. „Beliebungen" das gemeinsame Gewohnheitsrecht feststellten und nach erfolgter schriftlicher Abfassung zum bindenden Gesetz erhoben.

Digitized by Google

Den Deutschen waren Zustände dieser Art in jener Zeit noch so fremd, daß der Bischof Otto von Freisingen, der Geschichtsschreiber seines großen Neffen Friedrich Barbarossa, indem er sie berichtet, sein Erstaunen darüber nicht bergen kann. Findet er es schon unbegreiflich, daß die Städte „Leute von niederer Herkunft, ja gemeine Handwerker, die sich mit verächtlichen Handtirungen abgaben, zum Rittergürtel und zu hohen Aemtern beförderten, während andere Nationen dieselben von den freien und edleren Künsten, wie die Pest ausstießen, so verdrießt es den stolzen Fürstbischof noch mehr, daß jenes anmaßungsvolle Bürgerthum sogar altadeliche Herrengeschlechter in seinen Verband einzutreten gezwungen habe und in weiten Gebieten kaum ein hoher Baron gefunden wurde, der seine Unabhängigkeit bewahrt habe!" Er konnte damals freilich nicht ahnen, daß gerade diese Verschmelzung des Landadels mit den Städtebürgern einige Zeit später in den Kämpfen der Guelfen und Ghibellinen die Städte zum Schauplatz blutiger Bürgerkriege machen und am meisten dazu beitragen würde, den Sturz ihrer Freiheiten herbeizuführen. Vorläufig aber mußte die Kunde so beneidenswerther Zustände in Deutschland, wo noch die ländlichen Grundherren das Uebergewicht über die Städte behaupteten und diese selbst noch unter dem Drucke der Hörigkeit seufzten, das Bürgerthum mächtig zur Nacheiferung aufstacheln, wenngleich der gewaltige Arm des ritterlichen Friedrich Barbarossa, dem die zwar kluge, aber gewissenlose Politik seiner westlichen Nachbaren sehr fern lag, vorläufig noch alle Versuche der Städte, sich ihrer Oberherren zu entziehn, mit unerbitterlicher Strenge niederhielt.

Zwar zeigte sich Friedrich Barbarossa im Anfange seiner langen und wechselvollen Regierung (1152—1190) nicht abgeneigt, auch den Städten gelegentlich Beweise seiner Huld zu geben. So bewilligte er, als er im Jahre 1156 mit der Kaiserkrone geschmückt, von seinem Römerzuge heimgekehrt war und sich durch Wiederherstellung seiner königlichen Auctorität über die Städte Italiens, selbst über das stolze Rom befriedigt fühlte, der Stadt Worms, nach Schlichtung eines Streites mit ihrem Bischof in Form eines s. g. „Kaiserlichen Friedens" unter An-

Digitized by Google

drohung von Strafen für alle innerhalb des Friedensbezirkes verübte Verbrechen eine Verfassung, welche die Grundlagen ihrer späteren politischen Freiheit in sich schloß. Ohne die Hoheit des Bischofs aufzuheben, dessen Beamte (Voigt und Schultheiß nebst 2 Amtleuten) den ordentlichen Gerichten und der herrschaftlichen Verwaltung vorstanden und Antheil an den Strafgeldern hatten, gewährte er den Bürgern einen Stadtrath und ein städtisches Gericht von 40 Mitgliedern, darunter 12 Ministerialen und 28 Bürger, gegen deren nach den Gesetzen der Stadt gefällten Sprüchen keine Berufung an ein höheres Gericht stattfinden sollte. Die Handhabung des Landfriedens war den Bürgern so weit anvertraut, daß sie einen Friedbrecher außerhalb der Stadt verfolgen und mit Gewalt vor Gericht ziehen, erforderlichen Falles auch Stadt oder Burg, wo er sich verborgen halten würde, belagern und den kaiserlichen Landvoigt am Mittelrhein oder den Kaiser selbst zu ihrem Beistand anrufen durften. Bei einer solchen Fülle richterlicher Gewalt war es jedoch nicht zu verwundern, daß sich aus den 40 Stadträthen, auch Consules genannt, sehr bald eine aristokratisch-republikanische Verfassung herausbildete, bei welcher die bischöfliche Hoheit nichts mehr zu bedeuten hatte, wohl aber die andere Bürgerschaft zu Versuchen angereizt wurde, solcher ausgedehnter Freiheiten ebenfalls theilhaftig zu werden.

So gnädig sich aber hier der Kaiser aus eignem Willen erwiesen hatte, so übel empfand er es, zumal nach den schlimmen Erfahrungen, die er später an den lombardischen Städten gemacht hatte, wenn irgend wo die Bürger es unternahmen, sich eigenmächtig ihrer angestammten Obrigkeit zu entziehen. Zwar war es ihm in den Jahren 1158 bis 1160 gelungen, den Trotz der lombardischen Städte zu brechen, ihnen die bisher genossenen Regalien zu entziehen, sie zur Annahme kaiserlicher Obrigkeiten zu nöthigen, und, als sich Mailand dem nicht fügen wollte, dasselbe im Jahre 1162 bis auf den Grund zu zerstören; allein schon im Jahre 1168 sah er sich genöthigt, nachdem er den größten Theil seines Heeres durch Krankheiten eingebüßt hatte, vor dem Aufgebote der verbundenen lombardischen Städte heim-

Digitized by Google

lich zu entfliehen und nachdem er am 29. Mai 1176 in der furchtbaren Schlacht von Legnano von den wüthenden Mailändern geschlagen worden war, blieb ihm nach siebenjährigem Waffenstillstande nichts übrig, als am 24. Juni 1183 im Frieden zu Constanz den oberitalienischen Städten sämmtliche Regalien, die er ihnen 25 Jahre zuvor auf den Ronkalischen Gefilden in souverainer Machtvollkommenheit abgesprochen hatte, mit Einschluß der eignen Wahl ihrer Obrigkeiten wieder zu bewilligen, und sich damit zu begnügen, daß die gewählten Obrigkeiten es sich gefallen ließen, mit ihrer Gewalt von ihm belehnt zu werden. Durch diese Erfahrungen belehrt, hütete sich Friedrich, den Städten in Deutschland Freiheiten zu gewähren, die er später wieder hätte bekämpfen müssen, wenngleich er für ihr materielles Gedeihen bei vorkommenden Gelegenheiten gern Sorge trug. So erhob er im Jahre 1164 zwar das Jagdschloß Hagenau im Elsaß zur Stadt, schmückte die neue Stadt mit Mauern und Kirchen, gewährte ihren Bürgern auch mancherlei nutzbare Gerechtsame, von einer Freiheit aber, wie er sie bald nach Antritt seiner Regierung den Wormsern bewilligt hatte, war nicht die Rede. Ein Reichsschultheiß mit 12 lebenslänglichen, aus dem Adel gewählten, sich selbst ergänzenden Schöffen führten Gericht und Verwaltung. Erst im Jahre 1330 gelang es 22 Männern aus den Zünften dem Schöffenkollegium hinzuzutreten. Noch auf dem Ronkalischen Felde vor Mailand im Jahre 1158, wo er im vollen Glanze kaiserlicher Herrlichkeit die stolzen Mailänder als demüthig Büßende vor sich hatte erscheinen sehen, erneuerte er die Verbote Carls des Großen gegen alle Genossenschaften und Verschwörungen innerhalb und außerhalb der Städte, so wie die Einigungen der Städte unter einander und mit dritten Personen. Das hinderte zwar nicht, daß noch in demselben Jahre der Erzbischof Wichmann zu Magdeburg, wie zum Trotz gegen das kaiserliche Verbot das Recht und das Meisterthum der Schuster dergestalt bestätigte, daß sie keinen Obmann über sich haben sollten, als den gemeinsam erwählten Amtsmeister; wo aber der Arm des Kaisers hinreichte, da fiel er erbarmungslos nieder, sobald seine Gerechtigkeit gegen widerspenstige Bürger angerufen

Digitized by Google

wurde. Am härtesten hatten dieses die Bürger von Mainz zu empfinden, die im Jahr 1159 ihren hartgesinnten Erzbischof Arnold verjagt, und als derselbe im Jahre 1160, auf des Kaisers Gebote pochend, mit höhnenden Worten zurückgekehrt war, in einem Tumult erschlagen, ja sich sogar vermessen hatten, mit Uebergehung des Klerus zur Wahl eines andern Erzbischofs zu schreiten. Denn diesen Frevel zu strafen zog Friedrich im Jahre 1163 persönlich nach Mainz, und wenn er gleich die Schuldigen, die mittlerweile das Weite gesucht hatten, nicht mehr bestrafen konnte, so vernichtete er doch nicht nur alte Freibriefe und bürgerliche Vorrechte der vornehmen alten Rheinstadt, sondern ließ auch ihre Mauern und Thürme in den Grund brechen,

„damit das goldene Mainz zum Dorf herabsänke, schutzlos
„selbst gegen Wölfe und Diebsgesindel".

Erst 20 Jahre später fand Mainz wieder Gnade vor den Augen des strengen Gebieters. Nach dem Frieden von Constanz sich einen Augenblick der Ruhe gönnend, berief Kaiser Friedrich jene berühmte Reichshochzeit in das noch der Mauern beraubte Mainz und 1192 sprach sein Nachfolger die Ebenbürtigkeit der dortigen Reichsministerialen mit den Ministerialen des Erzbischofs aus, was der Stadt ein streng aristokratisches Gepräge verlieh, aus der sich eine eigentliche Gemeinfreiheit nur mühsam losringen konnte.

Bezeichnend für den Geist der Zeit sind auch die fast gleichzeitigen Ereignisse in Trier. Pfalzgraf Conrad, der Bruder des Kaisers, als Obervogt des Erzstiftes Trier mit dem Erzbischof in Streit gerathen, hatte zur Kränkung der geistlichen Herren den Bürgern von Trier dieselben Freiheiten erwirken wollen, die in Italien zu bekämpfen er dem Bruder sein Schwert geliehen hatte. Von ihm begünstigt, erhob sich im Jahre 1157 oder 1158 eine „Verschwörung" unter den Bürgern, um sich eine „Gemeinheit" (Commune) nach Art der flandrischen und französischen zu erwirken. Diese Commune, bestehend in der Errichtung von Zünften und Brüderschaften, Bildung eines Stadtrathes mit Consulargewalt und Anmaßung des Stadtregimentes, wurde damals zwar unterdrückt, erhob sich jedoch im

Jahre 1161, während der Kaiser in Mailand war, von Neuem weshalb der Erzbischof, der sich persönlich in das Lager des Kaisers begeben hatte, von diesem den gemessenen Befehl erwirkte, die „Verschwörung" sammt allen Neuerungen gegen die Ehre und das alte Recht der geistlichen Herren abzustellen. Ob die Bürger damals gehorchten, ist nicht bekannt, gewiß aber ist, daß sie sich bald darauf, dem Erzbischofe zum Trotz, im Besitz der erstrebten Gerechtsame befanden. In ähnlicher Weise wurden auch Trient und Brixen, die angeweht von lombardischem Geiste, sich von der bischöflichen Abhängigkeit zu befreien trachteten, mit ihren Ansprüchen zurückgewiesen, insbesondere verbot der Kaiser den Tridentinern im Jahre 1182 „eigne Consules zu wählen und Steuern auszuschreiben", weil sie unter bischöflichem Regimente ständen.

Sonst und wo die oberherrlichen Rechte nicht ins Spiel kamen, gab der Kaiser billigen Ansprüchen der Bürger, selbst gegen sein persönliches Interesse, wohlwollendes Gehör. So erwirkten die Osnabrücker im Jahre 1171 das von vielen Städten angestrebte kostbare Recht, vor kein auswärtiges Gericht, sogar vor den Kaiser selbst nicht, geladen werden zu dürfen und erfreuten sich besonders bestellter Richter aus der Zahl der bischöflichen Dienstleute. Sogar den Bischof von Augsburg wies der Kaiser auf einem Reichstag zu Nürnberg (1156) in seine Schranken und gab das Zoll- und Münzmeisteramt, welches sich der Burggraf angemaßt hatte, den Bürgern wieder zurück. Im Jahre 1186 verlieh er ferner den Bürgern von Bremen ihren ersten Schutzbrief und im Jahr 1188 nahm er die Lübecker gegen die Zollplackereien des Grafen Adolph von Schauenburg in Schutz. In einem großen Freibriefe verlieh er ihnen nicht nur eine weitläufige Stadtmark nebst Weiden, Fischereien, Holzungen u. s. w., sondern auch Patronat, Zollfreiheit, ein Wettegericht von Rathmännern, mit theilweisem Ertrage der Gerichtsbußen zum Vortheile der Stadt, Befreiung vom Heerbanne mit der Befugniß zur Selbstvertheidigung, Befreiung eines Jeden seit Jahr und Tag in der Stadt Ansässigen von jedwedem Hörigkeitsanspruch, endlich das Recht, sich selbst

statutarische Gesetze zu geben. Aehnliche Vergünstigungen gewährte er im folgenden Jahre (1189) dem durch Adolph's von Schauenburg Sorgfalt der Elbe näher gerückten und beträchtlich erweitertem Hamburg.

Was jedoch den Städten unter der Regierung des gewaltigen Friedrich Barbarossa zu erringen nicht möglich gewesen war, dazu boten die späteren Zerwürfnisse des Reichs mannigfache Gelegenheiten. Sein Sohn und nächster Nachfolger Heinrich VI., der jedoch gleich vielen andern edlen Deutschen mitten in seinen großartigsten Entwürfen schon im Jahre 1197 in Italien sein Grab fand, schien die Wichtigkeit der Städte zur Erreichung seines Strebens, die römisch-deutsche Kaiserkrone in seinem Hause erblich zu machen, zu ahnen. Denn nach verschiedenen materiellen Erleichterungen, die er den Städten des Erzstiftes Cöln durch Befreiung von lästigen Zöllen gewährt hatte, erweiterte er auch durch eine Urkunde von 1190 die Freiheiten der Stadt Worms. Nach dieser Urkunde haben die vorhin erwähnten 40 Schöffen schon rathmännische Gewalt, und ergänzen sich selbst. Die Bürger erwählen alljährlich den Schultheißen und dessen Amtleute. 16 aus den Kirchspielen erwählte „Heimbürger" beaufsichtigen Maaß und Gewicht. Der Bischof bedeutet fast nichts mehr und die Regierung der Stadt ist fast ganz republikanisch. Zwei Jahre darauf (1192) bestätigte Heinrich auch der neu erbauten Stadt Bern die von dem Herzoge von Zaehringen nach dem Muster Freiburgs bewilligten Freiheiten. Schon vor Antritt seiner Regierung, im Jahre 1186, hatte er die Burg Breisach, die er vom Bischofe von Basel zu Lehn erhalten, zu einer Zufluchtsstätte der Armen bestimmt, in welcher alle Flüchtlinge den Schutz Königlicher Gerechtigkeit finden sollten. Weitere Entwürfe dieser Art hinderte sein früher Tod.

Weil sein Sohn und Erbe, der nachmalige Kaiser Friedrich II. damals erst 3 Jahr alt war, so kam es nun zu jener unglücklichen Doppelwahl, wonach ein Theil der Fürsten den Bruder des verstorbenen Kaisers, den Herzog Philipp von Schwaben, der andere, durch den Einfluß des Papstes unterstützt, Heinrichs des Löwen, des Herzogs von Sachsen und Bayern

Digitiz

zweiten Sohn, Otto (IV.) zum Könige erkor. Es hatte dieses die Folge, daß die beiden Gegner nun 10 Jahre lang einander bekämpften und das Reich in die Parteien der Weiblinger und der Welfen zerrissen, deren Zwist sich später mit dem Streite zwischen Kaiser und Papst identificirte und noch Jahrhunderte lang in Deutschland und Italien nachwirkte. Durch den Mordstahl Otto's von Wittelsbach von seinem Gegner Philipp im Jahre 1208 befreit, konnte zwar Otto IV. seinen Römerzug antreten und die Kaiserkrone gewinnen; allein obgleich von Anfang an ein Werkzeug der pfäffischen Partei, wollte er doch nunmehr die dem Papste Innocenz III. gemachten Versprechungen nicht einhalten und verfiel dafür in den päpstlichen Bann. In Folge dessen wandte sich die Mehrzahl der deutschen Fürsten von ihm ab und richtete sein Augenmerk auf den nunmehr zu einem stattlichen Jünglinge herangereiften Enkel Friedrich's Barbarossa, Friedrich II., der im Jahre 1212 mit dem Beistande des Papstes aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt war und schon im Jahre 1215 in Aachen feierlichst zum Könige gekrönt wurde. Otto IV. hielt sich zwar nun noch etliche Jahre, verlor aber nach einem unglücklichen Kriege gegen Frankreich allen Anhang und starb endlich im Jahrn 1219, von Allen verlassen, auf der einsamen Harzburg.

So groß die Noth nun auch während der 15jährigen Zwischenregierung vom Tode Heinrich's VI. bis zur Ankunft Friedrichs II. (1197—1212) gewesen war, so war doch gerade diese Zeit der Entwicklung des städtischen Wesens vorzugsweise günstig. Denn die unaufhörlichen Kriegsdrangsale nöthigten freie und unfreie Landbewohner Personen und Eigenthum hinter die sichern Mauern der Städte zu bergen, die sehr bereit waren, solche Verstärkungen an Volk und Vermögen bei sich aufzunehmen. Die Landesfürsten, ungewiß wer ihr Oberlehnsherr sei, fragten nicht mehr nach kaiserlicher Genehmigung, um einen bequem gelegenen Ort zur Hebung seines Verkehrs und ihrer eigenen Einkünfte mit größeren Freiheiten auszustatten. Zaghafte Gemeinwesen, durch das Beispiel der Italiener ermuthigt, wagten es, ungeachtet der Gesetze gegen die Verbindungen, sich

Digitized by Google

zu gegenseitigem Schutze bundesmäßig an einander zu schließen. Konnte so lange das Recht, sich mit Mauern, Thürmen und Gräben zu umziehen, nur vom Kaiser verliehen werden, so kam als die Noth dazu drängte, das Recht nicht weiter in Frage. Indem daher unzählige, zu Städten herangewachsene Ortschaften diesen Schritt wagten, legten sie den Grund zu späterer Erwerbung von Stadtrecht und Gemeinfreiheit. Der Stadt Cöln, der Kaiser Friedrich I. so wenig als den Baselern erlaubt hatte, eine sogen. „Wichburg" (wahrscheinlich „Burg in vico", Stadtburg) aufzuführen, gestattete König Philipp im Jahre 1207 ohne Rücksicht auf das Recht des Burggrafen, beliebige Werke an ihren Mauern zu erbauen und im Jahre 1212 wurde ihnen dann weiter gestattet, zu diesem Zwecke sogar eine Abgabe zu erheben. Das „goldene" Mainz, seit jenem Strafgerichte Friedrichs I. noch immer ohne Mauern, erhielt im Jahre 1200 die Erlaubniß, dieselben zum Schutze des Erzbischofes wieder aufzubauen. Um sich Anhänger zu erwerben, mußten auch die streitenden Gegenkönige die Städte durch Ertheilung von Gnadenbezeigungen und Privilegien zu gewinnen suchen: So suchte sich König Philipp, als er im Jahre 1198 mit seinem unmündigen Neffen, dem nachherigen Kaiser Friedrich II., aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt war, der Treue der ihm anhangenden Bürger von Speier durch urkundliche Gewährung des Stadtrathes zu versichern. Zum Dank für die ihm gewährte Aufnahme erneuerte er nicht bloß ihre alten Privilegien, sondern fügte denselben noch hinzu, daß 12 aus der Bürgerschaft Erwählte, den Stadtrath bildend, nach bestem Vermögen für das Wohl der „Gemeinde" sorgen sollten. Aehnliche Verleihungen aus ähnlichen Ursachen erhielten auch andere oberdeutsche Städte. Dafür ging freilich unter diesem, sowie unter den späteren Zwischenreichen und schwachen Regierungen auch eine große Zahl ehemaliger Reichsstädte in die Hände von Landesfürsten über, sei es als Lohn für geleistete oder noch zu leistende Kriegshülfe, sei es als Unterpfand für vorgeschossene Geldsummen: ja König Otto IV. mußte es anerkennen und König Philipp es geschehen lassen, daß sich König Waldemar von Dänemark ganz Nordal-

Digitized by Google

bingiens bis an die Elbe bemächtigte und als Herr und Gebieter den dortigen Städten die Privilegien Friedrichs I. bestätigte. Selbst Friedrich II. mußte noch im Jahre 1215 die Abtretung dieser Landstriche an König Waldemar genehmigen.

Am meisten wurde durch die Kriegesnoth das bürgerliche Leben in dem Stammlande Heinrichs des Löwen, dem Herzogthume Sachsen gefördert, mit welchem Namen man damals die Länder östlich und westlich von der Niederelbe von Bremen und Lübeck unterwärts bis Magdeburg, Halberstadt u. s. w. oberwärts verstand. Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern und Sachsen, Anfangs der treue Bundesgenosse, nachher der erbitterte Gegner des Kaisers Friedrich Barbarossa, war bekanntlich im Jahre 1180 vom Kaiser in die Acht erklärt und seiner ausgedehnten Lehne beraubt worden, von denen er nach erfolgter Lossprechung nur die Stammbesitzungen seines Hauses, Braunschweig und Lüneburg, zurückerhielt, während das Uebrige an verschiedene Fürsten vertheilt wurde. Seines Widerstandes unerachtet, wurde er vom Kaiser geschlagen und in die Verbannung geschickt, aus der er zwar, den Krieg erneuernd, im Jahre 1189 zurückkehrte, von Kaiser Heinrich VI. jedoch im Jahre 1190 zum Frieden gezwungen wurde. Auch dieser Friede währte jedoch nicht lange und erst als im Jahre 1235 die Lande Braunschweig und Lüneburg zu einem neuen Herzogthume vereinigt und einer bestimmten landesfürstlichen Hoheit unterworfen wurden, konnten sich nach 55jährigen Unruhen die Zustände des Landes einigermaßen befestigen. Selbstverständlich waren in dieser Zeit die Städte auf ihre eigene Macht angewiesen; auch fehlte es ihnen nicht an landesherrlichen Gunstbezeugungen. König Otto IV. gewährte den hartgeprüften Bürgern von Braunschweig im Jahre 1199 Zollfreiheit durch das ganze Land. Göttingen hatte nach der Theilung des Erbes Heinrichs des Löwen im Jahre 1202 schon ein vollkommen eingerichtetes bürgerliches Wesen, dem andere nahe gelegene Städte nacheiferten. Selbst das ferne Lübeck, von König Waldemar begünstigt und durch seinen Handel an den entlegensten Küsten der Ostsee reich geworden, konnte bereits im Jahre 1212 mit Hamburg einen Bund zu gegenseiti-

Digitized by Google

ger Unterstützung schließen, was die oberrheinischen Städte erst einige Zeit später wagten. Schon im Jahre 1218 wurde Lübecks Recht auf Rostock übertragen, dem dann viele andere Städte folgten.

Friedrich II. bei seiner Ankunft in Deutschland von den Städten freudig aufgenommen und der Beihülfe derselben fürs erste noch bedürftig, konnte begreiflicher Weise gegen die Freigebigkeit seiner Vorgänger nicht nachstehen. In Aachen durch den guten Willen der Bürger, deren ein Theil noch dem Kaiser Otto IV. anhing, eingelassen und am 25. Juli 1215 zum Könige gekrönt, bestätigte er in Anerkennung der uralten Vorzüge der Stadt nicht nur alle früheren kaiserlichen Freibriefe, sondern beschränkte auch des Maaß der Reichssteuern auf den guten Willen der Bürger, die jetzt und künftig von jeglicher Knechtschaft befreit sein sollten, womit also die etwa noch verbliebenen Reste der Hörigkeit beseitigt wurden. Gleichzeitig erklärte er die Schöffen vom kaiserl. Richter unabhängig und beschränkte den Waffendienst der Bürger für das Reich auf die Reise eines Sonnentages (d. h. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang). Aber dieser Bürgerfreundlichkeit folgte bald die Reaktion zu Gunsten der Fürsten, die über die stolze Haltung erschraken, welche das Bürgerthum innerhalb der letzten 20 Jahre nicht bloß an Reichthum und politischer Freiheit, sondern sogar an kriegerischem Ruhme gewonnen hatte. So hatten in den Jahren 1215, 1216 zu einem auf Betrieb Innocenz III. veranstalteten Kreuzzuge die Städte des Kölner Erzsprengels allein 300 Schiffe mit Pilgern, Waffen und Lebensmitteln unter Führung der Grafen Wilhelm von Holland und von Wied ausgerüstet, die in Portugal ein siegreiches Abenteuer mit den Mauren vor Lissabon bestanden und im Jahre 1219 zur großen Genugthuung der Cölner, die mit dem Stiftslande nach dem Zeugniß ihrer Domherren mehr geleistet hatten, als das ganze übrige deutsche Reich, nach Verrichtung mannhafter Thaten das für unbezwinglich erachtete Damiette genommen. Aber gerade, weil hierdurch die mannhaftesten Bürger auf mehrere Jahre von ihrer Heimath fern gehalten wurden, mochte wohl den stolzen Kirchen-

Digitized by Google

fürsten der Augenblick günstig erscheinen vom Kaiser beschränkende Vorschriften gegen die Städte zu erlangen. Im Jahre 1215 führte zuerst der Bischof von Straßburg darüber Beschwerde, daß sich die Bürger seiner Oberhoheit entzögen, und erwirkte eine Verordnung des Kaisers, daß Niemand in Straßburg einen Rath aufrichten oder ein weltliches Gericht hegen oder der (allmählig in die Hände der Bürger gekommenen) Gemeinflur genießen dürfe, als mit Vorwissen und mit Genehmigung der Bischofs. Den Leipzigern, welche im Jahre 1217 gegen ihren Markgrafen wegen Errichtung eines Klosters eine Fehde siegreich bestanden hatten, vernichtete der Kaiser, nachdem er sich ihrer Stadt durch Ueberrumpelung bemächtigt hatte, nicht nur alle ihre Privilegien, sondern ließ auch ihre Thürme, Mauern und Gräben niederlegen und zu ihrer Bezwingung drei Burgen erbauen. Als hiernächst während eines Hoftages zu Ulm (1218) auf eine Anfrage des Bischofs von Basel die versammelten Fürsten und Herren entschieden hatten, daß in einer bischöflichen Stadt ohne Bewilligung des Bischofes weder der Kaiser noch sonst Jemand das Recht haben, einen „Stadtrath" aufzurichten, bestätigte der Kaiser nicht nur diesen Spruch, sondern vernichtete auch sein eigenes derselben früher ertheiltes Privilegium und befahl, daß die Baseler bei schwerer Ungnade keinen neuen Rath und keine Verfassung ohne den Bischof setzen sollten. Der alten Pfalzstadt Goslar bestätigte er zwar auf einem daselbst im Jahre 1219 gehaltenen Reichstage ihre hergebrachten, wenig ausgedehnten Privilegien (der kaiserliche Voigt hatte noch nicht einmal ein Schöffencollegium zur Seite), verfügte aber, die Gesetze seines Großvaters erneuernd, „es dürfe keine Verschwörung, keine Gegenverbürgung (zu gegenseitigem Schutze), keine Gesellschaft, welche Innung oder Gilde genannt wird, Statt finden, die der Münzer ausgenommen, damit Falschmünzerei verhindert werde". Nürnberg erhielt in einem Freibriefe von 1219 zwar das Anerkenntniß „reichsunmittelbar" zu sein, auch wurde ihm das Verbot bestätigt, daß Niemand einen Nürnberger Bürger vor Kampfrecht laden dürfe (nach mittelalterlichem Gerichtsgebrauche war bekanntlich der Zweikampf ein gerichtliches Beweismittel);

Digitized by Google

im Uebrigen aber verblieb die Stadt unter Reichsvoigtei und königlichem Schultheißengerichte. Zu einem eigenen Rathe gelangte sie erst 30 Jahre später, wenn gleich noch lange nachher der erblich gewordene Burggraf Grundzinsen von den Häusern und selbst Frohndienste zu fordern hatte. Nicht besser waren die Verhältnisse anderer Reichsstädte, wie Nordhausens und Regenburgs. Als Friedrich II. ferner im Jahre 1220 die Wahl seines 7jährigen Sohnes Heinrich (des nachmaligen Heinrich VII.) zum deutschen Könige durchsetzen wollte, mußte er auf Verlangen der geistlichen Fürsten ein Verbot erlassen, wonach die Städte, so oft die Freistätten gemißhandelter Leibeigenen, fortan keinen Dienstmann oder Hörigen eines derselben aufnehmen sollten. So sahen sich überall, wo Friedrich II. selbst gebot, die Städte beengt und in ihrer Entwickelung gehemmt. Nur die auf dem Boden der Zähringer standen, durften sich von ihren wohlwollenden Herren geschützt, der Erhaltung ihrer schon gewonnenen Freiheit rühmen, ja auf den Wunsch des Herzoges Berthold V. von Zähringen erhob der Kaiser sogar Freiburg im Breisgau, Zürich und Bern zu Reichsstädten. Auch anderwärts, wo nicht gerade der Einfluß der Bischöfe Rückschritte herbeiführte, erwies sich Friedrich II., ebenso wie sein Großvater, den Städten günstig. So befreite er im Jahre 1219 die Frankfurter vom kaiserlichen Reichsvoigt und im Jahre 1220 bestätigte er die schon erwähnte Verfassung von Worms, die sich aber inzwischen wohl noch weiter ausgebildet haben mochte. Selbstgewählte Stadträthe führten schon das städtische Regiment; alljährlich um Martini erneuerten die Bürger den Schulzen und dessen zwei Beamte. Den Kämmerern des Bischofs waren nur die sogen. ungebotenen Dinge (Gerichtssitzungen) geblieben, wo sie mit Zuziehung von Schöffen Recht sprachen. Sonst war Verwaltung, bürgerliches Gericht und Polizei beim Stadtrath, der im Jahre 1220 sogar die ersten Gebote gegen Luxus und Schwelgerei ergehen ließ, also das Recht der Gesetzgebung übte.

Im Jahre 1220 zog Friedrich II. nach Italien. Theils Streitigkeiten mit dem Papste, von dem er wiederholentlich in den Bann gethan wurde, theils die Sorge für sein süditalieni-

Digitized by Google

sches Reich, dem er zuerst eine gesicherte Verfassung gab, in welcher auch die Städte den ihrer Bedeutung entsprechenden Platz fanden, theils endlich ein von ihm auf Andringen des Papstes unternommener Kreuzzug hielten ihn 15 Jahre lang von Deutschland fern, das nun zwar dem Namen nach von seinem zum Könige gekrönten unmündigen, zuchtlosen und schlechtgerathenen Sohne Heinrich VII., zuerst unter Vormundschaft des Erzbischofes Engelbrecht von Cöln, nachher selbstständig regiert wurde, in Wahrheit aber sich selbst überlassen blieb. Gelang es während dieser Zeit den von ihrem tapferen Rathsherren Alexander von Soltwedel befehligten Lübeckern die Macht des Königs Waldemar II. von Dänemark zu brechen (1227) und damit den Glanz des norddeutschen Städtewesens zu erhöhen, so hatten doch die oberdeutschen Städte von den Reaktionsgelüsten ihrer bischöflichen Herren noch manche Unbill zu erfahren, die aber nur noch mehr dazu diente, ihr Streben nach gemeinheitlicher Freiheit zu verstärken und diese selbst zu befestigen. Wir können die Begebenheiten, die hieraus hervorgingen, nicht im Einzelnen verfolgen; es genüge zu bemerken, daß Heinrich VII., noch bei Lebzeiten seines Vaters nach der Kaiserkrone strebend und darum vor allen Dingen beflissen sich der guten Dienste der geistlichen Wahlfürsten zu versichern, auf Antrieb derselben sich wiederholentlich herbeilassen mußte, die alten Verbote gegen die Errichtung von Gemeinheiten, die Aufnahme von Dienstmannen und Hörigen in die Städte, die Zulassung von Pfahl- oder Ausbürger (außerhalb der Stadt angesessener Herren), die eigenmächtige Befestigung der Städte u. s. w. zu erneuern, Verbote, die um so weniger von Erfolg sein konnten, als unter der schwachen und unruhvollen Regierung Heinrichs die Fehden so sehr überhand genommen hatten, daß die Städte vor allen Dingen die eigene Sicherheit zur Richtschnur ihres Handels nehmen mußten. Sogar der Kaiser Friedrich II., der noch im Jahre 1230 der Stadt Regensburg um die Macht des seinem Sohne geneigten Bischofes zu brechen, wichtige Freiheiten bewilligt hatte, ließ sich im Jahre 1232 auf die Klagen des über die Freiheiten seiner Bürger ergrimmten Bischofs von Worms zum Erlaß jenes berüchtigten

Digitized by Google

Ediktes von Ravenna verleiten, in welchem nichts Geringeres verordnet war, als daß

„in jeder Stadt und in jedem Orte Deutschlands die Ge„meindeverfassung, Stadtrath oder Obrigkeit, oder Amt„leute beliebigen Namens, welche von der Gemeinheit der „Bürger ohne Wohlgefallen der Erzbischöfe oder Bischöfe „aufgerichtet und bestellt worden, nicht minder alle Hand„werkerverbrüderungen, Zünfte, Gesellschaften sammt allen „dem entgegenstehenden Privilegien aufgehoben sein sollten, „bei Strafe von 50 Pfund reinen Goldes für jede Ueber„tretung."

Sei es aber, daß der Kaiser dieses Edikt nur im Unmuth über die Unbotmäßigkeit der lombardischen Städte, die er während seines Aufenthaltes in Italien gleich seinem Großvater hatte erfahren müssen, erlassen hatte, sei es, daß er damit nur die deutschen Bischöfe seinem Sohne hatte abwendig machen wollen, in jedem Falle dachte der Kaiser selbst nicht daran dasselbe zur Ausführung zu bringen. Denn nachdem er im Jahre 1235 nach Deutschland zurückgekehrt war, und die Absetzung seines ungetreuen Sohnes erwirkt hatte, bestätigte er nicht bloß den Städten Worms und Cöln ihre früheren Privilegien (1236), sondern ertheilte auch der Stadt Wien, die ihm bei Vollstreckung der Reichsacht gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich freiwillig die Thore geöffnet hatte, den unter dem Namen der ‚goldenen Bulle" berühmt gewordenen Freibrief (1237) und erhob sie gleichzeitig zur Reichsstadt. Zu den ihr verbrieften Freiheiten gehörte: Wahl des Stadtrichters; Heerfarth und Kriegsdienst nur auf einen Tag; Bürger nur durch Bürger gerichtet; Aufhebung des Duells als gerichtlichen Beweismittels, statt seiner Reinigung durch 7 Eideshelfer; Freiheit jedes Ansiedlers von jedem Anspruch auf Hörigkeit, wenn er Jahr und Tag ohne Bezüchtigung seines Herkommens für einen Bürger gegolten. Freilich dauerte diese Reichsherrlichkeit Wiens nicht lange. Nach dem Abzuge des Kaisers gelang es dem Herzoge Friedrich nach einer hartnäckigen Belagerung sich dasselbe wieder unterthänig zu machen und wenngleich den Wienern ihre Reichsfreiheit noch

Digitized by Google

einmal von Kaiser Friedrich II. und zum dritten Male durch Rudolph von Habsburg zurückgegeben wurde, so entging es doch dem Schicksale nicht, schließlich unter die Gewalt der Erzherzoge von Oesterreich zu fallen. Dagegen hatte die Verbindung der schwäbischen Besitzungen des Kaisers zu einem unter unmittelbare Verwaltung des Reiches gestellten Herzogthume (1235) den Erfolg, daß dadurch sämmtliche schwäbische Städte reichsfrei, von ihren grundherrlichen Obrigkeiten befreit und später mit Verfassungen nach dem Muster Freiburgs im Breisgau bewidmet wurden. Wo noch an die Vollziehung des Ediktes von Ravenna gedacht wurde, da liefen die Versuche dazu schlecht ab. So, als Graf Adolph IV. von Holstein die von seinen Vorfahren ererbte Pflegschaft über Lübeck im Bunde mit den Dänen dazu benutzen wollte, um sich der Stadt mit gewaffneter Hand zu bemächtigen. Denn er erlitt bei diesem Versuch von den waffengeübten Bürgern Lübecks eine so empfindliche Niederlage, daß er bald auf alle oberherrlichen Rechte verzichtete und Lübeck fortan als reichsfreie Stadt anerkannt wurde (1234). Und während die Fürsten noch grübelten, wie sie die Städte wieder in den Stand der Hörigkeit herabdrücken könnten, begannen diese schon, wie souveräne Republiken unter sich und mit andern Mächten Bündnisse zu schließen, so Braunschweig, Cöln, Soest mit England und Dänemark; Lübeck und Soest unter sich (1232, 1241).

An andern Orten diente der vom Papste über den Kaiser geschleuderte Bannfluch dazu, die Befreiung der Städte von der bischöflichen Hoheit herbeizuführen. So sehen wir 1243 Erfurts kecke Bürger zu Gunsten des Kaisers, der sie gegen den Erzbischof von Mainz, ihren Oberherrn, in Schutz genommen hatte, gegen ihren Bischof aufstehen und drei Jahre lang mit Gleichmuth die Widerwärtigkeiten des Kirchenbannes ertragen. In Worms weigerte sich Bischof Ludolph dem Befehle des Erzbischofs gemäß den über den Kaiser ausgesprochenen päpstlichen Bannfluch bei brennenden Kerzen und Glockengeläute feierlich verkündigen zu lassen. Dafür von dem Erzbischofe mit Heeresmacht bedrängt, werden die Wormser von Conrad III., dem zweiten Sohne Kaiser Friedrichs II., der nach Absetzung seines

Digitized by Google

Bruders Heinrichs VII. zum deutschen Könige erwählt worden war, mit der Befreiung vom Rheinzolle bei Oppenhein belohnt. Die weitere Folge davon war die, daß der Erzbischof von Mainz, um sich im Kriege gegen Conrad, dem die Wormser treulich anhingen, Bundesgenossen zu sichern, im Jahre 1244 den Mainzern einen großen Freibrief ausstellte, der sie beinahe vollständig unabhängig machte. Die hauptsächlichsten dieser Freiheiten waren: Steuern und bewaffnete Hülfe nur nach gutem Willen; gänzliche Zollfreiheit; Räumung der Feldmark von Zwingburgen; Wahl von 24 Rathmännern mit dem Rechte der Ergänzung; Gestattung eines Ungeldes (städtischer Steuern) zum Besten der Gemeinde; Verpflichtung des Erzbischofs die Stadt nicht mit mehr Rittern zu betreten, als dieser gut scheinen würde; Verwaltung des Hospitals durch die Bürger und zur Sicherheit Alles dessen eidliche Verpflichtung des Domkapitels, Niemand zum Erzbischofe zu wählen, der sich des Vollzuges dieser Privilegien weigere, so wie Verpflichtung des gesammten Klerus und aller Stiftsvasallen, im Falle der Erzbischof diese Verpflichtungen bräche, auf die Seite der Bürger zu treten. — Spät erst lernte Kaiser Friedrich II. den Werth des freien Bürgerthums, welches ihm trotz aller gegen dasselbe gerichteten feindseligen Edikte in seinen Kämpfen mit der Kirche treulich angehangen hatte, kennen. Einmal aber zu dieser Einsicht gelangt, nahm er auch im Jahre 1245 keinen Anstand zu Gunsten der Regensburger, deren Bischof zu seinen eifrigsten Gegnern gehörte, das Edikt von Ravenna förmlich aufzuheben und ihnen das Recht zur Errichtung eines Gemeinderathes, sowie der Erwählung von Bürgermeistern, Pflegern und Amtleuten feierlichst einzuräumen. Freilich zog er sich damit die Todfeindschaft der Pfaffenpartei zu, die nicht säumte, ihm in der Person Heinrich Raspe's von Thüringen und nach dessen schon im Jahre 1247 erfolgten Tode in der Person Wilhelms von Holland nach einander 2 Gegenkönige zu setzen; allein die treue Anhänglichkeit der Städtebürger half ihm, sich gegen beide bis zu seinem Tode (1250) siegreich zu behaupten.

So hatte die „kaiserlose, die schreckliche Zeit", die bis zur Wahl Rudolphs von Habsburg im Jahre 1273 das Reich in

Digitized by Google

unsägliches Elend stürzte, noch bei Lebzeiten des letzten der großen Hohenstaufen begonnen. Wenn nun auch während dieses entsetzlichen Zwischenreiches die Städte nicht weniger litten, als alle andern Stände, so war doch wie schon früher, so auch jetzt, gerade der chaotische Zustand des Reiches ganz dazu geeignet, die gemeinheitliche Entwickelung der Städte zu fördern. Denn da es überall Zwietracht, Friedlosigkeit, Kampf auf Leben und Tod gab, während streitige Bischofswahlen die Macht der geistlichen Oberherren lähmten, so blieb Selbsthülfe das einzige Rettungsmittel. In Verfolgung derselben bricht daher das Bürgerthum die letzten Fesseln, giebt sich überall gemeinheitliche Gesetze und wehrt sich mannhaft gegen grösse und kleine Herren. Straßburg, welches bereits die letzten Spuren der Unfreiheit vertilgt hat, Cöln und andere bischöflichen Städte verhandeln bereits mit ihren Oberherren auf dem Fuße der Gleichheit. Cöln geräth bald mit seinem Erzbischofe Conrad von Hochstaden in offenen Kampf und nöthigt ihn zu einem der Stadt günstigen Vergleich (1252). Das Recht der Städte, sowohl unter einander als auch mit auswärtigen Fürsten und Herren Bündnisse und Verträge zu schließen steht allen dagegen erlassenen Edikten zum Trotz nicht mehr in Frage und wird vielseitig geübt, so von Lübeck, welches sich schon seit 1252 als den Vorort des beginnenden Hansabundes betrachtet und im Namen der gesammten deutschen Kaufleute, welche Gothland besuchen, mit fernen Mächten Handelsverträge schließt. In politischer Beziehung, wenigstens für die nächste Zeit, noch wichtiger war jener große, durch die rastlosen Bemühungen Arnold Walpod's, eines Altbürgers von Mainz, im Jahre 1254 gegründete rheinische Städtebund, in so fern er den ersten Anlaß bot, den freien Städten auch eine Vertretung auf den Reichstagen zu gewähren. Zweck des Bundes war, gegenseitig alle ungerechten Zölle aufzuheben und mit gemeinsamen Kräften ungerechte Friedensbrecher zur Buße zu zwingen. Kein Zug sollte anders, als nach gemeinsamer Berathung unternommen, keinem Widersacher des Landfriedens sollten Lebensmittel, Waffen oder sonstige Begünstigungen gewährt, die Uebertreter an Hab und Gut ge-

Digitized by Google

straft und auf ihre Burgmannen gefahndet werden. Ja sogar der Bauern wollte man sich annehmen, falls sie den Frieden hielten, friedbrüchige dagegen in den Städten ergreifen. Schon auf ihrem dritten Bundestage zu Mainz im Jahee 1255 legten Rathmänner und Richter von mehr als 70 Städten, die sich den ganzen Rhein entlang über Westphalen hinaus bis nach Bremen erstreckten, die auf ihrem „Parlamente" getroffenen Landfriedenssatzungen dem Könige Wilhelm zur Bestätigung vor, die dieser endlich am 10. November 1255 mit dem ausdrücklichen Anerkenntnisse ertheilte, daß die Arbeit und Mühe der Gemeinden den langersehnten Frieden herbeigeführt habe. Zwar mußte sich der Bund nun in der Person des Grafen Adolph von Nassau einen königlichen Oberrichter gefallen lassen, doch hinderte dieses die Eidgenossen nicht, überall nach eigenem Ermessen zu handeln, gleich einer heiligen Hermandad ihre fliegenden Schaaren durch das Land zu schicken, die Raubnester zu brechen und die Raubgesellen zu fangen und aufzuknüpfen. Von Wichtigleit war jedoch die königliche Bestätigung insofern, als sie dem Könige Wilhelm Gelegenheit bot, dem Unwesen der Fehden durch die Bestimmung entgegenzutreten, daß wenn Edelleute und Herren über Unbilden der Städte oder diese über jene zu klagen hätten, sie nicht eigenmächtig Rache nehmen, sondern ihr Recht vor dem Könige, oder vor dessen Hofrichter, oder einem der Schultheißen von Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau oder Colmar im regelmäßigen Rechtsgange verfolgen sollten.

Hatten nun auch Cöln und Straßburg mit ihren Bischöfen noch harte Kämpfe um ihre städtischen Verfassungen zu bestehen und hatte sich schließlich Rudolph von Habsburg auf Andrängen des Erzbischofs von Mainz im Jahre 1275 noch einmal verleiten lassen, das berüchtigte Edikt von Ravenna gegen die Selbstständigkeit der bischöflichen Städte und gegen die Zunftverbindungen zu erneuern, so war doch an ein Herabdrücken der Städte in die alten Hörigkeitsverhältnisse bei dem hohen Ansehen, welches dieselben bereits erlangt hatten, nicht mehr zu denken und selbst König Rudolph bedurfte in seinen blutigen Kämpfen zur Aufrechthaltung des Landfriedens des Beistandes der Städte viel

Digitized by Google

zu sehr, als daß er an eine Vollziehung jenes Ediktes hätte denken können. Man kann deshalb das Ende des 13. Jahrhunderts als den Zeitpunkt ansehen, wo die Städte sich wenigstens in den älteren Theilen des Reiches überall zur Gemeinfreiheit hindurchgerungen haben und diese selbst zu einer unbestreitbaren Thatsache geworden ist. Es bleibt nur noch Einiges über die Gestaltung des städtischen Wesens in den von Deutschen eroberten, theilweise germanisirten östlichen Landestheilen zu sagen übrig.

Bekanntlich war der östlich von der Elbe gelegene Theil des heutigen Deutschlands zur Zeit Carls des Großen und noch viele Jahrhunderte nachher von slavischen Völkerschaften, als Obotriten, Wenden, Wilzen, Czechen, Polen und andern bewohnt, die von ihren eingeborenen Stammesfürsten beherrscht wurden. Viele dieser Fürsten waren dem deutschen Wesen geneigt und ließen sich mit ihren Völkern gutwillig germanisiren, so die Obotriten in Meklenburg, die Wenden in Pommern, die polnischen Piasten in Schlesien und zum Theil die Czechen in Böhmen; während andere mit ihren Stämmen dem Schwerte der Deutschen erlagen, so die Wenden in der heutigen Mark Brandenburg und die Wilzen in der Markgrafschaft Meissen, auf welche später von ihren deutschen Landesherren der Name „Sachsen" übertragen wurde. Aehnlich erging es den lettischen Völkerschaften in Preußen und Livland, unter welchen der deutsche und Schwertritterorden mit dem Christenthume auch deutsche Kultur und Nationalität verbreiteten. In allen diesen Gegenden ging die Gründung deutscher Städte und deren Entwickelung zur Gemeinfreiheit leichter von Statten, weil man in den älteren Städten Deutschlands überall schon Vorbilder hatte, durch deren Nachahmung man über die ersten Entwickelungsstadien, welche diese durchzumachen gehabt hatten, hinwegkam, und weil die materiellen Vortheile, welche freie städtische Verfassungen für die Landesfürsten selbst hatten, zu deren Erkenntniß die deutschen Fürsten aber erst spät gelangt waren, den Häuptern der slavischen Stämme schon vor Augen lagen. Daher ertheilte z. B. Herzog

Sobieslav II. von Böhmen, welches schon seit Kaiser Heinrich I. dem deutschen Reiche lehns- und heerespflichtig geworden war, zwischen 1174 und 1178 den in der Vorstadt Prags angesiedelten Deutschen Vorrechte, wie sie damals kaum die Bürger der am höchsten gefreiten Städte des eigentlichen Deutschlands besaßen. Darnach waren alle Deutschen in Prag von Anfang an persönlich frei, hatten die freie Wahl ihres Pfarrers und ihres Richters und Waffendienste nur zur Vertheidigung ihrer Stadt zu leisten. Lediglich den Blutbann und die Rüge von Friedensbrüchen behielt sich der Herzog vor. König Wenzel I. († 1253) hatte zu seinem Königreiche Böhmen noch das Herzogthum Oesterreich erworben; sein Sohn und Nachfolger Ottokar II., der berühmte Bundesgenosse des deutschen Ordens in Preußen, dem zu Ehren die neu gegründete Siebenhügelstadt am Pregel den Namen „Königsberg" erhielt, beförderte planmäßig in Böhmen und Mähren die deutsche Städtefreiheit. Aus der Vorstadt Prag wurden 1257 sogar die alten czechischen Insassen vertrieben und durch Deutsche ersetzt. Selbst Wien fühlte sich unter der Herrschaft des bürgerfreundlichen Czechenkönigs so wohl, daß es später nur gezwungen dem deutschen Könige Rudolph von Habsburg Treue gelobte.

In dem polnischen, noch unter Fürsten aus dem Stamme der Piasten stehenden Schlesien war im Jahre 1241 beim Heranstürmen der Mongolen das unbewehrte, großen Theils noch aus hölzernen Häusern bestehende Breslau von den Einwohnern selbst, nachdem sie sich auf die befestigte Dominsel zurückgezogen hatten, verbrannt worden und Herzog Heinrich II. (der Fromme) von Niederschlesien am 9. April 1241 bei Liegnitz auf der Ebene von Wahlstadt dem ihm an Zahl vielfach überlegenen Heere jener Weltstürmer nach tapferer Gegenwehr erlegen. Gleichwohl leisteten Goldberg und andere von geharnischten deutschen Armbrustschützen vertheidigte Burgen, darunter auch die vom Kaiser Heinrich I. um 931 zum Schutze gegen die Wilzen errichtete Burg Meißen den Unholden so mannhaften Widerstand, daß dieselben von der Neuheit einer solchen Erscheinung erschreckt alsbald abzogen und, nachdem sie unterwegs noch Ungarn verwüstet

Digitized by Google

hatten, in ihre aſiatiſche Heimath zurückkehrten. Hiedurch über die Vorzüge des deutſchen Städteweſens belehrt, geſtaltete Herzog Boleslav II., Heinrichs II. Sohn, Breslau nach deutſchem Rechte um (1242) und hob die ſlaviſchen Leiſtungen an das Kloſter Trebnitz, als mit deutſchem Weſen unverträglich, auf. Unter dem Schutze Heinrichs III. von Breslau (—1266) und Boleslavs des Kahlen (—1278), welche gleichfalls trotz der unter den Piaſten ausgebrochenen Familienzwiſte deutſches Weſen begünſtigten, folgten in den nächſten 20 Jahren Striegau, Landeshut, Brieg, Glogau, Liegnitz, Oels, Oppeln, Reichenbach und andere Orte. Ja ſogar Poſen und Krakau erſtanden zwiſchen 1253 und 1257 aus den Verwüſtungen der Mongolen als deutſche Städte. Breslau, ſtatt der bisherigen Plankenbewährung im Jahre 1260 mit hohen Steinmauern verſehen, empfing ſchon im folgenden Jahre (1261) vom Herzoge Heinrich III. magdeburgiſches Recht, wie es ihm 8 Schöffen und 8 Rathmänner aus Magdeburg gewieſen hatten. Daneben behauptete zwar der Herzog noch eine Zeitlang ſein Herrenrecht an Zöllen und Münzen, ſein hohes Gericht, ſogar den Beſitz von Kaufhallen und Handwerksbänken. Bald aber gingen Zölle und Handwerksbänke, das Recht „Innungen zu verkaufen" (heißt vermuthlich das Recht, Innungsrechte gegen Zahlung zu verkaufen) nebſt dem Niederlagerecht auf die Stadt über, ſo daß Breslau nicht lange nachher ſchon ſein Recht auf andere Städte vererben und dieſen gegenüber den Rang eines Oberhofes behaupten konnte. Die Rathmänner, (im Jahre 1266 erſt 5, im Jahre 1332 ſchon 32), ſo wie die Bürgermeiſter, dergleichen ſchon ſeit 1290 vorkommen, werden alljährlich gewählt, wenngleich nicht ohne Einfluß des Fürſten und in ihrer Competenz auf die polizeiliche Aufſicht über die öffentliche Ordnung, Handel und Wandel, Maaß und Gewicht, desgleichen über die Zünfte beſchränkt. Noch ſtärker wuchs das Deutſchthum, ſeitdem Schleſien im Jahre 1335 an die deutſch geſinnten Könige von Böhmen gekommen war. Ueberall von ihren bürgerfreundlichen Landesherren gefördert und begünſtigt, hatten die ſchleſiſchen Städte nicht nöthig ihre Gemeinfreiheit zu erkämpfen, daher denn auch Bündniſſe unter ihnen nicht vorkommen.

Digitized by Google

Die Wiege des preußisch-brandenburgischen Staates, die heutige Altmark, ursprünglich die sächsische Nordmark oder auch die Mark Soltwedel (Salzwedel, Salzquelle) genannt, war schon von Kaiser Heinrich I. nach Zerstörung der heidnischen Burg Brennibor und Gründung des deutschen Brandenburg (927) zum Schutze gegen die nördlichen Wenden eingerichtet worden, so daß bereits in den Jahren 946, 949 Kaiser Otto daselbst die Bisthümer Havelberg und Brandenburg gründen konnte. Im Jahre 1133 wurde Albrecht der Bär, Graf von Ballenstaedt, aus dem Hause der Askanier vom Kaiser Lothar mit der sächsischen Nordmark belehnt und seine Nachkommen hatten schon während der Regierung des Kaisers Friedrichs II. unter fortwährenden Kämpfen gegen die Wenden ihre Herrschaft bis über die Ucker- und Neumark ausgedehnt. Albrecht der Bär errichtete zuerst im Jahre 1151 beim alten Dorfe Stendal einen öffentlichen Markt in der Absicht daselbst gleich den Zähringern ein freies Bürgerthum zu gründen und sich aus diesem kräftige Streiter gegen die heidnischen Wenden zu erziehen. Die Bewohner erhielten Erlaß von allen landesherrlichen Abgaben auf fünf Jahre, für immer Freiheit von den Handelszöllen in den damaligen märkischen Städten; das Recht der Bürger von Magdeburg, an deren Schöffenbank sie sich in zweifelhaften Fällen wenden sollten, Ackerland gegen gewöhnlichen Jahreszins als freien, erbichen und veräußerlichen Besitz. Das Erbschulzenamt, später in ein Burggrafenthum verwandelt, mit welchem der Vorsitz im Schöffengericht verbunden war, verlieh der Markgraf einem seiner Vasallen. Im Jahre 1170 erhob Markgraf Otto I. Brandenburg zur Hauptstadt seines Markgrafenthums, welches gleich Stendal und andern Städten der Mark und der Lausitz, als Gardelegen, Prenzlau, Crossen, Züllichau, Cottbus magdeburgisches Recht erhielt. Noch aber waren seine von wendischen Einwohnern abstammenden Burgmannen auf der Dominsel von den bevorzugten deutschen Bewohnern der Neustadt getrennt, indem jede ihre eigenen Schöffen und Rathmannen besaß, die sich noch anderthalb Jahrhunderte lang einander befehdeten. Johann I. und Otto III., jenes ausgezeichnete Brüderpaar, welches bis 1266 gemeinschaft-

Digitized by Google

lich die Mark regierte, erhoben zwiſchen 1229 und 1232 die wendiſche Burg Spandau am Zuſammenfluße der Havel mit der Spree zur deutſchen Stadt und verliehen ihr das Recht von Magdeburg, zugleich mit der Beſtimmung, daß alle Städte aus dem Lande Teltow und dem Barnim ihr Recht aus Spandau holen ſollten. Unter dieſen Städten waren vorzugsweiſe die durch die Spree von einander getrennten Ortſchaften Berlin und Cöln gemeint. Das letztere, im Lande Teltow gelegen, war ſchon frühzeitig vom Markgrafen gewonnen und mit deutſchen Koloniſten beſetzt worden, während Berlin, länger dem wendiſchen Lande Barnim zugehörig, wegen vorwiegend wendiſcher Bevölkerung auch als deutſche Stadt von Cöln geſondert blieb. Ueber beide Städte fehlt die Gründungsurkunde, doch werden ſie ſchon im Jahre 1253 neben Brandenburg unter den bevorzugten Städten der Mark genannt. Nach dem Vorgange der Zähringer bei der Gründung Freiburgs im Breisgau und des Schaumburgers bei der Anlegung der Neuſtadt Magdeburg beginnen hienächſt die Brandenburgiſchen Markgrafen die Anlegung von Städten methodiſch zu betreiben. In der Regel wird zu dieſem Zwecke mit einem oder mehreren Unternehmern unterhandelt, die dann Koloniſten herbeiziehen und von den für dieſelben ausgeſetzten Hufen einen beſtimmten Theil nebſt dem Schultheißenamt oder andern bevorzugten Stellen im Stadtrath erhalten. So war ſchon früher im Jahre 1235 Prenzlau, welches erſt im Jahre 1250 dem Markgrafen in die Hände fiel, vom Herzoge Barnim I. von Pommern erbaut worden, und ſo entſtand 1253 das durch Gottfried v. Herzberg erbaute, mit ausgedehnter Feldmark, ſieben Freijahren, Niederlagerecht und dem Rechte von Berlin ausgeſtattete Frankfurt an der Oder. Aehnlich Landsberg a. W. im Jahre 1257. Noch lange verriethen aber die märkiſchen Städte ihren Urſprung aus Dorf und ſchützender Landesburg. Ueberall große Feldmarken ohne vollkommenes Eigenthum, mit Hufenzins und einigen Reſten des Burgmannenweſens; einträgliche Aemter der erblichen Stadtſchulzen, muthmaßlich als Entſchädigung der erſten Unternehmer; frühzeitig Befeſtigungen, wenn auch zuerſt nur aus Gräben und Pfahlwerk beſtehend. Die Gerichtsbarkeit

Digitized by Google

vorerſt noch durch Burggrafen, Voigte oder Schulzen geübt, denen jedoch der Gemeinderath, meiſt aus 12 Mitgliedern beſtehend, von denen 8 jährlich ausſcheiden, das Gegengewicht hält. Die neu eintretenden werden jedesmal durch den ſitzenden Rath und die vornehmſten Bürger gewählt. Oft ſind die Rathmannen zugleich die Schöffen des Stadtgerichtes; Statuten dürfen vom Stadtrath nur mit Genehmigung des Markgrafen erlaſſen werden. Mit Ausnahme der Altſtadt Salzwedel finden ſich Ritter nur ſelten im ſtädtiſchen Verbande; gleichwohl macht ſich in demſelben ein ariſtokratiſcher, ſelbſt Lehngüter beſitzender Beſtandtheil bemerkbar. Abgeſehen von mancherlei Handelsverbindungen, insbeſondere mit der Hanſa, iſt von Städtebündniſſen noch keine Rede; die Markgrafen vertreten ihre Städte nach Außen und verfügen in ihren Fehden über deren Bürgeraufgebote. So gerüſtet ſpielen ſie bald in allen Händeln vom Böhmerwalde bis nach Dänemark und der Oſtſee hin die Schiedsrichter und tragen im Jahr 1256 ſogar die Oberlehnsherrlichkeit über Pommern davon, die jedoch nach Jahrhunderte langen Kämpfen zuletzt in ein bloßes Nachfolgerecht verwandelt wird. Erſt als nach dem Ausſterben der tapfern Askanier ein blutiger Erbfolgeſtreit das Land zu zerreißen beginnt (1320), giebt auch hier die harte Nothwendigkeit den Bürgern die Waffen zur Selbſtvertheidigung in die Hand und trägt ſo zur Erhöhung ihrer Selbſtſtändigkeit bei. Am 24. Auguſt 1331 verbinden ſich daher zu Berlin (ähnlich wie 70 Jahre früher die Rheinſtädte) 23 Städte der Mittelmark und der Niederlauſitz, nachdem ſchon vorher die Städte der Altmark ein Gleiches gethan hatten, zu einem Landfriedensverbande gegen Räuber und Beſchädiger und als dann endlich Kaiſer Ludwig der Bayer ſeinen unmündigen Sohn mit der Mark Brandenburg belehnt hatte, findet es dieſer gerathener, die Huldigung der Städte durch Gnadenbezeigungen, als durch die Gewalt der Waffen zu gewinnen. Die eigne Gerichtsbarkeit ſcheinen gleichwohl die märkiſchen Städte nicht früher als im 16. Jahrhundert, meiſt durch Kauf, an ſich gebracht zu haben.

Aehnlich den Askaniern in Brandenburg hatte Heinrich der Löwe, der ſchon erwähnte Herzog von Bayern und Sachſen,

Digitized

im Laufe des 12. Jahrhunderts mitleidlos die alten wendiſchen Einwohner in Holſtein, Meklenburg und Vorpommern auszurotten geſucht. 1168 ſank Arkona, die letzte Heidenfeſte auf Rügen in Trümmer. Schon 1170 ſtiftete der Welfe das Bisthum Schwerin am altwendiſchen Orte gleiches Namens und ſiedelte in den verödeten Gebieten ſächſiſche Herren und jene fleißigen Auswanderer aus Flandern, Holland, Friesland, den niederrheiniſchen und niederſächſiſchen Gegenden an, die gleich ihren Vorgängern in Holſtein und in Bremen ſeit dem Anfange des 12. Jahrhunderts die Schöpfer einer neuen Bodenkultur wurden. Dank jenem mächtigen Auswanderungstriebe, der damals faſt mit jedem Frühjahr große Schwärme von Deutſchen in die fernen Länder des ſlaviſchen Oſtens führt, empfangen dann auch ähnlich, wie in der Mark Brandenburg und in der Lauſitz, die alten Orte der Wenden ſehr bald eine deutſche Bevölkerung, um ein neues Roſtock, Wismar, Schwerin u. ſ. w. erſtehen zu ſehen. Die nach dem Falle des Löwen wieder zur Gewalt gekommenen einheimiſchen Fürſten Meklenburgs begünſtigen, gleich andern ſlaviſchen Häuptlingen, die neuen Einwanderer. Einer von ihnen, Borwin, beſtätigt ſchon um 1218 den Roſtockern das angenommene lübiſche Recht nebſt allen damit verbundenen Vorzügen, nachdem Schwerin daſſelbe wahrſcheinlich ſchon um 1170 empfangen hatte. Acht Rathmannen von Roſtock bezeugen die landesherrliche Urkunde. Schnell wird die neue Stadt mit ihren betriebſamen, freiheitseifrigen Bürgern das Muſter für andere Gemeinweſen, namentlich auch im nahen, wenngleich ſchon früher zum Chriſtenthume bekehrten Pommern. Ihre thatkräftige Mitwirkung im Bunde der Hanſa verſchaffte ihr bald große Selbſtſtändigkeit und ihre thätige Unterſtützung der meklenburgiſchen Landesherren bewog dieſe, die Freiheiten Roſtocks unter Gewährung wichtiger Regalien (ſeit 1325 ſogar der Münze) dergeſtalt zu gewährleiſten, daß ſie thatſächlich von völliger reichsſtändiger Unabhängigkeit nur wenig entfernt waren.

Die im Kampfe mit den Dänen zu gefürchteten Seeräubern ausgebildeten Slaven im heutigen Pommern hatten ſchon frühzeitig feſte Burgen und, wenn der Sage zu trauen iſt, ſogar

Digitized by Google

schon große Städte, wie das fabelhafte Julin (Wollin), ferner Demmin, Stettin, Kolberg u. s. w. gehabt, als Bischof Otto von Bamberg auf Einladung des Polenherzogs Boleslaws III. im Jahre 1124 bei ihnen als Apostel erschien, in Pyritz, Wollin und Stettin das Kreuz predigte, die Götzentempel zerstörte und mit dem Christenthume die ersten Keime deutscher Kultur in den slavischen Boden pflanzte. Frühzeitig mehr im Handel und Fischfang, wohl auch im Seeraub, als im Betriebe des Ackerbaues ihren Erwerb suchend, liebten sie es eben so sehr, in Städten zusammen zu wohnen, als die alten Germanen es haßten. Nachdem aber die letzteren das Städtewesen bei sich ausgebildet und ihre Kolonistenschwärme sich auch über Pommern ergossen hatten, fanden sie dort, wie in andern Ländern, bei den slavischen Landesfürsten, auf den Grundstücken der neu gegründeten Klöster und anderwärts ein bereitwilliges Entgegenkommen. Im Jahre 1187 hatte sich neben der wendischen Burg Stettin schon eine deutsche Gemeinde angesiedelt, und, um die Streitigkeiten mit den Wenden über den Besuch der ersten christlichen Kirche zu St. Peters zu vermeiden, außerhalb der Burg eine neue Kirche zu Ehren des heiligen Jacobus erbaut. Dem deutschen Wesen zugethan, waren die Herzoge Bolislaw und Casimir von Pommern, oder, wie sie damals genannt wurden, von Slavien, schon um 1181 im Hoflager Kaiser Friedrichs I. vor Lübeck erschienen und, nachdem sie ihr Land dem Kaiser als Lehn aufgetragen, zu Fürsten des deutschen Reichs erhoben worden, wenngleich sie sich bald darauf der dänischen und später der brandenburgischen Landeshoheit beugen mußten, welche Jahrhunderte lang die Quelle zahlreicher Fehden zwischen beiden Gebieten wurde. Die zunächst durch die Kriege mit den Dänen über das Land gekommenen Verheerungen veranlassen dann die pommerschen Herzöge immer neue Schaaren deutscher Ansiedler ins Land zu rufen, die sich, nachdem der mächtige Herzog der Niedersachsen Heinrich der Löwe, dem Schwerte des erzürnten Kaisers erlegen war, der in diesen Ländern ausgebrochenen Unruhen wegen massenhaft über die slavische Welt verbreiten. Niedersachsen und Westphalen ziehen seitdem in ganzen Gemeinden nach Pommern,

Digitiz

deutsche Ritter werden mit großen Landstrecken belehnt, während Künstler und Handwerker sich in den schon vorhandenen Städten niederlassen oder deren neue gründen, sie mit starken Mauern umziehen und ihnen deutsche Namen geben. Die neuen deutschen Städte erhalten zum größten Theil lübisches, mitunter auch magdeburgisches Recht. Hervorragend unter den Städten lübischen Rechtes ist Stralsund, schon um 1209 oder 1210 von deutschen Ansiedlern im Gebiete des Fürsten von Rügen auf dem der Insel gegenüberliegenden Festlande gegründet und schon um 1232 von ihrem Landesherrn mit dem ausgedehnten Rechte Rostocks begnadigt, welches bald so gute Früchte trägt, daß die Stadt unter ihren selbstgewählten Rathmannen und den Anfängen der oberen Zünfte dem Landesherrn über den Kopf wächst und im Anschluß an die Hansa zu einer fast reichsstädtischen Bedeutung emporsteigt. Unter den Städten magdeburgischen Rechtes erhob sich zeitig Stettin, dem dieses Recht durch eine Urkunde des Herzogs Barnim I. vom 3. April 1243 verliehen und welches damit gleichzeitig zum Oberhof für die übrigen mit diesem Rechte bewidmeten Städte Pommerns erklärt wurde. Mit der Einführung des magdeburgischen Rechtes hört auch in der Wendenstadt die alte Kastellaneiverfassung auf; die alten Burgmannen derselben werden in die Bürgerschaft eingereiht; die Stadt erlangt die unverkümmerte Befugniß, ihre Obrigkeit und ihre Anführer in Kriegsfällen selbst zu wählen, Innungen zu bilden, sich ein Rathhaus zu bauen und eigene Statuten zu errichten. Die Gerichtsbarkeit wird von 11 aus der Gemeinde auf Lebenszeit erwählten Schöffen unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Schultheißen gehandhabt, und das Schultheißenamt zuerst der Familie Barfuß verliehen, der später die Familien Scheele und Wussow folgen. Erst im 17. Jahrhundert erwirbt die Stadt die Gerichtsbarkeit zur Hälfte, später ganz. Neben dem Schöffenkollegium existirt gleich Anfangs ein aus der Bürgerschaft erwählter Rath, der sich später aber selbst ergänzt. Derselbe bestand ursprünglich aus 3 Bürgermeistern (Proconsules), 11 Rathmännern (Consules) und einem Stadtschreiber. Der Rath verpflichtet sich, die Bürgerschaft in besondere Stände, Zünfte und Aemter zu theilen und

Digitized by Google

Jeden bei ſeinem Gewerbe zu ſchützen, wogegen die Bürgerſchaft dem Rathe Treue und Gehorſam gelobt. Dem Rathe gebührt die Abfaſſung der Statuten, der ſ. g. Bürger- oder Bürſprache, welche jährlich 2 Mal öffentlich verleſen wird. Er vertritt die Stadt nach Außen und ſteht an der Spitze der bewaffneten Macht, zu deren Zwecken die Stadt in 4 Quartiere getheilt iſt, deren jedem 2 Rathsherren und ein Viertels- oder Rottmeiſter vorſtehen. Obgleich zur Mitgliedſchaft des Rathes, weil ſie Anfangs nur ein nicht beſoldetes Ehrenamt war, nur wohlhabende Bürger berufen werden konnten, zuweilen auch in der Stadt angeſeſſene Ritter in denſelben eintraten, ſo bildete ſich doch in Stettin ein eigentliches Patriciat nicht aus. Zwar unterſchied man Anfangs in unſerer Stadt, wie in vielen andern, einen Ritter- oder Wehrſtand, einen Mittelſtand (der hauptſächlich die Kaufmannſchaft umfaßte), und einen Handwerkerſtand. Die beiden erſten aber ſchmilzen bald zuſammen und bilden, wenn auch kein anerkanntes Patriciat, ſo doch eine Ariſtokratie, welche das ſtädtiſche Regiment führt. In dieſer Weiſe finden wir die Verfaſſung Stettins ſchon zu Ende des 13. Jahrhunderts ausgebildet. Sie ſichert der Stadt nicht nur eine möglichſt freie Bewegung des Handels, ſondern ſpäter auch die Möglichkeit durch Vermittelung des Hanſabundes, dem Stettin ſchon in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts beitritt, mit fremden Mächten in Verbindung zu treten und ſchätzenswerthe Handelsprivilegien zu erwerben. — In ähnlicher Weiſe werden zunächſt in Hinterpommern Colberg, in Vorpommern Greifswald (ſeit 1250 mit lübiſchem Recht bewidmet), Tanglym (Anclam), Demmin und Wolgaſt zu Deutſchen Städten erhoben, ſo daß am Ende der langen Regierung Barnims I. (1222 — 1278) Pommern als vollſtändig germaniſirt erachtet werden kann. Auch in Pommern trägt der fortwährende Krieg und die Schwäche der ſtets um Geld und Kriegsvölker verlegenen Fürſten dazu bei, das Anſehen und die Selbſtſtändigkeit der Städte zu heben. So treten ſeit dem großen Roſtocker Landfrieden vom 1283 Vaſallen und Städte nicht mehr als Unterthanen, ſondern als Stände den Landesfürſten gegenüber, die ohne deren Beirath

Digitized by Google

bald nichts mehr unternehmen können. Die Städte erlangen zugleich das Recht, sich selbst zu helfen und nöthigenfalls einen andern Schutzherrn als ihren Landesfürsten zu suchen.

Von den Städten im Lande Preußen wird schon um 997, zur Zeit der Reise des Erzbischofs von Prag in jene Gegenden, Gedanie oder Danzig genannt, von dem es ungewiß ist, ob es seinen Ursprung den Gothen, den Slaven oder den seefahrenden Dänen zu danken hat. Nachdem der Versuch des Bischofs Adalbert zur Bekehrung der heidnischen Preußen gescheitert war, siedelte sich um 1178 in der Nähe von Danzig eine niederdeutsche Kolonie an, die das Kloster Oliva gründete. Als dieses um 1225 von den trotzigen Heiden, die gegen Danzig, damals die Hauptburg der slavischen Herzoge von Pommerellen, vordrangen, zerstört worden war, rief Herzog Conrad von Masovien, der sich fortan ebenfalls in seinen Grenzen nicht mehr sicher hielt, die Ritterbrüderschaft „unserer lieben Frauen" herbei. Dieselben betraten 1226 zuerst in der Gegend der nachmals von ihnen gegründeten Feste Thorn den preußischen Boden und vollendeten, von zahlreichen deutschen Kreuzfahrern und dem Orden der Schwertritter in Livland unterstützt, nach einem 53jährigen mörderischen Vernichtungskampfe die Eroberung des Landes, welches sie mit den vielfach zugeströmten deutschen Kolonisten wieder bevölkerten. Die während dieses Zeitraums nur selten unterbrochene Kriegführung gegen einen so trotzigen und hartnäckigen Feind machte die Anlegung zahlreicher Burgen erforderlich, aus deren Mehrzahl denn die heutigen Städte des Landes erwachsen sind. Von ihnen erhielten einige, wie Elbing, Frauenburg und Braunsberg lübisches Recht; in den andern galt die s. g. „kulmische Handfeste", welche der Landmeister Hermann Balk im Jahr 1233 nach dem Vorbilde des magdeburgischen Rechtes erlassen hatte. Nach dieser steht den Bürgern die jährliche Wahl von Rathmännern aus ihrer Mitte, jedoch mit Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung des Ordens zu. Erbliche, oder auf Lebenszeit erwählte Schulzen, neben denen sich zuweilen noch ein Stadtrichter befindet, dessen Stelle jedoch niemals Lehn ist, üben mit den gleichfalls aus der Zahl der Bürger erwählten Schöffen die

Digitized by Google

Rechtspflege. Landeigenthum, Jagd, Fischerei, freies Erbrecht, Freiheit von ungebührlichen Abgaben und festen Ordensgebäuden, mit Ausnahme der Ordensburgen selbst, wird überall zugesichert. Obgleich hiernach im Besitz einer Freiheit, wie sie den älteren, noch unter dem Damoklesschwerte des Ediktes von Ravenna stehenden Städten Deutschlands noch keineswegs verbürgt war, können die preußischen Städte, von den unerläßlichen Kriegsbesatzungen des Ordens und dessen kräftigen Gebietigern, so lange der Eroberungskrieg dauert, beengt, doch nicht eher, als bis die Zeiten ruhiger werden unter Lübecks und der übrigen Hansastädte kluggebietenden Einflusse zu bürgerlichem Flor und politischer Bedeutung emporsteigen. Nachdem der Sitz der Ordensregierung in die Marienburg verlegt (1309), Danzig, schon einmal (1272) im Kampfe der Herzoge von Pommerellen mit den brandenburgischen Markgrafen zerstört und unter dem Schutze des lübischen Rechtes aus seinen Trümmern wieder auferstanden, gleichfalls in den Besitz des Ordens gekommen war (1310) und damit der Orden selbst den Gipfel seiner Macht erreicht hatte, hob sich auch die Handelsblüthe der zum größten Theil dem Hansabunde zugewendeten preußischen Städte. Zu wirklicher politischer Macht gelangten sie aber, wie überall, erst als der Verfall des Ordens nach dessen unglücklichen Kriegen mit Polen die Stiftung eines Städtebundes möglich gemacht hatte. Mit Ausnahme von Danzig, welches an der Spitze dieses Bundes, demnächst unter dem Schutze der Krone Polen zu einer selbstständigen Republik emporwuchs, finden wir auch in den preußischen Städten ein eigentliches Patriciat nicht, wenngleich sich nicht selten auch Personen vom Adel in ihren Mauern angesiedelt hatten und darum wurden ihnen in späterer Zeit manche Kämpfe erspart, an denen die oberdeutschen Städte zu leiden hatten.

Fügen wir noch hinzu, daß nachdem zuerst um 1186 der Augustinermönch Meinhardt von Bremen aus am Ausflusse der Düna eine Kirche gebaut, um 1201 eine von Lübeck abgesegelte Kreuzfahrerflotte zum Schutze gegen die Heiden an jener Riege der Düna die Stadt „Riga" gegründet und wie gewöhnlich mit lübischem Recht ausgestattet hatte, sowie daß endlich von hier

Digitized by Google

aus in Verbindung mit den Schwertbrüdern bald ganz Livland dem Christenthume und der deutschen Kultur gewonnen wurde, so haben wir den Lauf, den das deutsche Städtewesen bis zum Schlusse des 13. und zum Anfange des 14. Jahrhunderts genommen hatte, so ziemlich vollendet und da nun bald der Kulminationspunkt eintritt, wo sie zur höchsten Blüthe merkantiler und politischer Bedeutung emporsteigen, um dann allmählig wieder von ihrer Höhe herabzusinken, so wird jetzt der Augenblick gekommen sein, wo wir die Resultate dieses 3 — 400jährigen Entwickelungsganges überschauen können.

Da während dieses langen Zeitraumes die Städte selten nach einem übereinstimmenden Plan, sondern meist nur nach dem jedesmaligen Bedürfnisse gegründet sind, so bieten natürlich die Verfassungen derselben unendliche Verschiedenheiten dar; da dieselben jedoch vermöge der Uebertragungen der verschiedenen Stadtrechte auf neu gegründete Städte schließlich auf einige wenige Quellen zurückzuführen sind, so ist es wenigstens möglich, die Grundzüge derselben zur Anschauung zu bringen.

Zunächst haben die Städte seit Auflösung der alten Hörigkeitsverhältnisse *nach Außen hin* eine politische Stellung errungen, in so fern sie nächst den kirchlichen Korporationen und andern Instituten die bedeutendsten, selbstständigsten und ausgebildetsten juristischen Personen in der Reichs- und Landesverfassung geworden, und als solche vielfach mit Gütern und nutzbaren Regalien ausgestattet sind. Mit der vollkommenen Freiheit haben sie auch die sonst nur dem Herren- und Ritterstande zukommenden Rechte, insbesondere das Recht der Selbstvertheidigung und der Fehden erlangt und das Recht Bündnisse zu schließen, wenn auch nach dem Edikte von Ravenna noch immer in Frage gestellt, wird wenigstens thatsächlich, so oft es vortheilhaft oder nothwendig erscheint, geübt; so von den süddeutschen Städten im rheinischen, von den norddeutschen im Hansabunde, dessen weltgeschichtliches Auftreten schon am Ende des 13. Jahrhunderts beginnt und die deutschen Kauffahrer unter den Königen der nordischen Reiche zu hohen Ehren bringt. Nicht minder wird den Städten die Lehnfähigkeit und das Recht der

Digitized by Google

Gesetzgebung, wenn auch das letztere zuweilen nur unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung zugestanden. — Grundlage der innern Stadtverfassung ist in der Regel das lebenslängliche, zuweilen auch erblich gewordene, meist auf eine geringe Zahl altbürgerlicher oder auch patrizischer Geschlechter beschränkte Schöffenthum, jenes Erbstück aus der uralten germanischen Gauverfassung, die, nachdem sie von dem Egoismus weltlicher und geistlicher Herren zertrümmert worden war, den besten Theil ihrer Einrichtungen in die neu gegründeten Städte hinübergerettet und diese dadurch in den Stand gesetzt hatte, sehr viel früher, als das platte Land, zu einer geregelten Justizverwaltung zu gelangen. Welchen Werth die Städte selbst hierauf legten, ergiebt sich am deutlichsten aus dem vielseitig erstrebten und auch oft erlangten Privilegium ihrer Bürger, vor kein anderes Gericht, als das der eignen Stadt gestellt werden zu dürfen.

An der Spitze der Schöffenkollegien stehen landesherrliche, beziehungsweise Reichsbeamte, als Voigte (auch Gewalthoten, Waldboten genannt), Burggrafen und Schultheißen; theils aber sind diese Aemter adelichen Familien zu Lehn gegeben und bestehen nur noch in dem Genusse der daran geknüpften Hebungen und Gehälte, während die damit verbundenen Pflichten von Stellvertretern erfüllt werden, theils sind dergleichen Aemter auch von den Städten selbst erworben, wie z. B. in Soest, wo der mit der kaiserlichen Voigtei belehnte Graf v. Arensberg im Jahre 1279 sein Amt an die Stadt verkauft, die es dann durch 22 namhafte Bürger verwalten läßt.

Dem Schöffenkollegium, welches Anfangs nicht bloß Recht spricht, sondern auch an der Verwaltung Theil hat, ist fast durchgehends eine aus den mittleren Gesellschaftsschichten, den freien Grundbesitzern, Kaufleuten, höheren Gewerbtreibenden u. s. w. hervorgegangene, jährlich wählbare Obrigkeit an die Seite getreten, welche zuerst gewisse polizeiliche Geschäfte, als die Aufsicht über den Marktverkehr, namentlich über Maaß und Gewicht, die Aufsicht über die Zünfte, die Verwaltung des Gemeindevermögens, endlich die politische Vertretung der Stadt nach Außen in Anspruch nimmt, dann aber auch einen Theil der richterlichen

Digitized by Google

Gewalt an sich reißt, indem sie entweder dieselbe mit den Schöffen für gewisse Rechtsgeschäfte zu theilen beginnt, oder die Schöffenbank nebst deren Vorsitzendem aus ihrer Mitte besetzt oder auch im glücklichsten Falle das städtische Gericht in eigenem Namen ausübt. Doch bleiben vielfach, in den thüringisch-meißenschen Städten z. B. noch bis über die Regierung Heinrichs des Erlauchten hinaus (1288), in Berlin und Cöln noch bis 1307 Rathsstuhl und Schöffenbank getrennt. Rathleute, Geschworne, Gemeinderäthe, Genannte (Nominati), auch Consules sind die am häufigsten vorkommenden Namen dieser neuen städtischen Obrigkeiten. Ihre jährlich wechselnden Vorstände heißen: „Bürgermeister, Stadtpfleger, Stättmeister oder auch Rathsmeister". Aber die Rathsleute, von Hause aus unbesoldet und daher aus den wohlhabenderen Einwohnern erwählt, ziehen sich, allmählig durch Ritterbürger verstärkt, die das Stadtrecht gewonnen haben und wegen der ewigen Kriegshändel unentbehrlich geworden sind, als ein bevorzugtes, abgeschlossenes Altbürgerthum, die sogen. „Rathsgemeinde" im Gegensatze zur „Bürgergemeinde" zusammen und sprechen als eine Aristokratie der Geburt und des Reichthums das Stadtregiment für sich allein an. Aus dieser Gemeinde des Rathes wird dann der Rath selbst, dessen Mitglieder in der Regel nach Ablauf einer bestimmten Zeit sämmtlich oder zu einem bestimmten Theil ausscheiden, immer wieder ergänzt. Hieraus entstehen die mannigfachsten Arten sogen. „Rathsküren", an denen aber nur in einigen wenigen, weit vorgeschrittenen Städten die größere Bürgergemeinde Theil hat. Etwa mit Ausnahme von Eßlingen, Ulm, Basel ist von einem Antheil der Zünfte am Stadtregiment bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts noch nirgends die Rede; doch sind in Soest durch den Einfluß der Bur- oder Bürgerrichter die Wahlkollegien so zusammengesetzt, daß sich ein erbliches Patriciat nicht bilden kann. Die Zahl der Rathmänner schwankt zwischen 10 und 36. Je größer sie im Verhältnisse zur Gemeinde ist, um so größer sind schon die politischen Rechte der Zünfte, die dann als sogen. äußerer, größerer, weiter Rath dem innern, die Ge-

Digitized by Google

walt ausübenden Rathe als Ausschußmitglieder kontrollirend zur Seite stehn. In den Städten soestischer oder lübischer Verfassung pflegt die Zahl der Rathsmitglieder 24 zu betragen, von denen die Hälfte je im zweiten Jahr ausscheidet. Die Ausgeschiedenen werden dann aber im folgenden Jahre noch von dem regierenden Rathe bei gewissen wichtigen Geschäften zugezogen. Erst im dritten Jahre fällt auch dieses fort und sie dürfen dann vor Ablauf einer bestimmten Zeit nicht wieder gewählt werden. An vielen Orten findet man sogar eine Dreitheilung des Rathes. So z. B. in Stettin, wo von dem aus 3 Bürgermeistern, 3 Kämmerern und 18 Rathmännern bestehenden Rath abwechselnd je ein Drittet ein Jahr lang das Regiment führt, so daß in jedem Jahr eine Abtheilung den „amtführenden Rath", die unmittelbar vorhergegangene den „beisitzenden" und die dritte den „alten" Rath bildet, von denen jedoch die beiden letzten nur bei gewissen Angelegenheiten zugezogen werden. Der Wechsel des Rathes, auch die „Umsetzung" des Rathes genannt (weil die Plätze gewechselt wurden) ging in den meisten Städten an den Tagen bestimmter Heiligen und an bestimmten, meist offenen Plätzen unter gegenseitiger Eidesleistung des neuen Rathes und der Bürgergemeinde vor sich; es wurden dabei die vorhandenen Statuten des Ortes, die sogen. Willkühren, Bur- oder Bürgersprachen verlesen und durch allseitiges Gelöbniß ihrer Festhaltung besiegelt, wobei es dann nach guter deutscher Sitte an einem festlichen Gelage nicht fehlen durfte. Der Inhalt jener Statuten verräth zwar meist zur Genüge, daß sie auf ein rohes, gewaltthätiges Geschlecht berechnet waren, das nur mit barbarischen Strafen, von denen wir heute kaum eine Vorstellung haben, in Zucht und Ordnung gehalten werden konnte; selbst über jenes mittelalterliche Ueberführungsmittel, den gerichtlichen Zweikampf, theilen die magdeburger Schöffen nach Inhalt des Sachsenspiegels (abgefaßt durch Eike von Repgow um 1215 —1218) noch die umständlichsten Vorschriften mit; gleichwohl finden sich in den Städten wenigstens schon die Anfänge zu einem geregelten und civilisirten Gerichtsverfahren; denn schon im Anfange des 13. Jahrhunderts kommt in den Handelsstädten das

Kampfrecht als Ueberführungsmittel außer Gebrauch und wird nur noch bei Mordanklagen zugelassen. Manche Städte hatten auch, wie wir gesehen haben, ausdrückliche Privilegien gegen dessen Anwendung erlangt.

Die verschiedenen Geschäfte der städtischen Verwaltung hat man schon im Laufe des 13. Jahrhunderts unter die einzelnen Rathsglieder zu vertheilen begonnen. Belehrend für die Städte lübischen Rechtes ist in dieser Beziehung eine Aufzeichnung Albrechts von Bardewiek, des verdienten Rathskanzlers von Lübeck aus dem Jahre 1298. Darnach saßen im Rath überhaupt 17 Männer, darunter außer dem Kanzler: 2 Bürgermeister, 2 Weinmeister, 2 Kämmerer, 2 Stadtvoigte, 2 Marktmeister, 2 Wettmeister (welche die „Wetten" d. h. Geldbußen für geringere Vergehen festzusetzen hatten). Ein Rathmann bewahrte die „Tresekammer" (wahrscheinlich von tresor), worin der Stadt „Handfesten" liegen; einer die Bücher, „worin der Stadt Rechte geschrieben stehen". Ein Flamänder und ein Eingeborener bewachen der Stadt „Armbrüste und Geschütz" sowie den aus 40 Hengsten bestehenden Marstall.

Im Allgemeinen hatte die Verfassung in den niederdeutschen Städten einen mehr demokratischen, in den oberdeutschen, namentlich in Franken, Schwaben und dem Elsaß, wo sich die kaiserliche Gewalt fühlbarer machte, einen mehr aristokratischen Zuschnitt. Am meisten ausgebildet finden wir das aristokratische Regiment in Mainz, nachdem dasselbe sich im Jahre 1244 von seinem Erzbischof eine Gemeindeverfassung ertrotzt hatte. An die Spitze des rheinischen Bundes gestellt, hatten die städtischen Behörden eine gewisse oberrichterliche Gewalt erlangt, die nicht bloß erzbischöfliche Ministerialen, sondern auch Personen vom stolzesten Reichsadel in seinen bürgerlichen Verband lockte. Diesen schlossen sich reiche Bürgerfamilien an, so daß sich im Laufe der Zeit einige hundert Patricierfamilien bilden konnten, die sich, wie der Landadel nach seinen Gütern, so nach ihren burgähnlichen Wohnhäusern in der Stadt und deren Symbolen zubenannte, als die Familien „vom Thurme", „zum Frosch", „zum Blasofen", „zum Gutenberge", aus welcher der nachherige berühmte

Erfinder der Buchdruckerkunst herstammt, und andere mehr. Aehnlich verhielt es sich mit den Patricierfamilien in Cöln, Straßburg und anderwärts. — Wo es aber auch eigentliche Patricier nicht gab, sonderten sich die vornehmeren, rathsfähigen, meist der Kaufmannschaft angehörigen Geschlechter von den bloßen Handwerkern dergestalt ab, daß jede Genossenschaft, entsprechend unseren heutigen Ressourcen oder Kasino's, ihre besondere sogen. Trinkstube hatte. Die des vornehmeren Theils hießen in mehreren Orten z. B. in Danzig und Stralsund „Artushöfe" (vielleicht von der bekannten ritterlichen Tafelrunde des Königs Artus hergeleitet), die des niederen „Gemeindegärten". In Stettin vertrat die Stelle des Artushofes das „Seglerhaus", der Versammlungsort der vornehmsten, Seehandel treibenden Kaufmannschaft und der dieser zunächst stehenden „Gewandschneiderinnung". Dieses Seglerhaus hatte sogar für die Trinkgelage jener vornehmen Innungen und deren Gäste ganz besondere Statuten. Wo ritterliche Rathsgeschlechter existirten, unterließen es dieselben nicht durch glänzende Turniere an öffentlichen Plätzen der Stadt ihren Rang und ihren Reichthum zur Schau zu stellen. Im Uebrigen waren die alten Unterschiede zwischen Reichsministerialen, städtischen Burgmannen, Pfalzbeamten u. s. w. ausgeglichen; ritterliche Schultheißen, Stadtpfleger und Bürgermeister, reiche Erbschöffen stellten sich ungerügt dem vornehmsten Land- und Hofadel zur Seite.

Neben einer Grundsteuer (Urbare, Wurthzins, Häuserschoß), die als Entschädigung für den der Stadt überlassenen Grund und Boden beziehungsweise an den Kaiser oder an den Landesfürsten bezahlt wird, pflegen die größeren Städte zur Befriedigung ihrer Gemeindebedürfnisse, zu denen ganz besonders die Instandhaltung der Mauern und andern Befestigungswerke gehörte, verschiedene Steuern (Ziese, Accise, Ungeld) zu erheben. Mit dem Rechte der Selbstvertheidigung betraut, hatten sie in den Fehden der Landesherren gemeinhin nur in geringen Entfernungen und auf kurze Zeit (etwa eine Tagereise) zu helfen nöthig, falls sie nicht freiwillig und in eigenem Interesse sich dazu verstanden, den Fürsten auf weiteren Zügen Hülfstruppen

Digitized by Google

zu stellen. In der Mark Brandenburg hatten zwar die Askanier, wie wir gesehen haben, ihr ursprüngliches Recht über die Städte besser zu bewahren gewußt; dennoch erlangten Berlin und Cöln schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts die gewünschte Befreiung von Kriegsdiensten zu Gunsten des Landesherrn und konnten es später sogar wagen, dem Landesherrn das Recht streitig zu machen mit seinen Kriegsvölkern in ihre Thore zu ziehen. Die Hauptkriegesmacht, namentlich das Fußvolk pflegten die schon damals waffengeübten Zünfte zu stellen, die jedoch in den meisten Städten noch unter strenger Aufsicht des Rathes standen und von ihm das Gesetz ihrer inneren Gliederung empfingen. Die Vornehmeren und Reicheren, insbesondere die ritterlichen oder doch rathsfähigen Bürger, welche Reiterdienste zu leisten im Stande waren, pflegten sich in kriegerische Gilden als „Glevener" (von „Gleve" = Lanze) oder „Kunstoffler" (Konstabler) zusammenzuthun und ritterlich gerüstet auszuziehen, während die bewaffneten Zünfte, im Besitz eigener Banner und Zeughäuser in einzelnen Abtheilungen unter ihren Oberalten oder Zunftmeistern gegen den Feind zogen oder nach Umständen Mauern, Wachen und Thore besetzten. Die vornehmste Waffe der Zünftler, mit der jeder Neubürger und jeder Handwerksmeister versehen sein mußte, war die Armbrust. Die Uebungen mit derselben führten später zu den noch jetzt vorhandenen Schützengilden.

Das Schulwesen lag meist noch in den Händen der Geistlichkeit, der es an den meisten Orten erst durch die Reformation entrissen wurde, doch hatte Lübeck schon in den Jahren 1152 und 1162 „nach fleißiger Bitte" das Recht zur Anlegung zweier Stadtschulen erlangt; Göttingen und manche andere Gemeinden Niedersachsens übten schon um 1280 das Recht der Präsentation der „Schulmeister"; Medebach stellte um 1275 bereits einen Lehrer im Lesen und Schreiben an. Cöln war sogar noch bevor es eine Universität besaß, schon als ein Sitz der „Schulweisheit" bekannt und sah von weit und breit befähigte Jünglinge zum Besuch seiner Schulen zusammenströmen. Um 1222 hatte Cöln schon einen Lehrer der Heilkunde und selbst

Digitized by Google

kleinere schwäbische Städte waren nicht ohne Mittel zu gelehrter Vorbildung. Eine Universität hatte Kaiser Friedrich II. bereits um 1237 für Wien projectirt, als er dasselbe für reichsfrei erklärte; die Stürme der Zeit verhinderten jedoch fürs Erste die Ausführung dieses Projectes. Noch war daher Paris die höchste Bildungsanstalt der lateinischen Christenheit. Erst im folgenden Jahrhundert entstand die erste deutsche Universität in Prag, der dann bald mehrere nachfolgten.

Kann, wie schon erwähnt, das Ende des 13. Jahrhunderts als der Zeitpunkt bezeichnet werden, wo die deutschen Städte die Fesseln der Hörigkeit gebrochen und sich überall freie Verfassungen errungen haben, so dürfen die folgenden beiden Jahrhunderte (das 14. und 15.) als die Blüthezeit ihres individuellen Lebens nach allen Richtungen hin bezeichnet werden. Großen Theils zu kleinen, mehr oder weniger selbstständigen Republiken in sich abgeschlossen, haben sie aber auch die inneren Kämpfe, von denen dergleichen Gemeinwesen heimgesucht zu werden pflegen, fortan selbst zu bestehen. Insbesondere wiederholte sich in fast allen, von Hause aus streng aristokratisch regierten Städten, also namentlich denen des oberen und mittleren Deutschlandes, dieselbe Erscheinung, die schon die innere Geschichte der alten römischen Republik ausfüllt, daß sich die niederen Volksklassen gegen die regierenden Familien erheben und auch ihrerseits einen Antheil an dem Regimente fordern. In Deutschland fanden diese Klassen ihren Vereinigungspunkt in den Handwerkerzünften, die als der wichtigste Theil der städtischen Kriegsmacht in den Fehden, die sie für die städtischen Herren durchzufechten gehabt, ihre Kraft fühlen gelernt hatten. Wie aber ein Paar Jahrhunderte früher zur Erwerbung der städtischen Selbstständigkeit gegen die vormaligen Grundherren, so kam auch zum Anstürmen der Zünftler gegen das Patricierregiment während des 14. und theilweise noch während des 15. Jahrhunderts der Anstoß von Außen her. Zunächst aus Italien.

Dort hatte, nachdem die lombardischen Städte vornämlich mit dem Blute der niederen Bürger ihre Unabhängigkeit gegen den Kaiser erkämpft hatten, der Uebermuth der vornehmen, unter

den Parteinamen der Guelphen und Ghibellinen einander bekämpfenden Geschlechter und die daraus dem fleißigen Handwerksmann erwachsenen Störungen und Unbilden, verbunden mit der Furcht wieder unter die verhaßte Herrschaft der „Barbaren" zurückzufallen, unter den niederen Klassen Verbindungen zu gegenseitigem Schutze veranlaßt, aus denen mindestens eine der Gemeinde der regierenden Herren gegenübergestellte zweite Gemeinde des Volkes hervorging. Das Haupt dieser Volksgemeinde war der Capitano del populo, unter dessen Leitung sich hier und da die Zünfte sogar mit Ausschließung des Adels an die Spitze des Stadtregimentes stellten. Dieses Beispiel äußerte seine Wirkung zunächst auf die mit Italien in den mannigfachsten Verbindung stehenden süddeutschen Handelsstädte. Die Bewegungen derselben, schon während des Zwischenreiches leise bemerkbar, traten stärker auf unter der Regierung Rudolphs von Habsburg und der Haß und das Mißtrauen der Fürsten gegen sie dienten eher dazu, sie zu verstärken, als zu unterdrücken. Auch Kaiser Rudolph theilte von Hause aus diese Gesinnung, hatte jedoch in seinen Kämpfen zur Herstellung des Landfriedens, so z. B. als er im Jahre 1289 in Erfurt und dessen Umgegend gegen die Friedensbrecher strenges Gericht gehalten und allein 60 Raubschlösser zerstört hatte, der streitbaren Zünfte wiederum nicht entbehren können und sich deshalb genöthigt gesehen, sie in Goslar, wo er sie, das Verbot Friedrichs II. erneuernd, früher selbst abgeschafft hatte, zu erneuern und in Eßlingen zu bestätigen. In Basel findet sich schon um 1271 und in Ulm um 1292 ein dem italienischen Capitano del populo entsprechender „Volkshauptmann" als Vorsteher der Zünfte sowohl im Kriege, wie daheim in der Verwaltung. In Ulm nahmen sogar schon um diese Zeit die Vertreter der Zünfte unter dem Volkshauptmann die dritte Bank im Rath ein, von der sich Spuren auch schon in Frankfurt vorfinden, während sie in Basel erst um 1370 zur vollständigen Anerkennung gelangt. Die erste Bank bildeten nämlich die Schöffen mit den Schultheißen und die zweite die Rathsherren als die Vertreter der ursprünglichen (aristokratischen) Rathsgemeinde. Auch in Freiburg im

Digitized by Google

Breisgau hatten die Zünfte schon politischen Einfluß und in Reutlingen, Weil und Eßlingen waren sie bereits vertreten. Die ohnmächtige Regierung Adolph's von Nassau, der nach Rudolph's Tode zum deutschen Könige gewählt worden war, und die Gräuelscenen, die sein mörderischer Zug nach Thüringen im Gefolge gehabt hatten (1294) förderten dann mit der fortschreitenden Auflösung des Reichs auch das Emporstreben der Zünfte, die bald außer von den italienischen auch durch das Beispiel der flandrischen Städte zur Nacheiferung angeregt wurden.

In Flandern hatten die Städte schon zu Ende des 13. Jahrhunderts durch ihre günstige Lage für den Welthandel und ihre beispiellose Gewerbthätigkeit die höchste Stufe mittelalterlicher Blüthe erreicht, mit welcher eine weitvorgeschrittene Ausbildung des Zunftwesens nothwendig verbunden war. Allein die Zünftler und die regierenden Herren hegten nicht dieselben politischen Gesinnungen. Als daher König Philipp von Frankreich den Grafen von Flandern, Guido von Dampierre (1279 — 1305) widerrechtlich gefangen genommen hatte und selbst nach Flandern zog, um sich des Landes zu bemächtigen, wurde er zwar von den herrschenden Klassen freudig empfangen, hatte jedoch die ihrem angestammten Herren anhangenden Zünftler und niederen Gewerbtreibenden gegen sich, die in dem Haupte der Brügge'schen Weberzunft, Peter de Koning und dem Schlächtermeister Johann Breyel aus Male ebenso kluge, als tapfere und entschlossene Anführer fanden. Von diesen und einigen wenigen Edelleuten geführt, lieferte die Volkspartei am 11. Juli 1302 auf dem Felde bei Kortryk dem Könige von Frankreich die berühmte „Sporenschlacht" und brachte dem 50,000 Mann starken, stattlich gerüsteten französischen Heere eine so gewaltige Niederlage bei, daß es 20,000 Mann auf dem Platze ließ und 7000 Sporen den Siegern als Trophäen in die Hände fielen. Der weitere Erfolg des Sieges aber war, daß das mittlere und niedere Bürgerthum sich nicht nur sein angestammtes Regentenhaus, sondern auch ein entscheidendes Uebergewicht in den städtischen Rathsversammlungen erkämpfte.

Digitized by Google

Wie Italien auf Süddeutſchland, ſo wirkte jetzt das Beiſpiel Flanderns zunächſt auf das weſtliche Deutſchland, wo Trier, Coblenz, Speier ſich ſchon in demſelben und in den nächſtfolgenden Jahren die Flamänder zum Vorbilde nahmen und in Trier und Speier auch die Zünftler ihren Zweck erreichten, während in Coblenz ihre Beſtrebungen vorläufig noch vereitelt wurden. Weitere Anregungen gaben die kirchlichen und die politiſchen Zerwürfniſſe im Reiche ſelbſt. Waren auch die bürgerlichen Unruhen nach der Ermordung König Albrecht's aus dem Hauſe Oeſterreich (1. Mai 1308), während welcher der Biſchof von Baſel ſeine Zünftler perſönlich wider die Anhänger des Ermordeten geführt und andere geiſtliche Herren, wie die Biſchöfe von Straßburg und Trier die Gelegenheit benutzt hatten, die beſtehenden Verfaſſungen ihrer Reſidenzen aufzuheben, wiederum durch die Wahl Heinrichs VII. aus dem Hauſe Lützelburg zum deutſchen Könige, der zwar den Städten nicht wohl wollte (27. November 1308), dafür aber den Landfrieden mit ſtarkem Arm handhabte, vorläufig beſchwichtigt werden, ſo wurde doch Heinrich ſchon auf ſeinem Römerzuge (am 24. Auguſt 1313) vom Tode dahingerafft und das Reich von Neuem in Zwieſpalt und Unruhe verſetzt. Es gab nach 14monatlichem Zwiſchenreich wieder eine zwieſpältige Königswahl, indem eine Partei den Herzog Ludwig von Bayern, die andere Friedrich von Oeſterreich auf den Königsthron berief, die nun gegenſeitig ihr behauptetes Recht mit dem Schwerte zu vertheidigen begannen. Den Sieg, den Ludwig am 28. September 1322 bei Mühldorf unter weſentlicher Mitwirkung der Zünfte von München, namentlich der „Sauerbäcker" über ſeinen Gegner erfocht, beſeitigte zwar vorläufig nach achtjährigem unheilvollen Bürgerkriege den politiſchen Zwieſpalt, der wie in allen früheren Fällen dieſer Art gedient hatte, die Selbſtſtändigkeit der wohlbefeſtigten Städte gegenüber dem unbewehrten flachen Lande zu erhöhen, deſto heftiger aber entbrannte nunmehr der Streit mit der Kirche. Johann XXII., ſeit dem 7. Auguſt 1316 auf dem päpſtlichen Stuhle zu Avignon, hielt ſich berufen in dem Streit über den deutſchen Königsthron das Richteramt zu üben, lud Ludwig wegen angeblich unbefugter

Digitized by Google

Ausübung von Hoheitsrechten in Italien vor sein Forum und sprach, da derselbe dieser Aufforderung nicht Folge leistete im Jahre 1324 über ihn den Bann aus. Darüber neuer Zwiespalt, namentlich auch in den Städten, denn während das Priesterthum und mit ihm die kirchlich-welfische Partei, umgekehrt wie in Italien, meist die vornehmen Geschlechter auf seiner Seite hatte, hingen die mittleren und niederen Klassen und unter diesen vornämlich die Zünfte dem Kaiser an, widersetzten sich an vielen Orten der Verkündigung der päpstlichen Bannbulle, ja nöthigten wohl die Priester, wenn dieselben ihre geistlichen Functionen einstellen wollten, mit Gewalt zu deren Fortsetzung. So kam es, daß in den bürgerlichen Kämpfen, von denen aus dieser Veranlassung die Städte des südlichen, westlichen und mittleren Deutschlands innerhalb der nächsten 10—15 Jahre, die auf die Schlacht von Mühldorf folgten, heimgesucht wurden, fast überall die Geschlechter und die Rathsaristokratie dem Andringen der Zünftler erlagen und wo sie nicht gänzlich vertrieben wurden, sich dazu bequemen mußten, das städtische Regiment mit den Zünften zu theilen. Nur wenige Städte vermochten über diesen Zeitpunkt hinaus noch das alte patricische Regiment aufrecht zu erhalten, so Augsburg bis 1368, Cöln bis 1395, Aachen bis 1450, am längsten Regensburg, wo das Zunftregiment erst 1485 durchdrang, zugleich aber auch das Ende der städtischen Selbstständigkeit bezeichnete, indem Regensburg bald darauf die Hoheit des Herzogs von Bayern anerkennen mußte, wie aus ähnlicher Veranlassung schon Mainz um 1462 unter die Hoheit seines Erzbischofes zurückgefallen war. Die aus den Zunftbewegungen hervorgegangenen Verfassungen waren im Einzelnen sehr verschieden. Je nachdem die patricischen Geschlechter ganz oder theilweise vertrieben waren oder zeitig nachgegeben und sich zu billigen Vergleichen verstanden hatten, war entweder das Stadtregiment ganz und gar auf die Zunftverfassung gegründet worden, dergestalt, daß die ganze Bürgerschaft in Zünfte zerfiel und jeder neu Eintretende sich einer der vorhandenen Zünfte anschließen mußte, deren jede dann eine bestimmte Zahl von Personen in den Rath wählte, wie z. B. in Speier, in Mainz, in Cöln

Digitized by Google

und anderwärts, oder es war den Zünften eine gewisse Zahl von Stellen im Rathe, gewöhnlich die Mehrzahl zugesichert worden, so daß der Rath fortan aus Zünftlern und Mitgliedern der alten Rathsaristokratie gemischt war, oder es war endlich den Zünften eine dritte sogen. Rathsbank bewilligt worden, die sie allein besetzten. An einigen Orten, wie z. B. in Cöln und in Magdeburg schied dann aber die Schöffenbank, die so lange die erste gewesen war, gänzlich aus dem Rathskollegium aus und bildete fortan ein vom Rathe getrenntes Stadtgericht. Wenn indessen auch der Sieg des Zunftregements nicht überall, wie in Mainz und Regensburg der unmittelbare Vorläufer der Auflösung war, so war er doch, im Ganzen gleich der Plebejerherrschaft im alten Rom, der Anfang des Verfalles. Denn so lange die alten Rathsgeschlechter das Recht des städtischen Regimentes in der Hand hielten, fanden die Städte, wie kräftig sie auch gegen die Raubritter zu Felde ziehen mochten, doch immer noch manchen Anknüpfungspunkt mit dem Landadel, der zum wenigsten in dem vornehmen Rathsherren seines Gleichen achtete. Je weiter aber die Zunftherrschaft vordrang, um so mehr verschwanden diese Verbindungen; zwischen Adel und Bürgerthum begann sich jener Gegensatz auszubilden, von dem noch heute die Gesellschaft des europäischen Kontinentes nicht ganz geheilt ist, und als nun gar die zunftmäßig regierten Städte, schonungsloser als je, den Raubadel verfolgten und vom Fuße der Alpen bis zur Nordsee herab zu Hunderten seine Burgen brachen, regten sie eine so tiefe Erbitterung gegen sich auf, daß Fürsten, Ritter und Herren ihrer gegenseitigen Fehden vergessend, sich auch ihrerseits zu Bündnissen gegen die Städte zusammenschlossen, um den wirklichen oder vermeinten Anmaßungen derselben mit vereinigter Kraft entgegen zu treten. Diesen fürstlichen und ritterlichen Verbindungen stellen sich zwar die Bündnisse der schweizerischen, der schwäbischen und der rheinischen Städte gegenüber, von denen die beiden letzteren sich sogar zu einem großen Ganzen vereinigen. Aber nur dem Bunde der Schweizer Eidgenossenschaft gelingt es nach dem glorreichen Siege bei Sempach (9. August 1386) seine Selbstständigkeit für ewige Zeiten so zu befestigen, daß er sich später sogar

Digitized by Google

ungestraft vom Reiche ablösen kann, während der große schwäbisch-rheinische Bund, politisch unvermögend zu einer festen Organisation zu gelangen und militärisch nicht ausgebildet genug, um den ritterlichen Waffen auf die Dauer Widerstand zu leisten, trotz anfänglichen Sieges und einzelner glänzender Waffenthaten doch schließlich in den Jahren 1388, 1389 den von dem unversöhnlichen Feinde des Bürgerthums, dem Grafen Eberhardt von Württemberg geführten ritterlichen Schaaren in mehreren blutigen Schlachten unterliegt. Hatte so lange die von Kaiser Carl IV. 30 Jahre früher (im Jahr 1356), vornämlich zur Festhaltung der Rechte der Churfürsten und Einführung eines geordneten Verfahrens bei den Königswahlen erlassene „goldene Bulle" mit ihren gleichzeitig (in Art. XV.) erneuerten Bestimmungen gegen die sogen. „Verschwörungen" und gegen die Verbindungen der Städte nicht viel zu bedeuten gehabt, da der Kaiser selbst eben so wenig als seine Vorgänger an deren Vollziehung ernstlich dachte, so war jetzt der Augenblick gekommen, sie zur Geltung zu bringen. Denn als es nach unsäglichen Verwüstungen und allseitiger Erschöpfung dem Könige Wenzel 1389 gelang dem großen Städtekriege durch Aufrichtung des großen Landfriedens zu Eger, der sich über die Rheingegenden, Schwaben, Franken, Hessen, Thüringen und Meißen erstrecken sollte, ein Ziel zu setzen, waren es die großen Städtebündnisse, denen die Schuld des Krieges beigemessen und gegen welche, dieses Mal nicht ohne Erfolg, die alten Edikte wiederholt wurden. Denn der alte Spruch: „dem Landfrieden ist nicht zu trauen" blieb immer noch wahr. Ritter und Herren erneuerten, sobald sie wieder zu Kräften gekommen waren, trotz des Landfriedens, wo sie konnten, ihre Fehden gegen die Städte; diese waren aber jetzt uneins, wehrlos und erschöpft und mußten sich willkührliche Schatzungen aller Art gefallen lassen. Vorläufig blieb zwar ihre Selbstständigkeit noch ungefährdet (eine große Zahl der schwäbischen Reichsstädte hat bekanntlich ihre politische Existenz noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts gefristet), allein schon seit der goldenen Bulle war das Uebergewicht der Fürsten und damit der Anfang zur nachmaligen Ausbildung ihrer vollen Territorialhoheit so sehr ent-

Digitized by Google

ſchieden, daß ſich im Ganzen die Städte derſelben nicht mehr entziehen konnten. Von nicht beſſerem Erfolge war der letzte Bund, der im Jahre 1446 die Städte Schwabens noch einmal zum Kampfe gegen Fürſten und Edelleute vereinigte. Denn obgleich in dieſem Kampfe die Nürnberger am 11. März 1450 noch einmal einen glänzenden Sieg über Albrecht Achilles von Brandenburg erfochten, ſo zogen doch im Ganzen genommen die Städte den Kürzeren und ihr Bund löſte ſich, als er ſeine Beſtrebungen vereitelt ſah, von ſelbſt auf.

Anders hatten ſich in den öſtlichen Marken des Reichs die Verhältniſſe geſtaltet. Hier, wo ſich die deutſchen Städte nicht aus urgermaniſchem Geiſte gebildet, ſondern nach deutſchen Vorbildern mehr oder weniger planmäßig angelegt, ſich die in den älteren Theilen Deutſchlands gemachten Erfahrungen zu Nutze gemacht hatten, kam es zu eigentlichen Zunfthändeln entweder gar nicht, oder ſie wurden, wo ſie vereinzelt auftauchten, bald niedergeſchlagen, weil entweder den billigen Anſprüchen der Handwerker ſchon genügend Rechnung getragen oder die landesfürſtliche Macht ſtark genug war, ungebührliche Forderungen energiſch zurückzuweiſen. Wo dieſe nicht hinreichte, da war es der weitreichende Einfluß der Hanſa und ihres ſtaatsklugen Hauptes, der hochanſehnlichen Herren von Lübeck, die je bereitwilliger ſie eine gemäßigte Volksherrſchaft anerkannten, um ſo unerbittlicher den Ausſchreitungen derſelben entgegentraten. Das Mittel durch welches ſie, ſo lange der Bund auf der Höhe ſeiner Macht ſtand, ſolches durchſetzten, war die Ausſtoßung derjenigen Stadt, in welcher ſich die Zünftler der Herrſchaft bemächtigt hatten, aus dem Bunde, die ſogen. „Verhanſung", welche die Folge hatte, daß kein Bürger der „verhanſeten" Stadt in irgend einem Handelsorte, wohin deſſen Einfluß reichte, mit ſeinen Waaren oder für ſeine Perſon Aufnahme fand, ſo daß durch dieſe Art der Aechtung recht eigentlich die Lebensadern der davon betroffenen Stadt durchſchnitten wurden. Wie ſchwer dieſe Strafe war mußte Braunſchweig zwei Mal, zuerſt am Ende des 13. und dann im Laufe des 14. Jahrhunderts erfahreu.

Das erſte Mal (im Jahre 1292) waren die Söhne des

Digitized by Google

verſtorbenen Herzogs Wilhelm von Braunſchweig in einen Erbfolgeſtreit gerathen. Einer der Erbſchaftsprätendenten, Herzog Heinrich der Wunderliche, der in der gemeinſchaftlichen Hauptſtadt zurückgeblieben war, hatte die Spannung der Gildevorſteher mit den ſeinem Bruder Albrecht zugewandten Rathsherren dazu benutzt, die Zünfte zur Auflehnung gegen den ſitzenden Rath und Einſetzung eines andern aus der Mitte der Handwerksmeiſter zu verleiten. Die verdrängten Rathsherren aber wandten ſich nicht bloß an den Herzog Albrecht, ſondern in Gemeinſchaft mit dieſem auch an den Rath von Lübeck, auf deſſen Antrag der Bund die „Verhanſung" gegen Braunſchweig ausſprach. Dieſes wirkte ſo viel, daß die eingeſchüchterten Bürger alsbald den Herzog Albrecht in ihre Stadt einließen, der nun über die Empörer ſtrenges Gericht hielt, diejenigen von ihnen, deren er habhaft werden konnte, ohne Erbarmen hängen ließ, und den alten Rath wieder einſetzte, worauf Lübeck die Verhanſung aufhob (1294). Der zweite Fall ereignete ſich 80 Jahre ſpäter im Jahre 1374. Damals waren die mit ihrem Herzoge verbundenen Bürger von Braunſchweig in einer Fehde mit den Magdeburgern geſchlagen worden und mehrere der reichſten Bürger nebſt 60 Rittern und dem Herzoge ſelbſt den Siegern in die Hände gefallen. Das hohe Löſegeld, welches die Bürger zur Befreiung der Gefangenen aufbringen ſollten, erregte bei dem niederen Theil der Gemeinde, der ſchon ohnehin durch Steuern überbürdet zu ſein glaubte, Mißvergnügen. Als nun, um dieſem zu ſteuern, der Rath einige der erwählten Gildemeiſter hinrichten ließ, entflammte die Wuth der Maſſen gegen den Rath dermaßen, daß die Mitglieder deſſelben, ſo weit ſie nicht der Volksjuſtiz zum Opfer fielen, aus der Stadt weichen mußten, worauf Männer aus den Zünften, darunter beſonders Gerber, „ſtolze, übermüthige Leute" den Rathsſtuhl einnahmen. Auf Antrag der Vertriebenen wurde nun zum zweiten Mal über Braunſchweig die Strafe der Verhanſung ausgeſprochen, deſſen Führer in ungebrochenem Trotz dieſelbe dieſes Mal 8 Jahre lang ertrugen. Erſt als alle Quellen des Wohlſtandes der Stadt erſchöpft und alle Vermittelungsverſuche, ſelbſt die des

Digitized by Google

Kaisers an der starren Energie der Lübecker gescheitert waren, bequemte sich die Gemeinde um Wiederaufhebung der Acht zu bitten, die ihr denn auch, wiewohl unter den demüthigsten der Bedingungen gewährt wurde. Diese Bedingungen waren: den neuen Rath zu entsetzen, die Aufrührer hinzurichten, die vertriebenen Geschlechter in alle ihre Ehren und Rechte wieder einzusetzen und zu entschädigen, eine Geldbuße zu entrichten, in einer an das Rathhaus anzubauenden Kapelle vor jeder Sitzung Messe lesen zu lassen, bei künftigen Zwisten vor der Hansa Recht zu suchen und zum Ueberflusse noch durch abzusendende Boten vor den in Lübeck versammelten Sendboten des Bundes barfuß, baarhäuptig und in wollenem Gewande fußfällig Abbitte zu thun. Die Strenge dieses Strafurtheils findet theilweise vielleicht darin seine Erklärung, daß die Herren von Lübeck kurze Zeit vorher (im Jahre 1380) selber einen Zunftaufruhr in ihren Mauern erlebt hatten, dessen Niederschlagung dem Rathe nur im Bunde mit der Kaufmannschaft unter Aufbietung aller ihrer Kräfte gelungen war. Außer Braunschweig mußte auch Bremen zweimal die Strafe der Verhansung erfahren, das erste Mal, weil es einen des Seeraubes verdächtigen Kaufmann in seinen Schutz genommen hatte (1356—1358), das zweite Mal, weil, wie in Braunschweig die Zünfte den alten patricischen Rath vertrieben und sich an dessen Stelle gesetzt hatten (1428—1433). Die Zeit, wo Urtheile dieser Art gefällt und mit Nachdruck vollstreckt werden konnten, war übrigens diejenige, wo der Hansabund auf dem Höhepunkt seines Ansehens stand und an 200 Städte zu den Seinigen zählte, deren vereinter Macht es nach glänzenden Waffenthaten gelungen war, die Könige der nordischen Reiche am 24. Mai 1370 zur Eingehung jenes berühmten Friedens von Stralsund zu nöthigen, der den deutschen Kaufleuten auf lange Zeit hin die ausgedehntesten Privilegien im Norden sicherte. Ein so viel gegliedertes, unzusammenhängendes von tausend Widersachern durchbrochenes Ganze konnte jedoch begreiflicher Weise auf die Dauer nicht bestehen, zumal nachdem die Macht der nordischen und anderer Herrscher sich zu consolidiren begonnen, und in Folge der Entdeckung Amerikas und des

Digitized by Google

Seeweges nach Oſtindien Portugieſen, Spanier, Franzoſen, Engländer und Holländer den ſo lange von den flandriſchen und hanſeatiſchen Seeſtädten beherrſchten Welthandel an ſich geriſſen hatten. Obgleich ſich daher der Hanſabund noch im 15. Jahrhunderte glorreich behauptet hatte, gerieth er doch im 16. ſichtlich in Verfall und erloſch um 1579, nachdem die meiſten Glieder deſſelben eines nach dem andern bis auf 13 abgefallen waren, wie von ſelbſt, worauf denn auch die ehedem ſo wichtigen Handelsprivilegien der Bundesſtädte alsbald ihr Ende erreichten.

Waren es hiernach gegen den Schluß des 15. Jahrhunderts hanptſächlich wirthſchaftliche Gründe, vorzugsweiſe der durch äußeres Mißgeſchick herbeigeführte Ruin von Handel und Gewerbe, was zum Untergange der ſtädtiſchen Selbſtſtändigkeit beitrug, ſo wirkten im folgenden Jahrhunderte ſtaatsrechtliche, kirchliche und politiſche Gründe zuſammen, dieſelbe zu vernichten, wie ſie mehrere Jahrhunderte früher zuſammengewirkt hatten, um den Städten ihre Selbſtſtändigkeit erringen zu helfen.

In ſtaatsrechtlicher Beziehung von der größten Bedeutung iſt die Stiftung des erſten großen allgemeinen Landfriedens unter Kaiſer Maximilian I. und die damit verbundene Gründung des Reichskammergerichtes (7. Auguſt 1495). Denn wie die ewige Noth der vom Geſetze geſtatteten Fehden ihrer Zeit die Städte gezwungen hatte, ſich zu eigenem Schutze mit Mauern zu umgeben und ſich im Innern derſelben ſo zu organiſiren, daß ſie jedem Angriffe von Außen die Stirn zu bieten vermöchten, ſo mußte folgerecht der allgemeine Landfriede, der das Fehderecht für immer aufhob und ein höchſtes Reichsgericht einſetzte, dazu beſtimmt, alle Streitigkeiten, die bisher nur mit den Waffen durchgefochten werden konnten, auf friedlichem Wege zu entſcheiden, weſentlich dazu mitwirken, die vornämlich auf den Krieg berechneten Städteverfaſſungen zu untergraben. Zwar ging dieſe Veränderung nicht plötzlich vor ſich und auch der allgemeine Landfriede Maximilians konnte das bekannte Sprüchwort ſo wenig zu Schanden machen, daß Franz von Sickingen trotz oder vielmehr wegen ſeiner vielfachen Frie-

Digitized by Google

densbrüche der gefeierte Held des Volkes wurde. Aber durch den Erlaß des Gesetzes und die Einsetzung einer zu dessen Ausführung berufenen Behörde war wenigstens die rechtliche Grundlage gegeben, die in Verbindung mit andern Umständen dazu beitrug, allmälig etwas geordnetere Zustände herbeizuführen. Zu diesen andern Umständen gehört vornämlich das Eindringen des römischen Reiches in Deutschland, welches sich unmittelbar an die Einsetzung des Reichskammergerichtes anschließt. Denn nachdem sich, wie wir gesehen haben, die altgermanische auf dem Schöffenthum beruhende Gerichtsverfassung aus den deutschen Gauen in die deutschen Städte zurückgezogen hatte und es diesen allein überlassen geblieben war, ein geordnetes gerichtliches Verfahren bei sich auszubilden, hatte dieselbe natürlich auch solche Formen angenommen, wie sie für dergleichen kleine Gemeinwesen paßten. Für ein Gericht, welches sich über das ganze weite Reich erstrecken sollte, waren dieselben natürlich nicht anwendbar; denn wie hätte man wohl ein Schöffenkollegium aus dem ganzen Reiche zusammenbringen wollen? In Ermangelung einheimischer Muster war man daher gezwungen, sich nach ausländischen umzusehen und hier lag denn das römische Recht um so näher, als dieses seit dem Wiederaufleben der Künste und Wissenschaften nach dem Falle des oströmischen Reiches um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf den Hochschulen Italiens mit verdoppeltem Eifer gelehrt worden war und bald auch aus Deutschland eine Menge lernbegieriger Schüler nach Bologna gelockt hatte. Nachdem nun auf den neuern, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gegründeten Universitäten Deutschlands ebenfalls Lehrstühle des römischen Rechtes errichtet worden waren, fand dasselbe mit der Zeit auch bei den Gerichtshöfen Eingang, wenngleich zunächst nur bei den Reichs- und den höheren Landesgerichten, welche Doctoren des römischen Rechtes bei sich aufnahmen und so hoch schätzten, daß sie dieselben ihren ritterlichen Beisitzern für ebenbürtig erachteten und nicht selten mit dem Titel „milites legum“ beehrten. Nicht minder wurden Doctoren des römischen Rechtes an die Höfe von Kaisern und Reichsfürsten gezogen und mit den höchsten Staatsangelegenheiten betraut; ja

Digitized by Google

ſie wurden hier bald außerordentlich beliebt, weil ſie nur zu geneigt waren, die aus dem römiſchen Rechte entnommenen Vorſtellungen von der unumſchränkten Gewalt der alten römiſchen Imperatoren auf die deutſchen Landesfürſten zu übertragen, da dieſe ſchon eine wirkliche, ſich noch immer ausdehnende Gewalt beſaßen, während die Gewalt der römiſch-deutſchen Wahlkaiſer immer tiefer herabſank und einen ernſtlichen Vergleich mit den alten römiſchen Imperatoren kaum noch geſtattete. So wurde namentlich, ſehr im Widerſpruch mit den hergebrachten Gewohnheiten, dem Landesherrn fortan ausſchließlich das Waffenrecht, das alleinige Recht der Geſetzgebung und Beſteuerung, der Anſpruch auf allerlei Arten von Dienſtleiſtungen der Unterthanen, auch wenn dergleichen nicht ſpeciell erworben waren, zugeſprochen. Von ihrer Genehmigung ſollte die Rechtmäßigkeit jeder korporativen Verbindung abhängen und Vieles, was ſeiner wahren Geſchichte nach ſich ganz unabhängig von landesherrlicher Anordnung und Bewilligung gebildet hatte, wurde auf vermeintliche Privilegien und Begnadigungen zurückgeführt, die jederzeit widerrufen werden könnten. Gern folgten daher dieſes Mal die Fürſten dem Beiſpiele des Reichsoberhauptes, gegen das ſie ſonſt nicht eben gefügig waren, indem ſie, wo es noch nicht geſchehen war, nach dem Muſter des Reichskammergerichtes für ihre unmittelbaren Vaſallen als erſte und für die ſtädtiſchen und grundherrlichen Gerichte als zweite Inſtanz ähnliche Gerichte ſchufen, ſo Kurfürſt Joachim I. von Brandenburg im Jahre 1516 das Kammergericht zu Berlin, und mit Doctoren des römiſchen Rechtes beſetzten. Mochten nun auch patriotiſch geſinnte Männer, wie Ulrich von Hutten, gegen das Eindringen des römiſchen Rechtes ihre Stimmen erheben, mochten nicht bloß viele Städte, ſondern ſelbſt Reichs- nnd Territoriallandtage gegen die Neuerung proteſtiren: es war zu ſpät; der innere Widerſpruch eines „heiligen römiſchen Reiches deutſcher Nation“ konnte nur beſeitigt werden, indem man eines dieſer heterogenen Elemente zurückſtieß, und da die Deutſchen die Zeit, ihr Staatsweſen auf nationalen Grundlagen (ähnlich den Engländern) zu einem ſoliden Bau emporzuheben verſäumt, vielmehr das ganze Mittelalter

Digitized by Google

hindurch ihre Kraft in unfruchtbaren Fehden vergeudet hatten, ſo blieb wohl keine andere Wahl, als das deutſche Recht dem römiſchen aufzuopfern. Und nachdem einmal der Anſtoß gegeben war, ſäumten auch die Städte nicht länger, ſich ebenfalls mit den geprieſenen Doctoren des römiſchen Rechtes zu verſehen, ihnen Stadtſchreiber- und Syndikatſtellen zu verleihen und ſich, wo ſie nur immer konnten, ihres Rathes zu bedienen. Waren nun ſchon dieſe Doctoren die beredteſten Vertheidiger der Fürſtengewalt, ſo fanden ſie ſeit Einführung der Reformation noch mächtige Bundesgenoſſen in den lutheriſchen Predigern, die, den Worten ihres Meiſters folgend, der damit jede Mitſchuld an den gefährlichen Bauernaufſtänden hatte von ſich weiſen wollen, das göttliche Recht der Obrigkeiten, alſo vorzugsweiſe der erblichen Fürſten zur Geltung brachten.

Dazu kommt, daß ſich mit dem Anbruche der neuen Zeit die Nachbarſtaaten Dentſchlands konſolidirt hatten. So konnten die Könige von Frankreich, als ſie mit dem Ablaufe des 15. Jahrhunderts das lang erſtrebte Ziel, die großen Lehnsfürſtenthümer des Landes ihrer unmittelbaren Herrſchaft zu unterwerfen, erreicht hatten, den bis dahin meiſt nur im Innern geführten Krieg über ihre Grenzen hinaustragen, wie der bekannte Zug Carls VIII. nach Italien beweiſt. Die Folge davon war, daß auch bald das deutſche Reich in italieniſche und franzöſiſche Händel verſtrickt nnd in die Nothwendigkeit verſetzt wurde, ſein Kriegstheater auswärts aufzuſchlagen. Indem ſo der Krieg größere Dimenſionen annahm und der kriegsluſtige Adel Gelegenheit erhielt, ſeinen Gelüſten auswärts Befriedigung zu verſchaffen, war wenigſtens nicht jede Stadt mehr in der Lage, ſich fortwährend in der nächſten Umgebung ihrer Mauern zum Kriege bereit halten zu müſſen. Mit der ſteten und unmittelbaren Sorge für die Sicherheit der Stadt nahmen daher auch die Vertheidigungsmaßregeln ab; man war nicht mehr ſo eifrig, als vordem, auf die Feſtigkeit ſeiner Mauern bedacht, und als dann mit den Reformationsſtürmen der innere Krieg dennoch wiederkehrte und ſich inzwiſchen die Angriffswaffen durch die Erfindung des Schießpulvers und den Gebrauch ſchwerer Geſchütze merklich vervoll-

Digitized by Google

kommnet hatten, vermochten die in der Befestigungskunst zurückgebliebenen alten Stadtmauern gegen die neue Kriegführung nicht mehr Stand zu halten, Grund genug sich unter Entsagung auf das alte Recht der Selbstvertheidigung unter den Schutz der Fürsten zu begeben, deren einige nach dem Vorgange Maximilians schon angefangen hatten, sich aus zusammengebrachten Bürgern und Bauern besoldete Fußvölker zu bilden.

Zwar schien im Anfange die kirchliche Reformation, welche die Städte weniger durch die hochgestellten, als durch die schon seit Jahrhunderten von Haß gegen die katholische Geistlichkeit erfüllten mittleren und niederen Volksklassen innerhalb der nächsten Jahre nach dem Auftreten Luthers in dem größten Theile des Reiches durchgeführt hatten, im Anfange die Macht, mindestens die Autonomie derselben zu verstärken; denn sie waren fortan nicht nur vor den leidigen Kirchenstrafen und anderen Ränken der geldgierigen „Pfaffheit" gesichert, sondern hatten auch, neben manchem reichen Klostergut, häufig das Patronat über Kirchen und Schulen erlangt, und konnten jedenfalls ungehindert für die Ausbildung ihrer Jugend sorgen. Allein sehr viel mehr noch war durch die Reformation die Macht der weltlichen Fürsten gewachsen, die sich nicht blos von den Fesseln der geistlichen Gewalt befreit sahen, sondern auch bei der Unmöglichkeit, in welche die Reformatoren durch die Ungunst der Umstände versetzt worden waren, eine neue, für sich bestehende Kirche mit eignem geistlichen Regiment zu gründen, sehr bald in die Lage kamen, die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen an sich ziehen zu müssen. Dieser Gewalt konnten sich die der neuen Lehre zugewendeten Landstädte um so weniger entziehen, als sie seitdem des Schutzes des der alten Kirche treu gebliebenen Reichsoberhauptes entbehren mußten, während doch die theologischen Zänkereien der lutherischen und reformirten Prediger, in welche die städtischen Bevölkerungen sehr zu ihrem Schaden mit verflochten wurden, das Einschreiten der fürstlichen Auctorität mehr als jemals herausforderten. Dazu kam, daß die alten Rathsfamilien, obgleich im Anfange der Reformation nicht sehr geneigt, sich dennoch die von den lutherischen Theologen verfochtene Theorie

Digitized by Google

vom göttlichen Rechte der Obrigkeiten bald gern gefallen ließen, indem sie dieses göttliche Recht nunmehr auch für sich in Anspruch nahmen, die Berufung Anderer auf verfassungsmäßige Gerechtsame mit ihren Predigern als Aufruhr gegen Gott verdammten, so die einträglichsten Aemter der Stadt an sich rissen und den alten, lebendigen Bürgersinn unter zopfigen Formen erstickten. Suchten nun obenein die gelehrten Doctoren das einheimische Recht zu Gunsten des römischen zu verdrängen, so mußte vollends den ungelehrten Krämern und Handwerkern die Lust an Geschäften vergehen, bei denen man statt des alten guten Deutsch Latein zu reden anfing.

Aber nicht bloß die lutherischen Prediger und die juristischen Doctoren, sondern auch die übrigen Träger der klassischen Bildung, die sich seit dem Falle des oströmischen Reiches über Italien nach Deutschland zu verbreiten begonnen hatte, betrachteten das ihren Idealen sehr unähnliche mittelalterliche Städtewesen mit Geringschätzung. Die Intelligenz, welche seit der Reformation durch die Errichtung zahlreicher Schule und Universitäten einen mächtigen Aufschwung gewonnen hatte, verschmähte es daher mehr und mehr sich in den engen Kreisen städtischer Aemter zu bewegen und zog es vor, sich dem landesfürstlichen Beamtenthum zuzuwenden. Ein solches hatte sich nothwendig bilden und in steigender Progression zunehmen müssen, seitdem die mittelalterliche Sitte der Fürsten, im Lande umherzuziehen und mit dem Schwert in der Hand Recht zu sprechen, einer mehr geordneten Justizverwaltung durch gelehrte Richter Platz gemacht, Kriegs- und Steuerverwaltung schwieriger geworden, durch die Einziehung von Klostergütern einträgliche Domänen gewonnen, die landesherrliche Gesetzgebung ausgedehnter und durch die Kirchensachen sogar noch um ein bis dahin unbekanntes Feld vermehrt worden war. Da nun aus dem angegebenen Grunde die Städte in Gewinnung gelehrter Beamten mit den Fürsten nicht gleichen Schritt halten konnten, so mußte nothwendig ihr hergebrachtes Regiment immer mehr veralten und gegen die aufstrebende fürstliche Gewalt in den Hintergrund treten. Allerdings hatten im Einzelnen die strebsamen Mitglieder des städtischen Bürgerthumes keine Ursache

Digitized by Google

dieſes zu bedauern; denn während der Adel mit wenigen Ausnahmen nach wie vor dem Kriegshandwerk oblag oder daheim auf ſeinen Gütern feierte, ſchritt der Bürgerſtand ihm in Bildung und Intelligenz mächtig voran, nahm folgerecht das landesherrliche Beamtenthum für ſich in Beſchlag und indem er ſo das Bürgerthum aus den engen Mauern der Stadt in die größere Welt des Staates hinausführte, ward er die Veranlaſſung, daß aus dem Städtebürgerthum das Staatesbürgerthum hervorging.

Dieſen Prozeß, den ſtaatsrechtliche und kirchlich-intellektuelle Gründe begonnen hatten, halfen die politiſchen Ereigniſſe vollenden. Es kann nicht die Abſicht ſein, die bekannten Ereigniſſe der Religionskriege während des 16. Jahrhunderts und des furchtbaren dreizigjährigen Krieges, der im 17. Jahrhunderte Deutſchland durchtobte und recht eigentlich die Kraft des deutſchen Volkes brach, hier ausführlich vorzutragen; es wird auch für unſern Zweck genügen die Folgen des Krieges für die ſtädtiſchen Verfaſſungen kurz hervorzuheben. — Nachdem der weſtphäliſche Friede (1648) eine Menge Reichsſtädte unter fürſtliche Hoheit gebracht hatte und Straßburg den Franzoſen zur Beute gefallen war, blieben von den 150 lebensfriſchen Reichsſtädten des 14. Jahrhunderts nur noch 51 übrig, die ihr kümmerliches Daſein noch bis ins 18. Jahrhundert hineinſchleppten und von denen 16 als patriciſch galten, nicht weil in ihnen noch ein eigentlich patriciſches Regiment geführt worden wäre, ſondern weil ſie überhaupt noch Patricier hatten. Eines wirklichen politiſchen Lebens konnten ſich indeſſen von dieſen 51 nur etwa 7 noch rühmen, wenn man das unter polniſchem Schutze ſtehende Danzig mit rechnet; ſonſt nur 6, nämlich Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., Augsburg und Nürnberg, wenngleich auch Lübeck großen Theils nur noch von den Erinnerungen alter Herrlichkeit zehrte. Die übrigen mit ihren lächerlichen Kontingenten, welche ſie nach der Reichsmatrikel zur allgemeinen Vertheidigung des Reiches zu ſtellen hatten, waren lediglich Zielſcheiben des Spottes geworden und das „Spießbürgerthum", in früheren Jahrhunderten, wo die mit ihren Spießen bewaffneten Bürger in manchem har-

Digitized by Google

ten Strauß ihre Mauern wacker vertheidigt hatten, eine Ehrenbezeigung, erlangte von den Reichsstädten jene geringschätzige Bedeutung, die ihm noch bis auf den heutigen Tag anklebt. Unfähig sich selbst zu vertheidigen, wurden sie zwar durch Reichshofrath und Reichskammergericht gegen die Angriffe kleiner Herren geschützt, blieben dafür aber bei allen Unordnungen, wegen welcher die Reichsbehörden gerufen oder ungerufen einschritten, „eine vielbegehrte Fettweide für hungrige Reichshofraths-Kommissarien".

Auch von den fürstlichen Landstädten hatten sich für längere Zeit nur etwa noch Rostock, Leipzig, Breslau und die an die Krone Schweden gefallenen vorpommerschen Städte, zu denen bekanntlich auch Stettin gehörte, einer wirklich selbstständigen Gemeindeverfassung zu erfreuen, die übrigen waren theilweise schon vor dem westphälischen Frieden mehr oder weniger dem fürstlichen Regiment unterworfen worden, theilweise wurden sie es nachher. Diesen Prozeß durch alle deutschen Territorien zu verfolgen, möchte seine Schwierigkeiten haben, für uns ist er auch seit der Zeit, wo sich das deutsche Reich rettungslos in zahllose Territorien aufgelöst hat (und als dieser Zeitpunkt muß in rechtlicher Beziehung der westphälische Friede gelten), nur so weit von Interesse, als er die preußisch-brandenburgischen Lande betrifft, weshalb wir uns auf diese hier beschränken können.

In Brandenburg hatten, wie wir gesehen haben, schon im 13. Jahrhundert die Herrscher aus dem askanischen Hause ihre Oberherrlichkeit über die meist von ihnen selbst gegründeten Städte zu behaupten gewußt und sich sogar zum Zweck ihrer Fehden die Verfügung über deren Bürgeraufgebote vorbehalten, ohne gleichwohl der Gemeinfreiheit und Selbstregierung derselben Eintrag zu thun. Größere Rechte sich herauszunehmen, wurden die Städte durch die Noth gezwungen, als nach dem Absterben der Askanier die Mark einer fast hundertjährigen Anarchie anheimfiel. Kehrte nun auch mit Uebertragung der Mark an das Haus Hohenzollern eine geregelte Regierung zurück, so war doch an eine sofortige Zurückführung der städtischen Freiheiten auf das mit dem Staats-Ganzen verträgliche Maaß nicht zu denken, weil es sich zunächst darum handelte, dem wüsten Treiben des Land-

Digitized by Google

adels (der Quitzows und Rochows) Einhalt zu thun, und es hiezu ohne Zweifel der freiwilligen Mitwirkung der Städte bedurfte. Erſt Churfürſt Joachim I. (1499 — 1535) fand daher Zeit und Gelegenheit, ſich auch mit der Einrichtung der Städte zu beſchäftigen. „Um ſich", wie er ſagt,

„ihres Regimentes und Weſens zu erkundigen, und förderlich
„gnädiglich zu richten und zu helfen, damit Unſere Städte
„und Einwohner an ihrer Nahrung zunehmen, ſich beſſern,
„Friede, Gericht und Recht bei ihnen erhalten werde u. ſ. w."

bereiſte er ſelbſt die Städte ſeines Gebietes und erließ dann im Jahre 1515 für dieſelben eine neue ſ. g. „Polizeiordnung". Nach dieſer ſollte die volle Zahl des alten und des neuen Rathes jeder Stadt aus 16 Perſonen, nämlich aus 4 Bürgermeiſtern und 12 Rathmännern beſtehen, von denen die Hälfte ein Jahr um das andere das Regiment haben und die ſich aus der Zahl der Bürger durch eigene Wahl nach Stimmenmehrheit ergänzen ſollten. Der jedes Mal abgehende Rath ſollte bei der Rathsumſetzung dem neu eintretenden vollſtändig Rechnung legen. Sodann folgen Beſtimmungen über Maaß und Gewicht, Güte der Lebensmittel, Feuersgefahr und andere polizeiche Gegenſtände. Die dringendſte Veranlaſſung für die Städte, ſich ihre volle Selbſtbeſtimmung zu wahren, räumte der Churfürſt dadurch hinweg, daß er das Fehderecht aufhob, das Kammergericht einſetzte und die wegelagernden Edelleute mit eiſerner Strenge beſtrafte. Trotzdem und obgleich unter Joachim II. die Macht des Churfürſten in Folge der Reformation durch die geiſtliche Gerichtsbarkeit noch einen weiteren Zuwachs erfahren hatte, blieb dieſelbe doch durch die Macht der Stände, die aus den Prälaten und den Repräſentanten des Adels und der Städte beſtanden und ſogar zwei Drittel von den 12 Mitgliedern des Kammergerichtes zu ernennen hatten, noch immer weſentlich beſchränkt. Dieſe Macht der Stände, in welcher zugleich die Selbſtſtändigkeit der Städte ihre beſte Bürgſchaft fand, war auch ſo lange nicht zu brechen, als dem Churfürſten kein ſtehendes Heer zu Gebote ſtand, weil er, ſo oft er eines ſolchen bedurfte, nur die Wahl hatte, ſich entweder von den Ständen die Mittel zur Anwerbung

Digitized by Google

von Söldnern bewilligen zu lassen oder die streitbare Mannschaft der Stände selbst aufzubieten, welche letztere jedoch nur dann zu gebrauchen war, wenn die Stände mit dem Churfürsten einverstanden waren, indem sie andernfalls den Dienst nur lässig betrieb oder auch ganz versagte. Selbst kräftige Regenten, wie Joachim I. und II., mußten dieses mehr als einmal zu ihrem und des Landes Schaden erfahren, denn Joachim I. hatte sich unter Anderm 10 Jahre lang die Raubzüge des berüchtigten Kohlhas gefallen lassen müssen, bevor er die nöthige Macht gewann, demselben Einhalt zu thun. Nicht besser war es noch 100 Jahre später bestellt, wo Churfürst George Wilhelm während des 30jährigen Krieges (1627) zum Schutze der Mark gegen feindliche Durchzüge ein allgemeines Aufgebot von Rittern, Bürgern und Bauern erließ, aber kaum 3000 Mann Landvolk zusammenbringen konnte, weil die Städte schlechthin den Gehorsam versagten. Auch der Versuch, die erforderlichen Truppen durch Werbung zu gewinnen, schlug fehl, weil die Stände das dazu nöthige Geld nicht bewilligen wollten. Die Folge davon war, daß Wallenstein 3 Jahre lang mit seinen zuchtlosen Banden ungestraft die Mark aussaugen konnte. Erst nachdem die Unholde abgezogen waren, faßte George Wilhelm den Muth, sich um jeden Preis ein stehendes Heer zu schaffen und zur Besoldung desselben ohne Bewilligung der Stände eine s. g. Contribution, d. h. eine Grund- und Einkommensteuer auszuschreiben. Er erklärte dabei offen, daß dieses zwar nicht dem Herkommen gemäß sei, daß er es aber bei dem „extraordinären" Zustande nicht zu ändern vermöge, und

> „werde kein Unterthan, der Verstand habe und ohne Passion „sei, sich darüber beschweren können".

Die eiserne Nothwendigkeit hatte so die rechtlichen Bedenken niedergeschlagen und indem der Churfürst derselben nachgab, legte er den Grund zur spätern Größe des Hauses Hohenzollern. Denn als im Jahre 1640 sein Sohn und Erbe, Friedrich Wilhelm, der große Churfürst, die Regierung antrat, war die Grundsteuer schon zur vollendeten Thatsache geworden, und wenn auch das vorhandene Heer geworbener Söldlinge vorläufig nur noch un-

Digitized by Google

bedeutend war, ſo fand der ſtaatskluge und kräftige Fürſt doch bald Mittel, es ſo weit zu verſtärken, um mit Hülfe deſſelben die letzten Jahre des 30jährigen Krieges ſein Land vor Verwüſtungen ſchützen und ſpäter in die Geſchicke Europas entſcheidend eingreifen zu können. Natürlich ließ er, um dieſes Heer zu unterhalten, die Grundſteuer forterheben, verwandelte ſie aber in den Städten ſchon um 1641 in eine ſ. g. Acciſe, d. h. eine Abgabe auf die in die Thore eingehenden Lebensbedürfniſſe, weil dieſe mehr abwarf und leichter zu erheben war. Nachdem ſich das Volk dann einmal an Heer und Steuern gewöhnt hatte, fiel es dem Churfürſten nicht ſchwer, auf dem Landtage von 1653 die Stände zur Genehmigung beider zu bewegen. Damit war er zugleich der Mühe überhoben, ſie zu ähnlichen Zwecken noch ferner zu berufen und ſo kam es, daß die Stände mit der Zeit nur noch erſchienen, um Bitten und Beſchwerden vorzutragen, oder bei feſtlichen Gelegenheiten die Staffage zu bilden. Härtere Kämpfe hatte zwar der Churfürſt in ſeinem Herzogthume Preußen zu beſtehen, über welches ihm durch den Frieden zu Oliva die volle Souverainetät zugeſprochen worden war (1660); allein wenn er auch in dieſen nicht immer das Recht auf ſeiner Seite hatte, ſo ging er doch ſchließlich als Sieger aus denſelben hervor, dergeſtalt daß am Schluſſe ſeiner Regierung auch in Preußen die Rechte der Stände und mit ihnen die Unabhängigkeit der Städte nur noch dem Namen nach exiſtirten. Seine Nachfolger konnten dann leicht auf dem einmal betretenen Wege fortfahren. Schon König Friedrich I. ſtellte den Haushalt der Städte unter eine ſchärfere Kontrolle ſeiner Behörden. In den Kleveſchen und Weſtphäliſchen Städten ſchaffte er dann die jährlichen Rathsumſetzungen und die Wahlen durch die „Körherren" entweder ganz ab, oder vereinfachte ſie doch ſo, daß für gewöhnlich lebenslängliche Magiſtrate eintraten; nur Soeſt, wenngleich es ſich (1717) ebenfalls die Einführung der Acciſe gefallen laſſen mußte, behielt noch äußerlich ſeine Freiheiten, insbeſondere ſeinen aus der Zeit der Vehme herrührenden Freiſtuhl, den der König als eine unſchädliche Spielerei in ſeinen Schutz genommen hatte (1708). In der Reſidenz wurden die

Digitized by Google

bis dahin getrennten Verwaltungen der 5 Städte Berlin, Cöln, Friedrichswerder, Friedrichsstadt und Dorotheenstadt in ein Raths-Kollegium mit 4 Bürgermeistern vereinigt, das sich unter Vorbehalt Königlicher Bestätigung selbst ergänzen sollte. Unter dem Namen der „Vierwerke" gab es zwar neben dem Magistrat noch eine Art von Gemeindevertretung, die s. g. Vertreter kamen jedoch in eine solche Abhängigkeit vom Magistrat, daß dieser ihnen sogar Polizei- und Nachtwächterdienste zumuthen durfte.

Noch kräftiger verfuhr König Friedrich Wilhelm I., in dessen rauhem, wenngleich ehrlichem Wesen, jene materialistische Richtung der Zeit verkörpert zu sein schien, deren ganze Staatsweisheit darauf hinauslief, die Ziffern der Staatseinnahmen, des stehenden Heeres und der Bevölkerung auf einen möglichst hohen Stand zu bringen. Seinem bekannten Ausspruche getreu: „ich stabilire die Souverainité wie einen Rocher von Bronce!" begann er damit im Jahre 1719, ohne Zustimmung der Stände, unter dem Namen des „Generalhufenschosses" eine allgemeine Grundsteuer einzuführen. Sodann entzog er dem Magistrat zu Berlin das Wahlrecht seiner Mitglieder und ließ die Polizei der Residenz von dem Magistrat in Gemeinschaft mit dem Gouvernement verwalten. Endlich aber und vor allen Dingen verschärfte er die schon vorhandene Kontrolle der städtischen Finanzverwaltungen.

Schon seit dem Mittelalter hatten zur Einhebung und Verwaltung der Domänengefälle und anderer Steuern s. g. Amtskammern existirt, denen seit Errichtung eines stehenden Heeres noch Kriegskommissariate hinzugetreten waren. Aus einer Vereinigung beider schuf nun der König im Jahre 1723 unter dem Namen von „Krieges- und Domainenkammern" große Provinzialbehörden und übertrug denselben außer den gesammten Polizei-, Domainen-, Forst-, Steuer- und Militairsachen auch die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die Städte, ganz besonders aber die Kontrolle über deren Haushalt. Da sich aber zur unmittelbaren Führung dieser Kontrolle Niemand besser als die Steuerkommissarien eigneten, die wohl schon seit Einführung der Accise durch den großen Churfürsten mit den

Digitized by Google

Städten in nähere Berührung gekommen waren, so wurden diese fortan als ſ. g. Commissarii locorum die Organe der Krieges- und Domainenkammern zur Beaufſichtigung der verſchiedenen ſtädtiſchen Finanzverwaltungen. Weil es hiebei vornämlich auf Koſtenerſparniß abgeſehen war, indem ſich der König aus ſouveräner Machtvollkommenheit für berechtigt hielt, die Ueberſchüſſe der ſtädtiſchen Verwaltungen in ſeine eigene Kaſſen fließen zu laſſen, ſo mußten überall, wo es noch nicht geſchehen war, die zahlreichen, in zwei, mitunter auch in drei Abtheilungen mit abwechſelnder Amtsführung geſpaltenen Stadträthe auf einfache Rathskollegien reducirt werden. Dieſen wurde dann nicht bloß ein bis ins Kleinſte gehender Einnahmen- und Ausgabenetat, ſondern auch die Geſchäftsvertheilung und der Geſchäftsgang genau vorgeſchrieben, und über Alles dieſes der Commissarius loci zum Wächter geſetzt. Was dagegen keinen unmittelbaren Einfluß auf die Finanzen hatte, ließ der König gern beſtehen und ſo blieben den Städten bei allen vermögensrechtlichen Beſchränkungen, die ſelbſt die geringſten Ausgaben ohne Genehmigung der Kriegs- und Domänenkammer nicht geſtatteten, doch größten Theils die bisherigen obrigkeitlichen Befugniſſe, als Polizeiverwaltung, Gerichtsbarkeit, Patronat über Kirche und Schule, gemeinhin ſogar das Selbſtergänzungsrecht des Magiſtrats oder das Wahlrecht der Bürgerſchaft, je nachdem eines oder das andere hergebracht war. Ueberhaupt erfolgten die Veränderungen im Regimente der Städte nicht durch allgemeine organiſche Geſetze, ſondern ſie wurden für jede Stadt beſonders im Anſchluß an das Beſtehende durch ſ. g. „rathhäusliche Reglements" feſtgeſtellt. Im Uebrigen war der König eifrig bedacht, das materielle Wohl der Städte zu befördern, und keine Stadt hat dieſes vielleicht mehr erfahren, als Stettin. Auch dieſes hatte ſich, als es durch den Stockholmer Frieden (1720) an die Krone Preußen gefallen war, darin finden müſſen, ſeine bisherige faſt republikaniſche Selbſtſtändigkeit mit dem ſo eben geſchilderten ſtraffen preußiſch-brandenburgiſchen Regimente zu vertauſchen. Mußten ſeine ſtolzen Rathsherren fortan den unvermeidlichen Commissarius loci um Urlaub angehen und es ſich gefallen laſſen, daß dieſer über ſie Konduiten-

liſten führte, ſo mußte ſich die Bürgerſchaft mit einer dürftigen Vertretung im ſ. g. Collegium der Sechzehner durch die Aelterleute der Gewerke begnügen. Dagegen wurde für das materielle Gedeihen der Stadt auf jede nur mögliche Weiſe Vorſorge getroffen. Dem Könige Friedrich Wilhelm I. verdankte Stettin zunächſt als Folge der Einführung einer geregelten Finanzverwaltung die Entbürdung von drückenden Schulden, ſodann die Bebauung ſeiner noch ſeit der furchtbaren Belagerung durch den großen Churfürſten im Jahre 1677 wüſte gebliebenen Bauplätze, die Abſchaffung der Strohdächer, dſe Befreiung der Bürger von perſönlichen Nachtwächterdienſten durch Anſtellung beſoldeter Nachtwächter, eine Feuerſozietätsordnung, ein Grunſtkataſter, die erſte Straßenerleuchtung und ſonſtige weſentliche Verbeſſerungen in Juſtiz, Polizei, Handel und Gewerbfleiß. Die wohlthätigen Folgen davon blieben auch nicht aus. Denn die Einwohnerzahl Stettins, die bei deſſen Uebergang an die Krone Preußen auf 6081 Seelen herabgeſunken war, hatte ſich beim Ableben Friedrich Wilhelms I. im Jahre 1740, alſo 20 Jahre ſpäter, ſchon auf 12,360 erhoben und über dem materiellen Wohlbehagen mochte denn wohl der Verluſt der alten Freiheiten bald verſchmerzt ſein.

Abgeſehen von der Beſtimmung Friedrichs des Großen, daß in Juſtizſachen die „Illitterati“ in den Magiſträten kein Votum haben ſollten und auch Litterati nur, wenn ſie durch eine Prüfung der Königlichen Behörden zur Juſtiz für qualificirt befunden worden wären, womit alſo der den Zeitverhältniſſen wahrſcheinlich nicht mehr entſprechende Reſt der alten Schöffenverfaſſung vollends beſeitigt wurde, blieb es *geſetzlich* bei den Einrichtungen Friedrich Wilhelms I. bis zu der großen Staatsreform durch die Stein-Hardenberg'ſche Geſetzgebung, daher denn auch der Abſchnitt des allgemeinen Landrechtes von 1794 „Von Städten und Stadtgemeinden“ (Th. 2, Tit. 8, §§. 86 ff.) im Weſentlichen nur die Städteverfaſſung aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. wiedergiebt. Leider aber war *im Verwaltungswege* dafür geſorgt worden, ſie noch beträchtlich zu verſchlechtern und die ſtädtiſchen Behörden in der öffentlichen Achtung mehr als jemals herabzuſetzen.

Digitized by Google

Um nämlich die Militärinvaliden angemeſſen zu verſorgen, war angeordnet worden, daß die Magiſtrate auch wo ihnen das Wahlrecht ihrer Mitglieder zuſtand, dieſe doch, ſo weit es ſich nicht um Juſtizperſonen handelte, zunächſt auf Invaliden zu richten hätten. Daher kam es, daß in kleinen Städten meiſt abgedankte Feldwebel oder Unteroffiziere regierten, welche die Bürgermeiſter- und Rathsherrenſtellen als Ruheposten betrachteten, und daher nicht nur wenig Eifer für das Wohl ihrer Bürger an den Tag legten, ſondern auch aus angeborenem Reſpekt vor den in ihren Mauern garniſonirenden Militärbefehlshabern ſich von dieſen die gröbſte Behandlung, ja wohl körperliche Mißhandlungen gefallen ließen. Rechnet man hinzu, daß dem Geiſte der Zeit entſprechend, das Militär und die unmittelbaren Königl. Civilbehmten als der eigentliche Staat angeſehen wurden, ſo begreift man leicht, daß bei ſo bewandten Umſtänden die ſtädtiſchen Verwaltungen auf eine ſehr niedrige Stufe der Achtung herabſinken mußten.

Dieſen verrotteten Zuſtänden gegenüber wird es erklärlich, daß die Anfänge der franzöſiſchen Revolution auch bei uns wie ein belebender Frühlingshauch empfunden, ja wie die Morgenröthe einer neuen Zeit begrüßt werden konnten. Hatte ſich dieſelbe zunächſt auch durch ihre Gräuelthaten die Gemüther wieder entfremdet, ſo waren doch ihre Prinzipien haften geblieben, und als es nach dem tiefen Falle des Staats auf den Schlachtfeldern von Jena und Auerſtädt darauf ankam, denſelben auf neuen Grundlagen wieder aufzubauen, ſo lag nichts näher, als auf jene Prinzipien zurückzugehen. Wie die ganze Stein-Hardenberg'ſche Geſetzgebung, ſo iſt daher auch unſere viel geprieſene Städteordnung vom 19. November 1808 von jenem franzöſiſchen Geiſte durchweht und theilt die Mängel deſſelben, wenngleich ſie ſich in vielen Beziehungen vor den entſprechenden franzöſiſchen Einrichtungen vortheilhaft auszeichnet. Ihr Hauptmangel iſt der Radikalismus, mit welcher ſie das Beſtehende beſeitigt und Alles unter eine gemeinſame Form gebracht hat, unbekümmert, ob im Einzelnen dieſelbe paſſend war oder nicht. Friedrich Wilhelm I. war trotz aller Gewaltſamkeit ſeiner Reformen, in den ſchon er-

Digitized by Google

wähnten rathhäuslichen Reglements überall doch wenigstens von dem Bestehenden ausgegangen und hatte stets das Neue dem Alten anzupassen gesucht. Die Gesetzgebung Friedrich Wilhelms III. fuhr dagegen mit einem Schwamm über Alles, was sich seit vielen Jahrhunderten geschichtlich gebildet hatte und betrachtete das Vorhandene wie ein weißes Blatt, das noch erst zu beschreiben war. Allerdings gab die neue Städteordnung mit anerkennenswerther Liberalität den Städten die Selbstverwaltung ihres Vermögens wieder und verzichtete auf jenes engherzige Fiskalsystem, welches die Städte so lange nur als nutzbare Steuerobjecte betrachtet hatte. Aber indem sie in den Formen dieser Verwaltung kaum andere Unterschiede zuließ, als welche in Zahlen auszudrücken und nach der Einwohnerzahl zu berechnen waren (so die Unterschiede in der Zahl der Magistratsmitglieder und der Stadtverordneten), sonst aber Haupt- und Residenzstädte, große See- und Handelsstädte und kleinere Ackerstädte, die nicht viel besser als Bauerdörfer waren, einem und demselben Reglement und einer und derselben staatlichen Oberaufsicht unterwarf, ohne sich im Geringsten um die Unterschiede von Rang, Reichthum, Intelligenz, Lebensgewohnheiten u. s. w. zu bekümmern, konnte sie weder den gewünschten Aufschwung des städtischen Lebens herbeiführen, noch der neuen Selbstverwaltung jenes Maß von Aufopferung und Theilnahme zuwenden, welches die nothwendige Bedingung ihres Gedeihens ist. So hat es denn nicht ausbleiben können, daß gegenwärtig im Allgemeinen diejenigen, die durch ihren Erwerb an einen bestimmten Ort gefesselt sind, sich in diesem von den öffentlichen Angelegenheiten möglichst fern zu halten suchen, diejenigen aber, die die Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zu ihrem Beruf erwählt haben, nach den Mittelpunkten des öffentlichen Lebens, also den großen Städten, wo möglich nach der Residenz hinstreben, und damit jenes Centralisationssystem befördern helfen, bei welchem in dem fern von der Hauptstadt gelegenen Theile des Staates alle Politik aufhört.

Dazu kommt, daß der neuen Gesetzgebung trotz ihrer liberalen Prinzipien die Achtung vor bestehenden Rechten noch vollständiger als der früheren abhanden gekommen war. Friedrich Wilhelm I.

Digitized by Google

hatte doch wenigstens noch die Polizeiverwaltung und die Gerichtsbarkeit der Städte geschont; die Städteordnung von 1808 fand kein Bedenken, ihnen aus Nützlichkeitsgründen Beides zu nehmen, die städtischen Gerichte mit königlichen zu vereinigen und höchstens die Polizei im Auftrage der Staatsregierung durch die Bürgermeister verwalten zu lassen, ohne gleichwohl die Lasten beider den Städten abzunehmen. Damit aber erlitt die Auctorität der städtischen Behörden einen stärkeren Stoß, als alle Maßregeln der früheren Regierung ihr zu ertheilen vermocht hatten. Denn waren der Magistrat und dessen Vorstand früher eine wirkliche Obrigkeit gewesen, so sind Bürgermeister und Rath seitdem nur noch die erwählten Vorstände einer Gesellschaft, die eignes Vermögen zu verwalten und gewisse innere Angelegenheiten zu ordnen hat, mithin von den Vorständen irgend welcher Actien- oder sonstigen Privatgesellschaften nur wenig unterschieden. Allerdings ist den Städten noch das Patronat über Kirchen und Schulen und das Selbstbesteuerungsrecht mit Einschluß der Befugniß zur zwangsweisen Einziehung rückständiger Steuern geblieben, jenes aber ist kein eigentliches Hoheitsrecht, weil es vornämlich auf der Gründung oder Dotirung solcher Anstalten beruht, mithin auch von Privatpersonen erworben werden kann, dieses aber ist eine so unerläßliche Bedingung jedes dauernden, an den Grund- und Boden gefesselten Gemeinwesens, daß es wohl kaum als etwas den Städten Eigenthümliches erachtet werden kann, weshalb es denn bekanntlich in neuerer Zeit auch den jüdischen Synagogengemeinden verliehen worden ist.

Vielleicht hat man gemeint, durch Entziehung der Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung, deren Handhabung heutiges Tages eine höhere Bildung erfordert, den mittleren und niederen Klassen der städtischen Bürgerschaften die Betheiligung an den Angelegenheiten ihrer Gemeinden zu erleichtern, und ihre Wahl zu Magistratsmitgliedern und Bürgermeistern zu befördern. Allein der Erfolg hat das Gegentheil gelehrt. Wenn man die Antecedentien unserer jetzigen Bürgermeister und besoldeten Rathsherren in den einzelnen Städten verfolgt, so findet man diese Stellen nirgends in den Händen einheimischer Bürger, sondern ausschließ-

Digitized by Google

lich ſolcher Perſonen, die vorher ſchon irgend eine Stufe des königlichen Beamtenthums erſtiegen hatten. Und zwar richtet ſich die Höhe dieſer Stufe genau nach der Größe der Stadt und den Mitteln, die dieſelbe zur Beſoldung ihrer Magiſtratsmitglieder verwenden kann, vom königlichen Rath zweiter oder dritter Klaſſe herab bis zum Kopiſten bei irgend einer Juſtiz- oder Verwaltungsbehörde. Die Gründe dieſer Erſcheinung mögen ſehr mannigfach ſein, zum Theil vielleicht auch darin liegen, daß das heutiges Tages von jeder Verwaltung unzertrennliche Schreibwerk, darunter vorzugsweiſe die Correſpondenz mit den Aufſichtsbehörden, eine gewiſſe geſchäftliche Bildung erfordert, die der einfache Bürger weder beſitzt, noch ſich anzueignen Luſt hat; einer der weſentlichſten liegt aber auch ſicherlich darin, daß mit dem Ausſcheiden der Gerichtsperſonen aus den Magiſtratskollegien dieſen, zumal in den kleinen Städten, ein Element der Intelligenz verloren gegangen iſt, an welches Bürger und Handwerker ſich anlehnen konnten, und welches daher nicht anders, als auf dem einmal betretenen Wege hat erſetzt werden können.

Mit dem büreaukratiſchen Charakter, den auf dieſe Weiſe die Magiſtratsperſonen angenommen haben, iſt nun aber die ſonſtige Bedeutung derſelben den Bürgerſchaften gegenüber verloren gegangen. Der „geſtrenge Herr Bürgermeiſter" des vorigen Jahrhunderts mag oft ein Gegenſtand des Spottes geweſen ſein, nachdem der Staat reichlich dafür geſorgt hatte, ihn dazu zu machen; nichts deſto weniger aber blieben Bürgermeiſter und Rath noch immer die „Herren der Gemeinde", denen dieſe ſich eidlich verpflichtete, während ſie jetzt nur deren Bevollmächtigte und Beamte ſind, die Herrſchaft aber bei der Gemeinde liegt. Kein Wunder, daß, nachdem vor Jahrhunderten das ſtädtiſche Bürgerthum ſich zum Staatsbürgerthum erweitert hat, es heutiges Tages danach trachtet, die ſtädtiſche Demokratie zu einer ſtaatlichen auszudehnen!

Es iſt nicht unſere Aufgabe, die Maßregeln vollſtändig anzugeben, durch welche dem entgegengewirkt werden könnte; doch möchten vielleicht einige Andeutungen darüber an ihrem Platze ſein.

Digitized by Google

Gewiß iſt, daß bei den Anforderungen die heutiges Tages an jede Staats- und Gemeindeverfaſſung gemacht werden, es für die Einzelheiten derſelben einer beſonderen Fachbildung bedarf, beſonders für die einzelnen Fächer ausgebildete und zu beſoldende Beamte mithin nicht entbehrt werden können. Beſoldete Beamte finden wir daher, und zwar ſchon in großer Zahl, ſelbſt im freien England; bei der Gemeindeverwaltung fragt es ſich alſo nicht, ob dergleichen überhaupt mitwirken, ſondern nur in welches Verhältniß ſie zu den übrigen Gliedern der Gemeinde treten ſollen. In den engliſchen Städten pflegt bekanntlich der unbeſoldete Bürgermeiſter alljährlich von Neuem gewählt zu werden, ein Verhältniß, welches offenbar jede Möglichkeit einer geregelten Verwaltung ausſchließen würde, wenn nicht feſtſtehende Beamte die Einzelheiten der Geſchäftsführung beſorgten. Allein während dort der aus den Gentlemen der Gemeinde gewählte Bürgermeiſter die letztere repräſentirt und der Verwaltung ſeine Auctorität leiht, der Beamte dagegen nur arbeitet, ſteht umgekehrt der letztere bei uns an der Spitze der Gemeinde, während der unabhängige, von ſeinem Vermögen oder ſeinem Gewerbe lebende Bürger als unbeſoldetes Magiſtratsmitglied oder Stadtverordneter, ihm nur helfend und rathend, höchſtens kontrollirend zur Seite ſteht. Dieſes Verhältniß läßt ſich für den Augenblick allerdings nicht umkehren; denn wenn es auch unſeren Gemeinden (mindeſtens den größeren) nicht an freien und ſelbſtſtändigen Bürgern fehlt, ſo fehlt es dieſen doch einſtweilen noch an der Erfahrung und mehr vielleicht noch an dem Selbſtvertrauen, welches eine gebietende Stellung nothwendig vorausſetzt. Erfahrung und Selbſtvertrauen können ſich aber erſt durch erhöhtes Intereſſe am Gemeindeleben und dieſes kann ſich wieder erſt durch *intenſive und extenſive Ausdehnung der Gemeindeverwaltung ſelbſt finden*. Intenſiv durch Vermehrung der Objecte derſelben, ſo namentlich durch Betheiligung an obrigkeitlichen Funktionen, wozu das Geſchwornengericht einen, wenngleich noch der Fortbildung ſehr bedürftigen Anfang bietet; extenſiv durch Ausdehnung der Gemeindeverwaltung auf größere Bezirke, wie z. B. unſere ſchon zu Korporationen geſtalteten land-

räthlichen Kreiſe. Der Gang, den die Geſtaltung unſeres Gemeindeweſens dadurch einſchlüge, würde ein umgekehrter ſein, wie in England. Dort beruhte die Gemeindeverwaltung von Hauſe aus auf dem altgermaniſchen Gau oder der Grafſchaft, in welcher Städte, Ritter und Herren ihren Vereinigungspunkt fanden, die erſten aber zugleich ſo ſehr verkümmerten, daß man im Jahre 1835 eine neue Städteordnung erlaſſen mußte, der die Grafſchaftsverwaltung zum Vorbilde diente. Bei uns haben ſich die alten Gauverbände frühzeitig aufgelöſt; dagegen hat ſich in den Städten ein reges und kräftiges Gemeindeleben entwickelt, dem das deutſche Volk in den ſchweren Stürmen des Mittelalters ſeine Rettung zu danken hat. Naturgemäß muß alſo bei uns die Städteverfaſſung in eben dem Maße die Norm für den Kreis abgeben, wie in England die Kreisverfaſſung die Norm für die Städte geworden iſt!

Digitized by Google

D. Nicolaus Gentzkow's

weiland Bürgermeisters in Stralsund,

Tagebuch von 1558—1567.

Im Auszuge mitgetheilt von Prof. D. Ernst Zober in Stralsund.

Nach langer Unterbrechung folgt hier die zweite Fortsetzung. Der Anfang des Tagebuchs befindet sich Jahrgang XII., Heft 1, S. 1—60 (die beiden Jahre 1558 und 1559 umfassend), die erste Fortsetzung Jahrgang XIII., Heft 1, S. 108—169 und begreift das Jahr 1560. — So Gott will, sollen die weiteren Fortsetzungen und der Schluß rascher auf einander folgen. Z.

1561.

Anno dni 1561 den ersten Januarij vpn auend was ick mit minem armen geringen schüttinge durch vnses hern Gades gnedige vorhengnus by den gauen, die he vns vorlenet hadde, vrolick vnd guder dinge; daruor wy em van herten todanckende hebben.

4. huj. qwam Georg Suuerick mit Gregoris van der Lipen hier vnd brachten mi 1 tn. biers van Tribsees mit, die genante van Lipe mi schenckede. Daruor bet ick em vpn auend to gast vnd deilde em minen rath mit.

Digitized by Google

7. huj. koffte min ſon Samuel mi 2 heckede: für den erſten hadde he 8, vnd fur den andern 14 ß gegeuen: die gaff ick em wedder. Deſſe beiden heckede gaff ick den dienern vpn auend tonern vnd noch 2 richte, nemlick ſchapfleißk vnd gebradens darto. — Vnd als ick vpme rathuſe was, entfieng ick van den wienhern vnd richtern beider ſtede 5 ß engeuers.

8. huj. ſenden die richtere beider ſtede mi noch 3 ß engeuers.

E. D. ſende Claus van Anens nagelaten wedwe mi 1 oſſen, den ſie mi ſchenckede, jedoch nicht gar vmbſunſt.

E. D. kreg ick noch 3 ß engeuers van den wienhern vnd richtern beider ſtede.

9. huj. gaff ick dem ſnidderker 6 gulden vp ſine arbeidt; darna gieng he in mien hus, nam die mate to den dornitzen vinſtern vnd las darna 15 ſtuck wagenſchots vht, die leth ick em to hus fhuren.

10. huj. nam vnd beſtellede de landvaget Georg van Plot mi fur einen advocaten jn ſaken contra die Raleken vnd gaff mi 5 daler pro arra. Ock beſtellede he fort minen gaſt D. Ketteln für einen procuratoren vnd gaff eme 2 daler pro arra.

E. D. vorkofft ick minem ſone Johan eine ſammitſke hoge hulle, dar 3 quartier ſammits (die ehle to 4 fl.) to weren, fur 3 daler, die he mi, wen he eine vruw nimpt, betalen ſchal.

E. D. bracht Johan Mengerickhuſen die dudeſke ſcholmeiſter ein jnstrument, welckt men hackebreth nomet, dat he mi ſchencken wolde.

E. D. worden mi alle drei kinder toglieck kranck.

11. huj. qwam Hans Lange vnd ſchenckede mi 1 daler thom nienjar.

E. D. gaff ick Hinrick Mollern 12 ß wedder, die he als ſchaffer thor diener-collation vorlecht hadde.

E. D. qwam Bernd Moller vnd berichtede mi, wo dat Claus Meters knecht Hans Lubben jn ſinem huſe ſondages nach circumcisionis mit einer kannen an den kop geſchlagen, dat id geblodet; vnd iſſt wol Lubbe hart drup gedrungen, dat men

Digitized by Google

ſo fur eine wunde gichten ſcholde, ſo hedden ſo doch die buwer nicht anders dan fur ein blotlos gichten konnen ꝛc.

E. D. qwam Doblerſke to liggen mit einem jungen ſone, vnd als ſo angahn ſcholde, gieng he tom hußе vht vnd qwam nicht eher, den des drudden dages darnha wedder jn.

12. huj. ſhur D. Khetel nha Wolgaſt tom rechts-dage.

15. huj. leth ick durch Jacob Huggeſien van hern Georgen Smiterlown halen 1 ehle ſchwart Engelſk wand to einem auertoge edder bugſen auer die haſen, vnd 1½ ele wittes kirſniß tho ſtrofflingen vnder die ledderhaſen. Dar ſende ick em bime ſuluen Huggeſine 7 mk 12 ß fur, vnd leth vort van dem ſchwarten wande dat auertoch ſniden vnd dat witte wand krimpen bet des volgenden dages, do leth ick die ſtrophaſen ock ſniden.

17. huj. [Jan.] qwam D. Khetel van Wolgaſt wedder thohus.

E. D. auerſchlog ick wat ick an redem gelde toerbuwinge mines huſes vhtgegeuen, vnd befunden ſick 1086 mk und etlicke ß ane wat mi ehten vnd drincken gecoſtet.

18. huj. ſende mi die kemerer van den 4 rehen, die ſie vp der wißk hedden ſchlan laten, 1 khule.

20. huj. hulp ick dem brudegame Peter Böddeker van Kolberge vht ſiner herberge jn S. Niclaus kercke, vht der kercken thor brut huſe thor truw, van dar wedder jn die kerck vnd vht der kercken wedder thor bruet hus; dar bleff ick, ath vnd dranck ꝛc.

21. huj. [Jan.] dede ick miner Dorthien 1 marckſtuck vnd ½ daler, die ſcholde ſie der bruth Ilſebe Wolders, erer frundinnen, bringen vnd ſchencken. Darnha gieng ick mit dem brudegam vth S. Jacobs kercken thor brut hus, dar ſie copulieret wurden. Ick ath dar ock vpn auend vnd hulp dem brudegam mit der brueth jnt bedde.

24. huj. ſhur ick mit D. Kethel vnd minem ſon Johanſe vp einen ſleden nha Pron vnd ſach, wo ſo dar toſtund, vnd als ick wedder thohus qwam, vand ick wol 4 furſtenbrieue — 2 an den rath, j an hern Jochim Klinckowen vnd j an mi

geſchreuen — fur mi, die ſand ick hern Jochim Klinckown, vthgenamen minen, tho.

28. huj. [Jan.] was ick to er Hinrick Steins hus vpn auend mit fruw vnd kindern togaſt; denn he leth ſynen olden dienſt Gerdrudt Nyman mit einem knecht eelick copulieren.

E. D. [31. Jan.] handelde ick mit Claus Lokeluitzen ſo vele, dat he dem jungen Normanne, die by Vlrick Schwerine is, ſins vadern haluen 2 termine thor bethalinge der 22 ſl. bewilligede, nemlick nu vp paßken 11 ſl. vnd vp Martinj ock ſo vele tobetalen, by dem dar ſin vader den erſten termin nicht holden wurde, dat Lokeluitz alsdan macht hebben ſcholde vmb den gantzen ſummen topanden.

2. huj. [Febr.] ſende ick dem brudegame Antonio Lekow j daler thor coſt thohulpe.

3. huj. halp ick em by die bruth, dat ſie thohope gegeuen worden, vnd ath wat mit en.

E. D. [4. Febr.] gieng ick mit D. Kehtel wedder to Johan Stripen hus tor koſt.

E. D. [5. Febr.] leth ick van der Semlowen brugge 10 twelfte ſchwedeßker dhelen vp den wagen bringen vnd jn min hus ſhoren, die ick van Peter Haker gekofft hedde for jeder ein twelfft j½ daler togeuen.

6. huj. [Febr.] leth ick van Cord Middelborge einen gantzen dock ritzelßken zaian halen; die hadde wol 24 elen, dar leth ick mj einen rock vnd liffröckeſchen, miner dochter Gerdruden j jope van ſchniden, vnd bleff noch ſo vele auerick, dat mine vruw ock j jope daruan krigen kan.

7. huj. dede ick miner Dorthien 12 gulden; dar ſcholde ſie den zaian, den ick giſtern van Middelborge halen leth, mit betalen; van deſſen 12 ſl. hadde ſie j affgedingt vnd jnne beholden.

8. huj. was ick mit hern Johan Stanecken vnd Jochim Rechlin jm cloſter byme ſcholmeiſter [Rector] vnd las em einen guden text van wegen des dudeſken ſcholemeiſters.

E. D. [14. Febr.] was Mathias Vieregge van

Voſſtuitz by mi, nam mj fur einen advocatum kegen die van Guſtrow an vnd ſchenckede mj 8 daler pro arra.

E. D. [15. Febr.] qwam D. Kehtel tohus vht dem lande Meckelbnrg.

16. huj. qwam Mathias Vieregge ſuluest to mi vnd halde 2 affſchriffte des libells, dat ick em wedder die van Guſtrow des dorpes Gleſtuitz haluen geſtellet, vnd nam fordt D. Kheteln fur einen procuratorem an, eme jn derſuluen ſake to dienen.

21. huj. bracht der furſten bade mj D. Porcij brieff, den he mit van Spier gebracht, darfur muſt ick em j ort vam gulden für geuen. Jck hope, ein rath werd ene mi wedder-geuen laten.

E. D. bede ick dem bundmaker gegen hern Herman Lowen äuer mine beiden wulffe vnd dat olde voßſhoder, dat ick alle dage gedragen, dar ſcholde he mi den nien zaian mit vodern; he ſned id ock fort tho vnd lauede id mi gegen den negeſten ſondag verdich tomaken; darup bede ick em j dutken to ſide, dar he dat voder mit hefften wolde.

22. huj. gaff ick miner maget Annen eres vordenden lohns fur 2 winter vnd einen ſamer 10 mark.

E. D. gaff ick 2 kalckſchlegern 2 dutken fur 2 dage arbeit.

23. huj. bracht die bundmaker jn der Monnekeſtraten mi den zaien-rock, den he mi mit wulffen geuodert; daruor gaff ick em 20 ß.

24. huj. ſhor D. Kethel mit Jochim Moritzen kegen Wolgaſt.

E. D. nam ick einen nien jungen, Chim Moller genomt, van Grimmen, eins rathmans ſon, vm coſt vnd kleidinge an; Got geue, dat he wol gerade!

E. D. [1. März] ſhor ick van hier name Gripswolde vnd nam mit mi vht van der ſtat gelde 200 mk, vnd mins eigen geldes ock wol 120 mk.

2. huj. ſhor ick vam Gripswolde na Vkermun e dar lag ick bet vp den ſondag lätare da ſhor ick mit hern

Digitized by Google

Jochim Klinkown, die dar des dages touorn to mi qwam, jegen Stettin; dar lege wy bet to des donnerdages na Judica, do ſhor wy wedder van dar vnd qwemen des ſonnauends mit geſundem liue wedder tohus; des Got gelauet ſy, Amen!

E. D. [30. März] ſende her Jochim Klinckow mi ½ affgetagen rehe, dat vns die Lotzen to Stettin ſchenckeden vnd j haſen.

E. D. [31. März] ſchenckede mi ein barbierer geſell fut die meiſterſchop to gewinnen j goldgulden; ſin name is Hans Berchman.

2. huj. [Apr.] ſenden die ſchothern my 100 marck quartal- vnd 2 mk bradengeldes.

3. huj. dede ick hern Georgen Schmiterlown jm kerckenſtole wedder 74 mk 4 ß, die ick van der stettinßken reiſen vorauerdt.

E. D. [4. Apr.] was ick vp der kemerie by der rekenſchop vnd entfieng mine gewonlicke portion 66 mk.

6. huj. hadde wy den leuen oſterdag, do folgede ick ern Jutfeld Hoiers ſon na tograue.

7. huj. ſende Diderick Laſſe, min vadder, mi j ſtöueken claret vnd j ghelen keſe.

9. huj. gieng mine magt Magdalena aff vnd borde vort ehr lon 2 mk, vnd j mk fur j par ſcho.

10. huj. hadde ick in minem huſe einen toſchlag: die brudgam was Johannes Sümingk vnd die brueth Regina Ketelhodes, hern Chriſtian Keltelh. ſeligen nagelaten dochter. Magister Jonas [Staude] ſchloch ſie em to; dar worden 100 fl. vpgeſettet, vnd weren vele guder lude geiſtlickes vnd werdlickes ſtandes darby.

12. huj. ſende ick hern Frantz Weſſel by ſinem knecht minen artzenen ſpegel.

16. huj. ward mine frow vadder to hern Jochim Rechlins kinde; dar dede ick ehr j daler to, den ſie to padengelde vorſchenckede.

17. huj. auerantwordede jck Hans Smede, des rades

lopenden baden, der Dwſtine informationem juris Doctori Malachiae Renninger to Spier tobringen; darfur gaff ick em einen haluen daler.

E. D. bede ick Christiano Smiterlow iij ½ daler: 3 für D. Kethel vnd den ½ fur mj to cruzkeſten van Lipzig mittobringen.

E. D. freg ick van Grimmen noch einen jungen, Chim Bremer genant, den mi ſine mome ſulueſt bracht; darna qwam die vader, ein diener des rades to Grimmen, vort desſuluen dags ock mit perden vnd wagen herna, wien jn den ſtatkeller thohalen, die mi ock bat, den jungen tom beſten toholden.

18. huj. vuhr ick mit minem vadder Claus Kalemanne jnt Trintholt, vnd beſege dar j ſtück holts tom ſtender vnd die hußlucht, dat mi Chim Vorland teikende; vnd als ick wedder thohuß qwam, ſchenckede ick Laurenz Bekentin vnd Chim Vorland 4 ß touordrincken.

23. huj. was ick mit minen mituerordenten jn der nien ſcholen vnd bat die predicanten, die vpſicht der ſcholen mit auer ſick tonhemen.

25. huj. was ick vp der bierkamer by der bierhern rekenſchop, vnd endſieng 25 mk, 1 ß engeuers vnd j ſchrineken mit confect.

28. huj. was ick jm eloſter vnd beſhol den predigern die vpſicht der ſcholen latine vnd dudeſt publice vnd palam.

2. huj. [Mai] was ick vpme niengemake by der nienſteder richter rekenſchop, vnd entfieng j daler vnd j ß engeuers. Darnha deilde wy vth wat jn der hoppenlade was, daruan entfieng ick mins deils 23 mk 5 ß 7 ₰.

6. huj. freg ick j eickenſchale vam ſtathaue, vnd j vth dem blockhuſe.

8. huj. berekende ick mit D. Khetel des coſtgeldes haluen vnd makede alle ding clar, alſo dat he mi von dem vorgangen jar nichts mehr ſchuldig bleff.

9. huj. bede ick minem ſon Johanſe 3 daler tho der ſwediſken reiſe, die ick von des Calands portion wedder bören ſchal.

Digitized by Google

11. huj. gieng min ſon Johans mit hern Jochim Klinckown vnd Baltaſar Brune tho ſchepe, mit enen jn Sweden thon kön. croninge toſegeln.

12. huj. ſchenckede Kerſten Vieth mi 2 engelotten vnd j ducaten thor hußweruinge. — In midler tidt was mi ſon Johans franck wedder tohus gekamen.

E. D, [13. Mai] leth ick van Hans Vkermanne j ſpörte halen, die he mi van Liptzig mitgebracht.

19. huj. brachten die Smiterlown ere replic vp Peter Grubben gegeuen antwordt jnn vnd erclerden ſick, dat ſie nicht lenger jn der ſaken p. vorme rade procediren noch vordern, ſonder Grubben fur einen ſchundigen ſmeliken erendieff, bet dat he, wat he erem vader vnd hern Georgen [Smiterlown] auergeſecht, wahr mackede ꝛc., holden wolden.

28. huj. hadde ick ern Peter Grubben vpm niengemake vnd berichtede eme, wat die Smiterlown mandags na Exaudi vp ſine vorgedane antwordt, die geclageden jniurien belangende, jngebracht. Darup nam he bedencklicke friſt bet to ſiner freunde heimkumſt.

D. E. [29. Mai] bracht die ſchotknecht Hans Hake mi 900 marck thor theringe vp die Wollinſke reiſe.

31. huj. reiſede ick vp der landsfurſten ſchrifftlick begern van hier gegen Wollin vnd leth miner vruwen 10 daler vnd 12 ſl., dar ſie van theren vnd vhtgeuen ſcholde, wes van noden dede. Desſuluen dages reiſede ick bet tho Wolgaſt, dar bleff ick nacht.

Prima Junii na middage reiſede ick van Wolgaſt bet vp die Zwine; dar bleff ick nacht.

2. huj. reiſede ick van dar wente Wollin; dar ſandt ick den burgemeſter hern Bertram Smiterlowen jn der herberge tho Achim Zimdarſen huſe vor mi vnd lach dar drej nacht auer. Des vierden dages riſeden wy wedder van dar bet gegen Koßerow, dar weren wy nacht vnd fören des volgenden morgens van dar bet to Wolgaſt; dar lieth ick ene vnd ſhur noch desſuluen dages beth thom Sunde vnd ſandt min volck geſund to hues, des Got gelauet ſie. In minem affweſende was

Digitized by Google

miner fruwen Chim Moller, der junge, entlopen, darfur ſie einen andern mit togenamen Bartholmews Heideman van Negaß wedder angenamen.

E. D. [7. Juni] ſende ick hern Georg Smiterlown, als ſchothern, 25 ℛ 11 ß, die ick van den 100 marck, die he mj thor theringe na Wollin mit dede, wedder.

E. D. lieuerde mi die kannengeter am olden marckede 241½ ℔ clars vnd 162 ℔ manckgudes an nien vaten, ſaltzern, kannen vnd tellören.

10. huj. ſchenckede mi einer 10 daler tho miner buwte thohulpe.

11. huj. ſchenckede eine vruw mi ock 1 daler thohulp.

19. huj. krege ick van Jochim Wernken xij ſhuren dhelen vth S. Catrinen kerck.

21. huj. gaff ick Henning Wulffe dem ſteinbrugger mit ſinem geſellen fur 6 dage 12 dütken.

E. D. [23. Juni] matt her Georg Smiterlow mi to, dat ick wol hedde wandeln konnen, dat eme her Peter Grubbe nicht tho weddern jn den ratſtol qweme.

24. huj. berichtede her Jurgen Smiterlow dem rade vpme niengemake alles, wat ick em Grubben haluen vortruwet, dar ick ſere vngeduldig vmb was.

25. huj. gaff ick dem kannengeter am olden marckede 4 daler vp dat wandtſmide, ſo ick van em entfangen.

E. D. entfieng ick van einem baden, den mi D. Kettel van Guſtrow geſandt, einen brieff; darfur gaff ick em 5 dütken lons, ehten vnd drincken darto.

28. huj. gaff ick Bernd Teſckendorpe dem ſnidder vnd ſinen geſellen tho hop 6 marck 1 ß.

5. huj. [Juli] gaff ick 14 ß fur einen nien ſoetemmer.

6. huj. Hans Helm van Anclam gaff mi 2 daler fur mitgedelden rath jn einer erffſaken wedder ſinen ſtefvader Antonium Mertens.

E. D. ſchenckede Grabow die becker mi j cron to miner buwet thohülp.

8. hujus mane hora 3. ward die vnechte Garlepow

Digitized by Google

furm Knepsdor gegen dem Rondele affgehowen vnd darnha fort jn S. Johans kercke gebragen vnd begrauen.

10. huj. lede ick vht vnd sende Melcher Dannele fnr die 600 astrake, die ick vth Dennemarck kreg, 3 daler vnd 2 mk fund.

E. D. [11. Juli] vordroge ick mi mit Jasper Krakeuitz der saken haluen mit dem vorstouren landsfursten also dat he mi fur mine moie vnd arbeit, ock anders, dat ick jn der sake vpgewendet, 80 daler geuen scholde; jedoch scholde darmit jngerekend werden, wat ick touorn van en entfangent. Darup gav he mi vort 8 daler.

12. huj. bede D. Kettel mi 400 mk eine tietlang togebrucken bet dat be sie van mi wedder fordern wurde.

D. E. gaff ick der kannengeterschen am olden marckede noch 30 gulden vp dat nie wandschmide.

E. D. qwam D. Georg Drakenvoet wedder tho mi vnd vertruwede mi seltzame dinge van der alchimia vnd vertruwede mi j stuck goldes, dat dar vthgekamen sin scholde.

E. D. sende M. Bioc mj 3 daler vnd leth dat stuck goldes mit den arcken, dat mi D. Drakenvoet versettede, wedder van mj vordern, weldt ick ock Doctor Ketteln thostellede.

13. huj. wandede D. Kettel van hier nha Wolgast vnd nam mit sick ein scriptum Achim Moltzans Bentz Buchown in causa seqestrationis.

19. huj. gaff ick der tiegelmesterschen vp S. Niclawes haue 5 daler vnd j ort dalers för 2 lade kalcks vnd 700 stens; darunder weren 500 crummensteins thome windelsteine.

20. huj. hulp ick M. Hosten physicum by sine bruth vnd schenckede em j daler.

D. E. [28. Juli] vpn auend gieng ick mit wiue vnd kindern jn min hus vnd bleff dar nacht; Gott geue to glück!

Prima Augusti gaff ick fur $^1/_2$ boek papirs gedruckedes, dat mj Valentin Withans ton houeden ant bedde kleuede, 3 ß.

6. huj. bede ick vor den burgern vpme rathuse dat wort

vnd fragede ſie, iſſt ſie etwas toclagende hebden, ſo als ſick die olderlude der wandſchnider touorn hadden vornhemen laten; aber ſie wolden nicht mit herfur.

Vor etlicken dagen paciſicierden D. Kettel vnd ick mit Hinrick Giſeberte vnd ſinem ſwager der ſaken haluen, die ſie mit eim van Munſter, Hanſe Scharnbecks nagelaten gudes haluen thodonde hebben, als dar ſie was ſemptlick x daler vp die hand gegeuen, vnd togeſecht to vhtdracht der ſaken, wo ſie gewunnen wurd, jeder eim 100 daler togeuen, wurd ſe auer vorlorn, ſo ſchall id men die helffte ſien.

E. D. [12. Aug.] paciſicirde ick mit Mathis Viereggen ſiner ſaken haluen contra Guſtrow, alſo dat he mi, wen he sententiam obtinierde am Meckelburgiſken landgerichte, alsdan 100 gulden geuen ſcholde; jm fall auerſt, dat he vorlor, ſo ſcholde he mi fur jedern rechtſatz x daler geuen. Doctori Kettelio lauede he jeders jars 20 fl. togeuen, vnd gaff em vort thor ſtund x fl. drup.

17. huj. gaff her Jurgen Smiterlow mi van einem boden, die hier vth der ſtat vam arſten geuoret watd, 1 mk, dan he 3 mk entfangen hedde.

E. D. ſchenckede ick dem brudegame, die her Chriſtian Kettelhudes dochter nam, j tinnen vaht; daruor gaff ick $28^1/_2$ ß.

E. D. brachten 2 van Grimmen mi der landesfurſten commiſſion, darinn mi vpgeleget neuen Henning vam Wolde die ſtridige wißle twißken E. f. g. dorpern vnd dem rade to Grimmen tobeſichtigen ꝛc., welck ick bj mi behelde vnd en lauede, vp beſtemmede tidt dar toerſchienen ꝛc.

18. huj. ſchenckede mi ein gut man 2 daler tor hußwerwinge.

19. huj. weren 3 goldſmede van Anclam bj mi vnd beden vorloff, dat ſie dat gold, dar ſie vmb beſchuldiget wurden, vnſen goldſchmeden mochten probieren laten ꝛc., welckt ick en vorlouede. Darna qwemen ſie wedder vnd wiſeden datſulue goldt vnd kannen, deden mi vp allen bericht des goldes vnd dat

Digitized by Google

des wol drierlej wer, dar ſie mit guldeden, vnd wer rein malergold ꝛc.

E. D. hadde ick Hans Moller den artzen by mj, mit eme ſiner ſtiefmoder haluen tohandeln; aber he wolde ſick nicht julaten; ſondern ertogede ſick ſer trotzig.

20. huj. mackede mi M. Jacob die Whale eine gemürde benck vor miner dere, dae he nichts vor frech.

21. huj. gaff ick 1 gulden fur 3 kleine knopken vp die 3 rundeleken bauen dat dreikantige finſter an der bauendornze.

E. D. leth ick einen lowenkop mit einem ringe an mine husdör ſchlagen van 14 ß.

E. D. [23. Aug.] freg ick van hern Peter Bauemanne 3 ſteine vp die murde benck vor der dören.

24. huj. reiſede ick vp der landsfurſten M. g. h. entfangene commiſſion van hier gegen Grimmen vnd halp dar des andern dages die erringe, ſo twiſchen den Grimmenſken vnd den beiden amptluden tor Eldena vnd Grimmen der dorpſchop Hohenwerde vnd Kaßkow eins, vnd den van Grimmen andern deils ſick vp dem ſolten brocke ſich erheldt, belegen vnd vordragen na lude eines receſſes, die danauer wurd vpgerichtet.

26. huj. qwam ick wedder mit geſunden liue — des Got gelauet ſy — tohus.

27. kreck ick twei voren grotes aſtrakes van S. Niclaws haue tohus. Jck kreg ock fort desſuluen morgens j breff van Stettin, dar mj Peter Norenberges vrouw jnne ſchreff, dat ſie mj 1000 aſtrakes ſende.

E. D. gaff ick dem Stettinſken ſchipper fur die vracht der ahſtrake ½ fl. 2 ß to tollen vnd 1 ß biergeld.

29. huj. leten ſick kemerer vp dem rathuſe vernhemen, dat ſie Diderik Heidendals halfbroder thome mekeler hedden angenamen, dar wedder her Jurgen Smiterlow noch ick van wuſten vnd vns ſeer frembd was; wy erclerden vns ock, dat wy em fur keinen meleler erkennen wolden ꝛc.

30. huj. gaff ick der tegelmiſterſken Crabbeſken fur

Digitized by Google

2 lade kalcks vnd j lade steins 3 daler, vnd fur 600 ahstrakes tor husdhelen 4½ fl.

Primo Septembris reiſede ick mit hern Petro Bauemanne na Wolgaſt, Sonnenberges vnd Klunders ſake haluen vnd quam 3. huj. wedder tohus. In middeler tidt hadde mine Dorthie gekofft tho des huſes behuff 4 twelfft Swediſche dhelen fur 20 mk vnd 6 twelfft raffter fur 6 mk 12 β.

4. huj. qwam her Jochim Klinkow vnd her Baltzer Brun thohus vht Schweden.

E. D. bracht B. Saſtrow secretarius mi der ſtat ſegel thonorwaren; wiel he jnt land to Rügen mit minem cumpane Smiterlown wolde.

5. huj. ſende jck Hans Marckwarde dem budeler vp ſien erfordern 20 mk fur die vtgenamen velle to 2 par haſen.

E. D. [6. Sept.] bewilligede ick Jacob Schrodern vth dem lande tho Holſten den kop, ſo he mit Peter Bremer dem murer vmb den katen tho Pron gedan, alſo dat he em 49 mk 8 β darfur vp 2 termine, nemlick nu vp Michaeks die helffte vnd auert jar die ander helfft geuen ſchal. Daruor hefft mi de köper gelauet 3 mk vplatelgeld togeuen; vnd die vorköper ſchal mi ock ſo vele geuen. Vnd van dem kopgelde ſchal ick mine betalinge (wen dat geld in minem huſe erleget werdt) nhemen.

9. huj. leth Peter Grubbe min naber 2 junge döchter dopen, thom oldeſten ward ick neuen Anneke Ebelinges vnd Georgen Mollers frowen vadder, vnd gaff j cron to padengelde.

10. huj. krege ich meſter Jacob den Walen by den ſchoſtein an der bauen-dornße. — Vpn auend deſſes dages twiſſen 9 und 10 beſcherde mj vnſe herr Got durch miner vruwen gebort eine junge dochter.

12. huj. leth ick mine niegeborene dochter dopen vnd ſie Beningna nomen; darto worden vaddern her Jochim Klinckow, die alte Steuenſke vnd Margaretha Tammen.

Digitized by Google

15. huj. hadde ick doctorem Esaiam Bicken den medicum vnd M. Ortum jn minem huſe togaſte.

E. D. gaff ick wht 7 witte fur lehm, haar vnd kaff tom auen jn der bauen-dorntze.

17. huj. brachte junge Melcher Prätzen vruw mj 4 mk fur ein gleide eres mannes des dotſchlags haluen; daruan gaff ick minen beiden cumpanen 2 drudbendeile, vnd beheld ſuluen j deil.

18. huj. gaff ick des potters knecht j dutken vnd dem jungen 2 β, do beide auene geſettet weren, to biergelde.

19. huj. gaff ick Jochen Kratel dem ſmede fur dat ſlot am cunthor, 3 dhörringe vnd drej negel tho 3 ſtekehengen an die dorntzendohr 8 β.

20. huj. ſende vnd ſchenckede min naber Truwel mi 2 ſchapken thor huswerunge.

E. D. erlauede ick neuen minen cumpanen den Rampen, welcker Hans Heidemanne die hand affhow, herintohalen vnd gefenglick touorwaren, welckt ock fort geſchah.

24. huj. gaff ick Reimer dem pflegsmanen fur 2 dage vnd etlicke ſtunde in minem huſe to vorſettinge des ahſtrafes vp der bauendorntze 7 β.

E. D. ſchenckede mi Lubbrecht Behr 1 achtendeil Camper laſſes thor huswerunge.

25. huj. ſchenckede Claus Maßke mi 1 cruß-duccaten thor huswerunge.

26. huj. brachte Jacob Schroders, mins nien angenamen kötteners vruw, mi ein ſuluern gordel vom rix lowen koppen vnd 2 vorbleide vnuorguldet vnd 1 ſuluern vnuerguldet kedeken mit eien vorguldeden crütz, vnd bat mi, datſulue vor dat geld, ſo ehr man vp deſſen Michaele fur den gekofften faten vthgeuen ſholde, bet dat he tohus qweme, tobeholden vnd Peter Bremers vrot thomaken, dat ickt geld bj mi hedde, qweme ene denne wat daruan to, dat ick em datſutun geuen mocht ꝛc. Darup ick dat gemelte ſuluer angenamen vnd mi gegen ehr wes ſie begeret wtwilliget.

E. D. qwam Peter Bremer vnd berekende ſick mit mi,

Digitized by Google

darvht sick befandt, dat he mi 17 mk schuldig was; todeme bekande he dem manne to Pron 8 mk min 3 ß affgelendes geldes, dat maket in summa 24 mk 13 ß; vnd wiele des geldes, dat he nu entfangen schal, richt mehr is dan 24 mk, so hefft he bewilliget dem manne to Pron die nastelligen 13 ß snluen toentrichten; wes auerst diesulue man mehr tohebbende vormeint, dat wil Peter Bremer to fernerm erkentnus gestellet hebben; wurd id eme dan torekend, so schal he id vam nastelligen kopgelde, welckt auer ein jar vthgegeuen werden schal, ock entfangen.

27. huj. hadde wy die prediger wedder vpme niengemake der ordination Johannes Süminges halven, dar sie sick dan endtlick erclereden, dat sie id nit don konden, dwiel er keiner to dem officio ordineret wer ꝛc.

E. D. gaff ick Karsten dem snidveker-knecht fur etlick flickwerck 2 ß biergeldes. In disen weken frech ick all min holt fur dit jar, nemlick sostich hundert, dat sind 7200 bome.

E. D. sende mi Heidemann, mines knechts vader, 17 rephuner, id stuck für 2 ß; dar schenckede he mi 2 van.

E. D. [30. Sept.] gaff Mathis Range mi 5 mk fur 4 finster, die he mit sinem matschop als olderlude der haken 5edden maken hethen.

E. D. [1. Oct.] sende ick dem glaser gegen mi auer die 5 mk, so mi Mathies Lange fur die 4 finster der olderlude van den haken gemaket.

4. huj. kreg ick 1 tn. Sternbergeßke rouen, die mi Baltzer Smid van Rostock gesandt, die costede mi 17 ß.

E. D. [6. Oct.) bracht Hans Hake mi einen budel vol geldes, dat scholden die hundert daler sin, die ick fur die afftredinge des syndicathuses hebben scholde. Dwiel ick auerst neine daler weren, wolde ick sie nicht beholden, sondern schickede sie den schothern wedder.

11. huj. sende her Georg Smiterlow mi 100 mk quartalgeldes vam syndicat.

E. D. brachte Regelinßke die wedwe mi 15 marck vorseten hür vht der boden am syndicathuse, dar sie nu noch inne wanet, vnd bleff mi nichts schuldig.

Digitized

E. D. [15. Oct.] volgede ick hern Jochen Ranzown na tom graue in S. Niclaus kercken.

16. huj. was ick vpn auend to mines nabers vnd vaddern Peter Grubbe huse tho gaste, dat costete mi 1 mk.

E. D. [18. Oct.] gaff ick 1 gulden fur botter thom kerckgange.

20. huj. halp ick M. Joachimen Pansown by sine bruth und bleff dar bet dat die brudgam jm bedde was.

21. huj. verdigede ich etlicke jager aff mit bier, vittalie vnd gelde wegen miner vruwen karckgang.

E. D. qwam Wolff Eggerd van Jacob Bhern wedder tohus vnd bracht 4 hasen vnd eine khule vam wilden schwine.

22. huj. qwemen die jeger, so minethaluen vhtgewesen, wedder tohus und brachten 4 hasen; dar kreg ick sunst noch wol 4 thogeschenkt.

E. D. bracht Georg Süuerke mi siner hern brieff der commission haluen vnd 1 tn. gudes biers darneuen, dar mi ein rath tho Tribses sinem antogende nha mit vorerede. Noch krege ick 2 tn. gudes Bardisses biers van Martin Bolkown.

23. huj. dede mine vruw ehren kerckgang vnd hedde beide dorntzen vol vruwen ane wat jn den kemladen sath. Vpn auend hadde ick ock beide dorntzen vnd slapkamern vul mans vnd vruwen; mit den sat ick suluen bet vm 2 jn die nacht; vnd worden mi van guden lüden wol 15 od. 16 stöcken win vnd claret geschenckt.

25. huj. sende her Georg Smiterlow mi die 100 daler, so ick fur die afftredinge des syndicathuses vam rade scholde fur lengs gehat hebben.

26. huj. gaff ick meister Martins gesellen 1 dütken biergeldes fur dat schlot, so he gemaket an die dorntzen-döre thoschlande.

E. D. ging ick mit Georgen Pansown, Henning Ternten vnd Daniel Borstenown thor truw, vnd als ick vpn auendt to hern Georgen Smiterlown hus thor brutlacht gieng, wardt fur dem neddersittende tom ehtend Christ off

Meier mit ſiner bruth Anne Meiers ock vortruwet, vnd na dem auendmahl wardt erſtlick Meier, dernach Terndt jn ein beth gebracht.

27. huj. quam meiſter Martin die kleinſchmidt vnd beſege dat ſlot an der dorntzen-dör, ſo ſien geſell gemaket, iſſt id ock recht angeſchlagen was, vnd als ick ene vragede, wat he daruor hebben wolde, ſede he dat he id mi thor hußweruinge wolde ſcheengkt hebben; vnd iſſt ick id eme wol leuer betalt hedde, wolde he doch nichts darfur hebben.

E. D. bracht ein Gripswoldiſch bade mit D. Portij brieff, an den rath geſchrieben, vnd forderde ſien biergeld; des gaff ick em 3 dütken. Darmit gieng he weg vnd qwam bald wedder vnd bracht ein rotulam mit einer miſſiuen des D. Renningers der Owſtine ſake belangend; darfur forderde he 1 daler; ick gaff em auerſt men ½ daler.

E. D. [28. Oct.] bede ih miner vruwen ½ daler, den ſie Herſeſſen der wieſen momen geuen wolde für ehrer arbeit.

E. D. gaff ick Simon Moller dem diſſer ein haluen gulden fur dat ſirnitzend jn der vnderdornitz.

E. D. [31. Oct.] drückede ick min pitzſchir fur einen brieff, lüdende vp 200 fl. houetſumm, die Baltzer Jarck van der olden Tollerſken vp renth nam 6 fur hundert, dar ick neuen hern Baltzer Brun, Hans Woltern, Chriſtoff Moller vnd Frantz Biſchop borge fur wurden; aber nicht erfflick, wo vth dem breue tobeuinden den Hinrick Matthewes mit ſiner hand geſchreuen.

E. D. [1. Nov.] qwam D. Khetel van Wolgaſt wedder tohus vnd leth mi 2 breue leſen, daruth ick befand, dat ehne etlicke hern der vniverſitet to Roſtock tho einen collectorn der Carthuſer pecht vnd guder maken wolden, dan die Lotzen hedden ehre geld wedder bekamen.

E. D. [3. Nov.] kreg ick 1 oſſen van Slemmin an mine ſchuld vam perde.

4. huj. leth ick den oſſen ſchlachten vnd gaff die hueth für v ½ mk Peter Boddeker dem ſchuſter.

Digitized by Google

E. D. [5. Nov.] hedde ick Laurentium den gerichtschriuer bi mi vnd sede em van der dudesken scholen antonhemen, dar he den nicht vnwillig to was.

6. huj. vpn auend qwemen 2 van den scholgesellen vnd brachten mi 26 gulden vnd 1 mk sund. holtgeldes, dat sie van den knaben gesamlet, biddende, dat ick datsulue annehmen vnd dargegen van schaffen mocht, dat sie ehr bedagede quartalgeld bekamen möchten. Dat geld behelde ick vnd lauede en minen vlieth darinn todonde ꝛc.

7. huj. leth ick Barthol. Sastrow to mi kamen vnd handelde so vele mit em, dat he dat gesammelde holtgeld annahm vnd mi lauede, den scholgesellen ehr lon toentrichten; dar lede ick van Marien-tidegelde 12½ fl. to, wo ick touorn jnt tideboek geschreuen.

E. D. [8. Nov.] sende Bartholomews Sastrow mi der scholgesellen hinterstellig qwartalgeld vp Michaelis bedaget mit dem register.

9. huj. gaff ick M. Owetzen, Tideo vnd Hinrico scholgesellen ehr quartalgeld vnd leth sie datsulne jm register recognosciren.

14. huj. qwam D. Khetel van Rostock tohus vnd brachte 2 van den furstlichen professoren, nomlick D. Panklowen vnd L. Johan Borvinum mit sick, die scholden ene jn die Marieneesten guder wiesen, dar sie und etlicke ridende diener tobeden vnd einen wagen mit knecht vnd perden.

15. huj. verdigede ick die jtztgemelten professorn mit D. Khetel mit wagen vnd rüteren, wol jn die 12 starck, benuht die jnwiesinge thodonde; dar weren . . . . Moldet vnd Jochim Sonnenberg mit.

17. huj. reiseden die beiden Rostocker professorn mit D. Kettels bestellede shur wedder van hier vnd schenckeden minem wiue 3 daler.

E. D. senden die Owstine mi 12 daler, die ehr aduocat to Spier hebben scholde.

E. D. [20. Nov.] gaff ick Hanse Bock dem stalmester 12 mk renth sur die 200 mk, die he mi vurm jar bede.

22. huj. gaff ick Hans Duendorpe mit einem plegesmanne 25 ß fur die muren jn den batſtauen vthtovlicken.

E. D. [24. Nov.] ſende Achim Moltzan mi 1 oſſen vnd 1 ſwien, die temlick gut weren.

25. huj. ſende ick minen ſon Johanſen nha Pron, den vorſtendern dat holt, ſo ſie ton dorſtendern des wedemhaues hebben wolden, towieſende ꝛc. vnd iſſt ſie wol men van telgen ſeden, ſo hedden ſie em doch van einem eiken-bome geſecht, den he en ock tohowen erlouet, dar ick nicht mit tofreden was.

26. huj. ſende ick mit bewilligunge miner cumpane einem buwer to Laſſentin vm ſhar willen eins vorwundeden mannes geleide to vnd entfieng darfur 4 mk; daruan gaff ick minen beiden cumpanen des volgenden dages vp dem niengemake 2 deile, nemlick jeder einem 11 ß 4 ₰.

27. huj. entfieng ick 1 ſwien, dat mi Georg Steinkeller ſende.

28. huj. ſtellede ick gemelten Steinkeller 1 ſupplication wegen des haues thom Brandeshagen, die van 2 bogen papyrs was.

E. D. was ick vp de ſchotkamer by der rekenſchop vnd affſcheidinge der camer, vnd erſtreckede ſick die rekenſchop der jnuham jn die ſoßvndtwintich duſent 500 vnd etlick vnd ſoſtig mk, die vthgaue auerſt by anderthalff hundert mk weniger. — Vpn auend des ſuluigen dages ſand men Mathis Meibboms husvruwe jn Karſten Vits ſode, vnd wurd dar heruthgetagen.

Prima Decembris ward Mathies Meybomske ſtilſchwigende vp S. Georgens kerckhaue begrauen, vnd id ſchach mit wethen vnd willen eins rades vnd der prediger.

4. huj. bede ick eim Spierſken baden Georg Hennberg 2 brieue: 1 an D. Portium van Rettels, den andern an Doct. Malachiam Raminge van der Owſtine wegen; darby weren 26 daler, die jtztgemelte Raminge hebben ſcholde; darfur gaff ick gemeltem baden ½ daler tolone.

E. D. bracht mj Ambroſius Schertel, Stettinſke bade, brieue wegen der Stettinſken contra van der Oſten; dar gaff ick em 1 ort dalers fur.

Digitized by Google

E. D. leth ick vpme niengemake leſen, wat ick der ſcholen halffen geſettet.

6. huj. ſende Vierkendropſke mi 1 ort dalers wedder van dem breue, den ick dem camerbaden mitgaff gegen Spier thofhoren.

7. huj. ſende M. Georg Volgenhower mj 15 houetpillen contra vertiginem capitis.

9. huj. ſende ick M. Johan Stüblinger die leges, ſo ick der ſchole haluen geſtellet, dat he ſie mit den andern predigern auerleſen ſcholde ꝛc.

10. huj. bracht Johanes Süming, die prediger tom hilgengeiſte, die geſtelleden leges mit einer addicion wedder.

E. D. ſende Georg Treptow min bruwer mi ſine rekenſchop; die erſtreckede nach miner calculation vp 136 mk 4 ß.

11. huj. krech ick van demſuluen Treptowen noch 1 tn. frogbier vnd 3 tn. tafelbiers.

E. D. [12. Dec.] hadde ick M. Laurentij Widemans vruw bj mj vnd ſede ehr van eines rades meininge ſins denſts haluen.

13. huj. rekende ick mit minem vaddern Georgen Treptow alle bierſchuld aff vnd gaff em vort alles, wat ſick na gedaner rekenſchop befand, dat ick em to dem entfangenen gaſten noch ſchuldig was, nemlick 90 marck 6 ß an guden harden dalern.

E. D. dede ick miner vruwen 1 gulden to rotſcher, des 24 ß ſien ſcholden.

15. huj. laß ick den predicanten vpme niengemake die nien leges fur, vnd wordens mit en einig, als ſie ſtehn vnd den ſcholgeſellen vorgeleſen werden ſcholden.

E. D. kofft Jacob Huggeſien mj 3 ele ſwarten zaian, dar guff ick 4 daler fur; ock leth ick 2 ele Liptzker dwellig darto halen, dar gaff ick 12 ß fur.

E. D. [16. Dec.] dede ick Huggeſine dem ſnider 1 daler to ſammit vnd 12 ß tho ſide, dar he die jope mit beſetten vnd ſticken ſcholde.

E. D. [18. Dec.] was ick mit minem volck jm ſtenſtauen vnd hadde 1 frien werd.

Digitized by Google

E. D. [19. Dec.] koffte ick dem lutken jungen Hinrick Matthewes ſone 1 zaianske geuoderde hulle, dar gaff ick 12 ß vor.

21. huj. nam ick Johannes Paltzgrauen webber thom dudeſken ſcholmeiſter an vnd laß em die nien leges fur, ſede em ock 20 fl. beſoldinge tho.

E. D. [22. Dec.] handelde ick mit Daniel Sepeline, dat he den dudeſken ſcholdienſt vp 20 gulden beſoldinge vnd die nen leges annheme.

E. D. leth ick von Hans Bömer 11 boke papyrs halen, dar ſende ick em 1 marckſtück fur, van demſuluen papyr dede ick Henninge dem cuſter 8 boke, dar ſcholde he mi ein diarium van binden vp welſk.

E. D. ſenden mj die ſchothern 105½ mk pro portione, 5 mk pro prandio Epiphan. vnd 100 mk quartalgeldes fur min lohn.

23. huj. kreg ick 1 tn. . . . . jndt hus, die vam vagede vp Schon herqwam vnd gedeilt ſcholde werden.

E. D. gaff ick Jacob Gildemeiſter für xvij dag ſoderſnidens 3 marck lons.

23. huj. laß ick dem Rector scholae vnd ſinen geſellen die nien leges fur, der beden ſie affſchrift vnd terminum deliberandi, ifft ſie die annhemen edder den dienſt leuer vorlieren wolden.

E. D. ſende mi de wadſchriuer 1 ſtuck vleißkes von einem fetten oſſen.

E. D. brachte Henningk die cuſter mi ein nie diarium van 8 bock papyrs vp welſk gebunden; darvor gaff ick em 9 dutken.

E. D. ſchenckede Jacob Swart die ſchipper mi ein half reingemakete kalekutſch hnen vnd 1 ſtourcken rodes wins.

25. huj. vierde man dat festum der gebordt vnſes hern Christi, vnd ward temlick wol in figurationibus geſungen.

E. D. lede ick mie kleider an, nemlick jope, hoſen vnd tüffeln.

26. huj. hadde ick mine verwandten vnd M. Vicconem mit ſiner vruwen togaſt.

Digitized by Google

27. huj. ſende mi Hinrick Sachteleuend 1 bundeken vagel.

E. D. qwam Georg Süerick vht dem land to Rugen wedder hier vnd bat mi ene to herbergen.

28. huj. hadde ick M. Jvnam Stauden tho gaſte vnd redede mit em van mannicherley dingen.

E. D. reiſede D. Khetel van hier na Demmin; van dar wolde he name lande tho Mekelnborg thom rechtsdage.

E. D. ſende ick dem Rectori scholae die nien leges thome vorleſen.

E. D. euen ſpade vpn auend ſende her Jochim Klinckow mj drej furſtl. briene vnd der Lübeckſken vhtſchriuen eins berameden dages xj Januarij ſchierſt kunfftig jntokamen vnd vele armut darinnen vor . . . . . toberatſchlagen. Dieſulnigen briene ſende ick fort hern Georgen Smitrlown bj minem knecht Bartholomewes Heidemann.

E. D. [29. Dec.] hadde ick thenenwe vnd gieng darmede jn den ſtauen. Des andern dages was mi de back ſo ſere geſchwollen, ock hedde ick ſo groth wee, dat ick tho bedde liggen mußte.

30. huj. bracht vnd ſchenckede Thomas Haneman mi 1 haſen.

E. D. [31. Dec.] ſende Hans Helm mi 1 haſen vnd etlicke droge ſandern vnd heckede.

E. D. ſende mj alle drej molenmeiſters 6 khetel mehls, die auerſt vht der Nyenmole hedde D. Khetel ock 1 khetel mehls bringen willen, wiele he ene auerſt nicht thohus gefunden, hedde he id hier gebracht.

E. D. qwam Johans Paltzgraue vnd bellagede ſick, wo he giſtern van Lierman, Tideo vnd Hinrico den ſcholgeſellen jn der introduction vor hern Johan Staneke vnd Jochen Rechline bedrowt vnd geſchulden wer worden, derwegen he dan nicht bedacht wer, die ſchol wedder antonhemen vnd darby thobliuen. Vnd als ick nha hern Staneken ſende, dat he to mi kamen moecht, vnd he to mi quam, vnd ick ene vragede, berichtede he mi alle gelegenheit vnd noch mehr als

Johanns, welckt mi nicht weinig vordroth. Jck berichte [de] id ock minen cumpanen, do ick to en qwam vnd bat, dat ſie van Staneken vnd Rechline ſuluеſt meher berichts dauon moechten, wo den volgendes nien jarsdage vpme [nien] gemake geſchach; vnd ward den beiden vnd mi darup befhalen, den gemelten dren ſcholgeſellen ſtracken vorloff togeuen ꝛc.

(Fortſetzung folgt.)

Druck von F. Hessenland in Stettin.

Digitized by Google

Baltiſche Studien.

Herausgegeben

von der

Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte

und

Alterthumskunde.

Neunzehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

Stettin 1863.

Auf Koſten und im Verlage der Geſellſchaft.

Digitized by Google

Vom 18. Jahrgang ist nur ein Heft erschienen.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite.
1.	Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins. Von Oberlehrer Th. Schmidt.	1
2.	Bericht über die Schwedisch-pommersche Kirche vom Jahre 1731. Von Pastor Carl Dalmer	101
3.	Nicolaus Gentzkow's weiland Bürgermeister in Stralsund Tagebuch von 1558—1567, im Auszuge mitgetheilt von Prof. Dr. Ernst Zober in Stralsund. (Forts.)	132
4.	Vermischtes	234

Digitized

Druck von F. Heſſenland in Stettin.

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte des Stettiner Handels.

1. Abtheilung: Von dem Niedergange der Hansa bis zur Vereinigung Stettins mit Preußen.

Die Beziehungen Stettins zur Hansa lösten sich zu einer Zeit, in welcher nach dem Aussterben unseres alten pommerschen Fürstengeschlechtes Stettin von den Schweden besetzt blieb und der westphälische Friede 1648 Vorpommern mit Stettin und einigen Städten in Hinterpommern in den rechtmäßigen Besitz der schwedischen Krone gebracht hatte. Stettin ist hiernach aus der Hansa später ausgeschieden, als dies bei andern Städten der Fall war, und es bedarf außer obiger Andeutung nur des Hinweises auf die Einladung zu den Hansetagen, deren einer in Anclam sogar im Jahre 1667 noch abgehalten wurde und auf ein späteres Verhältniß Stettins zum Bunde zur Zeit seines Absterbens noch hinweist. Gehen wir näher auf die Lage Stettins als Handelsplatz über, so theilt es mit einigen andern Städten wie Bremen, Hamburg, Lübeck die Eigenthümlichkeit, daß es nicht unmittelbar am Meere, sondern eine Strecke ($10^1/_2$ Meilen) davon entfernt liegt, daß die Anlage der Stadt aber an diesem Punkte nach Kloedens Meinung deshalb erfolgt sei, um sie gegen die verheerenden Einfälle der Vykinger zu schützen, ist unrichtig. Für eine solche Annahme fehlen uns Beweise, Feld, Bruch und Wald, die günstige Gegend am Wasser mit verschiedenen Strömen und dem nahen See, auch der gelegene Punkt zum Uebersetzen zwischen dem westlichen und östlichen Ufer haben gewiß auf die Wahl der Oertlichkeit hingewirkt. Die Entscheidung für die erste

Digitized by Google

Gebäude ein ſolides Fundament. Wenn der Weg durch das Oderbruch nach der öſtlichen Seite für alles ankommende und zurückgehende Fuhrwerk auf der Laſtadie die Anlage von Gaſtwirthſchaften nothwendig machte; die Fiſcher bequem aus ihren Wohnungen ihrer Nahrung nachgehen konnten, ſo war dieſelbe trotzdem im Anfange des 17. Jahrhunderts wenig bebaut und auf ihr lagen außer den Speichern, Gärten nur Holzplätze.*) Unter letztern war beſonders wichtig der Rathsholzhof, auf welchem nach einer damals geltenden Holzordnung das Holz gewrakt werden mußte. — Zwiſchen den beiden Brücken ſtanden die Speicher, wie noch heute die Lagerräume für Waaren jeder Art in der größten Ausdehnung überwiegend ſich in den Speichern der Laſtadie befinden.

Die Häuſer jener Periode waren von den heutigen, welche überwiegend Miethscaſernen ſind, ganz verſchieden. Noch heute ſieht man in einigen Straßen kleine Häuſer, welche ſo ſchmal ſind, daß eine Familie aus 6 Köpfen nebeneinander mit ausgebreiteten Armen ſtehend die Grenzen der benachbarten Häuſer überſchreiten muß. Dieſe kleinen Häuſer — eins führt heute noch den Namen Handtuch wegen ſeiner ſchmalen Fronte — hießen Buden und neben ihnen beſtanden noch die Kellerwohnungen. Die noch ſtehenden Budenhäuſer erinnern an den anſpruchloſen Sinn früherer Bewohner, welche ſich ſchon glücklich fühlten, wenn ſie auf eigenem Grund und Boden unter einem kleinen Dache Hausbeſitzer waren und ihre Sehnſucht nach einem kleinen Beſitzthum befriedigen konnten.

Die großen Häuſer waren hauptſächlich für die Gewerbthätigkeit der Bewohner, Brauer, Brenner, Mälzer, Kaufleute eingerichtet, dagegen hatten ſie nur wenige Räumlichkeiten zum behaglichen Leben einer Familie nach unſern Begriffen. Dieſe alten Giebelhäuſer welche noch heute in Lübeck, Stralſund, Danzig mehr als in Stettin erhalten ſind, hatten ſtatt der heutigen Stockwerke zu Wohnungen mehrere übereinander liegende Böden

---

*) Cfr. das Tagebuch von P. Hainhofer von 1617 in den Baltiſchen Studien II. 2.

Digitized by Google

für Getreide und Malz, in jedem Hause entweder auf dem Flure oder an der Hofseite befand sich eine große Winde, jedes besaß in der Regel seinen Brunnen, weshalb man noch heute bei baulichen Veränderungen auf alte eingegangene Hausbrunnen stößt. Das untere Stockwerk zur ebenen Erde hatte einen großen Flur mit Fliesen, auf welchem man bequem einen Wagen umwenden konnte. Diesen Raum benutzten die Brauer, Brenner zum Verkaufe, zum Lagern von leeren Fässern, die Böttcher arbeiteten auf demselben und er war auch ein Spielplatz der Kinder bei Regenwetter. Von diesem Flure gingen von beiden Seiten Treppen zu Galerien herauf, welche zu den Schlafkammern des Gesindes und zu Wirthschaftsräumen führten, so daß bis zum ersten Boden wirklich auch die Hausgenossen ihre Wohnung hatten.

Bekanntlich erhielt sich früher für größere Gebäude ein ziemlich übereinstimmender Baustyl. Wir haben noch heute aus der Ziegelsteinperiode einige alte nicht abgenutzte Giebelhäuser am Markte zu Greifswald, die Seiten liefen der Fronte nach oben zu der Spitze geradlinig aus. sie sind ehrwürdige Zeugen des früheren Baustyls, wogegen die spätern Giebelhäuser mit Kalkabputz die beiden Ränder des Giebels nicht gerade, sondern mit runden Einschnitten zur Spitze auslaufen lassen, welche mit einem Knopfe und einer Wetterfahne geziert war. Der Knopf enthielt öfter einige auf den Bau und spätere Reparaturen sich beziehende Bemerkungen mit Familiennachrichten, auch fand sich in dem Grundsteine des Gebäudes — oder wenn später vielleicht ein Theil des Hauses — ein großer Schornstein — erneuert war, in einem auffallend gearbeiteten oder gebrannten Steine das Baujahr verzeichnet. An der Vorderseite brachte man Inschriften mit einem Denkspruche z. B. „soli deo gloria“, „wir haben keine bleibende Stätte“ an, die letztere Inschrift hatte unter andern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes die jetzige Hofapotheke oberhalb der Schuhstraße (aus einem Hypothekenbuche aus schwedischer Zeit auf dem Schlosse).

Jedes Giebelhaus bildete, da der obere Theil selbstständig neben andern Häusern dastand, für sich ein Ganzes und wenn

Digitized by Google

eine gewiſſe Einförmigkeit den betrachtenden Blick einſchläfern mußte, ſo hatten jene Gebäude doch noch ein charaktervolleres Gepräge als unſere heute flach und ſchmucklos neben einander aufgeführten Wohnhäuſer, welche man beim Aufſuchen weniger an ihrem Aeußeren als an ihrer Nummer erkennen muß. Jene Giebelhäuſer zeichneten ſich beſonders durch ſolideren Bau aus, die Erdgeſchoſſe und Keller waren nicht ſelten gewölbt und gewährten deshalb eben ſowohl beim Feuer wie bei einer Beſchießung eine größere Sicherheit.

Wie in Danzig der „König Artushof" den Kaufleuten zum Verſammlungsorte diente, ſo war zu demſelben Zwecke in Stettin das Seglerhaus errichtet, welches zu Berathungen oder zu geſelligen Zwecken benutzt wurde. — Vier Altermänner der Gewandſchneider-Gilde mit vier Altermännern der Segler-Gilde waren die Senioren des Seglerhauſes, welche die Aufſicht über dieſes Haus führten. Im Wandhauſe wurde Wand (Tuch) gemeſſen; es benutzten die Gewandſchneider.

So verſchieden der Zweck dieſer verſchiedenen Gebäude auch ſein mochte, ſo erinnern ſie an den achtungswerthen Sinn der Väter, welche in ihren Kirchen, Rathhäuſern, Thoren und ſonſtigen Bauten für einen würdigen Stadtſchmuck ſorgten, welcher auch den Fremden bei ſeinem Eintritte mit Achtung erfüllen ſollte. Das Schloß auf einem Hügel gelegen, galt neben dem damals noch vollſtändigen Jacobi- und Marien-Thurm — vielleicht wie heute für das Wahrzeichen der Stadt, noch jetzt treten nämlich neben den Rauchſäulen der Zuckerfabriken, das Schloß und der nicht wieder ausgebaute Jacobi-Thurm — er wurde in der Belagerung 1677 eingeäſchert — in der Ferne dem Blicke zuerſt entgegen.

Die Lebensader Stettins iſt die Oder, am Oſthange der Sudeten entſpringend, erreicht ſie nach einem Laufe von 15 Meilen bei der Stadt Oderberg, Schleſien und durchſtrömt Schleſien, Brandenburg und Pommern in einer Länge von 120 Meilen. Ihre Gebietsfläche begreift wenig mehr als 2000 □Meilen, der Inhalt iſt daher viel kleiner als der Inhalt der Gebietsfläche der Elbe und der Weichſel, da derſelbe zum Inhalt dieſer wie 1 zu $1_{,4}$ und $1_{,8}$ ſich verhält.

Digitized by Google

Ihr Flächengebiet unterscheidet sich aber von beiden erheblicher noch dadurch, daß es in 2 beinahe gleich große Hälften zerfällt; in das Flächengebiet der Oder im engeren Sinne oder in den Gebietstheil oberhalb der Warthemündung und in das für sich bestehende Gebiet der Warthe. Letzteres begreift 985, das engere Gebiet der Oder nur 932 □Meilen; trotz dieses geringeren Gebietes behält vom Vereinigungspunkte beider Ströme bei Cüstrin der Fluß den Namen Oder und ein Blick auf Oder und Warthe beweist, wie mit Recht der Name Oder den andern verdrängen konnte. Die Oder fließt als ein großer und mächtiger Strom in einer weiten durch Erdablagerungen (Alluvionen) aufgewachsenen Thalfläche dahin, während die Warthe ungeachtet ihres größeren Gebietes den Charakter eines untergeordneten Gewässers nirgends verleugnet, ihr Bett enger und ihre Thalfläche minder geöffnet, diese auch an den weitern Stellen weniger durch Alluvionen als verweste Pflanzen aufgewachsen ist. Wenn die Vereinigung mit der Warthe der Oder ein großes Gebiet öffnet, welches durch die Nebenflüsse der Warthe durch die Netze, die Obra und die Brahe sich erweitert, so wird durch das gelbe Warthewasser die Oder erst zu einem reichen mächtigen Strome erhoben, welcher sich bei Garz in 2 Hauptarme theilt. — Unterhalb Stettin erweitert sich die Oder zum großen und kleinen Haffe, einem langgestreckten Dreiecke von 6¼ Meilen Länge in westöstlicher Richtung und 3 Meilen größter Breite von Süd nach Nord, welches nördlich durch die Insel Usedom und Wollin begrenzt wird. Aus diesem Haffe führen 3 Wasserstraßen in die See. Obwohl die mittlere Swine die Hauptmündung ist, so wurde doch die Peene ihrer größeren Tiefe wegen von allen tiefergehenden Seeschiffen als Wasserstraße zum Meere benutzt, an ihrer Mündung waren Peenemünde und Grünschwart als Ankerstellen wichtig, die Fahrt dahin durch Weeten (Sträucher von verschiedenen Bäumen) bezeichnet.

Die Peene hatte auch dadurch vor der Swine einen Vorzug, weil sie bei ihrer Mündung ins Meer tiefer und zugänglicher war und namentlich auch die Schiffer vor der an der Peenemündung gelegenen Insel Ruden Schutz fanden, der ihnen

Digitized by Google

in gleicher Weise vor der Swine nicht gewährt wurde. Die östliche Haffausströmung, die Dievenow, ist zwar die breiteste, jedoch deshalb wegen geringer Wassertiefe als ein todter Strom tiefergehenden Schiffen bis auf die neueste Zeit verschlossen geblieben. Die dänische Flotte konnte schon 1170 nicht durch diesen Ausfluß von Cammin aus ins Meer gelangen.

Das durch die Oder mit ihren Nebenflüssen, sowie durch trockene Wege von Stettin aus zugängliche Gebiet reichte über Pommern, die Mark hinaus bis Polen, Schlesien und Mähren. Sachsen stand damals in keinem Verkehr mit Stettin. Das bezeichnete Hinterland wirkte aber nicht anregend auf den Handel der Stadt ein. Stettin zählte im Anfange dieses Abschnittes gewiß nicht über 5000 Einwohner, der dreißigjährige Krieg hatte das Hinterland vollständig verwüstet, das Vermögen der Bevölkerung mit ihrer Intelligenz und ihrer gewerblichen Thätigkeit vernichtet. Viele Städte lagen in Schutt und Asche, viele Dörfer waren ebenfalls wüst geworden, der Acker konnte wegen Mangels an Menschenkraft nicht bestellt werden und Felder, welche früher Korn trugen, wurden zu Wald angesäet, weshalb man noch heute in der Mark und Pommern auf Forstboden Wendefurchen und zusammengelesene Steine, findet, welche an die einst unter dem Pfluge bestellten Felder erinnern.

War auch Stettin vor der Zerstörung bewahrt geblieben, wie sie die umliegenden Städte betroffen hatte, so war die Stadt doch stark durch Contributionen in Anspruch genommen und namentlich hatte man durch neue Zölle dem Handel große Lasten aufgebürdet.

Welches Geschäft war nun nach dem Kriege möglich, wenn dieser selbst die Handelsverbindungen gelockert und durch eine unerhörte Verheerung die Bevölkerung so vermindert hatte, daß die Nachfrage nach Waare eben so sehr wie die Fähigkeit zu produciren geschwunden war. Es bedurfte deshalb einer längeren Zeit, um die Höfe auf dem Lande wieder zu besetzen, auf den wüsten Baustellen neue Wohnungen zu errichten und so allmälig dem Handel neue Kunden und Abnehmer zuzuführen. Wir brauchen zum Beweise dieser Angaben nicht besondere Quellen an-

Digitized by

zuführen, da viele amtliche Erlasse aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf den von uns geschilderten Zustand sich beziehen. So wurden in Schwedisch-Pommern Freiheitspatente von allen Abgaben allen denjenigen Ausländern ertheilt, welche sich auf wüsten Stellen anbauen und wüstliegende Aecker wieder in Cultur bringen würden.

Fassen wir das Einzelne in's Auge, so war der Handel mit Polen gestört. Das polnische Getreide und Holz ging, so weit es der Großhandel zur Ausfuhr brachte nach Danzig, außerdem waren Asche, Federposen, Wachs Ausfuhrartikel, welche ohne große Bedeutung mehr dem Kleinhandel zufielen. — Der Vertrag von Trebiskow (22. Januar 1618) zwischen Polen und Brandenburg gab zwar allen Edelleuten, Bürgern und Kaufleuten in Großpolen das Recht ihre Güter auf der Warthe und Oder ungehindert unter der Bedingung zu verkaufen und zu verschiffen, daß in Landsberg adelige Waaren 24 Stunden, bürgerliche Güter aber 3 Tage Niederlage hielten *). Auch den brandenburgischen Unterthanen wurde gestattet die Warthe auf- und niederwärts bis zum Flusse Kolo Handel zu treiben, aber der Streit zwischen Frankfurt und Stettin wegen der Niederlage lähmte bald den Handel zu Wasser. Von Stettin aus bezog Polen Salz, Heringe, Material- und Eisenwaaren. Schlesien, jetzt so wichtig durch die Erzeugnisse des Hüttenbaues, sandte wenig Waaren (Röthe, Landwein) nach Stettin hinunter. Es verschickte und bezog seine Waaren über Hamburg, nur Salz und russische Producte, Leinsamen, besonders für Oesterreich, gingen über Stettin. Die Mark Brandenburg lieferte Getreide und Holz, in den Städten gab es außerdem Zeug- und Tuchmacher, deren Fabrikate auch auf den pommerschen Jahrmärkten zum Verkauf kamen.

---

*) Daß auch nicht Gleichheit der Zölle für die Polen in der Fremde herrschte, beweist der Umstand, daß der polnische Adel für jede Last (3 Wispel) ausgeführten Korns zu Cüstrin einen polnischen Gulden (30 polnische = 5 Groschen), von Holzwaaren und Flössen, sowie von den in Stettin eingekauften Waaren nur den alten Zoll, die Bürger dagegen den alten und neuen Zoll entrichten mußten.

Digitized by Google

Unter den Einfuhrartikeln Stettins traten Hering und Fischwaaren, Thran, Salz, Eisen, Leinsaat in den Vordergrund. Nach einem alten Verse (cfr. die lübischen Geschichten und Sagen vom Professor Deecke). Reval ein Flachs- und Wachshaus, Riga ein Hanf- und Butter-, Danzig ein Korn-, Wisby ein Theer- und Pech-, Stettin ein Fisch-, Lübeck ein Kauf-, Hamburg eine Brau-, Lüneburg eine Salz-, Magdeburg ein Back-, Halberstadt eine Frauen-, Braunschweig eine Zeug-, und Köln ein Weinhaus hat Stettin wegen seines Handels mit Heringen und Stockfischen seinen besonderen Namen erhalten. Schon die erste gewerbliche Notiz über Stettin im Leben des Bischofs Otto von Bamberg erwähnt des Fischfanges der Stettiner und die Stadt hat früher an der Heringsfischerei und später im Handel mit Heringen eine besondere Bedeutung gehabt. Schon lange ist ja in Norddeutschland, Polen ꝛc. der Hering ein sehr beliebtes Nahrungsmittel gewesen. Außer dem billigen Preise, seiner bequemen Zurichtung, welche ihn im Freien und im Hause gleich leicht verzehren und ihn leicht und gerecht unter die Tischgenossen vertheilen ließ, empfahl sich dieser Fisch auch dadurch, daß bei dem größeren Verbrauch von Bier, der Hering auch ein vorzügliches Reizmittel zum Trinken war.*) Sein Genuß beförderte den Durst und somit das Biertrinken. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts war der Heringsfang an der dänischen und schonischen Küste weniger ergiebig und wenn auch im folgenden Jahrhunderte sich die Fische noch einmal zahlreicher einstellten und die Stettiner noch 1655 die Versuche machten an der schwedischen (schonischen) Küste den Fang wieder zu beginnen, so widersetzten sich Dänen und Schweden solchem Verfahren, weil man die alten Gerechtsame der Stettiner, welche dort durch die drei Handelscompagnien, die Draker, Falster und Elboger früher ausgeübt waren, für erloschen betrachtete.

Die Heringsfischerei war auch schon von den Holländern mit solchem Glücke aufgenommen, daß großer Reichthum dem Fange

---

*) Cfr. Kloedens Geschichte des Oberhandels.

Digitized by Google

und dem Handel folgte. Stettin bezog, nachdem es den Heringsfang selber aufgegeben, den Fisch von den Holländern, Norwegern und Dänen und es lieferte nach den Fischereibezirken Holz zu den Fässern, so daß es neben dem Verkaufe des Fisches noch aus dem Absatz von Holz Nutzen zog. Leider enthalten die Acten und gedruckten Quellen keinen bestimmten Nachweis über die Größe der Einfuhr, da jedoch die von uns für das folgende Jahrhundert unten mitgetheilten Angaben noch einen kleinen Geschäftsbetrieb in diesem Artikel gegen die neueste Zeit nachweisen, so werden wir uns den Absatz nur in kleinen Verhältnissen zu denken haben. Die Zahl der Fischesser mußte sich im folgenden Jahrhundert vermehrt haben und so erscheint ein gleicher oder größerer Consum im 17. Jahrhundert wenig wahrscheinlich.

In Stettin wurden auch Stockfische eingeführt, seitdem jedoch 1619 die isländische Compagnie in Copenhagen allein das Recht erhielt Island mit ihren Schiffen zu besuchen und dort Handel zu treiben, kam wenig von dem isländischen Flachfisch nach Stettin, weil die Compagnie denselben nach Hamburg verkaufte. In der vorpommerschen Licenttaxe von 1681 werden als Stockfische genannt Bergerfisch, Rothscheer, Rundfisch oder Tietling, Flachfisch oder Länger. Der Stockfisch diente nicht blos zur Verproviantirung von Kriegs- und Kauffahrtheischiffen, sondern auch als wichtige Fastenspeise in den katholischen Ländern, weshalb Polen, Schlesien, Böhmen ꝛc. den Fisch von Stettin bezogen.

Als Ergebniß der großen Fischerei führt man von Norwegen auch Thran ein, der noch später als ein Hauptartikel (Praecipium) des Stettiner Handels genannt wird.

Aus Schweden holte man Eisen, Osmund genannt. Osmund oder Malm war ursprünglich Bezeichnung für den in Schweden gegrabenen rohen Eisenstein, welcher bei der geringen Ausbildung der Gewerbthätigkeit zuerst bei Lübeck, wohin er aus Schweden in ganzen Ladungen ging, in Schmelzöfen gereinigt, geschmelzt und dann zu Stangeneisen verarbeitet wurde. Die Schweden mußten dann letzteres wieder bei sich einführen, bis sie von Deutschen die Verarbeitung desselben erlernten. Unter den

Digitized by Google

übrigen Sorten des schwedischen Eisens galt Osmund oder Osemund für die beste.

Für russische Producte war Lübeck der Hauptmarkt, weshalb auch die Stettiner dort Leinsaat einkauften. Schlesien und die österreichischen Länder bezogen sie dann von Stettin.

Von Lübeck erhielt Stettin auch Apotheker- und Materialwaaren, aber es hatte kein Lager von diesem Artikel. Schon 1490 konnte man zur Hochzeit Bogislafs X. nicht in Stettin das nöthige Gewürz kaufen und selbst die Nachbarstadt Stargard versorgte sich mit den genannten Artikeln in Lübeck. Außerdem galten als wichtiger Einkaufsplatz für die bezeichneten Waaren die Frankfurter Messen.

In Pommern werden frühe Salzquellen und Salzwerke genannt, die Stadt Colberg hieß schon im Anfange des 12. Jahrhunderts Salzcolberg*); 1207 wurde die Salzquelle bei Greifswald dem Kloster Eldena von dem rügischen Fürsten Jaromar I. und eine zweite bei Greifswald dieser Stadt abgetreten; außerdem nennen die Urkunden 1231 das Salzwerk zu Richtenberg, 1249 das zu Gristow, 1295 die Salzquellen in den Wiesen des Ländchens Radewitz auf Rügen**). Trotzdem fand fremdes Salz Eingang in Pommern und namentlich führte man Lüneburger Salz über Lübeck – auch Traven-Salz genannt, weil es von der Trave verschifft wurde, ein.

Obwohl der Bischof Benedict von Cammin 1488 zum Besten der Colberg'schen Saline die Anlage neuer Salzquellen in dem Stifte Cammin verbot und die Einfuhr fremden Salzes bei Verlust des Gutes untersagte — die Colberger sollten das Recht haben, dasselbe wegzunehmen und zu verkaufen — so beförderte diese Maßregel nicht den Absatz des Colberger Salzes nach den herzoglichen Landen***).

---

*) Colberga salsa.

**) Codex diplom von Draeger.

***) Das Lüneburger Salz übertraf das Colberger an Güte. Die Salzbereitung zu Colberg war bis in's 16. Jahrhundert noch sehr ein-

Digitized by Google

Der Verkehr mit den Lübeckern verschaffte dem Lüneburger Salze besonders Absatz und die Verbindung mit der Hansa begünstigte denselben. Stettin versandte dasselbe nach Sachsen, der Lausitz, Schlesien, Böhmen, Mähren. Auch der Hering wurde bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts vorzüglich mit Lüneburgischem Salze eingesalzen, und auch auf manchen Heringsniederlagen in Breslau, Leipzig, Prag durfte kein anderes Salz zu demselben Zwecke eingeführt werden. Aber neben dem Lüneburger Salze wurde bald aus Frankreich, Portugal und Spanien grobes Salz, Boysalz genannt, eingeführt und es entstanden auch in Pommern Boysalzsiedereien, um es zur Benutzung zu bearbeiten. Manche Beschränkungen hinderten den freien Salzverkauf namentlich in der Mark, bis der Salzhandel dahin wieder erlaubt und das Einbringen des Salzes zu Wagen gegen eine Abgabe von 1½ Thlr. von jedem Pferde im ersten Grenzorte freigegeben wurde. Den Polen war schon durch Johann Sigesmund zugestanden, ihren Salzbedarf in Stettin einzukaufen, das Salz auf der Oder und Warthe zu Wasser oder auch zu Lande durch die Neumark nach Polen zu bringen und es dort abzusetzen. Obwohl diese Freiheit nur den polnischen Unterthanen zugestanden war, so benutzten auch fremde Handelsleute diese Erlaubniß und es wurde ein Theil des Salzes von Polen in die Mark wieder eingeschmuggelt. — Auch Schlesien, das noch zu Polen gerechnet wurde, sandte Wagen und Fuhrleute durch die Neumark nach Stettin und ließ sich Salz zuführen. Märkische Kaufleute trieben denselben Handel, indem

---

sach, man sott das Salz so lange, bis es nach Ausdünstung der wässerigen Theile sich am Boden setzte, und härtete es dann über Kohlen, bis man es in die Tonnen einpackte. Nach einigen Verbesserungen brachte man es im genannten Jahrhunderte so weit, daß man in 3 Tagen und in 3 Nächten 12 Tonnen Salz erhielt, wobei 5 Maaß Holz, jedes einen Klafter hoch und breit und 4 Fuß lang gebraucht wurden. Die Tonne galt nur 1 Gulden, der Nutzen war also gering. Cfr. Wachse kurze Colbergische Sülzengeschichte im Pommerschen Magazin von Gesterding 1776.

Digitized by Google

die Fuhrleute vorgeben mußten, sie seien von den Polen gedungen und so konnten sie das Salz billiger verkaufen*).

Der 30jährige Krieg hinderte eine strenge Ausführung der Maßregeln, welche gegen diese Umgehungen beliebt wurden, aber nach Beendigung des Krieges 1652 — bis dahin war der Salzhandel freigegeben — gab der Churfürst ein Edict, wonach er seine Lande selber mit Salz versorgen wollte und zwar hatte er deshalb den Contract mit Lüneburg wegen Salzlieferungen erneuern lassen, um aber den Polen den Weg abzukürzen und ihnen eine Gelegenheit zu geben näher als in Stettin ihre Einkäufe zu machen, ließ er in Landsberg und Dramburg Salzpfannen errichten. Es wurde dort nicht allein gesottenes Salz, sondern auch die grobe weiße spanische Boy verkauft. Mehr schadete noch dem Stettiner Salzhandel, daß holländisches Salz nach der Mark Brandenburg und nach Hinterpommern seit 1680 versandt wurde und als endlich Stettin mit einem Theile von Vorpommern dem preußischen Scepter unterworfen wurde, hatte der ehemals so wichtige Salzhandel sein Ende erreicht.

Schon zu der Zeit, da sich die Stadt unter Sequestration des Königs von Preußen befand, von 1713 bis 1720, wurde fremdes Salz, Lüneburger, Halle'sches und Colberg'sches nach Stettin versandt, es kam neben dem Stettiner Boysalz in den Verkehr, man bewahrte es aber, weil es schlechter war, in einem besonderen Magazine auf. 1718 wurde ferner bekannt gemacht, daß in Hinterpommern nur aus den königlichen Factoreien zu Greifenhagen, Treptow a. d. R. und Belgard Salz verkauft werden sollte. Entsprechend dieser Anordnung wurde die Einfuhr fremden Salzes in das preußische Pommern, mit Ausnahme des Fürstenthums Cammin, welches auch ferner sein Salz von Colberg beziehen durfte, verboten. Hiermit wurde dem Stettiner Salzhandel nach Hinterpommern ein Schlagbaum entgegengestellt.

---

*) Cfr. die Bemerkungen über dieses Salz in der Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs von Dr. R. Hirsch S. 90 und die folgenden.

Digitized by Google

Die Stettiner Kaufleute beſchwerten ſich deshalb über dieſe Maßregel, müßten die Stettiner Salzſiedereien — es gab damals 32 Salzſiedereigerechtigkeiten — ihren Betrieb einſtellen, ſo würde der Staat, wenn auch nur 800 Laſt Boyſalz geſotten und verkauft würden, einen Ausfall von 6311 Thlr. 18 gGr., bei einem Verkaufe von 1600 Laſt aber von 12623 Thlr. 12 gGr. haben. Außerdem träfe ein großer Verluſt viele Kaufleute, Salzſieder, Handwerker und Tagelöhner. — Auf dieſe Gegenvorſtellungen nahm jedoch die neue Regierung keine Rückſicht, im Auguſt 1719 erfolgte ſogar durch die Geiſtlichen von den Kanzeln die Bekanntmachung, daß von nun an alles fremde Salz mit Beſchlag belegt werden ſollte, weil das Halle'ſche Salz ſchon über ein Jahr eingeführt wäre und ſich Niemand damit entſchuldigen könnte, daß es noch vom früheren Salzvorrath herrührte.

Die preußiſche Regierung mußte folgerichtig noch weiter gehen.

Vom 1. Mai 1720 durfte auch in Stettin nur Halle'ſches und Schönebeck'ſches Salz eingeführt werden, indem der König dem Magiſtrat und der Kaufmannſchaft eröffnen ließ, daß der Stettin'ſche Salzhandel nach Vorpommern und Polen mit dem bezeichneten Tage aufhören ſolle, weil nur königliches Salz abgeſetzt werden dürfte, doch ſollte man nach Preußen mit königlichem Salze, die Tonne zu einem Preiſe von 3 Thlr. 20 gGr., handeln dürfen.

Neue Beſchwerden erfolgten. Man wies darauf hin, daß in Vorpontmern 40 Salzpfannen arbeiteten, welche jede wöchentlich eine Laſt Boy, alſo 2080 im Jahre verſendeten. Dieſe brachten nach der Berechnung der Salzſieder dem Könige an Licent, Zoll und anderen Abgaben, ſowie für Holz aus den königlichen Forſten jährlich 14,190 Thlr. 4 gGr. ein. Für die Einbringung der 2080 Laſt Boy würde kein baares Geld aus dem Lande geſchickt, ſondern dieſelbe gegen Klappholz, Piepenſtäbe, Aſche ꝛc. welche aus den königlichen Forſten kämen, für Korn und andere Landesproducte eingetauſcht. Anſehnliche Summen von Licent und Zoll flöſſen in die Staatskaſſe. Wieviel

Digitized by Google

würde nicht dit Accise und Consumtions = Casse verlieren, wenn so viele Schiffer, Leichter, Bootsleute, Träger, Messer, Salzsieder, Böttcher, Packer, Holzwraker, Fuhrleute ꝛc. ihre Nahrung verlören. Die Kaufleute müßten folgerichtig ihre zum Salzhandel gebauten Schiffe verkaufen, Schiffer und Matrosen ihre Nahrung im Auslande suchen. Verloren wären alle die Kosten für 40 Salzpfannen, für die Küfen, Körbe, Tonnen, Gebäude und Gerechtigkeiten, die man dazu besonders gebaut hätte. Der Verlust der Städte mit Salzsiedereien belaufe sich über 2 Tonnen Goldes. Da endlich die Tonne Hallesches Salz 2 Thlr. 10 gGr. theurer sei als die Tonne gesottenen Boysalzes, von Stettin aber jährlich 56,160 Tonnen geliefert wären, so stellte sich die Ausgabe um 135,720 Thlr. höher.

Alle diese Gegenvorstellungen blieben jedoch ohne Erfolg und man fügte sich dem Regale, welches einige Jahre nur in unbedeutenden Punkten für kurze Zeit gemildert wurde.*)

Vom kaufmännischen und gewerblichen Standpunkte aus, muß man sich gegen die Beschränkung des Salzverkehres und gegen die Eingriffe in das Gewerbe des Salzsiedens erklären; jede Einmischung des Staats in den freien Verkehr und die Gewerbthätigkeit, um selber gewisse Handels- und Fabrikationszweige für eigene Rechnung zu betreiben, wird auf Kosten des allgemeinen Bestens erkauft. Die Salzpreise stiegen bald, die Verwendung des Salzes zu gewerblichen Zwecken, zum Viehfutter wurde erschwert, beim Aufhören privater Concurrenz konnte auch die Beschaffenheit des Salzes weniger befriedigen, da der Staat als Verkäufer seine Kunden nicht verlieren konnte und die Concurrenz nicht zu fürchten war. —

Faßt man dagegen das Regal von der finanziellen Seite auf und würdigt dasselbe allein nach seinem Ertrage für die Staatskassen, so hat dasselbe bis jetzt sehr gute Dienste geleistet, obwohl diese Dienste auch mit einem erhöhten Preise für eins der nothwendigsten Nahrungsmittel erkauft sind.

---

*) Cfr. Pommersche Denkwürdigkeiten von Ruehs. Greifswald, 1803. 1. Bd.

Digitized by Google

Der Holzhandel Stettins bewegte sich früher in weit kleineren Grenzen als heute, da trotz der größeren Privatwaldungen die Nachfrage nach Holz weniger bedeutend war und deshalb auch dieser jetzt so wichtige Zweig des Oderhandels ein begrenzteres Einkaufsgebiet benutzte.

Wie anderswo hatte man in den pommerschen Forsten Holzkohlen gebrannt, Theer geschwelt, Asche gewonnen und auch das Holz zu mancherlei Gefäßen, Mulden, Schippen ꝛc. verarbeitet. Für den Großhandel suchte der Kaufmann besonders Nachfrage nach Brenn-, Schiffs- und Bauholz, nach Stäben zu Fässern, nach Dielen zu genügen und die Bearbeitung des Holzes für diese verschiedenen Zwecke geschah größtentheils im Walde, zum kleinern Theil auch auf den Holzhöfen der Lastadie. Die Wasserverbindung erlaubte das Herabflößen des Holzes stromab und nur einige Nebenflüsse der Oder mündeten unterhalb, so daß ein bequemer Transport des Holzes möglich war.

In diesem Zeitraum wurde auch Holz aus Stettin für die schwedische Flotte abgefahren und die alten Absatzgebiete Dänemark, Schweden und Norwegen, Holland, Frankreich, Spanien und Portugal blieben die Stützen dieses Handels.

Aber die Furcht vor einer möglichen Holznoth beschränkte bereits damals die freie Benutzung des Holzes. Nachdem schon im 16. Jahrhunderte 1558 der Rath von Stettin Fremden verboten hatte, im städtischen Eigenthume Schiffe zu bauen, obwohl nach unsern jetzigen Vorstellungen auch Bauten für fremde Rechnung dem Bauorte nur Nutzen bringen, so war weiter 1623 in der Victualordnung festgesetzt worden, daß aus Gründen der Holzersparung die Zahl der Salzsieder in Stettin sich nicht vermehren und die Pfänner, wenn sie zwei Salzpfannen im Betriebe hätten, eine sollten eingehen lassen.

Alle damals in Pommern arbeitenden 44 Salzpfannen verbrannten jährlich 20,000 Faden Holz und zwar kostete der Faden d. h. 8 Fuß langes Ellernholz 2 Thlr., während er heute, den veränderten Werthverhältnissen entsprechend, weit mehr gilt. Es wird aus diesen Angaben deutlich, wie die Furcht vor der

Digitized by Google

Holzabnahme schon unsere Väter beängstigte und zu rettenden Thaten führte.

Der Holzhandel galt damals für einen der gesundesten und einträglichsten Zweige des Stettiner Geschäfts. Obgleich wir in unsern Quellen keine Andeutung über die damalige Weise des Holzankaufs seitens der Kaufleute finden, so dürfen wir voraussetzen, daß der Einkauf dem heutigen ähnlich gewesen ist. Gewiß hat der Kaufmann unter günstigen Bedingungen auch damals ganze Privatwaldungen angekauft und das Holz für eigene Rechnung schlagen lassen, so daß er nach der Größe und den Beständen der Waldung auch längere Zeit zur Abwickelung des Geschäfts gebrauchte. Ebenso werden kleinere Holzungen angekauft sein; wenn wir jedoch in der neueren Zeit große Commissions-Holzläger namentlich in Polen ꝛc. finden, auf welchen die Kaufleute aus zweiter Hand den Einkauf besorgen, so hat sich diese Art des Geschäfts erst in neuester Zeit ausgebildet.

Es gab noch bestimmte Holztaxen, nach welchen man zu jeder Zeit Holz in den herzoglichen, später königlichen Haiden ankaufen konnte.

Nach der Holztaxe von 1709 wurde bezahlt:

für eine Eiche zur Mühlen-Säule	10	Thlr.
„ „ eichene Mühlenwelle	6	„
„ „ „ Mühlenbalken	6	„
„ „ „ Mühlenruthe	3	„
„ „ „ Mühlenbalken und eine Mühlensohle jedes	3	„
„ „ Fuhre Kammholz	1 5/8	„
„ „ eichen Kahnholz nach Gelegenheit	3—4	„
„ „ dürre und sohre Eiche je à	4	„
„ „ Eiche zum Sageblock von 2 Längen zu Schiffsbauten	4	„
„ „ Eiche zum Sageblock von einer Länge	3	„
„ „ eichenen Block zu Boots-Dielen mit den Zöpfen	2	„
„ „ eichene starke Sohle oder Platte 40 Schuh lang	2	„

Digitized by Google

für eine gemeine eichene Sohle 30 Schuh lang . . 1 Thlr. u. ſ. w.

Hiebei wird bemerkt, daß die ſpecificirte Münzſorte in Reichsthalern und Lübſchillingen nach vorpommerſchem Gelde dergeſtalt berechnet wurde, daß auf den Reichsthaler 2 Gulden und auf den Gulden 24 Lübſchillinge kamen.

Der Getreidehandel war läſtigen Beſchränkungen unterworfen. So war ſchon im 16. Jahrhundert zum Beſten der Handwerker, damit ſich dieſe nicht über Vorkauf beklagen ſollten, den Kaufleuten der Einkauf des Getreides vor der Ernte bis zum 6. December beſonders bis zur Randow und in den umliegenden Städten unterſagt. Das Getreide ſollte an keiner fremden Schiffsſtätte, alſo z. B. nicht in den Waſſerorten unterhalb Stettins, vor der Ihnamündung, ſondern in der Stadt zwiſchen den Brücken verſchifft werden. Das Verſchiffen des Kornes war nur mit beſonderer Erlaubniß des Raths geſtattet und mußten deshalb die Alterleute der Kaufmannſchaft dieſe Genehmigung um Nicolai nachſuchen. Vom 6. December bis Lichtmeß durfte nach älterm löblichen Gebrauche kein Korn ausgeführt werden.*)

Daß der 30jährige Krieg bei der Verwüſtung des Landes glückliche Ernten nicht begünſtigte, dürfen wir nur andeuten. Nach demſelben entſtand 1651 eine ſolche Theurung, daß man das Brodkorn aus Polen herbeiſchaffen und den Scheffel Roggen mit 2—3 Thlr. bezahlen mußte.

Auch unter dem ſchwediſchen Regimente war der Kornhandel nicht frei; die damalige Verwaltung ging ebenfalls von dem Geſichtspunkte aus, daß dem Lande, namentlich den Städten das Korn zu billigen Preiſen verbleiben ſollte und desbalb durfte es vor dem Winter nicht ausgeführt werden.**) Außerdem hinderte die Niederlagsgerechtigkeit dieſen Handelszweig.

So hatten der Adel und die Landleute ein ſehr beſchränktes Abſatzgebiet in den Städten und die Verkäufer beklagten ſich

*) Weißes Copialbuch F. 33 ff. im Magiſtrats-Archiv bei Thiede. Chronik der Stadt Stettin.

**) Cfr. Daehnert.

Digitized by Google

1681, daß die Kaufleute sich verabredeten, das Getreide nur für einen bestimmten niedrigen Preis zu kaufen. Die Regierung gab deshalb nach, daß die Ausfuhr des Getreides und der Verkauf an Fremde nicht verwehrt sein sollte, wenn ein solches unbilliges Verfahren der Kaufleute nachgewiesen würde, aber wie schwer war dieser Beweis zu führen.

Für fremde Rechnung durfte kein Getreide gelagert werden, Fremde konnten deshalb auch nicht von Fremden Korn einkaufen, da das ganze Geschäft in den allerumständlichsten und schwerfälligsten Fesseln sich bewegen mußte.

Das Vermälzen des Getreides und die Versendung von Malz, besonders nach Schweden, bot noch einen besonderen Weg dar, das Getreide zu verwerthen. Bis zum 30jährigen Kriege war außerdem die Versorgung (Belegung) der Krüge mit Bier fast ausschließlich eine Berechtigung der Städte, im Kriege wurde auch dieser Nahrungszweig auf das flache Lande verpflanzt. Es war deshalb in Folge von Beschwerden schon 1655 bestimmt worden, daß die Städte wie früher allein das Recht haben sollten, die Krüge mit Bier zu versorgen, jedoch sollte bei Streitigkeiten über die gleiche Berechtigung für erstere die richterliche Entscheidung maßgebend sein. Zum eigenen Bedarfe durften die Edelleute brauen und die Hopfengärten auf dem Lande, welche in Acten aus dem 17. Jahrhundert öfter vorkommen,**) geben Zeugniß von diesem Hausbrauen. Obst ging ebenfalls ins Ausland besonders nach Schweden und Dänemark.

Zu den Handelsartikeln Stettins gehörten auch gewisse Manufactur-Waaren, welche namentlich nach Schweden ausgeführt wurden. Solche waren Tücher, Rasch (bekanntlich ein glattes dünnes Wollenzeug nach der Stadt Arras, von wo es sich verbreitete, benannt), Boy (ein grobes wollenes Zeug, Laken, Tuche) ꝛc. Zwei Stettiner Straßen, die große und kleine Wollweberstraße, erinnern noch heute an eine vollständig eingegangene

*) Daehnert.
**) Schwedisches Archiv in Stettin.

Digitized by Google

Gewerbthätigkeit. 1663 wurde in Schweden verfälschte Seide und ausgereckte Tücher eingeführt, mit welchen die Käufer betrogen wurden. Die dunkel gefärbte Seide erhielt dadurch ein falsches Gewicht, daß die Farbe eben so viel wie die Seide wog. Gegen Einführung solcher Waaren erging ein Verbot und es schienen die pommerschen Gewerbtreibenden und Kaufleute an dieser Waarenfälschung Theil genommen zu haben.*)

Als im Jahre 1705 für die schwedischen Truppen in Liefland, Bremen, Pommern und in Wismar die Bekleidung durch fremde Kaufleute besorgt wurde, beschwerten sich die Stettiner Tuchmacher und Gewandschneider bei der schwedischen Krone hierüber und sie baten um die betreffenden Lieferungen. Die Obersten der schwedischen Regimenter erhielten darauf die Anweisung das Tuch bei den Stettiner Handwerkern unter der Bedingung zu bestellen, daß dasselbe in derselben Güte und zu demselben Preise geliefert würde.

Nachdem wir die Stadt, ihren Absatzbezirk und die hauptsächlichsten Verkehrsartikel dargestellt haben, gehen wir zu den Personen über, welche in verschiedener Stellung unmittelbar dem Handel dienten.

Schon nach der Ordnung des Seglerhauses von 1472**) sollte jeder Kaufmann und Handelsherr zur Seglergilde gehören, keine Handwerker in dieselbe aufgenommen werden und jedes Mitglied ein freier Kaufmann, recht geboren und ehrenwerth sein. Diese Seglergilde hatte zuerst 4, später 8 Alterleute, welche aus den Vorstehern der Draker, Falster und Ellenboger Compagnie gewählt wurden, sie übten eine polizeiliche Aufsicht über die Mitglieder der Gilde aus. Es waren besondere Strafen festgestellt, wenn Jemand in den geselligen Zusammenkünften auf dem Seglerhause sich verging, namentlich waren unhöfliche Reden gegen die Herren und Fürsten, den ehrbaren Rath, ehrliche Männer, Frauen und Jungfrauen untersagt.

Jeder Kaufmann mußte jährlich, wenn er zum ersten

---

*) Daehnert.

**) Paul Friedeborn I, 116.

Digitized by Google

Male Waaren fortschickte, den Professionseid leisten und schwören, daß er Korn, Wolle, Salz Hering, kurz alle Waaren, welche er das Jahr über auf- und abwärts schiffen oder zum Ausschiffen verkaufen würde, für seine eigene Baarschaft und Vermögen, auf seinen Kaufmanns-Glauben (Credit) Gewinnst und Verlust an sich gebracht und dazu sich keiner Hülfe, Gesellschaft und Matschaperie derer, welche zu Stettin unter des Rathes Zwang und Bürgerrecht nicht gesessen, bedient hätte; daß er ferner alle Waaren, welche er als Factor in diesem Jahre verkaufen oder verschicken würde, nicht von Fremden zugesandt erhalten hätte, und sie nur Bürgern verkaufen wollte. Dieser Eid wurde bis nach der preußischen Besitznahme, wo die Niederlagsgerechtigkeit mehr und mehr verfiel, jährlich abgelegt und wurde bis zum Anfang dieses Jahrhunderts in Bezug auf die Leinsaat, seit 1800 aber nur einmal mit dem Bürgereide von jedem sich etablirenden Kaufmann geleistet*).

*) Sell, Stettiner Niederlage.

Stettin besitzt noch im Archive des Magistrates ein Verzeichniß der von 1640 bis 1802 aufgenommenen Kaufleute, ebenso sind die Namen der im neunzehnten Jahrhunderte aufgenommenen Kaufleute erhalten. 1640 wurden 5 Kaufleute, Benedictus Hein, Jacob Junge, Gottfried Tabbert (Goldschmidt), George Schultz, Ernst Schieler, 1641 6, 1642 6, 1643 3, 1644 8, 1645 unter ihnen 2 Schiffer, 1 Apotheker, 1 Baumann aufgenommen. Als Aufnahmegeld stehen als niedrigste Sätze 4 Thlr., und dann 5, $5^1/_2$, 6, 7, 8, 10 Thlr. verzeichnet.

Nach 1646 folgt nach dem Namen des Aufgenommenen der Zusatz, daß ihnen die Rolle vorgelesen und nach geleistetem Handschlage (Spipulation) er die Verbadung gewonnen habe. Bei dem Namen des 1646 zuerst genannten Kaufmanns Nicolaus Tunnenbinder heißt es, daß er vor den Alterleuten erschienen, sich der Kramerzunft gänzlich entsagt und mit der Sache, so die Kramer mit den Herren Alterleuten haben, nichts mehr zu thun haben wolle. Als Aufnahmegebühr stehen 16 Thlr. verzeichnet, die Kramer mußten auch später mehr bezahlen. 1652 steht bei dem Namen Michel Reuter verzeichnet, daß er vor der Aufnahme die Lastadie quittiren und nach der Stadt ziehen mußte. Die verzeichneten Aufnahmegebühren sind sehr ungleich, der zuletzt 1699 aufgenommene Kaufmann zahlte 16 Thlr., der erste von 1700 20 Thlr. Ein Kreuz hinter jedem Namen führt nur bisweilen genauer den Todestag an.

Digitized by Google

Die zweite Gilde bildeten die Gewandschneider (Tuchhändler), welchen das Recht zustand, Tuch (Wand) in ganzen Stücken oder nach der Elle zu verkaufen. Diese Gilde war nächst der der Kaufmannschaft die angesehenste und zählte 8 Altermänner. Die älteste Wandschneiderrolle ist im Jahre 1540 von Herzog Barmin IX. bestätigt und später, 1586 und 1624, von dem Rathe revidirt und bestätigt. Vor der Aufnahme mußte man seinen guten Namen und Leumund nachweisen, das Bürgerrecht erworben und seine ehrliche Geburt nachgewiesen haben. Bürgermeister, Kämmerer, Rathspersonen, Gerichtsschöppen und Alterleute des Seglerhauses erlangten die Mitgliedschaft wegen ihres Ehrenstandes, wollten sie aber den Tuchhandel betreiben, so mußten sie 3 Gulden an die Lade entrichten. Jeder Aufzunehmende mußte über 18 Jahr alt sein und durfte das Geschäft erst betreiben, wenn er sich verheirathet und häuslich niedergelassen hatte. Ueber die Streitsachen der Mitglieder entschieden die Alterleute, gegen deren Entscheidung bei Strafe von 50 Gulden nicht an ein anderes Gericht appellirt werden durfte. Alle 10 Jahre hielten die Mitglieder zwei Tage ein solennes Convivium, die sogenannte Gewandschneider-Hochzeit. Niemand durfte außer den Gildebrüdern Wand ellenweise ausschneiden oder verkaufen, sonst verfiel es der Brüderschaft, jedoch durften die Stettiner Wollenweber ihre selbst verfertigten, aber keine fremden Tücher ellenweise verkaufen. Die fremden Tuchhändler durften im Jahrmarkt die drei ersten Tage ihr Gewand bei Ellen ausschneiden, der Verkauf von ganzen Tüchern war ihnen jedoch während der Marktzeit erlaubt. Die Wittwe des Gewandschneiders war zur Fortsetzung des Gewerbes berechtigt, falls sie sich aber mit einem Manne verheirathete, der nicht die Brüderschaft gewann, so mußte sie das Geschäft aufgeben.

Nach der Stargarder Gewandschneider-Gilde-Rolle durfte der Gewandschneider innerhalb der Stadt kein ungesatteltes Pferd reiten, nicht auf einem Mistwagen fahren, keinen Mistwagen auf der Straße beladen, keine Straße fegen, keine leinene Hosen, auch kein Fleisch oder Fische von dem Markte nach Hause tragen, kurz kein Ackerbürger sein.

Digitized by Google

Die dritte, die Krämergilde mit dem Kleinhandel beschäftigt, zerfiel in drei Abtheilungen, die Gewürz-, Seiden- und Eisenkrämer, von denen jede auf den Handel mit gewissen Waaren beschränkt war. An der Spitze der Gilde standen drei Alterleute, welche ebenfalls eine polizeiliche Aufsicht über die Mitglieder führten und darauf achteten, daß gute Waare nach richtigem Maaß und Gewicht verkauft wurde. Während der Marktzeit waren die Alterleute berechtigt, die Maaße und Gewichte der fremden Krämer nachzusehen.

Im Jahre 1650 am 21. Februar wurde durch den Magistrat in Stettin, nachdem ein Streit zwischen dem „ehrbaren" Kaufmann des Seglerhauses und den Anverwandten der Kramer-Compagnie über die freie Handlung zur See mit Salz und andern seewärts eingehenden Waaren, sowie über Korn, Wolle ꝛc. geschwebt hatte, Folgendes festgestellt:

Zum Handeln über See waren nur diejenigen Kramer berechtigt, welche die Kaufmannsverbadung gewonnen hatten oder später gewinnen würden, alle übrigen Kramer sollten sich des Handels mit Principal-Waaren enthalten.

Die Kramer, welche die Kaufmannsverbadung damals oder später gewonnen, sollten jeder 50 Gulden an das Seglerhaus entrichten, sich allen Ordnungen, insbesondere der Kaufmanns-, Korn-, Wettgerichts- und Bollwerks-Ordnung, dem Professionseide unterwerfen und sich aller verbotenen Handlung, der nicht zulässigen Schiffsstätten (bezog sich auf die Niederlagsgerechtigkeit) alles Unterschleifes und der Verbindung mit Fremden bei Strafe gänzlich entsagen.

Um aber zu verhindern, daß ein angehender Kramer erst für geringe Aufnahmegebühren die Kaufmannsverladung gewann, und dann Kramer wurde, so sollte jeder Kramergeselle sich verpflichten, wenn er der Kramer-Compagnie beitrat, so viel dem Seglerhause nachzuschießen, daß die 50 Gulden vollständig bezahlt wurden.

Die Alterleute und Brüder der Kramer-Compagnie ließen dagegen zu, daß der Kaufmann, welcher mit Kramer-Waaren handeln wollte, für sich und seine Frau 50 Gulden an die Kra-

Digitized by Google

mer=Compagnie zahlen sollte, ohne jedoch zur Kramerhochzeit (Köste) noch sonst Etwas beitragen zu brauchen.

Wer nicht als Kaufmann der Kramer=Compagnie beigetreten war, sollte nur en-gros wie herkömmlich aber nicht sonst mit Kramer=Waaren handeln dürfen. Die Kinder der Kaufleute konnten jedoch der Kramer=Compagnie erst gegen einen Beitrag von 50 Gulden beitreten, brauchten dann aber zur Kramer=Hochzeit Nichts bezahlen und sonstige besondere Verpflichtungen betreffend die Dienstjahre erfüllt haben.

Damit kein Krämerjunge muthwillig seinem Herrn entliefe, derselbe zuerst die Kaufmannsverbadung gewänne, um später den Kramern beizutreten, so sollte ein solcher zwar gegen 50 Gulden Kaufmann werden können, sich dann aber der Kramer=Zunft gänzlich entsagen.

Diese Vereinbarung berührte nur die streitig gewesenen Punkte, hatte aber auf die sonstige Verfassung des Seglerhauses und der Compagnie keinen weiteren Einfluß und berührte namentlich nicht weiter die Privilegien der Gewandschneider, so daß auch jeder Kramer ungeachtet der gewonnenen Kaufmannsverbadung sich des Gewandschnittes enthalten sollte.*)

Sehr scharfe Maaßregeln ergingen in diesem Zeitraum gegen auswärtige Hausirhändler, Juden, Viehhändler, um die Krämer ꝛc. zu schützen.

Zur Vermittelung der Geschäfte benutzte man die Mäkler. Nach der Bollwerksordnung aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ernannte der Rath vereidete Mäkler, welche sämmtliche gesalzene Fischwaaren besichtigen und wraken, auch die Aufsicht über die vereideten Heringshöker führen sollten. Daß diese Mäkler auch sonst dem Verkehr dienten, dürfen wir voraussetzen.**)

---

*) Eine alte Krämerrolle ist in Stavenhagens Beschreibung der Stadt Anklam abgedruckt.

**) Nach der Vereinigung Hinterpommerns mit Preußen finde ich in der revidirten Seglerhaus-Ordnung zu Colberg vom 10. September 1726, Stettin gedruckt bei Spiegel, die erste Mäklerordnung Tit. 5 in 18 Paragraphen mit dem Eide des Mäklers.

Digitized by Google

Die Trägergilde (Fraternitas Latorum) schaffte sämmtliche ankommende und auszuführende Kaufmannsgüter nach den bestimmten Plätzen und Schiffen. Sie erhielt einen bestimmten Lohn. Nach der handschriftlichen Gildeordnung der Dräger zu Alten-Stettin 1622 lag noch zu Anfange des 17. Jahrhunderts in der Hagenstraße ein von den Fürsten der Trägergilde geschenkter Block, an welchem drei Mal im Jahre, Dienstag und Freitag nach Himmelfahrt und Dienstag vor Pfingsten sich um 12 Uhr die Träger versammelten, um ihr Recht im Hagen zu üben oder Gericht zu hägen.

So viel es möglich war, mußte dann Jeder Platz nehmen auf dem Blocke, der sammt der Straße von den beiden sogenannten Blocksknechten sorgfältig gekehrt und geschmückt war. So lange die Trägerbrüder auf dem Block saßen und trinken wollten, hatten ihnen die beiden Hagenrichter, von den Brüdern selbst aus ihrer Mitte gewählt, so viel Bier zu verabreichen, als sie begehrten. Dann wurden alle Klagen der Brüder gegen einander gehört und abgeurtheilt, wobei jeder Verstoß eines Gildebruders gegen Religiosität und gute Sitte streng gerügt und durch Geldbuße, im Wiederholungsfalle durch Ausstoßung aus der Gilde bestraft ward. Um 8 Uhr wurde das Gericht geschlossen und um 9 Uhr der damaligen Bürgerglocke, mußte jeder zu Hause sein.*)

Vereidete Messer besorgten gegen einen billigen Lohn das Messen des Getreides und des Salzes ꝛc. Vereidete Heringshöher machten die lose gepackten Tonnen voll und versahen sie mit dem üblichen Zirkel, vereidete Sellhausknechte sorgten in den Sellhäusern für die gute Erhaltung ꝛc. des Fisches.

Der Wachtmeister hatte die Marktordnung zu überwachen; der Brückenkieper und Baumschließer hatten die Pflicht die Brücken aufzuziehen, und den Baum, welcher ober- und unterhalb das Niederlagsgebiet der Stadt bezeichnete, zu schließen und zu öffnen. Vereidete Holzwraker mußten auf dem Rathsholz-

*) Hering a. a. O.

Digitized by Google

hofe das eingehende Holz classificiren und durch einen Schein seine Beschaffenheit bestimmen. Der Wagemeister besorgte die Stadtwage, welche früher auf dem Stadthofe sich befand.

Gehen wir jetzt zu jenen Einrichtungen über, welche den Handel jener Zeit ebenfalls veranschaulichen. Es kommen hier zur Sprache die Niederlagsgerechtigkeit, die Zölle, die Post, die Münze. Die Stadt Stettin hatte wie andere Städte die Niederlagsgerechtigkeit schon früher erworben.

Der fremde Kaufmann konnte von dem Augenblicke, wo er in Stettin mit der Waare über den Baum hinaus in den Stadthafen gefahren war, nicht mehr frei über sein Eigenthum verfügen. Er war gezwungen 3 Tage seine Waaren-Niederlage halten zu lassen, sie zum Verkaufe auszustellen und die Niederlagsgebühren zu bezahlen. Getreide durfte sogar von früher her nur durch die Stadt geführt werden, wenn es von einem Stettinschen Bürger gekauft war. Wollte also ein fremder Kaufmann mit Getreide über Stettin hinaus, so mußte er es erst an einen Stettiner verkaufen, von demselben es wiederkaufen und dann durfte er weiter gehen. Selbst das Getreide, welches die Churfürsten von Brandenburg auf ihren eigenen Gütern gewannen und dann verschiffen ließen, um in andern Ländern die für ihre Hofhaltung nöthigen Dinge dafür einzukaufen, mußte in Stettin Niederlage halten und an Stettiner verkauft werden. Nur zuweilen wurde die Verüberschiffung, wenn sich die Churfürsten direct an die pommerschen Herzöge wandten, auf Fürbitte der letzteren gegen einen Revers erlaubt, nach welchem dieses Zugeständniß als ein Präcedenzfall für eine Schmälerung der Niederlagsgerechtigkeit nicht betrachtet werden sollte. Das Verbot, daß kein Fremder von den Fremden kaufen durfte, wurde 1561 noch verschärft, indem es auch nach abgehaltener Niederlage nicht erlaubt war. Was nach dreitägiger Niederlage nicht abgesetzt wurde, konnte zur Achse, zu Wasser aber nur aufwärts weiter gehen. 1562 setzte man fest, daß alle Waaren ohne Ausnahme Niederlage halten mußten, ehe sie weiter verfahren werden durften. Bis dahin hatte Stettin nicht bloß den Märkern, sondern auch andern Fremden erlaubt, solche Waaren, mit welchen Stettin

Digitized by Google

keinen besonderen Handel trieb, wie Kupfer, Sammet, Seide, Zucker, Röthe ꝛc., nachdem sie 3 Tage lang niedergelegt und Stettinern zum Verkauf angeboten waren, auf der rechten Fahrt durch den Baum nach Entrichtung der Gebühren durchzuführen.

Seit dem Jahre 1571 wurde aber, um dem steigenden Handel der Stadt Frankfurt nach und von der See entgegenzutreten, die Niederlagsgerechtigkeit von Stettin in so weit ausgebildet, daß außer dem Korn auch alle andern Waaren der Frankfurter nicht bloß Niederlage halten, sondern auch an Stettiner Kaufleute wie das Getreide verkauft werden sollten, ehe sie weiter befördert wurden. In Stettin hielt man die Frankfurter Schiffe deshalb an, die Waaren wurden ausgeladen, man belegte sie mit Beschlag und verhaftete die Frankfurter Kaufleute.

Dem Frankfurter Rath wurde darauf am 5. März 1572 vom Churfürsten verstattet Repressalien zu nehmen und es wurde durch die Stadt Frankfurt der Binnenhandel Stettins die Oder und Warthe hinauf gestört. Es folgten langjährige Streitigkeiten, endlich hatte das Reichskammergericht 1623 nach 41jährigem Streite die Acten des Processes für spruchreif erklärt, den Proceß zu Gunsten der Stadt Frankfurt entschieden und der Vertrag von Trebiskow zwischen Polen und Brandenburg eine weitere Lösung der Streitfrage dadurch angebahnt, daß Frankfurt, wenn Stettin dieser Stadt die freie Schifffahrt in die See zugestehen wollte, auch den Stettinern das Zugeständniß machen würde, die Oder und Warthe hinauf nach Polen vorbehaltlich des Zolles, Schifffahrt und Handel zu treiben, aber der dreißigjährige Krieg und die Zähigkeit der Stettiner gegen Zugeständnisse an die Frankfurter hinderten den Flußverkehr. Der große Churfürst überzeugt, daß Rechte und Privilegien den Handel hemmten und es Pflicht sei, Etwas zur Aufhebung der Handelsstörungen zu thun, berief 1676 Deputirte der Städte Breslau, Frankfurt a. O. und Stettin nach Cöln an der Spree und es kam am 11. Juni 1676 zwischen Stettin und Breslau ein Vertrag zu Stande, welcher Stettin und Frankfurt sowie Breslau

Digitized by Google

die erheblichsten Exemtionen von ihrem Niederlagsgerechte zugestand. Die Breslauer sollten Leinwaaren, Garn, Tücher, Wolle, schlesisches Eisen, Röthe, Honig, Stückgüter, Seiden-Material-Waaren, schwedischen Vitriol durch den Stettiner und alle Waaren mit Ausnahme von Fisch und Fettwaaren durch den Frankfurter Baum schiffen dürfen.

Es war dies ein Versuch, dem freien Verkehr Zugeständnisse zu machen und da 1677 der Churfürst Stettin eroberte, Frankfurt und Stettin unter eine Regierung kamen, so wäre wohl eine Ausgleichung der Differenzen angebahnt worden, wenn nicht durch den Frieden von St. Germain Stettin wieder an Schweden gefallen wäre.

Daß Stettin auch nach anderer Seite sehr starr an seinem Niederlagsrecht festhielt, zeigt uns ein Streit mit Gollnow und Stargard, welcher durch die brandenburgische und schwedische Regierung geschlichtet werden sollte.

Eine eigene Commission von Commissarien beider Regierungen kam im Jahre 1684 zu Damm und Colbatz zusammen, um eine Vereinigung anzubahnen. Es hatte nämlich die schwedische Regierung in Stettin die Schifffahrt auf der Ihna wieder gestört, nachdem sie über 200 Jahre bis zum Jahre 1669 die freie Schifffahrt der Städte Gollnow und Stargard nicht gehindert hatte. Zuerst wurde es den Stettiner Schiffern verboten, vor der Ihna ein- und auszuladen, da dort wegen der geringen Wassertiefe des Flusses die seewärts gehenden Artikel, namentlich Getreide und Holz, in Seeschiffe übergeladen werden mußten, andererseits auch die aus See kommenden Güter, namentlich Materialwaaren, Salz ꝛc., welche Stargard von Lübeck bezog, dort in flache Flußfahrzeuge geschafft wurden*).

---

*) Cfr. aufrichtige und wahre Relation dessen, was bei der zu Damm und Colbatz anno 1684 zwischen Ihro Königl. Majestät zu Schweden und Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg darzu deputirten Ministers gehaltene Commission vorgetragen im Jahre 1685 (ohne Druckort) in der Bibliothek der Pommerschen Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde in Stettin.

Digitized by Google

Die Stadt Gollnow beschwerte sich namentlich, daß eine Lübecksche Schuyte mit französischem Salze, welche vor der Ihna löschen, Korn dort einladen und zurücknehmen wollte, angehalten und gezwungen wurde, nach Stettin zu gehen und dort auszuladen. Inzwischen brach in Gollnow Feuer aus und das für die Schuyte bestimmte Korn verbrannte. Die Stettiner beriefen sich auf ihre Niederlagsprivilegien vom Jahre 1283, 1312, 1467, auf die kaiserlichen Bestätigungen ꝛc., nach welchen alle aus der See kommenden und dahin gehenden Schiffe und Güter die rechte Fahrt auf Stettin halten, dort ihre Güter ausladen und nach der Niederlagsgerechtigkeit Alles beobachten und erfüllen müßten, was recht sei. Die Städte Stargard und Gollnow machten dagegen geltend, daß sie die freie Schifffahrt über 200 Jahre ungestört betrieben und als im Jahre 1454 die Stadt Stettin die Ihna verpfählt, beide Städte Stargard und Gollnow in Lübeck auf einem Hansatage sich beschwert, die Klage auch damals bei der pommerschen Regierung angestellt hätten, Stettin verurtheilt worden sei, die Pfähle wieder herauszuschaffen. Zugleich gelobte damals Stettin in einem ausgestellten Reverse die Schifffahrt und Nahrung der Stadt Stargard, wie solche nach Urkunden vom Jahre 1243 und 1454 ausgeübt sei, nicht zu stören.

Die Stargarder beklagten sich zugleich, daß der Stettiner Damm-Zöllner außer dem gewöhnlichen Pferde- und Vieh-Zoll einen Zoll von Personen, welche zu Wagen und zu Pferde die Zollstätte passirten, erhöbe. Ebenso sei der Wolgastsche Fürstenzoll und das Fährgeld zu Anclam erhöht, da im Widerspruche mit den der Stadt Stargard ertheilten Privilegien, statt der 6 festgesetzten sundischen oder 3 Stettinschen ßl. von der Last, jetzt das Doppelte erhoben würde.

Die Verhandlungen wegen des alten Streites zwischen Stettin und Frankfurt blieben auch unerledigt.

Zölle und Licenten.

So lästig auch die Fesseln waren, welche der Handel wegen der Niederlagsgerechtigkeit tragen mußte, so mäßig und

Digitized by Google

klein erscheinen die Zölle und Abgaben noch im Anfange des 17. Jahrhunderts. Je weniger für die Aufhülfe des Verkehrs durch Verbesserung des Fahrwassers, der Leuchtfeuer, der Anlegeplätze ꝛc. geschah, je unbedeutender die Bedürfnisse der Regierung waren, desto geringere Abgaben bezahlte man, bis mit dem 17. Jahrhunderte und zwar seit dem dreißigjährigen Kriege eine große Veränderung eintrat.

Schon vor diesem Zeitpunkte wurde jedoch in Wolgast von allen Schiffen 6 sundische oder 3 Stettiner Schillinge für die Last, später, zur schwedischen Zeit, die doppelte Abgabe unter dem Namen Fürstenzoll erhoben. Auf der Conferenz zu Damm und Colbatz beschwerten sich die brandenburgischen Deputirten 1684 über den verdoppelten Fürstenzoll *). Daneben erhob man in Stettin das Niederlagsgeld, das Krahn- und Bollwerksgeld.

Die erste Hauptabgabe, welche 1580 in Stettin erhoben wurde, hieß Stadtzulage. Die Alterleute und der gemeine Kaufmann erklärten sich in dem genannten Jahre nach einer von ihnen selbst aufgestellten Taxe bereit, 4 Jahre hindurch zur Abwendung einer „Stadt-Ungelegenheit" eine gutwillige Hülfe zu leisten. Der Magistrat versprach aber, daß aus solcher gutwilligen Hülfe keine Verpflichtung für die Kaufleute und keine Gerechtsame für die Stadt entstehen solle (am Montage nach Reminiscere 1580). Nach Verlauf der 4 Jahre erlaubte indeß der Zustand der städtischen Mittel nicht, diese Abgabe aufzuheben und so finden wir sie bis zum Regierungsantritte Friedrichs des Großen fortbestehen, nachdem dieselbe öfter Gegenstand sehr ernster Berathungen geworden war. Wie hoch sich die Steuer belief, ergiebt sich aus einer Beilage.

Mit der Besetzung Pommerns durch die Schweden wurde in einem zwischen Gustav Adolph und Herzog Bogislaf XIV. am 16. August 1630 geschlossenen Vergleiche die Erhebung eines Defensionsgeldes von 4½ % auf den Strömen und Meeren für die Dauer des Krieges gestattet, von dem Bogislaf nur

*) Cfr. die obige Relation.

Digitized by Google

1 %, der König 3½ % bezog. Dieser Zoll übertraf die alten Zölle um das neunfache, und da diese Auflage von Importen und Exporten getragen werden mußte, die Waaren bei ihrem Transporte von einer Stadt zur andern neuen Belästigungen unterworfen waren, so hinderte eine solche Abgabe den Verkehr nicht wenig. Die Beziehungen über Stettin nach Polen, nach der Mark, nach Schlesien wurden dadurch auf's Empfindlichste benachtheiligt, und die großen Handelsstädte Hamburg und Danzig, zwischen denen Stettin in der Mitte lag, konnten um so leichter den schwachen Verkehr Stettins niederhalten.

Auf den Friedensverhandlungen zu Osnabrück kamen die Beschwerden der pommerschen Gesandten auch bezüglich des Handels zu Tage, sie beschwerten sich, daß in Hamburg die Last Roggen nur 6¾ ßl., in Lübeck 27 ßl., in Stettin aber 6 Thlr. 16¼ ßl. Unkosten mache. Die Unkosten einer Last Hering in Danzig kämen auf 1 Thlr. 1½ ßl., in Stettin auf 6 Thlr. 21¼ ßl. zu stehen*).

Nach dem Frieden finden wir in dem Bedenken der pommerschen Stände vom Jahre 1651, wie den Commerzien zu derselben Erhaltung und Verbesserung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten sei, von Landeswegen der königlichen Commission übergeben. Es heißt darin unter Anderem: Es bezeuge der trübe Augenschein, daß nach Auflegung der Licenten kein Fremder etwas abhole und die Landleute die Belästigung der Zölle tragen müßten, durch Verringerung des Ein- und Ausganges von Waaren leide zugleich der Kaufmann. Bisher hätten nach Pommern hauptsächlich die Schweden, Dänen, Norweger, (nordische) Holsteiner und Lübecker Handlung getrieben und zwar hätte der meiste Handel im gegenseitigen Austausche von Producten und Gütern bestanden, so daß wenig mit baarem Gelde gehandelt wäre.

Da die Bedürfnisse des Landes auf Kosten und auf die Gefahr fremder Kaufleute herangeschafft wären, so kaufe der

---

*) Baltische Studien 7. Hft, 1. 194.

Digitized by Google

landmann die Waaren billiger und der Kaufmann habe auch noch einen guten Nutzen. Da aber jetzt der Fremde alle eingehenden Waaren so hoch verzollen und er auch Korn, Bier, Felle u. s. w. mit Belästigung der Zölle so theuer bezahlen müsse, so besuche er andere Handelsplätze, wo er seine Waaren vortheilhafter verkaufen und Güter billiger einkaufen könne.

„Sonst seien wohl 10 Kaufleute, jetzt nicht einer gekommen, weil auch die vielen Ungelegenheiten und Zeitversäumnisse in der Licenterhebung die Fremden abschreckten, zu kommen, daher die Häfen, Brücken und Märkte lediglich und in der Einöde ständen. Solle nun Alles, dessen das Land benöthigt, für baar Geld mit eignen Schiffen und großen Pericul geholt werden, so werde dies der Theuerung ein großes Additamentum bringen. Ein großer Theil der städtischen Nahrung hätte sonst im Zwischenhandel bestanden, indem die Kaufleute zuweilen Schiffsladungen mit Salz, Hering, Butter, Wein, Laken (Tuch), Eisen ꝛc. kommen ließen, einkellerten und auflegten, die Occasionen erforschten und abwarteten, wie solche wiederum abzusetzen seien, jetzt könne man bei dem geringen Absatze nicht mehr ganze Schiffsladungen kommen lassen.

Aus der Mark und Mecklenburg sei sonst Getreide und Wolle nach Pommerschen Städten geführt und zurückgenommen worden, jetzt führten verschiedene Mecklenburgische und Märkische Orte nach der Elbe und den daran gelegenen Städten ihre Producte und bewirkten dort ihre Einkäufe.

Die Auflage auf Mehl und Getränke beim Ein- und Ausgange verhindere den Ein- und Ausgang."

Außerdem beklagte man sich über den Aufenthalt in den Pässen und Thoren, über die dort vorfallenden Belästigungen durch Offiziere und Soldaten, durch Clausuren, Bäume und andere Versperrungen, über schlechte Wege, Brücken und Dämme, deren unterlassene Verbesserung das Reisen mit beladenen Waaren unmöglich machen werde, über die vielen Landzölle, denn auf einigen An- und Abreisen müsse wohl 6 oder 7 mal Zoll bezahlt werden.

Die Einnahme aus den Licenten betrug in ganz Pom-

Digitized by Google

mern nach einem Durchschnitt der Jahre 1642 — 1647 jährlich 60,000 Thlr. und in Stettin allein 1634 — 38,000 Thlr.

Nach dem Steuersatz von 4½ % war der Werth aller ein-, aus- und durchgehenden Güter für ganz Pommern noch nicht 1,340,000 Thlr. und für Stettin noch nicht 850,000 Thlr., wobei vorausgesetzt ist, daß die Waare nur einmal versteuert wurde.

1681 wurde nach dem Frieden von St. Germain die Licenttaxe unter dem 18. April 1681 erhöht; die Auflage betrug wieder 3 Thlr. von der Last Weizen und 2 Thlr. von anderem Getreide und Malz, sonst in der Regel 4 % des Werths. Alle Waaren, sowie die zur Ausfuhr kommenden Producte, Getreide, Wolle, Schaffelle, Flachs unterlagen der Licent sowohl beim Land- als Wassertransport.

1698 bekam Stettin eine Ermäßigung der Licenten (Seezoll) auf Salz, Hering und andere Berger Waaren und durchgehenden Wein, welche nebst der Erleichterung für Wolle und einige andere Gegenstände in diesem Jahre auf alle Städte ausgedehnt wurde. Jedoch mußte nach der Consumtionssteuer-Ordnung vom 2. Mai 1698 der Handel neue Belästigungen übernehmen, denn nach jener Ordnung wurde bei der Wiederausfuhr der zu Wasser eingekommenen Waaren nur ¾ und der Ausfuhr der zu Lande eingeführten Güter nur die Hälfte der bei der Einfuhr erlegten Consumtionssteuer gewährt. Diese Licenten waren eine drückende Last für den Handel und trugen dazu bei, daß der märkische Handel sich von der Oder der Elbe zuwandte. Es war gewiß keine Entschädigung für die enorme Belastung des Oderhandels unter der schwedischen Herrschaft, daß die vollständige Sundzollfreiheit durch den Frieden von Brömsebro auch den pommerschen Seestädten zu Statten kam.

Post.

Bald nach der Errichtung des Hansabundes begann der Botengang oder die Kaufmannspost von Amsterdam über Bremen, Hamburg, Lübeck, Rostock, Demmin, Anclam, Stettin, Danzig, und mit Ausbildung des Ritterordens weiter über

Digitized by Google

Königsberg, Libau, Mitau bis Riga in einer Länge von 234¼ Meilen. Der Herzog von Mecklenburg und Pommern gestatteten schweigend den Durchgang.

Auf einem Theile dieses Courses besorgte der Königsberger Bote die dortigen und die mit dem Boten aus Riga eingegangenen Briefpackete nach Danzig, wo er seine eigene Ablage in dem Königsberger Keller hatte.

In diesem theilte er die mitgebrachten Briefe aus, nahm die aufgegebenen an und ging mit dem ihm vom Danziger Stadtboten aus Stettin eingehändigten Briefbunde zurück nach Königsberg, von wo die ins Kur- und Liefländische bestimmten Briefe von dem wartenden Boten aus Riga auf der Rückreise mitgenommen wurden.

In späterer Zeit war in Danzig mit Bewilligung des Magistrats ein churfürstlich brandenburgischer Botenmeister angestellt, der den Königsberger Boten abfertigte, die Ausgabe und den Empfang der Briefe besorgte, auch das Porto berechnete. Sein Geschäftszimmer wurde die Postbude genannt, das Ablager im Keller hatte aufgehört*).

Seit 1646 wurde die Post von Danzig über Königsberg bis Memel und Riga reitend besorgt; der Postmeister Becker in Riga hatte diese Veränderung der Beförderung auf den Antrag der Kaufleute in Vorschlag gebracht.

Zwischen dem Magistrat in Danzig und dem Churfürsten von Brandenburg entstanden darauf Mißhelligkeiten; so ließ der Churfürst 1654 den nach Stettin durchgehenden Danziger Postboten anhalten, ihm die Briefpackete abnehmen und solche durch seine landesherrlichen Postillone nach und von Stettin zurückbringen, denn damals wurde schon diese Hamburg-Rigaer Botenpost von 5 zu 5 Meilen durch reitende Boten (Postreiter) besorgt.

1655 kamen Danzig und Brandenburg überein, in Narmel an der ostpreußischen und in Wutzkow an der pommer-

*) Darstellung des Postwesens in dem preußischen Staate von Mathias. Berlin 1817 bei Dieterici.

Digitized by Google

schen Grenze die Brieffelleisen zu wechseln und das Porto zwischen beiden Orten dem Magistrate zu überlassen. Der Churfürst ließ sofort in Pommern eine regelmäßige Reitpost einrichten, welche in Wutzkow und Narmel an die Danziger und in Stettin an die Hamburger sich anschloß.

Die Zurückweisung der Danziger Boten und der Uebergang der Post zwischen Danzig und Stettin an Churbrandenburg war seit 1648 dem Magistrate, besonders dem Kaufmannsstande sehr schmerzhaft, weil beide die vormals selbst besorgte Postverbindung nicht ferner durch eigne Boten bewerkstelligen und dadurch einer fremden Macht und „Gewinnspähern" die Kenntniß ihres Briefwechsels und Verkehrs entziehen konnten. Sie befürchteten das Eröffnen ihrer Briefe und das Bekanntwerden ihrer Handelsörter und Waarensendungen, mithin allen Nachtheil ihres fortschreitenden Erwerbes und Glückes. Sie verfehlten auch nicht, die genannten Befürchtungen in gut und faßlich eingekleideter Rede vorzutragen und baten den Churfürsten in mehreren Vorstellungen um das Belassen der vorigen Ordnung. Der Bescheid lautete jedoch wiederholt, daß jedem Landesherrn das Recht zustehe, keine fremde Postanstalt in seinem Staate zu dulden — nachdem die Drohung des Hamburger Magistrates, er würde die brandenburgische Postanstalt in der Stadt nicht länger dulden, ähnliche Drohungen Seitens Brandenburgs hervorgerufen hatte.

Auch auf der Conferenz zu Damm und Colbatz 1684 zwischen schwedischen und märkischen Abgeordneten kam es zu Verhandlungen über Differenzen zwischen der schwedischen und brandenburgischen Regierung. Wenn früher die Briefe von den Stettiner und Danziger Postmeistern in einem verschlossenen Beutel eingehändigt wurden, so hatte jetzt die churfürstliche Regierung verboten, Stettiner und Danziger Briefe verschlossen anzunehmen, und angeordnet, daß sie richtig in eine Karte eingetragen überliefert werden sollten. Außerdem war der frühere, von Stettin durch Hinterpommern nach Danzig gehende Cours insoweit verändert, daß die Briefe über Ratzebuhr, Arnswalde, Berlin nach Hamburg gingen. Die schwedische Regierung fand

Digitized by Google

diese Neuerung deshalb unzulässig, weil sie im Widerspruch stände mit der 1661 zwischen ihr und Polen geschlossenen Convention. Außerdem würde durch den Umweg über Berlin das Porto erhöht, eine langsamere und unsichere Bestellung der Briefe herbeigeführt. Auch läge es im Interesse der Städte Hamburg und Danzig die Briefe über Vorpommern und Mecklenburg zu versenden.

Die churfürstlich brandenburgische Regierung behauptete dagegen, daß die Correspondenz auf dem neuen Wege nach dem Ausweise der Stundenzettel früher als auf dem alten Wege eintreffe. Die schwedische Post auf ihrem alten Course durch Vorpommern und Mecklenburg träfe später ein, die neue Route sei besser und bequemer. Durch Eintragung der Briefe in eine Karte ließe sich genau ermitteln, ob und wo ein Brief abhanden gekommen sei, was die frühere Einrichtung, die Briefe unversiegelt in Postbeuteln zu versenden, nicht erlaubt hätte. In Hamburg stände es den Correspondenten frei, ob sie ihre Briefe dem brandenburgischen Postmeister anvertrauen oder sie auf dem alten Wege mit der schwedischen Post versenden wollten.

Die schwedische Regierung ließ sich übrigens angelegen sein, auch in Pommern das Postwesen zu verbessern, dasselbe stand unter dem königlichen und Reichskanzelei-Collegium in Stockholm und dem Oberpostdirector, so daß der Antrag der pommerschen Landstände, das Postwesen von der Regierung abhängig zu machen und die Einkünfte zur Aufhülfe Pommerns zu verwenden, nicht angenommen wurde. Das Postwesen wurde durch verschiedene Verordnungen geregelt, es gab eine bestimmte Posttaxe, eine fahrende, reitende und Fußpost. Die Posten durften nirgend aufgehalten werden.

Verschiedene Posttaxen wurden für Pommern veröffentlicht, die eine, mit dem 1. Januar 1700 beginnend, hatte folgende Sätze für Briefe und Personenbeförderung:

a) auf das inländische Brief-Porto:

Zwischen Stralsund und Rostock . . . . . 2 ßl.
wovon die Rostocker Post die Hälfte bekam.
Greifswald . . . . . 1 ßl.

Digitized by Google

Anclam	2 Sl.
Ueckermünde	3 Sl.
Stettin	4 Sl.
Wolgast	2 Sl.
Demmin	2 Sl.
Bergen	1 Sl.
Barth	1 Sl.
Damgarten	1½ Sl.

für jeden einfachen Brief von 1 Loth, für 1 Quentchen über das Loth wurde das doppelte Porto erlegt.

Für Acten-Packete wurde für die ersten 5 Loth das volle Porto, für die folgenden 5 Loth das halbe Porto und für die übrigen ein Drittel bezahlt.

b) Für die Post-Wagen in Pommern:

Eine Person, welche mit dem Postwagen fuhr, bezahlte für jede Meile 8 Lübschillinge und hatte Bagage von 40 bis 50 Schalpfund frei.

Für „Packen" und Sachen wurde bezahlt:

Zwischen Stralsund und Rostock 9 Meilen.

1 Schal-Pfund	6	Schill.	Vorp.
Von 1—10 Pfund	3	„	„
„ 10—30 „	2	„	„
„ 30—50 „	1	„	„
Für 100 Thlr. in Silbermünze	16	„	„
„ 100 Ducaten	24	„	„
„ Juwelen nach dem Werth ⅛ %	—	„	„
100 Austern	12	„	„
Eingemachte Austern	6	„	„

Alle Privatbriefe sollten 2 bis 3 Stunden vor Abgang der Post abgeliefert werden und diese war von 8 Uhr Morgens bis Mittag und des Nachmittags bis 7 Uhr Abends geöffnet. Die Ausgabe erfolgte von 8 Uhr Morgens bis ½12 Uhr Mittags, wie auch des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, an den Sonn- und Festtagen aber nur von 11 bis 12 Uhr Mittags. In der Post hing eine Karte aus, auf welcher die angekommenen Briefe verzeichnet standen.

Digitized by Google

Briefe über 1¼ wurden für 2 Loth, solche über 2¼ Loth für 3 Loth gerechnet ꝛc. Der Postmeister durfte nichts ablassen, mit Niemandem über eine jährliche Portosumme accordiren, auch nicht zuviel verlangen. Recommandirte Briefe wurden ebenfalls gegen Bescheinigung angenommen.

Der Postmeister hatte die Pflicht diejenigen Personen auszuforschen, welche die üble Gewohnheit hatten, die Briefe anderer sich einhändigen zu lassen, sie zu erbrechen. Als ehrenrührige Bußen sollten sie wie für einen andern Diebstahl 8 Thlr. Silbermünze bezahlen. Landbriefe wurden besonders befördert. Zur Vervollständigung der Adresse wurde empfohlen Straße und Haus auf den Briefen näher zu bezeichnen. Als Strafe für jeden mit dem Postillon bestellten Brief oder für jedes Loth zahlte man 4 Thlr. Strafe. Wer ohne Berechtigung das Felleisen oder die Posttasche dem Postillon oder dem Postführer abnahm, Packete erbrach, Briefe herausnahm, oder welche hineinlegte, gab 20 Thlr. Strafe. Realinjurien gegen Postbediente, Postführer, Postbauern, Postknechte und Diener im Amte sollten am Leben bestraft werden. Verbalinjurien, Schandschriften zogen die doppelte gesetzliche Strafe nach sich. Dem Postillon und Postreiter mußte man auf ein mit dem Horn gegebenes Signal den halben Weg einräumen*).

1696 wurde eine früher gegebene Fuhrordnung erneuert. In den 4 Vorstädten (?) sollte in jeder Stadt zum wenigsten 1 bedeckter blauer Wagen zur Verfügung stehen und die Gefäße mit Rücklehne von Brettern oder breiten Riemen versehen sein.

Die früher gebräuchliche enge Spur trug dazu bei, daß die Wagen leicht umwarfen, weshalb die Wagen für eine breite Spur gebaut werden mußten. Zu schmale Wagen sollten zerschlagen werden, namentlich war die Stadtwache an den Thoren mit der Ausführung hiervon betraut.

In den kleinen Städten war dem Magistrate die Sorge überlassen, bei den Bürgern eine Anzahl Pferde für Reisende

---

*) Verordnung vom 12. März 1709.

Digitized by Google

bereit zu halten. Die Fuhrleute von Greifswald, Anclam, Wolgast, Stralsund durften beliebig nach und von den genannten Städten Fuhren machen, dagegen waren die Fuhrleute, welche eine bestimmte Reisegelegenheit zwischen Stettin und Anclam unterhielten, insoweit mit einem Vorrechte bedacht, daß die in Anclam von Stralsund, Greifswald, Wolgast und andern kleinen Städten eintreffenden Reisenden sich ihres eigenen oder eines fremden Fuhrwerks nur dann erst bedienen durften, wenn sie in Zeit von einer Stunde nicht befördert wurden oder der Anclamer unter sonstigen Bedingungen nicht fahren wollte.

In den 4 Vorstädten war ein Wagenmeister bestellt, welcher die Reihenfolge, in welcher die Fuhrleute fahren mußten, überwachte, auch Sorge trug, daß Wagen oder Pferde eine Stunde nach der Bestellung bereit standen, wofür er von der Person 2 Lübsch. Schillinge erhielt. Litzenbrüder (eine Brüderschaft von Leuten, welche zur Sicherheit des Kaufmannes und der Reisenden bei Post- und Frachtfuhren bestellt waren, um auf- oder abzupacken) durften ihre Dienste nur aufdringen, wenn Reisende eigene Bedienten nicht bei sich hatten.

Die Preise waren zwischen Ostern und Michaelis billiger, als zwischen Michaelis und Ostern, in jener Jahreszeit bezahlte eine Person für einen ganzen Wagen zwischen Stettin und Anclam 3 Thlr., zwischen Michaelis und Ostern 4 Thlr. Zwei oder drei Personen gaben in der günstigen Jahreszeit 3 Thlr. 24 Lüb. Schillinge, von Michaelis bis Ostern 4 Thlr. 24 Lüb. Schillinge. Waren mehrere Personen auf dem Wagen, so gab Jeder 1 Thlr. Von Stettin nach Stargard kostete ein ganzer Wagen 2 Thlr., sonst die Person 16 Lüb. Schillinge.

Bei Fuhren nach dem Lande von der Stadt zahlte man ½ Thlr. für einen zweispännigen Wagen zu 4 Personen, für das dritte Pferd zahlte man 12 Lüb. Schillinge. An Reisegepäck hatte man ½ Centner frei.

Vorspannpferde kosteten von Stettin nach Anclam 2 Pferde für die Meile 24 Lüb. Schillinge, 3 Pferde für die Meile 28 Lüb. Schillinge, 4 Pferde à Meile 32 Lüb. Schillinge. Von Stettin nach Anclam wegen des kostspieligeren Hafereinkaufes be-

Digitized by Google

zahlte man dagegen für 2 Pferde pro Meile 24 Lüb. Schillinge, für 3 Pferde für die Meile 28 Lüb. Schillinge, für 4 Pferde à Meile 32 Lüb. Schillinge. Die Reisenden wurden ermahnt, die Wagen nicht stundenlang vor der Thür halten zu lassen, und dafür verantwortlich gemacht, wenn sie die Fuhrleute und Knechte mit Drohungen und Schlägen zwingen wollten, ihre Pferde später über ihre Kräfte anzutreiben, so daß diese öfter umfielen oder krank wurden.

Vom Münzwesen.

Obwohl der westphälische Friede auch das Münzwesen ordnen wollte, so kam es doch zu keinem allgemeinen Beschlusse, und man überließ es jedem einzelnen Staate, in seinem Gebiete diejenigen Maßregeln zu treffen, welche er für nützlich und nothwendig hielt. In Pommern wurde schon 1651 angeordnet, nur gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber an die Münzstätten zu Stettin und Stralsund zu verkaufen, wo man alle Sorten von Land-, Hand- und Scheidemünzen prägte. Nach dem Reichsmünzfuß sollte zwar die feine Mark zu 9 Thlr. ausgeprägt werden, aber ungeprägtes Silber hatte einen zu hohen Werth, weshalb Brandenburg und Sachsen sich 1667 vereinigten, die feine Mark zu 10 Thlr. 12 gGr. auszuprägen. Dies war der sogenannte Zinna'sche Fuß, aber die immer höher steigenden Silberpreise traten diesem Fuße entgegen, und so sehen wir, daß die den Münzmeistern und Wardierern 1684 ertheilte Instruction schon von jenem Fuße abwich. Da nach dieser Instruction das Silber beim Einkauf mit 10 Thlr. 20 gGr. bezahlt werden sollte, so ließ es sich unmöglich zu 10 Thlr. 12 gGr. vermünzen. Ferner sollten auf die Mark

	an Stück gehen	und Loth fein halten:
Zwei Drittel	12½	12
Ein Drittel	25	—
Ein sechstel Thaler	50	—
Doppelte Schillinge	128	6
Einfache „	224	—
Sechslinge oder Dreier	350	4

Digitized by Google

Zwei Pfenniger	405	3
Einzelne Pfennige	810	—

An Remedio wurden nachgelaſſen bei den 1/6-, 1/12- und 1/24-Stücken auf 100 Mark 8 Loth, bei den doppelten und einfachen Schillingen 2 Loth, bei den Sechslingen 4 bis 6, bei den Pfennigen 12 Stück auf die Mark.

Der Gehalt des Ducatengoldes wurde aber zu 23 Karat und 3 Grat beſtimmt. Dieſe Angaben ſprechen nicht für die Geltung des Zinna'ſchen Fußes.

Beſondere Sorge machten der Regierung die Ausfuhr von Gold und Silber über die Grenze. So hatten 1666 einige fremde Juden Gold und Silber angekauft und man war ihnen behülflich geweſen es über die Grenze zu bringen. Man unterſagte deshalb jede Ausfuhr von Gold und Silber von Neuem und ſicherte dem Denuncianten einer Uebertretung den dritten Theil des verfallenen Goldes und Silbers zu, die andern 2/3 wurden aber dem Fiskus zugeſprochen.

Im Jahre 1672 wurden die Ducaten zu 99 Lübſchillingen oder 2 Thlr. 3 ßl., die alten oder Bancothaler zu 50 Lßl., die Alberts-, Schaffhäuſer-, Bären-, neue Holländiſchen und dergleichen Thaler, die bis dahin nur 46 galten, wiederum zu 48 Lßl., ſowie auch die ſchwediſchen Vier- und Zwei-Mark- nebſt den däniſchen Zwei- und Eindrittel-Stücken, die ebenfalls gefallen waren, auf ihren eigentlichen Werth geſetzt. Im Jahr 1680 erging der Verruf über die während des brandenburgiſchen Krieges eingeſchlichenen fremden Scheidemünzſorten, beſonders die ſogenannten Brummer-Pfennige*), wie auch einige fürſtlich ſächſiſche, quedlinburgiſche, ſchwarzburgiſche, montfortſche u. a. Vier-, Zwei- Ein- und eine halbe Markſtücke.

In den Jahren 1686 und 1688 gab es Ein- und Zweidrittel, die 5 bis 7 Groſchenarten, die 9 bis 10 Scheidemünzen, die 114, 121, 126, ja bis 130 1/3 pCt. ſchlechter waren, als unſere Landesmünze und dieſe wurden denn, gleichwie 1689 neunzehn Sorten ſächſiſcher, brandenburger und reichsgräflicher

*) Eine Art brandenburger Dreier.

Digitized by Google

Ein- und Zweidrittel von 1677, 1678 und 1679 gänzlich verboten. Im übrigen scheint die Stettinsche Münze in den letzten Zeiten des 17. Jahrhunderts fast beständig im Gange gewesen zu sein. Vor dem brandenburgschen Kriege war sie für 200 Thlr. verpachtet, nachdem wurde sie aber für Rechnung der Krone verwaltet und trug jährlich 17 bis 1800 Thlr. ein. Geschlagen wurden 1684 darin, „damit des Manualgeldes zum Nachtheil des Handels und Wandels nicht zu viel werden möchte", an Doppelschillingen nur 4000, an einfachen Schillingen 3000, an Dreiern 1000, an Zweipfennigern 300 und an Einpfennigern 200 Thlr., wobei noch zu bemerken ist, daß man in den Münzoperationen sich mehr nach dem niedersächsischen als nach dem obersächsischen Fuße richtete.

1684 erhielt der Münzmeister und Münzwardierer eine neue Instruction, um beim Prägen des Geldes Korn, Schroot und Gepräge genau und vorschriftsmäßig herzustellen und 1686 wurden 19 Sorten leichthaltiger Mark- und Zweidrittel-Stücke verboten. Gegen alle im Herzogthum Pommern nicht geprägte Scheidemünzen erging zu gleicher Zeit ein Verbot und da Stettin, Wollin, Damm wegen ihres Handels mit dem nahegelegenen zu Brandenburg gehörigen Gebiete der brandenburgischen Scheidemünze nicht entbehren konnten, so wurde das Verbot auf die genannten Orte nicht ausgedehnt, bei Auszahlung größerer Summen durfte jedoch nur der vierte Theil in solcher fremden Münze gezahlt werden.

Die königliche Kasse nahm jedoch gar kein fremdes Geld in Zahlungsstatt an. Nachdem noch 1689 eine Bestimmung über die gültigen und ungültigen Münzen veröffentlicht war, wurde eine neue Münzordnung für Pommern gegeben, welche sich auf den Zinnaschen und den vorläufig angenommenen Leipziger Münzfuß von 1691 gründete.

Nach einem zwischen den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, den braunschweig-lüneburgschen Häusern und dem Könige von Schweden wegen seiner deutschen Lande geschlossenen Recesse, sollten nur solche einfache und doppelte Markstücke in den genannten Ländern als Zahlungsmittel gelten, wenn sie

Digitized by Google

nach dem Zinnaschen Fuße geschlagen wären oder nach demselben gemünzt würden. Auch die nach der „Interims-Weise zu Leipzig beliebten 12 Thlr. Fuß" geschlagenen Münzen*), wie sie in der königlichen Münze zu Stettin, in Chursachsen, Churbrandenburg, Braunschweig, Lüneburg, Sachsen-Gotha und nach Beitritt des westphälischen Kreises vom Bischofe zu Münster und anderen denselben Münzfuß festhaltenden Städten geprägt wären, galten als Zahlungsmittel. Gegen alle übrigen nicht auf Kreis-Münzstätten, sondern in den Neben- und Hecken-Münzen gezeugte ein „zweifache Drittel- und Markstücke" erging ein Verbot und um dem Eingange von schlechten Münzen zu wehren, sollten an der Zollstätte die Kaufmannsgüter und Waaren visitirt, Ballen, Packe und Fässer eröffnet und nach Geldern und Münze Nachsuchung geschehen.

Ein Jahr darauf wurde das alte Verbot gegen fremde Scheidemünze erneuert, auch die mecklenburgische und holsteinische neue Scheidemünze verboten, 1695 aber ein neuer Münzreceß zwischen Schweden, Brandenburg, Braunschweig, Lüneburg in Hamburg abgeschlossen.

Die genannten Länder entsagten im Receſſe jedes Nutzens, den sie für sich aus der Münze ziehen könnten, sondern erklärten das Münz-Regal nur zum allgemeinen Besten anwenden zu wollen. Man beanspruchte nur die Münzkosten und zeigte sich nicht abgeneigt auch diese noch aus besondern Mitteln leisten zu wollen. Die Mark fein wollte man auf $9^1/_4$ Thlr. ausbringen und den guten Thaler auf 4 gute Groschen, 6 Mariengroschen oder 8 Lübsche Schillinge erhöhen, so daß er $1^1/_8$ Thlr., der Kreuz- und Albertus-Thaler aber, in welchem die Mark fein auf $9^3/_8$ Thlr. ausgenutzt wurde, $1^1/_8$ Thlr. gelten sollte. In demselben Verhältnisse galten die halben, viertel und achtel Reichsthaler.

Die nach dem Leipziger Münzfuße geprägten Drittel- oder Markstücke sollten von Ostern 1696 nicht mehr für voll gelten,

*) Wir folgen dem Curialstyle bei Dähnert. 3. Bd.

Digitized by Google

sondern ein Stück gedoppelter Drittel- oder Markstücke zu 14 guten Groschen oder 21 Mariengroschen oder 28 Lübschillingen angenommen werden.*) Außer anderen Bestimmungen enthielt die Münzordnung auch noch die gegenseitige Verpflichtung in den Münzstätten zur Ausmünzung der Gelder sich keines andern als eines sogenannten Druckwerkes oder Anwurfes, höchstens eines Hammerwerkes aber keines Tasch-Werkes zu bedienen, letzteres vielmehr ganz abzuschaffen.

Um das Beschneiden der Thaler in ganze, halbe und viertel Stücke zu erschweren, wollte man den Rand mit Buchstaben besetzen oder wenigstens herum reißen lassen, auch sollten die Münzmeister auf die von ihnen geschlagenen Münzen die ersten Buchstaben ihres Namens setzen.

Jedoch hatte auch diese Vereinbarung keinen Erfolg. Carl XI. und XII. ließen Zweidrittelstücke prägen, die niemals in demselben Werth wie die sächsischen und brandenburgischen standen. Von 1708 scheint wahrscheinlich der damaligen Unruhen wegen im Lande nicht weiter gemünzt worden zu sein, nur während der Belagerung Stralsunds machte man der Noth wegen hiervon eine Ausnahme.**)

Die Schifffahrt.

Allerdings hat die Schifffahrt Stettins unter der schwedischen Herrschaft nur in kleinen Verhältnissen an den angedeuteten Diensten der Schifffahrt überhaupt Theil nehmen können, da ihr Wirkungskreis ein sehr beschränkter blieb. Eine Handelsstadt von unbedeutendem Range mit geringem Fahrwasser bis zur See, ein fast 5monatlicher Winter, der die Schiffe zur Winterlage ohne Beschäftigung im Hafen zurückhielt, ein armes wenig der Ausfuhr bietendes Hinterland ohne größere Bedürfnisse für die Einfuhr erklären die geringe Entwickelung der Schifffahrt in diesem Abschnitte. Pommern bedurfte sehr wenige Schiffe

*) Die nach dem Zinnaschen Fuße geprägten doppelten Drittel hatten einen Cours zu 15 guten Groschen oder 30 Lübschillingen.

**) Patriotische Beiträge von Reichenbach. Greifswald 1786. 8 S.

Digitized by Google

und dieselben wurden nicht durch den eigenen Handel erhalten, sondern sie mußten in Frachten zwischen andern Häfen Nahrung und Beschäftigung suchen.*) Die Schifffahrt konnte in diesem Abschnitte auch deshalb nicht ungestört sich entwickeln, weil die Kriege Schwedens der Stettiner Rhederei großen Nachtheil brachten, da die Schiffe entweder nicht auslaufen konnten, oder sie auf See aufgebracht wurden. In den Jahren 1691 und 1692 zählte die Stettiner Rhederei 128, 1720 aber nur 38 Schiffe, so daß besonders der nordische Krieg nachtheilig einwirkte.

Die geringe Wassertiefe zwischen Stettin und dem Meere machte es nothwendig, Schiffe mit entsprechendem Tiefgange zu bauen, weshalb wir sie uns im Verhältniß zu den heutigen Schiffen nur klein vorstellen müssen. Je größer ein Schiff war, desto bedeutender waren auch die Unkosten für die Ableichtung nach und von der See.

Allerdings hatte die Königin Christine unterm 15. November 1652 verordnet, daß alle Schiffe, welche in Schweden und in den dazu gehörigen Ländern, aus Eichenholz gebaut, mit 14 Stücken bewaffnet oder wenigstens stark genug wären, so viel Geschütze zu tragen und Unterthanen des Reichs gehörten, beim Ein- und Ausgange in Schweden und Finnland eine Ermäßigung des Zolles um ein Drittel unter weiteren Bedingungen genießen sollten.**)

Diese Verordnung — 1661 wurde sie auf Schiffe mit 24 Geschützen und 120 Fuß Länge, 25 Fuß Breite und 6 Fuß Höhe beschränkt, sollte zwar die schwedische Flagge auf Kosten der ausländischen Rhederei heben, und die Handelsschiffe für kriegerische Zeiten wehrhafter machen — aber die Stettiner Rhederei konnte wohl bei der geringen Tiefe des Fahrwassers von dieser Begünstigung keinen Vortheil ziehen, da unter den

---

*) Cfr. Die Bedenken der Stände, wie den Commercien in Pommern zu derselben Erhaltung und Verbesserung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten sei, von Amtswegen der königlichen Commission übergeben 1651.

**) Daehnert l. c.

Digitized by Google

Stettiner Schiffen gewiß kein einziges die verlangte Tragfähigkeit für 14 oder 24 Geschütze haben konnte, wenn nicht die Geschütze ganz kleine Böller waren*). Nur eine andere Begünstigung für Schiffe mit einer geringeren Zahl von Stücken oder Stücklöchern, und für alle übrigen schwedischen Schiffsgefäße, Floyten ohne Geschütz, Schiffe, Boyarten, Kreyher, Schuyten, welche in Schweden und Finnland eine Zollermäßigung um den sechsten Theil genießen sollten, kam auch der Stettiner Flagge zu Gute, indeß pflegten solche Begünstigungen nur zu Gegen-Maaßregeln in andern Staaten zu führen und der angebliche Nutzen beim Ein- und Ausgange für schwedische Schiffe wurde dadurch wieder aufgehoben.

Die portugiesischen uud spanischen Salzhäfen waren die fernsten Punkte, nach welchen Stettiner Schiffe ausgingen, so daß außer den Häfen an der Ostsee, Dänemark, Norwegen, Holland, England, Frankreich die einzigen Länder waren, mit welchen Stettin auf dem Seewege in Verbindung stand. Salz, Hering, Eisen, Materialwaaren und als Ausfuhrartikel Holz, Getreide, Röthe, einige Manufacturwaaren bildeten die Hauptfracht der Schiffe**).

Die Schiffsordnung und das Seerecht der Hansastädte vom Jahre 1614 verlangte vom Schiffer (dem Capitain) Kenntnisse des Compasses, des See- und Fahrwassers, ferner die Fähigkeit, das Schiff zu führen und zu steuern, zu laden und zu löschen, das Volk anzuführen und zu regieren. Ein Schiffer, der bereits als solcher gefahren war, durfte erst für ein neues Schiff angenommen werden, wenn er ein Zeugniß vorlegte, daß er mit Wissen und Willen der Rheder nach abgelegter Rechnung aus seiner ersten Stellung geschieden war. Da Stettin damals zum Hansabunde gehörte, so galten diese Bestimmungen auch für die Stettiner Capitains.

---

*) Es lagen jedoch in dieser Periode auch Kriegsschiffe und zwar Fregatten auf dem Dammschen See.

**) Dähnert, Sammlung pommerscher und rügischer Urkunden. III. 462.

Digitized by Google

Das schwedische Seerecht hebt besonders die Rechnungslegung des Schiffers hervor und sollte er die Richtigkeit erforderlichen Falls auch mit einem Eide bekräftigen.

Wiederholt führte man Beschwerde über die hohen Abgaben, welche die Schifffahrt tragen mußte. Als solche nennen wir Last-, Mast-, Ruder-, Segel-, Schreib-, Wachs-, Armen-Gelder, Gebühren an die Visiteurs und an die Soldaten, welche die Schiffe wahrscheinlich der Zollcontrolle wegen begleiteten. Als Curiosität führen wir an, daß die aus Holland und Lübeck eingehenden Schiffe zur Aufhülfe einer bei Wismar angelegten Seifensiederei $^1/_8$ Reichsthaler bezahlen mußten, welche Abgabe zu wiederholten Beschwerden Veranlassung gab.

Das Assecuranzwesen war wenig ausgebildet, Versicherungen auf Schiffe und Ladung wurden jedoch, ohne daß Assecuranz-Gesellschaften im heutigen Umfange bestanden, von Privaten übernommen. Das 1667 publicirte schwedische Seerecht giebt einen Einblick in das Assecuranz-Wesen; wie die Holländer auf der Nordsee, so waren bekanntlich die Schweden im 17. Jahrhunderte auf der Ostsee die erste seefahrende Nation und ihre Einrichtungen zum Besten der Schifffahrt waren gewiß ähnlich denen anderer Küstenbewohner. In ihrem Seerecht werden zwar Versicherer, aber nicht Versicherungsgesellschaften genannt, jedoch haben letztere schon in Holland bestanden. Nach dem schwedischen Seerechte unterschied man Güter, welche dem Verderben ausgesetzt waren, wie Korn, Früchte, Wein ꝛc. und solche, bei denen dies nicht der Fall war. Für einen Schaden unter 100 Thlr. brauchten die Versicherer nicht aufzukommen, ebensowenig durfte die Schiffsfracht und der Lohn des Schiffsvolkes, welcher erst verdient werden sollte, die Schiffskost, Pulver und Blei (Kraut und Loth) endlich das zur Reise nöthige Geräth versichert werden. Der Versicherte blieb mit dem zehnten Theil des Werthes von der Ladung, die Rheder und Schiffseigenthümer vom dritten Theile des Schiffes Selbstversicherer. Beim Untergange eines Schiffes wurde nur der wirkliche Werth zur Zeit des Verlustes ersetzt, da derselbe von der Zeit der Versicherung bis zur Verunglückung durch Abnutzung ꝛc. sich konnte verringert haben. Es

Digitized by Google

galt jedoch auch eine Versicherung nach geschehenem Verluste eines Schiffes, wenn sie nachweislich ohne Kenntniß vorm Verluste oder vor einer Havarie abgeschlossen war. Schloß man die Versicherung für die Hin- und Rückreise eines Schiffes ab, so bezahlte man die Prämie für die Hinreise sogleich, die andere Hälfte nach der Rückkehr des Schiffes.

Für Entfernung und Reisen gab es zwei Werthmesser, man theilte die Reisen ein in solche nach europäischen Häfen bis zur Küste der Berberei und in solche außerhalb dieses Bezirkes. Ein Schiff galt für verloren, wenn nach Jahresfrist auf einer Reise bis zur Berberei, außer dieser Grenze, wenn in zwei Jahren keine Nachricht von demselben eingegangen war.

Drei Monate nach der Benachrichtigung vom Unfalle oder Verluste eines Schiffes mußte der Schaden bezahlt werden.

Für den Abschluß einer Versicherung erhielt der Schiffsmäkler 1 Mark von jedem 100 Thlr. zur Hälfte von dem Assecuradeur und von dem Versicherten.

Die Schiffsordnung und das Seerecht der Hansastädte in Lübeck 1614 veröffentlicht erwähnt nicht das Assecuranzwesen.

Als Seerecht galt in der ersten Zeit dieser Periode die Schiffsordnung und das Seerecht der Hansastädte, in Lübeck veröffentlicht 1614, später richtete man sich meist nach dem 1667 veröffentlichten schwedischen Seerechte, obwohl nach dem westphälischen Frieden den an Schweden abgetretenen deutschen Provinzen die Rechte des römischen Reiches und ihre eigenen Statuta verbürgt waren. Ein Auszug aus einem Rescripte der Regierung an das Hofgericht wegen der Observanz des schwedischen Seerechts vom 9. November 1702 enthält das Nähere*), obgleich ein Bedenken des Senates vom 16. October 1703 jener Entscheidung folgte.

Das Lootsenwesen.

Auf dem Ruden, einer kleinen Insel, vor der Peenemündung war für die ein- und ausgehenden Schiffe eine Lootsen-

*) Dähnert. Band III. 526.

Digitized by Google

station. Die Schiffer betrachteten sie auch wohl als erste und letzte Schenke; wenn sie sich dort in Getränken übernahmen, sich schlugen, mit dem Lootsen ihren Muthwillen trieben, so sollte ein solches Vergehen mit 20 Thlr. Strafe verbüßt werden. Die dort stationirten Lootsen überwachten die Markirung des Fahrwassers durch Sträucher, (Weeten) Tonnen und Baken.

Die Klage, daß die Lootsen auf dem Ruden nicht rechtzeitig zu den Schiffen auf die See hinauskamen, die Schiffe nicht pünktlich wieder herausbrachten, guter Wind versäumt und übermäßiges Lootsengeld bezahlt wurde, gab zu einer besonderen Verordnung 1664 für die beim Ruden einkommenden Seefahrer und für die Piloten Veranlassung, durch welche Verordnung zugleich den Beschwerden der Lootsen über die Schiffer, daß diese ihnen nicht ordentlich gehorchten, den Ballast nicht an die gehörige Stelle brächten, das gebührende Lootsengeld verweigerten, und drei oder vier andere Schiffer dem mit einem Lootsen besetzten Schiffe ohne Bezahlung eines Stübers folgten, ein Ende gemacht werden sollte.

Die Ordnung verpflichtete den Lootsen fleißig Wacht zu halten, jedes aus See kommende beladene oder beballastete Schiff auf die Rhede zu bringen und die Schiffer zu hindern, sich nicht im Fahrwasser vor Anker zu legen. Zum Wurfe des Ballastes gab der Lootse den passenden Ort an, damit die Rhede und das Fahrwasser nicht flacher wurden. Bei einer Uebertretung dieser Vorschrift bezahlte der Schiffer 24 Thlr. Strafe, wovon 6 Thlr. der Lootse für fleißige Aufsicht erhielt, die andern 18 Thlr. der Krone zufielen.

An Lootsengebühr erhielt der Lootse von einem Ballastschiff von 100 bis 200 Last 1 Thlr., beladen 2 Thlr., für den Ein- und Ausgang das Doppelte. Beballastete Schiffe und Galioten bezahlten für 40 bis 90 Last $^3/_4$ Thlr. und beladen $1^1/_2$ Thlr. Lootsengeld. Für die Anweisung der Stelle zum Ballastwurfe erhielt der Lootse $^1/_2$ Thlr.

Eine erweiterte Ordnung für die Seefahrenden und Piloten beim Ruden, Mönchgut, Tressau, Görne, auf dem Peerd und zu Peenemünde wurde 1691 erlassen.

Digitized by Google

Strandungen.

Bei der Strandung eines Schiffes war den Strandbewohnern streng untersagt das Schiff zu berauben, Takel, Taue, Geräthschaften, Waaren und Güter wegzunehmen, wie das Patent „wider die Insolenten an verunglückten Schiffen vom 16. December 1693" nach dem großen Sturmwetter dies einschärfte. Bei der Strandung eines Schiffes sollte sogleich eine Meldung an die nächstgelegene Licentkammer abgehen und weitere Befehle erwartet werden. Bei großer Gefahr sollte man sich der Rettung von Leuten, Gütern, Waaren ꝛc. sofort unterziehen und es lag den Beamten sowie „einigen Strandgerechtigkeit besitzenden Personen" ob, darüber zu wachen, daß die Bauern nichts veruntreuten und nicht wider die Gesetze und die christliche Liebe verstießen. Nach einer früheren Bestimmung durfte nur das Bergelohn beansprucht werden, Schiff und Güter verblieben den rechtmäßigen Eigenthümern, wenn sie einer befreundeten Nation angehörten.

Die Flußschifffahrt.

Die Flußschifffahrt Stettins gewährte in jener Zeit ein dem Seehandel entsprechendes Bild, sie war unbedeutend und ihre Hauptbeschäftigung bestand im Transporte von Heringen, Salz, Eisen, jedoch konnte sie wegen des Streits zwischen Frankfurt und Stettin wenig leisten.

Der 1688 vollendete Müllroser Canal zwischen Oder und Spree erleichterte die Verbindung zwischen Hamburg und Schlesien mit Umgehung der Oderfahrt und dies Ereigniß wirkte vortheilhaft ein, die Folgen des Streits zwischen Frankfurt und Stettin immer deutlicher zu erkennen.

Digitized by Google

Die preußische Herrschaft bis zur Thronbesteigung Friedrichs des Großen.

Anträge zur Aufhülfe des Handels.

Mit dem Beginn der preußischen Herrschaft liegen die ungedruckten Quellen im Stettiner Regierungs-Archive, ebenso Acten des Magistrats und der hiesigen Kaufmannschaft der folgenden Darstellung zu Grunde, so daß wir neben den vorhandenen Druckschriften auch jene benutzen konnten. Die Handels- und Schifffahrtsbewegung läßt sich daher auch im Einzelnen verfolgen, außerdem geben die jährlichen Berichte des Stettiner Magistrats über den Handel seit 1733 eine noch genauere Einsicht in viele Verhältnisse.

Durch den Stockholmer Frieden vom 21. Januar 1720 kam die Oder mit der Swine und Divenow an Preußen, die Peene wurde gemeinschaftliches Eigenthum beider Nachbaren. Stettin hatte 6081 Einwohner, 117 wüste Hausstellen und so gering auch die Einwohnerzahl war, so gewann Preußen mit der Stadt den Aus- und Eingang von der See, wenn auch die Swine erst für die Schifffahrt und den Handel durch künstliche Mittel sollte geöffnet werden.

Die neue Regierung wandte der Stadt eine besondere Aufmerksamkeit zu. Während sie durch die Anlage neuer Befestigungswerke, des Forts Leopold, des Forts Wilhelm, des Forts Preußen Stettin wehrhafter machte, durch Hinausrücken der Wälle den Stadtkreis um Etwas erweiterte, durch den Bau von 2 schönen Thoren, römischen Triumphbogen ähnlich, durch die Anlage einer Wasserleitung und durch sonstige Bauten die Stadt zu heben suchte, beschäftigte sich auch das neue Regiment mit Förderung des Handels, jedoch traten viele Hindernisse dieser Absicht entgegen.

Das Fahrwasser unterhalb Stettin hatte an seinen flachsten Stellen nur 6 bis 6½ Fuß Wasser, größere Schiffe konnten deshalb nur nach Ableichtung Stettin erreichen und ebenso ihre volle Ladung erst am Ausgange der Peene einnehmen. Wolgast gegenüber an der Insel Usedom betrug die Wassertiefe jedoch 16 Fuß.

Digitized by Google

Das Handelsgebiet Stettins verkleinerte sich beim Beginn dieses Abschnittes durch die Monopolisirung des Salzhandels und Schweden entzog der abgetretenen Stadt manche Vergünstigungen, die sie früher genossen hatte. So durften Stettiner Waaren früher beim Eingange in Schweden nach Zahlung der Ausgangslicent in Pommern nur die Mehrsumme (surplus) zwischen der pommerschen und schwedischen Licent bezahlen, eine Begünstigung, die jetzt fortfiel und von selbst auf den Verkehr nachtheilig wirken mußte.

Die bei Schweden verbliebenen pommerschen Städte waren dafür gegen Stettin im Vortheile, deshalb beschränkte die preußische Regierung den Verkehr aus dem schwedischen Pommern nach Preußen und namentlich sank Stralsund seit dieser Zeit sichtlich in seiner Handelsthätigkeit. Als Preußen 1723 einen Handelsvertrag mit Schweden abschließen wollte, forderte das Ministerium die Kaufleute von Stettin, Colberg, Demmin auf, demselben ihre Anträge und Wünsche vorzutragen, worauf die Stettiner Kaufmannschaft eine niedrige Besteuerung der wollenen Waaren in Schweden für wünschenswerth hielt, weil sie sonst mit den englischen, holländischen und sächsischen nicht concurriren könnte. Auch beschwerte sich die Kaufmannschaft darüber, daß sie 6 bis 12 Monat auf Bezahlung in Schweden warten müßte, wenn sie auch ihre Waaren gegen baares Geld verkauft hätte. Die schwedische Regierung erklärte auf die letzte Beschwerde, daß das Abkommen der Kaufleute die Zahlung regele, sonst aber der Rechtsweg eingeschlagen werden müsse. Auch wollten die Stettiner ihre Waaren und Güter, wenn ihnen der Verkaufspreis nicht paßte, in Schweden unter ihrem eigenen Namen auflegen oder aufschütten, so daß sie die Niederlagsfreiheit beanspruchten. Das Wechselrecht sollte zugleich den preußischen Unterthanen in Schweden ebenso zu Gute kommen, wie den Landeskindern. Um dem Handel Stettins neue Verbindungen zu eröffnen, wurde der Kaufmannschaft der Rath gegeben, mit Rußland in Verkehr zu treten. Man empfahl derselben wollene Zeuge, eichenes Holz zu kleinen Fahrzeugen, einige hundert pommersche Schinken, geräucherte Gänse, frisches Winterobst, Backobst, Butter nach Petersburg zu senden. Diese empfohlenen Ausfuhrartikel ge-

Digitized by Google

hörten zum großen Theil zum Hökergeschäfte und man kann aus diesen Andeutungen schon schließen, daß man das Detailgeschäft in jener Zeit besonders ins Auge faßte. Preußische Manufacturen, namentlich wollene Zeuge durften aber als Contrebande gar nicht die russische Grenze passiren und die übrigen Waaren konnten unmöglich auch selbst für die Ladung eines kleinen Schiffes ausreichen.

Die Kaufleute Colberg's, denen man ebenfalls den gleichen Rath gegeben hatte, machten 1723 bei der Verschiffung von 2 Ladungen Getreide nach Petersburg einen Versuch dahin mit Schinken, Speck und geräucherten Gänsen, aber die beiden letzten Artikel brachten keinen Nutzen und dieses amtlich der Stettiner Kaufmannschaft mitgetheilte Resultat konnte auch den Kleinhandel nicht ermuthigen. Wichtiger war es, daß einige Kaufleute in Stettin „moscowitische Waaren, Juchten und Hanf", welche man bis dahin aus zweiter Hand in Königsberg kaufte, von Petersburg direct beziehen wollten, man empfahl sogar alle nach Frankfurt, Breslau, Leipzig und Sachsen bestimmten russischen Waaren auf Kosten von Danzig, Lübeck, Hamburg über Stettin einzuführen. Die hohen Steuern, die Accise, der Fürstenzoll in Wolgast, die hohen Wasserzölle nach Frankfurt und Breslau traten jedoch diesem Plane entgegen.

Ein Kaufmann Neumann legte darauf ein Gutachten zur Hebung des Handels vor. Von dem Satze ausgehend, daß Commercien und Manufacturen die Seele eines Landes seien, empfahl er zuerst die Bildung eines Commerc-Collegiums aus den erfahrensten Kaufleuten, welches namentlich den Absatz inländischer Manufacturen von Leinen und Seide nach dem Auslande befördern und das gleiche Verhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr herstellen sollte. Neben dem Commerc-Collegium empfahl er die Bildung eines Handelsgerichts in Stettin und Berlin und eine Handelspolitik, wodurch den Einwohnern Preußens eine Gelegenheit geboten würde, alle Waaren aus erster Hand im Inlande einzukaufen und Stettin zu einem großen Waarenmarkte zu erheben. Statt aus Hamburg und Leipzig die Waaren zu beziehen, wollte

Digitized by Google

er den Polen, Schlesiern, Böhmen und Sachsen Gelegenheit geben, Stettin zum Einkaufe zu wählen.

Zu diesem Zwecke wollte er drei Handels-Compagnien ins Leben rufen, von denen jede aus 20 Kaufleuten bestehen sollte; diese Zahl betrachtete er jedoch nicht als feststehend.

Jede Compagnie mit einem besondern Geschäftszweige, eigenen Seeschiffen, einem eigenen Hause zur Niederlage und zum Verkaufe der Güter sollte nicht den Bezirk der übrigen Gesellschaften beeinträchtigen und der Director jeder Compagnie Sorge tragen alle Waaren aus erster Hand zu kaufen, diese gegen inländische Manufacturen und Waaren umzutauschen, damit alles Geld möglichst im Lande bleibe.

Die erste Compagnie erhielt ihren Geschäftsbetrieb im Abend und ihre Comtoire in Livorno, Lissabon, Cadix, Marseille, London, Ostende und Amsterdam angewiesen, sie bedurfte nach dem Prospectus das meiste Capital und wenigstens 600,000 Thlr.

Die zweite Compagnie sollte ihre Geschäfte nordwärts machen, und mit Fischwaaren, Schollen, Klipfisch, Stockfischen, Heringen, Thran ꝛc. handeln. Ihr Capital sollte nur halb so viel wie das der ersten betragen.

Der dritten Compagnie wies der Plan ihren Geschäftsbetrieb im Osten, ihre Comtoire zu Petersburg, Riga, Stockholm, Norkoeping und Königsberg an, jedoch gewährte ihr das Project nur 50,000 Thlr.

Dem Commerc-Collegium verblieb die Entscheidung darüber vorbehalten, ob auch auswärtige Kaufleute Theilnehmer sein dürften, ob das Geld einfach oder durch eine Lotterie beschafft werden sollte. Brächte man nicht die ganze Summe, jede Compagnie nur $^1/_3$ oder die Hälfte zusammen, so erwartete man von der Staatsregierung den Zuschuß des Fehlenden gegen 3% Zinsen.

Alle drei Compagnien sollten ihre Waaren nach der Frankfurter Messe führen, damit dort ein billigerer Einkaufsplatz als in Leipzig und Hamburg entstände. Um den Handel aber westwärts auszudehnen wäre Havel und Oder zwischen Oderberg und Oranienburg zu vereinigen, so daß man auf einem nahen Wege das Magdeburgische, das Halberstädtische, den ganzen Saalkreis

Digitized by Google

einen Theil des Harzes und Mecklenburg in das Handelsgebiet zöge.

Die Alterleute der Kaufmannschaft in Verbindung mit einigen andern Kaufleuten prüften darauf dieses Project des Commercienraths Neumann und gaben folgendes Gutachten ab:

Die Errichtung eines eignen Commerc-Collegiums aus handelskundigen Männern gebildet, erkannte man als nützlich an. Der Handel erfordere eine genaue Einsicht und Correspondenz und Kaufleute als Sachverständige würden in einem solchen Collegium die besten Dienste leisten. Stettin als Seehandelsplatz sei zum Sitze einer solchen Compagnie geeignet.

Die Kaufmannschaft besaß bereits ein eignes See-Gericht, welches aus den Alterleuten der Kaufmannschaft und einem Secretair gebildet auf dem Seglerhause seine Sitzungen hielt. Vor dieses Seegericht kamen alle Sachen zwischen Schiffern und Rhedern und Befrachtern, oder Sachen, die die Seefahrt betrafen. Man folgte am meisten dem schwedischen publicirten Seerechte. Mitglieder des Raths-Collegiums und der Kaufmannschaft waren unter dem Vorsitze des judex civitatis Beisitzer dieses Gerichtes.

Diese beiden Gerichte entsprachen schon nach dem Gutachten den Vorschlägen von Neumann.

Auch die Alterleute wünschten einen freien Verkehr nach und mit allen Gegenden. Durch Gleichstellung der Abgaben und Zölle in Stettin mit denen in Hamburg ließe sich dies angeblich erreichen, ebenso wollte man den Verkehr mit Polen beleben.

Die Errichtung von Compagnien stieße aber in Stettin auf große Schwierigkeiten, es fehle an großen Schiffen, an einem guten Hafen, weil Schiffe über 80 Last kaum in der „Grünschwart" bei Peenemünde, zu Schweden gehörig, liegen könnten und nur 10 Fuß tief gehen dürften. Die Fahrt durch die Peene habe höchstens 7 Fuß. Es sei schwierig Capitalien zusammenzubringen, aus Eifersucht würden auch andere Städte die Compagnien zu drücken suchen.

Die Wasserzölle auf der Oder seien außerdem so hoch, daß es mehr Nutzen brächte, die Waaren zu Lande nach Frankfurt

Digitized by Google

und Berlin abzusenden. Nach Beseitigung dieser Schwierigkeiten würden 3 Compagnien wohl nicht genug Absatz finden und es lasse sich der Handel mit Rücksicht auf die Einfuhr nach Gutdünken unter zwei theilen.

Bei Errichtung dieser beiden Compagnien würde diese ihre Aufmerksamkeit auf die eigne Erhaltung richten und namentlich das Geschäft mit den Stettiner Manufacturen aus den Augen verlieren.

Der Handel mit holländischen Heringen sei der vornehmste, wenn dieser der ersten Compagnie abginge, so hätte sie keine Lebensfähigkeit, weshalb das der zweiten Compagnie zugeschriebene Geschäft zwischen der ersten und dritten getheilt werden müßte.

Die dritte Compagnie würde aus der zweiten namentlich den Handel mit Fischwaaren übernehmen und außer dem Hering noch in Thran machen müssen.

Fremde zu den Compagnien zuzulassen sei deshalb bedenklich, weil Ausländer von den Lasten der inländischen Kaufleute befreit und durch Beziehung einer Provision schon begünstigt wären. Es müßten also die Inländer vor den Ausländern einen Vortheil behalten.

Die Kriegs- und Domainenkammer in Stettin sandte unterm 24. November 1724 das Gutachten der Kaufmannschaft über die zu errichtenden 3 Handelscompagnien mit ihrem eignen Urtheil über den Plan ein und äußerte sich dahin:

„Der Stettiner Handel sei mehr Privathandel oder Krämerei als rechter Commerc. Jeder Kaufmann habe seine eigne Absicht und wäre die Waare etwas theuer und der Abzug nicht sofort möglich, so wolle Niemand etwas wagen. Deshalb sei Stettin auch kein guter Marktplatz für solche Waaren, entweder wären sie gar nicht zu kaufen, oder ihr Preis zu hoch. Die wenigen bemittelten Kaufleute wollten Niemanden neben sich aufkommen lassen, obwohl sie selbst nicht fähig wären, etwas Tüchtiges im Handel zu unternehmen. Zugegeben wurde, daß bei der Errichtung von Handelscompagnien sich der Handel heben müsse, eine Compagnie habe mehr Kraft (force) und Credit als ein Privatmann, sie könne sich in wohlfeilen Zeiten auch

Digitized by Google

ohne augenblicklichen Absatz mit Waaren versorgen und brauche nicht die Eifersucht privater zu fürchten. Hierdurch diene man dem allgemeinen Besten und gebe auch Privatleuten Gelegenheit ihre Capitalien gut anzulegen. Die Aufbringung der nöthigen Capitalien sei jedoch auf privatem Wege schwerlich zu erreichen und es müsse daher eine landesherrliche Beihülfe eintreten. Wolle man aber fremde Capitalisten nach dem Vorschlage der Stettiner Kaufmannschaft mit den einheimischen Mitgliedern der Compagnie nicht auf gleichem Fuße behandeln, so würden auch von auswärts keine Capitalien der Compagnie zufließen.

Die Domainen-Kammer hielt eine Compagnie für ausreichend, weil sich das Geschäft zu sehr zertheilen und nicht viel abwerfen dürfte. Die vermögendsten Stettiner Kaufleute fürchteten selber durch diese Compagnie Schaden zu nehmen und hätten deshalb keine rechte Theilnahme für das neue Unternehmen. Dagegen ließen sich nach dem Urtheile anderer Kaufleute alle Schwierigkeiten heben, wenn besonders das Geschäft mit Schlesien und Polen wieder eröffnet würde.

Wir haben dieses nicht zur Ausführung gekommene Project deshalb im Einzelnen mitgetheilt, weil ihm die weitere Absicht zu Grunde lag die noch dem Namen nach in Stettin bestehenden drei Compagnien, die Draker, Falster und Elboger*) zu neuem Leben zu erwecken. Außerdem gehörte die Bildung von Handels-Compagnien zu den Lieblingsgedanken jener Zeit und Friedrich der Große rief mehrere, wie wir später sehen werden, ins Leben, ohne daß jedoch der Zweck den Handel in größerem Umfange zu beleben in Erfüllung gegangen wäre.

Zahl der Kaufleute und Geschäftscapital.

Nachdem wir so das Handelsgebiet Stettins mit den Vorschlägen und Plänen es zu erweitern kurz bezeichnet haben, gehen wir zu den Personen, welche Träger des Verkehrs waren, über.

---

*) Sie hieß nach dem Orte Albo, Elbude-, in Schweden Ellenbogener Compagnie.

Die Zahl der Kaufleute betrug am Ende dieses Zeitraums 1739 85, keine einzige Firma jener Zeit hat sich erhalten, ja die meisten der damals vorkommenden Namen, wenn sie nicht sehr gewöhnliche sind, finden sich heute nicht mehr in Stettin. Unter dieser Zahl von Kaufleuten waren auch die kleineren einbegriffen, einige große Häuser beherrschten damals das Geschäft, Die Kaufmannsverbadung gewann von 1729 bis 1738 45 Kaufleute, in diesem Zeitraume starben 9 und einer verarmte.

Neben den Kaufleuten trieben auf Grund einer besonderen Concession auch andere Personen, namentlich Schiffer, Handel; solche Handelsleute wurden Concessionarien genannt. Da die Schiffer beim Einkaufe ihrer Waaren stets gegenwärtig waren, sie eine Erleichterung in der Fracht genossen, sie die Waaren aushökerten und von gewissen städtischen Abgaben, namentlich dem Service, befreit waren, so sahen die Kaufleute diese Concessionarien nicht mit den günstigsten Augen an. Die pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer spricht sich in einem Berichte vom Jahre 1739 gegen die Concessionen aus, indem sie die Vermuthung hinzufügt, daß die Stettiner Kaufleute meist mit fremden Capitalien arbeiteten.

Die Capitalien des Stettiner Handels beliefen sich nach den Angaben der Accise-Kasse, bei welcher alle Original-Rechnungen über die eingehenden Waaren und Güter eingereicht werden mußte, auf das Jahr:

								Die Kaufmannsverbadung gewann:
1729	auf	266,196	Thlr.	12	Sgr.	—	Pf.	5 Kaufleute
1730	„	338,007	„	16	„	—	„	6 „
1731	„	275,723	„	—	„	—	„	5 „
1732	„	315,331	„	6	„	—	„	3 „
1733	„	345,901	„	—	„	—	„	5 „
1734	„	301,911	„	—	„	—	„	3 „
1735	„	342,135	„	—	„	—	„	3 „
1736	„	371,739	„	—	„	—	„	6 „
1737	„	375,818	„	—	„	—	„	2 „
1738	„	353,885	„	—	„	—	„	9 „
	auf	1,745,488	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	

Digitized by Google

In den letzten 5 Jahren war also der Handel um 204,328 Thlr. 14 gGr. bedeutender geworden.

Zu dieser größeren Summe trug bei, daß 1736 und 1737 in Schlesien eine große Ueberschwemmung eintrat, so daß von Stettin aus viel Reis dahin verladen wurde, was früher und später in diesem Zeitraume nicht wieder geschehen ist.

Ausfuhrartikel: Korn, Holz, Tabak.

Die Ausfuhr-Artikel blieben dieselben, es waren besonders Korn, Holz und Tabak. Als Kornmarkt concurrirte Stettin mit Danzig, Königsberg und Neuvorpommern, doch waren die Preise in Stettin meist so hoch, daß der Export keinen Nutzen gewährte und die Ausfuhr unbedeutend blieb. Holland und Schweden waren die Absatzländer für Getreide. Wegen Mißwachses, ungenügenden Ernten, welche kaum zum eigenen Bedarfe ausreichten, fand in manchen Jahren wie 1736 und 1737 gar keine Ausfuhr statt.

Als im Jahre 1723 der preußische in Moskau residirende Etatsrath v. Mardefeld die Meldung an den preußischen Hof machte, daß in Folge einer großen Theurung in Rußland die Räuber sich vermehrten, der Großkanzler 6 Meilen von Moskau durch eine Rotte von 40 Mann ausgeplündert, der Amtmann getödtet sei, hielt er die Hungersnoth für einen Grund, auch von Pommern und Preußen Getreide nach Rußland zu senden. Aber damals hatte Stettin keine Correspondenz mit diesem Lande, Handelsnachrichten fehlten in den öffentlichen Blättern und es wär deshalb schwer, für den Kaufmann zu ermitteln, ob er bei seinen Versendungen Nutzen haben würde.

Der preußische Etatsrath v. Mardefeld hatte jedoch in diesem Falle seine Schuldigkeit gethan und die Preise des Getreides in Rußland hinzugefügt.

An Unkosten kamen damals in Stettin auf 1 Last Getreide:

Licent	1 Thlr.	—	gGr.
Lagio (Agio) und Armengeld . .	— „	4	„
Zulage	— „	12	„
Latus .	1 Thlr.	16	gGr.

Digitized by Google

Transport . .	1	Thlr.	16	gGr.
Fürſtenzoll	—	„	2	„
Fuhrlohn	—	„	6	„
Meſſer, Träger und Sackheuer . .	—	„	6	„
Matten und Ungeld	—	„	12	„
Aſſecuranz	1	„	12	„
Proviſion	—	„	16	„
Briefporto	—	„	8	„
Fracht à 10 Rubel	12	„	12	„
Unkoſten per Laſt 5 Rubel . . .	6	„	12	„
Proviſion vom Verkaufe	2	„	—	„
Einziehung und Einkaſſirung der Gelder	12	„	—	„
Extra	—	„	—	„
Einkauf des Korns per Laſt . . .	30	„	—	„

kam eine Laſt Korn in Stettin 57 Thlr. 2 gGr. bei einem Preiſe von 3 Rubeln für die Tonne (15 bis 16 gingen auf die Laſt) erhielt man in Petersburg für die Laſt 56 Thlr. 6 gGr., verlor alſo noch 20 gGr. Die Ruſſen bezahlten aber mit Waaren, welche in Stettiner Läden nicht Abſatz fanden, weshalb man für das ſicherſte hielt, wenn die Ruſſen ſelber in Stettin einkauften. Polniſches Getreide gab in Pommern 8 gGr. pro Scheffel Steuer, damit der Grundbeſitz durch die Einfuhr fremden Getreides nicht leiden ſollte und dieſer Schutzzoll wirkte ſo vortrefflich, daß gar kein polniſches Getreide herankam, weil es in Danzig eine ſolche Steuer nicht zu tragen hatte. Die Polen kauften aber, weil ſie ihr Korn nicht in Stettin und Pommern verkaufen konnten, auch nothwendige Retour-Waaren wie Eiſen, Material-Waaren und Wein nicht ein und der Verkehr wurde geſtört. Wie wichtig aber dieſes polniſche Geſchäft für die pommerſchen Städte war, beweiſt unter andern ein Bericht des Colberger Magiſtrats aus dieſer Zeit, nach welchem früher bei günſtigen Wegen bis über 200 Wagen an einem Tage aus Polen nach jener Stadt kamen, um Salz, Eiſen, Stahl, Hering, Gewürz, Weine, ſeidene und wollene Waaren für Getreide, Aſche, Theer, Pech, Schaufeln, Molden

Digitized by Google

zurückzunehmen. Die Wagen kamen über die Grenzstädte Polzin, Schivelbein, Tempelburg ꝛc. nach Colberg.

Aus Stettin gingen 1739 47⅞ Last Weizen und 514⁵⁵/₁₂ Last Roggen aus, eingeführt wurden 851⁷/₁₂ Last Korn, ein Beweis, wie unbedeutend der Kornhandel war. Die pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer führte 1739 bei diesem unbedeutenden Korngeschäfte noch Klage, daß die Demminer und Anclamer Kaufleute fast alle Woche ihr Korn am Bollwerk verzempelten, wodurch sie den Stettinern Schaden thäten.

Der Holzhandel namentlich mit polnischem Holze blieb ebenfalls unbedeutend, in England, Holland, Frankreich war der Markt öfter überfüllt, besonders drückte das liefländische Holz die Preise. Nach einer amtlichen Auskunft des Oberforstmeisters v. Bock in Friedrichswalde vom Jahre 1736 war auch in jener Zeit gutes schlagbares Holz, namentlich Eichenholz, in den pommerschen Königl. Forsten nicht im Ueberflusse vorhanden, ja in den meisten fehlte es bereits zur Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude, Vorwerke, Mühlen, Brücken ꝛc. Zum Colberger Hafenbau mußten 800 Eichen versandt werden. Wäre eine zopftrockene, feste und nutzbare Eiche übrig, so würde daraus Stab- und Klappholz, Bodenholz, Schiffsnägel ꝛc. angefertigt und in einer Auction an den Meistbietenden verkauft. Aus den brauchbaren Zöpfen wurde Schiffs-, Knie- und Innholz gemacht und nach einer Taxe verkauft. Das übrige Eichenholz, sowie faule Eichen, wurden in Faden geschlagen und verkauft. Eichen Schiffsholz wurde wenig in den pommerschen Forsten verkauft, auch brauchte man um so weniger mit dem Verkaufe zu eilen, weil dasselbe in 18 Jahren um den dreifachen Preis gestiegen und in 10 Jahren gewiß die Hälfte mehr als damals gelten würde.

Als ein Kleinod müsse man es damals schonen, da es auch zur Mast diente. Junge Eichen würden leider viele gestohlen und es sei um so lobenswerther, daß überall Eichen, Buchen und dergl. nutzbares Holz gepflegt würde.

Fichtenbauholz war ebenfalls nur im Amte Ueckermünde reichlich vorhanden, da die Amtshaiden durch viele Bauten in Städten, Dörfern, Vorwerken, Mühlen und an Brücken vom

Digitized by Google

Bauholze entblößt wären. Es sei deshalb das Holz zum eignen Bedarf möglichst zu erhalten. Brennholz, Fichten und Elsen, sowie einiges Buchenholz wurde in den am Haffe belegenen Aemtern Stepenitz, Wollin, Pudagla, Ueckermünde und Jasenitz besonders geschlagen und verkauft, um den Amtseinwohnern durch Schlägerlohn und Holzfuhren Verdienst zu schaffen. Die Schiffer klagten, daß sie in Copenhagen öfter nicht zu ihrem ausgelegten Gelde kämen. Der Zustand der Haiden und Brüche erlaubte keine größere Ausfuhr, da zu dem Stettinschen Festungsbau und zu den Bauten in den vorpommenschen Städten viel Holz gebraucht sei. Aus den städtischen und adeligen Forsten wurde übrigens auch Holz verschifft.

Trotz dieses Berichts über die geringen Holzbestände gab es noch Glashütten in den Haiden, weil sonst das Holz nicht gut zu verwerthen war und es wurde Fensterglas nach Holland, Holstein, Danzig, Asche aber nach Holland und Lübeck ausgeführt.

1739 ging an Holz aus Stettin aus

25 Masten,
1236⅝ Klafter Grobholz
4036¹¹/₁₂ = fichtenes,
3379⅝ = gemeines Bauholz,
3288¼ = Klappholz,
1085¾ = Franzholz,

zu Oxhoften 1545 Bohlen und 1217⅝ Stäbe, Piepenstäbe 8708⅙, zu Tonnen 44½, 3196 Stäbe, eichene Planken und Dielen 79³⁸/₆₀, fichtene 148¼, Innholz für 6537½ Thaler, Schippen 18 Schock, Molden 17⅙ Schock.

Der Tabaksbau war seit den Zeiten des großen Churfürsten durch pfälzische Einwanderer in der Uckermark und in Vorpommern, bei Garz, bei Pasewalk in der Nähe der Randow eingeführt und gepflegt worden. Noch heute erkennt man die Tabaksdörfer daran, daß die obern zum Boden gehörigen Seitenwände gewöhnlich durch Herausnahme eines Wandbrettes nicht ganz geschlossen sind, um für das Trocknen des Tabaks den nöthigen Luftzug zu schaffen. Dieser Landtabak fand seinen Ab-

satz in Dänemark, jedoch hatte die Anlage von Tabaksplantagen in Dänemark dem Stettiner Tabak seinen Eingang erschwert und er wurde deshalb über Flensburg eingeschmuggelt. 1739 belief sich die Ausfuhr auf 15745 1/6 Thaler.

Obwohl noch im Anfange des Jahres 1721 zur Aufrechthaltung des Handels mit Schwedisch-Pommern und Mecklenburg die Einfuhr des französischen und des Boysalzes erlaubt werden sollte, so erging schon unter dem 18. November ein Edict, welches der Pest wegen die Einfuhr aller aus Frankreich kommenden Waaren verbot und unterm 19. Juli 1725 wurde bei Leib- und Lebensstrafe verboten, Boysalz in Pommern ein- und durchzuführen; dasselbe zu gebrauchen und zu verkaufen, mit der Drohung, daß Jeder, welcher den Durchhandel des Boysalzes beförderte, mit dem Galgen bestraft werden sollte, er sei vornehmen oder geringen Standes. Derselbe Galgen bedrohte später in Polen alle Diejenigen, welche aus Preußen Salz holen würden und so hörte der Boysalzhandel auf, obwohl die Einführung desselben zum Heringspacken noch erlaubt blieb, jedoch sollte von 1772 ab die Einfuhr von der Genehmigung des Salz-Departements des General-Directoriums abhängig sein.

Heringe blieben auch in diesem Zeitraum ein Einfuhrartikel, 1739 betrug der Import 2168 1/8 Tonnen aus Holland und Norwegen und zwar gingen aus Holland 1582 1/4 Tonnen, nordische 586 1/4 Tonnen ein. Für Schlesien und die bekannten österreichischen Länder war der Stockfisch eine in früherer Zeit oft genannte Waare, nachdem jedoch die isländische Compagnie in Copenhagen nach Hamburg, Rostock, Lübeck, Danzig ihre Fische ausschließlich absetzte und Hamburg durch den „neuen Graben" die Fische nach Schlesien schickte, wurde der Stettiner Stockfischhandel sehr gelähmt. 1739 kamen 216 2/8 Schiffspfund ein. Auf dem Elbwege sparte man den Sund- und die Oderzölle.

Leinsamen war ein wichtiger Artikel, trat jedoch in einem Jahre früher Frost ein, so hinderte dieser den Eingang wie 1739, wo nur 1339 1/2 Tonnen (1740 — 8057 To.) in Stettin importirt wurden. Bekanntlich behauptete Stettin und Frankfurt auch

Digitized by Google

die Niederlagsgerechtigkeit für Leinsamen und die Stadt Colberg, welche das redliche Streben hatte, ihre Erwerbsquellen zu vermehren, stellte 1729 den Antrag, nach dem Zufrieren der Oder Leinsamen in Colberg einführen und per Axe über Landsberg, Crossen nach Schlesien verfahren zu dürfen. Zur nähern Begründung des Antrages hob die Stadt hervor, daß Engländer, Holländer ꝛc. vor Memel und den curländischen Städten mit ihren Schiffen lägen um Leinsamen einzukaufen. Sowie aber Frost einträte, so beeilten sich die Schiffe in Sicherheit zu kommen und die Tonne fiele dann um 2 bis 3 Gulden. Diesen günstigen Zeitpunkt wollten die Colberger zum Einkaufen benutzen; da ihre Stadt dicht an der See lag, der Hafen später als die Odermündungen vom Eise frei blieb, und bei Frost aus den Leinsamenhäfen die Waare bis Danzig per Schlitten gebracht wurde, so bot sich ihnen eine günstige Gelegenheit dar von Colberg über Fraustadt nach Breslau eine Strecke von 46 Meilen den Leinsamen günstiger heranzufahren, als von Danzig nach Breslau ungefähr 54 Meilen. Da die Kurländer, Litthauer, Polen bei guter Schlittenbahn 50 und mehrere Meilen zurücklegten, um Hanf, Leinsamen und Flachs an den Markt zu bringen, warum wäre für die Colberger in der Winterzeit nicht ein gleicher Transport möglich gewesen.

Wirklich erlaubte man ihnen später Leinsamen d. h. solche Waare, welche nach dem 1. December in Memel eingeschifft und bis Anfang März nach Colberg transportirt wurde, nach dem Zufrieren der Oder über Landsberg und Crossen per Axe nach Schlesien zu senden und bis zur Eröffnung der Oderschifffahrt mit diesen Verladungen fortzufahren.

Aber dies hieß ja den Straßenzwang aufheben, welcher für Leinsamen nur den Weg über Stettin nach Frankfurt zuließ und bald nahm man wieder die Erlaubniß zurück. Man machte nämlich geltend, daß der späte Leinsamen verfälscht sei, sich zum Schlagsamen (in den Mühlen) aber nicht zur Saat eigne und da durch keine Wrake die Säsaat von der Schlagsaat zu unterscheiden wäre, so sollte deshalb dem späten Leinsamen kein

Digitized by Google

Rest 3400. 1150. 1g. 1lb 5 Unter-Amt 1170. Ober-Amt 1180. Ober-Amt 1190. Ober-Amt 1200. Ober-Amt 1210. Ober-Amt 1220. Ober-Amt 1230. Ober-Amt 1240. Ober-Amt 1250. Ober-Amt 1260. Ober-Amt 1270. Ober-Amt 1280. Ober-Amt 1290. Ober-Amt 1300. Ober-Amt 1310. Ober-Amt 1320. Ober-Amt 1330. Ober-Amt 1340. Ober-Amt 1350. Ober-Amt 1360. Ober-Amt 1370. Ober-Amt 1380. Ober-Amt 1390. Ober-Amt 1400. Ober-Amt 1410. Ober-Amt 1420. Ober-Amt 1430. Ober-Amt 1440. Ober-Amt 1450. Ober-Amt 1460. Ober-Amt 1470. Ober-Amt 1480. Ober-Amt 1490. Ober-Amt 1500. Ober-Amt 1510. Ober-Amt 1520. Ober-Amt 1530. Ober-Amt 1540. Ober-Amt 1550. Ober-Amt 1560. Ober-Amt 1570. Ober-Amt 1580. Ober-Amt 1590. Ober-Amt 1600. Ober-Amt 1610. Ober-Amt 1620. Ober-Amt 1630. Ober-Amt 1640. Ober-Amt 1650. Ober-Amt 1660. Ober-Amt 1670. Ober-Amt 1680. Ober-Amt 1690. Ober-Amt 1700. Ober-Amt 1710. Ober-Amt 1720. Ober-Amt 1730. Ober-Amt 1740. Ober-Amt 1750. Ober-Amt 1760. Ober-Amt 1770. Ober-Amt 1780. Ober-Amt 1790. Ober-Amt 1800. Ober-Amt 1810. Ober-Amt 1820. Ober-Amt 1830. Ober-Amt 1840. Ober-Amt 1850. Ober-Amt 1860. Ober-Amt 1870. Ober-Amt 1880. Ober-Amt 1890. Ober-Amt 1900. Ober-Amt 1910. Ober-Amt 1920. Ober-Amt 1930. Ober-Amt 1940. Ober-Amt 1950. Ober-Amt 1960. Ober-Amt 1970. Ober-Amt 1980. Ober-Amt 1990. Ober-Amt 2000. Ober-Amt 2010. Ober-Amt 2020. Ober-Amt 2030. Ober-Amt 2040. Ober-Amt 2050. Ober-Amt 2060. Ober-Amt 2070. Ober-Amt 2080. Ober-Amt 2090. Ober-Amt 2100. Ober-Amt 2110. Ober-Amt 2120. Ober-Amt 2130. Ober-Amt 2140. Ober-Amt 2150. Ober-Amt 2160. Ober-Amt 2170. Ober-Amt 2180. Ober-Amt 2190. Ober-Amt 2200. Ober-Amt 2210. Ober-Amt 2220. Ober-Amt 2230. Ober-Amt 2240. Ober-Amt 2250. Ober-Amt 2260. Ober-Amt 2270. Ober-Amt 2280. Ober-Amt 2290. Ober-Amt 2300. Ober-Amt 2310. Ober-Amt 2320. Ober-Amt 2330. Ober-Amt 2340. Ober-Amt 2350. Ober-Amt 2360. Ober-Amt 2370. Ober-Amt 2380. Ober-Amt 2390. Ober-Amt 2400. Ober-Amt 2410. Ober-Amt 2420. Ober-Amt 2430. Ober-Amt 2440. Ober-Amt 2450. Ober-Amt 2460. Ober-Amt 2470. Ober-Amt 2480. Ober-Amt 2490. Ober-Amt 2500. Ober-Amt 2510. Ober-Amt 2520. Ober-Amt 2530. Ober-Amt 2540. Ober-Amt 2550. Ober-Amt 2560. Ober-Amt 2570. Ober-Amt 2580. Ober-Amt 2590. Ober-Amt 2600. Ober-Amt 2610. Ober-Amt 2620. Ober-Amt 2630. Ober-Amt 2640. Ober-Amt 2650. Ober-Amt 2660. Ober-Amt 2670. Ober-Amt 2680. Ober-Amt 2690. Ober-Amt 2700. Ober-Amt 2710. Ober-Amt 2720. Ober-Amt 2730. Ober-Amt 2740. Ober-Amt 2750. Ober-Amt 2760. Ober-Amt 2770. Ober-Amt 2780. Ober-Amt 2790. Ober-Amt 2800. Ober-Amt 2810. Ober-Amt 2820. Ober-Amt 2830. Ober-Amt 2840. Ober-Amt 2850. Ober-Amt 2860. Ober-Amt 2870. Ober-Amt 2880. Ober-Amt 2890. Ober-Amt 2900. Ober-Amt 2910. Ober-Amt 2920. Ober-Amt 2930. Ober-Amt 2940. Ober-Amt 2950. Ober-Amt 2960. Ober-Amt 2970. Ober-Amt 2980. Ober-Amt 2990. Ober-Amt 3000. Ober-Amt 3010. Ober-Amt 3020. Ober-Amt 3030. Ober-Amt 3040. Ober-Amt 3050. Ober-Amt 3060. Ober-Amt 3070. Ober-Amt 3080. Ober-Amt 3090. Ober-Amt 3100. Ober-Amt 3110. Ober-Amt 3120. Ober-Amt 3130. Ober-Amt 3140. Ober-Amt 3150. Ober-Amt 3160. Ober-Amt 3170. Ober-Amt 3180. Ober-Amt 3190. Ober-Amt 3200. Ober-Amt 3210. Ober-Amt 3220. Ober-Amt 3230. Ober-Amt 3240. Ober-Amt 3250. Ober-Amt 3260. Ober-Amt 3270. Ober-Amt 3280. Ober-Amt 3290. Ober-Amt 3300. Ober-Amt 3310. Ober-Amt 3320. Ober-Amt 3330. Ober-Amt 3340. Ober-Amt 3350. Ober-Amt 3360. Ober-Amt 3370. Ober-Amt 3380. Ober-Amt 3390. Ober-Amt 3400. Ober-Amt 3410. Ober-Amt 3420. Ober-Amt 3430. Ober-Amt 3440. Ober-Amt 3450. Ober-Amt 3460. Ober-Amt 3470. Ober-Amt 3480. Ober-Amt 3490. Ober-Amt 3500. Ober-Amt 3510. Ober-Amt 3520. Ober-Amt 3530. Ober-Amt 3540. Ober-Amt 3550. Ober-Amt 3560. Ober-Amt 3570. Ober-Amt 3580. Ober-Amt 3590. Ober-Amt 3600. Ober-Amt 3610. Ober-Amt 3620. Ober-Amt 3630. Ober-Amt 3640. Ober-Amt 3650. Ober-Amt 3660. Ober-Amt 3670. Ober-Amt 3680. Ober-Amt 3690. Ober-Amt 3700. Ober-Amt 3710. Ober-Amt 3720. Ober-Amt 3730. Ober-Amt 3740. Ober-Amt 3750. Ober-Amt 3760. Ober-Amt 3770. Ober-Amt 3780. Ober-Amt 3790. Ober-Amt 3800. Ober-Amt 3810. Ober-Amt 3820. Ober-Amt 3830. Ober-Amt 3840. Ober-Amt 3850. Ober-Amt 3860. Ober-Amt 3870. Ober-Amt 3880. Ober-Amt 3890. Ober-Amt 3900. Ober-Amt 3910. Ober-Amt 3920. Ober-Amt 3930. Ober-Amt 3940. Ober-Amt 3950. Ober-Amt 3960. Ober-Amt 3970. Ober-Amt 3980. Ober-Amt 3990. Ober-Amt 4000. Ober-Amt 4010. Ober-Amt 4020. Ober-Amt 4030. Ober-Amt 4040. Ober-Amt 4050. Ober-Amt 4060. Ober-Amt 4070. Ober-Amt 4080. Ober-Amt 4090. Ober-Amt 4100. Ober-Amt 4110. Ober-Amt 4120. Ober-Amt 4130. Ober-Amt 4140. Ober-Amt 4150. Ober-Amt 4160. Ober-Amt 4170. Ober-Amt 4180. Ober-Amt 4190. Ober-Amt 4200. Ober-Amt 4210. Ober-Amt 4220. Ober-Amt 4230. Ober-Amt 4240. Ober-Amt 4250. Ober-Amt 4260. Ober-Amt 4270. Ober-Amt 4280. Ober-Amt 4290. Ober-Amt 4300. Ober-Amt 4310. Ober-Amt 4320. Ober-Amt 4330. Ober-Amt 4340. Ober-Amt 4350. Ober-Amt 4360. Ober-Amt 4370. Ober-Amt 4380. Ober-Amt 4390. Ober-Amt 4400. Ober-Amt 4410. Ober-Amt 4420. Ober-Amt 4430. Ober-Amt 4440. Ober-Amt 4450. Ober-Amt 4460. Ober-Amt 4470. Ober-Amt 4480. Ober-Amt 4490. Ober-Amt 4500. Ober-Amt 4510. Ober-Amt 4520. Ober-Amt 4530. Ober-Amt 4540. Ober-Amt 4550. Ober-Amt 4560. Ober-Amt 4570. Ober-Amt 4580. Ober-Amt 4590. Ober-Amt 4600. Ober-Amt 4610. Ober-Amt 4620. Ober-Amt 4630. Ober-Amt 4640. Ober-Amt 4650. Ober-Amt 4660. Ober-Amt 4670. Ober-Amt 4680. Ober-Amt 4690. Ober-Amt 4700. Ober-Amt 4710. Ober-Amt 4720. Ober-Amt 4730. Ober-Amt 4740. Ober-Amt 4750. Ober-Amt 4760. Ober-Amt 4770. Ober-Amt 4780. Ober-Amt 4790. Ober-Amt 4800. Ober-Amt 4810. Ober-Amt 4820. Ober-Amt 4830. Ober-Amt 4840. Ober-Amt 4850. Ober-Amt 4860. Ober-Amt 4870. Ober-Amt 4880. Ober-Amt 4890. Ober-Amt 4900. Ober-Amt 4910. Ober-Amt 4920. Ober-Amt 4930. Ober-Amt 4940. Ober-Amt 4950. Ober-Amt 4960. Ober-Amt 4970. Ober-Amt 4980. Ober-Amt 4990. Ober-Amt 5000. Ober-Amt 5010. Ober-Amt 5020. Ober-Amt 5030. Ober-Amt 5040. Ober-Amt 5050. Ober-Amt 5060. Ober-Amt 5070. Ober-Amt 5080. Ober-Amt 5090. Ober-Amt 5100. Ober-Amt 5110. Ober-Amt 5120. Ober-Amt 5130. Ober-Amt 5140. Ober-Amt 5150. Ober-Amt 5160. Ober-Amt 5170. Ober-Amt 5180. Ober-Amt 5190. Ober-Amt 5200. Ober-Amt 5210. Ober-Amt 5220. Ober-Amt 5230. Ober-Amt 5240. Ober-Amt 5250. Ober-Amt 5260. Ober-Amt 5270. Ober-Amt 5280. Ober-Amt 5290. Ober-Amt 5300. Ober-Amt 5310. Ober-Amt 5320. Ober-Amt 5330. Ober-Amt 5340. Ober-Amt 5350. Ober-Amt 5360. Ober-Amt 5370. Ober-Amt 5380. Ober-Amt 5390. Ober-Amt 5400. Ober-Amt 5410. Ober-Amt 5420. Ober-Amt 5430. Ober-Amt 5440. Ober-Amt 5450. Ober-Amt 5460. Ober-Amt 5470. Ober-Amt 5480. Ober-Amt 5490. Ober-Amt 5500. Ober-Amt 5510. Ober-Amt 5520. Ober-Amt 5530. Ober-Amt 5540. Ober-Amt 5550. Ober-Amt 5560. Ober-Amt 5570. Ober-Amt 5580. Ober-Amt 5590. Ober-Amt 5600. Ober-Amt 5610. Ober-Amt 5620. Ober-Amt 5630. Ober-Amt 5640. Ober-Amt 5650. Ober-Amt 5660. Ober-Amt 5670. Ober-Amt 5680. Ober-Amt 5690. Ober-Amt 5700. Ober-Amt 5710. Ober-Amt 5720. Ober-Amt 5730. Ober-Amt 5740. Ober-Amt 5750. Ober-Amt 5760. Ober-Amt 5770. Ober-Amt 5780. Ober-Amt 5790. Ober-Amt 5800. Ober-Amt 5810. Ober-Amt 5820. Ober-Amt 5830. Ober-Amt 5840. Ober-Amt 5850. Ober-Amt 5860. Ober-Amt 5870. Ober-Amt 5880. Ober-Amt 5890. Ober-Amt 5900. Ober-Amt 5910. Ober-Amt 5920. Ober-Amt 5930. Ober-Amt 5940. Ober-Amt 5950. Ober-Amt 5960. Ober-Amt 5970. Ober-Amt 5980. Ober-Amt 5990. Ober-Amt 6000. Ober-Amt 6010. Ober-Amt 6020. Ober-Amt 6030. Ober-Amt 6040. Ober-Amt 6050. Ober-Amt 6060. Ober-Amt 6070. Ober-Amt 6080. Ober-Amt 6090. Ober-Amt 6100. Ober-Amt 6110. Ober-Amt 6120. Ober-Amt 6130. Ober-Amt 6140. Ober-Amt 6150. Ober-Amt 6160. Ober-Amt 6170. Ober-Amt 6180. Ober-Amt 6190. Ober-Amt 6200. Ober-Amt 6210. Ober-Amt 6220. Ober-Amt 6230. Ober-Amt 6240. Ober-Amt 6250. Ober-Amt 6260. Ober-Amt 6270. Ober-Amt 6280. Ober-Amt 6290. Ober-Amt 6300. Ober-Amt 6310. Ober-Amt 6320. Ober-Amt 6330. Ober-Amt 6340. Ober-Amt 6350. Ober-Amt 6360. Ober-Amt 6370. Ober-Amt 6380. Ober-Amt 6390. Ober-Amt 6400. Ober-Amt 6410. Ober-Amt 6420. Ober-Amt 6430. Ober-Amt 6440. Ober-Amt 6450. Ober-Amt 6460. Ober-Amt 6470. Ober-Amt 6480. Ober-Amt 6490. Ober-Amt 6500. Ober-Amt 6510. Ober-Amt 6520. Ober-Amt 6530. Ober-Amt 6540. Ober-Amt 6550. Ober-Amt 6560. Ober-Amt 6570. Ober-Amt 6580. Ober-Amt 6590. Ober-Amt 6600. Ober-Amt 6610. Ober-Amt 6620. Ober-Amt 6630. Ober-Amt 6640. Ober-Amt 6650. Ober-Amt 6660. Ober-Amt 6670. Ober-Amt 6680. Ober-Amt 6690. Ober-Amt 6700. Ober-Amt 6710. Ober-Amt 6720. Ober-Amt 6730. Ober-Amt 6740. Ober-Amt 6750. Ober-Amt 6760. Ober-Amt 6770. Ober-Amt 6780. Ober-Amt 6790. Ober-Amt 6800. Ober-Amt 6810. Ober-Amt 6820. Ober-Amt 6830. Ober-Amt 6840. Ober-Amt 6850. Ober-Amt 6860. Ober-Amt 6870. Ober-Amt 6880. Ober-Amt 6890. Ober-Amt 6900. Ober-Amt 6910. Ober-Amt 6920. Ober-Amt 6930. Ober-Amt 6940. Ober-Amt 6950. Ober-Amt 6960. Ober-Amt 6970. Ober-Amt 6980. Ober-Amt 6990. Ober-Amt 7000. Ober-Amt 7010. Ober-Amt 7020. Ober-Amt 7030. Ober-Amt 7040. Ober-Amt 7050. Ober-Amt 7060. Ober-Amt 7070. Ober-Amt 7080. Ober-Amt 7090. Ober-Amt 7100. Ober-Amt 7110. Ober-Amt 7120. Ober-Amt 7130. Ober-Amt 7140. Ober-Amt 7150. Ober-Amt 7160. Ober-Amt 7170. Ober-Amt 7180. Ober-Amt 7190. Ober-Amt 7200. Ober-Amt 7210. Ober-Amt 7220. Ober-Amt 7230. Ober-Amt 7240. Ober-Amt 7250. Ober-Amt 7260. Ober-Amt 7270. Ober-Amt 7280. Ober-Amt 7290. Ober-Amt 7300. Ober-Amt 7310. Ober-Amt 7320. Ober-Amt 7330. Ober-Amt 7340. Ober-Amt 7350. Ober-Amt 7360. Ober-Amt 7370. Ober-Amt 7380. Ober-Amt 7390. Ober-Amt 7400. Ober-Amt 7410. Ober-Amt 7420. Ober-Amt 7430. Ober-Amt 7440. Ober-Amt 7450. Ober-Amt 7460. Ober-Amt 7470. Ober-Amt 7480. Ober-Amt 7490. Ober-Amt 7500. Ober-Amt 7510. Ober-Amt 7520. Ober-Amt 7530. Ober-Amt 7540. Ober-Amt 7550. Ober-Amt 7560. Ober-Amt 7570. Ober-Amt 7580. Ober-Amt 7590. Ober-Amt 7600. Ober-Amt 7610. Ober-Amt 7620. Ober-Amt 7630. Ober-Amt 7640. Ober-Amt 7650. Ober-Amt 7660. Ober-Amt 7670. Ober-Amt 7680. Ober-Amt 7690. Ober-Amt 7700. Ober-Amt 7710. Ober-Amt 7720. Ober-Amt 7730. Ober-Amt 7740. Ober-Amt 7750. Ober-Amt 7760. Ober-Amt 7770. Ober-Amt 7780. Ober-Amt 7790. Ober-Amt 7800. Ober-Amt 7810. Ober-Amt 7820. Ober-Amt 7830. Ober-Amt 7840. Ober-Amt 7850. Ober-Amt 7860. Ober-Amt 7870. Ober-Amt 7880. Ober-Amt 7890. Ober-Amt 7900. Ober-Amt 7910. Ober-Amt 7920. Ober-Amt 7930. Ober-Amt 7940. Ober-Amt 7950. Ober-Amt 7960. Ober-Amt 7970. Ober-Amt 7980. Ober-Amt 7990. Ober-Amt 8000. Ober-Amt 8010. Ober-Amt 8020. Ober-Amt 8030. Ober-Amt 8040. Ober-Amt 8050. Ober-Amt 8060. Ober-Amt 8070. Ober-Amt 8080. Ober-Amt 8090. Ober-Amt 8100. Ober-Amt 8110. Ober-Amt 8120. Ober-Amt 8130. Ober-Amt 8140. Ober-Amt 8150. Ober-Amt 8160. Ober-Amt 8170. Ober-Amt 8180. Ober-Amt 8190. Ober-Amt 8200. Ober-Amt 8210. Ober-Amt 8220. Ober-Amt 8230. Ober-Amt 8240. Ober-Amt 8250. Ober-Amt 8260. Ober-Amt 8270. Ober-Amt 8280. Ober-Amt 8290. Ober-Amt 8300. Ober-Amt 8310. Ober-Amt 8320. Ober-Amt 8330. Ober-Amt 8340. Ober-Amt 8350. Ober-Amt 8360. Ober-Amt 8370. Ober-Amt 8380. Ober-Amt 8390. Ober-Amt 8400. Ober-Amt 8410. Ober-Amt 8420. Ober-Amt 8430. Ober-Amt 8440. Ober-Amt 8450. Ober-Amt 8460. Ober-Amt 8470. Ober-Amt 8480. Ober-Amt 8490. Ober-Amt 8500. Ober-Amt 8510. Ober-Amt 8520. Ober-Amt 8530. Ober-Amt 8540. Ober-Amt 8550. Ober-Amt 8560. Ober-Amt 8570. Ober-Amt 8580. Ober-Amt 8590. Ober-Amt 8600. Ober-Amt 8610. Ober-Amt 8620. Ober-Amt 8630. Ober-Amt 8640. Ober-Amt 8650. Ober-Amt 8660. Ober-Amt 8670. Ober-Amt 8680. Ober-Amt 8690. Ober-Amt 8700. Ober-Amt 8710. Ober-Amt 8720. Ober-Amt 8730. Ober-Amt 8740. Ober-Amt 8750. Ober-Amt 8760. Ober-Amt 8770. Ober-Amt 8780. Ober-Amt 8790. Ober-Amt 8800. Ober-Amt 8810. Ober-Amt 8820. Ober-Amt 8830. Ober-Amt 8840. Ober-Amt 8850. Ober-Amt 8860. Ober-Amt 8870. Ober-Amt 8880. Ober-Amt 8890. Ober-Amt 8900. Ober-Amt 8910. Ober-Amt 8920. Ober-Amt 8930. Ober-Amt 8940. Ober-Amt 8950. Ober-Amt 8960. Ober-Amt 8970. Ober-Amt 8980. Ober-Amt 8990. Ober-Amt 9000. Ober-Amt 9010. Ober-Amt 9020. Ober-Amt 9030. Ober-Amt 9040. Ober-Amt 9050. Ober-Amt 9060. Ober-Amt 9070. Ober-Amt 9080. Ober-Amt 9090. Ober-Amt 9100. Ober-Amt 9110. Ober-Amt 9120. Ober-Amt 9130. Ober-Amt 9140. Ober-Amt 9150. Ober-Amt 9160. Ober-Amt 9170. Ober-Amt 9180. Ober-Amt 9190. Ober-Amt 9200. Ober-Amt 9210. Ober-Amt 9220. Ober-Amt 9230. Ober-Amt 9240. Ober-Amt 9250. Ober-Amt 9260. Ober-Amt 9270. Ober-Amt 9280. Ober-Amt 9290. Ober-Amt 9300. Ober-Amt 9310. Ober-Amt 9320. Ober-Amt 9330. Ober-Amt 9340. Ober-Amt 9350. Ober-Amt 9360. Ober-Amt 9370. Ober-Amt 9380. Ober-Amt 9390. Ober-Amt 9400. Ober-Amt 9410. Ober-Amt 9420. Ober-Amt 9430. Ober-Amt 9440. Ober-Amt 9450. Ober-Amt 9460. Ober-Amt 9470. Ober-Amt 9480. Ober-Amt 9490. Ober-Amt 9500. Ober-Amt 9510. Ober-Amt 9520. Ober-Amt 9530. Ober-Amt 9540. Ober-Amt 9550. Ober-Amt 9560. Ober-Amt 9570. Ober-Amt 9580. Ober-Amt 9590. Ober-Amt 9600. Ober-Amt 9610. Ober-Amt 9620. Ober-Amt 9630. Ober-Amt 9640. Ober-Amt 9650. Ober-Amt 9660. Ober-Amt 9670. Ober-Amt 9680. Ober-Amt 9690. Ober-Amt 9700. Ober-Amt 9710. Ober-Amt 9720. Ober-Amt 9730. Ober-Amt 9740. Ober-Amt 9750. Ober-Amt 9760. Ober-Amt 9770. Ober-Amt 9780. Ober-Amt 9790. Ober-Amt 9800. Ober-Amt 9810. Ober-Amt 9820. Ober-Amt 9830. Ober-Amt 9840. Ober-Amt 9850. Ober-Amt 9860. Ober-Amt 9870. Ober-Amt 9880. Ober-Amt 9890. Ober-Amt 9900. Ober-Amt 9910. Ober-Amt 9920. Ober-Amt 9930. Ober-Amt 9940. Ober-Amt 9950. Ober-Amt 9960. Ober-Amt 9970. Ober-Amt 9980. Ober-Amt 9990. Ober-Amt 10000.

Niederlagsgerechtigkeit.

Die Niederlagsgerechtigkeit der Stadt Stettin beruhte, wie wir oben gezeigt haben, auf alten Privilegien und man weiß, wie mißtrauisch bei Einverleibung neuer Landestheile die Einwohner die Erhaltung alter Rechte überwachen. So konnten auch die Lenker des preußischen Staates nicht auf einmal diese alte Stadtgerechtigkeit beseitigen, da aber Stettin und Frankfurt jetzt einem Staate angehörten, so mußte das Interesse beider Städte sich allmälig den höhern Zwecken des ganzen Landes unterordnen, obwohl die städtische Selbstsucht erst nach harten Kämpfen ihre alten Gerechtsame aufgab. Das Stapelrecht galt noch immer für die Grundlage des Wohlstandes einer Handelsstadt. Der Speditionshandel ließ nach damaligen Begriffen die Einwohner eines Handelsplatzes zu müßigen Zuschauern des Geschäftes herabsinken, wenn Fremde Waaren frei durchführen durften, so litt angeblich der Vortheil der angesessenen Familien, welche durch ihre Abgaben auch ein Recht hätten vom Handel zu leben und unbesteuerten Fremden keine gleichen Rechte einräumen durften.

Schon im Jahre 1723 den 8. Januar kam ein Receß zwischen den genannten Städten und Berlin zu Stande, welcher das Stettiner, wie das Frankfurter Niederlagsrecht auf Leinsamen, Eisen und Thran (praecipuum) aus der Ostsee beschränkte, allen übrigen Waaren dagegen den Durchgang gegen Erlegung von $^1/_4$ % des Werthes als Anerkennung der Niederlagsgerechtigkeit gestattete, nur mußten die für fremde Rechnung über Stettin und Frankfurt gehenden Waaren an einen dortigen Bürger als Spediteur oder Factor adressirt werden.

Diese Zugeständnisse für den freien Verkehr konnten den Odercours auf Kosten der Elbschifffahrt heben, Schlesien sollte ja manche Waaren statt über Hamburg über Stettin beziehen, aber die Städte Stettin und Frankfurt scheinen in jenem Recesse keinen Nutzen gefunden zu haben, denn unter dem 17. April 1731 wurde bestimmt, daß von Trinitatis an der Handel neue Belästigungen tragen sollte.

Digitized by Google

Brand gegeben, de.
Hierdurch aber verl
und die Colberger v

Von andern E
derselbe wegen doppe
wurde wegen des Frei
ganz verboten, ebenso
Blei aus demselben Gr

Von Weinen ging
1276 1/6 Oxhoft
75 3/4 Ohm R
247 1/4 Oxhoft
25 1/3 Pipen spa
für 1229 5/6 Thlr. genereuse

---

*) Wieviel übrigens eine
Königsberg und Danzig zu Wasser
nach Breslau kostete, zeigt folgende
Fracht von Memel bis Königsbe
Accise . . . . . .
Labiausche Zoll . . . . . .
von Königsberg auf Danzig:
Zoll . . . . . .
Fracht . . . . . .
von Danzig auf Thorn:
Fracht . . . . . .
Stapel, Lager, Ueberfahrtsgeld
Accise . . . . . .
Thorn Stadt-Accise . . . . .
Polnisch Zoll- und Licentgeld
Thorn Zoll . . .
Von Thorn zu Lan
Polnisch Guito
Adjuncto
Kalisch
Acc

Die Stettiner durften zwar Stockfische, Rothscheere, Thran, [illegible] Leinsaat seewärts beziehen, den Frankfurter [illegible] Kaufleuten war es aber verwehrt, die genannten [illegible] aus See kommen zu lassen, und die Stettiner [illegible] nur bis Frankfurt verladen.

[illegible] über Frankfurt hinaus wurde wieder ein Vor- [illegible] Durch diese Beschränkung wollte man [illegible] daß die schlesischen Kaufleute die genannten [illegible] beziehen und diese nicht auf dem Spedi- [illegible] und Frankfurt vorüberführen sollten, wie [illegible] Spedition wege von der Nordsee über Lenzen [illegible] Die Stettiner und Frankfurter Kaufleute [illegible] Schlesiens herabgewürdigt werden! [illegible] die Berliner und Frankfurter Kaufleute [illegible] Gewürz, Farbe und alle sonstigen Waa- [illegible] Hamburg durch den Müllroser Ca[illegible] [illegible] Ost- und Nordsee beziehen und bei [illegible]

[illegible] die Stettiner in Fran[illegible] [illegible] in Stettin und Frankfur[illegible] [illegible] und Zoll erhoben. Licent [illegible] der Waaren, son[illegible] [illegible] und halben Fässern, K[illegible]

[illegible] für Löcknitz (3½ [illegible] und Oderbe[illegible] für die n[illegible] [illegible] Crossen [illegible] verändert [illegible]

[illegible]mmen

igen Kaufleute ungefähr abnehmen konnten, da es
r, den Rest über Frankfurt hinaus zu verladen und
zu den billigsten Preisen verkauft werden, wenn man
der Hand unerlaubte Mittel und Wege benutzte.
m durch eine Verordnung unter dem 4. August 1731
Blei, Wein, Franzbranntwein, Rüb-, Lein- und
s Artikel ausgesondert waren, welche die Stettiner
See beziehen, die Berliner und Frankfurter nur
nd in Stettin ankaufen konnten, wurde am
ein zwischen den genannten Städten geschlosse-
nem bestätigt, nach welchem den Stettinern der
Leinsaat, Hering und Fischwaaren als ein
wurde, dagegen sollten die Städte Frank-
ch alle andern Waaren aus der See über
n, nur durfte Stettin mit jenen vier Artikeln
rbei nach Schlesien handeln oder sie nach
n und zum Verkauf nach Schlesien brin-
chtigkeit Frankfurts erhalten blieb. Von
ei Städte durfte ferner wegen der Durch-
gefordert werden.
vom 1. Juni 1734 an 6 Jahre
Jahren aber die Kaufleute gefragt
n den Vertrag noch länger fortbe-
blung haben wollten. Die Stetti-
4. März 1734, daß die Zuge-
eil auch die Frankfurter die vier
en und sie verlangten deshalb,
die in 2 Sonnenscheinen zu
ber Frankfurt hinaus weiter
ar abgelehnt, aber es blieb
ge, der wenigstens einige
re,

nndzoll.
im Fr
ch in

Digitized by Google

Die Stettiner durften zwar Stockfische, Rothscheere, Thran, Eisen, Alaun, Leinsaat seewärts beziehen, den Frankfurter und Berliner Kaufleuten war es aber verwehrt, die genannten Waaren direct aus See kommen zu lassen, und die Stettiner durften jene Artikel nur bis Frankfurt verladen.

Der Handel über Frankfurt hinaus wurde wieder ein Vorrecht der Frankfurter. Durch diese Beschränkung wollte man auch verhindern, daß die schlesischen Kaufleute die genannten Waaren nicht direct beziehen und diese nicht auf dem Speditionswege bei Stettin und Frankfurt vorüberführen sollten, wie sie dies auf dem Speditionswege von der Nordsee über Lenzen bisher gethan hatten. Die Stettiner und Frankfurter Kaufleute sollten nicht zu Spediteuren Schlesiens herabgewürdigt werden!

Dagegen durften die Berliner und Frankfurter Kaufleute Material-, Specerei-, Gewürz-, Farbe und alle sonstigen Waaren, welche Schlesien über Hamburg durch den Müllroser Canal kommen ließ, aus der Ost- und Nordsee beziehen und bei Stettin vorüberführen.

Denselben Handel genossen die Stettiner in Frankfurt. Von allen diesen Waaren wurde in Stettin und Frankfurt keine Accise, sondern nur Licent und Zoll erhoben. Licent und Zoll sollte aber nicht nach dem Gewichte der Waaren, sondern wie auf dem Elbcours nach ganzen und halben Fässern, Kisten und Packen erhoben werden.

Dieselbe Verzollungsart wurde für Löcknitz (3¾ Meile von Stettin auf dem Wege nach Vorpommern) und Oderberg bestimmt.

Zu Cüstrin lag der Besteuerung für die nach Schlesien und Sachsen gehenden Güter die ermäßigte Crossensche Zollrolle zu Grunde. Die Frankfurter blieb unverändert, in Crossen waren endlich die bereits in Stettin versteuerten Waaren zollfrei.

Auch jene Maßregel von 1731, zum Vortheile der genannten Städte, brachte dem Verkehr großen Nachtheil.

Die Stettiner kamen mit den ihnen besonders reservirten Artikeln Stockfischen, Rothscheer, Thran, Eisen, Alaun, Leinsaat nach Frankfurt und boten sie dort zum Verkaufe an. Man durfte aber nicht mehr Waaren nach Frankfurt bringen,

Digitized by Google

als die dortigen Kaufleute ungefähr abnehmen konnten, da es verboten war, den Rest über Frankfurt hinaus zu verladen und dieser mußte zu den billigsten Preisen verkauft werden, wenn man nicht unter der Hand unerlaubte Mittel und Wege benutzte.

Nachdem durch eine Verordnung unter dem 4. August 1731 auch Zinn, Blei, Wein, Franzbranntwein, Rüb-, Lein- und Hanföl noch als Artikel ausgesondert waren, welche die Stettiner allein aus der See beziehen, die Berliner und Frankfurter nur aus zweiter Hand in Stettin ankaufen konnten, wurde am 16. Oktober 1733 ein zwischen den genannten Städten geschlossener Receß von neuem bestätigt, nach welchem den Stettinern der Handel mit Eisen, Leinsaat, Hering und Fischwaaren als ein praecipuum gelassen wurde, dagegen sollten die Städte Frankfurt und Berlin auch alle andern Waaren aus der See über Stettin beziehen dürfen, nur durfte Stettin mit jenen vier Artikeln nicht bei Frankfurt vorbei nach Schlesien handeln oder sie nach Frankfurt auf die Messen und zum Verkauf nach Schlesien bringen, weil die Stapelgerechtigkeit Frankfurts erhalten blieb. Von keinen Kaufleuten dieser drei Städte durfte ferner wegen der Durchhandlung Recognitionsgeld gefordert werden.

Dieser Vertrag sollte vom 1. Juni 1734 an 6 Jahre dauern, nach Ablauf von 4 Jahren aber die Kaufleute gefragt werden, ob sie nach 6 Jahren den Vertrag noch länger fortbestehen oder eine ganz freie Handlung haben wollten. Die Stettiner erklärten jedoch schon am 4. März 1734, daß die Zugeständnisse ihnen wenig nützten, weil auch die Frankfurter die vier Artikel als ein praecipuum behielten und sie verlangten deshalb, daß es ihnen erlaubt sein sollte, die in 2 Sonnenscheinen zu Frankfurt nicht verkauften Waaren über Frankfurt hinaus weiter verladen zu dürfen. Dies wurde zwar abgelehnt, aber es blieb doch bei dem oben bezeichneten Vertrage, der wenigstens einige Zugeständnisse dem freien Verkehr machte.

Licenten, Stadtzulage, Sundzoll.

Ueber die Licenten, worüber man im Frieden sich nicht hatte einigen können, verständigte man sich in einem besonders

Digitized by Google

zu Stockholm vereinbarten Nachtrage dahin, daß Schiffe aller Nationen, welche nach Stettin gingen oder von da kamen nur den alten Zoll in Wolgast, Fürstenzoll genannt, entrichten, alle übrigen Schiffe aber, welche aus der See in die Flüsse Peene, Trebel ꝛc. gingen oder von da kamen, bei ihrer Ankunft oder ihrem Abgange in Wolgast nicht allein den alten Fürstenzoll, sondern auch die durch den westphälischen Frieden eingeführte und bestätigte Licent bezahlen sollten.

Die Licenten und Schiffsungelder blieben sonst in der Hauptsache unverändert. Die ersteren betrugen nach dem preußisch-pommerschen Tarife von 1726 der Regel nach 4 % des Werthes, jedoch traten manche Erleichterungen ein, welche die schwedisch-pommerschen Städte veranlaßten ihre Regierung um Gleichstellung mit den Pommerschen Städten zu bitten.*)

Bis zum 1. Januar 1725 erlegte man in Stettin von allen Waaren die Stadtzulage, eine Abgabe, welche der Stadt ursprünglich zur Bezahlung ihrer Schulden bewilligt war, nach dem angegebenen Zeitraum sollte sie nur von den in Stettin und in Pommern verbrauchten Waaren bezahlt werden.

Die in Stettin bleibenden oder nach Hinterpommern bestimmten Waaren zahlten deshalb die Stadtzulage. Da aber eine Veränderung der Maaße und Gewichte und eine Revision der Zulags-Rolle eintrat, so zahlte man statt des herkömmlichen 1 % einen größeren Satz, weshalb die Kaufmannschaft sich beschwerte.

Die Befreiung der Frankfurter von der Stettiner Zulage war für jene um so wichtiger, weil sie von dem Schwedter Zoll, welchen die Stettiner mit 1 Thlr. 20 gGr. pro Last bezahlen mußten, frei waren, die Stettiner forderten deshalb in Frankfurt entsprechende Abgabenerleichterungen, namentlich die Befreiung vom Centnergelde, dem doppelten Niederlagsgelde und dem Böttchergelde.

*) Dähnert a. a. O. II. S. 510.

Digitized by Google

An Stadtzulage wurde erhoben:

		Stadtzulage für Malz u. Getreide.	
1734	1763 Thlr. 23 gGr. 8 Pf.	4593 Thlr. 22 gGr. 6 Pf.	
1735	2011 „ 8 „ 3 „	4585 „ 10 „ 3 „	
1736	1676 „ — „ 9 „	3995 „ 1 „ 9 „	
1737	1683 „ 12 „ 6 „	3399 „ 8 „ 8 „	
1738	1925 „ 17 „ 7 „	3883 „ 3 „ 9 „	
1739	1752 „ 9 „ 10 „	3330 „ 7 „ 6 „	
	10803 Thlr. 7 gGr. 7 Pf.		

Die Stadtzulage betrug:

für eine Pipe oder 1½ Orhoft spanischen Wein	5 Thlr.	—	gGr.
„ ein Both oder 2 Orhoft Sect .	5 „		„
„ „ Ohm Rheinwein.	1 „	12	„
„ „ Orhoft Franzwein	1 „	—	„
„ „ Orhoft französisch. Branntwein	1 „	—	„
„ „ Orhoft Essig	— „	12	„
„ „ Spitzling Landwein	— „	16	„
„ „ Eimer Frankenwein	— „	8	„

jedoch waren die Eximirten und die königlichen Bedienten von der Stadtzulage frei.

Beim Eingange der Waaren aus der See mußte der Kaufmann sogleich angeben, welche Waare nach der Mark ꝛc., welche nach Pommern bestimmt waren, da für jene keine Stadtzulage erhoben wurde. Ebenso mußte man alle außerhalb Stettins verkauften Waaren an den Thoren mit Liquidationszetteln beim Ausgange angeben, da der Kaufmann ihren Ausgang gut geschrieben, also die Consumtions-Accise vergütigt erhielt.

Dagegen wurden Heringe und die Waaren der Stettiner Stadthöker, mit welchen sie in- und außerhalb Pommerns zu Markte fuhren, beim Ausgange nicht gut gethan, ebenso verkaufte man in den Stettiner Läden Manches im Kleinen, worauf man keine Liquidation annahm.

Als eine neue Belästigung des Handels nennen wir den Sundzoll, welcher bis auf die neueste Zeit dem Handel und der Schifffahrt die größten Belästigungen brachte. Schon während

Digitized by Google

des nordiſchen Krieges hatte Dänemark angefangen von den pommerſchen Städten Sundzoll zu erheben. Stettin genoß als Hanſeſtadt im Sunde bereits im 14. Jahrhundert Abgabenfreiheit. Nach dem Odenſeeſchen Vertrage, welchen Friedrich II. von Dänemark am 25. Juli 1560 mit der Hanſa abſchloß, bezahlten Stettiner Schiffe mit eignem Gute einen Roſenobel (4¹/₄ Thlr. Species oder 6⁸/₈ Preuß. Courant) und Schreib- und Tonnengeld. Für fremdes Gut, mochte es nach den wendiſchen Städten gebracht werden oder nicht, zahlte Stettin 1 Roſenobel vom Schiff, 1 von der Ladung nebſt Schreib- und Tonnengeld, Wein, Kupfer und andern Waaren, welche nicht nach den oſterſchen Städten gehörten, zahlten den gebührenden Zoll.

Die Hanſeſtädte hatten auch das Recht, durch die Belte zu gehen und in Nyborg zu verzollen.

1566 ſchloß Friedrich II. von Dänemark in einem Kriege mit Schweden den Sund, damit man ſeinen Feinden kein Salz, keine Kriegsmunition und andere Waaren zuführte, doch wollte er Schiffen mit Ballaſt und anderen unverdächtigen Waaren nicht den Durchgang verweigern. Außerdem führte er im Sunde ein Laſtgeld ein, welches auch die Hanſeſtädte bezahlen ſollten und als 20 Stettinſche Schiffe mit Boyſalz und anderen Waaren aus Frankreich im Sunde ankamen, wurden ſie angehalten und ſollte jedes 2 Thlr. von der Laſt Salz bezahlen, jedoch bewirkte der von Stettin nach Dänemark geſchickte Secretair Schleeker, daß die Schiffe ohne Entgeld zu dem alten Zollſatze losgelaſſen wurden.

Da aber das Laſtgeld fortdauerte, ſo wurden die Stettinſchen Bürger nach Zahlung von 4000 Thlr. von dem Laſtgelde am 13. Mai 1568 freigeſprochen, wenn ſie in ihren eigenen Schiffen eigene Güter durchführten und ſo bei dem Genuſſe des Odenſeeſchen Vertrages belaſſen. Jedoch forderte man nach dem Frieden 1570 wiederum Laſtgeld auch von Stettin und auf Vorſtellung der Stadt erließ der König Friedrich II. am 11. September 1571 ein Schreiben an den Zöllner in Helſingör, worin ihm der Befehl zuging, alle Stettiner Schiffe bis auf Weiteres ohne Laſtzoll frei paſſiren zu laſſen.

Digitized by Google

Diese Zollfreiheit genossen die Stettiner bis 1638, obwohl alle anderen Städte das Lastgeld fortdauernd erlegen mußten.

Schon im Jahre 1629 legte der König von Dänemark während des Krieges einen neuen Lastzoll von 2 Thlr. im Sunde auf und einige dänische Kriegsschiffe erhielten am Ruden Station, welche für die von Stettin und nach Stettin verschifften Waaren hohe Zölle forderten, ein Gleiches thaten die Schweden auf der Peene. Die Dänen befürchteten, daß nach der Abberufung der dänischen Kriegsschiffe vom Ruden sich die schwedischen dort einfinden würden.

Auf die Beschwerde der Stettiner erhielten sie am 29. September 1629 die Antwort, daß die Kriegsschiffe ihre Station bis auf Weiteres noch behalten müßten, jedoch sollten sie zurückgezogen werden, wenn die Stettiner versprächen, daß Niemand anders sich dort die Zollgerechtigkeit anmaßen würde. Die Kriegsschiffe wurden endlich vom Ruden abgerufen, aber ein Zollschiff bei Peenemünde stationirt, welches die Schiffe zwang, nach Wolgast zu gehen und dort Zoll zu bezahlen; so mußte ein Stettiner Schiff im December 1629 für wenige Waaren, da es Ballast geladen hatte, 16 Thlr. und den kaiserlichen 15 Thlr. Licent bezahlen.

Von dem Lastgelde blieben zwar die Stettiner bis 1638 befreit, aber sie mußten doch schon andere kleine Abgaben im Sunde bezahlen, von 1624 bis 1626 2 Lüb. Schillinge Feuergeld für jede Last, welches im October 1625 auf ½ Reichsortthaler oder 4½ ßl., von 1627 bis 1629 für jede Last Heringe auf 1 Reichsortthaler oder 9 ßl. und von 1630 bis 1637 für jede holländische Last Korn, Salz, Hering, Seife auf 1½ Reichsortthaler oder 13½ ßl. erhöht wurde.

Seit 1638 wurde aber auch von den Stettinern das Lastgeld gefordert, eine Maßregel, die darin ihre Erklärung findet, daß Stettin schwedische Besatzung hatte und unter schwedischem Schutze stand.

Es wurden manche Verhandlungen wegen Beseitigung des Lastgeldes gepflogen, und als 1643 ein Krieg zwischen Dänemark und Schweden ausbrach, nahmen die Dänen die pommer-

Digitized by Google

ſchen Schiffe weg, bei welcher Veranlaſſung Stettin 6 Schiffe verlor. Aber die Dänen unterlagen den Schweden und die Königin Chriſtine nahm ſich der pommerſchen Städte erfolgreich an, ſo daß dieſe im Frieden zu Brömſebro am 13. Auguſt 1645 Artikel 16 vom Könige von Dänemark für ſich und ihre Nachfolger die heilige Verſicherung erhielt, daß alle Bürger und Einwohner in allen pommerſchen Städten die Rechte des Odenſee'ſchen Vertrages in der Segelation, Handel und Commerc genießen, alſo ihre ehemaligen Vorrechte im Sunde wieder erhalten ſollten. Cammin und Treptow a. R. kamen durch dieſen Frieden zum Mitgenuß der Zollfreiheit.

Auch im weſtphäliſchen Frieden wurden im §. 10 den Hanſeſtädten die alten erworbenen Vorrechte im Sunde verſichert und zugeſtanden. Als durch dieſen Frieden Pommern in den ſchwediſchen und in den churfürſtlich brandenburgiſchen Antheil zerfiel, blieben auch die hinterpommerſchen Städte Colberg, Treptow, Cammin, Rügenwalde und Stolp im Genuſſe der im Frieden zu Brömſebro ihnen zugeſicherten Sundzollfreiheiten. In der däniſchen Zollrolle Chriſtian IV. vom 17. September 1645 heißt es auch: dieſer Städte Güter ſind frei, wenn ſie eine gehörige Certification haben, doch von Wein und Kupfer bezahlen ſie den 30ſten Pfennig und außerdem 1 Thlr. Tonnengeld, haben die Schiffe keine richtigen Seebriefe, ſo bezahlen ſie deshalb 1 Roſenobel und ½ Thlr., auch ſollten dieſe Städte in fremden Schiffen nicht mehr bezahlen.

Im Frieden von Roſchild, geſchloſſen am 26. Febr. 1658, wurde ebenfalls eine uneingeſchränkte Sundzollfreiheit ihnen verſichert, welche auch der Friede zu Copenhagen am 27. Mai 1660 beſtätigte.

Alle andern Städte bezahlten inzwiſchen Sundzoll und die Dänen erhielten endlich unter Carl XII. eine Gelegenheit auch den pommerſchen Städten ihre Freiheit zu nehmen. Schon während des nordiſchen Krieges hatte nämlich Dänemark angefangen von pommerſchen Schiffen Sundzoll zu erheben; in dem zu Stralſund am 18. December 1715 abgeſchloſſenen preußiſch-däniſchen Vertrage bedang es ſich aus, daß die Städte des von

Preußen in Besitz genommenen Vorpommerns gleich den dänischen Unterthanen den Sundzoll bezahlen sollten und obgleich dieser Vertrag seinem Hauptinhalte nach, der die Theilung zwischen Preußen und Dänemark betraf, nicht zur Vollziehung kam, daher auch preußischer Seits die Gültigkeit jener Nebenbestimmung bestritten und im Stockholmer Frieden 1720 die Sundzollfreiheit reservirt wurde, so gelang es nicht einmal den vorpommerschen Städten jene Freiheit im Sunde zu erhalten, welche ihnen schon nach dem Vertrage vom Odensee gebührte.*)

Vergebens beriefen sich die Städte darauf, daß sie die Zollfreiheit nicht ihren Landesfürsten verdankten, sondern jene ohne Concurrenz der ehemaligen Herzöge durch ihre Verbindung mit der Hansa erlangt hätten, daß ihnen durch einen zwischen Fürsten geschlossenen Vertrag ihre besondern Rechte nicht entrissen werden könnten, zumal, da sie darüber nicht gehört worden wären, daß diese Städte sich damals noch nicht unter preußischer Landeshoheit, sondern im Zustande der Sequestration befunden hätten. Der dänische Hof blieb jedoch zäh, die andern Hanseſtädte hatten ja ebenfalls ihre Vorrechte im Sunde lange eingebüßt, die alten Freiheiten der Hansa waren erloschen, kurz eine Gleichheit in dem Sundzolle wurde angebahnt, indem sich der dänische Hof auf die buchstäbliche Auslegung des Tractates berief. Genossen ja auch die Dänen selber keine Sundzollfreiheit, die Schweden hatten ihre Vorrechte verloren, warum hätte man denn gegen die pommerschen Städte eine Ausnahme machen sollen! Nur Cammin und Colberg behielten unter gewissen Beschränkungen die Sundzollfreiheit, wenn sie mit eigenen Schiffen und eigenen Gütern den Sund passirten.

---

*) Nach dem 2. Theile des Schlözerschen Briefwechsels S. 188 hat der dänische Gesandte in den Unterhandlungen mit dem preußischen das Anerbieten gemacht die pommerschen Städte sollten wie die dänischen Unterthanen im Sunde behandelt werden und der preußische Gesandte nahm aus Unwissenheit und Uebereilung dies Anerbieten an. Es wird jedoch auch angedeutet, der König habe, um sich größere Vortheile zu verschaffen, die Rechte einiger Städte geopfert. Cfr. Sell, Stettiner Programm von 1798.

Digitized by Google

So verlor Stettin mit den übrigen Städten seine Vorrechte im Sunde und der Zoll glich einer Schmarotzerpflanze, entwickelte sich immer üppiger zum Nachtheile des Handels und der Schifffahrt. Aber Stettin begann schon im Jahre 1733 in einer Beschwerde des Magistrats um die Beseitigung des Zolles anzutragen und wie der ewige Jude spukte diese Sundzollfrage in den Jahresberichten des Magistrats bereits im vorigen Jahrhunderte, später in jüngeren Brochüren und diplomatischen Verhandlungen, bis endlich in der neuesten Zeit dieser unheimliche Gast schlafen ging.

Post.

Obwohl die frühere Postverwaltung aller europäischen Staaten mit der jetzigen verglichen, sich noch in der Kindheit befand, so findet doch auf sie das Wort von Macaulay Anwendung, daß sie die Bewunderung und den Neid der gebildeten Nationen des Alterthums erregt haben würde. Friedrich Wilhelm ließ das Finanzprincip bei der Post nicht vorherrschen, er betrachtete diese als ein Culturelement, als das Oel für die ganze Staatsmaschine.

In dem Stockholmer Frieden behielten sich Schweden und Brandenburg das Postrecht in ihrem Territorium vor, den schwedischen Posten wurde eine freie Station in Anclam gelassen, so daß Briefe, Packete und Passagiere eben so wohl nach Schweden wie umgekehrt nach dem brandenburgischen Territorium befördert wurden.

Der König Friedrich Wilhelm I. interessirte sich lebhaft für die Posteinrichtungen in den neu erworbenen pommerschen Landestheilen, er ließ sich genauen Bericht erstatten und decretirte auf den Rand eigenhändig. So wurde im Jahre 1723 die erste regelmäßige Post zwischen Stargard und Stettin eingerichtet, als aber bei der Höhe des Personen- und Postillon-Trinkgeldes, ersteres betrug 12 gGr. und dieses 6 gGr., die Post wenig benutzt wurde, und den Privatfuhrleuten bei 8 gGr. Fuhrlohn die Reisenden zufielen, bestimmte der König bald,

Digitized by Google

daß das Personengeld auf 9 und das Trinkgeld auf 3 gGr. erniedrigt werden sollte.

Die Postverwaltung litt jedoch trotz dieses persönlichen Interesses des Monarchen an vielen Uebelständen. Es fehlte an schnellen, sichern und ineinandergreifenden Beförderungsmitteln.

In einem frühern Edicte von 1712 heißt es, „daß die Posten je länger je mehr den Frachtwagen ähnlich sehen und keine Stunde halten können, desgleichen und da die Postillions sich nicht scheuen, selbst auf vollen Wagen noch Passagiere heimlich mitzunehmen, die Postwagen dergestalt mit Sachen und Menschen befrachtet sind, daß sie zum öfteren zu nicht geringerer Blame der königlichen Posten ganz stecken bleiben". Allerdings wurden bei dem mangelhaften Zustande des Privattransportwesens die Posten damals sehr häufig zur Versendung von eigentlichen Frachtgegenständen benutzt, z. B. von Bier- und Branntwein-Tonnen, Herings- und Oelfässern, von wilden Schweinen, Möbeln, Wolle, Häuten und anderen Rohproducten. Von Halberstadt kamen einst mit einem einzigen Postwagen 90 Hasen in Berlin an.

Sehr unvollkommen waren noch die Wagen, was indeß bei den geringen Fortschritten, die der Wagenbau damals erst gemacht hatte, nicht befremdet. Die auf hölzernen Achsen ruhenden Wagen waren anfangs meist unbedeckt, hatten ungepolsterte Sitze ohne Lehne, hinten eine Schoßkelle für das Gepäck und vorne einen Kasten zur Aufbewahrung der Briefbeutel, Gelder und Werthstücke. Im Jahre 1695 wurden die Wagen mit einem Verdeck von gewächseter Leinewand versehen, von welcher Verbesserung man hoffte, „daß sie einen Haufen Passagiere auf die Posten ziehen werde". An beiden Seiten konnte der, übrigens nicht mit Thüren versehene Wagen, durch Leinwandrouleaux geschlossen werden (z. B. bei Regenwetter). Später wurden die Sitze mit Lehnen versehen, das Strohbund durch ein gepolstertes Kissen ersetzt, und die Wagenlaternen und Aufsteigetritte eingeführt, auch die Packräume vergrößert, indem früher häufig die Packete nebst den Futtersäcken der Postillons unter und neben die Sitze der Passagiere hatten verladen werden müssen. Solch

Digitized by Google

ein Wagen hielt nur zwei Jahre aus, was bei der Bauart und den schlechten Wegen nicht zu verwundern war. Der Preis eines Postwagens war im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in Berlin 24 Thlr., am Rhein 30 Thlr., in Pommern 21 Thlr., während z. B. ein Postillonsrock 12—17 Thlr. kostete. Im §. 7, Cap. VI. der Postordnung vom 10. August 1712 ist bestimmt, daß kein Pferd zur Post tüchtig befunden werden solle, welches in den östlichen Provinzen nicht zum wenigsten 20—30, in den westlichen 30—40 Thlr. werth sei! — Heute kostet ein mittlerer Postwagen dreimal soviel als ein Postpferd und vierzigmal soviel als eine Postillons-Bekleidung.

Ein fühlbarer Uebelstand war der Wechsel der Wagen auf jeder Station, sowie der Mangel tüchtiger Posthalter. Das Postfuhrwesen war meist in den Händen der Postmeister, oder, bei kleineren Stationen, in denen der Postillons, was zu mancherlei Unzuträglichkeiten führte.

Die Extra-Postanstalt wurde in früheren Zeiten durch das unter Aufsicht und Leitung des Staates stehende Institut der Reihefahrten ersetzt, zu welchen alle zünftigen Fuhrleute herangezogen wurden. Allein den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Verkehrs war dies Institut auf die Dauer nicht gewachsen. Es fehlte den Postämtern an Mitteln, unter den enrollirten Bürgern und Fuhrleuten Disciplin und militairische Ordnung, ohne welche ein gutes Postfuhrwesen sich nicht herstellen läßt, aufrecht zu erhalten. Bei schlechten Wegen oder in Erntezeiten ꝛc. weigerten sie sich unter allerhand Vorwänden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen; sie hielten schlechte Pferde, untaugliches Geschirr, fuhren ohne des Postamts Vorwissen, übertheuerten die Reisenden ꝛc.

Durch das Edict vom 8. August 1712 wurde daher zunächst für die östlichen Provinzen der Monarchie das Institut der Reihefuhren gänzlich aufgehoben und den Postmeistern zur Pflicht gemacht, für die Fortschaffung der Extraposten zu sorgen. Diese Maßregel trug zur Hebung des für den Reiseverkehr unter den damaligen Verhältnissen sehr wichtigen Extrapost-Instituts bei. 1723 wurde festgesetzt, daß die fahrenden Posten in der

Digitized by Google

Stunde 1 Meile, die reitende Post ⅝ Meilen zurücklegen sollten, den Aufenthalt zur Expedition nicht mitgerechnet. Allein das half wenig und in einem neuen Edicte von 1732 klagte selbst der König, daß die Postillone selbst bei der fahrenden Post fast nie ihre Stunden hielten und die Versäumnisse auf den einzelnen Stationen oft 3—4 Stunden betrügen. Trotz aller angedrohten Strafen, die meist nicht verhängt wurden, fuhren die Posten nicht schneller als ein Fußgänger ging, aber nach dem alten Satze, daß schlecht gefahren noch besser als stolz gegangen sei, war auch der Schneckengang der damaligen Post noch erträglich.

Der Estafettendienst wurde zuerst während des vorpommerschen Krieges geordnet. In diesem Kriege wurde auch das erste förmliche Feld-Postamt organisirt, welches sich nebst seinen Feld-Post-Expeditionen mit der Armee fortbewegte.

Für die Sicherheit der Sendungen war auf den brandenburgischen Posten vorzugsweise gesorgt. Schon der große Churfürst hatte verordnet, daß der technische Betrieb und die Expeditionsformen so eingerichtet werden müßten, daß wegen des Verbleibes der Sachen „Jedermänniglich Red' und Antwort gegeben werden könne". Der Ersatz abhanden gekommener oder beschädigter Sachen wurde pünktlich geleistet. „Der Posten ganze Wohlfahrt beruhet darauf" — schreibt das General Post-Amt an das General-Finanz-Directorium — „wenn dasjenige, was wegkommt und nicht ausgeforscht werden kann, prompte wieder bezahlt wird".

Das Briefgeheimniß wurde heilig und treu bewahrt. Ueberhaupt war die Achtung vor dem Briefgeheimniß früher in Deutschland allgemein tiefer gewurzelt, als in einer späteren Zeit. Luther hatte die große Macht seines Wortes zur Vertheidigung der Heiligkeit des Briefgeheimnisses geltend gemacht, namentlich in seiner Schrift: „Von heimlichen und gestohlenen Briefen sammt einem Psalm ausgelegt wider Herzog Georg zu Sachsen", Bd. V., S. 13, seq. bei Irmischer (Dr. Luther's polemische Schriften); Verletzung des Briefgeheimnisses wurde als ein Crimen falsi angesehen und demgemäß standen schwere Stra-

Digitized by Google

fen darauf, als: Landesverweisung, Staupenschlag, Verdammung in die Bergwerke und auf die Galeeren.

In Gustav Adolphs Kriegserklärung an den Kaiser im dreißigjährigen Kriege stand die Verletzung des Briefgeheimnisses ebenfalls oben an. 1690 wurde die Gewährleistung des Briefgeheimnisses auf den deutschen Posten zum Reichsverfassungs-Artikel erhoben und in die Josephinische Wahlcapitulation aufgenommen. Während in fremden Ländern ausgezeichnete Staatsmänner, wie Richelieu und Cromwell, die Postanstalt vielfach als Polizeiwerkzeug benutzten, ließ Friedrich Wilhelm, der große Churfürst, seine Postbeamten auf das Briefgeheimniß vereiden und befahl ihnen, bei Leib und Leben Niemanden, wer der auch sei, von der Correspondenz etwas anzuvertrauen.

Die Portotaxe war nicht nach der directen Entfernung, sondern nach Maßgabe der Länge der Poststraßen bemessen.

Es lagen ferner dabei noch keine geometrischen Ermittelungen zu Grunde, sondern man folgte der ortsüblichen Annahme.

Dazu kamen die Verschiedenheiten in dem Meilenmaße, die Ungleichheit des Gewichts (der Königsberger, Hamburger, Berliner, Danziger, Leipziger, Cölner Centner waren verschieden), die Verwirrungen im Münzwesen u. a., welche auf die Taxe von Einfluß waren. An vielen Orten war dieselbe noch nach dem Herkommen, d. h. nach Verhältniß der Sätze bemessen, welche die Boten früher erhoben hatten; nur hatte der große Churfürst bestimmt, daß sie durchgehends billiger gestellt werden sollten, als die früheren Botentaxen. Die Normalsätze variirten in den einzelnen Landestheilen nach den allgemeinen Preisverhältnissen, bei welchen in Rücksicht des damaligen volkswirthschaftlichen Cultuszustandes noch die mannigfachsten und schroffsten Verschiedenheiten hervortraten. Bei der Brieftaxe fand die Lothprogression Anwendung. Bei der Taxe für Packete war unterschieden zwischen Victualien (welche einen ermäßigten Satz zahlten), gewöhnlichen Packeten (welche den Normalsatz zahlten) und pretieusen Kaufmannswaaren z. B. Seidenwaaren, Spitzen ꝛc. (welche einem erhöhten Satze unterlagen). Der Umstand, daß außer dem Gewichte für die Taxe auch die Beschaffenheit des

Digitized by Google

Inhaltes maßgebend war, gab zu einer lästigen Controle Veranlassung.

Die Werthtaxe war in der Weise regulirt, daß für 100 Thaler so viele Groschen Porto gezahlt wurden, als man bei ordinairen Packeten für 1 Pfund Pfennige zahlte. Gold und Juwelen zahlten die Hälfte. Für Acten und Rechnungen wurde der achte Theil des Briefportos gezahlt.

Der große Churfürst hatte bestimmt, daß die Posttaxen möglichst billig festgesetzt werden sollten, und in der That sind die damaligen Taxen die billigsten, welche die preußische Post je gehabt hat, mit Ausnahme derjenigen, welche jetzt seit dem letzten Jahrzehnt bestehen. Zwar waren sie dem Nennbetrage nach in manchen Fällen noch geringer als selbst diese (1 Brief von Berlin bis Hamburg $2^1/_2$ gGr., bis Landsberg a. W. $1^1/_2$ gGr., bis Bernau $^1/_2$ gGr., bis Bielefeld 2 gGr., bis Grüneberg $1^1/_2$ gGr.), allein hierbei ist der veränderte Werth des Geldes in Betracht zu ziehen.*)

Die Münze.

Im Jahre 1738 wurde zwischen Churſachsen, Brandenburg, Hannover und einigen andern kleinen deutschen Ländern zu Leipzig ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem man eine neue Münzordnung, den Leipziger Fuß, festsetzte. Nachdem bisher 16 Gulden auf ein Mark fein Silber kamen, sollten nunmehr 18 Gulden auf eine solche kommen, jedoch gelang es auch durch diesen Fuß nicht, eine Einheit im Münzwesen herzustellen und dem Münzverfälschen ein Ende zu machen.

Die Landstraßen.

Die trocknen Wege und Landstraßen so wichtig und einflußreich für den Handel ließen zwar bezüglich der Sicherheit Nichts zu wünschen übrig, aber es bestanden damals noch keine Kunststraßen außer dem $1^1/_4$ Meile langen Damm von Stettin

*) Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie 1. Quartal 1858.

Digitized by Google

durch das Oderbruch nach Damm und es war deshalb namentlich in der Winterzeit bei Schneewetter die Verbindung sehr mangelhaft, obwohl in Rußland der Winter mit einer festen Schneebahn gerade die Zeit der bequemsten und schnellsten Verbindung ist. Eine sichere und prompte Lieferungszeit für Güter und Waaren läßt sich auf Naturwegen schwer inne halten und letztere waren ebensowohl ein Hinderniß für einen schnellen Postenlauf, wie für den Güterverkehr.

Die Hauptfrachtstraße in Pommern ging von Berlin über Zehden, Königsberg, Bahn (Grape), Stargard, Massow, Naugard, Plathe, Cörlin, Cöslin, Schlawe, Stolp nach Danzig, auf dieser Straße wurden namentlich Meßgüter von Leipzig und Frankfurt nach Hinterpommern befördert.

Die Stettiner Frachtwagen erreichten in Naugard die bezeichnete Straße. Von Stettin ging auch ein befahrener Weg, zugleich als Viehstraße wichtig, von Stettin nach Damm, über den Ihnazoll nach Massow, Freienwalde, Wangerin, Labes, Schivelbein, Polzin und nach den östlichen Kreisen von Hinterpommern.

Als eine neue Verkehrsstraße zum Absatze von Fisch- und Material-Waaren, welche die diesseits Breslau gelegenen schlesischen Städte und Polen von Hamburg bezogen, empfahl die Regierung am 27. Juli 1736 (unter der Hand und ohne Bruit davon zu machen) der Kaufmannschaft zu Stettin und Colberg das Weitere zu veranlassen. Man wollte nämlich Waarenlager an der schlesischen Grenze anlegen, aus welchen sich durch Schmuggel die Schlesier versorgen sollten.

Die Stettiner Kaufleute schlugen vor die Waaren über Landsberg bis Schwerin und längs der schlesischen Grenze zu transportiren, damit der Absatz auf den polnischen Grenzörtern zur Zeit des Jahrmarkts stattfände, jedoch erhoben sie das Bedenken, daß dann die Polen nicht nach Stettin kommen und Künstler, Handwerker leiden würden. Außerdem fanden sie die Ausführung schwierig, weil sie ihre Capitalien in jenen Lägern nicht schnell genug umsetzen könnten und sie in der Fremde die freie Verfügung darüber verlören.

Die Colberger fanden ein Hinderniß darin, daß sie nicht

Digitized by Google

auf der Oder gleiche Rechte mit den Stettinern und Frankfurtern hätten, sonst würden sie die Waaren zu Wasser auf Landsberg oder Crossen transportiren. Auf der Frankfurter und Leipziger Messe hätten sie gehört, daß die kaiserlichen Zöllner und Zollbereiter unter Direction eines Juden Alles mit barbarischer Strenge behandelten. Aus den Acten ergiebt sich jedoch nicht, ob der Plan zur Ausführung kam.

Mit welcher Maßregel die Verbindungen jener Zeit bedroht wurde, beweist folgender Fall:

Der polnische Groß-Schatzmeister Graf Czapsky, Starost von Bratyan und Lakorko, verbot nämlich unterm 5. März 1740 die früher von der Mark durch Pommern nach Danzig führende Handelsstraße, auf welcher sämmtliche Meßwaaren von Leipzig und Frankfurt, sowie die in Pommern fabricirten Rasche und Tücher befördert wurden. Ebenso sollten keine Ochsen, Pferde, Vieh (besonders Schweine und magere Hammel), sowie Kaufmannsgüter von Danzig aus die früheren Wege passiren. Die Staroste, Amtleute, welche an der pommerschen, märkischen und cassubischen Grenze wohnten, in Tuchel, Sluchow, Klelcow, Jastczow, Lenduk, Kiszow, Stargard, Osieczko, Darlazna, Koscierzyna, Myrakow, Wierschau, Redza und Pautzig erhielten demnach Befehl, die Wege zu zerhauen und das Durchführen aller Waaren und Handelsgegenstände zu hindern. Bei einer Uebertretung dieses Verbots sollte alles Gut confiscirt werden, ein Drittel dem Staroften des Confiscations-Ortes, die andern beiden Drittel dem Schatz- und den Zollbeamten verfallen. Für alle Waaren aus Preußen, Deutschland und andern pommerschen und schlesischen Städten bestimmte der Schatzmeister den Weg über Großglogau und Fraustadt nach Großpolen und Preußen.

Zur Begründung dieses Verbotes wurden alte Statuta von 1520, 1538 und 1540, sowie die Constitution von 1565 und ein Reichstagsbeschluß vom Jahre 1609 angeführt.

Jene alten Statuten waren aber in Kriegszeiten entstanden. Als nämlich Sigismund I. 1520 mit dem damaligen Hochmeister Markgraf Albrecht Krieg führte, sollte dieser durch die Mark und durch Pommern keinen Zuzug bekommen, wes-

Digitized by Google

halb jenes erste Statut ins Leben trat. Als Gegenmaßregel verbot der Hochmeister jede Verbindung mit Polen; nach geschlossenem Frieden hörte jedoch dieses Verbot von selbst auf, da die alten Handelswege wieder geöffnet wurden. Die Anordnung des Großschatzmeisters sollte nichts weiter, als Thorn auf Kosten von Danzig heben; von welcher Bedeutung eine solche Maßregel sein mußte, wollen wir kurz angeben.

Die pommerschen Städte Lauenburg und Bütow nach dem damaligen Meilenmaße etwa 8 Meilen von Danzig entfernt sollten durch die Mark nach Schlesien und von dort durch Großpolen nach Preußen reisen, also statt ihres alten Weges ca. 100 Meilen zurücklegen.

Viele kleine pommersche Städte von Stolpe bis zur Rega, Neustettin, Tempelburg, Plathe, Labes hatten besondere Verbindungen mit Danzig, dieser Theil von Hinterpommern führte nämlich grobe Tücher, Rasch und Flanell nach dieser Stadt aus und brachte Retourwaaren zurück. Diese Verbindung bestand bereits von früher her und die Regierung begünstigte auch diesen Verkehr mit Danzig, denn sie zahlte den Raschmachern für jedes außer Landes verkaufte Stück Rasch 2 Gr.

Die Danziger Kaufleute, welche die Fabrikate nach Rußland und Polen absetzten, bezahlten in der Regel die Waare nicht mit baarem Gelde, sondern mit Eisen, Hering, Thran, Flachs, Wein, Grütze, Leder, wollenen und seidenen Zeugen, für welche Waare beim Eingange nur die halbe Steuer bezahlt wurde.

Von den hinterpommerschen Städten stand nur Tempelburg auch mit Thorn in Verbindung, von wo ein einziger Kaufmann Janke 1740 2500 Stück grobe Tücher aus neumärkischen und pommerschen Fabriken nach Thorn mit Umgehung von vier polnischen Zollstädten versandte. Von Thorn nahm er keine Rückfracht, weil dieses seine Waaren aus Danzig bezog und das Thornsche Gewicht 2 Loth auf das Pfund weniger als das Berliner betrug. Viele Frachten, welche vor dem Verbote von der schlesischen Seite her durch Tempelburg und Ratzebuhr gingen, nahmen ihren Weg über polnisch Friedland, Zippeno

Digitized by Google

durch Polen nach Thorn und von da nach Danzig. Tuchhändler aus den Städten Bretz und Birnbaum, die früher über Flederborn nach Danzig reisten, gingen durch Polen auf Flatow, Friedland und umgingen Flederborn und Ratzebuhr.

Kaum war dies Verbot bekannt geworden, als das preußische Ministerium (v. Borcke, v. Podewils) unter dem 21. März 1740 der pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer eröffnete, daß es entschlossen sei, eher das Aeußerste zu wagen als eine solche Neuerung zum Schaden der preußischen Unterthanen zu erlauben.

Unter dem 29. April wurde weiter verfügt, daß die Frachtfuhrleute und Kaufleute ruhig die alte Straße ziehen und die Magistrate jene auf jede Weise ermuthigen sollten, ohne Furcht und Bedenken den alten Weg zu reisen, weil ein nachdrücklicher Schutz ihnen zur Seite stände.

In Stolp hatte sich der Handel bereits gestopft.

In Folge dieser Ermuthigung setzten jedoch die Frachtfuhrleute ihre Reisen fort und es erklärte der Stargarder Magistrat, die Frachtwagen nach und von Danzig gingen von Zeit zu Zeit durch die Stadt und namentlich hätte der Stargarder Fuhrmann Martin Gäbel seine mit vielen Kaufmannsgütern in Leipzig und Berlin beladenen Wagen die alte Straße einschlagen lassen, dessem Beispiele auch andere Fuhrleute gewiß folgen würden.

Der Magistrat in Ratzebuhr theilte ferner unterm 3. Juli 1740 mit, die alte Straße sei nach wie vor befahren, wolle man eine neue vorschreiben, so müsse man in Polen erst feste Brücken bauen. Ein polnischer Kaufmann habe geäußert, daß nach einem alten Sprüchworte der jüdische Gottesdienst, das deutsche Fasten und die polnischen Brücken nichts taugten und da bei allen dreien keine Besserung in Aussicht stände, so würde es bis auf Weiteres auch gegen das Verbot des Großschatzmeisters wohl bei der alten Straße sein Bewenden haben.

Nachdem man als Gegenmaßregel gegen das Verbot vorgeschlagen hatte die Danziger Frachtfuhrleute auf der Reise nach der Frankfurter und Leipziger Messe auf dem Crossenschen und märkischen Gebiete mit den auf der alten Straße umgangenen

Digitized by Google

Zöllen zu besteuern, oder beim Nachtheile einer solchen Verordnung für die Frankfurter Messe keine Schiffe die Weichsel herunter nach Danzig jure retorsionis herabschwimmen zu lassen und der Stadt Elbing die ganze Schifffahrt durch das Tief bei Pillau zu hindern, war durch den König Friedrich August in Polen inzwischen in einer Note an den König von Preußen unterm 27. Mai 1740 die Erklärung abgegeben worden, daß das Verbot des Großschatzmeisters ohne Wissen der Krone veröffentlicht sei und deshalb dasselbe auch bis zur Ermittelung eines Inhalts nicht gelten solle.

So wurde diese feindliche Maßregel durch das rechtzeitige Eintreten der Staatsregierung hintertrieben, und es zeigte sich in dieser Angelegenheit, daß die höchsten Landesbehörden dem Handel rechtzeitigen Schutz angedeihen ließen.

Die Schifffahrt.

In diesem Abschnitte können wir von einer besonderen Entwickelung der Schifffahrt nicht berichten. Die Stettiner Rhederei erholte sich zwar allmälig von ihrem Verluste im nordischen Kriege, jedoch verlor sie, wie wir schon oben zeigten, durch die Monopolisirung des Salzhandels, die Einfuhr des Salzes aus Spanien und Portugal, obwohl ihr als ein geringer Ersatz der See-Transport des Salzes von Stettin nach Königsberg zufiel. Nachdem in Schweden die Stettiner Schiffe wie Fremde behandelt wurden, ihre Begünstigungen in den Zöllen verloren, stellte man auch die Fahrten nach Schweden ein. Die schwedische Regierung fürchtete für ihre Flagge keine Gegenmaßregeln in Preußen, da sie bei der Unentbehrlichkeit des schwedischen Eisens auch den weitern Eingang dieses Artikels in preußische Häfen für alle Fälle erwarten konnte.

Vergebens bemühten sich die Stettiner Schiffbauer und Kaufleute auf ihren Werften Schiffe für fremde Rechnung zu erbauen. Die französisch-westindische Compagnie sandte 1729 den Schiffsbaumeister du Chemin aus Malo nach Danzig um einige Kriegsschiffe von 4—36 Kanonen an der Ostseeküste zu erbauen. Man versuchte diesen Bau Stettin zuzuwenden und

Digitized by Google

versprach unter der Hand dem französischen Schiffsbaumeister 60 Species-Ducaten, wenn der Bau hier vor sich ginge. Später wollte man von diesem Baue soweit Vortheile ziehen, daß wenigstens die Baumaterialien in Stettin entnommen würden, zu welchem Zwecke einige Förster das Holz anweisen sollten, es lag also nicht auf dem Strome. Das seichte Fahrwasser galt aber für ein Hinderniß Stettin als Bauplatz zu erwählen, unterhalb Stettin hatte man nur 6--6½ Fuß Wasser, die Schiffe erforderten aber ohne Masten, Taue und Segel 9 Fuß und vollständig ausgerüstet 11 Fuß Wasser. Obwohl trotz dieser geringen Tiefe später Schiffe auf sogenannten Kamelen in See gebracht wurden, so war doch von diesem Transportmittel damals nicht die Rede.

Man beantragte 1736 eine Vertiefung des Reviers und Eröffnung der Fahrt durch die Swine; die Vertiefung der Peene, deren Ausbaggerung bis zur Anklamer Fähre gewünscht wurde, stieß wegen des morastigen Bodens an einigen Orten auf Hindernisse und der Boden spülte sich von selbst wieder zu. Die schwedische Regierung erhob zwar von allen ein- und ausgehenden Schiffen in Wolgast Tiefgelder (zur Vertiefung des Fahrwassers), aber man schien diese Gelder nicht zu diesem Zwecke zu verwenden.

Wichtiger war aber, daß man den Antrag stellte, statt der Peene die Swine zur Wasserstraße nach und von der See zu erheben, hierdurch wollte man einen von Schweden unabhängigen Aus- und Eingang von der See gewinnen und die Schiffe vom Wolgaster Fürstenzoll, den Demminschen und Anklamschen Licenten, welche in Wolgast erhoben wurden, befreien. Die Ausgaben für die Eröffnung des Fahrwassers ließen sich durch die Stettiner Accise, Licent und Zollcasse decken.

Mit dem 1. December 1727 trat das neue Seerecht in Kraft, jedoch sollten auch neben demselben die Usancen beachtet werden, da in manchen Fällen die Gebräuche mehr als das Recht entschieden.

Eine genaue Einsicht an die Waaren-Bewegung von 1739 und 1740 gewährt beifolgende Ein- und Ausfuhr-Liste des Stettiner Handels.

Digitized by Google

Export:

		1739.	1740.
Weizen, ausländischer	Last	—	$116^{1}/_{3}$
„ inländischer	„	$47^{7}/_{8}$	—
Roggen	„	$514^{85}/_{72}$	1984 Fässer Mehl.
Malz	„	—	—
Erbsen	„	—	—
Salz	„	3886	3854
Victualien	Thlr.	$867^{1}/_{6}$	$271^{1}/_{2}$
Obst	„	—	$88^{7}/_{12}$
Masten	„	25	$53^{1}/_{2}$
Grobholz: Eichen	„	$1236^{5}/_{6}$	$353^{1}/_{2}$
„ Fichten	„	$4036^{11}/_{12}$	$3028^{1}/_{6}$
Gemeines Bauholz	„	$3379^{5}/_{6}$	$3163^{2}/_{3}$
Faßholz	„	—	$5^{2}/_{3}$
Klappholz	„	$3288^{1}/_{4}$	$3144^{1}/_{2}$
Frantzholz	„	$1085^{3}/_{4}$	$1019^{1}/_{2}$
Oxhoft-Boden	„	1546	$748^{1}/_{2}$
„ -Stäbe	„	$1217^{5}/_{6}$	$1710^{1}/_{2}$
Pipen-Holz	„	—	—
„ -Stäbe	„	$8708^{1}/_{6}$	7088
Tonnen-Boden	„	$44^{1}/_{2}$	$127^{3}/_{4}$
„ -Stäbe	„	3196	2764
Planken und Dielen:			
Eichene	„	$79^{38}/_{60}$	$84^{5}/_{6}$
Fichtene	„	$148^{1}/_{4}$	$195^{1}/_{6}$
Innhölzer	„	$6537^{1}/_{2}$	4233
Schüppen	Schock	18	10
Molden	„	$17^{1}/_{6}$	$27^{1}/_{6}$
Nutzholz	Thlr.	$388^{2}/_{3}$	$326^{1}/_{6}$
Brennholz	Faden	$19769^{1}/_{2}$	17581
Gemeinholz	„	—	12
Tabak	Thlr.	$15745^{1}/_{6}$	13313
Glas: Kisten	„	1436	2179
Hohlglas	„	780	$956^{1}/_{2}$

Digitized by Google

		1739.	1740.
Häute und Felle	Thlr.	10	190
Pottasche	Schffspfd.	246	391½
Weidasche	„	599	544⅝
Wolle, ausländische	Thlr.	45⅓	71⅝
Wollene Waaren, inländische	„	—	—
Seidene Waaren	„	—	—
Leinewand und Garn	„	—	—
Leder, Lederwaaren	„	31⅛	6⅜
Kupfer	Ctr.	205	6¾
„ fabricirtes	„	—	—
Messing, roher	„	388½	429 u. 2 Fässer.
„ fabricirtes	„	—	—
Gemeine Kramwaaren	Thlr.	2241⅓	2854⅙
Seife, incl. Tonnen	„	34⅓	11
Gemeine Waaren	„	3225	2565½
Galmey	Schffspfd.	1507¼	1212⅝
Irdenes Zeug	Thlr.	243	217½
Quadersteine	Stück	75	197
Mauersteine	„	122550	103500
Dachsteine	„	5000	13950
Mühlsteine	„	70	37

Importirt:

Korn	Last	851⁷/₁₂	4922⁷¹/₇₂
Mehl	„	23 und 2278 Fässer Mehl.	
Bier	Tonnen	39½	59¼
Branntweine	Oxhoft	97⅔	211⅔
Essig	„	20⅚	41⅔
Franzwein	„	1276⅙	1512
Mosel- und Rheinwein	Ohm	75¾	182¾
Muscat- und süße Weine	Oxhoft	247¼	236⅔
Spanische und portugiesische Weine	Pipe	25⅓	2⅔
Genereuse Weine	Thlr.	1229⅚	907⅛
Heringe, holländische	Tonnen	1582¼	4365⅛

Digitized by Google

		1739.	1740.
Heringe, nordische	Tonnen	586¼	1225¾
Fische	„	898½	237¼
Stockfische	Schffspfd.	216⅔	423⅓
Gemeine	Thlr.	—	599⅓
Butter, inländische	Tonnen	1278½	1586½
„ ausländische	„	54	91⅓
Käse, inländischer	Schffspfd.	93½	170⅙
„ ausländischer	„	606½	613⅙
Speck	„	61¾	43½
Talg	„	1104⅞	1886½
Fleisch	„	7⅜	57¾
Seife	Tonnen	57½	18½
Victualien, gemeine	Thlr.	1001½	1528⅔
Boysalz	Last	—	—
Gewürz in Emballage	Schffspfd.	11527⅜	1851¼
Syrop, Zucker und Rosinen	Thlr.	12131⅚	13619⅔
Tabak, roher	Schffspfd.	—	8¼
„ fabricirter	„	247¼	317
Farbewaaren	„	—	164½
Alaun	„	—	374
Vitriol	„	—	—
Galmey	„	15	—
Oele, feine	Thlr.	3606½	2670⅙
„ grobe	Ohm	617⅙	211¹¹⁄₁₂
Thran	„	521	189
Amidum	„	—	—
Materialwaaren	Thlr.	1085	7264½
Apothekerwaaren	„	6⅔	51
Kramwaaren	„	—	—
Juchten	Stein	519½	1753⅔
Blei	Schffspfd.	346¼	319¼
Eisen	„	9331¼	10640⅛
Flachs und Heede	Stein	1863¼	792
Hanf und Heede	„	18865½	20400¼
Häute und Felle	Thlr.	1469⅔	1833
Kupfer	„	—	—
Leder und Waaren	„	1772¾	1038⅛

Digitized by Google

		1739.	1740.
Leinsaat	Tonnen	1339½	8057
Wollene Waaren	Thlr.	—	—
Zinn, rohes und verarbeitetes	„	—	—
Gemeine Kramwaaren	„	7922⅔	10226⅓
Steinkohlen	Last	112	61
Garn	Thlr.	—	—
Fliesen	Stück	6983	13696
Weidasche	Schffspfd.	24½	—
Pottasche	„	—	12

Preyse von unterschiedenen zum Verkauff vorhandenen Gütern in Stettin.

Vom 28. October 1729.

Waaren bei Schipffund, a 280. Pfund.

Schwedisch Eisen 10. Rthlr.
Dito Vitriol 6. Rthlr.
Rigascher Hanff 12. Rthlr. 16. Gr. bis 13. Rthlr.
Englisch Bley 15. Rthlr.
Isländische Fische 11. Rthlr.
Englisch Vitriol 6. Rthlr.
Spiegel-Torffe 4. Rthlr. 12. Gr.
Ordinair Torfe 4. Rthlr. 12. Gr.
Königsberger Hanpff 12. Rthlr. 12. Gr.
Paß-Hanpff 10. bis 10. Rthlr. 16. Gr.

Waaren bey Centner à 110. Pfund.

Englisch Zinn 27. Rthlr.
Dito Allaune 5. Rthlr. 12. Gr.
Galmey = = = =

Digitized by Google

Rüben=Oehl 10. Rthlr. 12. Gr. bis 11. Rthlr.
Lein=Oehl 9. Rthlr. 12. Gr.
Kreyde 6. bis 8. Gr.
Blätter=Toback 3. Rthlr. bis 3. Rthlr. 8. Gr.
Hanff=Oele = = = =
Gelb=Holtz 4. Rthlr. 12. Gr.
Japan=Holtz 6. Rthlr. 6. Gr.
Blau=Holtz in Stücken 5. Rthlr. 6. Gr.
Fernebock 15. Rthlr. 12. Gr.
Feine caltionirte Pott=Asche 5. Rthlr.
Geläuterter Salpeter 18. Rthlr.
Gemahlen Blau=Holtz 5. Rthlr. 12. Gr.
Dito Roth=Holtz 6. Rthlr. bis 7. Rthlr. 12. Gr.
Reiß 6. Rthlr. 12. Gr. bis 7. Rthlr.
Kümmel 7. Rthlr.
Dänischer Pfeffer 34. bis 35. Rthlr.
Amsterdammer Pfeffer 36. Rthlr.
Rothen Bolus 3. Rthlr. 12. Gr.
Stangen=Zinn 29. Rthlr.
Mascobade 12. Rthlr. 12. Gr., 13. 14. bis 18. Rthlr.
Weiß Thüringer Pech 4. Rthlr. 12. Gr.

Waaren zu 100. Pfund in Fässer.

Stock=Fisch 4. Rthlr.
Rotscher mittel Fisch 4 Rthlr.
Klein=Fisch in Fässer = = =
Compesch=Holtz 5. Rthlr. 6. Gr.
Frantzösche Pflaumen 3. Rthlr.
Amidom 4 Rthlr. 16. Gr.

Waaren zu Steine, à 22. Pfund.

Rigascher Flachs 2. Rthlr. 8. Gr.
Preußischer dito, Ließpfund 1. Rthlr. 16. Gr.
Vorpommersch. dito, Ließpfund 1. Rthlr. 4. Gr.
Weiß Talch à Stein 2 Rthlr.

Digitized by Google

Memmelscher Flachs 1. Rthlr. 16. Gr.
Hampff 20. Gr.

Waaren bey Pfunden.

Indigo St. Doumigo 1. Rthlr. 2. Gr.
Chocolade 12. Gr.
Coffeé-Bohnen grosse 16. Gr.
Dito kleine 18. Gr.
Levantsche Coffée-Bohnen 19. Gr.
Indigo Coriskau 1. Rthlr.
Truffeln = = .
Grün Thée 3. Thlr.
Kayser=Thée 4. Rthlr. 12. Gr. bis 5. Rthlr.
Bluhmen=Thée 5. Rthlr.
Thée de Boue 2. Rthlr. 16. Gr.
Super fine Thée de Boue 2. bis 3. Rthlr.
Zucker 4. Gr. 6. Pf., 5. bis 5. Gr. 6. Pf., 6. bis 7. Gr.
Gelb Wachs 8. Gr.
Engelisch Leder 11. 12. bis 13. Gr.
Engelisch=Sohl=Leder 6. Gr.
Altenauer, dito = =
Rothe Moscowitische Juchten 5. bis 8. Gr.
Schwartze Juchten 5. Gr.
Corduan 1. bis 1. Thlr. 4 Gr.
Grün Bluhmen=Thée 4 Rthlr.
Virgin. Blätter=Toback 4. bis 4. Gr. 6. Pf., 5. a 6. Gr.
Contionelle 7. Rthlr. 12. Gr.
Gesponnen Virginischen Toback, 8. bis 9. a 10. Gr.
Muscaten=Nüsse 2. Rthlr. 6. Gr.
Nelcken 2. Rthlr. 6 Gr.
Feine Cardemum 1. Rthlr. 8 Gr.
Dantziger Sohl=Leder 4. bis 4. Gr. 6 Pf.
Litthauer Leder 3. bis 3. Gr. 6 Pf.
Roß=Leder 2. Gr. 6. Pf. bis 3. Gr.
Pohlnische Juchten 4. Gr.
Fahl=Leder 5. Gr.

Englisch Käse das Pfund 3. Gr.
Holländischer Käse 2. Gr. 9. Pf. bis 3. Gr.

Waaren bey Stücken.

See=Hunds=Felle = = =
Coulert Leder, das Fell 18. bis 20, Gr.
Gelb Saffian, das Fell 1. Rthlr. 12. Gr. bis 1. Rthlr. 16 Gr.
Roth Kalb=Fell, das Stück 14. bis 16. Gr.
Dito Schaaff=Fell 4. bis 5. Gr.
Ausländische Bock= und Ziegen=Häute, =
Schwedische Schleiff=Steine 6. bis 12. Gr.

Waaren bey Lasten a 12. Tonnen.

Mattges=Hering 144. Rthlr.
Voll=Hering die Tonne 132. Rthlr.
H. Hering die Tonne 102 Rthlr.
Berger=Hering die Tonne = =

Vom Kauffmanns=Bohden.

Eine Last Weitzen a 72 Scheffel 63. Rthlr.
Eine Last Roggen a 72 Scheffel 39. Rthlr.
Eine Last Maltz von grosser Gerste a 72 Scheffel 42. Rthlr.
Dito von kleiner Gerste 40. Rthlr.
Haber Preußischer = = = =
Dito Pommerscher = = = =
Dito Dantziger = = = =

Waaren bey Tonnen.

Schön weiß Hallisch Salz 4. Rthlr. 4. Gr.
Rigascher Lein=Samen 6. Rthlr. 12. Ggr.
Memmelscher Lein=Saamen 5. Rthlr. 12. Ggr.
Schwedische Alaune 14. Rthlr.
Schwedischer Thran = =
Berger Thran 15. Rthlr. 12. Gr.
Sehm=Honig, die Tonne = =
Rauch=Honig, dito = = =

Digitized by Google

Grönländiſcher Thran, 1. Tonne 16. Rthlr. 12. Gr.
Finnländiſcher Thran = =
Berger Dorſch, a Pfund 1. Gr., 1. halbe Tonne 2. bis 3. Rthlr.
Holländiſch Cabbeljau a Pfund 2 Lßl.
Theer klein Band 1. Rthlr. 8. Gr.
Dito groß Band 2. Rthlr. 4. Gr.
Schwartze Seiffe, hieſige 13. Rthlr. 8. Gr.
Auch dito eine viertel Tonne 3. Rthlr. 8. Gr.
Schwartze Seiffe Königsberger 15. bis 16. Rthlr.
Dito Dantziger Seiffe = =
Pech 1 Tonne 4. Rthlr. 8 Gr.

Wein und Brandtwein.

Rhein=Wein, der Ohm zu 36. bis 60 Rthlr.
Liebfrauen Milch, der Ohm 48. Rthlr.
Moſeler Wein, der Ohm zu 36. bis 48. Rthlr.
Riedesheimer Stein=Wein der Ohm 50. Rthlr.
Reinſchen Muscadell=Wein der Ohm 36. a 40. Rthlr.
Henninger Bleicher, der Ohm 35. Rthlr.
Rothen Necker=Wein, der Ohm 28. Rthlr.
Weiſſen Necker=Wein, der Ohm 32. Rthlr.
Alten Frantzwein, das Orhofft 22. bis 40. Rthlr.
Jungen Frantz=Wein, das Orhofft 17. bis 26. Rthlr.
Court vin das Orhofft = =
Cantau Morin das Orhofft = =
Rothen Vin de Graves, das Orhofft 30. bis 40. Rthlr.
Hautbrion, das Orhofft zu 60. Rthlr.
La Vite, das Orhofft 60. Rthlr.
Pape Clein, das Orhofft 60. Rthlr.
Vin Bearne, das Orhofft 36. Rthlr.
Rothen Burgund. das Orhofft =
Weiſſen dito das Orhofft = =
Picardon, das Stück 38. bis 40. Rthlr.
Muscat=Wein, das Orhofft 38. bis 40. Rthlr.
Frontiniac, das Orhofft 50. Rthlr.

Weiſſen port a port, das Orhofft zu 56. a 60. Rthlr.
Weiſſen Vin de Graff, das Orhofft 36. Rthlr.
Sereser Sect, das Orhofft 56. Rthlr.
Canarien-Sect, das Orhofft 70. Rthlr.
Palm-Sect, das Orhofft 80. Rthlr.
Allicant-Vin, das Orhofft 80. Rthlr.
Frantz-Brandtewein, das Orhofft 40. bis 44. Rthlr.
Folgende Weine ſind auch in Bouteillen zu haben. als nemlich:
Rothen Burgunder-Wein, die Bouteille 18. Gr.
Weiſſen dito = = =
Vin Clarett, die Bouteille = 12. Gr.
Courte Vin, die Bouteille = 10. Gr.
Schamp. Wein 18. Gr. bis 1. Rthlr.
Seltzer-Waſſer dito =
Portugiſer-Wein = = 16. Gr.

Holtz-Waaren.

auf dem Stadt Klap-Holtz-Hoff.

Frantz Klap-Holtz, das Schock 10. Rthlr.
Klapholtz, oder gantze Knüppel, das Schock 3. Rthlr.
Piepen-Stäbe, der Ring 10. bis 11. Rthlr.
Orhofft-Stäbe, Tonnen-Stäbe, } Nach Piepen-Stäbe gerechnet ebenſo.

Bau-Materialien.

Mauer-Steine, das 1000. nach Proportion der Güte und Größe = =
Dach-Steine, nach der Güte =
Holſteinſche Klinker das 1000. =
Eine Tonne ungelöſchter Kalk, 1. Rthlr. 16. Gr.
Eine Tonne gelöſchter Kalk, = =

Glas-Waaren.

1. Kiſt Fenſter-Glas 5 Rthlr. 16. Gr.
Das 100. grüne Quart-Bouteillen 3. Rthlr. 16. Gr.

Digitized by Google

Brod-Taxe.

	Pfund	Loth	Quent.
Vor 2 Pf. Semmel = = = =	=	11	1
3 Pf. dito = = = =	=	17	=
Vor 3 Pf. Rocken=Brod = = =	1	2	1 1/2
6 Pf. dito = = = =	2	4	3
1 Gr. dito = = = =	4	9	2
Vor 6 Pf. Hausbacken=Brod = =	2	14	1 1/2
1 Gr. dito = = = =	4	28	2 3/4
2 Gr dito = = = =	9	25	1 1/4

Fleisch-Taxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rind=Fleisch = = = = =	1	=	11
Kalb=Fleisch = = = = =	1	1	3
Hammel=Fleisch = = = = =	1	=	10
Schwein=Fleisch = = = = =	1	1	2

Bier-Taxa.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cüstriner Weiß=Bier die halbe Tonne =	1	16	=
das Quart = = = =	=	1	3
Schwedter Weiß=Bier die halbe Tonne =	1	16	=
das Quart = = = =	=	1	3
Stettinsch ordinair Weiß=Bier die halbe Tonne = = = = =	1	=	=
das Quart = = = = =	=	=	6
Stettinsch braun Bitter=Bier die halbe Tonne = = = =	1	8	=
das Quart = = = = =	=	=	8
Stettinsch braun Krug=Bier die halbe Tonne = = = = =	1	=	=
das Quart = = = = =	=	=	6

Digitized by Google

Wechsel-Cours à Usu.

	D. Geld.	L. Briefe.
Hamburger Banco		
Dito Current		
Dito neue Zweydrittel St.		
Amsterdammer Banco		
Dito Current	127½	128
Berlin		
Wien		
Leipzig		
Breßlau		
Frankfurt an der Oder		
Königsberg		
Dantzig		
Lübeck		
Dänische Cronen		
Schwedische Carolin		
Schwedisch Kopp. Müntz zu 6. und ein halb Rthlr. auf hiesige Rthlr.		
Frantz-Thlr.	1⅛	1⅛
X Thlr.	1 Rtl. 6 Gr.	1 Rtl. 7 Gr.
Banco-Thlr.	1 Rtl. 8 Gr.	1 Rtl. 8 Gr.
Ducat.	2 Rtl. 17 Gr.	2 Rtl. 18 Gr.
Lovis d'Or	4 Rtl. 22 Gr.	5 Rtl.
Depositen-Gelder		
Neue Zwei-Drittel in Lübeck		
Dito in Hamburg		
Neue Zweydrittel allhie gegen Frantz-Geld		
Ducaten gegen Frantz-Geld		
Louis d'Or gegen Frantz-Geld		

Digitized by Google

An Getreyde ist zur Stadt gekommen:
Vom 21. bis den 27. Octobr.

Weizen	2234. Scheffel
Roggen	2831. = = =
Gerste	1464. = = =
Maltz	24. = = =
Haber	203. = = =
Erbsen	51. = = =
Buchweitzen	29. = = =

Abgegangener Schiffer und derer Schiffe Nahmen.
Vom 21. bis den 27. Oct.

Schiffer Michael Bugdahl, dessen Schiff Sophia genannt, gehet nach Pehnamünde mit Piepen=Orhofft= und Tonnenstäbe.

Joachim Steckling, dessen Schiff der Pfefferbaum, nach Dantzig mit Mundirung und Blätter=Toback.

Joch. Stafehl, dessen Schiff die Hoffnung nach Greiffswald mit Erdenzeug, Schüppen, Grütze, Seiffe, ꝛc.

Ludwig Bagmühl, dessen Schiff Regina, nach Pehnamünde mit Piepen= und Tonnen=Stäbe.

Michael Adam, dessen Schiff die vereinigten Freunde nach Amsterdam mit Weitzen.

Christian Dummann, dessen Schiff Elisabeth noch Pehnamünde mit Weitzen.

Peter Andersen, dessen Schiff Stockfisch, nach Copenhagen mit Toback.

Jochim Herwig, dessen Schiff Maria, nach Wollgast mit Eichen=Plancken, Piepen=Orhofft- und Tonnen=Stäbe.

Paul Brenmöhl, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Bau= und Brenn=Holtz.

Angekommener Schiffer und derer Schiffe Nahmen.
Vom 21. bis den 27. Oct.

Schiffer Peter Andersen, dessen Schiff Stockfisch genannt, kommt von Copenhagen gantz ledig.

Digitized by Google

Paul Brenmöhl, deſſen Schiff Johannes, von Stralſund gantz ledig.

Martin Plötz, deſſen Schiff der Oranien=Baum von Anclam mit Holſteinſche Käſe, Maltz und Flachs.

Peter Anderſen, deſſen Schiff Maria, von Copenhagen mit Klipp=Fiſch und Saltzen=Dorſch.

Michael Lentz, deſſen Schiff Daniel, von Copenhagen mit Stockfiſch.

David Wegener, deſſen Schiff Daniel, von Wollgaſt mit Eiſen.

Bonne Jacobſen, deſſen Schiff dei goede Hoop, von Amſterdam mit Holländiſche Hering.

Claus Gerbrands, deſſen Schiff die Gerechtigkeit, von Amſterdam mit Glas Erde und Dorſch.

Sietſe=Sietſe, deſſen Schiff die Gerechtigkeit, von Amſterdam mit Glaserde und Dorſch.

Valentin Weſtphal, deſſen Schiff Peter, von Pehnamünde gantz ledig.

Peter Blanck, deſſen Schiff die Hoffnung, von Pehnamünde gantz ledig.

Michael Holdorff, deſſen Schiff Michael, von Pehnamünde gantz ledig.

Johann Fr. Becker, deſſen Schiff Emanuel von Pehnamünde mit Holländiſche Hering.

Hans Chriſtenſen, deſſen Schiff die Hoffnung, von Copenhagen mit Stockfiſch.

Digitized by Google

Desideria
über den Schwedischpommerschen Kirchen-Etat
vom Jahre 1731.

Abgefaßt durch den Generalsuperintendenten
Albert Joachim von Krakevitz.

Aus den Originalacten mitgetheilt von Carl Dalmer,
Pastor zu Rakow in Pommern.

(Fortsetzung.)

Classis III.
Von denen Kirchen.

1. In der Visitations-Instruction titul 12. ist sehr heilsahmlich verordnet, daß der Kirchen Güter nicht wieder ihre alte Freyheit sollen beschweret werden. Wenn aber in denen unglückseeligen Krieges-Zeiten es geschehen, daß in einigen Städten die Patrimonial-Äcker der Kirchen mit contribution beleget, und solche Last ihnen nachher noch nicht wieder abgebürdet worden, so ist zwar bey der Kirchen zu Grimmen darüber mit dem Raht und der Bürgerschaft bei jüngster Visitation bereits ein Vergleich getroffen, es sind aber noch andere Örter, woselbst die Kirchen diese Last empfinden. Wie denn noch neulich in diesem Jahre zu Tribsees dergleichen bemerket, woselbsten der Raht und die Bürgerschaft noch allerley dawieder einzureden gehabt. Es wäre demnach höchstnöhtig, daß durch die Königliche hochpreißliche Regierung besorget würde, daß aller Kirchen Patrimonial-Äcker, die

Digitized by Google

mit ſolchem onere in den Krieges-Zeiten beſchweret worden, davon möchten wieder befreyet werden. Wie denn ſolches die Königliche resolution, welche den 8 Augusti 1705 dem ſeel. Generali Superintendenti Mayern ertheilet worden, numero 7 auch deutlich im Munde führet. Was aber ſolche Äcker betrifft, welche vormahls unter dem onere contribuendi geſtanden und entweder an die Kirchen nur verpfändet, oder post dotationem verkauffet, die bleiben billig unter ſolcher Laſt, und wird alſo derſelben Befreyung nicht verlanget.

2. Beſonders kan nicht unangezeiget laßen, daß viele der Königlichen Patronat-Kirchen in einem ſchlechten Zuſtande ſich befinden.

Es haben Seine Königliche Mayestät Carl XII. hochſeeligen Andenkens in einer gnädigſten Verordnung und Befehl datiret Topolnow den 12. November 1703 der Urſachen halber numero 3. allergnädigſt verordnet, daß die Königliche Cammer zuſammentreten und überlegen ſol, welchergeſtalt dergleichen höchſtnöhtige Reparationes am füglichſten könten vorgenommen werden. Allein bißher werden die Kirchen aus der Königlichen Cammer wenig Hülffe gehabt haben.

Bei der neulichen Kirchen-reparation zu Steinhagen hat zwar die Königliche Regierung an die Königliche Cammer rescribirt, daß von denen einkommenden Septima-Geldern gedachter Kirchen 40 rthl. möchten gegeben werden, es hat aber die Kammer ſolches zu thun ſich geweigert, worauf Pastor zwar wieder bei der Regierung Vorſtellung gethan, und in specie angeführet, daß nach der Amts-Leute instruction die Septima-Gelder zur Meliorirung der Ämter angewandt werden ſollen, und zu ſolchen Ämtern die Kirchen mitgehören; doch weiß ich nicht ob von ſolchen Geldern etwas zu der Steinhäger Kirchen Nohtdurfft wirklich erfolget. Es würde demnach in Gnaden dafür zu ſorgen ſeyn, wie ſolchen Kirchen, die zum Theil noch eben ſo beſchaffen, wie ſie in der vorhin allegirten Königlichen Verordnung de Anno 1703 numero 3 delieniret, daß ſie in ſehr ſchlechten und theils in erbärmlichen Zuſtande ſeyn, ohne Verzug möge geholffen werden.

3. Es findet ſich auch, daß aus denen Königlichen Äm-

Digitized by Google

tern gewiße Kirchen und Schulen, wie auch derſelben Bediente laut klaren Buchſtabens der confirmirten Kirchen-Matriculn, gewiße praestationes zu fordern haben, welche aber nicht praestiret werden. Beſonders dienet zum Exempel die Kirche zu Bergen auf Rügen, welche nach der Matricul aus dem Königlichen Amte Bergen einen alten Rest an Gelde, der längſtens iſt liquide befunden worden, zu fordern hat. Auch ſol das Amt einen gewißen Theil des Gottes-Hauſes, der Praepositur und Schul-Gebäude unterhalten; das Königliche Amt aber will ohne special-ordre von der Cammer und dieſe ohne expresser Bewilligung aus Stockholm, ſich mit nichts befaßen, wann gleich die Königliche Hochpreißliche Regierung desfalls rescripta ergehen läßet, wodurch die nöhtige reparation guten Theils nachbleiben muß, wo nicht mit vieler Beſchwerde anderswoher kan Raht geſchafft werden, oder auch je zuweilen aus Schweden, nach großen gemachten Unkoſten, und nach Verlauf einer langen Zeit, eine kleine Hülffe geſchiehet. Hierbei wird ſehnlichſt gewünſchet, daß die Königliche Cammer in Pommern ein vor allemahl aus Stockholm möge instruiret und befehliget werden, die liquiden Pöſte an Kirchen und Schulen, nebſt deren currenten Hebungen aus denen Königlichen Ämtern abtragen zu laßen, und die laut Matriculn, denen Königlichen Ämtern obliegende Unterhaltung und onus structurae einiger geiſtlichen Gebäude, ohne Weitläufftigkeit und zu rechter Zeit durch die Amtmänner gehörig zu beſorgen, ſintemahlen ſonſten der Schade immer größer wird.

4 In der Visitations-Instruction titul 13 iſt verordnet, daß die Provisores der Kirchen, wenn es nöhtig thut, fleißige und erfahrene Procuratores beſtellen, und denenſelben loco annui Salarii ein Gewißes an denen Visitatores ſol verordnet werden. Dergleichen Procuratores werden auch noch von einigen Kirchen, da es nöhtig, gehalten. Als ich aber nach angetretenem officio tamquam generalis Visitator, wahrgenommen, daß einige Kirchen dadurch zu ihrem Nachtheil beſchweret, indem ſolche speciales Procuratores jährlich von jeder Kirchen 6 biß 8 à 10 Reichs-Thaler bekommen, ſo ſind ſolche Procuratores mehrentheils in denen Orten, wo ſie nicht hauptſächlich nöhtig ſind, cassiret,

Digitized by Google

und das Geld ist denen Kirchen conserviret. Hingegen habe es allen und jeden Kirchen vortheilhaftig gehalten, daß sowol bey der Königlichen Regierung, als auch bey dem Königlichen Consistorio und also an jedem Ort besonders, ein allgemeiener Procurator möchte bestellet werden, welcher bei denen Königlichen Collegiis, so offt etwas in Kirchen-Sachen zu suchen, solches übergeben, die expeditiones darüber befördern und an gehörigen Ort remittiren möchte. Solche Procuratores sind auch einige Jahre gehalten worden, und hat es einer jeden Kirche nicht mehr als 10 lübische Schillinge gekostet. Nachdem aber der Herr Land-Voigt von Wulfradt, welcher auf Rügen Seiner Königlichen Mayestät patronat jura besorget, solche 10 lübische Schillinge in denen jährlichen Kirchen-Rechnungen nicht wollen passiren laßen, auch einige adeliche patronen von gleichem sentiment gewesen, so ist solches Werk wieder ins stocken gerahten, und hat manche Kirche nachher so viele Reichsthaler ausgegeben, als sie sonsten nur lübische Schillinge auszahlen dürfen. Ob nun wol einige Kirchen zur Zeit gar keine processen haben, und also auch überall keine procuratores gebrauchen, so weiß man doch nicht, wie bald unvermuhtet sie dazu können genöhtiget werden. Überdem findet sichs dennoch, daß Prediger bald in diesen, bald in jenen Kirchlichen Angelegenheiten etwas bey der Regierung oder beym Consistorio zu suchen haben, da sie viel leichter abkommen können, wenn sie solches einem constituirten allgemeinen Procuratori zusenden, als wenn sie selber auf der Kirchen Unkosten reysen, oder auch einen particularen procuratorem halten müßen. Ich überlaße indeßen Seiner Königlichen Mayestät hocherlauchteten Beurtheilung, was hierbey wol denen Kirchen am allervortheilhafftesten sey.

5. In der Kirchen-Ordnung folio 84 b et 85 a ist gegründet, daß die Kirchen-Äcker so theur als anderer beygelegener Acker durch die Vorsteher krafft ihres Eydes, ohne jemandes Hinderung sollen verheuret oder ordentlich aufgeboten, und an die Meistbietenden ausgethan werden. Eben dieses urgiret die Visitations-Instruction titul xl. Wann aber bißher Magistrat und Bürgerschafft in denen Städten sich dawieder vielfältig

Digitized by Google

ſtreuben, ſo werde denen Kirchen hin und wieder ſehr können geholfen werden; wenn nunmehr, da das Land unter Seiner Königlichen Mayeſtät geſegneter Regierung ſich wieder erholet hat, ſothane Verordnung allenthalben genau müſte beobachtet werden.

Classis IV.

Von denen Schulen.

Es iſt von jeher desideriret worden, daß ein gleichmäßiger modus instituendi und eine Conformität in denen Lectionibus bey allen Schulen im Lande möchte introduciret werden. Die Visitations-Instruction beruffet ſich deßwegen titul 20 auf den Land-Tags-Abſchied de Anno 1627, und wil, daß einigen gelehrten Subjectis möge aufgetragen werden, ein Bedencken aufzuſetzen de introducenda conformitate actorum et librorum grammaticorum, logicorum et rhetoricorum. Es gehöret auch hierher, was in dem Haupt-commissions Recess de Anno 1663 sub titulo Uniformis informandi modus in Scholis trivialibus, heilſahmlich verordnet und in denen von Ihrer Königlichen Mayeſtät Carl XI. hochſeeligen Andenkens Anno 1695 dem Generali Superintendenti Rangoni ertheilten resolutionibus §. 22 numero 22 enthalten. Da aber ſolches bisher noch nicht zur consistence gekommen und zu ſothanem Geſchäfte die Obrigkeitliche Perſonen in denen Städten, welche über die Schulen das Patronat haben, mit zu vernehmen, ſo würden dieſelben, unter Direction des Generalis Superintendentis und assistence der Rectorum Scholae, wol hauptſächlich dieſes negotium zu betreiben haben.

Classis V.

Von denen Lehrern der Kirchen, auch Kirchen- und Schul-Bedienten.

1. In dem Haupt-Commissions-Recess de 1663 titul: Haltung der Synodorum und der Statutorum, wie auch sub titulo: Matrimonia Praepositorum libera, iſt über die maßen wol verſehen, daß die Praepositi, welche die Inspection ur

Digitized by Google

Direction über die Priester im Lande haben, vor allen Dingen qualificiret seyn müßen, und so beschaffen, daß ihre Geschicklichkeit männiglichen bekannt. Wann aber die Erfahrung bezeuget, daß bei Bestellung der Praepositorum hierauf mit allem Fleiß zu sehen, wann künftig eine Praepositur solte vacant werden, unumgänglich nöhtig sei, daß dem Generali Superintendenti, weil er von der Geschicklichkeit der im Lande seyenden Subjectorum die beste Wißenschafft haben muß, allezeit nach seinem Amt und Gewißen frey stehe, die besten Subjecte dazu in Vorschlag zu bringen; Oder er doch wenigstens über diejenigen Subjecte, die zu solchen Bedienungen Seiner Königlichen Mayestät vorgeschlagen werden sollen, zuvor mögen vernommen werden, damit nicht untüchtige Leute andern zu Inspectoribus und Directoribus gesetzet werden, welche ihren functionibus nicht gewachsen, und also die ohnedem schwer genug seynde Lasten des Superintendentis nur vermehren.

2. Wie die Pastores vocandi beschaffen seyn sollen, davon findet sich die Disposition in dem Haupt-Commissions-Recess de 1663 sub titulo: Qualitates vocandorum Pastorum etc. Unter andern heißet es loco citato: „Es sol keiner ad Ministe„rium vociret werden, der nicht von dem Superintendente vorher „examinirt, von demselben ein testimonium seiner Geschicklichkeit erhalten und vorgezeiget." Es hat auch dieses der seelige General-Superintendent Rango sub praesentato den 24 Augusti 1696 numero 4. der Königlichen Regierung vorgestellet, und obgleich die Herren Stände am 23 Septembris deßelben Jahrs sich ziemlich erkläret, so ist es doch bißher zu keiner rechten Ausübung gekommen, ohne, daß bey denen Königlichen Pfarren es also gehalten wird, daß die zu praesentirende Subjecte vorher das Examen ausstehen und von denen Ordinariis Examinatoribus ein Testimonium ihrer Geschicklichkeit der Königlichen Regierung einliefern müßen, und auf solche Art der Königlichen Verordnung vom 26 Octobris 1695 ein Genügen geschiehet. Übrige Kirchen-Patroni bleiben biß diese Stunde bey der Gewohnheit, daß sie zuerst die vocation ertheilen, und nachher erst die vocatos examiniren laßen.

Digitized by Google

Wenn aber Seine Königliche Mayestät hierunter sich nach denen fundamental-Landes-Gesetzen verhalten, so wäre wol sehr billig, daß auch übrige Kirchen-Patroni sich nach dem Fundamental-Gesetze des Haupt-Commissions-Recesses richten müßen, bevorab da, wann nach erhaltener Vocation ein in Examine untüchtig befundener Candidatus abgewiesen werden muß, solches zu vielen unangenehmen suiten, theils respectu Patroni, theils respectu Examinatorum, theils respectu Candidati repudiati Anlaß geben kan. Ein solcher heilsaamer Vorschlag möchte es seyn, wann es dahin zu bringen wäre, daß diejenigen Studiosi Theologiae, welche da vermeineten, daß sie nunmehr die Geschicklichkeit hätten, ein officium sacrum zu ambiren, oder demselben vorgesetzet zu werden, sich jährlich zu gewißer Zeit bey denen Ordinariis Examinatoribus anmelden und testimonia von ihren Praeceptoribus tam Scholasticis quam Academicis, aus welchen man von ihrem Fleiß und Wandel vorläufig urtheilen könte, vorzeigen müsten, und sodann öffentlich, daß jederman zuhören könte, examiniret würden, auch nach ihrer Capacität von denen Examinatoribus testimonia empfingen, so könten nachhero die Patroni sicher darauf reflexion machen; der General-Superintendent bliebe von aller sinistern suspicion frey, und die studiosi würden excitiret, was rechtschaffenes zu studiren, damit sie nicht beym öffentlichen Examine beschämet stehen dürfen.

3. Nachdem Seine Königliche Mayestät in der generalen Confirmation der Landes-Privilegien numero 8 dero gnädigsten Willen für sich und ihre successores dahin eröfnet, daß die einheimischen Landes-Kinder bei Besetzung der Civil- Militair- und geistlichen Bedienungen denen Frembden und Ausländischen nicht nachgesetzet werden, sondern vielmehr, wenn sie von gleichen meriten und Geschicklichkeiten seyn, der Pommerschen Regimentsform nach, vor andern sich gnädigster Beförderung zu erfreuen haben sollen; So bittet insonderheit der General-Superintendent, daß, weil verschiedene einheimische Candidati im Lande vorhanden sind, die zum Theil lange expectiret haben, auf dieselben Allergnädigst zur Beförderung möge regardiret werden.

4. Als in der Königlichen Verordnung und Befehl, da-

Digitized by Google

tiret Topolnow den 20 Novembris 1703 numero 15. Gnädigſt verordnet, daß, wenn hinfüro eine leedige Praepositur und Pfarre zu beſetzen vorkömmt, die Gemeine allemahl dabey zuvor müße und ſolle gehöret und vernommen werden; Indeſſen dieſes nicht durchgehends observiret wird, ſo werden Seine Königliche Mayeſtät Allergnädigſt Sorge tragen, daß eine ſo nöhtige und dienſaame Verordnung nicht allein beobachtet werde, ſondern auch denen Gemeinen freybleibe, wann ſie auf der Candidatorum Lehr und Leben was zu ſagen haben, ihr votum negativum abzugeben. Hierbey würde unmaßgeblich in Consideration zu ziehen ſeyn, ob es nicht dem hohen juri Episcopali conform, daß, wenn der Patronus einen Candidatum oder Candidatos praesentiren wollen, ſie vorher dem Generali Superintendenti es kund machen müßen, damit derſelbige einige Wochen vorher Anſtalt machen könne, daß Gott im öffentlichen Kirchen-Gebet, in dem Orte, wo die Vacance iſt, um eine geſegnete Beſetzung der Pfarre angerufen werde, und dem Candidato nachher die Kantzel zur Probepredigt durch den Praepositum, auf Veranlaſſung des Superintendentis rite eröfnet werde.

5. Der Seelige General-Superintendent Rango hat bereits sub dato Stockholm den 4 Novembris 1695 numero 21 wegen der Cantzeley-Gebühr in Abſicht auff die Vocationes der Pastorum, die Gnädigſte resolution erhalten, daß Seine Mayeſtät von der Regierung deßwegen Nachricht einziehen und alßdann ſich weiter darüber außlaßen wolle. Da aber hierüber noch nicht das, was geſuchet worden, nemlich daß die Vocationes ohne Entgeld ertheilet werden mögen obtiniret iſt, vielmehr ſeit der Zeit die Candidati bey denen Königlichen Patronat-Kirchen ſowol in Stockholm als in Stralsund die Cantzeley-Gebühren erlegen, und obgleich in vorigten Zeiten es aus denen Kirchen Mitteln ihnen wieder gut gethan worden, ſie es jetzt dennoch aus ihren eigenen Mitteln bezahlen müßen, wodurch und durch andere bey anzutretendem officio unumgänglich erforderte Koſten, mancher angehender Prediger dergeſtalt in Schulden geſetzet wird, daß er nicht wieder emergiren kan; So werden Seine Königliche Mayeſtät Allerunterthänigſt erſuchet, hierunter einen ſolchen Wandel

Digitized by Google

gnädigst zu treffen, daß die Candidati entweder dieser Last völlig möchten entlediget, oder auch ein Theil derselben ihnen nachgelaßen, oder Allergnädigst erlaubet werde, die aufgewandten Unkosten aus denen Kirchen-Mitteln wieder zu nehmen, damit sie wiedrigen Falls nicht deterioris conditionis, als die Candidati in denen Adelichen Patronat-Pfarren seyn dürften, bey welchen die Vocationes denen Candidatis nichts kosten.

6. Ratione Institutionis der Prediger wird Sr. Königl. Majest. gnädigste Verordnung unterthänigst gesucht: Ob nicht, da in der Kirchen-Ordnung Folio 5, 6 erfordert wird, daß die Prediger an dem Ort, dahin sie zu dienen beruffen, in ihr Amt instituiret und eingesetzet werden sollen, auch kein Prediger bemächtiget ist, ohne institution sein Amt zu verwalten, wie die Statuta synodica capit. 3 §. 3 item leges Praepositorum numero 10 besagen: Und die Guarnisons-Prediger unter dem Superintendenti und dessen inspection stehen vide Haupt-Commissions-recess de 1663 sub titulo: Feldprieſter ꝛc. — die Guarnisons-Prediger, wenn sie angenommen werden, von dem General-Superintendenten sich sein Ordnungsmäßig müßen instituiren laßen.

7. Daß der Prediger nachgelaßene Witwen und Töchter bey denen Pfarren, wenn sie wol qualificiret, und keine impedimenta vorhanden, auch tüchtige Candidati sich finden, welche auf ihre Personen zur Ehe reflectiren, conserviret werden sollen, davon findet sich eine sehr bedächtlich abgefaßte Disposition im Haupt-Commissions-recess de anno 1663. Es hat diese disposition der hochseelige König Carl XI. in denen resolutionibus den 4. Novembris 1695 dem Seeligen Generali Superintendenti Rangoni ertheilet, numero 16 Allergnädigst confirmiret. Es bittet demnach der Clerus in Pommern und Rügen Allerunterthänigst, Seine Königliche Mayestät wollen ihnen so gnädig erscheinen, unter gleichen Cautelen auch ihnen darüber Allergnädigste confirmation wiederfahren laſſen.

8. Wegen des Vitalitii der Prediger-Witwen ist in vorgedachter resolution de anno 1695 numero 15 Seiner Königlichen Mayestät Allergnädigster Wille dahin declariret, daß an die

Regierung ein Befehl ergehen ſolle, nach Anweiſung des Haupt-Commissions-recesses de anno 1663, daß die damit promittirte constitution wegen des Unterhalts der Prediger-Witwen nunmehr ausgefertiget und derſelben beſtändig gelebet werden ſol. Nun iſt zwar in ipsa praxi bißher mehrentheils, nach der Visitations-Instruction titul 8 mit denen Witwen und ihrem Unterhalt, wenn ſie bei denen Pfarren nicht conserviret werden können alſo verfahren, daß ihnen octava pars von des Pastoris ſtehend, Hebungen zugewilliget werden. Als aber des Pastoris ſtehende Hebungen an Theils Orten gar ſchlecht und biß dieſe Stunde keine constitution wegen des Vitalitii der Prediger-Witwen gemachet worden, auch wohl ſchwerlich dergleichen, die auf alle Oerter quadrirte, wird können gemachet werden, indeßen in der Visitions Instruction loco citato unter andern in Vorſchlag gebracht, daß auch eine collecta extraordinaria et moderata von den Kirchſpiels-Verwandten zu ſolcher Nothdurft möchte genommen werden, welches ſich auch einige Kirchſpiels-Verwandten liebreich gefallen laßen, indeßen andere ſich aufs äußerſte wegern, weder ein gantzes noch ein halbes Viertheil eines Scheffel Rockens von der Hufe denen armen verlaßenen Witwen zufließen zu laßen! So lebet man der unterthänigſten Zuverſicht, daß Seine Königliche Mayeſtät aus landesväterlicher Comiseration ſich über ſolche arme nothleidende Witwen erbarmen, und Allergnädigſt verordnen werden, daß an ſolchen Orten, wo Visitatores es nöthig finden, ſonderlich, wenn mehr als eine Wittwe vorhanden, zu derſelben sustentation eine moderate collecta et extraordinaria ſolle von denen Kirchſpiels-Verwandten aufgebracht werden.

9. Wenn man die fundamental-Geſetze von Pommern und Rügen nachſiehet, auch die von denen Glorwürdigſten Königen an Schweden ertheilte resolution, ſo kan man ſattſam daran abnehmen, welchergeſtalt die Kirchen-Visitation jederzeit als ein heilſames Mittel, den gantzen Kirchen-Staat in ſeinem Esse zu erhalten, angeſehen werden. Ich berufe mich jetzo allein auf die Königliche resolution dem Seeligen Generali Superintendenti Rangoni Anno 1695 ertheilet numero 3; auf die Königliche resolution de 1703 datiret Topolnow den 20. Novembris numero 8.

Digitized by Google

Allein es ist zu beklagen, daß dieses so nöthige und nützliche Werck biß diese Stunde nicht zur gehörigen consistenz hat können gebracht werden. Wie es in vorigen Zeiten ergangen, so habe es auch bereits bey meiner Zeit erfahren, daß, wenn gleich im Anfang damit gemachet wird, es dennoch bald wieder ins Stecken geräht, und wenn gleich matriculn mit vieler Mühe und Kosten verfertigt worden dennoch viele unconfirmiret bleiben. Dahero denn an denen wenigsten Orten in denen Gemeinen zwischen Predigern und Zuhörern eine rechte Zufriedenheit ist, und die Erbauung der Gemeinen sehr gehindert wird. Hierbey findet sich auch dieser Umstand, daß die Visitatores Ordinarii an einigen Orten nicht das geringste douçeur vor ihre so schwere Mühe und Arbeit erhalten. Man beruft sich deßwegen auf den Haupt-Commissions-Recess de 1681, weil darinnen disponiret, daß weder der Generalis Superintendens noch die Uebrige, weil die Visitation ein pium opus, einig honorarium oder Discretion zu praetendiren haben sollen. Christliche und gescheuete Patroni und Kirchspiels-Verwandten erkennen wol, was für eine überaus schwere und mühsame Arbeit das Kirchen-Visitiren erfordert, dahero denn auch sie sich nicht entziehen, denen Ordinariis Visitatoribus, ein billiges honorarium zu reichen; Wie denn bey meiner Zeit an denen meisten Orten solches gereichet worden, sogar auch, daß die Herrn Regierungs-Rähte als der Seelige Herr Regierungs-Raht von Bohlen und der noch lebende Herr Regierungs-Raht von Engelbrecht als Exempel davon können allegiret werden. Nichts desto weniger sind andere Örter, welche durchaus dergleichen pietät nicht exerciren wollen. Die in dem Haupt-Commissions-Recess gemachte Disposition ist von denen General-Superintendenten beständig wiedersprochen, wie solches auch aus der vorhin allegirten Königlichen resolution de Anno 1703 klärlich erhellet. Das fundamentum sothaner disposition ist auch nullius valoris. Denn auf solche Art müßen alle officia, sowol civilia und militaria als auch Ecclesiastica umsonst und ohne Entgeld geführet werden, weil sie alle pia opera sind, und ich nicht glaube, daß unter denen politicis jemand seyn werde, der da zugeben solte, daß seine Amts-Verwaltung ein impium

Digitized by Google

opus sey. Ueberdem so ist die Absicht der Visitationen nach denen fundamental-Landes-Gesetzen, daß der Zustand der piorum corporum, der Lehrer in Kirchen und Schulen, der Kirchen- und Schulbedienten sol verbeßert werden. Aber hierunter kann man an Theils Orten wenig oder gar nichts reüssiren. Dennenhero wo einmahl das kirchliche Wesen in Pommern und Rügen sol mit einigen succes retabliret werden, und unter allen Kirchen-Gliedern ein gutes Vernehmen entstehen, so muß das Suum cuique nicht allein ohne privat-interesse beobachtet, sondern auch dem Allen nachgelebet werden, was zum besten des Kirchen-Staats von denen Kirchen-Visitationibus und Matriculn die Landes-Fundamental-Gesetze disponiren. Es müsten nach der Königlichen resolution de 1703 die matriculn aller Orten in behörigen Schick und Stand gebracht und demnächst das patent vom 12. Januarii 1702 genau beobachtet und keine confirmirte matricula weiter impugniret werden. In welcher Absicht Seine Königliche Mayestät unterthänigst ersuchet wird, Dero Oberherrliche Landes-Autorität mit Nachdruck zu interponiren.

Es lebet hierbei der Generalis Superintendens der allerunterthänigsten Zuversicht, es werden Seine Königliche Mayestät auch vor ihn und seine successores im officio dahin Allergnädigst propendiren, daß sie solche extraordinaire und schwere Arbeit nicht ohne alle recreation über sich nehmen dürfen, sondern nach der Billigkeit dafür ein honorarium empfangen mögen. Inmittelst, damit bey Visitationibus die Lehrer der Kirchen und Kirchen-Bediente ihre theils alten theils neuen Querelen könnten vergeßen, würden nechstfolgende desideria vorher ihre abhelffliche Maaße wol erfordern. Denn so kan

10, nicht unerörtert laßen, daß die veränderte constitution von Kirchen Schulden noch beständig dem Clero ein Dorn im Auge und Hertzen; Indem es denenselben heftig schmertzet, daß da anno 1662 den 6. Decembris eine Constitution gemachet, in welcher §. V. die Worte enthalten: „Ferner sollen auch von „mehr beregten wüsten Hufen die darauf hafftende praestationes „an Eyern und Würsten diesergestalt abgegeben werden, daß vor „eine jede Wurst, so der Pastor und Küster (je dennoch, daß

Digitized by Google

von keinem wüsten Katen, wozu nicht zwo Morgen-Ackers belegen, etwas genommen werde) zu fordern hat, denselben ratione „deserviti die Helffte, ratione currentis aber 4 lübische Schillinge „und vor jedes Schock Eyer 6 lübische Schillinge gereichet und „abgestattet werde." Diese constitution, ungeachtet sie auch in dem Haupt-Commissions-recess 1663 bestätiget, überdem im selbigen Jahr 1663 durch öffentlichen Druck überall bekant gemacht, und denen judiciis zur norm fürgeschrieben, ist dennoch Anno 1670 nicht allein vielfältig verändert, sondern auch zum höchsten Nachtheil des Cleri so ans Licht getreten, daß der vor allegirte passus gar nicht darin zu finden. Nun haben zwar Seine Königliche Mayestät Carl XI. in denen resolutionibus, dem Seeligen Rangoni Anno 1695 ertheilet, ein solches Verfahren höchst improbiret, in dem numero 9 es also lautet: „Weil auch die Regierung in dem Anno 1693 den 29. Novembris „ertheilten Bescheide sich anheißig gemacht, wegen der die Kirchen-„Schulden halber Anno 1670 im Druck herausgekommenen „constitution darin different ist, daß in dieser ein Theil des „Vten §, betreffend der Prediger und Küster Gerechtigkeit, aus-„gelaßen worden, Untersuch- und Erkundigung anzustellen; So „wollen Ihre Königliche Mayestät derselben Befehl ertheilen, „solches nun ohne Aufenthalt zu Werke zu richten, und da befunden werden solle, daß darunter einiger Mißbrauch vorgegangen wäre, selben gebührend zu beahnden und zu ändern, „auch alles bey angemeldeten ersteren edition von 1663 bewenden „zu laßen." Indeßen empfindet der Clerus zu seinem großen Schaden, daß keine remedirung erfolget ist. Das Land ist Gottlob jetzo in dem Stande, daß wenig Aecker wüste und uncultiviret liegen, sondern vielmehr die possessores derselben sie unter Segen gedeihlich genießen können, daher alle christliche Liebe und Billigkeit erfordert, „daß auch denen Predigern und „Küstern, was ihnen davon gebühret zu ihrer subsistence gereichet werde." Es haben Herren Stände in gemeldeter constitution bald vom Anfange selber bekannt, daß Kirchen- und „Schul-Diener in großer Armuht und Dürfftigkeit mit Seuffzen ihre Amts-Verrichtungen abwarten müßen." Eben das findet

Digitized by Google

ſich noch bey ihrer Vielen, ja bei denen meiſten, und alſo iſt höchſt nöthig, daß denen armen Leuten geholffen werde.

11. Da vormahls, laut der alten matriculn, die Porochien mit voll- und halb-Bauern beſetzet geweſen, ſolche aber nicht allein ob injuriam temporum ſehr geringe geworden, ſondern auch von einigen, durch Anlegung großer Aecker und Hollendryen noch mehr verringert werden, und daher das Einkommen der Prediger und Küſter merklich geſchmälert wird, ſo wil man zwar keineswegs außer ſeiner function darüber reflectiren, wie weit Seiner Königlichen Mayeſtät interesse hiebey versiret, ſintemahl der hochſeelige König Carl XI. in denen dem Seeligen Rangoni Anno 1695 ertheilten resolutionibus numero 7 klärlich „bezeuget, es ſey Seiner Mayeſtät am meiſten daran gelegen, „daß das wüſte Land mit Bauren beſetzet und gebrauchet werden „möge"; Doch lebet der allerunterthänigſte Clerus der ungezweifelten Zuverſicht, es werde Seine Königliche Mayeſtät auch allergnädigſt erwegen, wie viel Schaden und Nachtheil Prediger und Kirchen-Bediente davon empfinden. Es hat hochſeeliger König Carl XI. loco allegato dem damahligen Generali Superintendenti injungiret, der Regierung außer denen in der Kirchen-Ordnung enthaltenen Mitteln und Wegen Vorſchläge an die Hand zu geben, auf was Weiſe denen ſchlechten Pastoraten ſonſt eine und andere Beyhülfe wiederfahren möge. Allein es iſt zu bedauren, daß wenn dergleichen Vorſchläge projectiret und vorgetragen werden, auch die Königliche Regierung drauf attention machet, Herren Stände dennoch dawieder mehrentheils Vieles einzuwenden ſuchen, darüber der arme Clerus an Bedruck bleibet. Gewiß iſt, daß diejenigen, ſo die gelegten Höfe zu ihrem Vortheil genießen, daß denen Predigern und Küſtern daher entſtehende damnum gar leicht ohne ihrem Schaden erſetzen könten, wenn ſie nur wolten. Seiner Königlichen Mayeſtät wird es wehmüthigſt geklaget, und die remedirung unterthänigſt gebeten.

12. In der Visitations-Instructions titul 15 iſt denen Visitatoribus anbefohlen, „die Irrungen wegen der Trifften, „Holtzung, Heyde und Weyde ſo viel thunlich, ohne process „abzurichten." Der jetzige Zuſtand iſt in Pommern ſo beſchaffen,

Digitized by Google

daß, da die Prediger vor ihr Vieh vor diesem genugsame Weyde gehabt, sie jetzo an gar vielen Orten darüber klagen und säufftzen, indem Holtzungen und Wiesen ausgerodet, die Heyde ausgebrochen und große vormahls nie gewesene Koppeln, darin die Herrschafft ihr Vieh weiden laßen, angeleget werden: der Prediger ihr Vieh aber muß sich auf der übrigen sehr knappen Weyde kümmerlich behelffen. Daher an Milch, Butter und Käse, wovon sie vormahls ihren Lebensunterhalt mit nehmen können, nun ein großer Mangel sich findet. Hingegen haben die Herrschafften aus denen Holländereyen so großen Nutzen, daß sie von jeder Kuhe jährlich 5, 6 biß 7 Reichsthaler revenuen ziehen. Der betrübte Clerus gönnet gern denen Herrschafften ihren Vortheil, begehret auch keinesweges, daß sie nicht solten auf alle ihnen zustehende Art denselben suchen, jedoch beseufftzet er, daß solches cum suo damno geschehe, und vermeinet, es sey doch christlicher Billigkeit gemäß, daß aus der vormals gemeinen Weide, die nun zu Koppeln privative benutzet wird, ihm entweder auch proportionabiliter etwas gegönnet werde, oder auch man einige milchende Kühe von der Pastorum Viehe proportionabiliter mit in die Weide-Koppeln möchten aufgenommen werden. Solche und dergleichen Vorschläge haben Visitatores Ordinarii bißher hin und wieder gethan, aber ohne effect, und ist also der Status der Priester und Küster nicht melior, sondern deterior geworden und möchte noch weiter deterioriret werden, mehrere nicht Seine Königliche Mayestät sich endlich des armen Cleri annehmen und vor demselben Landes-Väterliche Vorsorge tragen. Welche zugleich darauf zu extendiren, unterthänigst gebeten wird, daß denen Predigern wie bißher hin und wieder geschehen, nicht ferner möge angemuhtet werden, ihr Vieh auf eine gewiße Anzahl zu setzen, sondern sie die Freyheit behalten mögen, so viel Vieh jederzeit zu halten, als sie von dem auf ihrem Pastorat-Acker und Wiesen gewachsenem Futter den Winter hindurch halten und ausfuttern können.

13. Unter denen Vorschlägen, die man bißher abseiten der Visitatorum Ordinariorum zur Aufhelffung der armen Prediger und Küster gethan, ist dieser mit gewesen, daß die Handwerker

Digitized by Google

und Einlieger auf dem Lande etwas leidliches jährlich den Predigern und Küstern geben möchten, sintemahl selbige sowol als andere den Dienst der Prediger und Küster genießen. Die Herrschaften tragen ja kein*) Bedenken, von solchen Leuten allerley praestationes zu genießen. Die Einlieger müßen, laut patent de 1723 1 à 2 Tage wöchentlich und in der Ernd noch mehrere Tage zu Hofe dienen. Nach dem patent vom Nebenmodo de 1730 hat ein Handwerker zu denen publiquen Ausgaben der Ritterschaft und Städte für sich 1 Thlr. 32 lübische Schillinge, für seine Frau 16 lübische Schillinge, ein Tagelöhner für sich 20 und für seine Frau 6 lübische Schillinge und ein bloßer Einlieger und Einliegerin eben so viel aufs Jahr geben müßen. Sollte es nun wol nicht billig seyn, daß auch Priester und Küster etwas Gewißes von solchen Leuten jährlich einzunehmen hatten. Es ist in vorigen Zeiten und zwar den 4. Maji 1696 ein reglement herausgekommen, welches die dermahlige Königl. Regierung zu Alten-Stettin publiciret hat, worin numero 10 das an die Prediger abzugebende Jahrgeld von den freyen Leuten in dem district zwischen der Oder und Randow, welcher es auch angenommen, folgendermaßen determiniret:

Ein Schääffer	1	Gulden	Stettinscher.			
„ Hammel-Knecht . . .	—	„	12	lüb.	Schill.	Stettin.
„ Voigt	—	„	12	„	„	„
„ Schmidt	1	„	—	„	„	„
„ Schneider	—	„	18	„	„	„
„ Kühehirte	1	„	—	„	„	„
„ Paar Instleute als Mann und Weib . .	—	„	9	„	„	„
Eine eintzelne Person . .	—	„	4½	„	„	„
Ein Garnweber der nur einen Thau hat	—	„	18	„	„	„
der aber zwei Thaue hat .	1	„	—	„	„	„

*) Das Wort „kein" ist von Kr. übergeschrieben.

Digitized by Google

Ein Häcker, so Hoffdienste thut . . . . . — Gulden 12 lüb. Schill. Stettin.
Die Knechte nichts, deren Frauen aber als Inst-weiber . . . . . — „ 4½ „ „ „

Ich geschweige, was sonsten heilsames und ersprießliches in dem angeführten reglement für Priester und Küster verordnet worden. Nach diesem reglement haben Visitatores in den letzten Zeiten hin und wieder einen Versuch gethan, ob sie nicht auch bey denen unter Seiner Königlichen Mayestät Scepter sortirenden Kirchen einigermaßen etwas dem Gleiches mit denen freyen Leuten und Einliegern vornehmen könten, aber es heißet immer, man wolle von keinen Neuerungen wissen, und so bleibet der alte Jammer nach wie vor. Ja es wird wol gar von einigen verboten, daß die Unterthanen und freyen Leute, die, nach alter observance, bei Kindtauffen, Hochzeiten, Begräbnißen an Brod, Braten und Bier ihre Liebe dem Prediger bezeüget, haben, solches fortan nicht weiter thun sollen, wie denn auch, wo Visitatores an denen Orten, wo dergleichen nicht gebräuchlich ad analogiam anderer Oerter dergleichen introduciren wollen, ihnen acerrime contradiciret wird. Auf diese Art ist kein Auskommen, wo nicht Seine Königliche Mayestät hierunter die Aequität beobachten und den armen Predigern und Küstern nachdrücklich zu Hülffe kommen wollen.

14. „Wenn Prediger ihre Aeckern ausgethan, so sollen die „pensionarii der Freyheit in contributionibus, welche die Pastores, „wenn sie den Ackerbau selbst treiben, gleichergestalt zu genießen „haben." So lauten die Worte der Visitations-instruction titulus 9. Dawieder wird gehandelt, indem man solche pensionarios (wie man sie nennet, da sie doch nur Coloni sind, und als der Prediger Bedienten anzusehen) theils mit dem Nebenmodo, theils mit der Accise beleget. Ich will allhie Kürtze halber nicht anführen, welcher gestalt man in vorigen Zeiten alles Prediger-Gesinde mit zur Contribution ziehen wollen, indem solches vorlängsten per sententiam Summi Regii Tribunalis remediret, sondern nur dieses melden, daß die Königliche

Digitized by Google

Regierung auf des Synodi Wolgastensis Ansuchen Anno 1687 dem Königlichen Ober-Inspector der Accise Fortmann dahin bedeütet, „daß Prieſter-pensionarii anſtaat Prieſter-Geſindes zu „consideriren ſeyn. Wenn nun Prediger und ihr Geſinde laut „Königlicher Ordnung und Statutis Synodicis von allen Oneribus „civilibus exemt, ſo werden Seine Königliche Majeſtät gar leicht ermeßen, wie beyde onera, ſowol der Accise, als des Neben-Modi denen colonis der Prediger wieder abzubürden, falß die in denen Fundamental-Landes-Geſetzen dem clero indulgirte immunität nicht einen merklichen Anſtoß leyden ſol. Es kommt hiebei hauptſächlich mit in consideration, daß, wenn die ſogenannten Prediger-pensionarii die Accise und den Nebenmodum entrichten müßen, ſie alsden ſo viel weniger von ihrem Acker bekommen, und mancher arme Prediger, der ſonſten lieber ſeine Studia anwendet, ſeinen colonum dimittiren, und ſelbſt den Ackerbau wieder annehmen muß.

15. Es iſt auch bey meiner Zeit verſuchet worden, daß man hat Prediger und Kirchen-Bediente in denen Städten mit unter die Onera civilia als Erhaltung der Nachtwächter, Gaßen-Reinigung, Brunnen-reparationes ziehen, wiewol dieſes nicht zur Zeit ad effectum gekommen; So ſcheinet es auch, daß man, welches bißher in Pommern und Rügen nie gehöret worden, zu denen Beßerungen der Land-Wege, wo nicht die Prediger ſelbſten, doch ihre Colones nöhtigen wollen, und mag wohl gar darauf gedacht werden, ob nicht auch auf die Kirchen, die Aecker haben, deßwegen eine repartition zu machen ſey. Gewiß iſt, daß an einem Ort dazu der Verſuch bereits geſchehen, wiewol von mir dem Prediger des Orts injungiret worden, daß er ſich in Güte durchaus dazu nicht verſtehen ſolte. Und ſolchem nach werden Seine Königliche Mayeſtät allerunterthänigſt imploriret, den ohnedem gedrückten Clerum ſowol ratione praesentis als futuri bei denen ihm zuſtehenden immunitäten und Freyheiten Allergnädigſt zu ſchützen, und daß die Beſchwerden abgeſtellet werden mögen, kräftigſt zu veranſtalten.

16. Auf der Inſel Rügen hat es die beſondere Beſchaffenheit, daß daſelbſt der Prediger mit dem Onere Structurae

Digitized by Google

bey ihren Pfarrzimmern auf gewiße Art beschweret und dagegen die sogenannten Schmaltz=Zehenden zu genießen haben, worüber Anno 1674 den 2. November eine besondere Verordnung, weil deßwegen Irrungen entstanden waren, von der Königlichen Regierung gemachet, wornach man sich auch bißher in judicando gerichtet, so daß üm das Onus structurae denen Predigern zu erleichtern, ihnen jährlich die zehende Ganß und das zehende Lamm gegeben werden sol. Neülicher Zeit aber hat man in einigen Orten angefangen, die Gänse schlechterdings abzuschaffen und anstatt der Lämmer, von welchen der Prediger bey großen Schäffereien nach dem numero denario ein ziemliches quantum zu empfangen hat, ihnen einen einigen schlechten alten Hammel zu geben. Bei sothaner höchstnachtheiligen Veränderung, wenn derselben bei Zeiten nicht solte gesteüret, oder anstatt der Gänse ein suffisantes aequivalent gegeben werden, könte der Clerus auf Rügen unmöglich das ihm incumbirende onus Structurae ferner ertragen. Als es auch höchst beschwerlich und schädlich, über dergleichen nachtheilige emergentia vor Gericht zu letigiren, so werde Seine Königliche Mayestät unterthänigst imploriret, daß es bey dem alten Herkommen und der Königlichen Regierung Verordnung von 1674 verbleiben oder auch gehörige Satisfaction für die abgeschaffte Gänse erfolgen müße, Allergnädigst zu verordnen.

17. Obzwar gehoffet worden, es würde die denen sämmtlichen ad ordinem clericorum gehörigen Personen von alten Zeiten her gegönnete aber in denen nechst verfloßenen Jahren ihnen denegirte Licent-Freyheit wieder hergestellet werden, nach dem im Lande von der Königlichen Regierung alles genau untersuchet, und von Deroselben ein unterthäniges Bedencken an Seine Mayestät abgegeben, so ist dennoch zur Zeit der unterthänigste Clerus noch nicht wieder damit erfreuet worden. Inmittelst ist es dahin gekommen, daß man doch nicht ein mahl den zur heil. Communion zu gebrauchenden Kirchen=Wein, imgleichen die zum Bau abgebranter Kirchen zu Waßer angebrachte materialien hat wollen frey passiren laßen, sondern entweder Licent oder Accise dafür hat bezahlen müßen, welches wieder die denen Kirchen und

Digitized by Google

Kirchen-Dienern in der Kirchen-Ordnung folio 108 b. et 109 a bestätigte Freyheit und immunitäten allerdings und gantz offenbahr anläuffet. Es bittet demnach der Generalis Superintendens unterthänigst, daß denen Kirchen, wie auch allen in der Kirchen-Ordnung specificirten geistlichen Personen die daselbst ohne alle limitation bestätigte Freyheit in specie was Licent, Accise und Zoll betrifft, möge wieder hergestellet und von Seiner Königlichen Mayestät Allergnädigst de novo bestättiget werden.

18. Als Clerus vernommen, daß vielleicht eine Consumtions-Steuer in denen Städten dürfte introduciret werden, welche denselben unumgänglich in allerley Vorkommenheiten unter die Steur-Last mit ziehen würde, falls nicht die ihnen von jeher indulgirte Freyheit von allen bürgerlichen Lasten und Beschwerungen dabey solte in consideration gezogen werden; So hat der Allerunterthänigste Clerus in Zeiten deßwegen Seiner Königlichen Mayestät huldreichste Vorsorge demühtigst sich erbitten wollen, damit wenn etwa dergleichen consumtions-Steur nun oder künftig solte beliebet werden, dieselbe denen Befragten an ihrer immunität unschädlich seyn möge.

19. Aus denen Anno 1695 dem seelichen Generali Superintendenti Rangoni ertheilten resolutionibus erhellet numero 17 gantz deütlich und klar, „daß nicht allein der Gen. Sup. sondern „auch die Praepositi und Pastores ratione derjenigen Briefe, „welche sie Amtshalber abgehen laßen müßen, die Post-Freiheit „gehabt. Imgleichen, daß wenn Seine Königliche Mayestät „nachher mit der Post ein ander reglement zu machen nöthig „finden würden, dennoch die dem Clero zustehende Post-Freyheit „dabey in consideration solle gezogen werden.“ Ob nun wol für meine Person, als Gen. Sup. so weit die Post-Freiheit genieße, daß, wenn ich Amtshalber an die Praepositos und Pastores auch sonsten von Greiffswald aus, Briefe auf die Post gebe, selbige als Freybriefe angenommen werden; So muß dennoch hiebey unterthänigst vortragen, daß, wenn ich, wie sich solches mehr mahlen begiebet, außer Greiffswald mich Amtshalber aufhalten muß und sodann Amtsbriefe zu expediren habe, man auf keinen Post-Contoiren im Lande meine Briefe wil frey pas-

Digitized by Google

siren laßen. Ferner wenn in Amts-Sachen Briefe an mich kommen, auch wenn ich in Greiffswald bin, und selbige nicht franciret, so muß ich dafür bezahlen. Imgleichen wird im ganzen Lande keinem Praeposito oder Prediger in denen Post-Contoiren verstattet, daß er Frey-Briefe an mich oder an Andern in des Königs Diensten stehende Praepositos oder Pastores in Amts-Sachen senden dürfte. Wodurch es dann geschieht, daß Männer, die nicht viel übrig haben, das Nöthige zu berichten unterlaßen; Und also auch in diesem punct die dem Clero indulgirte Freyheit einen sehr großen Anstoß leydet.

20. Es ist bißher geschehen, daß in denen Patenten, so wol kirchliche- als policey-Sachen betreffend, welche im Lande publiciret werden, denen Predigern etwas angemuthet werden, welches zu praestiren ihrem Amte theils hinderlich, theils ihnen unmöglich, theils ihnen auch viele Verbitterung bei ihren Eingepfarrten verursachet und erwecket. Auf die Art ist den 7ten Januarii 1722 denen Predigern angemuthet, daß bei denen, nach Einhalt der Quartal-Steur-Ordnung zu haltenden Visitationen, Sie die Einwohner in jedem Kirchspiel, wie auch ihre Beichtkinder zu beschreiben und zu specificiren gehalten seyn sollen. Anno 1724 den 13. Martii wurde publiciret, daß auf dem Lande keine höltzerne Pfähle oder Kreütze denen Verstorbenen solten nachgesetzet werden, wobey auf jeden contraventions-Fall 10 rthl. Straffe gesetzet cum addito: „daß auch die Ehrn „Prediger solcher Straffe solten unterworfen seyn, im Fall sie „nicht sofort der Königlichen Regierung davon gehörige Anzeige „thun würden." Occasione dieses letztern Patents ist auch den 5. Maji 1725 an den Pastor Döling zu Rappin ein Rescriptum Regiminis ergangen, nicht allein gewißenhafften bericht abzustatten, ob nach der Zeit des publicirten Patents Phöste oder Kreütze denen Leichen nachgesetzet worden, sondern auch, dafern es sich also verhielte, die Phosten und Kreütze, so seit dem emamirten patent gesetzet worden, innerhalb 8 Tagen wegzuschaffen, oder wiedrigen falls einer fiscal. action gewärtig zu seyn. In dem neülichsten Bettags-Patent datiret Stockholm den 8. Febr. 1731 und in Pommern publiciret den 5. Apr. 1731, ist

Digitized by Google

denen Predigern befohlen, alle diejenigen genau aufzuzeichnen, ſo die Kirchen und Predigten an denen Feſt- und Bettagen verſeümen. Wie nun dieſes letztere nicht möglich, ſonderlich in denen großen Gemeinen, darin Prediger in der öffentlichen Verſammlung nicht allein ſelber mit Singen und Beten, ſondern auch mit Predigen den Gottesdienſt abwarten ſol und muß; die erforderte Aufzeichnung ihm auch nach ſeinem ihm committirten Amte nicht kan angemuhtet werden; Ueberdem ihn von ſeinen andern Amts-Verrichtungen abhalten, und zu vielen Verbitterungen unter denen Zuhörern Anlaß geben würde. So lebet der Clerus der unterthänigen Zuverſicht, er werde ins Künftige mit dergleichen Anmuhten Allergnädigſt überſehen werden. Uebrigens werden Seine Königliche Mayeſtät in Gnädigſte Erwägung ziehen, wie die verbotene Nachſetzung der Kreütze und Pfoſte bey denen Todten-Gräbern auf dem Lande in künfftigen Zeiten große Verwirrung nach ſich ziehen werde, indem die Leute keine Merchmahle haben, wobey ſie die zu ihren Höfen gelegene Grabſtelle wieder finden können. Es haben auch die Land-Gemeinen hin und wieder bey mir deßwegen Anſuchung gethan, mich vor ſie zu bemühen, daß ſie nach wie vor ihren Verſtorbenen ſolche Kreütze und Pfoſte nachſetzen zu laßen, wieder Freyheit erlangen möchten; Sintemahln, wenn ſonſten und im Lande mit dem Holtze, denen Holtz-Ordnungen gemäß, verfahren würde, dadurch eben kein Holtz-Mangel entſtehen könte; Auch würden ſie gern andere als Eichen-Kreütze und Pfoſten ſetzen, wenn ſie nur dazu wiederum Erlaubniß erlangen möchten. Ich habe dieſes auf vieler Verlangen wenigſtens ihrer Königlichen Mayeſtät allerunterthänigſt vortragen wollen.

21. Als die sub praecedenti Numero von der Königlichen Regierung publicirte Verordnung wegen der Kreütze und Pfoſte auf denen Kirchhöfen, ohn aller vorhergegangener conference mit dem Generali-Superintendenti publiciret worden, und ſolches wieder der Verfaſſung des Pommerſchen und Rügianiſchen Kirchen-Staats, auch wieder die dem Seeligen Gen.-Sup. Balthasar Anno 1687 ertheilte Allergnädigſte Königliche resolution, daß der Gen.-Sup. in Ecclesiasticis auf

Digitized by Google

Landtagen und sonsten, wenn Veränderungen in kirchlichen Sachen sollen vorgenommen werden, mit seinen monitis sol zuvor gehöret werden; So bittet der Generalis Superintendens unterthänigst, daß sothaner Allergnädigsten vorhin allegirten Königlichen resolution müsse beständig nachgelebet werden.

22. Ueber die Entheiligung der Sonn-, Fest-, Buß- und Bet-Tage ist von jeher und zu allen Zeiten Klage geführet worden. Die deßwegen emanirte Patente sind öffters renoviret, wie denen solches auch bey meiner Zeit auf mein geziemendes Anhalten geschehen. Allein ich muß um der Ehre Gottes und des Landes Einwohner ewiges Seelenheil willen klagen, daß denen Patenten der schuldige Gehorsam nicht geleistet wird. Wenn ich gewißenhafft hier aber meine Meinung entdecken sol, so ist die Ursache theils darin zu suchen, daß hin und wieder auf dem Lande, sonderlich in der Erndte, des Abends vor denen Sonn- und übrigen heil. Tagen, biß in die Nacht mit Hofdiensten die Unterthanen und Dienstleüte beschweret werden; Auch an denen Werckel-Tagen dem Dienst-Volke keine Zeit gelaßen wird, daß sie ihre Feld-Arbeit, so sie, um ihr Lohn für ihre Arbeit aus dem Felde zu erhalten, anwenden müssen, z. E. Flachsweiden, aufziehen, Korn und Heü-Graß abmähen pp. betreiben können, sondern dazu die Feyr-Tage zu gebrauchen genöthiget werden. Wie denn, auf Anhalten des Seeligen Generalis Superintendentis Rangonis, der hochseelige König Carl XI. dawieder Anno 1695. in denen ihm ertheileten resolutionibus numero 10 gute Veranstaltungen gemachet; Aber daß es an nöthigen parition fehlet kömmt andern theils daher, daß die Fiscäle nicht allemahl gleich fleißig, und weil sie viel zu thun haben, nicht, wie sichs wol gebühret, wieder die Verbrecher und Uebertreter der Gesetze inquiriren und sie zur gebührenden Straffe ziehen; Auch die Obrigkeitlichen Personen und Herrschaften zum Theil selber nicht gar zu sehr vor die Heiligung der Sonn- und Feyr-Tage portiret sind. Welches Alles denn, nach Maßgebung heiligen göttlichen Worts, nicht anders als schwere göttliche Gericht über Länder und Städte nach sich ziehen kan.

23. Aus denen fundamental-Gesetzen des Landes, sonder-

Digitized by Google

lich denen, die das Kirchen-Weſen betreffen, iſt ſattſahm bekannt, daß bey Anlegung eines Kirchſpielſchloßes zur neuen Baute; bey inventirung derer Kirchen- und Prieſter-Gebäude, oder wenn ſonſten eine Unterſuchung und regulirung nöthig iſt; ſolche Verrichtung nicht denen Königlichen Beamten und Patronen allein, ſondern dem jeder Zeit ſeyenden Generali Superintendenti oder doch denen ihm nachgeſetzten Präpositis mit müße committiret werden wie denn noch ohnlängſt unter den 21. Decembris 1725 von der Königlichen Regierung an die Praepositos und Pastores zu Rügen eine declaration dahin ertheilet, daß es denen Sachen allerdings conventable ſey, zu inventirung der Pfarr-Zimmer auff denen Königlichen Pastoraten den Praepositum mit zu adhibiren, Ingleichen, daß auch bey denen Adeligen Pfarren ſolches zu befördern denen Praepositis mit incumbirn. Damit nun ins Künfftige hierüber keine neüe Dispüten entſtehen, und die jura Episcopalia oder das jus Mayestaticum circa Sacra nicht Abbruch leyde, ſo werden Seine Königliche Mayeſtät dieſes um ſo viel mehr Allergnädigſt regardiren.

24. Es begiebet ſich ab und an, das wann bey Predigern über ihre Amts-Verrichtungen Erinnerungen zu geben, oder correctiones ihnen zu ertheilen, daß die Patronen, auch die, ſo an Ihro Königlichen Mayeſtät Stelle das patronat verwalten, darunter denen Praepositis und dem Generali Superintendenti Eingriff thun, und bey denen ihnen ſonſt wol mit Recht zuſtehenden admonitionibus und Ermunterungen die Grentzen ſo weit überſchreiten, daß es nicht allein zu reprimenden, ſondern auch zu Verordnungen kömmt, wodurch dem Clero öfters ſehr wehe geſchieht. Hiebey findet ſich auch wol, daß von denen, welche die jura Patronatus verwalten, denen Predigern durch offene Zettuln monita zugefertiget werden, ihnen Befehlsweiſe zu geſchrieben wird, und wann Prediger um guten Raht und nöthigen Consens in verſchloßenen Briefen Anſuchung thun, ihnen offene Beſcheide ertheilet werden. Welches Alles denen Predigern nicht nur zur Verkleinerung gereichet, ſondern auch eine confusion derer jurium Episcopalium und Patronalium nach ſich ziehet. Daher Seine Königliche Mayeſtät Allergnädigſt dafür

Digitized by Google

ſorgen werden, daß auch in ſolchen Fällen das Suum cuique beobachter werde; Nachdamahln die Kirchen-Ordnung, Statuta Synodica und Leges Praepositorum in dieſem Allen zur norm und Richtſchnur geſetzet.

25. Zur Aufrechthaltung des Kirchen-Weſens möchte nicht wenig dienen, wenn Praepositi und Pastores nicht ſo geringſchätzig dürfften tractiret werden, als wie jetzt leyder von vielen geſchiehet. Dieſes Letztere zu verhüten möchte nicht undienlich ſeyn, wenn Seine Königliche Mayeſtät ihnen einen gewißen Rang und Würde, ihrem Amte und Stande gemäß, Allergnädigſt determiniren wolten. Denn wo dieſes nicht geſchiehet, ſo wird man bey Zuſammenkünfften ſie mit der Zeit ſo weit herunter bringen, daß die Amtsführung derer Praepositorum und Pastorum gäntzlich vilesciret, wie davon viele casus ſchon passiret. Welchergeſtalt vormahls die Praepositi von Anno 1595 an, biß 1630 den Rang über die Fürſtlichen Gard-Voigte, die doch alle aus denen Aelteſten Adeligen Geſchlechtern geweſen, die preference gehabt und exerciret, kan ich aus vielen bey mir habenden vidimirten Extracten und Original-Erbſchlichtungen, in dem Pastorat-Gericht zu Gingst und in dem Pastoral-Gericht zu Altenkirchen gehalten, gar leichtlich beweiſen. Auch habe Abſchrifft bey mir von einer Verordnung des hochſeeligen Königs Carl XI. datiret Stockholm den 28. Sept. 1686, woraus erhellet, daß die Regiments-Prieſter, welche doch nachher zu Land-Pastoraten in Pommern und Rügen vociret worden, Alle nechſt auf die Capitains folgen ſollen. Indeßen da viele rechtſchaffene Diener Jesu die postponirung ihrer Perſonen lieber in der Stille verſchmertzen, als daß man die praesumtion eines eitlen Ehrgeitzes von ihnen zu faßen bei Welt-geſinneten ſolte Anlaß geben, ſo wird dieſes lediglich Seiner Königlichen Mayeſtät höchſterleuchtetem Ermeſſen anheim geſtellet.

26. In dem letzteren Visitations-Abſchiede des Königlichen Geiſtlichen Consistorii datiret Topolnow den 20. Nov. 1703 und gedruckt zu Alten-Stettin 1707 findet ſich im Beſchluß „cap. V. „von denen Gerichts-Sportuln daß davon eine gewiße Taxa nicht „allein geſetzet; ſondern auch Kirchen, Armenhäuſer, Schulen,

Digitized by Google

„Prediger, wenn sie ihres Lohnes oder anderer Sachen halber, „die ihr Amt betreffen, processe führen müßen, damit gänzlich „sollen verschonet werden." Wie nun das Königliche Consistorium sich dieser Allergnädigsten Königlichen Verordnung gemäß bezeiget, so werden Seine Königliche Mayestät nomine Cleri unterthänigst ersuchet, demselben, wie auch denen Kirchen und piis corporibus, so gnädig zu erscheinen, und zu veranstalten, daß bey der Königlichen Hochpreißlichen Regierung, bey dem Hohen Königlichen Tribunal und bey dem Hochlobsamen Königlichen Dicasterio und allen andern Gerichten es auf gleiche Art möge gehalten werden, sintemahln durch die Bezahlung der Sportuln die ohne dem mehrentheils arme Kirchen, pia corpora, Kirchen-Lehrer, Kirchen- und Schulbediente sehr beschweret werden.

27. Es sind in Rügen bey einigen Pfarren gewiße Pastorats-Unterthanen, über welche die Pastores die Jurisdiction haben, die ihnen nur das gantze*) durch ein paar Tage Dienste leisten müßen, indem sie keine Aecker haben, und mehrentheils arme Leute sind, die sich mit ihrem Handwerke, womit sie sehr wenig verdienen, oder als Tagelöhner kümmerlich ernähren, welche ratione contributionum unter das corpus der löblichen Ritterschaft sortiren. Selbige geben 1. die Accise, 2. ihr Contingent zu den Extraordinariis, als wozu sie gezogen werden, 3. den Neben-modum. Hierwieder ist auch an sich nichts zu sagen. Nun fällt diesen Leuten bey andern Außgaben die Ansetzung in dem Neben-modo zu schwer, und obgleich die Erinnerungen der Pastorum hiebey bißweilen attendiret worden, so wollen doch nunmehr dieselbige bey denen designationibus nicht mehr gelten; daher der mehrere Theil derselbigen über ihr Vermögen absonderlich bei dem Neben-modo, von welchem man von Alters gar nichts gewußt hat, beschweret werden. Es wird demnach, nomine solcher Prediger, die dergleichen Pastorats-Unterthanen haben, allerunterthänigst eine gnädige Verordnung erbeten, daß bey denen Exsolvendis der Pastorats-Unterthanen in Rügen, besonders ratione des Neben-modi, wenn die Pastores, welche am besten

*) Vielleicht fehlt „Jahr".

Digitized by Google

derſelben Beſchaffenheit wißen, die designationes gewißenhaft aufſetzen, und an Eydes Statt unterſchreiben, und alſo der Vermögenden und Unvermögenden Zuſtand redlich entdecket, auf ſothane designation der Pastorum fernerhin attention möge genommen werden. Auf die Art erbauet noch mancher Menſch ein Häuſelein im Lande, und werden die Dienſtboten und Einwohner multipliciret, welches dem gantzen Lande zuträglich. In welcher Abſicht auch allerunterthänigſt gebeten wird, daß ſolchen Leuten, die ein neú Häußchen oder Katen bauen wollen, wo nicht 10-jährige, doch 5-jährige Freyheit von allen contributionibus Allergnädigſt möge verſtattet werden.

28. Es iſt zu allen Fürſtlichen Zeiten wol geſchehen, daß, wenn die Rügeniſchen Landes-Fürſten gereyſet, oder ſich mit der Jagdt divertiret, ſie die Pastores mit einer Anſprache begnadet und ſich von ihnen bewirthen laßen, wofür ſie die Prediger nachher mit vielen Gnaden reichlich compensiret haben. Nachher, da dergleichen Bewirthungen keinen Statt mehr gefunden, ſo haben die Beamte loco derſelben jährlich ein Gewißes an Gelde gefordert, ſo daß die meiſten unter dem Königlichen Patronat ſtehende Pfarren noch heutiges Tages eine gewiße espèce von contribution ertragen müßen, welche man das Ablager-Geld nennet. Wollten nun Seine Königliche Mayeſtät denen Predigern, die unterm Königlichen Patronat ſtehen und für andern mit dieſem onere beſchweret ſind, den ferneren Abtrag des Ablager-Geldes, welches auch immer ſchwerer zu bezahlen fällt bei denen immer pretieuser werdenden Zeiten, Allergnädigſt remittiren, ſintemahl ſolches, in Anſehung der Königlichen Amtsrevenuen, nur ein Weniges importiret, ſo würden die unter Eüer Königlicher Mayeſtät ſortirende Prediger eine ſolche Königliche Hulde und Gnade unaufhörlich zu rühmen haben, und dafür bey Gott úm deſto reichere Vergeltung an allem unverrückten Hochergehen eyfrigſt im Gebet anzuhalten, niemahls unterlaßen.

29. Einige Pastores auf Rügen finden ſich darüber beſchweret, daß, da in ihren Parochien Adeliche Güter eingepfaret, wovon die Herrſchafften in Seiner Königlichen Mayeſtät

Digitized by Google

militair-Dienſten in Stralsund als Regiments-Officiers ſich aufhalten und alſo auch die Seelenſorge vor ihre Perſonen billig von dem Stralsundiſchen Guarnisons-Prediger genießen, ein gleiches extendiret wird auf dero Ehe-Genoßinnen, welche doch beſtändig auf den Gütern wohnen. Hiedurch entgehen ſolchen Pastoribus die ihnen ſonſt de jure zuſtehende Accidentalien, und werden die jura Parochialia, nach welchen ein jeder an dem Orte, wo er ſich aufhält, die Sacra gebrauchen muß, juxta Statuta Synodica cap. 2 §. 8 merklich laediret. Welches Seine Königliche Mayeſtät Allergnädigſt in consideration ziehen und nach dem allegirten Landes-Geſetze darüber verordnen werden.

30. Die Küſter in Pommern und Rügen ſind nicht wenig beſchweret, indem ſie von Alters her nur des Predig-Amts und Synodi angelegenen Sachen von einer Pfarre zur andern überbringen dürfen, daß ihnen nachher successu temporis aufgebürdet worden, alle patente der Königlichen Regierung von Landes-Sachen und Steuern, dergleichen ſehr häuffig kommen, fortzutragen, darüber ſie die Schul-Arbeit, welche eines der wichtigſten Stücke ihres Amtes iſt, öffters verſäumen, auch bey ſchlimmem Wetter und Wege mehrmahln ſo entkräftet worden, daß ſie nachher den gantzen Tag zur information untüchtig ſind. Es iſt dieſes onus, denen Küſtern weder in der Kirchen-Ordnung, noch in denen Statutis Synodicis, noch in denen legibus custodum oder ſonſt in einem kirchlichen Geſetze auferleget; Und da ſonſten andere Landes-Angelegenheiten ſowol von Ritterſchafftl. als Städtl. corpore durch die bey ihnen gewöhnlich Cursorios beſorget werden, ſo könnten ſolche publicanda, die denen Küſtern aufgebürdet worden, gar füglich auch auf ſolche Art fortgeſchaffet werden. Ich geſchweige, daß die publication von denen Kantzeln bey denen Contributions- und Steuer-Edicten wenig oder nichts zu dem itendirten Zweck beyträget, In dem in denen Städten die Zuhörer nicht darauf achten, ſondern die Zeit gemeiniglich mit Plaudern zubringen; Auf dem Lande aber es faſt überall dahin gekommen, daß Vornehme und Geringe, ſobald ſie hören, daß dergleichen etwas verleſen wird, ſich aus den Kirchen gar hinweg begeben und alſo zugleich des Gottes-Dienſtes

Digitized by Google

in den Kirchen ein Ende machen. Alſo daß außer denen Predigern und Communicanten ſehr wenige Leute die Vorleſung ſolcher patente mit anhören. Indeßen werden nichts deſto weniger die erforderten Gelder von denen Contribuenten abgeliefert und abgefordert. Da nun alſo weder Seiner Königlichen Mayeſtät, noch des Landes Interesse darunter leydet, ſo bitten Prediger und Küſter, daß ſie mit ſolchen onere des Ableſens und Umtragens mögen verſchonet werden.

31. An denen meiſten Orten ſind die Küſter ſo ſchlecht mit Unterhalt verſehen, daß ſie kaum das liebe Leben behalten können. Dennenhero höchſt nöthig, daß bey Visitationibus und andern Gelegenheiten die ſchlechten Einkünffte derer Küſter möglichſter Maßen verbeßert würden; nicht aber geduldet wurde, daß wie bey bißherigen Visitationibus ab und an wahrgenommen, auf die Verringerung ihrer Einkünffte die Eingepfarrte ſofort beſtehen dürften, ſintemahle auf ſolche Art man wenig tüchtige subjecta zu ſolchen Dienſten wird erlangen können.

32. Weil ein Küſter, ohne ein Handwerk zu haben, ohnmöglich auf dem Lande subsistiren können, ſo iſt biß hieher ihnen ſolches zu exerciren beſtändig erlaubet geweſen, und wann ſie gleich deßwegen von andern Handwerkern angefochten worden, ſo ſind ſie doch in denen Gerichten dabei mainteniret. Als aber ſolches gerichtliche processiren denen Kirchen, die ihre Küſter vertheidigen müßen, zur Laſt gereichet, ſo wird unterthänigſt gebeten, daß Seine Königliche Mayeſtät denen armen Küſtern ſo gnädig erſcheinen und ihnen die ungehinderte exercirung ihres Handwerkes dergeſtalt befeſtigen mögen, daß künftig niemand ſich weiter unterſtehen dürfe, mit verdrießlichen processen ſie zu beſchweren.

33. Endlich erfordert der geſammte Pommerſche und Rügianiſche Kirchen-Staat, daß die denen Kirchen, piis corporibus und personis ecclesiasticis von der Zeit der Reformation an, ſowol bey Fürſtlichen als Königlichen Zeiten ertheilete privilegia, Freyheiten und Immunitäten von Seiner Königlichen Mayeſtät Allergnädigſt confirmiret und beſtätiget werden. Dieſelbe alle und jede zu extrahiren und zu specificiren, iſt nicht wol mög-

Digitized

lich gewesen, indem die dazu nöthigen Nachrichten nicht alle und jede zur Zeit aufgefunden werden können. Indeßen ist aus dem, was jetzo Seiner Königlichen Mayestät vorgetragen worden sattsahm zu ersehen, welchergestalt vor=mentionirte privilegia, immunitäten und Freyheiten gegründet. 1. in der Kirchen=Ordnung und Agende wie auch renovirten Consistorial-Instruction und dem darüber 1703 ertheilten Visitations-Abschiede. 2. In denen Statutis Synodicis. 3. In denen legibus praepositorum. 4. In denen Landtags=Abschieden von 1606, 1614, 1616 und 1634, so ferne darinnen versprochen worden, darauf Acht zu haben, daß keine fremden, verworffenen und hiebevor verdammten Religionen und Secten einschleichen mögen. 5. Daß keine in der Augsburger Confession verdammte und verworffene Religions-Secten und Schwärmereyen in dem Lande nicht geduldet, sondern alles, was dawieder leüfft, abgeschaffet werden sol; Imgleichen, daß keine irrige falsche Meinungen, wie dieselben auch Nahmen haben mögen, eingeführet oder gestattet werden sollen. Wiederum, daß die Gottes=Häuser und Schulen nicht allein im baulichen Stande, sondern auch bey ihren Patrimonial-Gütern, Einkünfften und Gefällen, so viel immer möglich, sollen conserviret werden; Und daß es mit der geistlichen Personen exemtio a foro seculari bei der Disposition der Kirchen=Ordnung verbleiben und bewenden sol. 5. In denen Constitutionen von Priester=Schulden und Priester=Hebungen de Anno 1662. In der Classification der Creditorum, so weit sie Kirchen und Prediger angehet. 7. In dem perpetuo Executoriali von Anno 1565 den 20. Junii. 8. In der Regiments-Form von 1663 tit. I. it. tit. XI. 9. In dem Haupt=Commissions-Recess de Anno 1663, soweit derselbe nicht durch das Rescriptum des Hochseeligen Königs Carl XI. infringiret. 10. In der General-Visitations-Instruction. 11. In denen resolutionibus, welche denen Seeligen Gen.-Sup. D. Balthasare und D. Rangoni ertheilet. 12. In denenMatriculn. 13. In dem Religions-Placat von 1707. 14. In dem Rescripte der Regierung von 1674, die Rügianischen Zehnden und Hausbauten betreffend. 15. In der von bei der jetzt lebenden Königlichen Königlichen Mayestät Ma=

Digitized by Google

yeſtäten denen Ständen ertheileten confirmation derer Landes-privilegien.

Ob nun zwar aus dieſer Allergnädigſt ertheileten Confirmation ſattſahm zu erſehen, welchergeſtalt Seine Königliche Mayeſtät auch denen Kirchen, piis corporibus und personis ecclesiasticis, wie jedermänniglichen, ihre jura, privilegia, immunitäten, Freyheiten und exemtiones Allergnädigſt confirmiret und beſtättiget haben; So würde es dennoch dem geſammten allerunterthänigſten Clero zu einem großen Soulagement gereichen, wenn Seine Königliche Mayeſtät demſelben ſo Gnädig erſcheinen, und über die in denen allegirten Instrumentis publicis und andern ſonſt vorhandenen Fürſtlichen und Königlichen gegebenen Verſicherungen, befindliche und erweißliche Begnadigungen, Rechte, privilegia, Exemtiones, Immunitäten und Freyheiten ein beſonderes mit Königs Hand und Siegel beſtättigtes Diploma zur Verſicherung Allergnädigſt ertheilen wollen. Gleichwie bei der Huldigung in Stralsund Seiner Königlichen Mayeſtät der damahls das Wort führende nunmehr Seelige Regierungs-Raht von Cochenhausen mündlich dem Clero alle Königliche Gnade und Hulde verſichert hat. Solche hohe Königliche Gnade wird der geſammte Clerus jetzt und künftig nicht nur Lebenslang in allerunterthänigſter devotion rühmen und preiſen; Sondern auch Gott deſto inbrünſtiger vor beiderſeits Mayeſtäten und des geſammten Königreichs Schweden Hoch- und Wohlergehen anzuruffen nicht ermüden.

S. D. G.

Digitized by Google

D. Nicolaus Gentzkow's,

weiland Bürgermeisters in Stralsund,

Tagebuch von 1558—1567.

Im Auszuge mitgetheilt von Prof. D. Ernst Zober in Stralsund.

Forts. der im vorangehenden Hefte S. 191 abgebrochenen Mittheilungen.

1562.

Im anfang des 1562. jars na der allerhilgsten gebort Jesu Christi, des waren Gotssons ꝛc. heb ick Nicolaus Gentzkow, vnwerdiger Burgermeister thom Stralsunde, dyt diarium to verner beschriuinge der dinge, die ick fur mi vnd mine eruen towheten vnd tobeholden nödig geachtet, vp id nie mit eigener hand wedder angefangen. Got der almechtige vorlige sine genad, dat id ick mit gesunden liue vnd guder vornufft to sinen götliken eren volenden moge. Amen.

Primo Januarij bin ick vpme nien gemake gewesen vnd heb horen lesen eines erbarn rades to Lübeck brieff, darinn sie begert, dat ein rath ehre statlicke sendebaden etlicker nodiger saken halven afferdigen mochten, den xj huj. dar intokamen vnd mit den anderen der wendisken stede legaten die togeschickten articul, der jm thal xij gewesen, toberatschlagen. Vnd als ick geraden, dat men den bestimden [dag] mit hern Georgen Smiterlown vnd Niclausen Steuen beschicken

Digitized by Google

ſcholde, ſs id darby gebleuen; die beiden ſint ock darto ordiniret worden. — Darnach hefft men von der jntroduction der dudeſken ſcholpreceptoren geſecht, vnd als her Johan Stanick referiert, wo ſick M. Lyrman, Tideus vnd Hinricus in der jntroduction gegen ſie geſtellet, heb ick mitſampt minen mituororordenten vam rade befhel bekamen, dat wy en ſtracks vorloff geuen ſcholden. — Vpn auend desſuluen dages heb ick di minen togaſte gehat vnd dat nie jar mit en gebacken; jck heb ock den ſpelluden ehr deputat gegeuen.

2. huj. heb ick den rectorem scholae mit alle ſinen geſellen to mi gefordert, vnd als ſie gekamen, heb ick hern Johan Stanicken, hern Johan Rechline vnd Bartholomeum Saſtrowen by mi gehat, vnd jn derer gegenwerdicheit den gemelten ſcholgeſellen eines erbaren rades meinige vnd befhel berichtet. Vnd na gehorter jnrede einem jedern ſien verdiente quartalgeld durch Saſtrowen geuen vnd ſie dorch ehre handſchriffte quietieren laten. — Darnach heb ick den vorbenomeden dren geſecht, dat ſie ſtracks vorloff hebben ſcholden. Datſulue hefft Lyrman angenamen vnd begeret, dat men eme ſine 7 mark, die em vorm jar wegen des gekofften holts gekortet worden, vnd wat he in deſſen verndeel jars vordienet, ock entrichten mocht; Tideus auerſt vnd Hinricus hebben gebeden, dat men ſie am dienſte laten mocht bet vp Oſtern. Des hebben wj vns nicht mechtigen dören, ſondern en togeſecht, datſulue mit dem rade tobeſpreken.

3. huj. heb ick dat vorgeſchreuen van den ſcholgeſellen minen cumpanen vpme nien gemake angetoget vnd fur Tydeo gebeden, dat de bet to Oſtern am dienſte bliuen mocht; heb ock gefraget, jfft ſie M. Lyrmann etwas wolden tokamen laten: dar ſint ſie nicht vngeneigt togeweſen. Dwiel auer Lyrman rede 3 marck vor dat äuerige holdt bekamen, hebben ſie die äuerigen 4 marck em ock togeuen bewilliget.

4. huj. leth ick den rectorem scholae to mj kamen vnd ſede em, dat Tydeus bet vp Oſtern bj der ſchol bliuen ſcholde; auerſt Hinricus ſcholde mit Lirmann vorloff beholden; dede em ock fort die 4 mk, ſo mine cumpane bewilligt,

dat he em die geuen ſcholde. Ock hadde ick ſunſt van nien geſelleu wedder antonhemen allerlej beredinge mit em.

5. huj. was ick mit minen cumpanen vpme nien gemake; dar handelden wj van beſtellung der ampte, ſo dorch radesperſonen moten vorwaldet werden. Vnd weil ſo vele nicht vorhanden, dar die beſtellung mit geſchen konde, hefft men noch van 4 geſecht, die men vp deſſem ethinge dem rade wolde vorſchlan, deren nomede her Frantz Weſſel ock einen. Got geue, dat id wol gerade! Dieſuluen vier perſonen worden auerſt mit in die beſtellunge der ampte gemengt.

E. D. quam Tide die ſchuſter to mj vnd bat mj, dat ick ſinem ſone Hermanno behulplick ſien mochte, dat he by die ſchol qweme. Darnha qwam M. Quetz, min vadder, ock an mj vnd bat ſere vlitich fur ene. — Id quam ock denſuluen dag Peter Haker to mj vnd bat fur ſinen ohm Jochim Otten, dat die ock mochte angenamen werden. Ick bede enen auerſt anders keine toſage, den dat ick mit minen cumpanen beſpreken vnd erer mit dem beſten gedencken wolde.

E. D. quam Jaſper Krakeuitz, bracht mj j haſen, bat mj vm ein ſchriuen an ſynen procuratorem D. Hinrick Benckarten jn Spier eines wedder en vthgebrachten executorials haluen. He berekende ſick ock fort vp jungſten vordrag mit mj vnd befund ſick, dat he mj men 40 daler in gelde, oſſen, ſwinen vnd ſchapen gegeuen, vnd mj alſo noch 40 daler ſchuldig bleue; die lauede he mj vp den ſchirſtkunfftigen klopſchlags mandag toerlegen.

6. huj. togede jck minen cumpanen jn kerkenſtole die anmodinge vnd vorbede M. Qwetzen vnd des ſchoſters Tyden fur ſinen Hermanno an, vnd vormerckede nicht anders, den dat [ſe] wol darto geneigt.

E. D. was ick vpme rathuſe, leth die burſprak leſen vnd fragede, ifft men ock meher perſonen to rade keſen wolde; dar ſeden ſie alle ja to; bewilligeden ock, dat men dat ſamermakend na penxten vor beden ſcholde by pene 60 marck. Darnha entfing ick mine gewanlicke voreringe des engeuers van den wienhern vnd beider ſtede richtern ꝛc.

Digitized by Google

7. huj. giengen mine cumpane mit mj vp min erfordern vor achten vht der kercken name rathuſe; dar makeden wj eine vorendrung der nomination, alſo dat ick nomede den hern Georg Smiterlow vorgeſchlagen, vnd ſie wedderumb denjenigen, ſo ick touorn genomet. — Darnha worden erer vier, nemlick Georg Moller van hern Frantz Weſſel, Bartholomeus Saſtrow van mj, Danckwardt Hane van hern Georg Smiterlown, vnd Jochim Tode van hern Jochim Klinkown vnderſchiedelick genomet, vam rade approbiret, dorch hern Joch. Klinkown jn der burſpraken vorkundiget, tho rathuſe gefordert, voreidet, locieret; doch wardt fur gut angeſehen, dat men Saſtrown, dwiel er bereit etlicke jar to rade geweſen, dem Moller preferieren ſcholde. Nach ſoldenn allen worden die ampt beſtellet; damit ward einem rade bet vpn namiddag nha ſeigers dren tohus togande vorlowet. Vnd als men affgieng, nam ick hern Barth. Saſtrown vnd gieng mit dem tho hus; Smiterlow gieng mit Moller vnd Klinckow mit Toden. Hane was nicht thohus, darumb dorfft ock niemandts mit em ghan. Hern G. Moller ſende ick j ſtoucken Maluaſier vnd hern B. Saſtrown j haſen. Dar weren welcke, die ſick in dieſem khor gegen einem manne ſere viendtlick ertogeden vnd ſolckes dardurch, das ſie eme mit der glugwunſtinge vorbj giengen, welckt jck twar nicht gern ſege. — Gegen den auend gieng ick wedder vpt rathus vnd gaff dar vnder andern eim rade vor, wat ick mit Hans Witte, des gefangen Rampen ſteffvader, der citation halben, dar he ſick nicht to bekennen wolde, geredt, vnd redede ſo vele van der ſaken, dat ein radt bewagen wardt, fort darhen toſchluten, dat ſie den gefangen, wen he die ſtat mit orpheide vnd burgſchop gnug vorſehen vnd ſick mit den, die ene jnt gefengniſſe, ock andern luden, die ene to beſchuldigen hebben, vordragen konde ꝛc. bime leuen to laten. Smiterlow bewilligede ock, dat men eine notel der orpheide ſcholde ſtellen laten; vnd vortoch ſick die disputation ſo lang, dat wj na ſöuen erſt vam huſe giengen. — Darnach als ick jngekamen was, qwam die nie ratherr her Georg Moller vnd bat mj ſo vele, dat ick to ſinem huſe gieng, vnd dar touede bet vmb j hor.

Digitized by Google

E. D. [9. Jan.] euen ſpade vpn auend erlauede ick dem Rectori scholae, jn byſein M. Qwetzen, des ſchoſters Tyden ſone pro infimo antonhemen.

E. D. [10. Jan.] hadde ick wol 12 buwer vht dem Bher in minem huſe, die fur den gefangenen Rampen beden, dat he ſiner gefengniß mocht erlediget werden; auerſt die hudemenne wolden id nicht nhageuen, ſondern ſick des rechten gegen em gebruken ꝛc.; dar müſt ick't bj laten.

11. huj. bat Johanns Paltzgraue mine Dorthen to vaddern; dar gaff ick ehr 8 dutken tho.

E. D. was ick in der ſchol vnd beſege, wo id dar toſtund vnd beuhol vort dem Rectori, dat he M. Lyrmann nicht geſtaden ſcholde tho declamieren, dat he den beiden, als Lyrmanne vnd Hinrico ock fort anſeggen ſcholde, dat ſie die beiden burſen rümeden ꝛc.

13. huj auerantwordede ick minem cumpan vnd vaddern hern Jochim Klinkown 67 ſtück goldes touorweſſeln; darunder weren 9 roſenobelen, 14 croſſaten, 16 engelotten, 15 ducaten vnd 14 cronen, die he mi lauede vpt allerdurſte vthtobringen vnd ander geld daruor togeuend.

14. huj. was ick vpme rathuſe; dar wurden den olderluden der ampte ehre eide vornie't na oldem gebruck. Darnach ward van dem gefangen Rampen geſecht, auerſt nichts beſtendiges geſlaten.

E. D. [15. Jan.] was Gregorius van der Liepe bj mj vnd vragede, wat ick bi Chim Munſter dem ſchipper des werues haluen, ſo he mj vorm jar beuohl, vthgerichtet; wiel ick auerſt noch nichts darby gedan, lauede ick em, datſulue nochmaln tobeſturen; vnd ſende vort nha dem wakeſchriuer vnd befhol em, na gedachtem Munſter togande vnd em, dat he to mi queme, toſeggend; he leth ſick auerſt krankheit haluen entſchuldigen. Auerſt ſine vruw qwam gliekewol vnd fragede, vht wat vrſaken ick dem wakeſchriuer to em geſandt. Dar berichtede ick wat Gregorius van der Liepe to em toſeggende hedde, dar mocht he ſick vp bedencken vnd mj, wen he wedder vthginge, ſine meininge darup antogen.

Digitized by Google

16. huj. ſende ick M. Georgen Volgenhowen dem apoteker j marck fur medicin. -- — Ock was desſuluigen dages Hinricus, der geweſen ſcholgeſell, bj mj vnd wolde des holts haluen noch meher geldes van mj hebben; drowede ock, ſick gegen andern luden des plumplicken erlouens haluen tobeclagen ꝛc.

17, huj. vpn morgen bede mj die eine van der Owſtine lude erſt einen brieff mit einem pungelcken geldes; des was nicht meher den x gulden, die hedde en Kain Owſtin gedan; jm brieff ſtund auerſt xx gulden. Als ick auerſt datſulue ſede, berichtede mj de eine kerl, dat em Roloff Owſtin beuvolen hedde, thom Gripswolde van einem geldt touordern, krege he dat nicht, ſo ſcholde he mj ſeggen, dat he jn korten hier kamen vnd mj die anſtendige x fl. ock entrichten wolde ꝛc.

E. D. ſende her Bartholomeus Saſtrow mj ſine 6 gulden voreringe; jck ſende em auerſt 2 daler wedder.

E. D. an den auend vm 6 tidt qwemen vnſe legaten, her Georg Smiterlow vnd Niclaus Steuen, van Lübeck wedder tho hus vnd hedden eine vorgeuelicke reiſe gedan; dan dar was van andern ſteden niemand mehr geweſen als die van Lunenburg.

19. huj. ſende her Jochim Klinckow mj 200 gulden an dutken vnd fl. fur dat gold, ſo ick em fur etlicken dagen toſtellede.

20. huj. was D. Joachimus Otto, des Peter Hakers ſweſterſon, bj mi vnd bedanckede ſick mines geneigten willens, dat ick em den ſcholdienſt togeſecht et id quidem latinis verbis satis eruditis.

21. huj. verdigede ick den Hinrick Gyſebrecht van Demmin mit einer supplication an die landsfurſten vp den fall, dat D. Khetel to Wolgaſt nicht wehr edder kamen wurde, vptogeuen, vnd einer instruction tom gutlicken handel, ſo die fur ſick gienge, van hier aff nha Wolgaſt.

22. huj. entfieng ick van Jaſper Krakuitzen baden brieff vnd geld, ſo gegen Spier an doctor Hinrich Burcharten ſolten; des geldes was 5 daler, die ick dem baden geuen ſcholde.

Digitized by Google

E. D. ſende ick Georg Kleinſorgen xviij gulden fur negel, olie, varwe vnd anders, ſo tho minem huſe gekamen, nha lude ſiner rekenſchop, die he mj geſandt.

E. D. hedde ick M. Lowenhagen bj mj vnd ſede van der ſcholmeiſterſken gordel, dat ſie ſiner vruwen moder vorſettet. Do bekande he mj, dat die Rector nicht meher dan xiiij fl. darup entfangen; auerſt Wiedemanſke hedde ehr touorn etlicke pande mit guden worden afgetreifeld ane geld; darfur ſcholde ſie datſulue gordel ſo lange beholden, bet dat ſie ehr geld wedder krege ꝛc. Sunſt leth he ſick vornhemen, dat he fur ſine perſon liden konde, dat die ſcholmeiſter ſin gordel fur die 14 fl. wedder krege ꝛc.

24. huj. ſende her Jochim Tode mj ock ſine 6 gulden fur den kör. — Vpn auend desſuluigen dags quam D. Khetel vth dem lande to Mekelnburg wedder to huß.

E. D. ſende M. Orthus mj ſien carmen, ſo he van der ſtat Stralſund gemacht.

25. huj. leth D. Khetel mj Hans Gruwels teſtament leſen vnd leth ſick horen, dat he ſick tho Guſtrow affgeſecht, M. Gregorio ferner in derſuluen ſaken todienen; dar ick gegen em wol vnde thofreden was.

E. D. [26. Jan.] nam ick neuen hern Jochim Klinckown van hern Georg Smiterlown vorwaldinge des Hilgengeiſts güder van dren jarn rekenſchop; darfur ſchenckede he mj na gedaner rekenſchop 5 mk na older gewanheit.

27. huj. auerantwordede ick vpme nien gemake minen cumpanen des M. Orthi descriptionis etlicke exemplaria ſampt der epistola dedicatoria; vnd wordem em darfur toſchencken bewilliget 30 daler.

E. D. et loco ward mj bitlick vpgelegt eine cloſterordnung fur die nonnen toſtellen; jck woldes mj auerſt nicht annhemen.

29. huj. hedde mj vpme niengemake den M. Nicolaum Strocrantz, Conrectorem scholae Bremensis, mit dem wj ſo vele handelden, dat he ſick des Rectoratsampts dieſer ſcholen vmb 80 fl. jargeldes annham lut eines beſtellbrieffs, die em vp ſien begern togeuen bewilligt wardt.

Digitized by Google

E. T. entfieng ick van hern Jochim Klinckown, als ſchothern, 3 roſenobeln vnd 8 engelotten, die ick M. Ortho fur ſien carmen geuen ſcholde. Datſulue dede ick ock desſuluen dages jn miner ſtuben, die he mit groter danckſegginge vnd hogem erbedende annham.

30. huj. ward her Danckwerdt Hane vpm rathuſe voreidet vnd in den ratſtuel geſettet. Darna giug ick ſampt minen cumpanen vnd etlicken vele radesperſonen mit em jn ſien hus, dar wolde men vns beholden; jck gieng auerſt jn, ſande em j ſtoueken wins, volgede na vnd ath mit em; dat warde bet vm 4.

31. huj. quam M. Laurentius Wydeman to mj vnd wolde van mj wheten, jfft ein ander pro Rectore scholae were angenamen worden, dan he hedde id gehort ꝛc. Darup berichtede ick em alle gelegenheit, dar he ſick den faſt jnne tofreden gaff, allein dat he mit einer andern condition mocht vorſehn werden ꝛc.

E. D. quam her Peter Grubbe to mj vnd wolde Jaſper Dolinge den moller thor Kordesmole ſins gewaldtſamen vornhemens haluen entſchuldigen; ick wolde ene auerſt nicht entſchuldiget nhemen, ſondern beuohl darna dem wakeſchriuer, dat he ene, wo he konde, gripen vnd in die bodelie voren ſcholde ꝛc.

E. D. auerantwordede ick vp miner ſtuben hern Bartholomeo Saſtrown des Jaſper Krakuitzen brieue an D. Hinrick Burckharten, Procuratorem to Spier, vnd 5 fl. badelons darto; dan he ſede, die bade Cantzler ſcholde morgen aſlopen.

E. D. word Jaſper Doling gegrepen vnd jngeſettet, vnd bj mj erholden, dat he mocht in der dorntzen mit jſern vorwandt geſettet werden, dat [dar?] her Joch. Klinckow ſinen willen ock togaff.

Deſſuluen dags [1. Febr.] vpn auend erlouede ick dem wakeſchriuer, dat Doling vthkamen mocht, vnd was ock vthgekamen by den, dat he der ſtat fur ſinen mutwillen 20 fl. geuen vnd ſick hier twißken vnd mitfaſten mit Niemanſken der vormein-

Digitized by Google

den ſchuldt haluen thor gude edder to recht entſchciden laten wolde.

2. huj. [Febr.] qwemen ehrer vier ſampt einer vruwen to mj vnd togeden mj an, dat Hans Beke van Minden [?] wedder hier wer, liete ſick ſehen vnd drege wol 2 zuntror bj ſick. Vnder deſſen 5 perſonen was N. Brand, die oldermann der becker, N. Grabow, Mollerſken broder, die ick kande, vnd die vruw was Brands vruwen moder, vnd die vierde mannesperſon was ock ehr ſone. — Vnd als ick in die kerck to minen cumpanen qwam vnd ehnen datſulue van Hans Beken ſede, ward dem wakeſchriuer befholen, na em totrachten.

E. D. bracht M. Vick mj des D. Runge brieff, an alle ſundiſke prediger geſchreuen, bat, denſuluen toleſen vnd minen cumpanen ock ſehen tolaten, wo denne geſchach. Jck drog ock minen cumpanen jn deſſen dage D. Ketels werff vam huſe, darin he ſitt, vnd van der coſt vnd theringe, ſo he van der ſtat wegen vp rechtsdagen don muſte, im kerkenſtole an, vnd krech den beſcheid, dat he wol im huſe ein tidt lang bliuen mocht; vnd wo he mit jnbeholdinge der hur nicht geſedigt ſin wolde: ſo wer men nicht vngeneigt, ſick noch wieder mit em jntolaten ꝛc. — Vpn auend desſuluen dages ſende her Danſckwardt Hane mj eine paſtete und 1 ſtöueken wins vnd let mj bidden, datſulue nicht toverſmaden ꝛc.

E. D. [4. Febr.] ſtellede ick M. Vicken des Doctoris Rungen brieff wedder to vnd reth em, dat ſie ein antwort drup ſtellen vnd mj datſulue ſehen laten ſcholden.

E. D. quam Hinrick Matthej vth dem lande to Mekelnburg wedder to hus vnd ſede mj, wo die furſten beide den cloſtervaget Schelen hedden gefenglick in die bödelie (hedden) ſetten laten.

E. D. [5. Febr.] vhor mine vruw na Pron, vnd beſege den zerran ꝛc.

E. D. [6. Febr.] brocht Hinrick Klunders knecht van Tribſees mj j tn. biers; vnd als he ock 20 ſchepel roggen vpn wagen hedde, die he vorkopen wolde, wardt mine vruw mit

em eins, koffte ſie em aff vnd gaff em fur jeder einen ſchepel 14 ßl.

E. D. [7. Febr.] kofft D. Kethel mj dat kedeken aff, ſo ick van D. Drakenvote kofft, fur 100 mk, die he mj geuen wolde, wen ick ſie van em vorderde.

E. D. lauede ick neuen hern Jochim Klinkown hern Peter Grubben, dat die buwer to Reddeuitz twißken dit vnd mitfaſten hier kamen vnd ſick ehres vngehorſams haluen mit em vordragen ſcholden, darmidt ſie ehre affgepandeden perde wedder bekamen.

8. huj. berichtede her Jochim Klinkow, dat die buwer nicht hier geweſen; darumb hedde he die perde in ſien hus genamen, datſulue hern Georg Smiterlown toweten gedan; die hedde ſie in ſien hus halen laten.

10. huj. qwam Roloff Dwſtin vnd gaff mj ſiene x gulden, vp winachten bedaget, vnd noch j daler badenlons, dat ick fur ſienen broder vnd eme vthgelegt.

11. huj. was ick mit minen cumpanen bj dem Blawen thorm, dar wj die khulen beſegen, die M. Hans Quendorp to den fundamenten der piler, die an die muer to einer borſtwehr gemaket werden ſcholen, mit ſinem volck gegrauen hedde.

13. huj. ſende her Danckwardt Hane mi ſine 6 gulden van des kors wegen.

16. huj. ſtellede ick den predigern ein antword vp Doctoris Rungen brieff, die was ſchir van 6 bledern.

19. huj. hadde ick minen vaddern hern Jochim Klinckown bj mj vnd ratſchlagede mit em der Marien-Eeſchen guter haluen, jfft id nicht rathſam wer, bj den Meklburgiſken furſten touorſoken, jfft men ſie nachmaln tokope fur die ſtat bekamen konde. Do ſege he fur gut an, dat ick an hertoch Johan Albrechten ſchreue, dat wj ſ. f. g. to gelegener tidt derhaluen horen mochten ꝛc.

20. huj. qwam D. Khetel van Wolgaſt to hus vnd bracht mj ein executorial an den amptman to Grimmen vnd auer Hans van Rethen vp erholden vnd fur 9 jaren ergangen vrdeil pro hern Marten Swarten.

Digitized by Google

21. huj. qwam Lutke Ede van Wolgaſt vnd brachte den fürſtlicken wilbrieſ dorch die andern ſine vorſchriuinge mit dem groten ſegel getagen, dar mj wol ane genuget. Dwiel auerſt an dem breue noch ein ſegel mangelde, leth he vht beuele des einen tugen, als Normans, ein ſegel grauen vnd bracht mj dat des volgenden dages vnd leth id mj ſuluen jndrucken.

E. D. [23. Febr.] dede ick Hinrico Matthej 2 breue mit indt land to Mekelnborg: einen an hertog Johan Albrechten, den andern an den richter to Brandenborg.

24. huj. beuohl ick dem wakeſchriuer, dat he alle die ſmedeknechte, ſo he in dem kroge vünde, mit hulpe aller ridenden vnd panden tonhemen (?) vnd in die bodelie fhuren ſcholde. Datſulue dede he vnd grep vht andern krogen noch 3 andere handwerksknecht darto, dat ehrer tohope wol 25 worden.

E. D. bracht die moder Cronſke mj ein bokeſken vnd ein loſe ſcharteke darto, dar allerlej van dem weger jnne ſteht, vnd wolde dar node an, dat ick id van mj don ſcholde; wolde ick id auerſt minen cumpanen ſehen laten, dat lethe ſie wol geſchen; auerſt ick ſcholde id ehr wedder toſtellen vnd vp die wage nicht kamen laten ꝛc.

25. huj. dede ick M. Lindemanne dat bokeſken, ſo mi moder Cronſke vortruwede, dat he id affſchriuen vnd mi wedder toſtellen ſcholde.

E. D. was ick jm ſteinſtauen vnd vorbadede wol x oder xj ßl.

26. huj. gaff ick Berndt Teſkendorpe dem ſnidderker 9 marck fur achte dage arbeit mit iij geſellen am ſtauen.

28. huj. brachte M. Lindemann mj dat bokeſken, ſo die moder Cronſke mj toſtellede, wedder neuen ſiner affſchrifft; die beuohl ick em den kemerern toauerantworden.

E. D. ſende ick Hans Smede, den ſtat lopenden baden, mit Hinrick Giſeberts vnd ſiner conſorten grauaminibus ehrer gedanen appellatien c. Senatum Demminensem ſampt einer missiuen an die landsfurſten gegen Wolgaſt, vnd gaff em 21 ßl., die mj Hinrick Giſebert dede, tolone.

Marcij primo ſende ick Georgio Suuerke, dem ſtat-

Digitized by Google

schriuere to Tribsees, dat fstl. executorial, so her Marten Swarte c. Hansen van Rheten to haue impetrieret, dat he id dem houetmanne insinuiren mocht. Ick sende id eme bj Johan Meineke. — Vpn auend dessuluen dags was ick mit der vruwen vnd kindern to Hans Wessels hus beth na einen togast.

3. huj. sende Hans Tritteluitz mj 1 tn. Bard. biers, die ick vellicht an siner Anclamisken sak c. Thewes Hamborge vordienen schall.

6. huj. sende ick dem houetman to Tribses vp Georg Sueuericks schriuen fur 3 dutken Rinskenwien vnd beheld j lecheln mit wine van 17 potten vngeuerlick, den em Hans Kochе korts touorn gesand; die wien em nicht behaget vnd he derhaluen Kochen wedder gesant, da he ene dem wienschenck wedder don scholde, die wienschenck ene auerst nicht wedder annemen wolde ꝛc. hier bj mj, vnd schreff em, dat ick ene wolde vm ein anpart distilliren laten ꝛc.

7. huj. entfieng Hans Tritteluitz van mj eine exceptionschrifft c. Thewes Hamburgs geuorde kundschop sampt einer missiuen van mj gestellet. Darup heb ick 1 tn. Bard. biers entfangen.

10. huj. kofft mine Dorthea dem rentmeister vam Camp 12 last roggen aff, vle last tho 30 gulden: die helfft nu vort rede, vnd die ander helfft vp Michael tobetalen.

11. huj. qwam Jürgenske die hakeske to mi vnd fieng einen caltz (?) an van Hanse van Mynden dem barbierer-knecht, wo die ein antwort begerde vp sinen brieff, den sie mj vorgangener tidt vpme rathuse tostellede; vnd lep darup vth, dat he Mollerschen noch hebben wolde. Sie sede mj ock vele van dem kinde, so Mollerske am dage Pauli bekeringe thor weldt gebracht, name Brandshagen gesandt vnd tho Pantelitz dopen laten. Darnha gieng sie hen vnd halde mj die vruw, so dat kind bet anhero bj sick gehat, darmit ick bescheid van ehr horen mochte. Diesulue seve mj alle gelegenheit, wol ehr dat kind gebracht, dat id to Pantelitz mit Georg Steinkellers wille gedofft dienstags nha conuersionis Pauli und hete Anna. Item

Digitized by Google

wo Hans van Minden to er gekamen mit dem kinde, vpgefordert vnd ſie ſampt ehrem manne Hans Roden, genants Steinkellers buwer, dat kind hierher gedragen vnd wer hier to Georgenſken huſe; ſie hedde aber nicht gewehten, wol des kindes moder wehr, ſondern dat ſie nu horde, dat id Mollerſken wehr ꝛc.

E. D. ſchenckede mj ein gut frund $7\frac{1}{2}$ daler fur mitgedeilden rath ꝛc. Item noch ein ander ſchenckede mj j daler ex radum [?] causa.

12. huj. hedde ick Albrecht van Glinden, den houetman to Grimmen vnd Tribſees, Joachimum Bendelin, aritmeticum, vnd Georgium Süuerken van 12 bet vpn auend vmb ſoſſen tho geſten vnd dede en, wat dat hus vormuchte.

E. D. wart to rade geſchlaten, dat men Gotſchalck Raleken, die des nachts touorn plözlick geſtoruen was, vm der prediger ermaninge willen, ſtilſchwiegend vp S. Georgens kerckhoff begrauen ſcholde. Man ſcholde ock Anne Mollers, Drechown des ſhormans concubin vnd andern meher die ſtat vorbeden, dat ſie ſick twißken der tidt vnd dem negeſtuolgenden ſondage van hier maken ſcholden ꝛc. — Vnd iſſt wol des volgenden dages die vorige beſchlut van Raleken begreffniß vm ſo vele geendert wart, dat he in S. Johans kerck begrauen vnd die klock to S. Niclauß darto geludt werden ſcholde: ſo muß he geliekwol, vngeachtet dat men die twiewely (?) den papen auer den kop nhemen ſcholde, vp S. Georgens kerckhoff begrauen werden; dan wiel ſie dat lüdend nit erholden mochten, wolden ſie ene ock to S. Johanſe nicht begrauen laten. Vnd ick leth mj auerreden, dat ick em neuen D. Khetel vnd vele andern volgede, dar ick ane twiuel by den predigern werde auel van horen möten; jd is auerſt all gewagt.

Deſſulven dages [15. März] ſende mj Jochim Klinkow ein klein bokeſken mit einer miſſiuen van Wittenberg, welckes einer, Simon Liebenerken [?] genant, anher geſandt, — haud dubie remunerationis ergo, sed conclusimus ei nihil magis remitti quam 2 taleros.

E. D. entfieng ick van M. Kerſten den gebranten wien, die vht des hauetmans to Tribſees wiene geworden, was vn-

Digitized by Google

geuerlick by dren potten, dar die houetman die helfft von hebben schal.

E. D. [16. März] sende M. Vick mj ein bokesken, so D. Epinus piae memoriae van der begreffnus gotloser lüde hefft vtgan laten sampt einer schrifftlicken latinisken exhortation, dat ick datsulue lesen vnd eines rades sententz daruth confirmieren mocht ꝛc.

E. D. leth ick Hanse van Ripen vp 2 mann harnisk fur die 10 daler bekander schuld affpanden vnd in min hus dragen.

E. D. [17. März] sende Hans van Ripen mj 13 gulden min 4 ßl. vnd losede sinen affgepandeden harnißk.

18. huj. stellede ick vp bit vnd fordern Peter Selstisches, der Barnekowsken schriuer, jn eren namen eine supplication an die landsfursten auer die Normanne to Tribratz; daruor schenckede he mj 2 daler.

22. huj. beuolen mine cumpane mj einen, die sick schrifftlick angegeuen, als hethe he Gabriel a Sancto Gallo Scharffius L. L. licentiatus, vnd wer willens 155 consilia juris in druck vhtgan tolaten vnd eim rade hier thom Stralsunde todedicieren ꝛc. to examinieren. Als ick nu datsulue in biwesen Doctoris Kettelii dede, expediierede he sick Latine vnd Germanice temlick wol vnd leth sick vormercken, dat he wol etlicker gelerden lude consilia kunde colligieren vnd tosamengebracht hebben; auerst ick wolde nicht raden, noch em annunziren [?], dat he sie eim rade scholde thoschriuen.

23. huj. handelde ick sinenthalben mit minen cumpanen so vele, dat sie vorwilligeden, eme fur sinen angebaden willen eine vereringe todonde. Darup sende her Jochim Klinkow, als jtziger schother, mj 4 cronen; die sende ick em in sine herberg bj minen jungen Chim Bremer.

E. D. bat mi Barthelomewes Heideman min junge, dat ick erlouen mocht afftogande, dan he hedde einem schipper dienst togesecht, die wolde hebben dat he angahn scholde; darum mocht ick em sien lohn geuen vnd korten wat mi duchte recht syn ꝛc. Dat erhielt he bj mj, vnd entfieng 4 mk lons to dem ½ fl., den he touorn entfangen.

Digitized by Google

E. D. gaff mi Hans Slor, ein bruwerknecht by Mathews Meibome, 4 mk fur ein gleide em fulueſt eines dotſchlags haluen togeuen.

E. D. [24. März] ſchenckede eine vrum [Gramerſke] mj j daler, dat ick ehr bj minen cumpanen willen to einem finſter jn die mur tobreken erholde; [erhelt] jedoch einen ſolcken beſcheide, dat ſie ein ſtarck jſern ſchranck darum ſcholde muren laten.

E. D. ſende mj Hans Sternhagen j ſtoueken wins, velicht darum, dat ick auer em holden ſcholde gegen Hinrik van der Lancken, deme he etlicker vormeinder ſchuld haluen ſin kove (?) beſtelt; aber he muſt die beſter (?) glieckwol des volgenden dags loſgeuen, den he derſuluen nicht befugt was.

E. D. [26. März] bracht mj Hans die ſchotknecht 100 mk quartalgeld vnd 2 mk Brandengeld van der ſchotkamer.

E. D. quam Melcher Schroder vnd ſede mj an, dat Georg Vhlenroge ſinen broder ſo hart geſteken, dat he nicht leuendig bliuen wurde. Darup beuohl ick dem wakſchriuer, dal he nha em trachten vnd ſo he ene beqweme gefenglick intehen ſcholde; jck erlouede em ock etlicke ridende diener nha em toridende ꝛc.

E. D. ſende ick Marten Bolckown 26 ßl. lub. fur j tn. Bard. biers.

E. D. gieng ick name Semlown dhor vnd ſprack Gramerſken tho. Do wieſede ſie mj dat ſchranck, ſo ſie wolde jnmuren laten; vnd als ick weggahn wolde, ſtack ſie mj noch j daler to, den ick ane einen danck to mi nemen muſt.

E. D. ſende Martin Bolckow mj j tn. biers wedder int hus vnd leth mj by den dregern ſeggen, dat he ſe mj ſchencken wolde.

27. huj. ſenden die olderlude van den knakenhowern mj 1/2 bötlingk.

E. D. was ick neuen minen beiden cumpanen auer der kemerer rekenſchop vp der kemerien, die ſick auer die 5000 mk erſtreckede, vnd entfieng nha gedaner rekenſchop mine gewanlick portion.

E. D. bede ick Hans Vicken, vpme Campeſken haue

wanendt, 139 daler 11 ßl. lub. fur den haluen roggen, so ick die vorige wrke vam Campeſken haue jnhalen leth, den he togede mj des rentmeiſters Hans van Schwerins brieff, darin geſchreuen was, dat he dat geld van my vordern vnd em toſchicken ſcholde ꝛc.

E. D. [28. März] ſende vnd ſchenckede Jochim Weike mj j lam. — E. D. ſenden die kemerer mj 2 lemmer.

29. huj. was die leue oſterdag.

Aprilis prima krech ick vier beſchlagen rade van Dantzigk; darfur gaff ick ½ fl. tor vracht, vnd ſchal fur die rade 6 daler geuen.

2. huj. was Hans van Rethen bj mj vnd vordroch ſick hern Martin Swarten haluen mit mj alſo, dat he mj mit hand vnd munde lauede vp ſchirſtkunfftigen Martini fur houetſumm vnd renth 100 marck Sund. togeuen, mi deſſen ock jm korten ſine handſchrifft toſenden.

E. D. brachte mj ein bade van Ribnitz, Hinrick Schade genomet, D. Malachiae Ramingers brieff van Spier wegen der Dwſtine ſake; dar muſt ick em 4 dutken fur geuen.

E. D. gaff ick miner vruwen x gulden, dar ſie die kinder van cleiden ſcholde.

4. huj. gaff ick miner Dorthien 16 gulden to perlen, dar ſie miner dochter Gertruden wolde ein poel van laten maken.

6. huj. quam Bernd Moller vnd togede mj an, dat Hans Marckow, Vleminges ſteſſon, vnd Peter Dergſlaff, van der Oſtens buwer, am vorgangen ſondage ſick in ſinem huſe geſchlagen vnd 2 blotlos gemaket hedden.

E. D. qwam einer, de ſick nomede Benedictus Tulingk van Melbingen vnd klagede mj auer Simon Cartenmaker den videler, welcker em fur 3 jarn to Stettin ſinen ſon mortlick erſteken hedde ꝛc.

10. huj. lieuerde mine vruw den hollandern noch 4½ laſt roggen van minem böne; dar entfieng ſie fur 144 gulden an harden dalern.

11. huj. krege ick einen brieff van miner ſteſdochter Vrſulen, die den Hinrich Hanſen hefft, darinn ſie ſchwerlick

Digitized by Google

clagede auer Hinrick Matthewſen vnd Anna Mollers des fleiſkes haluen, dat ſie beide entfangen vnd vorſchlemmet, den ick en beide vorlaſ. Do beſtund Anna Mollers, dat ſie des fleiſkes 4 tn. entfangen, konde id auerſt fur pinxten nicht betalen, biddend, ick mochte fur ehr ſchriuen (?), dat men ſo lange gedultdt mit ehr dragen mocht, alsdan wolde ſie erlick betalen; darup nam ick van ehr ein handgelöfft.

E. D. verdige[de] ick Hans Smede, den lopenden ſtatbaden, mit brieuen an D. Khetel vnd Simon Teltzkown aff gegen Wolgaſt tolopen.

12. huj. ſtellede her Peter Bauemann mj der landsfurſten commission tho, darin hern Jochim Klinkown vnd mj vperlegt, twißken den Bauemennen vnd Chriſtoff van der Lancken der van Georg Ruſte vorſetteden pechte haluen to Koldeuitz gütlick tohandeln. Darup voreinigeden wj vns eins dags, nemlick mandags nha Cantate, den handel vortonemen. Jck ſtellede ſulueſt die citation vnd leth ſie den gerichtsſchriuer ſampt der commission affſchriuen; darna vorſegelden wj ſie beide ꝛc.

13. huj. deponierden die Lorbern 4½ mk der pecht (?), die ſie van einem buwer to Mützkow entfangen, daruor Jabel Oſeborn demſuluen buwer, wiele he allein darto berechtiget toſtende vormeint, ein perdt afgepandet, bj mi in vorwarung ſo lange, bet dat ſie mit recht vnd in der gude darumb vordragen wurden, tobeholden. Dargegen lauede Oſeborn, dem buwer dat affgepandede perdt wedder togeuen bet to vhtdracht der ſaken.

E. D. was ick mit hern Georg Smiterlown bj der nien mure am Blawen thorm vnd ſech wat ſie dran gemaket.

14. huj. vorkofft ick Peter Moller, dem oldermenne der goldtſmede, dat ſuluer, ſo jn der laden was, dar die brieue, ſo to Marien tide horen, noch jnne ſint; des was 8 lodige marck min 2 loth vorguldedes vnd 26 loth vnuorguldedes; dat loth des vorguldeden fur 18 ßl. lub. vnd des vnuorguldeden fur 30 ßl. jn 8 dagen tobetalen.

E. D. gaff mj Jacob Griſtow 9 mk 12 ßl. fur den

Digitized by Google

heringk vnd dorſt, ſo ick em fur 14 jar ſende, vnd entfieng den geloſeden bref, welcken ick ſuſlange bj mj jn vorwaringe gehat.

E. D. [15. April] ſende mi die kannengieter am olden marckede einen tinnen kop mit 4 hancken, dar men water vht lopen leth vp die hende.

16. huj. ſchenckede ick Doctori Kettelio ein ſtuck goldes, ſchwerer als j croſat, dat die meiſter in Liffland her Godthart hedde ſchlagen laten. — Am auende deſſuluen dages, vngeuerlick twißken 6 vnd 7, erhoff ſick ein grot wedder van blixen vnd donnern vnd warde by 2 ſtunden.

17. huj, qwam Roloff Dwſtin to mj vnd bede allerlej beredinge mit mj. Do ſede ick em, dat ick einen brieff van Spier bekamen vnd dem baden ½ gulden lons hedde geuen moten; den gaff he mj wedder.

E. D. was ick mit hern Johan Staneken vnd hern hinrick Steine buten by der armen garden toend des Spitalſken dams; dar vorloueden ſie mj, twißken den wieden jn die lengede vnd brede eine ſchune tobuwen; daruor muſt ick mj gegen enen wedder vorpflichten, den armen to Sanct Georgen alle jar 3 mk worttins togeuen.

18. huj. was ick mit minen cumpanen vp de bierkamer auer der rekenſchop des Bardiſken vnd Sundiſken biers, vnd entfieng nha gedaner rekenſchop mine geborlick portion an gelde vnd krude.

E. D. ſende Achim Moltzan miner vruwen j laſt roggen fur 30 gulden; die ſende ſie em wedderumb.

19. huj. gaff ick Moltzans diener die gemelten 30 gulden an dutken mins eigen geldes vnd einen brieff darneuen, darinn ick Moltzane vorweit, dat he mj vp min ſchriuendt men j laſt roggen geſandt.

E. D. ſchenckede Jochim Pomolle mj j hamburger gulden van 6 marck, daruor dat ick ſinen vrdellbrieff, den Saſtrow geſtellet, durchlas.

20. huj. gieng ick vht Marien kercken mit Aſmus Sterken jn Gert Witten hus tor truw; got geue, dat id wol gerade! Amen

E. D. was ick neuen minen cumpanen vpme nien gemake auer beider ſtede richthern rekenſchop, die ſick nicht vele wider erſtreckede als 700 marck, vnd entfieng darnha mine gewonlicke portion.

21. huj. qwam einer to mi vnd ſede, dat he Beken van Minden tor ee genamen, vnd hethe Hans Moller, wande thom Gripswolde, horde dar tohus, hedde dar noch ſine aldern vnd wer ein garuer; bat fur ſinen ſtefſſone Hans van Minden, dat die mit Mollerſchen der balbiererſken lub. recht bruken mochte; den he wer jn erfharing kamen, dat ſie einen lakenweuer (?) nemen wolde ꝛc.

E. D. qwam des ſcholmeiſters wieff vnd togede mi an, dat ſie Chriſtoff Laffert panden laten, twier hemde haluen, die ſie van em fur eren broder Hanſe genamen, bat mj, fur ehr tointercedieren, dat id vorbliuen mocht. Darup ſende ick to Lafferde vnd handelde mit em, dat he id inſtellen wolde etlicke dage lang.

23. huj. was ick vpme niengemake; dar deilden wy wat in der hoppenlad was, vnd krech to minem parte auer 7 gulden.

24. huj. ſchreuen die van Barthe, dat men den kerlen, welcken ſie etlicke weken gefenglick ſittend gehat, vp einen vorſtand weghalen ſcholden.

25. wardt dieſulue gefangen van Barth hieher gehalet, jngebracht vnd in Hagedorns camer geſettet.

26. huj. volgede ick Peter Wockmanne, dem becker gegen mj ſchrat auer, nha tom graue jn S. Niclaus kercken.

27. huj. was ick to Pron vnd leth alle die carökes-neſte mit den jungen van den bomen werpen, vnd vorleth mit Hinrick Schroder, dat he mi dat holt thor borch vellen ſcholde.

28. huj. ſende ick minen ſon Johanſen gegen Pron, dat holt, ſo ton ſalen der borch kamen ſchal, howen tolaten.

E. D. bracht meiſter Simon mj dat dingk, dar dat watergeſchir vp to ſtande kumpt, vnd entfieng daruor tomaken 3 gulden.

Maij primo handelde ick neuen hern Jochim Klindow

Digitized by Google

twiſken den beiden Bauemennen vnd Chriſtoff van der Lancken der van Georgen Ruſten vorſetteden pechte haluen tho Koldeuitze, vnd vordrogen ſie dermaten, dat van der Lancken ſien vthgelegede geldt wedder nemen, die pechte vorlaten vnd die brieue, ſo he van Ruſte hedde, van ſick don wolde.

E. D. was die houetmann vam Camp bj mj vnd togede mj vnder andern an, dat min vorlende (?) man Hinrick Erick, to Pron wanende, thom Cordeshagen geborn vnd ſiner gnedigen hern vnuorlaten buwer wer, mit beger, eme denſuluen aftotreden ꝛc.

2. huj. hedde ick achter (?) einen ſtrutz mit Smiterlown jm ſtole, ſtns brodern haluen, dat die mit ſinen ſchapen den luden vpme velde allerley ſchaden don lethe ꝛc.; darunder ick ock des dinges dat thom Caland gehoret vnd van Saſtrown erfflicks kops vorandert is vnd dat ſolcks ane vorwehten des rades edder burgermeiſter geſchen ꝛc.; darentgegen he mj vorweit, dat ſick mine ſons des holtes to Pron mechtigeden touorkopen ꝛc.

3. huj. hadde die brudegam D. Khetel mine vruw vnd kinder togaſte.

4. huj. gaff ick minem ſon Johan 8 marck min 1 ßl. fur allerlej affſchriuend, vnd bleff em nichts ſchuldig.

5. huj. bracht mj einer einen hupen brieue van Roſtock, die M. Joſephus Wurtzlerus mi ſende mendicandi causa.

E. D. [6. Mai] ward auermals to rade geſchlaten, dat men na dem pinxtauende neinen gerſten meher begeten, noch vüer jn den daren hebben ſcholde bj pene 60 marck.

7. huj. als [ick] vam niengemake vpn auend jngwam, vandt ick auermals einen bedelbrieff neuen einem bokeſken des parhern van Hohenſtein vor mj; dat ſende ick minem cumpane Smiterlown tho.

E. D. [8. Mai] ſende Jeſſe de ſnider my ein ſammit boreidt, dar mj D. Khetel die brudegam mit vorerde; ick gaff dem knechte 4 ßl. touordrincken.

E. D. was ick mit minen cumpanen jn S. Johans cloſter auer der rekenſchop des jnnemens vnd vhtgeuens, vnd erſtreckede ſick dat jnnement etlicke hundert hoger als die vthgifft.

Digitized by Google

9. huj. badede ick in minen eigen ſtauen vnd toch darna ein paar nie haſen an.

10. huj. ſende Stolte die ſchoſter mj j par ruge tuffeln, die mj D. Khetel die brudegam ſchenckede.

E. D. lege ick minem ſon Johanſe j daler, den he D. Kethel ſchenckede.

11. huj. ward D. Jochims Kehtels hochtidt celebrirei mit Hans Weſſels eldeſten dochter, Margret genant, darinn ick mi als ein vader ertogen vnd vorholden muſte.

12. huj. gieng ick tho Weſſels hus wedder thor coſt vnd bleff bj der geſelſchop bet ua 7 vpn auend.

13. huj. was ick mit dem coſtenvolcke jm Heinholte bet jn die nacht vm 9; darna, als wj wedder jn die ſtat giengen, nam jck etlicke mit mj jn min huß vnd ſath mit en bet to eluen.

14. huj. gaff ick miner Dorthien die 2 daler wedder, ſo ſie dem perlſticker fur der kinder pole tomaken gegeuen.

E. D. [16. Mai] gaff ick Hinrick Schroder 2 mk fur 3 dage, die he ſulffander au dem holte to Pron, ſo thor borch ſchal, gearbeidet.

17. huj. was die leue pinxterdag, den ick nu Got loff 59 erleuet.

18. huj. hadde D. Khetel [my] mit minen beiden ſons vnd vnſen vruwen togaſt.

19. hadde her Peter Bauemann vns to Parow to gaſt, dar wj recht vrolick weren.

E. D. [21. Mai] hadde ick geſte in minem garden, dar wj regens haluen vorharren muſten bet nha eluen.

22. huj. ſprack ick vht beuehl miner cumpane die olde Steuenſke mit erem anhang eins, vnd hern Barth. Saſtrown andern deils ehrer errunge halben dorch eine geſtellede notul wedder to frede vnd einheit. Gott geue, dat id men lange wahr!

24. huj. reiſede ick ſulffvoffte gegen Tribſes, aldar twiſken einem rade vnd der herſchop Lamberſtorp neuen Achim Moltzane tohandeln.

Digitized by Google

25. huj. vngeuerlick vm 9 hor toge wj an den ſtridigen ort; dar qwemen die beiden houetlüde vam Camp vnd Tribſes, Jacob, Hans vnd Hugold die Bheren vnd Achim Vogelſang, als herſchop des gedachten dorps Lamberſtorp ſampt eren frunden vnd aduocaten, helden mit einander beredung van Jochim Moritzen vhtbliuende, bether darnach die grentzen ghan vnd fingen an, to vorſchlegen togripen. Dar wolde auerſt den dag nichts druth werden. Vnd iſſt wol die parthien daran vortzageden vnd affdandeden: ſo erhield ick doch ſo vele bj en, dat ſie des negſtuolgenden wedder qwemen vnd ferner handlung jnrümeden; darunder worden ſie mit einander vordragen, dat die Lamberſtorpſken faſt eren willen behielden. Darnach muſt ick mit en bet to Lamberſtorp reiſen vnd den reces ſtellen.

27. huj. reiſede ick mit einem burgermeiſter vnd kemerer jnt Hoge holdt, welcks ick faſt allenthaluen beſege vnd erlangede darnach etlick vortroſtunge to etlicken ſtuck holts to miner ſchune tohulp. Darnach fhur ick vor Gregorij van der Lipen [?] dhor; dar gieng ick jn vnd uth, war mit en; dat warde bet vm 2, do fhur ick van dar vnd qwam wedder tohus als die klock harde bj achten was.

E. D. [29. Mai] gaff ick Kantzelern dem baden ½ daler, den mi Chim Moltzan to Lamberſtorpe dede fur die brieue, ſo he em mit van Spier brachte.

E. D. entfieng ick van einem Vkermundiſken ſchipper Hans Roſen brieff van 3000 ſteins, der he mi ſende, daruor ick dem rade to Vkermünde fär jeder 1000 ii ½ gulden, dem tigelmeiſter fur jeder 1000 ½ fl. vnd x witt tholgeld, dem fhurmane, ſo en bet andt ſchip gefürt, ock ſo vele; dat maket in ſumma 38 mk 14 ßl.

30. huj. leth ick den ſtein vpfhoren vnd [in] minen huſbon ſetten.

E. D. hieng ſick jm ſtatkeller jn der dornt achter dem kachelauen ein wiff, dat des volgenden dags ern Jochim Klinckown knechte, wo men ſede, ſcholde togeſchlagen werden.

2. huj. [Junius] gaff ick Jacob Hanen von Vkermünde 6 mk fur die vracht des vlorſteins vnd 9 ßl. fur den

Digitized by Google

vpgespraken tollen. To dem sende ick bj minem jungen 9 gulden, daruan die tegelmeister j½ fl. drankgeldts vnd 15 ßl. thollgeldes, vnd die vormann ock 15 ßl. fur dat anfharend, vnd dat auerige als vij½ ein rath hebben scholde; dat maket in summa 35 mk 7 ßl.

E. D. volgede ick Georgen Belgenhower, dem gewesenen apoteker, welcke des dags touorn gestoruen was, als ein frund nha tom graue in S. Niclaws kerck, dar he achter dem hogen altar vnder einem steine, dar die garwe vp steht, begrauen wardt, dar Haserdiske mit den bruern nit wol vmb tofreden was.

3. huj. fhor ick nha Pron vnd nam den olden meister Hansen timmermann mit, die holte, so vnder der molen liggen, tobesichtigen, offt sie tho stutten lang genug weren. Sie weren auerst altolang; do beuhol ick Hinrick Schroder die esken vmb die borch afftohowen, jedoch scholden sie nicht eher anheuen [als] jck dar queme edder schickede.

4. huj. sende ick minen jungen Henrick Plotzen hen na Pron vnd beuohl em, dat holt howen tolaten vnd die telgen an einen ort toleggen, bet dat ick suluer dar qweme ꝛc.

E. D. [5. Juni] leth ick eine fhur stutholts na Pron fhuren; dar weren 2 runde stucke vnder, di mj min naber Heidemann leth.

7. hujus, qui erat dies solis, must ick meister Hanses windeblock nha Pron fhuren, vnd als min knecht mit mi Hanses einem knechte to Pron qwemen, nemen sie vht minen befhel j tn. biers van Bernd Moller vnd brachten sie fort in minen keller. Vnd als sie wedder thohus qwemen, brachten sie mi tidinge, dat sick in minem kroge 2 geschlagen hedden: die eine hete Jacob Rütow vnd diende bj Claws Meier thom hupshaue [?]; die hedde einem armen sunder ein hol mit einer kannen jn den kop geschlagen, vnd wiel he vnblouet was, forderde Bernd Moller ein vorstand van em; als he den auerst nicht von wolde, hedde he en in sinen stocken gesettet.

8. huj. qwam des gefangen suster, Hans Torckels eefruw, vnd begerde, ene los tolaten. Do sede ick ehr van

burgen, di mj fur ene laueden, dat he vp die gefengnis nicht ſtecken (?) vnd mi minen bröck geuen ſcholde, ſo wolde ick ene loslaten. Do ging ſie vnd halde ehren mann Hans Torckel vnd Hinrick Krogern den ſmid, die laueden mj daruor ꝛc.

10. huj. ſende ick minen lutken Hinrick Matthej mit einem dutken jn die grote ſchole. Got geue, dat id mit em, als einem armen kinde, wol gerade! Amen. — Vpn auend deſſuluen dages qwam min knecht van Pron tohus vnd ſede, dat die timmerlüde die tn. biers all vthe hedden.

11. huj. ſende ick den timmerlüden noch j flaſke biers van 12 potten nha Pron.

E. D. ſende ick Geſeken Smiterlown der brud j olden Hamborger gulden vnd j ſtück van der nien munth, ſo die koniginne van Engelland ſchlan leth to einer voreringe.

E. D. quam Georg Suuerick mit Claus Jungen dem rathmanne van Tribſes vnd ſeden, dat ſie beuehl hedden vam gantzen rade mit mi van der togeſchickeden notul des vordrags toreden; togeden mj deſſen ock einen brieff, dar ſolckes jnne ſtunde.

15. huj. was Chriſtian Schwarten vnd Geſeke Smiterlown hochtidt, dar ick mj mit miner (neiner?) perſonlicken jegenwardicheit togebruken leth.

17. huj. ſende Jacob Bher mj j haſen. — E. D. ſende Bentz van Hagen mj j butte botter.

20. huj. bath mi Hans van Minden to ſiner brutlacht mit Mollerſken, der erlicken vruwen, die id em to vele malen vp min vlitig anholdend affgeſchlagen.

21. huj. worden ſie in ehrem huſe tohope gegeuen durch hern Petrum Nünicken.

24. huj. ſende ick den predigern to Marien der landsfurſten brieff mit einer supplication Otto v. d. Luhes, Antonij Draken vnd Hans Bhern, jn der ſie ſick groter jniurien, ſo erer frundinnen jungfrow Vrſelen van der Lühe van gemelten beiden predigern ſcholden wedderſharen ſien ꝛc. beclagt touorleſen vnd ſick vp gude antwort toſchicken ꝛc., welcke brieue ſie mj des volgenden dags wedder ſenden.

Digitized by Google

25. huj. bewilligede ick Steuelin Voltzkow etlicke hundert ahstrake van den, die ick van Vkermunde krech, dat hundert fur einen haluen gulden; dar he ock fort etlicke hundert vphalen leth.

E. D. bracht Peter Moller die goldtsmidt mj hundert vnd xj gulden iij ßl. fur kerckensuluer.

E. D. [26. Juni] hadde ick einen radt bieinander vpm niengemake vnd leht en der landsfursten brieff sampt der jnuorslatenen Otto van der Luhes, Antonij Drakens vnd Hans Behrn supplication verlesen. Darup wordt geslaten, dat men alle prediger vor den gantzen radt esken vnd en der landsfursten schriuend, ock andere vngewanlicke dinge, so van en vorgenamen worden, vorholden scholde ꝛc.

27. huj. qwam jungfrow Vrsula van de'r Luhe vnd clagede mj mit weinenden ogen, wo sie M. Johan Stübeling den vorigen auend vor siner dher gerechtfertiget, mit ehr expostulirt vnd ehr endlick den transitum vor siner dhern auer vorbaden hedde, mit gantz vlitiger bede, em einen diener tosenden vnd em ernstlick anseggen tolaten, dat he sick an ehr nicht vorgripe, sondern sie glieck andern luden ghan vnd vharen late.

E. D. quam Georg Steinkeller vnd vorreickede mj des frouchen (?) van Ribnitz credentzbrieff. Vnd als ick den gelesen, berichtede he mj sine em beualen veruinge wegen ehrt gefangen houetmans vnd bat, dat ick e. g. darin raden mocht. Darup schrieue ick e. g. min radtlick bedencken tho, kreg vort einen baden vnd verdigede ene mit dem brieue aff.

E. D. qwemen her Georg Smiterlow, Herman Low, Hinrick Buchow, Jochim Sonnenberg vnd Hinrick Ebeling to mi int hus vnd clageden auer Grubben, dat die erem samptliken buwer geweigerdes vngewanlicks dienstes haluen ein perd genamen vnangeachtet, dat he em der (?) sedder Marien dage jn der vasten 40 dage dienst gedan ꝛc., biddend, mit em toreden, dat he dem buwer sien perd wedder geue vnd sick des vpgelogeden dienste enthielde. Darup ick na Grubben gesandt vnd so vele mit eme gehandeldt, dat he sick vorwilligt, wen em desse dienst an einem stuckholts to einer auerlucht gedan wurde, dat he ene alsdan

Digitized by Google

ein gantz jar mit dem dienſte wedder vorſchonen wolde; darby id den die cleger lethen ꝛc.

2. huj. [Julii] qwam ick in mine kemlade vnd ſege, dat Baſſeſke vth dem cloſter vnd mine Anne mit minem kleinſten linde towercke weren, demſuluen, viel id en topaſſ was, toſegenen vnd toboten. Darauer gaff ick der Annen einen dreue in den nacken vnd Baſſeſkn nicht vele guder wordt.

3. huj. gaff ick Berndt Holſten jn ſiner execution ſaken c. Bernd Slaſſen vth beuhel eins rades einen ſolcken beſcheidt, dat ein radt nicht leuers ſeghe, dan dat alle vrdeil, ſo jn dem lofflicken ſtatgericht geſpraken worden vnd, ſonderlick dat vrdeil, ſo em dem Holſten die kemerer geſpraken vnd ein radt confirmieret, geburlicker wieſe exequiret wurden; wiel dar auerſt welcke weren, die mit dem ſtatboke bewieſeden, dat Berndt Schlaſſe ſinen erſten kindern ſien halue hus vnd alle ſine werdeſten guder tom vnderpande fur eren vtſproke des moderlickn erues jm ſtatboke vorſchreuen vnd man eme derwegen keine pande vorreicken konde: ſo wolde men ene in die vnbewegelicken guder, ſo vele dar vnuorpandet weren, ex primo decreto jngewieſet hebben ꝛc.

4. huj. entfieng ick einen brieff der Bheren zum Werder vnd Hugelſtorff des receſſes haluen, den ick mit Achim Moltzan vp den vordragen handel der errigen grentzen haluen twiſten Lammerſtorp vnd der ſtat Tribſes veruerdigen ſcholde, vnd wiel Moltzan euen hier was, entſchlot ick mj mit em einer meinung vnd ſchreff en wedder.

E. D. krege ick 4 tn. denſkes hauern, die tn. to 24 ßl.

6. huj. horde ein radt vpme niengemake der prediger gegenbericht vp Brſul van der Luhes bruders vnd frunde supplication, die was bitter vnd ſcharp gnug. Darnha muſt ick en einen affſcheid drup geuen.

E. D. gaff ick dem Denen 2 gulden fur die 4 tn. hauern.

8. huj. erkande ein radt durch mi Olaff Lorbern clage gegen ern Peter Grubben des ſchimplicken weddes haluen machtloß.

12. huj. ſtellede ick fur ein radt vnd die patronen der

kercke to Mordorp die grauamina appellationis c. Wedige van der Osten.

13. huj. stellede vnd sende ick Achim Moltzane 2 responsa: dat eine vp er Simon Fhormans, dat andre vp Peter Konemans supplication; fur diesuluen afftoschrieuende gaff ick minem sone Johanni 2 dütten, die Moltzane mj in sinem brieue sende.

14. huj. bracht vnd auerantworde ick Peter Moller dem oldermanne van den goldschmeden 41 loth suluers, dar he mj einen stop van einem potte van maken scholde.

E. D. qwemen her Johan Klinckow vnd Georg Moller van der Lübschen dagefart wedder tohus.

18. huj. gaff ick miner vrown 3 mk to vlasse, jn erem huse tospinnen.

E. D. [19. Julii] vorkundigede her Jochim Klinckow den burgern die bursprake van der louinge.

22. was ick vpme nien gemake vnd horde ferner lesen vnd referieren wat to Lubeck gehandelt.

E. D. [23. Julii] qwam Chim Wieland vnd sede mj, dat an dem gantzen sporte miner boden in der Ossendreherstrate nichts dochte, sondern dat ick [id] muste affnhemen vnd wedder nie maken laten.

27. huj. sende die fruw van Pudbusk mj j schap vnd achtendeil botter int hus.

E. D. [29. Julii] sende Jochim Pawell mj rij daler fur truwen radt vnd wolmenlicken vnderricht.

E. D. qwam Bernd Mollen van Pron vnd clagede auer 2 lose knechte, die eme am vorgangen sondage etlicke siner wieden tonicht gemaket: die eine hete Hans Pron vnd hulpe Jacob Gildemeistern jm dieke arbeiden, die ander wehr ein boddekerknecht, hete Baltzar vnd arbeidede by Lorentz Ropken; die angeuer het Hans Jordan van Nistrop, is vck ein boddekerknecht.

30. huj. was ick mit minem sone Samuel to Pron vnd besege dar die wieden, so die beiden bouen affgehowen vnd schamfieret hedden.

E. D. handelde ick vpme niengemake neuen minen cumpanen

Digitized by Google

twiſſen Hans Parown vnd Claus Vleminge; vnd wiel Parow ſiner toſprake eine vorteickniß auergaff, bat Vlemingk derſuluen affſchrifft vnd bedencklick friſt; die ward eme bewilliget, vnd he lauede, jn acht dagen ſine antwordt jntobringen.

E. D. vpn auend fand ick die vorteickniß, ſo Claus Flemingk hebben ſcholde vor mj, do ick van Pron tohus qwam.

31. huj. ſende ick Claus Vleminge Hans Parown regiſter mit Marten Eremberge toentfangen vnd ſick darauff tobedencken.

Primo Augusti handelde ick auermaln neuen minen amptgenoten, als Smiterlown vnd Klinckown, twiſſen Brandt Wieſen vnd Jochim Köpken frustra.

E. D. entfieng ick einen brieff van Spier des Doctoris Remmingers der Owſtine ſake haluen van dem Stettinſken baden Blasio Schertel; den ſende ick fort durch denſuluen baden dem Roloff Owſtine tho neuen miner miſſiuen.

E. D. auerantwordede ick Cantzler dem baden einen brieff an Doctor Portio to Spier der van Pudbuſch haluen.

2. huj. was myne huſſrow to Pron vnd ſpredde ehr vlas uth.

4. huj. ſchenckede ein gut frund mj ½ ſtige daler tohulpe to einer nien ſchünen tobuwen.

5. huj. ſende ick by minem jungen Chim Bremer dem lannengeter am olden marckede 4 gulden vnd j ort fur dat runde handvath.

E. D. ſhor mine vruw nha Pron, ehr vlas uptoſtuken.

E. D. was ick auer Frantz Jetzels des licentiaten vnd Tydeke Thewels nagelaten dochter Catrinen toſchlage vpme niengemake.

E. D. gieng ick mit dem brüdegam Frantz Jetzel Lic. vpn auend vth des muntemeiſters huſe jn Emanuel Voltzkows hus thom vpſchlage; dar was ick bet vm 12 vngeuerlick.

E. D. [6. Aug.] bracht vnd woge Peter Moller mj den nien ſtop to vnd entfieng fur jeder ein loth j dutken tomakende, nemlick 41 dütken.

13. huj. hoff Hans Duendorp ſulffvierde an den ſchoſtein vor der bauendorntze vptomuren.

Digitized by Google

14. huj. wardt to rade geſchlaten vnd bewilliget, dat M. Laurentius Wiedeman noch ein tidtlang hier bliuen vnd mit notturfftiger vnderholdinge vorſehen werden ſcholde.

15. huj. gaff ick Hans Duendorpe 24 ßl. vnd dren ſinen plegesluden tohope 2 mk min j witten fur iii dage arbeids an dem kleinen ſchoſtein vor der bauendorntze.

E. D. [17. Aug.] gaff ick Hans Duendorpe 8 ßl., vnd ſinen dren plegesluden x½ ßl. fur j dag arbeit am groten ſchoſtein jm achterhuſe.

E. D. [18. Aug.] rekende ick mit minem ſchoſter, die in miner boden wanet, vnd belep ſick auer die xxx mk, die hie mi kortede an der bodenhur, vnd is mi ſedder S. Johanſen wedder ſchuldig worden.

19. huj. beuohl ick M. Lindemanne des gefangen Karſten Niemans orpheide toſtellen.

22. huj. bracht mj die ſchotknecht Hans Hake 62½ marck vp Johannis bedaget quartalgeld, dan die ſchothern hedden die xij½ gulden, ſo B. Saſtrow minenthaluen vorleget, jnnebeholden.

23. huj. entfieng jck van Roloff Dwſtine 10 daler an dütken; darfur lauede ick em, dem D. Ramminger to Spier x harde daler toſenden.

24. huj. leth ick dat erſte wendevleiſk kopen.

25. huj. vordingede ick mit minem timmermanne mine bode jn der Oſſendreiher ſtraten dahl tonemende vnd wedder vptobuwende fur x gulden, vnd gaff em 2 dütken godes geldt drup.

E. D. [26. Aug.] krech min ſon Samuel eine junge dochter van ſiner vrowen geborn.

29. huj. leth Vrſula van der Luhe mj van der ſtraten jn hern Johan Hoffmeiſters hus vordern vnd togede mi an, dat ſie ſick ſehr ſchwack befunde vnd beſorgede ſick, dat, wen die begreffnis geſchen wer, ſie ſick alsdan leggen müſt, vnd da ſie dan den troſt der absolution vnd die hochwerdigen sacramenta begern wurde, hedde ſie ſick tobeſorgen, dat die prediger auermaln ouel mit ehr leuen vnd vele mit ehr disputieren wurden vnd wen dat geſchen ſcholde, ſo wolde ſie leuer doth weſen ꝛc.,

Digitized by Google

bidende, mit minen cumpanen darin tosende ꝛc. Als ick minen cumpanen datsulue referirede, segen sie sur gut an, dat men die prediger gegen den volgenden morgen vpt niegemak fordern laten vnd van den dingen mit ehn reden scholde. Auerst ick konde dar liues schwacheit haluen nicht kamen; dan ick krege ein apostema vp den ruggen, dat mj gantz tobedde warp, desglicken ick niemals touorn gesehen, dar ick etlicke weken ann jm huse liggen muste. Jn midler wiele leth mine vruw die bode in der Ossendreier straten dahl werpen bet jn die grund durch muhrlude vnd timmerlude, der meininge, dat sie vort thor stund scholde wedder vpgebuwet werden. Auerst Hans Duendorp, die lurer, entliep mj darauer, dat ick also van em wol getribulieret wurdt jn miner schweren kranckheit.

31. huj. leth ick minen cumpanen anseggen, dat sie eine andere beschickinge vorordnen musten, dan ick konde der schwachheit haluen nicht kamen ꝛc.

Septembris primo qwemen mine beiden cumpane to mj, vnderrededen sick der Stettinsken reise haluen mit mj; vnd isst sick her Jurgen Smiterlow wol beclagede, dat id em der herueſtmarkede haluen sher vngelegen wer vthtoreisen, so bewilligede he gliekewol die reise auer sick tonemende, mit dem bescheide, dat he eine jnstruction mocht mitkriegen.

2. huj. qwam er Barth. Sastrow vnd sede mj ock van der jnstruction vnd vragede, wol sie stellen scholde. Darup sede ick em, dat he id don must, den Lindemann wuste der saken neine gelegenheit, vnd ick wer to schwack darto ꝛc. Dar bleff id bj.

3. huj. qwam M. Lindemann vnd las mj die gestellede jnstruction sur, die ick mj gefallen leth.

4. huj. reiseden die beiden vorordenten van hier gegen Stettin; Gott geue to glück!

7. huj. euen spade vpn auend jn miner vnderdornt bewilligede Baltin Withans, min vadder, mi towillen Denske Jacobsken sone Karsten drei jar lang in die leher des barbierer-ampts tonehmen; dafur scholde men em 4 fl. geuen.

10. huj. entfieng ick des frl. van Rybnitz brieff, darin

Digitized by Google

ſie mj ſchreff, dat hertog Johan Albrecht negeſtuolgenden ſonnauendes dar kamen wurde, begerend, dat ick mit einem aduocaten handeln mocht, die dar qweme vnd des gefangen Schelen wordt dede, darmit he erlediget wurde ꝛc. Darup handelde ick mit D. Khetel ſo vele, dat he ſick des volgendes dages erhoff vnd darhen fhur.

12. huj. badede ick in minem ſtauen; Gott geue, dat id wol gerade!

13. huj. dede ick miner vaddern Treptowſchen 25 daler, dar ſie mj ander geld fur geuen vnd vp jedern daler 1 ßl. togewin geuen wolde. Jck entfieng auerſt nit mehr den 32 fl. 14 ßl.

15. huj. handelde ick mit Hinrick Tribſeß, dem murmanne, dat he annam, mine gebraken bode in der Oſſendreier ſtrate wedder vp tobuwen. Darfur ſcholde ick jeder einem, die mit der kellen arbeidede, des dages x ßl., vnd jeder einem plegesmann 5 ßl. vnd ſonſt wedder ethen noch drincken geuen.

E. D. krege ick 2 fhoder eickens holtes vth dem Heinholte.

E. D. [17. Sept.] qwemen her Baltzer Brun vnd her Jochim Nechlien to mj vnd togeden mj an, dat en ein radt befhalen, mit mi tobereden, wol mj beqwem duchte ſien, wedder an des vorſtoruen Hans Dranen ſtede antonemen ꝛc. Darup erclerde ick mj, dat ick jtziger tidt keinen beqwemern darto wuſt als Baltin Withanſe ꝛc. Dat wolden ſie wedder to rade jnbringen.

E. D. qwam mine kalfuſke henne, di mi Jacob Schwarte ſchenckede, vmbn hals.

17. huj. was her Barth. Saſtrow bj mj vnd dede mi van der Stettinſken handlunge notturfftigen bericht, daruth ick ſo vele vormerkede, dat die ſake twiſſen den margrauen vnd Stettin noch wol wietleufftig gnug werden konde.

E. D. [19. Septbr.] badede ick auermals mit minen qwaden ruggen.

20. huj. qwam M. Z. Orthus to mj vnd veigelde mj einen ringk mit dem crötenſtein [?] ahn, bat mj etlick ſtuck goldes daruor; auer id wolde nicht kop werden.

Digitized by Google

23. huj. gieng ick wedder vht, was bj minen arbeidsluden vnd vpm radthuß.

24. huj. ſenden die kemerer mj 2 ſtuck van einem wilden ſchwine, ſo vp der Sundiſken wiſk geſchlagen.

E. D. [26. Septbr.] leth ick minen ſoet vortehn vnd rein maken; dat coſtede mj wol eine marck mit ehten vnd drincken.

27. huj. ſende ick Andreas Brune dem apoteker 12 ßl. fur jngemakede citronen edder nach ſiner meining granatäppel.

28. huj. was ick mit hern Jochim Klinckow vnd andern radesperſonen jn der nien ſcholen vnd horde mit an, wo her Barth. Saſtrow den nien Rectorem M. Nicolaum Strokrantz mit einer latiniſken oration jnstituierde.

E. D. ward min ſoet noch einmal vortagen.

29. huj. was dat festum Michaelis, do kundigede Lowenhagen nach dem auendſermon aff, dat ſie, die predicanten, einem, die wol luden dienen vnd nutte werden konde, ein vatken vp die liſt toſetten erlouet hedden, biddend, dat men eme etwas drin geuen mocht ꝛc., welcks noch bet anhero nicht geſchen.

Octobris primo leth ick am linken arm ein ader ſchlan, vnd ſhor darnach mit Valtin Withanſe vnd minem ſon Johanſe gegen Pron.

2. huj. ward Valtin Withans vpme niengemake fur der ſtadt artzten angenamen vnd voreidet.

E. D. [3. Octbr.] bat Emanuel Voltzkow mi to vaddern to einem jungen ſone, den he Steuelin nomen leth. Her Jochim Klinckow vnd Lokeluitziſke worden neuen mj vaddern; dat kind wurd in S. Jacobs kerck van Nonneken gedofft; jck gaff j engl. goldgulden.

D. E. badede ick in minem ſtauen. D. Kehtel vnd ſine vruw badeden mit mj; eethen darna mit mj vnd toueden bet nha negen.

E. D. [7. Octbr.] was ick to Pron vnd leth den dhor richten; dar druncken ſie 13 pott biers auer, die ick bethalde.

E. D. leth ick durch Hans Haken befürderinge j pram vol ſands halen vam Denholm.

8. huj. gaff ick minen beiden kindern Anneken vnd Thieken ½ gulden, ihrem ſcholmeiſter tobringen.

E. D. gaff ick dem lutken Hinrick Matthewſe j dutken to holdtgelde.

9. huj. was ick wedder to Pron vnd fandt den nien dhor gemaket; leth dar etlicke bome affhowen vnd vorgunde Hinr. Schroder daruan drei keſſeberbome tohus todregen. Ock erlouede ick Hans Niemanne eine .... clauen dhele [?] ſampt dren enden, die affgeſchneden vnd einem olden pale jn ſinem faten tonemen vnd tho ſiner dochter coſt tobrucken.

E. D. ward ick ſampt hern Barthol. Saſtrow vorordnet gegen dem Reineberge thor handlinge toreiſen.

E. D. [10. Octbr.] gaff ick Hinrick Schroder van Pron, dem timmermanne, to den keſſeberbomen noch 2 mk fur 5 dage arbeidt ſulffander; he entfieng aber 6 dütken vnd hadde mj die auerigen 4 ßl. nicht wedder heruth togeuen, die ick by em behieldt.

12. huj. des morgens vmb 5 ſhur ick mit ern Barth. Saſtrow gegen Reineberge, dar wj hern Bertram Smiterlown, D. Gruwel vnd hern Baltzer Nurenberg van Gripswolde, Antonium Martens vnd den ſtatſchriuer van Anclam N. Niemann vnd Raven Barnekown van Demmin fur vns funden, mit denen wj vns vp togeſchickede articul vnd andere togewaſſte ſaken notturfftiglick vnderededen vnd na 4 wedder van dar nha huß ſhuren.

13. huj. ſhur mine vruw mit allen kindern gegen Pron tho Niemanns dochter coſt, darto ſie dan herſegrütt vnd anders geſchenckt vnd jnſonderheit hedde min ſon Johans j tn. Bard. biers darto gegeuen.

14. huj. quam D. Kettel vnd vormeldede mj, wo dat id frauchen van Ribnitz des auends touorn to em in ſien hus gekamen vnd begerde, dat ick to e. g. kamen mocht, welckes ick dan dede. Jck muſt e. g. ock lauen, vpn auend wedder to e. g. tokamen. Jck gieng auerſt mit der fruwe darhen vnd eher ick van ehr ſcheidede, lauede ſie mj to mj in min hus tokamen ꝛc.

15. huj. vmb 7 hor qwam e. g. mit Growſken in einem

Digitized by Google

ſleden gefharn vnd bleff ſo iange by mj, dat ehr wagen na qwam vngeuerlick vm 8 hor; dat coſtede mj wol j daler. Darnha leth ick ſie mit 2 dienern durch dat Heinholdt wedder name rechten wege beleiden.

E. D. gaff ick Hans Haken j dütken to biergelde, dat hie mit minem mürvolcke wedder vpn Denholm fhure vnd wat murſands jn den pram bringen lethe.

E. D. qwam Vlemingeſke, mine buwerſke, vnd ſede mj van dren ſchapen, die ſie van Claus Moller, bime zerrane wanend, gekofft hedde fur 6 mk, jfft ick to denen, die ick rede by ehr hedde, betalen vnd ehr laten wolde, ſo krege ick ehr 7, vnd mocht ſie dem gemekten Moller betalen. Darup beuohl ick ehr, dat ſie denſuluen man to mj mocht kamen laten, jck wolde mj mit eme vordragen ꝛc.

17. huj. leth ick die beiden hölten, ſo mj her Jochim Klinckow ſchenckede, van S. Marx kerkhoff vp S. Niclaus kerckhoff fhüren.

E. D. [19. Octbr.] gaff ick Claus Moller, die to Pron wanet, 6 mk fur 3 ſchape, die em Vlemingſke affgekofft.

21. huj. gaff ick miner vruwn 1 ſl. to witten khol vnd czipollen.

E. D. [23: Octbr.] qwemen wol 7 pluge vp minen acker denſuluen toſtreken, den muſt ick ethen vnd drincken geuen.

E. D. nam ick einen buwerkerl mit namen Hans Kruſe jndt gleide, darumb dat he einen buwer, Bernd Koltzow genannt, mit einem ſtrithamer tho dode geſchlagen. Sie hebben vnder Lndeck Buſſen tho Kowaltz gewanet. Fur dat gleide gaff mj Munſter, ſien ſchwager, die hier wanet, j goldgulden.

E. D. dede mine vruw mj van ehrem gelde 10 gulden vp weddergeuend.

E. D. brachte Hans Hake, die ſchotknecht, mj 100 mk van der ſchotkammer, vp Michaelis bedagen.

25. huj. dede ick miner vruwen 8 mk, die ſie miner magt Anne Mollers fur ein jar lons geuen ſcholde..

E. D. [27. Octbr.] ſtrekeden mj die beiden buwer tom

Langendorpe, die mi pechte geuen, minem morgen ackere furm Heinholt.

E. D. qwam Hans van Rethen vnd erbot sick vnsem vordrage nach die 100 marck to erleggen, by dem dat he sinem brieff dargegen wedder to sinen handen bekamen mocht, welckt ick eme tosede. Als ick ene auerst sochte vnd nicht sundt, erinnerde ick mj, dat ick ene etwan fur jaren gerichtlick to Wolgast producieret, dar he noch wehr, derwegen ick by mi entschlot, eme der betalinge, so ick sir van eme entfienge, toquietieren vnd in der quietantz toseggen, eme die vorschriuinge tom allerforderlicksten totostellen. Als he aber des volgenden dages mit sinem werde Matthäus Dörheger to mi qwam vnd horde, dat he den brieff nicht hebben scholde, wolde he dat geld nicht vhtgeuen, sondern erbot sick gegen mj, dat geldt mj, alsbald he erfhur, dat die brieff vorhanden wer, toerlegen ꝛc., dar ick id den must by bliuen laten.

29. huj. hadde ick minen vaddern hern Jochim Klinckown by mi vnd vertruwede em mine anschlege van einer frie, minen son belangend. Got der her geue vnd verlie sine gnad, dat id wol gerade! Amen.

30. huj. hoff id an euen bündig tofresen, dat ock mine mürlude van der arbeit laten musten.

E. D. leth ick mj in minem stauen wol 6 köppe setten.

Nouembris primo was id sondag vnd allerhilgen dag, an welckem dage Christianus Russow mit siner geselschop jndt land to Rugien auertoge sine brudtlacht mit Jasper van Jasmunds nagelaten dochter toholden.

3. huj. houen mine murlüde wedder an to arbeiden an der boden.

E. D. sende ick Jochim Cratel dem kleinschmede 7 jserne stangen van fenster-trallien, dar hie mj 6 ancker to der boden tomaken scholde.

E. D. [4. Nov.] gaff ick den sotmeistern, die dat houet, daruth dat water in minem soeth geht, hebben buwen laten, $3^1/_2$ mk to erstadinge ehrs vhtgelegten geldes.

Digitized by Google

6. huj. leth ick minen roggen van dren morgen vpmheten vnd frech nicht meher den 2 drompt vnd 10 ſchepel.

E. D. ſende Georg Suuerick mi einen brieff, darinn 26 ßl., darſur ick em j ſchepel Lüneburg. winterpalen ſolts köpen vnd eme datſulue in einem ſacke, den he mi darto ock geſandt, by Marqwardt Houede auerſenden ſcholde ꝛc.

7. huj. leth ick j ſchepel ſolts van Mathies Rangen fruw halen; dar wolde ſie nicht weiniger dan 2 mk fur hebben; ick ſende ehr auerſt nicht mehr den ½ daler, leth dat in Suuerdes hus dregen; dar was genannte Houet, die id ſampt einem brieue, den ick Suuerick geſchreuen, vam jungen entfangen.

E. D. forderde die timmerman Chim noch meher geldes van mj, vnd jfft ick wol den beſcheidt mit em genhamen, dat hel kein geld meher van mi fordern wolde, eher he alles gemaket ꝛc.: ſo heb ick em dennoch 2 fl. gegeuen.

8. huj. verkundigede ick der ſtat burſprake euen nha der form, als ſie vorm jar vorkundiget wardt; vnd [ob-] wol etlicke gern geſehen, dat men die bnrger vorwaren ſcholde, dat korn nicht to düre by ſick tokopen: ſo hieldt ick doch dat contrarium; dar bleff id by. — Vpn auend deſſuluen dages wardt ick dreimah auer dem brekende anmechtig vnd frech dat durchlopend ſo geſchwinde, dat ick beide hemde vnd bedde vnſledig makede; auerſt id beterde ſick des folgenden dags, dat ick wedder ehten vnd drincken konde.

10. huj. qwam min vicarius her Georg Witte to mj vnd fragede mj, jfft [ick] dat ellerholt vorkofft hedde, vnd als ick em ja ſede, bat he mj, den kopern vptolegend, dat ſie ene mit thom kop vnd andeil geſtadeden. Dar ſede ick em vp, dat ſolckt ſchwerlick geſchen konde; jedoch wolde ick mit en drup reden vnd fur ene bidden, dat ſie ene thom drudden deel geſtaden wolden ꝛc. — Darnach qwam Hans Niemann, die eine koper, to mj vnd ſede mj, dat her Georg by em geweſen wer vnd em in tornigem gemüt vam holt geſecht hedde, worumb dat men eme nicht togeſegt, do men kopen wolde; darup em Nieman geandwordet, dat he id em jm owſt geſecht; do hedde he ſick horen

Digitized

laten, he krege wol holt. Jck bat auerſt nichtdeſtoweiniger, dat ſie ene mochten thom drudden part geſtaden. Dar wilgde Nymann inn, jedoch by dem, dat ick die betalinge van hern Georgen fordern vnd entfangen mocht. Da ick auerſt datſulue nicht don wolde, ſo konden ſie ene thom holte nicht ſtaden ꝛc. Als ick anerſt datſulue nicht don, ſonder die betalinge van em vnd Bernd Moller hebben wolde, bleue id darby.

E. D. ſede D. Khetel mj, dat die patronen der kercken to Mordorp einen andern aduocaten, nemlick D. Barth. Saſirown angenamen, vnd weigerden em dat jargeld, ſo he bereit tor helfft vordienet hedde.

E. D. [11. Nov.] gaff ick j gulden tho einer nonnencleiding tor boden.

14. huj. was Jochim Moritz by mj vnd redede mit mj M. Laurentij Widemans haluen vnd bat, dat ick den mit 50 gulden vorlegen vnd die betaling van der ſchotkammer wedder nemen mocht, darmit he nicht fur ene louen dorffte. Aber ick wolde mj nicht jnlaten, eher ick mit den ſchothern daruth geredt.

E. D. [16. Nov.] ſende her Georg Smiterlow Clauſe van der Heide to mj vnd leth mj ſeggen, dat im land to Rügen ein vohlkoper todode geſchlagen wer vnd ene, de dar mit geweſen, wer ock vorwundet vnd lege hier vorm arſten. Vnd als des erſchlagen fruw (de) ſolcks erfharen, hedde ſie gebeden, denſuluen geſenglick intoleggen ꝛc., deſſen he van en ein vorſtand [?] genamen vnd (ein) dem vagede enen vp den ſtadtſtall toſettende brualen, welckt he mj antogen vnd ſeggen ſcholde, darmit ick deſſen ein mitwetend hebben mocht. Darup ick em geantwordet: wer em wat befhaln, dat ſcholde he don.

17. huj. wardt Hans van Linden, die den dodt an einew voſſe jn hern Peter Bauemans huſe vp S. Martins auend ſcholde gegeten hebben, jn Marien kerck begrauen.

19. huj. brachte mj Hans Niemann tidinge, wo dat her Georg Witte to Pron in minem em vnd Bernd Mollern vorkofften holte . . . . . vnd vp ſinen hoff ſhnrde ꝛc., derwegen ick mi verdig makede vnd neuen 5 dienern henvht

Digitized by Google

ſhor. Vnd als ick dar quam, befand ickt alſo; do erlouede ick den beiden kopern, datſulue holdt, ſo ſie vp des papen haue funden, jn ehr gewarßam tobringen. Auerſt ſie ladeten men j ſhoder vp vnd leten wol by einem ſhoder liggen. Jck leth ehr ock jn ſinem des papen affweſende durch Claus van der Heiden anſeggen, ſick des holts bj ſinem vrien hogeſten nicht wider antomaten, vnd ſhor dar wedder van. — Vpn auend deſſuluen dages gieng ick to mines vadder Emanuel Voltzkown hus vp ſin ſehr vlitig biddend togaſt; dat coſtede mj 22 ßl.

22. huj. leth ick vp der Bruneapoteken maken ein unguentum contra pruritum; darfur ſende ick em ½ marck.

23. huj. qwam Johan Grabow to mj jnd huß vnd bad mj, mit em na der Schlichten Mole to ſiner coſt toreiſen. Vnd als ick em datſulue affſchlog, ſchenckede he mj j guden goldgulden, ſiner darby togedencken.

24. huj. hadde wj die becker ſemptlick vpme niengemake vnd brachten ſie mit guden vnd harden worden darhen, dat ſie annhemen, forthen ſchonroggen [brod] dat ſtück to penningen tobacken vnd ſick der nien ordnung gemeht, ock ſunſt allenthaluen gehorſamlick touorholden.

E. D. qwam min ſon Johan to mj up mine dörntz vnd bad mi, dat ick em mocht behulplick ſien, dat he Haſerdeſke thor ene frege, dan he hedde ſick gentzlick vorgenamen tofrien vnd nicht lenger totöuen ꝛc. Darup ſede ick em, dat ick mj mit hern Jochen Klinckown einer andern haluen vortruwelick vnderredet vnd ene gebeden, ſick drin gebrueken tolaten, welckt he mj gelauet; ick hed des auerſt van em noch keinen beſcheidt bekamen; darumb wolde ick em truwlick geraden hebben, he mocht ſo lang, bet dat ick deſſen beſcheidt frege, geduldt dragen ꝛc. Dar leth he id by.

E. D. qwam Jochen Moritz to mj jnt huß vnd ſede mj, wo dat ſick M. Laurentius Wideman gegen em beclagt, dat ene die kemerer Middelborges ſchuldt haluen wolden panden laten, biddend, mit mj tohandeln, dat ick em doch to entſettinge ſolcker not etlick geld vp ſine beſoldinge mocht

Digitized by Google

furſtrecken; darup ick em ſede, he mocht den M. laten to mj kamen; ick wolde em ſuluen beſcheid ſeggen.

25. huj. qwam M. Lorentz vnd bracht mj ſine handſchrifft vnd recognition vp 25 gulden ludend; darup ick em dan fort 25 fl. toſtellede.

E. D. qwam hern Peter Bauemans knecht Cordt vnd bracht mj einen nien brieff des vordrags, den her Jochim Klinckow vnd ick, als vorordente furſtlicke commiſſarien, vorgangene tidt vpme niengemake twiſten hern Peter vnd Aſmus gebrudern der Bauemennen eins, vnd Chriſtoff van der Lancken anders deils affhandelden, mit antoginge, dat em die erſte vorſegelinge vorbrandt wer, leth derhaluen bidden, jck mocht mj nicht beſchweren, den einen brieff noch einmahl touorſegeln, dan he wer den vorigen glieck, wo vth jngelegede copie toerſehen. Wiel ick id den ſo befandt, druckede ick min pitzſchir in die por..... vnd leth ene mede wedder hengahn.

E. D. was Chriſtianus Smiterlow by mj vnd ſede mj van dem huſeken, dat an S. Johans kerck gebuwet, wo he dat gern erfflick kopen wolde, auerſt her Johan Hoffmeiſter wolde id nicht geſtaden; bat mj, neuen minen cumpanen darhen togande vnd id tobeſichtigen vnd alsdan ſien beſt tomehten, dat he id entwedder thor hur edder to kope bekamen mocht ꝛc.

E. D. entfieng ick Hinrick Giſeberts brieff, darin he mj ſchreff vnd ſick beclagede, wo id em mit einem vnbeſcheiden buwerkerl fur ſiner dhor gegan wer, dat he ene hadde mit eim ſtaff jſers ſchlan moten, dan die buwer hadde ene mit gewapender hand vhtgeeſket, dardurch he ene toſchlande geurſaket ꝛc.; bat drup einen radt, den ick em toſchreff; sed nihil a nuntio pro labore accepi.

E. D. qwemen erer 2 van den Pronſken kerckvorſtendern, nemlick Hans Smit vnd Peter Ramp, vnd beclageden ſick, wo ſie vele an den finſtern vorbnwet, dem ſmede rede wol 25 fl. gegeuen, vnd als ſie hulp vam caſpel geuordert, hedden ſie ſick der geweigert; baden mj vmb radt. Darup lauede ick enen, gaen den fumfftigen ſondag eine czedel an den papen toſchicken,

die he der gemeine buwerſchop van der cancel leſen vnd enen darmit hulp tovonde ankundigen ſcholde.

26. huj. gieng ick mit ern Jochim Klinckown vp vlitig anholden Chriſtiani Smiterlown hen by S. Johans ferck vnd beſegen dar die wuſte bode, ſo gedacht Smiterlow eine tidtlang jnnegehat, vnd befunden ſie noch ſo ge.... dat dar niemandt jnne wonen kan; glieckwol ſchal ſie her Johan Hoffmeſter vorhuret hebben; Smiterlow auerſt wil in die hur treden edder erfflick lopen vnd ſie beholden, vnd des einen beſcheid hebben.

E. D. nam mj Hinrick Tribſees jn mine dornitzen etlick abſtrack vp vnd ſettede ene wedder in kalck; dar dranck he j pot biers auer vth.

28. huj. fhur Hans Tollers fruw mit minem ſperwagen na der Schlichten Mole to Johan Grabown bruthlacht mit Barbara Griſtown.

E. D. qwam M. Jurgen Stubbe die barbierer mit einem geſellen ſines ampts, vam Gripswolde bordig, vnd ſede, dat ſie vorm ſtole jn der kercken geweſen vnd minen cumpanen angetoget, dat dieſulue geſelle gern meiſter werden vnd wat gebrüecklick drumb don wolde; darup ſie ſick gegen em ercleret, dat ſie datſulue wol geſchen lethen, ſo fern ick drin willigen wolde ꝛc.; darup ick na des geſellen gelegenheit gefragt. Vnd als ick mj derſuluen by en erkundet, heb ick minen willen darto gegeuen, darfur ſie mj j goldgulden geſchenckt.

E. D. ſede D. Kethel mj fur eine nie tidinge, dat he die ſtunde van Karſten Artmer gehoret, die koning van Sweden hedde ſinen canceler, welker eins predigers ſon van Lubeck ſcholde geweſen ſyn, enthouen laten vnd hedde noch einen ſchriuer vth ſiner cancelie gefenglick ſitten ꝛc.

E. D. was des einen Tabels vruw vth dem land to Rugien by mj vnd bot mj j daler toſchencken, dat ick erem manne tom gleide mocht behulplick ſien; jck wolde ene auerſt van ehr nicht annehmen, ſonder lauede ehr gliekwol ehr beſtes towehten ꝛc.

E. D. [30. Nov.] worden 2 knaben, deren ein Hans Spliets vnd de ander Heitendorpeſſe edder Kratelſſe der beckerſken ſone

was, die des drudden dages touorn jm Spitalsken dyke vordruncken weren, begrauen. — Vpn auend desſuluen dages leth mine vruw ehre beiden dochter tho Abel Schlichtings, miner paden, coſt jm ſleden vhoren, vnd als ſie min knecht Hinrick wedder mit dem ſleden halen ſcholde, vhor he, dat ſie jn den ronnenſtein toliggend qwemen, welckt he — wo die kinder ſeden — wol hedde behtern konen.

Decembris prima handelde ick neuen minen cumpanen vpme niengemake twiſken D. Jochim Khetel vnd Dobberſken, dar ſie den die togemehten jniurien faſt alle negierde vnd eine vorteicknisſe vpgaff, darinn ſick befandt, dat ehr vader-moderbroder vnd ſie ſuluen em, dem Doctori, ſo gut als hundert vnd eluen marck gegeuen; he auerſt ſede, dat die vater eine ſunderlicke ſake, die brodet ock eine gehat; dar he eren zwe gedienet, daruor em ein jeder jnſonderheit etwas gegeuen; van Dobberſken hedde he auerſt nicht mehr den 2 cronen entfangen ꝛc. De Doctor wolde auerſt die ſake ane wedderrop der vormeinden jniurien nicht vordragen laten; derwegen id fur gut angeſehen wurd., dat he id noch eine tidtlang jn bedencken nhemen ſcholde, bet dat men wedder thom handel grepe. ꝛc.

2. huj. wern faſt alle barbierer vpm radthus vorme ſtole vnd clageden auer Hans van Minden, wo ſick die eres ampts gebrükede, dat he doch nicht hedde vnd nummer bekamen konde. Vnd als ſie ene vor den wienhern gehat, hedde he en ſampt vnd ſonderlick boſe erenverletzlicke word gegeuen, derwegen em die wienhern eine ſtraf van x fl. vpgelegt ꝛc., dar he van appellieret, welcke appellation he ehres vorſehendes vnfuglick gedan, bidend, des ein jnſehendt todonde, darmit ſie ſines vnbefugeden furnemens henforder mochten vorſchonet bliuen. Vnd jfft he ſick wol vnderſtahn, der wienhern ſententz to impugnieren vnd ſin vornemen touordagende, ſo hefft em ein rat doch affſeggen vnd leſen laten, dat he by ſunnenſchien die ſtat erhauen vnd ſick by ſinem frien hochſten dar nicht lenger jnne finden laten ſcholde ꝛc.

E. D. [3. Dec.] fragede her Jochim Klinckow mj,

Digitized by Google

isst ick ock morgen jn die kercke qweme, dat he wolde mj beſcheid ſeggen vp dat werff, ſo ick em mines ſons haluen vortruwet.

E. D. was Jurgen Landman by mj vnd ſede mj, dat den calandshern ſien halue hus fur 300 marck houetgeldes, den pagellunshern die ander helfft fur 100 marck vnd S. Jurgens vorweſern fur 1½ 00 marck dat vierde part huſes vorſchreuen wer, begerend, dat ick em vp die bheteringe to den hundert, die ſiner vruwen moder anno 43 vp ein vierdpart deſſuluen huſes genamen, noch 100 marck don mocht.

4. huj. was ick vpme radthus vnd warff van Jurgen Landmans wegen, dat dieſulue benodiget van mj des tidegeldes noch 100 marck vp ſyn hus tonemend, dat ein erbar radt datſulue bewilligen vnd erlouen würde; darup he denne willen vnd toſag des ſtatbokes erlangede.

E. D. ſchenckede Mattheus Darhegers vruw mj j marte, den ehr wehr leide, dat die worm drin kamen vnd ſie vorderuen mocht ꝛc.

E. D. qwam her Jochim Klinckow to mj jnt hus vnd ſede mj beſcheidt vp dat warff, ſo ick em mins ſons haluen vortruwet vnd beſhalen. Vnd isst id sick wol ſo vornemen leth, als isst dar nicht van werden wolde, ſo redede ick glieckwol ſo vele mit hern Jochim van den dingen, dat he ſick frywillig erbot, noch verner drinn tohandeln, damit id ſine vortgang gewinnen mocht, deſſen ick mi den frundtlick dede bedancken vnd bat, wo he vormerckede, dat dar jo nichts van werden wolde, he mocht id dar men by laten ꝛc.

Vpn auendt deſſuluen dages [5. Dec.] dede ick miner vruwn 2 gantze vnd ½ daler, die ſie den dren kindern, als Anneken, Dorthieken vnd Heintzen jn S. Niclauſes namen jn die eppeln ſtack. — E. tempore entſpranck minem ſon Samnel ein züntror jn ſinen henden entwei vnd dede em Gotloff keinen ſonderlicken ſchaden.

6. huj. celebrierde ick mit den minen dat festum Diui Nicolai vmb mins gebort dags willen, vnd gha van dem dage an in min ein vnd ſöſtichſte jar, darfur ick Got dem hern todanckende heb.

Digitized by Google

E. D. [7. Dec.] qwam Bernd Moller van Pron to mj vnd kündigede mj an, wo dat he einen fremden vnbekanden kerl jn sinem huse hedde, dem wer gistern middage van Steuensken buwer thor Mux, N. Modt genant, eine grote wnnde jn sin höuet geschlagen, biddend vm vorlof, dat he ene möcht vorbinden vnd van sick kamen laten ꝛc. Datsulue erlowede ick em minem broke ane schaden.

8. huj. qwam die Schot, den Modt van der Mux jn Berndt Mollers huse gehowen hedde vnd bat, men mocht em helpen, dat em die Modt geburlichen affdracht dede vnd den arsten ..... he hedde sick jn eine herberge gelegt, bet die kerl hier qweme vnd ene vthlosede ꝛc.; darup ick em sede vnd redt, he scholde to Steuensken gahn vnd clagent deme; he sede dar auerst wedder ja noch nein tho.

E. D. qwam Michel Heger vnd sede mj, wo dat Cord Dobeler anderwegen, als he van Stettin gekamen, by em geweset vnd ene vlitich gebeden, mi toseggen van sinenthaluen, dat ick em doch ein trostlick breueken schriuen mocht, dar he vp wedder in die stat kamen mocht, vnd dat ick sien frundt sien wolde, darmit he van sinem wiue gescheden wurde, dan he konde vnd mocht nicht by ehr sien, wolde ock dat kind fur dat sine erkennen. Jck wolde mj auerst nicht gegen em jnlaten.

E. D. [9. Dec.] bracht Cantzler die bade mj D. Joh. Porcij brieff van Spier vnd sede mj to nier tidinge, dat die croninge des Maximilianus in Romanorum regem vnlengst geschen vnd derwegen alle ding der orde sehr dhür wer ꝛc.

E. D. [11. Dec.] hadde ick Gerdt Hannemanne by mj vnd fragede ene, worumb he Claus Jken die x fl. fur die kleidung, als ick id gededinget, nicht geuen wolde. Do sedde he mj, dat he des geldes wer auerbodig gewesen by dem dat he van Jken aller andern tosprake quietieret wurde. Dwiel auerst Jke dat vor den kemerern nicht hedde don willen, hedde he dat geldt by sick beholden ꝛc. Als ick em auerst etwas hart jnredede, bat he ein dag oder drej frist, so wolde he wedder kamen vnd mj bescheidt seggen.

13. huj. nam ick neuen minen beiden cumpanen vp an-

Digitized by Google

holden Hans Warneken, Jurgen Rower eins dotschlags haluen, den he buten lands begahn, jn gleide, mit furbeholde des vpseggens. Darfur bracht Tonies .... des sniders vruwe, welck des Rouers suster is, 4½ mk anstat eins goldgulden.

E. D.]14. Dec.] lede mj Johan Gentzkow, min son, eine rekenschop fur, darin sick befandt, dat ick em vor affschriuend was schuldig worden vngeuerlick 3 fl.; die gaff ick fort; darunder weren 19 ßl., die mj die schothern van der stat saken wegen, die sie mit Klunder, Langen vnd Lorbern hebben, wedder geuen scholen.

15. huj. gaff ick minen beiden cumpanen vpme niengemake van 4 gleide-gulden jeden einem 5 marck 2 ßl. 8 pf., dat maket in summa, wen min part darto kumpt, 15 mk 8 ßl. — Darnha qwemen die Lorbern mit ehrem anhange vnd clageden auer Gerdt Leueringe, wo dat he den Langendorper buwern gestern hedde xj perde affpanden laten vmb des willen, dat sie em nicht hedden dienen willen, begerden towheten; jfft id mit vnsem vorwheten vnd hulpe geschen wehr, dar wy nein tho seden. Don hoff Oleff [Lorber] an tho puchen vnd to drowen, dat he van der buwery, die ehr perde vnd knecht dar mit gehat, so vele perde wedder hebben wolde, dar en den vp gesecht wardt, sie scholden sehen, dat en neine hauelude beiegenden. Daruth entstunden allerley wordt; thom lasten nemen wy den affscheidt, dat wy id dem Gerd Leueringe vorholden vnd sten antwurdt drup horen wolden ꝛc. — Vnd do wy erer qwiedt wern, lethe wy vns van Jurgen Ruste van den 4 jarn jngenamen lastgeldes rekenschop don; darvth befandt sick, dat he jngenamen in 4 jarn 1639 marck 11 ßl. 6 pf.; dargegen las vnd berekende he wath darvan vthgegeuen, welckt sick so wieth erstreckede, dat dar noch bleff 1267 mk [vnd] etlicke ßl.; so it dar vngeuerlick 372 van gekamen.

16. huj. laueden her Hinrick Sonnenberg, Zabel Lorber vnd Zabel Osborn mj gegen Arndt Leueringe fur die 7 perde, welcke Gerdt Leueringe den Langendorpsken buwern fur die weigeringe der dienste affgepandet vp wedder jnstellend bet am mandage nach dem Christdag.

Digitized by Google

E. D. die klock to 5 vpn auend quam Cardt Dobeler to mj vp mine dornts vnd hoff an toclagen auer ſine vruw die olde Lugende, bat, em jn der ſaken toraden vnd ſien frund toſinde, darmit he erer los mocht werden, pro quo obtrudebat mihi sacculum, plenum pecunia; sed ego nolui accipere; promisi tamen me omnia facturum quae mihi licuerint facere. He leth mj ock ein scriptum wol van 26 bledern, dar ick vht ſehen ſcholde, wes he ſick auer ſie tobeclagend hedde ꝛc.

17. huj. was her Jochim Klinckow by mj vnd ſede mj . . . . . van Volgenhowerſken vnd minem ſone, dat die frunde nicht vngeneigt darto weren, wen ſie men by der vodinge blieuen mocht, dat ſie eine apene apotek mocht holden ꝛc.; dar ick em dan ſo vele vortroſtinge vp dede, als mj todonde geboren wolde. Endlick auerſt redt he mj, dat ick mit ern Baltzer Brune daruth reden mocht ꝛc.

E. D. ſende Hans Pratke mj j guden Schwediſken kheſe by ſinem dochterken vnd leth mj bidden, ick mochten mj nicht laten vorſmaden, derwegen ick ene mit danckſaginge annam.

E. D. [18. Decbr.] entſchlot ick mj mit hern Johan Staneken, dat die Rector scholae mit ſinen geſellen wol vngenodiget nundinalia van den knaben nhemen mocht.

E. D. qwam Gerdt Hanneman mit Jochim Cratel deme kleinſchmede, to mj, entſchuldigede ſick des langen vthebliuens vnd erclerde ſick entlick, dat he die x fl. fur die kleider nicht ehr vthgeuen wolde, he wurde den van aller thoſprake quietieret; leth ſick ock hören, dat he noch etlicke obiectiones hedde, die da, wen he mit recht furgenamen wurde, herfur muſten. — Darnach qwam Claus Ike ock to mj vnd fragede, wat ick van Hanneman fur beſcheidt erlangt. Do berichtede ick em allet wat ick mit Hannemann gehandelt. Darup bat he, dat ick verner handlinge twiſken en furnhemen vnd ſie endtlick vordragen mocht. Darup beſcheidede ick eme, wedder to mj tokamen; darmit gieng he wedder van mj.

E. D. qwam die wakeſchriuer vnd ſede mj, dat he einen jungen bedeler mit einem wive angenamen vnd in ſinem huſe ſittende hedde, die ehemals by dem . . . . . die tunge affge-

Digitized by Google

chneden was geweſen vnd gienge dat gar nicht, dat dieſulue Wale wer vmgebracht worden, wieſede em ock ein ghel klockſken dat die Wale gehat; dar he einen arg van vhtſcheppede, fragende, wo he id darmit holden ſcholde. Darup ick em vorlouede, denſuluen pracher mit dem wiue in die bödelie tobringend vnd dar ſo lange thouorwaren, bet dat he wiedern beſcheid frege. Darmit gieng he van mj vnd qwam vnlangs darnach wedder to mj vnd ſede, dat he by hern Jurgen Smiterlown ock geweſen; die hedde em geſecht, dat he fur gut anſege, he ſcholde ſie beide der ſtat vorwieſen, darmit dem gericht nein vngeld darup liepe ꝛc.; dar leth ick id ock by.

E. D. quam Hans Bher van Hugelſtorff to mj vnd togede mj an, wo dat ſien moder-ſchweſter, die Hans Hoppeſſe, ſeher ſchwack vnd derhalven willens wer, ein testament tomaken, ſine halffſuſter, des Alexius Groten dochter, pro herede constituieren vnd der 100 fl., ehr ſuluen etlicke bedde vnd wandſnide ꝛc. togeuen, welckt ehr man, Hans Hoppe, nicht geſtaden wolde; derhalven he mj gebeden, ene mit dem glimplickſten tounderrichten, dat he ſolck makinge des testaments mocht geſchen laten ꝛc.; welckt ick gedan vnd ene darhen bewagen, dat he mit ſiner vruwen ſulueſt reden, ſie der velen ſchulde, dar ſien hus mit beſchwert wehr, vnd ſunſt ſins vnuormogens to erinnern; wolde ſie dan io [?] mit vortſharen, ſo wolde he id ehr nicht wereu ꝛc.

19. huj. ſende ick by minem jungen Chim Bremer, Hans Bhern van Hugelſtorp eine copie vht Marqwardt Bhern breue vp Kapelſdorp ludende, die ſie die Bhern der pacht halueu, die ſie nu als eruen eres vorſtoruen veddern Frantz Bhern vthgeuen ſcholen, toſehende begeret.

E. D. clagede ein bruwerknecht, Hinrick Bunge genant, vht dem land to Rugien burdig, mechtig [?] ſeher auer Manuel Boltzkown, Melcher vnd Jaſper Prutzen, wo auel ſie tene vorm jar in der faſten geſchlagen, weg getaget, ſine kleder beholden vnd em noch nicht wedder gegeuen; ſede, her Zutfeldt Hoier hedde ene to mj gewiſet.

21. huj. proponierde ick vpme niengemake vam duren

Digitized by Google

kope des korns, vnd ifft der haluen nicht van noden sien wolde, dat vhtscheppend touorbieden. Darup wurdt geschlaten, dat men die Grtpswoldisken, Anclamisken vnd Demminsken gegen Reineberge vorschriuen vnd by den vorhorn scholde, ifft sie ock dat vthschepend vorbieden wolden. Man sege ock fur gut an, dat men die 400 gulden, so van dem lastgelde worden, korn kopen scholde ꝛc.

22. huj. bracht Hans Hake mj geld van der schotcamer; des scholde sien 209½ marck, vnd was nicht [mehr] den 185½ marck. Darnach sende ick M. Lorentz Wiedemanns handschrifft vp 25 gulden mit einer vorteicknis an 23 ßl., die ick fur affschrifft vorlegt, vnd schreff darby, dat ick liden konde, her Barth. Sastrow neme dar xij½ gulden to besoldinge der scholgesellen vnd stellede mj dat ander tho; datsulue geschach also.

23. huj. sende ick hern B. Sastrown dat erste geld by Hans Haken dem schotknechte vnd leth ene bidden, he mocht id doch tellen, dan ick fände dar so vele nicht, als in siner vorteicknis stunde. Darna qwam he wedder vnd sede, dat he id getellet vnd 24 mk to wenig gefunden hedde.

E. D. [24. Dec.] gaff ick miner dochter Anneken 8 ßl. scholgeldt, die sie erem leermester Kanckel bringen wolde.

E. D. sende die olde Adebar mj j ortstück vam daler vnd j dütken fur alle die möye, so ick sinenthaluen, dat he wedder eine frie stat krech, gedan hebbe; dar doch alle sine wolfhart an gelegen was.

E. D. entfieng ick van dem wakschriuer ein stück vleißkes na older gewanheit; darfur gaff ick dem bringer 4 ßl. biergeldes.

E. D. nam mine vruw vth einem budel mit minem willen 3½ marck to allerley krude, so sie van Geske Mekelnborgist genamen.

E. D. entfieng ick eines rades to Lübeck brieff, neuen Berndt Slassen, des vramen Westphelingers, deliramentiske schrifften, dar he der wahrheit seher inne vorsch....., mit welcken he sine vormeinde anderwerff gedane appellatien hefft insinuiren willen.

E. D. entfieng ick noch einen der landsfursten brieff, be-

Digitized by Google

langend den erlicken vagel, de ſick nomet Zabel Lorber der junger, vnd die ſake der Langendorper buwer, die e. f. g. tho nahe ſcholen geſiſket hebben ꝛc.; was nicht vngnedig. — Item noch einen brieff des marſchalls vnd heuptmans to Wolgaſt Jacob Küſſows, eines buwers haluen, die der ſtat buwer einen ſcholde geſchlagen hebben, deſſen he ſick wedder thor Horſt, noch anders wohe in ſinem ampt erkundigen konde; ſonſt wolde he ſick des jennigen haluen, ſo in ſinem ampt ſien mocht, der dem kerl vnrecht gedan hedde, to vorhelpinge des rechten erbaden hebben. — Dieſe brieue auerantwordede ick doctori Kettelio (wiel he by mj was vnd thohus gahn wolde) vnd bat ene, dat he ſie mit ſick nhemen vnd dem burgermeiſter Schmiterlown behandigen laten mochte, wo he mj den lauede.

25. huj. hedde wy den dag der heilſamen gebort vnſes hern vnd heilands Jeſu Chriſtj, dardurch he vns, die wy mit vnſen ſünden den ewigen doth vordienet, gantz gnediglick erloſet vnd [to] eruen ſines wunderſamen riekes gemaket hefft, darfur wy em neinen grotern danck bewieſen konen, den dat wy an ene louen ꝛc.

E. D. [27. Dec.] qwam her Jochim Klinckow to mj vnd ſach wo id mj gieng; fragede mj öck, ifft ick nicht namiddage jn die kerck edder vpt niegemak konde kamen; dar ick em den vp ſede, dat ick mj bevlitigen wolde, vpt niegemak tokamen.

E. D. leth ick die ſchwarten haſen, ſo ick vorm jar maken leth, affſchniden vnd ſtröphaſen daruth maken.

E. D. ſtellede ick jn Mathies Viereggen ſake ene triplic contra ein radt to Guſtrow vnd ſende ſie D. Khetel, mit ſick jndt land to Mekelnburg thom rechtsdage tonemen vnd gerichtlick toproducieren.

E. D. gieng ick vpt niegemak vnd hulp die beſchickung gegen dem Reinberge vorordnen, vnd wurd die reiſe hern Bartholomeo Saſtrown vnd Danckward Hanen vpgelegt.

28. huj. handelde ick upme niengemake twiſken den vormeinden patronen des dorps Langendorpe vnd den Lorbern ſampt erem anhange der pandinge haluen, die Gerdt Leue-

Digitized by Google

ring wegen des geweigerden dienſts fur 14 dagen gedan, vnd lethen her Jurgen thom Felde, her Hinrick Buchow, her Johan Bolckow, Claus Keleman, Jochim Sonnenberg vnd die andern ehre brieue leſen, dar ſick den wol 4 geſchlechte, die vicarien daruth geſtifftet, vth befunden; ock was dar eine presentatio manck, dar her Zabel Oſeborn jnne ſtund vnd ſunſt niemants mehr, die ick gekandt heb edder noch kenne. Jck togede ſuluen ock ein breuecken hern Witzlaj, furſten tho Ruigen ꝛc. vp 5 houen thom Langendorp, die ſ. ſel. furſtl. gn. einem, Gerwinus van Semlow genant, to einer vicarien toleggen erlouet ꝛc.; auerſt die Lorbern wolden nichts exhibieren, ſondern lethen ſick horen: en wer' van Gerdt Leueringe grote gewaldt wedderſharn mit der pandinge; dar wolden ſie 3000 daler fur hebben; darnach wurden 2000 daruth, die wolden ſie fur allen dingen erlegt hebben, vnd wen datſulue geſchen wer, ſo wolden ſie ock wol breue finden ꝛc. Jck redte en auerſt ſo vele drinn, dat ſie xiiij dage bedencktidt nhemen. Vnd iſſt ſie ſick wol erbaden, die pande wedder intoſtellen, ſo wardt doch fur gut angeſehen, dat ſie ſo lange by den buwern thom Langendorp bliuen ſcholden

E. D. leth Claus Garliep mj ſin Vidimus, dat he in ſiner appellation-ſake to Lubeck gebrueken wil, ſehen vnd leſen; dar ick twar nichts jnneſandt, dar ſick die ſchriuer mocht mit vordechtig gemaket hebben, als dat he den punct van der kemerer interlocutoria, darin ſie dem beclagten vpgelegt, die transactien tobewieſen, welckt cleger in ſiner chrafft hedde gahn laten ꝛc. drinn geſlickt, dar doch dat beclagede part nichts vorm rade van ſeggen leth.

29. huj. qwam Gregor Mellentins bruder to mj vnd bracht mj eine gedruckde beſchriuinge aller potentaten vnd furſten ꝛc., ſo vp der wahl vud kroning to Franckford am Main perſonlick erſchienen ſint, mit antoginge, dat die canceler Valtin van Eickſtet mi dieſulue ſend vnd leth mj darneuen ſeggen, dat dem hertogen tho Meckelnburg die tholl wer worden affgeſchlogen; ock wolde he mj, wen ick by eme, noch wol meher tidinge ſeggen ꝛc.

Digitized by Google

E. D. berichtede mj min ſon Samuel, wo ene Cord Dobeler gebeden, mit mj tobereden, iſſt mj nicht radt ſyn duchte, dat he gegen ſien wiff die vorclag begrepe, dan ſie drowede eme mit erer clag vorttoſharen vnd einen ſtarcken verſtand judicio sisti van em toſordern, dem he gern wolde vorkamen ꝛc. Darup redt ick em, dat he men an ſick holden vnd eres vornehmens vorwachten ſcholde; vnd iſſt ſie jo anheuen wurde, ſo ſcholde he nichts anders vorwenden, den dat em nicht gelegen wer, mit der torechten, die wedder ſinen willen by em jn ſinem huſe wer, vnd laten ſick drup erkennen; krege he denne einen boſen beſcheidt, ſo ſcholde he appellieren ꝛc.

30. huj. was ein radt vpme niengemake vnd leth ſick berichten, wat giſtern thom Reineberge gehandelt, daruth den ſo vele vormerckt wordt, dat den dren ſteden nein ernſt geweſen, dat vthſchepend des korns dit jar touorbieden; die Gripswoldiſkeu auerſt hedden ſick ſeher vnfrundtlick vornhemen laten vnd die Gleuitzſke ſake meher gedreuen, dan die houetſake. Jck erfhor ock van hern Barth. Saſtrow, dat her Jochim Klinckow die parthien, ſo vmb Aſmus Clementen teſtament todonde hebben, nicht hen gegen Lubeck togeſtaden, ſondern ſick bearbeidet, ſie drumb jn der gude touordragen ꝛc.

E. D. qwem Röpken des bundtmakers vruw to mj vnd vorderde van mj 8 mk fur den kragen, die vp dem ſchwarten camloth ſitt, vnd 28 ßl. fur den bruſtlappen touodernde, vnd leth ſick horen, dat thom rock 2 marken vnd thom borſtlappen 2 catten kamen weren, welckt ick er nicht glouen konde; jedoch gaff ick ehr tohop $7\frac{1}{2}$ marck.

E. D. [31. Dec.] ſende Wakemanſk die beckerſke mi 3 wolue thom nien jar.

E. D. bracht der landsfurſten bade e. f. g. brieue van dem gewanlicken offergelde, dat men id dem baden geuen mocht.

E. D. ſenden die molenmeiſter mi dat niejarsmehl. — E. D. ſende Simon Plat mi j ganß thom nien jar. — E. D. gaff ick den ſpylluden ſonderlick vnd ſampt 12 ßl. na older gewonheit.

Jn dieſem jar heb ick euen vele anſtote gehat, die mi

etlicke mahl ſeher ſchwack gemaket; dennoch bin ick Got loff ſoſtig jar old geworden.

In dieſem jar js des keiſers Ferdinandj ſon Maximilianus tho Frankfort am Main jm biweſen veler churfurſten, furſten, grauen vnd andrer heren thom Romiſken konige eruehlet vnd gecronet worden, darumb die ſtat eins perdes qwiedt worden, dan idt was vp der henreiſe, do der cancler Valtin van Eickſtet ſeher jlen wolde, vor dem wagen dahl geſtorteth vnd dot gebleuen.

In dieſem jar mandags na Luciae erhoff ſick tho Bardt ein fhuer vnd brandt vngeuerlick in twen ſtunden bet vpt vierde part nha gar weg; alſo dat dar ein ſeher marcklick ſchade ſchach.

In dieſem jar hardt vor dem winter liedt ick mine bode jn der Oſſendreier ſtraten daalwerpen vnd wedder vpbuwen.

1563.

Hier gehet an dat drey vnd ſoſtigeſte jar na dem veffteinhundertſten jar, dar vns Got der herr ſine gnad to vorlenen wolde, dat wy drinn na ſinem willen leuen mogen. Amen.

Januarij primo worden mi wol xij ſchwine jndt hus gebracht; dar gaff ick den luden, die ſie brachten, j mk 1 ßl. fur to biergelde, vnd leth id ern Baltzer Brune anſeggen; die ſende mi die marck wedder vnd leth ſie weghalen bet vp einen, den behielde ick.

E. D. qwam ein bade vnd bracht eine keyſ. commission jn ſaken des keyſ. fiscals wieder die hrrtogen to Meckelnbnrg wegen des ſtiffts Schwerin, dat ein radt neuen dem capittel ho Hauelberg vnd D. Detleff Langenbeken to Hamburg tugen drin vpnhemen vnd vorhoren ſcholde ꝛc.

2. huj. fhur min ſon Johanns nha Pron, vnd als he wedder tohus qwam, bracht he mi tidinge, dat die czeran gar nichts dochte.

3. huj. wern 2 van Bardt vorme ſtole in der karcken vnd togeden vns einen vorſegelden brieff eins rades to Bardt, dat ſie vthgemaket wern to bidden, erem ſchaden tohulp tokamen, denen her Georg Smiterlow vnd ick vorlaueden.

Digitized by Google

4. huj. fragede her Jochim Klinckow mi jm ſtole, jfft ick mit hern Baltzer Brune van der frie mit Volgenhowerſken vnd minem ſon geredt hedde ꝛc.

5. huj. was ein radt merers deils vpme niengemake vnd ſchlot, dat men dat vthſchepend alle den, die van der laſt weiten, roggen vnd molts einen ſchepel geuen wurde, ſcholde fry laten. Dar wardt ock vp minen vorſchlag bewilliget, dat men etlick geldt vpnemen vnd korn fur den gemeinen man mit kopen ſcholde, denn men ane twiuel ſo vele ſamlen wurde, dar men dat geld mit vorrenten vnd den houetſummen betalen konde.

6. huj. vortruwede mine vruw mi etwas, dat M. Jonas Stude jn der bicht ehr vpgeleget, nemlick dat ſie mi ermanen thom ſacrament toghande, dat ick in langer tidt nicht gedan, vnd wer ſeher fharlick fur mi, den ick ſchwekede ſeher, vnd wen ick ſo wegſturue, ſo wurde id nicht gut fur mi werden ꝛc. Vnd jfft he ehr wol jngebunden ene nicht thouormelden, ſo hedde ſie id mie glieckwol nicht vorbergen konnen, biddend, ehr datſulue togude toholden vnd mi nicht gegen em mercken tolaten, dat ſie id mi geſecht ꝛc.

7. huj. hadde ick hern Baltzer Brune by mj vnd redede mit em van der frye mit Velgenhowerſchen vnd minem ſon Johanſe, dar he ſick den vnder andern gegen mi vornhemen leth, he hedde id na aller notturfft mit ſiner moddern, der Volgenhowerſken, berdet, die ſick nha allerley bewege thom leſten darher ercleret, dat ſie erer frunde radt gern volgen wolde by dem, dat ehr van mi nicht geholpen worden die naſtendigen 400 fl. van Haſerdiſken toerlangen, vnd dat ſie mocht ehr vinſter ehrer apoteken opnen ꝛc. Dar ick em den allerley wedder vp geſecht vnd ſonderlick, dat ick (mit) mi to ſolcken dingen mins ſons haluen nicht vorplichten konde; wurde he auerſt ſine modder nha Gots willen thor ee bekamen, ſo wolde ick alsdan minen mogelicken vliet an erholdinge ſolcker dinge nicht ſparen; jck wolde ock nicht vnderlaten mit Haſerdiſken van den dingen toreden, jfft ick daruth erfharen konde, dat ſie geneigt wer, ſick thor gude intolaten ꝛc. Solcks erbot ſick her Baltzer ſiner moder ferner touormelden vnd mit ehr wider van der ſaken toreden.

Digitized by Google

E. D. was Hinrick Hanſen mit Hinrick Mattheuſen by mi des vleiſkes haluen, dat gemelte Hanſen dem Matthei touorkopen beualen, vnd wolde Hinrick Hanſen endlick benamen [?] ſien; H. Matthei aber entſchuldigede ſick darmit, dat Hans Langefeldt ſick mit Anna Mollers jngelaten, vordragen vnd die betalinge to ehr geſehen hedde, derhaluen he fur dat beualen vleiſk ſins vorhapens verner toantworden ſchuldig wer. Darup berichtede ick H. Hanſen, wat ick mit Anna Mollers vp ere bekentniſſe gehandelt vnd van ehr gehort, nemlick dat ſie dat geldt vam vleiſke noch by ſick hedde, konde id auerſt vor pinxſten nicht towege bringen; hedde auerſt ere wordt nicht geholden, wer dar bauen vth dem lande nha dem lande tho Holſten getagen vnd noch hyr tor ſtede etwas hinder ſick gelaten; hedde ſick ock horen laten, vpt voriar wedder hier tokamen vnd einen jedern tofreden toſtellen. Vnd wo H. Hanſen id fur gut uemen wolde, ſo wolde ick datſulue Langefeldt toſchriuen, vp welck min erbiedent ſick Hinrick Hanſen to frede gaff vnd bat, ſolck ſchriuend touerdigen vnd eme totoſtellen, welckt ick eme lauede.

8. huj. was Dobelers vruw mii erer frundſchop vpme niengemake vor minen cumpanen vnd mi vnd klagede hart vnd hoch auer eren man, bat, ene darhen tohebben, dat he borgen ſtellede edder ſuluеſt borge worde, den ſie wolde van eme bewieſet vnd vthgeuoret hebben, dat he ſie fur eine hur, deuinn vnd touererſte geſchulden ꝛc.

E. D. wardt to radt geſchlaten, dat dar vier kornhern vnd ein ſchriuer ſcholde vorordent, angenamen vnd mit temlicker beloninge vorſehen werden.

E. D. [9. Jan.] bewilligden mine cumpane vpme niengemake, do wy die ampte vorordenden, vp min begehr, dat Hinrick Matthej ſcholde kornſchriuer werden.

E. D. gaff ick Hinrico Matthej einen brieff mit an hertog Johan Albrecht to Mekelnburg, dar he an reiſen wolde, dar ick vnder andern jnne ſchreff, wo dat eck eme, dem Hinrico befhalen, mit ſ. f. g. van den Marieneſken güdern toreden vnd ſick toerkunden, jfft men ſie per contractum emptionis van ſ. f. g. erlangen konde ꝛc.

Digitized by Google

E. D. gaff ick twen vorſtendern der kercken to Pron, nemlick Peter Rampen vnd Hans Smede 25 mk renth van den 500 marck houetgeldes, vnd bede en vort einen brieff, den ſie des kerckenſchates haluen ſcholden des volgenden ſondages laten affleſen, darmit die caſpel-lude ermanet wurden, dat kercken-ſchat, nomelick van der houe 1/2 marck, dieſe tokamende weke jn den krug to Peron brochten ꝛc. Sie ſeden mi ock fordt van twen nien vorſtendern tokeſen vnd ſchlogen vor Hans Schrodern to Pron vnd Claus Otborne thor Mux, dar ick min bedenckend vp nam.

11. huj. quam Chim Steinhagen die bruggenkiper vnd clagede mi, wo dat em ſien wiff entlopen wer vnd die buſſ mit der ſtat vnd anderm gelde mit ſick weg genamen hedde; bat, em drinne toraden ꝛc.

E. D. handelde ick twiſken Jacob Bapten vnd Albrecht Sacke, den beiden Schotten, van deswegen, dat Bapte 40 gulden van Sacke hebben wolde vp einen vordrag eins vhtſprokes, den Sack to der tidt, do he des Bapten huſſfrowen moder thor ehe genamen, gedan hadde; des den Sack wol geſtendig vnd ock auerbodig was, eme x fl. an kramware toentrichten vnd des audern halben termine mit em tomaken. Jck verdrog ſie auerſt, dat he em nu für 40 marck Sund. cramwahr don, vnd dat naſtellige vp 2 Stetſinſke marckede to jeder einer tidt ock vor 40 marck cramgut toſchicken vnd vorgenugen ſcholde; dat muſt mi Sack in die hand lauen.

E. D. hadde ick Hoikendorpeſken edder Crawelſkn, die beckerſche, by mi vnd hield ehr vor, wes ſick ehr man vorſchienener dage gegen mi beclaget; dar ſie denn ſeher vngedultig vmb wardt vnd clagede noch vele ferner [?] als he, wolde ſick ock keinerley wieſe bewegen laten, by em tobliuen edder ſick mit em touorſonen, dan he hedde ſie am nien jars dage fur eine olde affgereden mehr geſchulden, die wer ſie nicht; he hethe ock nicht Jochim, ſonder Blaſius, vnd wiel ſinem namen vorſaket vnd ſick Jochim jn der thohopegeuinge hedde nömen laten, ſo achtede ſie id ock fur nein echte ꝛc.

E. D. [12. Jan.] was ick mit minen cumpanen vp dem

Digitized by Google

ſelhuſe, datſulue tobeſichtigen, vnd fanden dar gude gelegenheit kornbone antorichten. — Darnha gieng ick vpt [rath-] hus, leth die burſprake leſen, fragede vmher, iſſt dar wol wer, die dar wes an tovorbetern wuſt ꝛc. Darup geſhielen allerley voces vam gaſtgelde, van bergergude vnd ſtrafe derjenigen, ſo mit gaſtgelde gekofft; item van den winterkopen der fremden; men konds auerſt nicht einig werden, ſondern wardt jn bedencken genamen bet to des andern dages. Vpn auend desſuluen dages ſpieſede ick alle der ſtat diener mit dren ehtenden vnd 9 vaten; dat koſtede mi 6 edder 7 marck.

13. huj. biſprakede ick vorm gericht der ſtat freyheit vnd gerechticheit. Jd ging mi auerſt ſeltzam mit dem vagede, den die bleff fur jdeler hoffart vth vnd wolde nicht jm gericht mit ſitten, ſondern qwam erſt nha dem feſt.

14. huj. bat Hans Weſſel mi to vaddern tho ſiner jungen dochter; die wardt des namiddags jn S. Niclaus kercken durch M. Lowenhagen gedofft. Die andern vaddern weren: die olde Steuenſſe vnd hern Hinrick Stens dochter Gerdruth. Jd ging mi auerſt ſeltzam darmit: den ick lede j crone in ein papirken vnd meinde, ick hedde id in den budel geſteken; auerſt als ick jn den budel taſte vnd will den vadderpenningk heruththen, do vandt ick ene nicht, do hadde ick tho minem gluck noch j gellerſken ſl. by mi: den lede ick vnuorborgen jn, vnd als ick tohus qwam, do vandt ick die crone vp dem zimſe vor dem finſter liggend.

E. D. [16. Jan.] ſende ick gegen Pron j eiken ſparrn vnd 2 dhelen, to dem zarran tobetern.

E. D. krege ick j tn. ahls jndt hus, mins erachtens van hern Danckwart Hanen, dem geweſenen vagede vp Schon.

18. huj. reht min ſon Johan gegen Pron vnd nam ½ hundert negel thom zarran mit ſick, dat dieſulue geflickt wurde.

E. D. ward die tn. ahls gedeilet, vnd einem jedrn burgermeiſter ſyn anpart daruan gegeuen. — E. D. gaff ick ock miner vruwen 12 ßl. tho dren pund ſegelgarns, dar eine ruſe in den zarran van werden ſcholde.

19. huj. lethen die kemerer den Knepes dieck then vnd

Digitized by Google

kregen ſo vele, dat ſie vmher ſenden; vnd ick krech ſo vele, dat ick mine negeſten frunde vnd nabern ock mit bedeilde.

E. D. wardt min zarran tho Pron wedder gemaket bet vpt beſchuddent nha.

20. huj. gefiel tho rade auermals eine ſtarck disputation van dem kornkopen mit frembden geld, vnd der execution des vormerden puncts jn der burſprake, dar thome laſten jnn geſchlaten wurd, man ſcholde die vordechtigen vp den olden punct der burſprake rechtferdigen vnd dat nie noch ein tidtlang anſtahn laten; die peene ſcholde minem vorſchlage nha 20 gulden ſien ꝛc.

21. huj. ſenden die kemerer mi noch j khetel vol fiſke.

22. huj. vpn auend kreg ick einen gaſt, die ſick angaff, als hedde he miner jungſten ſuſter dochter, Barbara genompt, hete Jochim Schop vnd wehr ein organiſt to Stendall, hedde hier ock anders nichts todonde, den dat he ſick hier verſehen wolde ꝛc.

23. huj. gaff ick Hinrick Schroder 2 dutken, die wolde he ſinen hulpern geuen fur 1½ dage, vnd beuhol em j ſtige pale to der khule fur dem zarrann tohowend; dar wolde he die telgen van hebben. Jck vorkoffte em ock die parte fur j gulden, die he einem andern hebben wolde. — Jck erlauede ock deſſuluen dags Hans Smede, dem vorſtender, die karſpellude noch einmahl durch den papen ermanen vnd vorwarnen tolaten, dat ſie deſſe tokamende weke ehr karkenſchot tobringend, edder ſie ſcholden darumb gepandet werden. Ock lauede ick em tobehuff der pandung diener touorſchaffen ꝛc.

24. huj. hadde ick E. Kehteln mit ſiner vruwen, M. Holſtenium vmb andere mehr togaſt.

E. D. ſhur Johan Baſtart van Munſter wedder van hier vnd ſchenckede miner vruwen, van ehrer ſchweſter, Samuels vruwn jeder einer j ſtuck goldes, die der meiſter in Liffland hefft ſlan laten.

26. huj. ſchenckede Jacob Swarte de ſchipper mi eine Calecuteſke nut mit 8 dalern, dar ick ſie mit ſcholde belegen vnd ein drinckgeſchirr daruth maken laten.

E. D. reiſede Jochim Schop wedder van hier vnd krech

van mi j engeloten ſampt j par hantſken, van Samuel j degen vnd van Johanſe j hut geſchenckt.

27. huj. auergaff Berndt Slaſſe contra ern Jurgen tom Velde den gerichtlick genamen aueſcheide noch etlicke articul, darmit he bewieſen wolde, dat tom Velde des ratſtols tobeſitten nicht werdt wer. Sie worden em auerſt als impertinentes vorworpen; vnd wiel he ſick des beſchwerde vnd ock nicht geſtaden wolde, dat in der geldtſake, dar vorlengeſt van beiden parten jnne to ordeil beſlaten is, dat ordeil ſcholde erapnet werden: ſo vorwieſede ein radt die parte mit beiden ſaken an einen erbarn radt to Lubeck, dar ſie vp Inuocavit erſchienen vnd ere ſaken dar rechtuerdigen ſcholden; dar ſie den mit to frede wern.

28. huj. qwam Hinrick Schroder van Pron vnd ſede, dat he die pale hedde by den zerran ſhuren laten, dat geld ock fur die porte entfangen vnd by ſick hedde ꝛc. Darup kreg he den beſcheid, dat wiel Claus Moller keine hulp to befeſtiginge des ouers don wolde, ſo ſcholde he die pale wedder in minen garden ſhuren laten vnd dat geld van den porten by ſick vp eine rekenſchop beholden. Darup togede he an, dat he rede wedder vpt nie $2^1/_2$ dag gearbeidet hedde vnd nam an, dat he die pale wolde wedder jn den garden ſhuren laten.

29. huj. gaff ick dem bundmaker, die negeſt an miner boden in der Oſſendreier ſtraten wonet, drej ſl. min j ort fur min liffrockeſken mit ſchwarten ſmatzken vnd der beiden jungen jopen mit minem eigen voder geuodert.

E. D. was min ſon Johans to Pron vnd leth den zerran durch mine lude, die ick dar hebbe, vp beiden ſiden mit dunke vnd gruſe vorfullen vnd wedder verdich maken, dar ſie den fur etlicke ßl. bier auer vthgedruncken.

30. huj. qwam Hans Nieman mit ſiner vruwn vnd brachten 6 hekede, die euen groth vnd jm zerrane auer nacht gefangen wern, des ick mi, wiel id noch ſo frue jm jar is, twar nicht vorſehen hedde.

31. huj. qwemen noch 10 hekede van Pron.

Februarij primo qwemen noch 6 hekede van Pron.

Digitized by Google

E. D. ſende ick Peter Bremer den murman na Pron vnd leth em beſehen, wat in der borg todonde wer, vp dat ick darnach mit em der arbeit vordingen konde.

2. huj. qwemen noch 5 hekede van Pron.

E. D. qwam Peter Bremen vnd ſede mi, wo he to Pron geweſen vnd alle ding beſichtiget hedde; erbot ſick, der arbeidt antonemen, die borg afftodecken, rein tomaken, wedder todecken, die vake vthtomuren vnd allenthaluen wedder vardig tomaken; dar ſcholde ick em 12 fl. vor geuen. Ick bot em auerſt 6 vnd qwam endlick vp 8 fl.; darup gaff ick em j dutken to pandes gelde.

E. D. volgede ick ern Peter Grubben, die des dages touorn vmb 9 hor vorſcheiden was, jn S. Jacobs kercke na tom graue, vnd her Jurgen Smiterlow gieng mit.

E. D. bat Hans Weſſel mi tho D. Khetels kinde in ſinem affweſen to vaddern neuen ern Johan Staneken vnd der olden Weſſelſken; dat coſtede mi j engellotten; dat kind ward genomet Frantz vnd jn S. Nicolaus kercken van D. Vicken gedofft.

3. huj. qwam van Pron vth dem zerran men j heckedeken.

E. D. vhor mine vruw nha Pron, vnd als ſie Peter Bremer dar gefunden, hedde he geld van ehr vp ſine vordingede arbeit geuordert vnd 12 ßl. van ehr entfangen.

4. huj. qwam Peter Bremers wyff vnd ſede, ehr man hedde ehr toentbeden laten, ſie ſcholde j fl. to einer tn. biers van mi vordern; den dede ick ehr.

E. D. [6. Febr.] vpn auend leth ick den nien baden Canceler vth dem poſteten-kroge halen vnd verdigede ene aff mit breuen an D. Jochim Khetelen, minen vaddern, gegen Wolgaſt tolopen, dat he des volgenden dages vpn auend tho Wolgaſt ſien mocht, wo he mi lauede. Daruor gaff ick em meher als he eſchede: den ick gaff em 3 dutken, dar he nicht meher den j marck vorderde.

7. huj. qwemen noch 17 heckede van Pron, ſie weren auerſt nit ſeher groth.

E. D. heb ick Hans Wedigen dem goldtſmede mine

Digitized by Google

bode jn der Oſſendreier ſtraten vorhurt vmb xij fl., die he mi alle jar daruor geuen wil van der tidt an, dat ſie ſo verdig is, dat he drinn wonen kan; vnd heb em toſecht, dat he thor hur ſo lange drinn bliuen ſchole, iſſt he wil, bet dat ſie vorkofft werdt ꝛc.

E. D. ſende Henning Wieſe die brudegam mi eine gude vette ſchwienbrade; daruor gieng ick mit em vth S. Jacobs kerck jn ſien hus thor truw.

9. huj. ſchenckede Peter Boddeker mi van eins knechts wegen, den Peter Stolt veriagt, j daler, dat ick em helpen mocht, dat he wedder jn die ſtat geleidet wurde; Stoldt wolde id auerſt nicht geſtaden, den he hedde em alto groth vnrecht vnd gewald gedan.

E. D. qwemen van Pron noch 36 heckede vnd j ſchley. — E. D. ſende ick ½ 00 latten vnd 100 negel na Pron thor borg.

10. huj. qwam Peter Boddeker vnd begerde van mi toweten, wat ick in ſins knechts ſake vthgerichtet. Do vertellede ick eme, wat ick mit Peter Stolten gehandelt vnd ſtellede em den daler wedder tho.

11. huj. qwemen noch 27 hekede van Pron.

E. D. [12. Febr.] laſ ick im rade dat Vidimus, ſo ick jn Beldes vnd Slaſſen ſake geſtellet, weldt ſie ſick gefallen lethen.

E. D. gaff ick fur ein korff jn dem zerran 18 ßl.

E. D. [13. Febr.] bracht die knechte Caland, ſo by ern Barth. Saſtrow plach [to] wehſen, mi einen brieff van D. Rungen, D. Dionisio vnd Jacobo Kruſen, dar ſie mine cumpane vnd mi jnne vermanden, dat wy jo helpen ſcholden, darmit die ſake twiſken dem sinodo vnd eim rade mocht vordragen werden.

E. D. [14. Febr.] qwam einer vnd brachte mi van hern Gregorio Gruwel, radtmanne thom Gripswolde, 2 daler tho einer gedechtniſſe ſiner saken wegen des teſtaments, dat ſien vorſtoruen vedder Hans Gruwel tho Guſtrow gemaket.

15. huj. gaff ick miner vruwn xj marck to vlaſſe vnd ii½ mk tho 4 wahl heringes.

E. D. qwam Jurgen Treptow vnd beclagede ſick eins

Digitized by Google

merglicken vnerhorden vnfahls, die em an ſiner vrowen wedderfahren, dar ſie ehrer gantzen frundſchop grote moy vnd ſorge mit gemaket.

E. D. [16. Febr.] bracht vnd gaff er Georg Witten, mins vicarij vruw, mi 25 *mk*, welcke vp Michaelis bedaget geweſen.

17. huj. ſenden die ſchothern mi 6 ehlen ſwart wandes, thor knechte kleidinge.

E. D. vpn auend nha achten gieng ick mit hern Hinrick Steine vnd Cord Middelborge vnd minen beiden ſons tho Jurgen Treptown hus vnd houen an mit em tohandeln vm dat he ſine vruw mochte wedder to ſick nhemen. Vnd wiel wy handelden, qwemen Middelborgiſke, mine vruw vnd ehrr ſuſter vnd leden neuen vns bede in vnd handelden ſo vele mit ehme, dat he ſine vrow leth to ſick jnkamen, jedoch mit groter beſchwerung vnd nicht ane vele boſe worde. Tom laſten bracht wy id ſo wieth, dat ſie em vm den hals viel vnd badt ene vm vorgeuinge, dar he denn nicht an wolde; dan he ſtotte ſie erſten mit dem vothe fur den bueck, dat ſie torugge vehl, gliekwol vordriſtede ſe ſick ſiner, dat ſie wedder tho em trat vnd viel em vm den hals vnd brachte id em ſo nha, dat ſie ene kuſſede vnd mit nower not erhieldt, dat ſie jm huſe bleff, daruor wy em alle ſeher vlitich danckeden. Gott der herr geue, dat id jo wol gerade! Amen.

18. huj. qwam her Baltzer Brun wedder to mi vnd berichtede mi, wat he vnd die andern ſine vorwandten van Volgenhowerſten gehort: als dat ſie nicht vngeneigt wehr minen ſon tonhemen, wen ſie men wehten mocht, jfft ſie bp erer vodinge bliuen konde vnd ick ehr behulplick ſien wolde, dat ſie ehre fenſter vpdon vnd vry veil hebben mocht, wat ſie an compoſiten vnd ſimplicien hedde ꝛc. Darup erclerde ick mi, dat ick ehr datſulue nicht toſeggen konde; ock wolde id ſick jo nicht ſchicken, mit dem rade daruth toreden, eher den id faſt wehr, ſonſt mocht id mi to einer dorheit gerekendt werden, welckt he mi deu wol nachgaff vnd thom laſten fragede, wat ick minem ſon den wol mitgeuen wolde; darup ick em ſolck einen beſcheid

gaff, dat he dran gesediget was vnd mi lauede, jn einem dage edder twen mi ein endlick antword jntobringen ꝛc.

20. huj. qwam her Baltzer Brun wedder to mi vnd sede, dat he dem jungsten vorlate nach mit siner modder Velgenhowersken ferner rede gehat vnd jfft sie wol gern gesehen, dat ick mi mit minen cumpanen fur vollenthehinge des gloffstes der frien veiligung haluen de apoteken twahr jngelaten vnd handelinge vergenamen; dwiel ick des auerst vth angetagenen vrsaken bedencken gehat, leth sie id ock wol darby bliuen, bet dat id nha dem willen Gots twisken ehr vnd minem son vollentagen wurde; dan wurde ick minem erbieden nach wol dat beste darby don; sunst hedde sie ehren willen darto gegeuen. Wy rededen ock fort van dem tho- vnd vpschlagen, kost vnd andern dingen, vnd leth sick her Baltzer beduncken, jd wer gnng dran, wen van beidersides wegen ein frund 7 oder 8 jn minem huse darauer by einander qwemen vnd vollentogen id, vnd dan dar nha eher bruthus giengen vnd einen kleinen vpschlag deden ꝛc.

E. D. schenckede her Jurgen thom Velde mi 3 daler fur dat Vidimus, so ick gestellet.

21. huj. qwam Peter Bremers wiff vnd vorderde noch 2 gulden vp dem arbeit, dar he noch gar wenig an gedan; derwegen ick ehr dat geld togeuen weigerde.

22. huj. qwam he suluer vnd krech noch 1 fl.

E. D. vpn namiddag hadde wy die papen vpme niengemake vnd horden ehr ferner erclerung vp des Genral-Suprintendenten letzt an sie gedanes schriuen, die dan darhen gerichtet was, dat sie gar keine andere kerckenordnung jntorumen rheden, dan sie rede hedden; dar ick dan, wiel ick mi fragens vnd disputierens vnderstund, mit minem cumpane Smiterlow vpsatich auer wardt vnd sege mi so an, dat sie subornieret vnd stoffiert wern. Stüblinger must ock vndr andern horen, dat em Runge tomhete, als hedde he sulues darto geraden, dat men einen radt mit eim solcken scripto angripen scholde, dar he dan nichts sonderlickes vp to siner entschuldigung vorwendede. Got geue, dat id men wol gerade!

23. huj. ward to rade vp die besichtigung der bone ge-

ſlaten, dat men nicht allein kein gegaten korn, ſondern ock nein molt, mehl vnd brodt vthtoſchepen geſtaden wolde, eher men ſege, dat dar ſo vele qweme, dar wat van vthtoſchepen konde geſtadet werden ꝛc.

E. D. vpn auend was ick to mins vaddern Hans Weſſels huſe neuen andern to gaſte; dat coſtede mi 20 ßl., vnd als ick weg was, is id noch to einer groten vnluſt geraden.

24. huj. ſenden die viſker mi j groten heckt, wo ſie alle jar plegen.

E. D. reiſede ick mit hern Jochim Klinckow vnd twen predigern gegen Gripswolde to der publication donationis principis erga vniuersitatem, quae tum neque publice neque priuatim legebatur. Vnd ifft wy wol mit dem synodo tohandeln vorſchreuen vnd alſo genödiget, ſo wurd deſſen doch nicht gedacht, ſondern allein twiſken der vniuerſitet vnd dem rade gehandelt, dar men 2 dage lang gnug an todonde hadde, vnd gliekewol immer drogen bleff. Ick ath den erſten dag an der hern diſk, dar vele ehtende vp- vnd affgedragen worden; vnd ifft mi die hern wol allemahl wedder vordern lethen, ſo qwam ick doch nicht wedder.

27. huj. reiſede wy wedder van dar als wy wat gegehten hadden vnd qwemen mit gutem frede, des Got gelauet ſy, wedder hier twiſken 5 vnd 6; vnd als ick indt hus qwam, fandt ick 6 laſſe an der wandt hengende, welcke die kemerer miner vruwen jn minem affweſen geſandt; dan ſie hadden etlicken Roſtker luden wol 200, die ſie vth dem lande to Rugien gehalet, nemen laten vnd to gelde maken willen; die diener hadde gefecht, dat ſtuck koſtede van dar thor ſtede j ort ꝛc.

28. huj. ſende ick nha hern Baltzer Brune, vm mit em van der vrie wedder thoreden vnd was eins dages, den handel tovollentehen ꝛc. touorgliecken; auerſt he was jnne geweſt. Vpn auend ſende he mi ſinen jungen vnd leth ſick entſchuldigen vnd vragen, wen ick ſiner weſen konde, ſo wol he to mi kamen. Do beſcheidede ick ene vpn volgenden morgen vm 7 hor.

Marcij primo vm 7 hor qwam her Baltzer Brun vnd horde mine meinunge, die darhen gerichtet was, dat die

Digitized by Google

toſchlag offentlick vpme niengemake geſchen vnd die brudegam vpn auend mit einer gar kleinen anthal frunde thom brudhus gahn ſcholde ꝛc. Des badt her Baltzer bedencklick friſt bet nha der maltidt, dan he wolde id mit der brudt beſpreken vnd mi darnha ein antword wehten laſſen ꝛc. Auerſt nicht lange darnach qwam ſine ſuſter, die Steuenſke, min vadder, vnd wedderredt mine meinung vth etlicken vrſaken, die ick dan fur erheuelick anſege vnd leth mi bereden, den thoſchlag jn minem huſe vnder wenig frunden thomaken; beramede ock fort den volgenden middeweken darto.

2. huj. fhor ick nha Pron vnd beſege, wat die murkerl Peter Bremer makede, vnd dede ſinem wiue noch 4 dütken vp eine rekenſchop, dar he mi ſuluen vm badt, als he vpme dake ſtund vnd deckede; he ſach ock wol, dat ick ehr dat geld dede. — Jd beclagede ſick ock darſuluеſt des vorſtoruen Eggerdt Söthen nagelaten wedwe gegen mi, wo dat twei geſellen tho er kamen weren mit einer handſchrifft, die ehr man Eggerdt tho Jtzeho vthgegeuen hedde, dar ſie bethalinge etlicker ſchulde mit van ehr vordecden, vnd weren der meinung, dat ſie ſie vthpanden vnd ehr wat ſie jm kathen vunden nhemen wolden; badt derwegen ehr beſt to wehten, dat ſie jn ehrem elend mocht vorſchonet bliuen ꝛc.

E. D. ſende ick tho minem ſon Samuel, tho hern Hinrick Steine vnd Cordt Middelborge vnd leth ſie bidden, dat ſie morgen nhamiddag tho mi kamen vnd auer minen berameden handel ſin wolden ꝛc., welckt ſie em gelaut vnd togeſecht.

E. D. [3. März] ward vp miner dornt̃ die eeſtifftug twiſken George Velgenhowers nagelaten wedwen vnd minem ſon Johan Gent̃kow jn biweſen hern Jochim Klinckown, Jochim Moritz, Balthaſar Bruns, Hinrick Steins, Steuelin Volt̃kow, Cord Middelborges, Peter Grubben, Jurgen Treptows, Hinrick Matthej, miner vnd mines ſons Samuels jm namen des hern vollentagen, vnd wurden ſchir 3 ſtöuekens wins drauer vthgedrunken ane wat ſunſt darneuen an koken vnd ander vorungradet [?] wardt.

Digitized by Google

Got der almechtige geue, dat id to ſinen gotlicken eren vnd der perſonen ſeligkeit gelange! Amen. 100 Nobeln worden vp den vortgang geſettet; her Joachim Klinckow, her Hinrick Stein, Cordt Middelborg vnd Jurgen Treptow worden mine borgen; Joachim Moritz, her Baltzer Brun, Steuelin Voltzkow vnd Peter Grubb worden der brued borgen fur den fortgang. — Vpn auend deſſuluen dages dede ick minem ſon Johannj j roſenobel, j engelotten vnd j lüb. gulden, die he der brudt ſchencken ſcholde. Darnach gieng ick mit em neuen Jochim Moritzen, M. Vicken vnd minem ſon Samuel Gentzkow thor brudt hus; dar touede ick beth na 12, do gieng ick tohus vnd leth mine vruw mit dem brudegam dar.

E. D. [4. März] qwam Jurgen Stubbe mit M. Holſten brodet Baltzer Holſten vnd ſchenckede mi j goldſl. daruor dat ick minen willen darto geuen mochl, meiſter ſins handwercks towerden ꝛc.

5. huj. des morgens vm 6 reiſede ick mit hern Bartholomeo Saſtrow van hier gegen Stettin thom landdage vnd qwemen dar des volgenden ſondages gegen den auend, kherden to Johans Wolffs hues jn thor herberge vnd verharden dhar bet vp den 20. huj. Do reiſede wy wedder van dar vnd qwemen an alle vorhindrung 22. huj. gegen den auend wedder tho hus. Vnd jfft wol die furſten 6 articul, nemlick van der kercken, gericht, politien vnd muntordnung, jtem van den roßdienſten, der ſtede volge, jnbuwung der hene [?] vnd hofen, vnderſlahung der kleinen ſtedeken, ſo vnder den edelluden liggen, landſtüren ꝛc. vnd dan van hundertduſent gulden oder daler tho einem vorrade proponieret worden: ſo ward doch nicht meher affgehandelt dan die erſte artic. van der kerckenordnung, dar faſt de meiiſte tidt mit togebracht wurdt; wy auerſt beden des allen terminum deliberandj, darup wy den endtlick 6 weken erhielden; jd ſcholden auerſt die 6 weken nicht eher angahn dan wy van der kercken ordnung dat recht original, als id jm druck vthgahn ſcholde, auerkamen hedden, dan der exemplarien, die den ſtenden der landſchop togeſtellet worden, was mennigerley. — Vnd wiel ick dor tho Stettin was, ſchenckede ick minem paden Jonae

Digitized by Google

Stübelinge j daler. — Mine vruw hedde ock jn middeler tidt an der boden müren vnd decken laten vnd darfur den mürlüden 21 marck to lone gegeuen. — Item dem Peter Bremer vp die Pronſke arbeit ock 12 ßl.

23. huj. ſtellede mine vruw mi den budel mit dem gelde wedder tho; dar weren noch jnne 22 gulden. So weren 15 fl. daruan vordan; dar hedde ſie 7 marck vam tydegelde to vpgeboret vnd vthgegeuen.

24. huj. qwam Peter Stolte die ſchoſter vnd vragede mi, jfft ick dem ſchoknecht, dar he auer geclagt, erlouet hedde, wedder in die ſtat togande vnd by Peter Boddeker wedder toarbeiden, wie hie ſick geromet ꝛc.; dar ick em nein vp antwordede. Do dede he mi j paar kinderſchoheken van rodem wande vnd goldtwelle gemaket, die he mi ſchencken wolde; jck auerſt nam ſie nicht anders dan vp eine rekenſchop an.

E. D. badede ick in minem eigen ſtauen.

25. huj. celebrierde man dat festum annunciationis Mariae virginis.

26. huj. referierde er Barth. Saſtrow vnd ick eim rade, wat to Stettin vpme land [=dage] gehandelt was.

E. D. qwam die tigelmeſterſke van S. Niclauſes haue vnd forderde geld fur 6 lade kalcks vnd 6 lade ſteins, 3 lade vnder= vnd 3 lade auerſteins; darfur gaff ick ehr 12 daler vnd 4 dütken, dat maket 48 marck Sundiſch; vnd is dieſe kalck vnd ſtein tho der boden in der Oſſendreierſtraten gekamen.

27. huj. qwemen erer 2 van den olderlüden der boddeker to mi vnd frageden mi vp Stoltenborgiſken, der wedwen to Stettin, entfangenen brieff, wat ick in erer ſaken des klopholts haluen erlanget hedde ꝛc. Vnd als ick en datſulue berichtet, ſchenckeden ſe mi 19 ßl. tho einem ſtöueken wins.

28. huj. auergaff ick Kanceler dem baden Chim Vogelſangs brieue, an D. Portium to Spier geſchreuen, vnd dede em 4 daler fur den weg van Liptzig afftolopendr darto; $2^1/_2$ daler dede em Vogelſang, $1^1/_2$ daler lede ick darto, dwil Fogelſang nicht ſo vele by ſick hedde. Dit belangede die ſake, welcke Vogelſang mit den Bheren hefft vmb dat vierde

Digitized by Google

part des rockhuus jn einem haue tho Landmerſtorp by Tribſes.

Ultimo huj. las ick vpme niengemake des hertogen van Mekelnburg brieue gegen die copien, ſo vth dem camergericht mit der commiſſion jn der Moltken ſake an ein rath geſchickt. Her Bart. Saſtrow vnd Chriſtoff Enderlin, notarij, auscultierden, jfft die copien den originalien glieck ludeden; Enderlin erat adiunctus van den Moltken ꝛc.

Aprilis primo wardt tho rade abermals vp beſichtigung der bohne fur gut angeſehen vnd geſlaten, dat men neinerlej korn noch molt vthſchepen ſcholde.

E. D. bracht Thabe Raders mi twei rocke na einander tobeſichtigen: die eine was j brun rock mit marten kehlen, die ander j ſwart damaſtken, die vpſlege mit marten vnd ſunſt mit ſlimmen voder geuodert; den erſten hieldt ſie mit dem auertage vp 50 gulden vnd dat voder allein vp 45 fl., den andern lauede ſie 50 daler; fur den erſten bot ick 30 fl.

3. huj. vordingede ick mit Daniel Dietzen dem maler mine bauendorntz thomalen vm 3 fl. vnd gaff em fort 1 fl. drup; die varue ſchal ick dartho don vnd die malers ſpieſen.

5. huj. was ick mit minen beiden cumpanen thom Lüdershagen der errung haluen, welcke die beiden Lorbern mit den buwern desſuluen dorps vmb etlicken acker, den die buwer der Lorbern meining nha thor gemeinen weide ſcholden hebben liggen laten, glieck wo ſie gedan; wiel wy ſie auerſt nicht drumb vorglieken konden, bewilligeden die Lorbern einen anſtandt bet vp den herueſt.

E. D. brachte mi einer van Bardt 2 tn. biers, die mi Andrees Danckwardt die ſtatſchriuer procuriert hedde fur den dienſt, den ick den affgebranden luden tho Stettin vpme landdage vor den furſten dede.

E. D. entfieng ick der landsfurſten brieff an die prediger vnd den andern des ſuperintendenten brieff an den radt wegen der jngerehten opinion vam ſacrament des altars, den ick M. Bicken leſen leet, eher ick ene hern Joch. Klinckown ſende.

6. huj. erhield ick by minen cumpanen, dat ick den beiden

Digitized by Google

ſchoknechten, dar Peter Stolt auer clagt, den arbeit by den meiſtern vorbieden mocht, bet dat ſie mit Stolten der jniurien haluen, dar he ſie vm beſchuldiget, vordragen wurden; darup id die beiden meiſters — als Roſſown vnd Staalhude — by mi hedde vnd enen datſulue antogede: Roſſow nahm id an, auerſt Staalhudt entſchuldigede ſinen knecht mechtig ſeher vnd leth ſick beduncken, Stolte wolde em den knecht des olden hates haluen voriagen; [he] bat, Stolten neinen glouen togeuen, darmit he den knecht, des he iegen dit feſt nicht entraden konde, behalden mocht ꝛc. Darnach gieng he van mi vnd qwam auer eine kleine wyle wedder, ſede, wo he by Berndt Teſkendorp dem ſnidker, desglieken by der ..... geweſen vnd die gefragt hedde, jfft ſie gehoret, dat ſien knecht van Stolten vnd ſiner vruwen ein ſchandlied geſungen ꝛc., dar ſie dan nein to geſecht vnd ſinen knecht entſchuldiget hedden; bat auermaln, eme den knecht tolaten ꝛc.

E. D. qwam M. Vick vnd brachte mi des landsfurſten brieff, an die prediger geſchreuen, toleſen vnd begerde drup mins rades.

7. huj. hadde wy die prediger vpme niengemake vnd leſen en den brieff vor, den die superintendens an ein radt der ſacramentierer haluen geſchreuen.

E. D. gieng ick to M. Vicken ind chor, togede em an, dat ick volgendes dages thom diſke des Hern gahn wolde, clagede eme mine not vnd beſchwering miner ſunde vnd bat derſuluen den troſt der hilgen absolution, den ick dan van em entfieng.

8. huj. gieng ick thom diſk des Hern vnd entfieng nach der jnſettinge des Hern Chriſti ſin ware lieff vnd blot tho ſterckung mines ſchwaken glouens vnd to behteringe mines ſundlicken leuendes, des Got in ewigkeit gelauet ſy.

E. D. worden die krage, hechte vnd doecknateln geloſet, die mi Catrina, Jurgen Velgenhowers geweſene kokeſke, vor ſchenener [?] vorſettede, fur 3 gulden, die ick darfur wedder entfieng. — An dieſem dage ſnigede id euen wol van frue morgen an bet an den middag, dat man kume vthwaden konde. Darnach fror id

Digitized by Google

gegen andre morgen, dat men ſchier allerwegen auergahn konde vnd was wol ſo kold als vm winachten.

E. D. [9. April] was ick mit minen cumpanen vp der kemerien; dar nhemen wy van der jnmame vnd vthgaue des vorgangen jars rekenſchop, daruth ſick befandt, dat ſick die jnnham auer 6000 vnd die vthgaue auer die 7000 mk erſtreckede. Darnha entfieng ein jeder ſine portion, nemlick 22 fl. ꝛc.

E. D. [10. April] hadde ick hern Bartholomeum Saſtrow by mi vnd beuhol em, mit dem Rectore der ſcholen vnd ſinen geſellen ernſtlick toreden, dat id chor mit guten geſengen wol vorgeſehen vnd keine confusiones gemaket würden ꝛc.

11. huj. hadde wy den leuen oſterdag, dar nichts anders dan allein choral geſungen ward, lahm gnug.

Des mandags in den Oſtern vpme niengemake berichtede her Barth. Saſtrow, wo ſick Tydeus gegen em vnd dem Rectori in ſinem huſe, do he em affgelonet, geſchickt. Item wo ſchimpfflick Joach. Otto vp des Rectoris angeuen vnd clagen geantwordet; darup den geſlaten wardt, dat Tydeus ſtracks vorloff hebben ſcholde, vnd Otten ſcholde die Rector ock macht hebben touolouen; man ſcholde em ock volkamen gewaldt geuen, to einer jedern tidt ſinen geſellen, wen ſie em vngehorſam worden, touolauen edder ſie todimittieren, vnd datſulue ſcholde publice in schola omnibus coram existentibus geſchen.

E. D. vpn auend hadde ick M. Vicken mit der vruwen, mins ſons brudt Velgenhowerſken, die moder vnd Samuel ſampt ſiner vruwen tho gaſt.

E. D. [15. April] was ick tho hern Jurgen Smiterlowm to gaſte; dat coſtede mi j marck, dar dranck ick wol vór.

16. huj. gaff ick Peter Bremer noch einen gulden vp die ordingede arbeit tho Pron, vnd bin em nu nicht meher ſchudig.

18. huj. ward Jurgen Treptown knecht propter admissum stupum vor des vagedes kiſte gebracht vnd in die fronrie gefhurt vngeachtet dat Treptow vnd Barth. Voltzke ſick erbaden, ſine burge towerden.

19. huj. leth ick to Pron vorlangs dem grauen 18 pale

Digitized

ſtoten to uorwideringe des ganges nach der achterporten in den ſtall; vnd als ick vpn auend wedder tohus qwam, gieng ick tho hern Bauemans hus togaſt.

21. huj. Als im radt vpme niengemake van dem vthſchepende des weiten, mhels vnd molts [vorhandelt wurd], makede ſick Saſtrow mit ſinen ..... ſpitzigen auer dem, dat ick vnder andern van der burger ſchaden ſede, ſo luſtig, dat ickt em nicht konde to gude holden vnd geredt derhaluen mit em n ſeher beſchwerlicke wordt. Ock nam ſick her Jochim Klinckow des Saſtrown ſpitzigen wordt ſo hart an, dat he em guden wrt las; auerſt he wolde gliekwol recht hebben.

E. D. brachten die ſniddeker dat nie bedde vp den aal durch die eine lucht.

E. D. [22. Apr.] deden vns die hafffhern rekenſchop ram haun, die ſick den nicht vele hoger den jn die $5^1/_2$ 00 mk erſtreckede. Darnha geuen ſie eim jedern ſine portion, nenlich 12 mk

23. huj. was ein kopgeſell van Lubeck by mi mit Hans Menckhuſen vnd Aſmus Boddeker vnd substituierde drafft ſiner volmacht den jtztgemelten Boddekee gegen Peter Boddkern van Colberg vnſen jnwaner wegen etlicks vorkofftes vnd ogeſechten molts.

25. huj. hadde ick minen geweſenen alumnum Johannem Schwarten van Lubeck by mi togaſt.

E. D. ward vpme niengemake to rade geſlaten, dat men Jochim Oldenhauer den genamen garſten vnd rogger betalen ſcholde, wen he ſick vorſchreue vnd affſede jm land to Rugien dergliken kope gegen der ſtat priuilegien nicht meh todonde ꝛc.

E. D. erſtack Claus Züle bauen vpme dam geger S. Brigitten einen dreger auerm ſpele doth.

E. D. [26. Apr.] was ick to Pron vnd vordingede mit Peter Bremer dat vorhus, dar die koken vnd ſtall in is tobeſtigen vnd todecken vmb 6 fl. vnd j tn. tafelbiers; dar gaff ick em j dutken vp arbeitsgeld. Jck dede ock fort Hans Nieman j mk, die hie Hans Schroder vnd Bernd Moller

fur dat bier, so die arbeidslude auer dem pahlstotende und erdefhurend gedruncken hadden. Ock dede ick Hinrick Schrodern fur j mk visk, die jm zerrane gefangen wern, an mine schuld fur sine arbeit.

E. D. [27. Apr.] was ick mit minen cumpanen vpme nien gemake vnd handelden dar mit dem Rugianiskschen landvagede van 9 bet to 2 vpn namiddag van mancherley saken wegen.

E. D. gaff Achim Vogelsangk mi 3 halue daler wedder, die ick fur ene, wo he sede, vthgeleget, do he den baden Canceler gegen Spier tolopen afferdigede.

E. D. [30. Apr.] was ick vp der wiencamer by der wienhern rekenschop vnd entfieng mine geburlicke portion.

E. D. krech Claus Ike vpm radthuse den bescheidt, dat em Gert Hanneman die x fl. minem gemakeden verdrage nach fur den nehern [?] gerichtsdage geuen scholde. He entfieng sie ock van mi vp der kemerie, dar he eme fordt quietierde.

Maij primo kundigede Bernd Moller mi ½ fl. broke an, den min vnderste Stop, die im kruge einen geschlagen, togeuen schuldig wer.

E. D. opende Velgenhowerske ehre vinster der apoteken, des sick vele lude bekummerden.

4. huj. hoff Dauid Dietz ahn mine bauendorntz tomalen; dar kofft ick em to fur j ßl. cridt vnd fur 4 ßl. lim.

E. D. [6. Mai] entfieng ick eins rades to Rostock brieff, an den radt tom Sunde geschreuen, darinn sie begerden, 2 burgermeister vnd sunderlick mi gegen den kunfftigen mandag darhen toschicken, die en gegen ere mutwillige burger radig vnd bistendig sien mochten.

4. huj. ward drup geschlaten, dat men sie drup beantworden vnd der gemein darto vmb prorogation schriuen scholde ꝛc. Diesuluen beiden brieue concipijerde ick e. d. vnd ferdigede ock den baden mit aff.

E. D. brachte Canceler die bade mi D. Portij brieff van Spier, Achim Vogelsangs sake belangend sampt vernern responsionibus der Morder contra Pudbusch.

E. D. [8. Mai] reisede ick mit 4 reisigen vnd 2 wagen-

Digitized by Google

perden van hier gegen Guſtrow jn des kayſ. ſiscals vnd der furſten van Meckelborg ſaken, den ſtifft Swerin belangend, tůgen touorhorn, vnd qwam dar des folgenden ſondags 9 huj., ward to Hans Ebel in die herberg gewieſet. Dar qwemen 2 domhern van Havelberg, nemlick her Georg van Konigsmarck vnd her Jochim Tideke vnd dan Ditericus Langenbecke als subdelegatus vnd adiunctus ex officio to mi. Des volgenden dags fiengen wy den handel jn der ſtube vnder dem radthuſe an vnd vorhorden jn dren dagen 12 tůgen, den verden dag confrierden die beiden notarien, als Saſtrow vnd Martinus Poweſt ere conscripta testificata. Des vufften, qui erat 14. huj., committierden wy den beiden notarien vnſe vices, dat ſie twey valetudinarios testes, nemlick Ludeken van Quitzow in Perleberg vnd Hinrick Hanen to Pletz examinieren mochten, vnd togen wedder daruan, vnd ick qwam den 15. huj., mit geſundem liue wedder tohus, vnd miſſede mins geldes by dren dalern, die ick vp der reiſen verdan.

15. huj. leth Velgenhowerſke van minen vngegleiſierden ahſtrake 20 ſtůll halen tho erem ſchoſteine.

18. huj. nemen mine beiden cumpane van den bierhern rekenſchop vnd ſenden mi 25 mk, j ß engeuers vnd j ſchrin mit confect.

E. D. [19. Mai] qwam Bernd Moller vnd clagede auer einen Denſken man mit namen Swen Nigelſen, hir tom Sunde jm Pickhagen wanhaft, welcken vth entruſting eins andern, die em water fur bier geſchenckt, ſin meſſ vthgetagen, mit geſchermt vnd ſin kind am oge vorlettet; derwegen he em ſine wehr vnd ein rockeſken genamen, die he mi toſtellede. Darnha kam deſſuluen Denen wiff vnd erbot ſick, vpn herueſt mit mi touordragen; derwegen gaff ick ehr wehr vnd kleid wedder.

20. huj. celebrierede man commemorationem ascensionis salvatoris nostri Jesu Christi.

21. huj. qwam de [Denſke] her Caſpar Paſtelixt to mi indt hus vnd gaff ſick an, dat he kongl. weruinge dem rade antodregen hedde, bidbend, dat ick befurdrung don mocht, darmit etlicke vortruwede perſonen des rades vorordent werden mochten,

Digitized by Google

die ene horeden; welckt ick darnha minen cumpanen jn der kercken antogede, die fort mit mi vht der kercken vpt niegemak giengen, secretarium Saſtrown to mi jn die herberge ſenden vnd ene [Caſp. Paſtel.] to ſick fordern lieten. Do he nu qwam, droge he ſine weruinge mit dartogung einer koniglicken credentz vnd einer ſtattlicken salutation an mit vormeldung der vrſaken entſtandenen vneinicheit vnd twieſpalt twiſken ſinem hern vnd dem Schwediſken koninge, dar ſin her gar kene vrſake to gegeuen, vnd ifft ſick wol ſin her to allen billicken wegen erbaden, ſo hedden ſie doch bime Schweden kein ſtat gewinnen wollen; derwegen ſick ſyn her mit andern hern vnd potentaten voreinigen moten, dem Schweden wedderſtand todonde, begerend, em den frien pas toweigern, deme ock ſunſt mit ſchepen vnd volck jn der ſehe helpen towheren ꝛc. Bat darup ein ſchrifftlick antwordt; ein radt aber ſege fur gut, dat man ene nicht ſchrifftlick, ſondern mundlick ſcholde beantworden.

E. D. leten mine cumpane die ſlotel thor hoppenlade van mi fordern; die ſende ick by Hans Haken, welcker ſie mi ock wedderbrachte mit 21 marck 10 ßl., die drinne wern.

E. D. ſende her Barth. Saſtrow by ſiner magt xj½ marck, die ick vp der Guſtrowſken reiſen vorlegt hedde.

E. D. brachte die vndervagt 20 dütken vnd 2 ß engeuers, ſo em die richther togeſtellet nach gedaner rekenſchop.

E. D. entfieng mine vruw vam houetman tho Grimmen vnd Tribſes Albrecht van Glinden ij½ laſt roggen, die laſt fur Lij½ gulden, mit 1 gulden redt vnd dat auerige vp Michaelis tobetalen.

22. huj. qwam die houetman Glinden vnd entfieng van miner vruwn die L gulden. Darnha makede ick em eine handſchrifft tho uorſekeringe des reſts, die he ock entfieng.

24. huj. gieng ick mit Baltzer Steuen vht ſiner moder huſe jn S. Niclaus kercken, vth der kercken jn hern Johan Staneken huſe thor vortruwing, van dar wedder in die kerck, vth der kercken wedder jn der olden Steuenſken hues thor mahltidt vp die dorntz, dar ſick die fram man Frantz Biſchop

Digitized by Google

mit thor tafeln ſettede, welckt [id] em doch vormoge ſiner vorſchriuinge thodonde nicht geboret.

25. huj. vhur ick gegen Pron vnd beſege dar die ruſe, welck Hans Schroder jn der Pronſken beke gefunden, leth ſie ock in minen garden dragen vnd vphengen. -- Vpn auend des ſuluigen dages was min ſon Samuel mit Steuelin Voltzkow Frantz Biſchops haluen vpſtotich, vnd [is] ſo vele druth geworden, dat Voltzkow minen ſon etlick gleſe mit bier name kop geſmeten.

27. huj. was ick mit hern Jürgen Smiterlown jn S. Johans cloſter auer der rekenſchop, die her Johan Hoffmeiſter vnd her Johan Bolckow beden, daruth ſick befandt, dat ſie auer 700 marck meher entfangen dan vthgegeuen, die den armen jm vorrade bliuen.

E. D. [28. Mai] gaff ick Daniel Dietzen dat hinderſtellige vordingede malerlon, nemlick 2 fl., vnd j ort dalers bauen jn; jtem noch 1 mß fur j verndeil blawer varue; noch gaff ick ſinen geſellen ½ daler biergeldes, dat maket in summa 10 mß min 3 witten.

29. huj. badede ick in minem eigen ſtauen.

30. huj. gieng dat pinxtfeſt an vnd wurden an deme dage vpme niengemake etlicke brieue geleſen, die keinen vortoch liden wolden.

Junij primo qwam hier tidinge, wo dat des konings to Dennemarck vnd Sweden amiral by Bornholm wern an einander geraden vnd hedde die Swediſke dem Deniſken mit gewald 4 ſchepe genamen.

E. D. entfieng ick van eim fremden geſellen, de eim paltzgraven toſtahn ſcholde, einen latinſken brieff, den mi Doctor Dauid Chytreus geſchreuen, darin he bat, dat [ick] mi doch erkunden mocht, iſſt die konig van Sweden hier nicht herberg hedde beſtellen laten fur paltzgrauen Georg Johanſen, dem der konig ſine ſchweſter gegeuen.

E. D. wardt vpme niengemake dat 6. vnd letzte deil der geſtelleden nien kerckenordnung vthgeleſen.

E. D. ſtellede ick M. Jone dem prediger ein andtwordt vp

Digitized by Google

der vniuerſitet vnd eins radts thom Gripswolde vocation-brieff tho annheminge der pharkarcken darſuluest, welck affſchlegelick was, den ein radt wolde ene nicht vorlaten.

2. huj. fhor mine vrow gegen Pron vnd leth dar jm grauen gegen den volgenden donnerdag viſken, krech auerſt ghar weinig.

3. huj. mane fhur ick dar ſuluen hin vnd leth wol 4 mahl mit der waden thien, krech auerſt ock gar weinig, dan die wade hedde to vele holer, die wy erſt, da ſie vpgehangen was, gewahr worden. — Vpn auend e. d. hedde ick in minem garden tho gaſt M. Vicken, hern Hinrick Steine, Cordt Middelborg, Michel Hoyern vnd Samuel Gentzkown mit ehren vrowen vnd kindern. Dar wurden mi 4 ſtoueken Rinſken wins (2 van Michel Hoyrn, j van h. Hinrick Steine vnd j van Cordt Middelborge) [geſchenckt?]. Johans Gentzkown brueth was dar ock, vnd bleuen dar bet vmb xj.

4. huj. qwemen M. Lowenhagen vnd Hans Barnickhuſen vor den ſtohl vnd clageden auer ehres ſchwagers Hans Pathens wiff, wo dat die des dags thouorn an ehrem huſe ein finſter tobraken, drinn geſtegen vnd noch drinn wer; biddende, dat men ſie dar wedder vthwieſen mocht edder ſie wolden id ſuluen don ꝛc. Darup beuohl ick dem waekſchriuer, dat he to ehr gahn vnd ehr anſeggen ſcholde, dat hus wedder thouorlaten edder ein radt muſt dar anders togedencken ꝛc. Sie hadde ſick auerſt gegen em horen laten, dat hus wehr ehr; ſie wolde ſehen, wol ſie druth wieſen ſcholde ꝛc.

E. D. ſende ick hern Jochim Klinckown derſuluen Pathenſken supplication, die ſie wol 8 dage thouorn togeſtellet.

5. huj. entfieng ick 2 brieue van eim Lüb. baden, welcke ein radt darſuluen an dieſen radt geſchreuen: in dem einen was eine expostulation wegen vnſer nichtbeſchicking des uthgeſchreuen dages, in dem andeen begerden ſie, ein radt mocht ſick ercleren, wat ſie bime konige van Dennemarcken jn dieſen vorgenamen vheide don wolden. — Darnach entfieng ick noch 2 brieue des koniges van Sweden: de eine was ein credentzbrieff, vp Lazaruſſen Mollern Sr. k. myt. legaten ludende; jn dem [an-

dern?] begerde der konig den sinen jn Liffland thofhur to-donde vnb sinem kriegsvolck einen frien pass touorstaden. Dar was des gemelten legaten brieff by, drinn he vp gemelte brieue bescheid begerde vnd sick dessen, dat he personlick nicht hier qweme vnd sine weruinge androge ꝛc. entschuldigede.

6. huj. sede N. Spitze die oldschoster mi van eim, Jacob Jaster genannt, die tho Pencelin vpn marckede sinen stalbruder erschlagen vnd derhaluen gleide begerde. Vnd als ick id minen cumpanen antogede, geuen sie id nha. Darup sede ick em dat gleide tho by deme, dat he mi j goldgulden edder 4½ mk bringen scholde ꝛc. Darnha quam he suluen, berichtede mi die sake vnd gaff mi 12 dütken fur j goldgulden.

E. D. [7. Juni] krech ick j shoder spöne vth dem heinholt.

8. huj. krege ick noch j shoder spöne.

E. D. gaff ick minen cumpanen Smiterlown vnd Klinckown van dem entfangen gleidegelde jeder einem ½ gulqen vnd beheldt suluen ½ gulden.

E. D. verdigede ick Hinrick Kantzler den baden mit Benedictus Furstenown brieue aff gegen Pasewalck to-lopen vmb eine herberge tobestüren, vnd gaff em 3 dutken vp den weg.

E. D. krege ick einen brieff van Marten Vyte, Achim Moltzans vagede, des roggen haluen, jfft ick den schepel tho 26 ßl. annemen wolde, so scholde ick id em wedder toschriuen; ick schreff em auerst van 25 ßl.; scholde ickn darumb hebben, so mocht he mi x last senden, vp Mich. tobetalen.

9. huj. senden die schothern mi 100 gulden tho der Prentzlowsken reise.

E. D. badede ick in minem stauen vnd beheld min volck by mi to gast.

10. huj. vhur ick des morgens frü van hir mit 6 perden sufflacht vnd qwam vpn auend to Anclam; dar lag ick by Hans Ruse die Nacht auer. — Van dar reisede ick des volgenden dags gegen Pasewalck; dar kam ick gegen den auend vnd tog to einem jnn, die heit Simon Herwig vnd was ein kemerer. Dar lag ick 2 nacht vnd gieng mit to rade, dar

Digitized by Google

denn van vormerung der erffuordrage vnd einigung geredt vnd gehandelt wardt bet vp den volgenden ſondag nach der maltidt. Do toge wy ſemptlick van dar gegen Prentzlow. Dar was mi die herberg beſtellet by einem, die heith Jochim Paul; by dem lag ick van dem einen ſondage bet thom andern vnd vortherde dar wol jn die 60 gulden ane den hauern, den ick darhen leth fhüren. In middeler tidt gieng ick all dage mit thorade, horde vnd redede dartho, vnd jfft der pomerſken furſtl. rede drey dage nach einander mit den merckiſken rethen handelden vmb allerley jngerehten gebreke wedder die erbuordrege ꝛc., dat die mochten fur der renouation derſuluen affgehandelt werden: ſo konden ſie id doch nicht erholden, ſondern muſten die vornierung vorghan laten. Darnach worden die gebreke thohandeln furgenamen; dar was ick drey dage lang auer; do bat ick vmb vorlaff; dat kreg ick vnd fhur des ſondags vmb x wedder van dar gegen Fredland; dar lag ick bime richter nacht. Des volgenden mandags fhur ick van dar nhame Gripswolde; dar qwam ick wol ſpade vpn auend, dan die fhurman Lorentz Bekentin viel vor van dem wagen vnd wer ſchir vm ſien leuend gekamen; fhuren dartho vnrecht, darmit wy alſo den gantzen dag tobrachten ꝛc. Vnd wiel ick thom Gripswolde was, ſende ick der olden Chorſchwanteſken x gulden renth by minem jungen Achim Bremer. Des folgenden dienſtdages na 5 vpn morgen fhur ick vam Gripswolde nhame Sunde. Dar begegende mi Jürgen Klünder twiſken dem Reineberge vnd Kowall; den leth ick annhemen vnd mit name Sunde fhüren; dar ward he in Hagedorns camer vorwardt.

25. huj. entfieng mine vruw van Achim Moltzans kornſchriuer v½ laſt roggen, die laſt to L gulden vp Michaelis tobetalen. Darup ſende ſie em j laſt kalcks fur iij fl. vnd j dütken tomheten, jtem j tn. winterdorſks fur vj½ marck vnd fur iiij ßl. crabben.

E. D. qwam her Gregorius Gruwel vnd vorderde van mi dat libellum appellatorium, ſo ick eme geſtellet, vnd ſchenckede mi 4 daler. Jck behieldt id auerſt by mi vnd lauede em, datſulue Simoni Teltzkown jndt land to Mekelburg

Digitized by Google

mit eim gewiſſen baden natoſendende, darmit he ſine appellation debito tempore angeuen vnd notturfftigen proces drup vhtbringen mocht.

E. D. [26. Juni] ſende ick Hinrick Kanceler gegen Guſtrow int land to Mekelnburg neuen minem brieue an meiſter Matz den goldtſchmidt j ſchrineken, darin wern 16 goltgulden ſampt einer wedderwicht van eim ſtuck goldes x lot ſchwer, dar he mi ein khede van maken ſcholde; vnd dieſuluen goldtgulden ſcholde die goldſmit hebben fur 3 gulden ringelen vnd eins deils fur dat makelon der kheden. Sunſt gaff ick em meher brieue mit an Simon Teltzkow, M. Gregorij Gruwels haluen.

E. D. gaff ick 2 gulden fur oliuien vnd cappres tho Johans coſt. Noch dede ick Dorthieken 12 ßl. ſcholgeld van dem vorgangen verndeil jars vnd karckmiſſe.

27. huj. entfieng ick auermals Moltzans brieff, drinn he mit mi expoſtulierde, dat ick ſines roggen nicht mehr hebben wolde, vngeachtet dat he mi touorn geſchreuen, dat he mi des roggen ſo vele nicht lieuern konde als he mi togeſecht. Darup ick em wedder ſchreff, dat he mi ſcholde wehten laten, wo vele he des roggen noch toentberen hedde ꝛc.

28. huj. koffte ick ein gemelte van einem Hollander, dat gaff ick eine cron fur.

29. huj. entfieng ick der landsfurſten breff, an hern Jochim Klinckown vnd mi geſchreuen, darinn ehre ſ. g. gnedichlick geſunnen, dat wy kundſchop vp nie tidinge legen vnd e. f. g. dieſulue mitdelen mochten.

30. huj. ſchreuen wy e. f. g. fur nie tidinge to, dat den 18. vnd 19. huj. dorch Lüneburg 1200 rüther, dero 700 wol gernſt, dem grauen van Schwartzburg, vnd 500 dem van Manſfelde thogehort hebben ſcholden; 2. dat die Swediske konig dem denſken eine legation in ſine rike van 18 perden tho lande geſchickt ꝛc.

E. D. qwam Hinrick Kantzler die bade van Guſtrow wedder tohus vnd bracht mi die khede mit der wedderwicht vnd einem brieue; dar ſtund jnne, dat die khede j goldgulden min

Digitized by Google

woge als die wedderwicht, dan em mangelde an den xvj goldtfl. noch 1 fl. vnd xx ßl. lüb. munthe, dat id mehr xx daler als vnſe beſcheidt geweſen vol wer; ſo hadde he mi ſiner rekenſchop nach gliekewol viij ßl. lüb. dran geſchenckt.

E. D. krech mine vruw van Achim Moltzans roggen vp den gemakeden kop noch iiij laſt vnd ij drompt; dar ſende ſie em vp ij ſardoke, dat ſtuck to iij gulden, die ſien ſchriuer Peter Köneman entfieng vnd mit ſick henwech nham.

Julij primo entfieng mine vruw van Moltzans buwern vp den gemakeden kop noch ij drompt roggen.

2. huj. qwam Lazarus Moller to mi jndt hus vnd ſede mi van ſinen briuen, die he vorgangner tidt hierhen an den radt geſendt, vnd bat, dat ſick ein radt darup thom vorderlickſten ercleren mocht ꝛc.

E. D. fru morgens fhur mine vruw mit Mittelburgeſken name Camp vnd nam mine Gertruten mit.

3. huj. qwam mine vruw mit Middelburgeſken vnd andern ehrer conſorten wedder thohus vnd ſede mi vele van dem Buglaff Rotermund.

E. D. ſende ick M. Laurentio Widemanno 2 dutken vp eine rekenſchop fur affſchriuend.

E. D. [5. Juli] ſenden die ſchothern mi 100 marck quartalgeldes. Daruan ſende ick hern Barth. Saſtrow xij½ gulden, die [he] to der ſcholdiener beſoldung vp Johannis fur mi vthlede.

E. D. [6. Juli] fhor ick mit miner vruwen gegen Pron, vnd als wy in die borch qwemen, miſſeden wy alle tinnen vathe vnd teller, die an der wandt geſteken, ock faſt allet jſenwerck van dem affgebraken ſchoſteine, dat achter dem ſpinde in der ..... ſtund. Jck leth dar ock dreymahl mit der ſtaffwade then vnd worden wol 9 carpen gefangen.

7. huj. hadde ick Henningk Wieſen by mi vnd leth em den brieff ſehen vnd horen, darinn her Gerdt Zydermann ſeliger die helfft des gardens, gegen S. Gerdruten capell by Ladewig Fiſkers garden belegen, den Wieſe van Gamratteſke gekofft vnd beſitt ꝛc., vorſchreuen fur 1½00 mk

Digitized by Google

houetgeldes vnd 6 mk jarlicker renth vorſchreuen vnd vorhafftet, vnd fragede ene, wo he by dem garden kamen wer. Do ſede he mi, dat he ene van Gamratſken vormundern gekofft, de hebden em van ſolcker ſchuld nichts geſecht. Dar leth ick mi gegen em vp vornemen, dat ick mit dem brieue by dem garden bliuen muſte; he mocht ſick an ſine verkoper holden ꝛc.

8. huj. muſt ick des koniges van Sweden legaten Lazarus Moller vp ſine mundlicke weruinge beantworden, mit welcker antword he ſeher wol tofreden was, mit dem anhange, dat ſien k. g. der konig nicht meher begerde; dan dat men dem Einen .... [bricht hier ab].

E. D. [9. Juli] entfieng mine vruw Chim Moltzans roggen noch 2 laſt. Drup makede ick eine handſchrifft auer dat ſamende korn, des ſie nu in alles 12 laſt entfangen, vp Michaelis ſchirſtkunfftig tobethalend; dieſulue handſchrifft nham ſieu buwer em mit ſick henweg.

E. D. was ick mit minen cumpanen vp beiden rundeilen, jm cloſter bime geſchütt, vp der nien muern vnd an andern orden der ſtatfeſten, dar wy Henning Bolen van der Fher by vns hadden.

10. huj. ward Chriſtian Smiterlow vpme niengemake jn S. Niclaus quartier fur einen hundertman gemaket vnd wurden em x rotmeiſters togeordnet, der ein jeder x man vnder ſick hebben ſcholde na jnholt einer vorteicknis.

12. huj. erhieldt ick [van] einem vorjageden kopman van Dorpt in Liffland eines genamen ſcheps haluen, dat mit etlicken duren gudern van der Ruſſeſken Narue gekamen, by minen cumpanen eine vorſchrifft an den Schwediſken konig, die ick ſulueſt ſtellede; daruor ſchenckede he mi ij ℔ pepers.

10. huj. leth ein radt vp angeuen der boddeker Henning Schroder etlick laſt fremder tunnen vp dem olden marckede vorbrennen.

E. D. [18. Juli] qwam Jurgen Grupeſtack vth Dennemarck wedder thohus vnd bracht des konigs ſchrifftlicke antwort, dar nicht boſes noch vngnedigs jnn was, mit ſick.

19. vnd 20. huj. wardt vpme niengemake geradtſchlagt

Digitized by Google

van der kerckenordning, vnd geſlaten, dat men die borger ſcholde bieinander hebben vnd en den vthtoch gemelter ordninge vorleſen ꝛc. Darup beuhol ick die burger toeſkende by eren eiden; ock ſede ick, dat he dat ſamerhuſſ dargegen ſcholde laten rein maken vnd torichten ꝛc.

21. huj. qwemen die burger ſo vele vpt hus als dar in langer tidt nicht geweſen. Aber dat ſamergemak was nicht thogerichtet, ſondern dat wintergemak, dar doch dat drudde edder vierde deil der burger nicht rum jnne hadden; dar ick den gantz vngeduldig vmb wardt; glieke ſeer muſt ick proponieren, wat die burger wethen ſcholden, dar ſie ſick den nicht vp jnlaten wolden, ſondern lieden [?] des vthtages eine affſchrifft vnd eine lenger friſt ſick darup tobedencken vnd toentſluten; leten ſick horen: hedde ein radt ſodder der vaſten hero ehre bedenckend drup gehat, ſo muſten ſie ock tidt dartho hebben ꝛc. Man hefft ſie auerſt noch einmahl afftreden laten vnd den secretarium Saſtrown to mi jndt grote gemak gahn laten, dat he en den vthtoch noch einmahl vorleſſen ſcholde. Sie wolden em auerſt kein gehor geuen, derhaluen ein radt ſemptlick to en herin giengk vnd ſprake mit en hieldt. Vnd jfft wol vormerckt wurdt, dat die gemeine man nicht vngeneiget was, ſick drup rundt toreſoluieren, ſo weren dar doch etlicke mütmakers vnder, die jd nicht geſtaden wolden. Thom laſten lieden ſie die burger jegen den negeſtvolgenden dag by ehren eiden wedder vpt hues toeſkende vnd enen den vthtoch mit der furſten miſſiuen tothoſtellen, dat ſie ſick daruth recht erſehen vnd erkunden mochten, wat id fur dinge weren. Datſulue leth man en nicht allein wedderuharen; ſondern ſtellede en ock die gantze ordnung tho, vnd wardt dem husdiner behualen, die burger by eren eiden gegen den volgenden dag vmb 7 hor wedder vpt hus toeſken ꝛc.

E. D. vnderſtund ſick mine vruw wedder minem willen des roggen, den ick van Chim Moltzane fur 50 gulden jnkofft, by 6 laſten tho 51 gulden wedder touorkopen, vngeachtet dat ſie touorn affgeſecht, ſick deſſuluen nicht antomaten ꝛc.

22. huj. qwemen die burger wedder vor den radt vnd lethen durch Mathies Brune andragen, dat ſie gern wethen

Digitized by Google

wolden, worto ein radt gedacht, wo ſie die landsfurſten wegen der kerckenordning beantworden wolden. Dck begerden ſie van allen geiſtlicken lenen rekenſchop vnd wen dieſulue vor denen, ſo die burger neuen dem rade darto erwehlet worden, geſchen, dat ſie alsden darhen mochten gewandt werden, dar ſie hen gehorden ꝛc. Darup ſick den ein radt vnderredede vnd en wedder ſeggen leth, dat ſick ein radt noch keiner antwordt entſlaten vth der vrſake, dat ſie id erſt den burgern vorholden vnd ere bedenckend drup horen muſten; jedoch wolde man ſick vorſehen, ſie wurden vth dem giſtrigen andragen vnd erclern wol ſo vele vernamen hebben, dat ein radt nicht geringe beſchwerung vth der kerckenordnung entfunde, vnd dar ſie die bewilligen würden, dat alsdan die papen meher gewaldt auer ſie bekamen würden, als ſie im paweſtdome niewerle gehat; daruth ſie eins rades meinung wol würden touormercken hebben. Dat ſie auer rekenſchop van allen geiſtlicken lenen begerden, horde ein radt gern vnd wolde darto helpen, ock gern die erſten ſien. Dat ſie ſick auerſt ſcholden jn dem dat die burger welcke vth erem middel darto erweleden, vorgripen laten, des hedden ſie ein bedencken. Aber dat ſie welcke namhafftig makeden, dat konde ein radt wol liden, vnd wo ſie en geuellig wern, ſo wolden ſie die gern tolaten ꝛc. Darup begerden die burger einen dag touornemen; vnd wiel ſie horden, dar ſolcke dinge jn der kerckenordnunge ſtunden, ſo wolden ſie nimmermher drinn, ſondern lieuer lyff vnd gut by eim erbarn rade toſetten ꝛc. Sie hedden auer ſunſt etlicke beſchwerden eim rade toberichten, die ſie ock fort vp dieſulue tidt wolden andragen laten ꝛc. Darup begerde ein radt dem dinge ein anſtandt togeuen beth dat die antword an die landsfurſten geferdiget, vnd wes ſie den fur beſcheidt drup erlangeden, dar wolden ſie den burgern wehten laten vnd ſie denne gerne wider horen ꝛc. Dar lethen ſie id by, vthgenamen Zabel Lorber, die dranck vp wider anholdent vmb einen dag; jd wolde em auerſt nicht angahn.

28. huj. las ick dem rade vpme niengemake ein concept vor, welckt ick der kerckenordnung haluen an die landsfurſten geſtellet, dat ſie ſick alle gefallen lieten.

Digitized by Google

E. D. las ick ock hern Jochim Klinckown ein concept, dat ick fur ene vnd ſine conſorten an D. Johan Portium geſtellet, vor, dat he ſick ock gefallen lieth.

31. huj. reiſede ick mit M. Laurentio Wydemann vnd M. Panſow auer die Vher gegen Bergen neuen dem Rugianiſken landvagede, twiſken gedachten Wydemann vnd ſiner ſchweger der Krakeuitzen vormudern, als Hanſe van Jaſmunde vnd Stoiſlaff van der Oſten; vp eine furſtlicke commiſſion gutlick tohandeln. Vnd ifft wy wol der ſake etlickermathen vorhorden, ſo konde id doch van wegen der kercken thor Oldenkercken, dar er Johan Krakeuitz parher geweſt vnd etlick acker by ſinem leuende daruan vorkofft vnd dat geld vorbruckt ꝛc. nicht vordragen werden.

Augusti prima ſende ick mine vruw mit 4 kindern vnd der ammen gegen Pron, tho beſende, wo [id] dar thoſtünde ꝛc.

E. D. [2. Aug.] be..... mi Aſmus Voltzkown geſte mit ſiner vruwen vnd lethen mi bidden, ick mucht en doch behulplick ſien, dat ſie etlicke borſſen van eim rade vp ein ſchip, dar ſie mit jn Schweden ſegeln wolden, bekamen mochten, dan dar wehr des landgrauen van Heſſen diener vnder, welcker brieue an den Schwediſken konig hedde, dar he gern jlende mit vort wehr vnd dröge ſorge, dat he van den frybüters des konigs van Dennemarcken mocht auerweldiget werden, wen ſie mit geſchütt nicht genugſahm vorſehen wern ꝛc.; welckt ick minem cumpane hern Jochim Klinckown vortruwede, der den nicht auel darto geneigt was vnd mi van etlicken anſchlegen ſede; auer her Jürgen Smiterlow wolde dar nicht an, do ick em ock daruan ſede.

E. D. qwam M. Lorentz Wideman vnd clagede mi, wo ſien wiff auermals by em gehandelt, wo he ſie vp einem vhalen perde beſchlagen, vnd wo ſie endlick van em gelopen wehr ꝛc. Darup he mi vmb radt em mittodeilen bath ꝛc.

Vesperi huj. diei [3. Aug.] qwam her Jochim Klinckow to mi vnd ſede mi, dat die Denſken legaten to em geſandt vnd ene bidden laten, he mochte doch beſturen, dat ſie vor

r hor in der nacht mochten vth einer porten des dohrs nha strande wertz gelaten werden, darmit sie to schepe kamen konden, den sie wolden wedder van hier jn Dennemarcken ꝛc. Datsulue bewilligede ick en; auerst des andern dags erfhur ick, dat her Jurg Luck alleine wer toschepe gegangen.

E. D. [4. Aug.] gieng ick neuen minen cumpanen mit einem buwmeister van Luneburg auermals vp alle vhesten der stat vnd lethen em die besehen; man konde auerst an em nicht vormercken, dat he wes sonderlicks antogeuen wüst.

5. huj. hadde ick M. Laurentium Wydeman bi mi vnd sede, dat men darup vmgienge, ene vth dem closter thobringen wegen sins wiues vnd allerley ander vrsaken haluen.

6. huj. qwam D. Khetel vnd referierde mi wat he jn Liffl ande vthgerichtet.

E. D. [10. Aug.] wehr Zabel Lorbern hern Jurgen thom Weldes haluen ein groth spott wedderfharn, wenn ick drinn gewilliget hedde.

13. huj. entfieng jck drey vnser landesfursten brieue: in dem einem was eine tidinge van hertzog Ericken van Brunschwig, wo die mit sinen hupen fur wenig dagen auer die Elue jndt land tho Mekelnburg gekamen wer ꝛc.; im andern lethen e. f. g. vns wehten, wat de konig van Dennemarcken auer vns geclaget, dessen e. f. g. vns wol entschuldiget nhemen, begerden gliekewol vns sulueſt schrifftlick toentschuldigen vnd e. f. g. diesulue entschuldigung thotoschicken ꝛc.; jm drudden notificierden e. f. g. vns die verhewradung freulein Jürgens mit einem polnisken grauen vnd die darup beramede hochtidt, dar wy x trabanten gegen Wolgast tho schicken scholden vnd thor heimfhurung j appelgrauen hengst. — Vp den ersten brieff beuhol jck Hans Bocke dem stalmeister, name lande to Mekelnburg vm kundschop thoriden. Darup entfieng he van hern Jochim Klinckow 3 daler an munte vnd reidt noch den auend vp E. Jurgens perde daruan.

14. huj. hadde wy vpn namiddag die vororderten hunderste mans mit ehren rothmeistern vpme radthuse vnd lethen en die tidinge van hertoch Ericken wethen; seden en ock, wes

Digitized by Google

ſie ſick jn eren beuhalen ampten vorholden ſcholden. Als wy auerſt wedder affgiengen, kregen her Jochim Klinckow vnd ick ein klein breueken vam houetman van Grymmen ꝛc., darin he ſchreff, dat hertog Erick die volgende nacht to Malchin liggen wolde, darnach wy vns fur vnſe ſtat richten mochten ꝛc., vnd dat he 500 perde vnd 1000 man tho vote hedde.

15. huj. quam Hans Toller tho mi vnd ſedde mi an, dat Claus Garlich by em geweſen vnd geſecht hedde, dat Achim Bhere van Niſtraw an ſinen juncker Hans Bhern derglieken tidinge geſchreuen, auer der perde ſcholden 1500 ſien.

E. D. brachte Cyman Borcke noch ein ſchriuend van den landsfurſten, darin e. f. g. vns derglieken tidinge vormeldeden. Vnd wiel e. f. g. jd daruor hielden, dat h. Erick ſick vortan jn e. f. g. lande begeuen wurde, ſo begerden e. f. g. an den radt dieſer ſtadt, dat men e. f. g. 400 man to vote vnd 30 tho perde gegen Loitze ſenden mocht, dar ſie eren beſcheid bekamen ſcholden; die auerſt gegen Demmin vorſchreuen weren, ſcholden am neſtkunfftigen mandage ntcht wider tehen den gegen Loitze vnd dar des handels vorwarden. E. f. g. begerden ock 2 baden thoſenden, die e. f. g. vmb lohn jn eren geuerwen gebrueken mochten. Die baden worden bewilliget, aber die ruther vnd knecht wolde vnd konde man nicht entbehren, derhaluen fur gut angeſehen vnd geſchlaten wurdt, dat men ſick deſſen gegen e. f. g. ſchrifflick entſchuldigen ſcholde.

E. D. let ein radt durch Hans Becker die drummel vmbſchlagen jfft dar jemandts wehr, die eim rade dienen wolde, dat die morgen vp die ſchriuerie kamen vud geld vp die hand entfangen ſcholde. Die dar auerſt qwemen, wolden ſick vmb j orts gulden nicht annemen laten.

16. huj. wurd jeder ein quartier an einen beſondern ort beſcheiden: S. Niclauſen quart. jn S. Johans kerck, S. Jacobs jn die ſcharn, Marien in S. Catrinen kerckhoff vnd S. Jurgens vor den ſtatſtall. Da worden ſie na einander geeſket vnd beſichtiget. Darnha fhurde ick den einen hupen vth S. Jacobs quartier vpt Francken rundel, her Jurg. Smiterlow fhurde S. Niclauſes quartier vpt Knieps rundel, her Joch'

Digitized by Google

Klinckow Marien quartier vp den wahl vorn Tribbeſeſken dhor, vnd die jn S. Jurgens quartier wurden vp die welle vorlangs der dieke gefurt, vnd ward jeder eim hupen befhalen, dat ſie darup wachten vnd ſo offt ſie geeſket würden, dar vnwegerlick erſchienen ſcholden ꝛc. — Darnha, als dit geſchen, ſatt ick vp den wagen vnd fhur gegen Loitz vp der hern brieff, dar ick vngeuerlick vm 7 hor anqwam vnd fandt vor mi jn der herberge tho Pamerenings hus den burgermeiſter Antonium Mertens van Anclam vnd worden beide hen vpt hus geuordert des folgenden dags by dem radt toerſchienen, wo wy denne deden, vnd funden dar vor vns Vlrich van Swerin, Achim Moltzan, D. Baltzer van dem Wolde, Jacob Zitwitzen, Valtin van Eickſtett, cancelern, Jaſper Krakeuitzen, Baſtian Wakenitzen. Dar qwemen D. Otto, hertog Varnims canceler, vnd Antonius Citwitz tho, vor denen vam canceler Eickſtett vnd Jacob Citwitzen proponiert ward, wat die furſten by der ſake, dat kriegsvolck, ſo h. Erick van Brunſchwig bi einander hefft, belangend, gedan, vnd wat ſie fur tiding hedden; die brieue vnd kundſchafften ſtimmeden auerſt nicht auerein. Hans Bock die ſtalmeiſter qwam dar ock an vnd berichtede mi, wor he geweſt was vnd wor he hertog Ericken gelaten hedde.

18. huj. reiſede ick wedder van dar aff, leth in der herberge 8 fl. 2 mk 11 ßl. vnd qwam vmb 2 hor mit geſundem liue wedder thohus.

19. huj. dede ick vpn niengemake einem rade relation van den dingen, die ick to Loitz jn den radeſlegen horde vnd erfhur. Darup wurdt geſlaten, dat men einen baden mit eim brieue wedder an die redte afferdigen vnd ere ..... etlicker punct haluen beantworden vnd bidden ſcholde, jfft men etwas meher van hertog Ericken tage erfharn hedde, daran was ſonderlicks an gelegen, dat men ib einem rade toſchriuen mocht ꝛc.

20. huj. erſchen Henningk Schroder vpme niengemake vorm rade vnd dede ſine vormeinde entſchuldigung wegen des dat he den olderman der boddeker Schomaker der vorbranden tn. haluen ſo grofflick geſchulden vnd vorwundet hedde, ſo dat

Digitized by Google

ein radt durch mi ene hethe in ſin hus gahn vnd dar ſo lange inne bliuen bet dat he ſick mit eim rade ſolckes grauen exceſſes haluen vordregen hedde ꝛc. Dar ward her Jochim Klinckow ſo biter vnd boſſe vm als ick mine dage noch nicht an em geſporet.

21. huj. ward die dode corper, den Baltin Withans fur dren edder vier dagen touorn vor der ſchriuerien vorwundet hadde, vor gericht gebracht, beſchriet vnd Withans derwegen verfeſtet, vngeachtet dat he ſick ſiner gedanen notwehr haluen entſchuldigen leth vnd van der ſtat wegen tho dem vnfahl geraden wehr ꝛc.

23. huj. gaff ick benn 4 dienern, die mit mi tho Loitze wern, 4 dutken.

25. huj. muſt ick vth beuehl eins rades hern Jochim Klinckow minem cumpane ſeggen, dat he ſick ſiner frunde vnd vorwandten ſo nicht meher annemen ſcholde, ſie touerdegedingen als Henning Schroders; dan ein radt wolde id ſtracks nicht van em hebben noch liden ꝛc. Ick muſt ock vort gedachten Henning Schroders frunden to einem affſcheide ſeggen, dat id em ein radt to 20 gulden vmb hern Jochim Klinckown willen wolde kamen laten vnd wen he die vthgeue, ſinen halffwaſſen [?] afflede vnd einem erbarn [rade] geburlick gehorſam toleiſten anlauede, ſcholde he ſiner beſtrickung erledigt ſien.

E. D. vpn namiddage qwemen Blaſius Meier, Chriſtian Parow vnd Gerdt Schroder vnd brachten mi 5 croſaten fur die 20 fl., die Henning Schroder togeuen vpgelegt; vnd ifft ſie wol van mi toentfangen vam rade kein ſonderlick beuehlig hadden, ſo nam ick ſie erem beghern nha dennoch an vnd gaff ene darmit wedder loß, ſede en auerſt ock, dat ſie Henninge ſeggen ſcholden, ſinen halffwaſſen afftoleggen vnd einem rade gehorſam toleiſten ꝛc. Darup ſedden ſie wedder, dat wen he ſine wehr affleggen ſcholde, ſo weret jo nicht vnbillick, dat id andere ock deden; gedachten ock in ſonderheit ern Barth. Saſtrown wehr, die he alle dage an der ſiden droge ꝛc.

E. D. [26. Aug.] ſprack ick minem vaddern M. Johan

Digitized by Google

Stüblinger jn ſiner ſchwaren kranckheit to vnd was wol ½ ſtunde by em.

Vp die nacht desſuluen dages [30. Aug.] qwemen her Baltzer Brun vnd her Jochim Nechlin vnd togeden mi an, dat dar welcke mit eim both angekamen wern, die geſchut jnne hedden, vnd frageden, wo men id darmede holden ſcholde. Dar ſede ick en vp, dat men dat wacht ſtercken, tho en gahn vnd beſcheid van en nemen ſcholde ꝛc. Darmit giengen ſie van mi.

31. huj. deden ſie bericht, dat ſie mit der wacht dar geweſen vnd die kerles, ſo thom bothe gehorden, gefraget vnd gerechtuerdiget hedden, vp des koniges van Polen beſtellbrieff vnd andere paſſbort beropen, en die ock ſehen vnd leſſen laten vnd ſick erbaden, des volgenden dags, als huden, vor den radt tokamen vnd ſie dar ock totogende, wo den ock geſchach. Vnd nach langer disputation leth men den houetman mit ſinen 4 geſellen in Hans Groſſen hus thor herberge ghan vnd dar thouen bet vp widern beſcheid; die breue behieldt men auerſt byme rade ꝛc.

Vpn namiddag e. diei gieng ick mit D. Khetel hen tho dem bothe, leth mi daran ſetten, ſtech darinn vnd beſege dat geſchutte, deſſen dar wol jn die 21 ſtuck was. Darnha qwam her Jurgen Smiterlow vnd entſchlot ſick mit mi, dat men jd vor die ſtat ſcholde bringen, wo den fort geſchach. — Wy beuholen ock uorth, dat men ſegel vnd rodel druth nemen vnd jn die wage bringen ſcholde ꝛc. — Jck beuhol jn ſonderheit mit Smiterlown bewilligung dem wakeſchriuer, dat he tho dem Jacob Wilcken jn die herberge gahn vnd em anſeggen ſcholde, dat men wol geſchen lethe, dat he ſien volck leth jnt both gahn vnd tom gude ſehen, ſo lange ſie wolden; wolde he ock ſine kiſte druth nemen vnd jn die herberge bringen edder im bote laten, dar ſcholde he fur toraden hebben ꝛc. Darup hadde he der ſinen 2 jnt bot geſchickt vnd die kiſt tho ſick jn die herberge bringen laten.

E. D. quam hier tidung, dat dar drey ſchepe vth Sweden thohus gekamen wern; jtem dat die konig van Sweden dat hus Abow jn Vinland, dar hertoch Johans vp geweſen, hedde jn den grund ſchieten laten; jtem hertoch Johanſe

Digitized by Google

ſcholde ein arm affgeſchaten ſien; etlicke ſeden, he wer all doth vnd ſine gemahl wer in des konigs vorwarunge. — Jd qwam ock eine tidinge, dat die koning van Polen mit ſinem kriegsvolck hebde dat hus Dalen vil belegen laten. Auer hertoch Chriſtoff van Mekelnburg wer fur dem hupen vngeuerlick mit 200 rütern drup gethagen, hedde vnder den hupen geſchaten, darunder den Ernſt Weier vnd Chriſtof Rammin ſcholden erſchaten ſien.

D. E. auerreickede ick hern Hinrick Buchow vpme niengemake die 5 croſaten, ſo Henning Schroder einem rade thor ſtrafe leth geuen vnd mi durch Blaſius Meiern, Karſten Parouen vnd ſinen broder Gerd lethen bringen vnd toſtellen.

Septembris primo gaff Stopſke mine katenerſt 3 mk vplatelgeld, dat ſe mi euen lange ſchuldig geweſen.

3. huj. krech ein radt vpme huſe des konigs van Sweden brieff, den Philipp Erp darbrachte.

E. D. brachte Baltzer van Achim Bogelſange mi dieſen antwordt jn, dat ick van ſinen hameln, die he to Nipertz hedde, j halff ſtige hebben ſcholde.

4. huj. wardt Jacob Wilken mit ſinen knechten vp der Dantzker brieff, den ſie fur 7 jarn hierher geſchreuen, jn die bodelie gefhuret vnd gefenglick geſettet.

E. D. ſende ick Dumken dem ſwerdtfeger viff orts gulden fur ein nien bardieſen, den Crawl die kleinſmidt geſmedet vnd gedachte Dumke togerichtet hadde.

5. huj. was mine vruw tho Pron vnd leth plummen ſchudden.

6. huj. wardt vpme niengemake tho rade geſlaten vnd beuhalen, dat men her auer alias [?] Jochim Schulten den bokebinder vnd Hans Jſerhinten ſcholde jn den deuekeller ſetten.

7. huj. nam ick den olden Marten Gumen van Beſſin, des begangen dotſlags haluen jn gleide; dar gaff Matthis Hermens mi j½ fl. fnr.

E. D. [9. Sept.] hoff Peter Slemmer, die Sleſiger, ſulffander an die bode, dar Peter Bandkow jngefhuren, to-

Digitized by Google

bethern; darfur ſchal ick jeder einem des dages geuen x ßl. vnd nichts mehr.

E. D. leth ick to derſuluen buwet van Benſchown vpme Ghyr halen 5 ſtuck holts vnd 24 latten.

10. huj. leth ick van Hans Tacken halen ein halff-hundert latten-negel vnd fur 3 ßl. grote negel; die 3 ßl. worden betalet, auerſt die latten-negel bleuen vnbethalet.

E. D. leth ick noch ein halffhundert negel van Tacken, vnd 36 latten van Bunſown halen: alles to der boden achter Marienkerck.

E. D. was ick achter Marienkerck jn den boden vnd beſege wat die tymmerlude dar makeden. Jck gieng ock fort hen buten vor dat Tribſeſke dhor; dar fandt ick hern Jochim Klinckown, mit dem beſege ick, wat dar gebuwet was an dem walle; van dar gienge wy name Kuter dhor vnd ſtegen vp die zingel vnd beſegen dat geſchutte, ſo drup lege; van dar gienge wy vort name Knieps rondele, dar funden wy neine arbeiders; wy ſtegen ock vp dat hoge dhor vnd befunden, dat men dar lichtlick eine gude wanug fur einen diener vp torichten konde.

11. huj. ſende ick Georgio Suuerick fur 8 ßl. wiens vnd fur 4 ßl. kulebarſe, jnuitierde ene ock fort ad nuptias, iffl he den erſten brieff nicht entfangen hedde.

E. D. gaff mine vruw der tigelmeiſterſken vp S. Niclauſes haue fur ſtein vnd kalck to den boden in der Oſſendreier ſtraten 28 mk.

E. D. ſede ick minen luden van Pron an, dat ſie mi to mins ſons coſt ſcholden tho hulp kamen mit botlingen, genſen vnd eyern.

12. huj. was ick to Pron vnd fragede Vlemingeſken noch einmahl beſcheidelick vmb den bruck der ſchape, die men en toholdende dede. Dar ſede ſie mi dit vp, dat die her der ſchape jeder ein ſettede vp ½ marck vnd an der loſinge vp iiij ßl., vnd neme der her die wolle alleine fur ſick bet dat die ſchape dem anſlage nach geloſet wern; auerſt dat vleiſk delden ſie miteinander; wen aber die ſchap loſ wern, ſo horde en die wolle mit den ſchapen halff vnd halff. Als ick auer to Erickeſken

qwam, die sede mi, dat men dat schap plege setten vp j mk vnd mit 1/2 mk tolosende ꝛc. Ick erlouede ock Thewes Hauemanne vnd Hinrick Schroder, dem parhern thom sode vnd der horten am dhor 2 holter tohown vnd die telgen in minem gharden toleggen.

E. D. [13. Sept.] hoff D. Kopping mit sinen gesellen an, den ahstrack in miner boden tolegende.

E. D. leth Daniel Dietz mi jn der auer-dorntze bauen der benck vollend durch sinen jungen tomalen wat dran mangelde.

E. D. sende vnd schenckede Jochim Sonnenberg mi einen botlingk.

E. D. vordingede ick mit dem bundmaker, die neheſt miner boden wanet, Johan Gentzkows camelotsken rock mit swarten smatzken tovordern vmb 24 mk.

E. D. gaff ick 2 steinbrüggers fur die dhele in miner boden-dorntz toleggende 2 dütken; dar kregen sie ethen vnd drincken tho.

14. huj. sede ick vth erloue miner cumpane Hans Schulte dat gleide fur Hinrick Gumen den dreger eines dotschlags haluen to Bessin begangen bet vp wedderropent tho; darfur gaff he mi j1/2 gulden.

15. huj. sende Hans Splieth mi 6 tn. Bard. biers. — E. D. kreg ick ock 6 tn. van Langesken; bleuen vnbetalet, 6 ßl. gaff [ick] den dregern.

16. huj. vertigede ick die jeger aff mit 1 tn. Bard. biers vth Hans Spliets keller, vnd 2 kypen vol ethendes, jtem j gulden geldes, hen nha der Sundischen wisk.

E. D. verdigede ick Dolinge den kock, Baltzer Eluern vnd Lenen Man aff nha Nipertze, die botlinge van Vagelsange tohalende. — E. D. j stunde edder 2 namiddage qwemen sie wedder vnd brachten 12 botlinge; dar scholde D. Khetel 3 van hebben. Dat stuck van den botlingen hadde Vagelsange mi vmb 4 mk gelaten, auerst ein wolde he nicht bethalet nehmen.

E. D. sende ick minen jungen vp minem perde mit Steuelin Boltzkown rieselen [?] name Kennebackenhagen;

he was auerſt die nacht auer mit den ſaken thom Hagen gebleuen, dan die vherlude hedden ene nicht auerfhuren willen.

17. huj. bat ick neuen dem brůdigam minem ſon hern Baltzer Brune, Danckmardt Hanen vnd minen ſon Samuel vpme niengemake einen radt thor coſt.

E. D. ſende mine vruw .... Thieſſ 18 fl. fur j oſſen; dar ſende he mi 9 fl. van wedder torůgge, dar he mi mit voreret hebben wolde. Noch ſende ſie einem andern 13 fl. fur j oſſen.

18. huj. leth ick oſſen vnd ſchape ſchlachten.

E. D. gieng ick neuen minen cumpanen mit dem wahlmeiſter van Roſtock, vnd lethen em die rundeile vnd andre wheren beſehen, vnd leth ſick mine meinung van dem Franckendhor gefallen; auerſt furm Tribſeſken dhor reth he, binnen der muren einen wahl vp beiden ſiden des dohrs toſchudden van der erden, die jn den wellen ligt.

E. D. badede die brudt ehr bet in minem ſtauen; dat coſtede mi all etwas.

19. huj. leth ick mit der ſtat perden vnd wagen j fhoder mei's vth der Calandtshern holte vor dem Borandtshagen halen.

20. huj. ward min ſon Johan Gentzkow mit Gertrudt Vincken, des verſtorben Georg Volgenhowerd nagelatenen wedeuen, in minem huſe vortruwet, vnd vpn auengieng die brudtlacht an. Dar worden mi to geſchenckt vngeuers lick viij botlinge, 7 edder 8 genſe, 3 kheſe, 15 tn. biers, 2 roſenobel, j engelotte, j vnger. gulden, 6 goldtgulden, 3 růdergulden, 43 daler vnd j ℔ pepers.*)

Dieſe brutlacht werde 2 dage; res drudden dages, welcker was die 22. huj. muſt ick wedder minen willen vp vnd nha Vkermunde verreiſen, welcke reiſe minem cumpane hern Jochim Klinckow was vpgelegt; he bat mi auerſt ſo vele, dat

*) Rand-Mittheilung: „Vp die nacht dieſes dages ſtarff min genadder M. Johan Stůblinger vnd ward des dienſtdages darnach in Marienkerck ſolenniter begrauen."

Digitized by Google

idn drinn vortrat, vnd fhor den erſten dag bet gen Slatkow, den andern bet gen Vkermunde. Dar lage ick 2 nacht; darnha muſt ick reiſen bet gen Paſewalck, van Paſewalck gegen Grimmen [?] jn ein dorp, dat Jochim van der Schelen thokumpt vnd licht nicht wieth van einem ſtetlein, Bruſſow genannt, dar hertoch Erick van Brunſchwigk mit ſinen rutern jnntoch; vnd als die jntoch geſchen vnd ſprake mit oen Merckeſken vnd Mekelnburgeſken geholden was, toge wy wedder nha Paſewalck. Vnd als ick dar 2 nacht gelegen, muſt ick wedder nha Vkermunde; vnd als ick dar thom einen dhor jntoch, qwemen vnſe ruther thom andern dohr jngetagen, vnd die landtzknecht ½ ſtunde darnach. Do ick nu to Vkermund auermals 2 nacht gelegen, krege ick van m. g. h. hertoch Johan Frederick vorloff nha huſ toreiſen; vnd fhor am dage Michael na der middags-mahltidt, die ick an m. g. h. diſke dede, bet gen Anclam, des volgenden dages bet gen Reineberge; dar lege ick nacht vnd

Octobris prima quam ick got loff vnd danck mit geſundem liue wedder to hus vngeuerlick vmb 8 hor, vnd vmb jj qwemen die ruther vnd knecht ocke wedder jngetagen, auerſt nicht alle heilhůdig. Vp dieſer reiſen hadde ick vortheret 91 mk 7 ßl.; ock nham ick ſchaden an miner wher, die mi die junge vnderwegen entwey fiel, coſtede mi j daler; jtem noch 5 dutken den 5 dienern, die mit mi vth weren.

2. huj. gieng ick des morgens na 7 hor jn S. Niclaws kerck; dar fieng Smiterlow an mit mi tokiuen, dat ick van em gahn vnd en mit Klinckown ſtahn laten muſt. Dat was die erſte danck, den ick an em verdienet hadde.

E. D. vorderde Matthis Rang 14 ßl., die he vp der jagt to mins ſons bruthlacht vorlegt, van mi, die gaff ick em wedder.

E. D. fordernden Steuen vnd Hane als quartierhern to der expedition der ruther vnd knechte, die ſie jn minem affweſen vthgemaket, 4 fl. van mi, die ſie jn minem affweſen ock van miner vruwen gefordert. Jck lieth en auerſt ſeggen, dat ick

Digitized by Google

en erſt min breueken wolde leſen laten, dan dar ſtunde jnne, dat ick aller vnplicht ſcholde fry ſien ꝛc.

3. huj. gaff ick dem wakemeiſter „Sunt Peter" thor loſe.

4. huj. ward to rade erlouet vnd beuhalen, dat men alle die, ſo rede gemultet hedden, ſtrafen vnd fur jeder ein mahl r fl. nehmen ſcholde. — E. D. gaff ick dem wakemeiſter „S. George" thor loſe.

5. huj. gaff ick dem wakemeiſter „Sanct Michel" thor loſe.

6. huj entfieng vnd erbrack ick eins radts to Roſtock brieff, daruan ick eine copie eins brieffs, den de konig van Dennemarck vp ere beſchickung vnd ſchriuend an ſie gedan, darinn S. k. m. begeret, dem Sweden keine vorſchöue, paſſ, noch thofhur meher togeſtaden, ſondern denen van Lubeck nochmaln hulp todonde vnd ſ. k. myt. deſſen jnnerhaluen 3 weken touorſekern. Dar weren ock 2 extract jnne vth 2 brieuen, welcke thom Stockholm geſchreuen van der Roſtocker vnd Sundiſken thofhur in Sweden ꝛc.

E. D. gaff ick dem wakemeiſter „Got mit vns" thor loſe.

7. huj. vorurſakede mi Chriſtian Smiterlow jn der Wilden ſake, dat ick em ſine procuration vorweth, dagegen ick van em ond ſinem brober wedderumb horen muſte, dat id mine kinder ock deden. He ſede mi ock offentlick vor allen burgern vnd dienern, die drumbher ſtunden, jck wurde ene wol by mi möten wonen laten ꝛc.

E. D. gaff ick dem wakemeiſter „Gluck vnd heil" thor loſe.

8. huj. gaff ick dem wakemeiſter „die hillige dreifoldicheit" thor loße.

E. D. halde mine vruw van dem kannengieter gegen den wienkeller auer eine wynkanne van 7 ℔ vp eine rekenſchop, die ſie M. Holſten broder dem brudegam ſchencken wolde.

9. huj. qwam Jochim Steinhagen die bruggenkyper to mi vnd bat mi, auer ſiner ſaken toholden vnd em toraden. Do ſede ick em van miner magt Anna Mollers tofrien, die he nicht vthſchlog.

E. D. qwam die hade Kantzler vor den ſtul jn der

Digitized by Google

kercken vnd vorreickede einen schrifftlicken schien vth der koniglicken dudeschen cancelye des rikes Dennemarcken dessen dat he die brieue presentieret vnd j brieff des auersten Georg van Hüll.

E. D. leeth mi Stevelin Voltzkow vmb 15½ gulden fur 8 ehle min j quartier wandes, dat min son Johans gegen sine hochtidt genamen, manen; die sende ick eme fort thor stund van miner vrowen gelde.

E. D. qwemen die murer vnd lehmklicker, so achter Marienkerck an den boden gearbeidet vnd vorderden ehr lohn; den gaff mine vrow van ehrem gelde samptlick 20 mk 12 ßl.

11. huj. sende ick minen swager Herman Brüster van des Denisken koniges brieue, an die Rostocker geschreuen, eine copy.

E. D. qwam Hans van Sonnenwalde de wakemeister vnd sede mi, dat min cumpan Smiterlow nicht inne wier, derhaluen ick em die loss mocht geuen; do gaff ick em „Sanct Gallen".

12. huj. gaff ick Hinrick Matthewes son j dutken to holtgelde mit jn die schol.

E. D. krege ick van Jochim Steinhagen dem bruggenkiper miner magt Anne Mollers haluen dat jawordt mit hand vnd munde, dat he sie hebben wolde. Darup scholde men sick by ehren frunden erkunden, wat sie ehr mitgeuen wolden ꝛc.

13. huj. hadde ick miner magt Anne Mollers beide vaderbröder by mi vnd leeth mi seggen, wat sie by ehr don wolden, darmit sie thon eren qweme ꝛc. Darup vorsproken sie mi x fl. tho brutschatt tho deme dat dar bereit vorhanden is an kannen, khetel, grapen vnd beddewande, welckt ock wol x fl. werd wier: dar wol- [de] die eine vedder jm land to Rugien j ossen, 3 schap vnd etlicke gose thor cost tho hulp geuen; mehr konde he nicht don. Datsulue togede ick darnach dem bruggenkyper als dem brudgam an; die was darmit tofreden, auerst thor cost wolde hr nichts leggen.

E. D. krege ein radt vpm huse tiding vth Dennemarck, dat de konig einem gantzen regiment knecht, die vnder Hilmer Monckhusen gewesen, erlauet vnd allen schippern vpgeleget

Digitized by Google

hedde, die jn ehr schuten thonehmen vnd an die dudeske sede tobringen, dat dar ock gereit etlicke gekamen vnd vorhanden wiern, darum men 2 vorbeschelden leth vnd vorhorde, die Dennemarcken twar nicht laueden, sondern sick affseden, nimmer wedder drinn tokamen ꝛc.

E. D. [14. Oct.] qwam einer to mi, die sick nomed Chim Tralow, vnd clagede, wo he vele jar ein smid to Santz vnder den hern to Mekelnburg gewesen vnd van Achim Prene, dem amptman, gefenglick genamen, auerst vth der gefengnus ent..... wer, biddende, bat he mocht in gleide genamen werden ꝛc.

17. huj. leth ick in minem huse mine magt Anna Mollers; Jochim Steinhagen dem bruggenkiper durch eres vadern broder Simon Moller vp die vorige affhandlung hoschlagen vnd settede 60 marck drup jn biwesende veler lude van borgern vnd statdienern.

18. huj. fru morgens fhur ick mit hern Baltzer Brune van hier nha Wolgast der genamen schep vnd guder haluen, vnd qwemen vpn auend vmb 5 hor dar thor stede, lethen vns des morgens bime canceler angeuen vnd kregen vmb 8 jn hertoch Johan Friedericks gemake gegen der cancelien auer gnedige audientz vnd aueschied. Darnach must ick an dem furstlicken, vnd her Baltzer an der reth disk ethen; vnd nach der maltidt fhur wy wedder van dar gegen Gripswolde; dar bleue wy nacht. Des morgens qwam her Peter Krul de borgermeister vnd clagede auer hern Brandt Hartmann, wo ene die mit worden hart vnd hoch beschwert hedde ꝛc. Des folgenoen middewekens vpn namiddag qwemen wy gesundes liues, des got gelauet sy, wedder tohus.

21. huj. was ein radt vpme niengemake; dar dede ick dessen, wat wy to Wolgast vthgerichtet, relation.

22. huj. lasterden sick her Johan Staneck vnd Hans Tollen vorm sittenden rade vpme huse wat altoseher, welckt Zabel Lorbern haluen entstund.

E. D. bracht die schotknecht mi 161 mk 2 ßl.; wen dar die 37½ mk thor schaten, dar mi Sastrow mit vorlegt, toka-

Digitized by Google

men, so makt id 198 mk 10 ßl.; vnd wat bauen 100 mk is, dat heb ick vp dren reisen vorlegt. — Van diesem gelde dede ick fort miner vruwen 53 gulden vp mine schuld.

E. D. badede ick in minem eigen stauen.

23. huj. dede mine vruw mi 10 gulden wedder van ehrem gelde, die Achim Vogelsang hebben scholde fur 8 schape, die ick to mins sons cost van em halen leth. Desse x fl. halde vnd entfieng sin knecht Diekort Hensel, so by her Jurgen Moller wesen plach, van my e. d. — Vpn auend dede [ick] miner vruwen 17 gulden wedder.

26. huj. gieng ick mit dem jungen Wockmann vth S. Niclaus kerck jn N. Schelhorns des beckers hus, dar he mit siner dochter vertruwt wardt. Darnha hulp ick ene vht der kerck in sien hus fhuren; vnd als die klock to dren horn was, hulp ick ene neuen minen cumpanen tho bedde bringen, als gebrüecklick is.

27. huj. bescheideden mine cumpane vnd ick den Schwedisken canceler tho vns vpt nyegemack tokamen, sprake mit em toholden; he auerst weigerde sick vpt nye gemack, sondern vpn auend in Sanct Niclaus kercke tokamend, dar he dan nicht eher qwam den vmb seigers 5, do [id] rede duster was, vnd hield sprak mit vns.

28. huj. dede ick vor den centumviris vnd ehren rotmeistern van der Densken veide vnd allerhand beschwerung wegen erthellung vnd bericht, darmit sie horen mochten, dat ein radt jn der saken nicht gefyert, sondern eren allerbesten vlit angewendet hedden.

E. D. kumpt ein keyserl. camerbade vnd jnsinuiert mi darsuluest jm sittenden rade ein keyerl. mandat van wegen der Mekelnburgesken saken, dar ick commissarius jnn gewesen, vnd sonderlick deshaluen, dat ick neuen andern vorordenten keyserl. commissarien den vorloueden man Christ. Löwenstein ad examen nicht gestaden wolde ꝛc.

29. huj. vorhorde ein radt vpme huse börgersaken, dar ick affscheid vp gaff, vthgenamen hern Hinrick Buchown sake contra Jacob Schwarten, dar ick parteiesk jnne bin. Vnd

Digitized by Google

dessen sick die andern olderlude so hart annemen, dat sie sick thom handeln nicht wolden gebrueken laten.

18. huj. schreff ick ock einen brieff an hertoch Frantzen van Sassen der beiden edellude haluen, die jn Schweden scholden.

21. huj. leth ick mine gewesene magt Ann Mollers Jochim Steinhagen, dem bruggenkiper, jn minem huse vertruwen, vnd hadde 2 dage bruthlacht; dat costede mi hold, kaln, liecht vnd anders.

E. D. [23. Nov.] qwemen erer twej van Bardt vth dem rade vnd beden mi, ehre volmacht antonehmen vnd sie vpme landdage touortreden, dat sie dar nicht henschicken dorfften ꝛc.

E. D. gieng ick mit miner vruw vpn auend tho ern Baltzer Bruns hus togast; dat costede mi 30 ßl.

25. huj. hedde ick einen bi mi, die sick Erhart Wolff nomede vnd allerley knutten kan; den leth ick mi eine mathe nehmen to einem voderhemde.

28. huj. qwam her Niclaus Steuen mit ern Danckwardt Hanen, Simon Narndorp, Albrecht Hauemester vnd Steuelin Voltzkow vor den stohl in der kerck vnd clagede auer minen schwager Jurgen Treptown vnd Peter Grubben, wo vngebürlick sick die vp der wacht vorschienenes nachts geholden hebden ꝛc. Darup ward ein radt dessuluen dages vpn namiddag nach der predigt vpt nie gemack gefordert, dar den jn minem affwesen beschlaten was, dat men die beiden beschuldigeden jnleggen vnd beschatten scholde.

29. huj. wardt min naber Peter Grubbe demnach jngelegt, aber Jurgen Treptow wolbe sick nicht finden laten vnd schole sick vth der stat begeuen hebben.

2. huj. [Dec.] qwemen her Jurgen tom Velde vnd her Hinrick Buchow to mi vp die schotcamer vnd clageden auer die Lorbern, wo dat sie die vorgangen nacht ehrem buwer tom Brandeshagen bedden stuppelsker wiese hedden 2 perde laten nemeu vnd name Ludershagen bringen ꝛc.

3. huj. erlowede vnd beuohl ick vp der beiden radehern vorstand den ridenden dienern vier buwerkerl, so die beddenstul-

Digitized by Google

perie ſcholden gedan hebben, gefenglick antonhemen vnd vp den ſtatſtall tobringen vnd toſtottende ꝛc.

4. huj. qwam die wakeſchriuer to mi vort bedde des morgens vm 6 vnd ſede mi, wo dat die Lorbern auer nacht thom Langendorpe geweſen vnd gepandet hedden. Darup leth ick einen radt upt niegemach eſken, dar dan vor gut angeſehen vnd geſchlaten, dat men an den houetman thom Campe ſchriuen vnd ſick erkunden ſcholde, ifft ſie die pande darhen gebracht hedden edder nicht; dan die Langendorper buwer qwemen dar vnd togeden an, dat en Oleff Lorber geſecht, ſie ſcholden die perde darfinden vnd wo ſie nicht twiſken tidt vnd negeſten mandage dar qwemen vnd pacht erlegeden, ſo ſcholden die perde vorkofft werden ꝛc. Der perde weren 6. Den brieff concipijrde ick vnd leth ene Lindeman ingroſſieren vnd vorſegeln.

E. D. brachten die vthgeſandten diener die iij kroger thom Brandeshagen gefenglick in die ſtat.

E. D. [5. Dec.[brachte Erhart Wolff mi dat voderhemde, welckt ick by ein beſtürde; dar gaff ick em 4 *mß* 4 ßl. fur.

6. huj. bat ick einen radt vpm niengemake, ſie mochten ſick doch jegen mi ercleren, wes ſick Jurgen Treptow, min ſwager, tho en ſcholde vorſehen, ifft men ene nicht thor antword geſtaden wolde eher he jngelegt vnd geſtraft wurde ꝛc. Darup krech ick den beſcheid, dat ein radt nicht van noden hedde bauen den bericht, ſo die twej radesperſonen vnd drej burger vor achte dagen vorm ſtole gedan, lange mit Treptown vmb ſine exceſſe todisputieren, darumb ſcholde he wedder in ſin hus gahn vnd ſo lange drinn bliuen bet dat he ſick mit dem rade vordragen hedde ꝛc.

E. D. bracht Vrban Rubnow, die ſchoſter, mi j par nier ſteuelen mit korke, die van den vellen, ſo he van Paecrenten genamen, gemaket, dar he nichts meher fur hebben wolde, den dat ick Paccrenten die velle bethalde, dan he hielde id darfur, dat ick ſie wol fur x ßl. lub van em beqweme ꝛc.

E. D. bracht vnd ſchenckede M. Caſpar die kopperſchmidt mi eine hubſche koppern gedreuen vnd binnen vortinnede flaſche.

E. D. [7. Dec.] ſende ick Vrban Rubenow ½ gulden

fur die beiden velle to minen ſteueln; dar krech ick 2 ßl. van wedder.

E. D. [8. Dec.] entfieng ick vp die ſchotkamer 100 gulden thor theringe nha Stettin.

9. huj. ſende ick dit geldt hern Nicolao Steuen.

E. D. vmb 11 hor reiſede ick mit hern Nicolao Steuen van hier bet to Meſekenhagen. Dar wiern wi nacht vnd fhoren des volgenden dages bet gegen Buguitz, dar bleuen wj ock nacht. Van dar vhoren wj des drudden dages thor Mutzelburg vnd des vierden dages bet gen Stettin. Dar bleuen wj bet in den 12. dag, die dar was die 23. huj. Do vhören wi vngefherlick vmb xj hor van dar vnd qwemen vpn auendt tho Monckeberg, van dar bet tho Rantzin, dar wi in der nacht rode makeden vnd vhören bet vor den Gripswoldt, dar wi faſt by einer ſtunden vor holden muſten bet dat wj jngelaten wurden, den id was noch euen fru; wj vhören auerſt ſtracks durch bet thom Reinberge; dar giengen wj jn die kerck vnd horden predigen van vnſem land[s]man Wegener, die dar drej worder gantz vnd ghar ſo vele makede, dat ick mi daran ergerde. Na der predigt ethen wi wat, vhoren dar van vnd qwemen geſunden liues, des Got gelauet ſy, vpn auend vm 4 hor wedder tohus.

Jn middel der tidt, wiel die furſten vnd landſtende miteinander handelden, entrichtede ick Ambroſio Schwouen to Stettin vth befhel Achim Moltzans 400 daler vp rekenſchop fur den roggen, den mine vruw van Moltzane entfangen, deſſen ick gedachts Schwouen quietantz entfieng. — Ock entfieng ick etlick geld von Doctor Balcken neuen einem brieue an Doctor Roſelern tho Roſtock, welcke ick em auerſenden ſcholde.

Jtem min vruw hadde van der ſchotkamer entfangen 260 marck vnd van minen dren buwern tho Pron, als Vleming Ericke vnd Berndt Moller 39 marck pacht. — Jtem van den houetman Glinden hedde ſie grote moleſtation gehat des geldes haluen, welckt ſie em fur etlicken roggen was ſchuldig gebleuen. — Als ick van Stettin reiſede, nam ick den Sleida-

num vp die vorword, ſo ick mit Johan Wolff minem werde gehat vnd ock mit willen der werdinnen mit mi henweg.

27. huj. des morgens als die wacht vam olden marckede ghan wolde, wardt einer mit einem ror jn den buek vnd ein ander jn den arm geſchaten; man wolde auerſt nicht wehten, wol id gedan hedde.

E. D. ſende ick Herman Munſter dem krudtkramer jn hern Danckwart Hauen huſe dat geld, ſo ick mit van Stettin brachte vnd leth ene bidden, he mocht id mit ſick hinnauer gegen Roſtock nehmen vnd laten id Doctori Roſelero thon handen kamen. Dat hadde he minem jungen Chim Bremet jn biweſen obgemelts Hauen vnd andrer lude gelauet.

29. huj. qwam hertoch Frantzen van Saſſen diener vnd bracht mi S. f. g. brieff, darinne S. g. nie tidinge van mi thowethen begherde, die ick S. g. thoſchreff.

30. huj. dede ick neuen ern Niclaus Steuen relation von denen vpm landdage geplagenen hendeln.

31. huj. hadde ein radt die burger vpme huſe bieinander vnd leth en durch mi berichten, wat die hern vpn landdage tho Stettin van den landſtenden begheret vnd ſunderlick einen ſosfachtigen landſchot in vier jaren tho einem gemeinen vorrath des lands ſick darmit thobeſchutten vthtobringen vnd toerlegen ꝛc. Dar dan die burger, wiel die olderlude der wandſnider Oleff Lorbern haluen nicht dar wiern, nicht vp antworten wolden; jedoch thom laſten dem rade volle macht geuen.

In dieſem jar hefft die konig van Dennemarck eine vnuorſthelicke veide jegen den konig van Schweden angefangen, dar die vnſen wol 17 ſchepe vnd ſchuten mit allerley güder auer ſint quiet geworden, die en die Deniſke konig anders nergent vmb dat dat men em nicht hefft hulpe don wilen, hefft nehmen laten, dar die Lubſken nicht weinig togehulpen. Got vergeue id en!

Digitized by Google

Vermischtes.

Naraz.

Ueber die Bedeutung dieses Wortes sind die Gelehrten nicht einig. — In einer Bemerkung Dreger's im Codex diplomaticus zur Urkunde Nr. 6: „Kazymarus Dei gratia Dux Slauorum ..... Eosque ab omni exactione insuper Naraz etc." heißt es:

Naraz oder Narzasz bedeutet ein Schwein, so jeder Bauer jährlich der Landesherrschaft geben müssen. Conf. R. Casimiri privil. incorp. terris Prussiae datum 1454 worin es heißt: Item in terra Pomeraniae exactionem sive daciam quae porcus alias Narzaz veteri institutione ducum Pomeraniae vocabatur etc.

Indessen wird von H. Wuttke im Specimen I. Codicis diplomatici orbium magni ducatus Pasnaniensis etc. pag. 10. Anmerkung 4 behauptet und zwar mit Recht: De vi verbi naraz ambigitur inter viros doctos. Audiamus igitur litteras publicas. Boleslaus dux Masoviae a 1278 liberat villanos „ab equo, vacca videlicet, porco et ariete, quod vulgariter narsaz dicitur". Hieraus geht hinlänglich hervor, daß das Wort eine weitere Bedeutung habe als Dreger ihm zuschreibt; was auch sprachlich und geschichtlich sich sehr leicht erklären läßt.

Wir finden diesen Ausdruck in den ältesten Urkunden unsrer Heimath und können mit Fug und Recht annehmen, daß bereits im Heidenthum hier unter diesem Namen eine Abgabe an die Priester oder an die Landesherren existirt habe. Bei den Ersteren ist es zweifelsohne, daß ihnen Opferthiere gebracht wurden. Dieser Brauch ist mit dem Heidenthum nicht ausgestorben. Wir wissen, daß die christlichen Seelsorger ebenso gut wie die heidnischen Priester verschiedene Thiere oder Theile derselben als fromme Gabe in Empfang nahmen und nehmen. Um nur eins anzuführen: In der heidnischen Zeit war auf der Insel Rügen

Digitized by Google

die Sitte am Feste des Sviatovid den Priestern einen Hahn als Opfer zu bringen. Mit der Einführung des Christenthums wurde natürlich die zwar heidnische, aber erhabene Vorstellung und das schöne Wort „Sviatovid" verdrängt und statt dessen auf denselben Tag des Jahres das Fest des Sanctus Vitus angeordnet. Jedoch die heidnische Sitte des Hahnbringens wurde nicht cassirt. In den späteren Zeiten benannte man solche Gaben zum Theil mit dem Namen Calende und suchte dieselbe in Gegenden, wo die frommspendenden Hände seltener wurden, zu normiren und in eine Geldabgabe zu verwandeln.

Auch die weltlichen Machthaber lassen selten eine Abgabe der früheren Zeiten ganz fallen, weil bei der Einführung einer neuen Steuer stets mancherlei Schwierigkeiten in den Weg treten; suchen aber dieselben den Verhältnissen gemäß einzurichten und zu ordnen. Auf dem Wege wurden die Naturalabgaben immermehr in Geldsteuer umgewandelt. Aus dem naraz oder narsaz entstand auch unsere Schlachtsteuer.

Sprachlich ist nun das Wort folgendermaßen zu erklären: Im Lateinischen hat man beinahe durchgängig hinter dem r das z weggelassen, oder ein s statt z gesetzt; daher das hin und wieder wirklich gebrauchte Wort „Narsaz". Gehen wir einen Schritt weiter und schreiben statt dessen „Narzez" weil auch das Setzen des a statt e nicht selten ist, z. B. in der Gründungsurkunde der Stadt Posen vom Jahre 1253 heißt es: „Villas quas ad saepe dictam civitatem contulimus est ..... Segran etc. d. i. das heutige Zegrze.

Nun bedeutet: rzezac, schlachten; rzez, das Schlachten, die Metzelei, die Schlachtbank; na, zu; na rzez provadzec, zur Schlachtbank führen. Hieraus ist ersichtlich, daß das slavische Wort: Naraz, Narsaz, Narzasz, Narzez (na-rzez) im Deutschen am besten durch Schlachtvieh, Schlachtopfer, Schlachtsteuer wiedergegeben wird.

Wojkasin.

B...., den 31. März 1861.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized

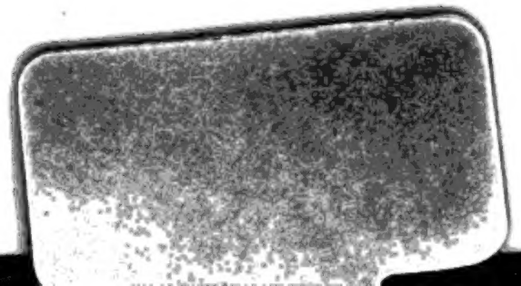

Digitized by Google